Abt. A Nr. 13
Verwaltungs-Abtheilung
für das Zollwesen.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.



Zwölfter Jahrgang.

1884.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

(RECAP)

0857
378 1884

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 13. 59. 198. 201.
2. Bank-Weſen Seite 6. 32. 50. 116. 160. 176. 192. 222. 242. 262. 300. 314.
3. Eiſenbahn-Weſen Seite 165. 295.
4. Finanz-Weſen Seite 14. 36. 60. 105. 114. 121. 166. 182. 185. 202. 225. 245. 249. 278. 304. 307. 320. 323.
5. Handels- und Gewerbe-Weſen Seite 61. 122. 146. 155. 195. 229. 257. 285. 308. 324.
6. Heimath-Weſen Seite 15. 37.
7. Juſtiz-Weſen Seite 31. 56. 101. 175. 212. 237. 255. 321.
8. Konſulat-Weſen Seite 2. 5. 10. 13. 23. 28. 31. 35. 41. 45. 49. 62. 102. 113. 125. 156. 167. 173. 179. 181. 186. 191. 198. 212. 215. 221. 226. 239. 241. 246. 250. 255. 261. 266. 277. 297. 302. 305. 311. 313. 321. 324.
9. Maaß- und Gewichts-Weſen Seite 59. 217. 250.
10. Marine und Schiffahrt Seite 9. 23. 35. 52. 101. 107. 125. 156. 178. 201. 212. 221. 265. 277. 297.
11. Militär-Weſen Seite 22. 129. 226. 282. 308. 321.
12. Polizei-Weſen Seite 3. 8. 10. 18. 24. 28. 34. 37. 41. 46. 56. 62. 102. 109. 118. 123. 126. 151. 157. 162. 167. 170. 174. 179. 184. 186. 190. 194. 198. 208. 213. 216. 224. 227. 237. 240. 244. 247. 253. 256. 264. 275. 279. 296. 298. 299. 305. 308. 311. 316. 322. 330.
13. Statiſtik Seite 2. 319.
14. Verſicherungs-Weſen Seite 203. 266.
15. Zoll- und Steuer-Weſen Seite 1. 5. 9. 21. 27. 35. 45. 49. 61. 106. 113. 125. 129. 155. 159. 169. 173. 178. 181. 189. 191. 201. 211. 215. 217. 226. 239. 241. 261. 265. 277. 281. 303. 311. 313. 319. 324.

681739

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abel'scher Petroleumprober s. u. Petroleum.
Aemterverzeichniß s. u. Zölle.
Aerzte. Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften 123.
— s. a. u. Wehrordnnng.
Aichung. Bestimmungen über Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen 59.
— Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter 217.
Anilinfarben-Fabrikation s. u. Branntwein.
Apotheker. Gleichstellung der technischen Hochschule in Darmstadt mit den Universitäten im Sinne der Vorschriften über die Prüfung der A. 155.
Arbeiter s. u. Krankenversicherung.
Ausweisungen:

Achtsam 213.
Adam, Anna 174.
— Anton 179.
— August 63.
— Franz, aus Dwory 317.
— Franz, aus Kattendorf 279.
— Johanna 47.
— Juhasz 208.
— Pauline 316.
Adamski 216.
Aichmaier 279.
Alber 187.
Albert 162.
Allemann 58.
Alphonse 199.
Amsler 224.
Amster 312.
Anders 120.
Andersohn 3.
Anderson, Anders 174.
— s. a. Andersohn.
André 180.
Arbey 316.
Arlam 237; s. a. Adam, Franz, aus Kattendorf.
Arwei, Agnes 253.
— s. a. Arbey.
Ast 158.
Augustin 29.

Bader 11.
Bächtold 170.
Baetta 180.
Baggermann 3.
Bailly 254.
Balder 158.
Ballieu 299.
Bartek 158.
Bartela 154
Bartmann 63.
Bastings 103.
Bauchner 256.
Bauer, Georg 256.
— Johann 63.
Baumann, Heinrich 103.
— Otto 237.
Baumeler 104.
Beaux 213.
Bechter 199.
Beckert 110.
Beier 18.
Beinlich 29.
Benard 4.
Bengston 103.
Bengtson 39.
Benoit 316.
Berger, Anna Maria 256.
— David 42.
— Ignaz 256.
Bergheim 330.
Bergmann, Florian, s. Ullmann.
— Johann, aus Lichtenau 63.
— Johann, aus Ullersdorf 298.
Bernard, Holbert 296.
— Jean 184.
Bernstein 213.
Beyer 247.
Beylandt 199.
Biagio di Ricci 157.
Bibold 8.
Bjely s. Bierli.
Bieniarz 247.
Bierli 216.
Björnsen 299.
Blachowicz s. Pszynski.
Blau 10.
Bleha 152.
Blickmann 309.
Bobillier 174.
Bocquet 244.
Boderik 190.
Böhm 174.
Bogner 180.
Bollinger 19.
Bolwyere 127; s. a. Olwyere.
Bornatzky 322.
Boroschowitz 18.
Bors 162.
Bosch 317.
Bossard 112.
Boucher 39.
Boudupont 168.
Bourguignon 299.
Bournique 58.
Bouvens 126.
Bracher 168.
Bräuer 119.
Branca 199.
Brechbühl 163.
Brix 152.
Brodinger 312.
Bromberger 47.
Broszczak 118.
Brückelt 312.
Brüstle 127.
Bruhn 119.
Brunner 126.
Bruun s. Bruhn.
Buckow 208.
Bümkes 25.
Bünzli 330.
Bürgin 180.
Bumba 162.
Bumbach s. Bumba.
Butsoy 62.

Cadin 163.
Cailluet 213.
Canalé 305.
Capelle 298.
Casto 213.
Cernik 57.
Cerny 19.
Charlupski 322.
Chasen 198.
Chauszyld 208.
Chevrier-Del 264.
Chladek 29.
Christen 253.
Christoph, Agnes 190.
— Anton, aus Chualkowitz 190.
— Anton, aus Zabrzeck 174.
— Genovefa 174.
— Josefa, aus Chualkowitz 190.
— Josefa, aus Oberberg 224.
— Josefa, aus Zabrzeck 174.
— Karl 190.
— Pauline 174.
— Raimund 190.
— Sophie 190.
— Sylla 190.
Chwopka 123.
Cicinsky 19.
Cieminski 279.
Cirighino 163.

Digitized by Google

Clerck 11.
Coanet 330.
Collmann 64.
Colomby 163.
Cordsen 174.
Corfi 174.
Couve 238.
Cox 224.
Cuny 213.
Czeika 34.
Czyppulla 224.
Czyschek 46.

Damm 322.
Danda 256.
Daniel 110.
Daniels 194.
Daum 199.
Decasper 119.
Denadai 330.
Deprez 330.
Despotowitz 309.
Dettwyler 58.
Dewens 62.
Dimter 264.
Dioning 209.
Ditli 305.
Dlouhy 123.
Dörfler 120.
Doeter 64.
Dollisch 162.
Donath 110.
Donhäuser 179.
Donisgot 316.
Dorn 322.
Doval 247.
Dozetro 224.
Dreck 25.
Dreisel 216.
Drescher 186.
Drucar 39.
Druschetzky 19.
Duane 240.
Dueger 158.
Dünser 153.
Dupak 62.
Duquesne 309.
Duthaler 11.
Dwaroch 208.
Dworzack 152.
Dyczek 244.
Dziuk 227.

Ebert 29.
Edmann 103.
Egger 184.
Eglie 19.
Ehrlich, Florian 184.
— Kappel 3.
Eicher 58.
Elephant 168.
Elminger 154.
Elsner 305.
Engel, Franz 57.
— Josef 102.
Engelmann 43.
Erbs 18.
Erikson 25.
Erlansen 110.
Ertl 19.
Eschka 28.
Etienne 127.
Ettmeyer 103.
Evali 4.
Evers. 29.
Evert 19.
Ewald 279.

Falger 298.
Feldmann 213.
Fenner 42, 154.
Ferkow 42.
Féron 174.
Fialla 57.
Fiedler, Franz Josef 111.
— Reinhold 110.
Fink 3.
Fischer, Anton 317.
— August 28.
— Georg Ferdinand 253.
— Johann 28.
— Karl 312.
Flegel 34.
Fleischer 3.
Florian 34.
Förster 103.
Fogy 109.
Forster 168.
Fourcoux 126.
Frana 19.
Francic 8.
Franke 316.
Franz 38.
Frederichsson 162.
Frérot 330.
Frey, Franziska 207.
— Josef 317.
Friedmann 296.
Fröhlich 298.
Fröndle 194.
Frößl 171.
Frotey 216.
Fuchs 194.
Fucich 171.
Fuhrich 256.
Funke 18.

Gabbi 180.
Gabryez 208.
Galabert 309.
Galli 312.
Gallinat 190.
Galonski 39.
Gandin 298.
Gasch 163.
Geiger 38.
Gérard 240.
Geßwald 34, 63.
Ginter 47.
Girault 305.
Gittel 153.
Gitz 275.
Glaßmann 194.
Glauffer 127.
Glöckl 330.
Gned 216.
Gnoth 18.
Goldberg 240.
Goldmann 110.
Gomman 123.
Gondini 3.
Gottwald 312.
Graber 184.
Grabowski 167.
Graetz 153.
Gregori 187.
Groegeri, Johann 237.
— Josef 184.
Großfeld 3.
Grünberg 110.
Gudat 109.
Gudilin 299.
Günther 158.
Güttinger 154.
Gularz s. Gulàs.
Gulàs 152.
Gutermann, Schneider 47.
— Uhrmacher 25.
Guthmann 163.
Guttmann, David 322.
— Josef 162.
Gyurjan 126.

Habriczek 38.
Haefeli 111.
Häfely 238.
Hänsel 198.
Haider 299.
Hajek 118.
Halla 43.
Hallström 244.
Hampel 275.
Handle 330.
Hanny 153.
Hansen, Anders 111
— Friedrich Karl Christian 152.
Hartmann 8.
Haßler 8.
Hatlappa 275.
Hauer 110.
Hawelka 171.
Heckers 168.
Heiblum s. Schmuhl.
Held 29.
Henricson 42.
Henry 29.
Herlt 237.
Hermanns 167.
Hernschitzky 247.
Herold 227.
Heß 112.
Heynen 309.
Hierthaus 127.
Hiller 199.
Hintz 167.
Hirsch, Aron 57.
— Chaim 198.
— Nathalius 127.
— Sigmund 213.
Hlousek 63.
Hochstein 190.
Hochstraßer 57.
Höllzle 309.
Hoesmann 18.
Hofer 317.
Hoida s. Haider.
Hoks 153.
Holder 57.
Holecèk 162.
Holfeld 11.
Holler 187.
Hollinger 34.
Honczyk 152.
Honke 110.
Horak 18.
van Hork 163.
Hosp 171.
Hotz 104, 120.
Hradecki 63.
Hriwik 46.
Huber 8.
Hübner, August 162; Zurücknahme der Ausweisung 209.
— Franz 253.
Huntzinger 12.
Hurka 153.
Huth 11.

Jacques 34.
Jahn, Karl 157.
— Simon 275.
Janeck 213.
Janetschek 298.
Janowski 186.
Japle 158.
Jarisch 25.
Jaschwitz 216.
Jaspe 198.
Jaty 247.
Jenni 63.
Jermann 174.
Jetzinger 119.
Jirdasek 153.
Imhof 158.
Infeld 187.
Jönsdotter 63.
Jönsson 57.
Jörgensen 8.
— s. a. Jürgensen.
Johannek 119.
Johannson, Anders Magnus s. Johansson.
— Johann August 158.
Johannsson 244.
John 42.
Jüppner 208.
Jürgensen 179.
Jung, Alexander 11.
— Ludwig Heinrich 209.

Digitized by Google

Jungnickel 174.
Juriſchka 57.
Juritſchka ſ. Juriſchka.
Jurſik 240.
Iwan 38.

Kämpf 254.
Kaiſer 110.
Kalewsky 199.
Kalkbrenner 171.
Kalluza 256.
Kaltofen 184.
Kamenitzki 42.
Kanner 18.
Kapaun 162.
Kaplan 63.
Kapp 39.
Kaps 103.
Kaſchlik 103.
Kaſſack 42.
Kaſtner 168.
Katzer 62.
Kendler 322.
Keßler 330.
Kieſewetter 34.
Kislinger 111.
Kiſtler 4.
Klawansky 152.
Kleiber 102.
Klein, David 253.
— Katharina 112.
— Markus oder Michael 296.
— Wenzel 158.
Klimanowsky 8.
Klinka 330.
Kment 208.
Knaus 254.
Knittel 127.
Kobelt 111.
Köfler 11.
Köhler, Gabriel Ludwig 29; Zurücknahme der Ausweiſung 43.
— Johann 227.
Kölle 34.
Körner 119.
Kohler 209.
Kollmann 279.
Kornitzer 109.
Koſutzki 305.
Kowal 103.
Krauſe, Alexander 317.
— Emil 110.
— Franz 186.
— Wenzel 119.
— Wilhelm 28.
Kravator ſ. Polter.
Krebs, Chriſtian 279.
— Ferdinand 57.
— Moſes 153.
— Sara Gittel 153.
Kredner 194.
Krehlick 167.
Kreidel 256.
Kreisler 19.
Kremla 170.
Kricho 312.
Kriebler 62.
Krouitzki 264.
Krska 256.
Krull 253.
Kudaſicka 102.
Kudibal 11.
Küffer 154.
Kümmel 316.
Kürpall 296.
Kuhn 179.
Kujan 330.
Kuipers 19.
Kulich 42.
Kulik, Katharina 254.
— Marianna 253.
Kull, Agnes 63.
— Julianna 308.
Kumpf 38.
Kuna 190.
Kunz 126.
Kunzmann 216.
Kuſter 305.
Kutſchera 118.
Kwiatkowski 253.
Kwiatowsky 316.

Lacaſſe 298.
Laeſer 209.
Lagowski 213.
Lang, Maria Joſef 227.
— Matthias 18.
— Peter 25.
Lange 152.
Lapacz 47.
Lapatſch 38.
Lappatſch 275.
Laube 126.
Lauermann 254.
Lawczinski 163.
Lebrun 275.
Lecaque 11.
Lechner 157.
Léfebvre 264.
Lehmann, Maximilian 11.
— Peter Nikolaus 58.
Lemire 127.
Lepkowitz 170.
Leporte ſ. Sonnemont.
Lerch, Johann Wilhelm 120.
— Joſef 184.
Leſſerf 126.
Libowitz 179.
Licha 299.
Liebiſch 64.
Liedle 42.
Lienbacher 151.
Lieffel 322.
Liſchewsky 187.
Liszczak 38.
Löffler 171.
Loos 180.
Lorenz, Franz 190.
— Ignatz 152.
— Joſef 208.
Lukan 109.
Luſtenberger 111.

Macin 8.
Magneſcheff 216.
Magnuſſen 224.
Mahler 216.
Mai 152.
Maier 194.
Majewski 312.
Malinowski 46.
Maly 199.
Mangin 256.
Manne 186.
Marchal 317.
Marchand, Bernhard Louis Leopold 213.
— Friedrich 247.
Marcuſe 19.
Markowsky 216.
Maroſchau 194.
Marſchall, Ernſt 42.
— Viktor 11.
Marſchallik 153.
Marte 123.
Martin 3.
Martinec 3.
Marty 19.
Marvellie 224.
Mathis 162.
Matthieſen 171.
Matthieſon 38.
Matyk 126.
Matz 8.
Mayer 154.
Meier 194.
Meinrad 34.
Meller 237.
Mendlowitſch 199.
Meſſenſac 8.
Meyer, Albert 264.
— Eugen 57.
Meyerowitſch 244.
Michler 158.
Mieczack 109.
Milun 24.
Minkoſch 34.
Mittiska 102.
Möckel 194.
Möhwald 64.
Möller 158.
Moerge 18.
Möſch 127.
Morawczyk 3.
Morel 124.
Moſchakoner 298.
Moſer, Caspar 213.
— Johann Gottfried 154.
— Ottokar 187.
Moskowies 213.
Mottet 58.
Mühl 37.
Müller, Franz, aus Niemczowa 170; ſ. a. Zalewski.
— Franz, aus Niuzowo 126.
— Franz Rudolf Albert 103.
— Jakob 120.
— Ignatz 111.
— Johann, aus Neuſtadt 18.
— Johann, aus Raon ſur Plaine 228.
— Joſef 174.
— Paul Marie Auguſt 330.
— Wilhelm 322.
Münger 12.
Mugenauer 309.
Mundigl 8.
Mutſaers 199.
Mutti 312.
Muzik 322.
Mylor 228.

Nachtnebel 174.
Naffari 168.
Neander 29; Zurücknahme der Ausweiſung 158; ſ. a. Aſt.
Nekuda 153; Zurücknahme der Ausweiſung 238.
Nellſen 152.
Nemececk 168.
Neumann 157.
Niedbalski 316.
Nielſen, Jenſen 179.
— Rasmus 247.
Nieſer 109.
Niesner 103.
Niewenhuys 127.
Nilsſon, Franz Auguſt 11.
— Ola 171.
Niratſchker 110.
Nitſch 119.
Noske 322.
Notz 8.
Nouś 154.
Novotny, Franz 152.
— Paul 256.
Nowack 42.
Nowie 240.

Oelmeyer ſ. Ettmeyer.
Oeſtergaard 158.
Oeſterreicher 11.
Offermann 279.
Ohlſen 247.
Olwyere 163.
Oſtrowski 227.
den Ouden 256.

Palata 46.
Panak 34.
Papa 330.
Papeſch 34.
Paradeis 58.
Paſſig 209.
Paul 43.
Paulick 38.

Digitized by Google

Pavlicek 46.
Pawlicki 208.
Pawlowski, Eva 63.
— Johanna 38.
— Josef 38.
— Josefa 63.
— Pauline 63.
Peck 247.
Pein 317.
Pellacali 154.
Perrenoud 12.
Peschke 46.
Petermann 312.
Peterson s. Pitterson.
Petrakowski 227.
Pfändler 152.
Pfil 104.
Phatsch 18.
Piatkowski 296.
Pichler 256.
Pieringer 187.
Pierre 330.
Pietsch, Anton 237.
— Franz 208.
Pietschmann 213.
Pillon 168.
Pilsner, Georg 180.
— Katharina 162.
Pilz, Anton Eduard 120.
— Josef 179.
Pimbo 19.
Pitterson 186.
Plottek 199.
Pluß 199.
Podelski 25.
Podola 253.
Pöllmann 127.
Pohlner 25.
Polek 237.
Polifka 179.
Pollek 168.
Polter 46.
Pomekatschka 275.
Poplutz 171.
Poppo 34.
Poschinger 157.
Prazak 25.
Prill 64.
Prohaska 152.
Przewoznik 126.
Pszczynski 46.
Puputz 247.

Rabas 194.
Rabinger 312.
Raciniewski 118.
Rasmussen 38.
Rauch 123.
Rauscher 43.
Rauter 227.
Rawitscher 157.
Rehn 208.
Reich 111.
Reichel 216.
Reichelt 118.
Reimann 38.
Rein 118.
Reinelt, Alois 208.
— Josef 29.
Reinkingh 208.
Reiter 296.
Renggli 187.
Rétard 8.
Reuß 119.
Rezette 238.
Richard, Franz Claudius 209.
— Louis 244.
Richter, Johann 168.
— Josef 237.
Rickert 110.
Rieder 153.
Rohleder 264.
Rohr 104.
Romankiewicz 57.
Rosée 3.
Rosenberg 186.
Rosinski 63.
Rosmanith 296.
Rossi 168.
Roth 58.
Roux 312.
Ruegg 279.
Rummel 118.
Rust 306.

Sabach 3.
Sadler 190.
Salay 28.
Salomonsson 162.
Salzmann 3.
Sameck 194.
Samuel 171.
Sandel 47.
Sandemoy 111.
Sanette 174.
Saugspier 238.
Sax 279.
Scalbert 254.
Schabach, s. Sabach.
Schädler 171.
Schaeffer 244.
Schak 111.
Scharf 119.
Scharlesky 124.
Schauberger 275.
Scheeren 309.
Scheffelaar 47.
Scheidecker 112.
Schier 209.
Schierz 11.
Schiffert 244.
Schilder 38.
Schimek 279.
Schimko 18.
Schindler 170.
Schinzel 170.
Schittfort 198.
Schleippen 305.
Schleppen, s. Schleippen.
Schlovicc 163.
Schmidt 57.
Schmoker 111.
Schmuhl 62.
Schneider 309.
Schnelzer 247.
Schnepp 316.
Schob 8.
Schöffel 179.
Schönbach 110.
Schönberg 11.
Schoff 154.
Schramm 279.
Schratz 123.
Schreier, Franz 152.
— Wilhelm Friedrich 279.
Schubert, Franz 216.
— Friedrich 118.
Schuhmann, Anton s. Muzik.
— Gabriel 317.
Schulmierski 46.
Schumacher, Johann 39.
— Karoline 3.
Schumann 216.
Schutt 153.
Schwarz, Bernhard 29.
— Josef 244.
Sczyrback 224.
Selzer 299.
Semmelmann s. Wonwoller.
Senn, Benedict 154.
— Ludwig 209.
Serafin 109.
Serrurier 209.
Setzer 305.
Shmehil 119.
Silbergleit 118.
Silbermann s. Ulscher.
Simon 43.
Sifter 4.
Sitler 279.
Skala 19.
Skribinsky 194.
Skrko 317.
Skutak 123.
Sladeck, Eduard 153.
— Franz 112.
Slizewski 279.
Slowa 64.
Sörensen 305.
Sogura 119.
Sommer 171.
Sonnemont 158.
Sorian s. Gyurjan.
Sowa 62.
Spanel 102.
Spielvogel 174.
Spitzer 194.
Springer 238.
Stadler 316.
Stähli 104.
Staniszewski 3.
Starck 18.
Staudt 12.
Steffen 39.
Steidler 157.
Stein 152.
Steiner, Josefa 170.
— Karl 39.
Stephan 46.
Stephanik, Johann 29.
— Wenzel 29.
Stern 237.
Sternek 42.
Stochowski 153.
Stockly 25.
Stoppel 184.
Strobl 153.
Studer 224.
Stuna, Josef, aus Drosa 174.
— Josef, aus Drosau 227.
Stusch 11; s. a. Elephant.
Stussi 112.
Stussy s. Stussi.
Subic 309.
Subtelny 109.
Suchomehl 118.
Suchy 317.
Sündberg s. Sundberg.
Sundberg 158.
Sundström 3.
Surmone 306.
Swiencona 41.
Szebena 244.
Szillat 311.
Szilzow s. Szillat.
Szymek 256.

Tailly 256.
Talich 168.
Tamm 154.
Tanner 57.
Tannin 39; s. a. u. Tamm.
Tanschitz, s. Francic.
Teller s. Polter.
Tenney 43.
Teplich 63.
Teubel 152.
Thiel, Johann 28.
— Rudolf 168.
Thomandi 308.
Thomann 312.
Thomczok 8.
Tiemer 216.
Tietz 190.
Till 208.
Tinz 126.
Tipsmark 244.
Tirlet 127.
Tober 111.
Tonzil 18.
Topitsch 118.
Trcka 47.
Treichler 247.
Trinka 47.
Troppau 109.
Truchard 330.
Trummer 57.
Tschan 305.
Tschapnikiewitsch 151.
Tüx 330.

Digitized by Google

Tuliffe 199.
Turski s. Kamenitzki.

Uhric 308.
Ullmann 103.
Ungar 180.
Urban 179.
Uscher 184.

Vacek 38.
Valiero 163.
Varizzi 163.
Velicz s. Welich.
Vellemann 184.
Verdun 244.
Villiger 163.
Vintal 312.
Vink 25.
Virey 184.
Visery 209.
Vituril 119.
Vogel 275.
Vollenweider 227.

Waclawik 224.
Wadler 154.
Waeckel 247.
Wagner 184.
Wainer 275.
Walder 154.
Walter 126.
Walzel 227.
Wandewaeter 11.
Wandisch 39.
Wanke 3.
Warngireski 279.
Wasreck 8.
Wasser 38.
Watzl 152.
Weber 213.
Wechsler 43.
Wedel 306.
Weeks s. Butfoy.
Wehrli 158.
Weigel 198.
Weiß, Eduard s. Erlansen.
— Karl 11.
Welich 247.
Wendler 184.
Wengrowski 62.
Wenisch 56.
Wenzel 46.
Wessely 127.
Wettekes 184.
Weyrek 8.
Wexler 322.
Wieczorek 208.
Wieré 216.
Wierre 275.
Willert 42.
Willumat 298.
Willuweit s. Willumat.
Wisá 322.
Wittwer 184.
Wlczek 184.
Woesterskjoeld 158.
Wolafka 305.
Wolf, Johann 190.
— Josef 213.
— Valentin 179.
Wonwoller 151.
Woschilko 279.

Zalewski 224.
Zanzig 109.
Zehnder 305.
Zehrfuß 256.
Zeidler, August 10.
— Josef 56.
Zeni 168.
Zentsch 227.
Zettl, Emanuel 110.
— Josef 170.
Zgraggen 112.
Ziegler 240.
Ziesler 153.
Zilli 199.
Zilske 126.
Zintl 34.
Ziska 109.
Zlab 299.
Zodet 298.
Zwilden 279.

Zurücknahme von Ausweisungen:
Clément 224.
Schulz 19.
s. a. Hübner,
Köhler,
Neander,
Nekuda.

B.

Belgien s. u. Literar-Konvention; Reblaus; Schiffsvermessung.
Betriebsreglement s. u. Eisenbahnen.
Branntwein. Denaturirung zur Anilinfarben-Fabrikation 156.
Brausteuer s. u. Zölle.

C.

Civilprozeßverfahren in Rußland s. u. Gerichtsverfassung.

D.

Dänemark s. u. Hülfsbedürftige.
Denaturirung s. u. Salz.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung berechtigt sind 129; Nachtrag 282; Berichtigung 306. Provisorisch berechtigte Anstalten 144; Nachtrag 284. Eingehen einer Anstalt 284.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern ꝛc. Vom 1. April 1883 bis Ende: Dezember 1883 14; 1884 Januar 36, Februar 60, Nachtrag 105; März 121; für das Etatsjahr 1883/84 182;
vom 1. April 1884 bis Ende: April 166, Mai 183, Nachtrag 185; Juni 202, Juli 225, August 245, Nachtrag 249; September 278, Oktober 304, Nachtrag 307; November 320, Nachtrag 323.
Eisen s. u. Theilungsläger.
Eisenbahn-Amt Reichs-; Ernennungen von richterlichen Mitgliedern 295.
Eisenbahnen. Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die E. Deutschlands 165.

F.

Flüssigkeiten auf Niederlagen; Verfahren bei der Umfüllung 169.

G.

Gartenbau-Anlagen s. u. Reblaus.
Gerichtskosten; Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung bestimmten Stellen 101, 175, 212, 237, 255, 321.
Gerichtsverfassung, deutsche, Jahrbuch der; Erscheinen einer neuen Ausgabe 31.
— und Civilprozeßverfahren in Rußland. Nachtrag zu der Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen 56.
Getreide s. u. Transitlager.

H.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884. Ankündigung der Herausgabe 13; Erscheinen 59.
— für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1884; Erscheinen 265.
Handelsverträge s. u. Zolltarif.
Heimathwesen. Zusammenstellung über die Geschäfte des Bundesamts für das H. während des Geschäftsjahres vom 1. Dezember 1882 bis dahin 1883 15.
— s. a. u. Unterstützungswohnsitz-Gesetz.
Hohenzollernsche Lande s. u. Zölle.
Hülfsbedürftige. Wirkungsdauer der Zusatz-Deklaration zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung H. 201.
Hülfskassen s. u. Krankenversicherung.

Digitized by Google

I.

Italien s. u. Literar-Konvention; Zolltarif.

K.

Karbolsäure s. u. Salz.
Kauffahrteischiffe, deutsche; Uebersicht über die Zahl der registrirten und der in den Schiffsregistern gelöschten 108.
Kokosgarn s. u. Zolltarif.
Konsulate und Konsular-Agenturen, deutsche.
Aufhebungen bezw. Einziehungen; in: Paysandú 186, Tokio 31.
Konsulate und Konsular-Agenturen, ausländische.
Abgrenzung der russischen Konsularbezirke in Deutschland 23; desgl. der portugiesischen 302.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
Ernennungen bezw. Bestellungen; in:
Alexandrette 250; Alloa 215; Auckland 241, 321; Basel 45; Batavia 221; Bordeaux 239; Boulogne s. M. 255; Brixham 226; Cavalla 49; Cordoba 173; Dartmouth 113; Drammen 113; Dundalk 113; Esbjerg 2; Farsund 313; Haiti (Kap) 167; Havana 167; Laguna 305; Lissabon 49; Lome 246; Maceió 261; Madrid 266; Malaga 250; Montevideo 173; New York 167; Nouméa 212; Paita-Piura 186; Petersburg (St.) 102; Tripolis 221; Umeå 241.
Entlassung; in: Gualeguaychú 186.
Todesfälle; in: Bordeaux 13, Burnt-Island 125, Fiume 255, Honfleur 246, Inverneß 113, Juan (San) 179, Laguna de Terminos 198, Luis (São) de Maranhão 23, Nyköping 35, Pernambuco 10, Ringkjöbing 2, Santos 297, Svaneke 311, Torrox 125.
Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; in: Lissabon 62, Schanghai 2, Swatau 41.
Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden; in: Chicago 41.
Konsuln, ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Deputy-Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten, Handelsagenten, Vize-Handelsagenten).
Exequatur-Ertheilungen; in:
Aachen 113; Barmen 221; Berlin 5, 23, 102, 266; Bremen 102, 198, 313, 324; Breslau 45, 62, 241; Burg (Fehmarn) 41; Danzig 179; Düsseldorf, 167, 191; Frankfurt a. M. 156, 212, 215, 246, 277; Gleiwitz 324; Hamburg 35, 156, 302, 321; Hannover 45. 212; Karlsruhe 241; Köln 102; Langenschwalbach 173; Leer 35; Lübeck 179; Mannheim 45, 181, 215; Stettin 28, 45.
Krankenversicherung der Arbeiter. Entwürfe zu Kassenstatuten 65; Berichtigungen 122, 308.
— — — Formulare zu den, nach den Gesetzen über die K. und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen 266.

L.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung; Aenderungen 22.
Literar-Konvention. Ausführungsbestimmungen zu der mit Belgien abgeschlossenen 324; desgl mit Italien 327.

M.

Massengüter s. u. Statistik.

N.

Naturalverpflegung; Beträge der für 1885 zu gewährenden Vergütung 321.
Nautisches Jahrbuch für das Jahr 1887; Erscheinen 212.
Niederlage-Regulativ s. u. Flüssigkeiten.
Niederlande, s. u. Reblaus.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1883 6; 1884 Januar 32, Februar 50, März 116, April 160, Mai 176, Juni 192, Juli 222, August 242, September 262, Oktober 300, November 314.

O.

Ober-Seeamt s. u. Seeämter.
Oesterreich s. u. Schiffsvermessung; Stempelabgaben.

P.

Petroleum. Ergänzungen der Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern 250.
— s. a. u. Tara; Theilungsläger.
Pflanzen-Ausfuhr s. u. Reblaus.
Prüfungen s. u. Aerzte, Apotheker.

R.

Reblaus. Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge 61.
— Erstes Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen 146; desgl. zweites 229.
— Bekanntmachung, betr. die in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke 257.
— Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der R.-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen in Belgien 285.
Registrir-Waagen s. u. Aichung.
Reichenau (Insel) s. u. Zollgebiet.
Reichskassenscheine. Nachweisung der bis Ende März 1884 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von R. 114.
Reichsstempelabgaben s. u. Stempelabgaben.
Reichs-Versicherungsamt s. u. Versicherungsamt.
Rumänien s. u. Wehrordnung.
Rußland s. u. Gerichtsverfassung; Wehrordnung.

S.

Salz. Nichtzulassung von Karbolsäure als Denaturirungsmittel 178.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen, für 1884. Erscheinen 35. Nachträge 125, 201, 277.
Schiffsregister s. u. Kauffahrteischiffe.
Schiffsvermessung. Uebersicht über die Zahl der von deutschen Behörden 1883 ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe 52. — Berichtigung der Uebersicht 101.
— Bestimmungen über die Anerkennung der in ausländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Für Belgien 107; Oesterreich-Ungarn 156.

Digitized by Google

Seeämter. Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. Erscheinen des V. Bandes: 1. Heft 23, 2. Heft 178, 3. Heft 221, 4. Heft 297.
Signalbuch, internationales; Erscheinen einer 2. Auflage der amtlichen deutschen Ausgabe desselben 9.
Spanien s. u. Zolltarif.
Spirituosen s. u. Theilungsläger.
Statistik des Waarenverkehrs. Statistisches Waarenverzeichniß vom 1. Januar 1885, sowie Verzeichniß der Massengüter 319.
— — — Entwerthung der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr 2.
— — — Wegfall der Stempelmarken über Werthbeträge von 4 und 10 ℳ 178.
Stempelabgaben. Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe 27.

T.

Taback, Abfertigung von inländischem, auf Versendungsschein II 1.
— Ausfuhrvergütung 125.
— Behandlung des durch Fäulniß in den Trockenräumen entstehenden Tabackverlustes 113.
— Kontrole des stehenden Gewerbebetriebes mit unbearbeiteten Tabackblättern ꝛc. im Grenzbezirke des Hauptzollamts Nordhorn 21.
— Tarasätze für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel 106.
— Verlängerung der Frist zur Einzahlung gestundeter Tabackgewichtssteuer 191.
Tara für Wein und Petroleum bei der Einfuhr in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen 21.
— Tarasatz für Zündhölzer und Zündkerzchen in Kisten 189.
— s. a. u. Taback.
Theilungsläger. Abänderung des Regulativs in Bezug auf Essen, Petroleum, Wein und Spirituosen 106.
Transitlager (Privat-) für Getreide ꝛc. in Friedrichshafen 265.
Transportkontrole für Rindvieh im Bezirk des Hauptzollamts Emmerich 265; desgl. Breden 303.

U.

Unfallversicherungspflichtige Betriebe. Anmeldung derselben 203.
Unterstützungswohnsitz-Gesetz; Auslegung desselben seitens des Bundesamts für das Heimathwesen 37.
Ursprungsbezeichnung für eingehende Gegenstände s. u. Zolltarif.

V.

Versicherung s. u. Krankenversicherung; unfallversicherungspflichtige Betriebe.
Versicherungsamt, Errichtung des Reichs-V. und Ernennung des Präsidenten 198.

W.

Waarenverzeichniß s. u. Statistik.
Wechselstempelsteuer s. u. Stempelabgaben.
Wehrordnung. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland auf Grund der W. 226; desgl. in Rumänien 308.
Wein s. u. Tara; Theilungsläger.
Weinbaubezirke s. u. Reblaus.

Z.

Zölle. Erhebung und Verwaltung der Z. und der Braufteuer in den hohenzollernschen Landen 191.
Zölle und Steuern. Personalveränderungen bei den zur Kontrole den Direktivbehörden und Hauptämtern beigeordneten Beamten 9, 10, 21, 125, 159, 281, 303, 324.
— Erscheinen einer neuen Auflage des Aemterverzeichnisses für die Verwaltung der Z., Reichssteuern und Uebergangsabgaben 311.
— s. a. u. Einnahmen.
Zollgebiet; Anschluß der Insel Reichenau an dasselbe 155.
Zolltarif. Ursprungsbezeichnung für die unter Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und Spanien bezeichneten Gegenstände, bei dem Eingang aus Hamburg, Bremen und Altona 49.
— Zollfreier Einlaß von Kokosgarn 319.
Zucker. Ausfuhrabfertigung von Z. in Würfelform 189.
Zündhölzer. Einrichtung von Anlagen zur Anfertigung von Z. 195.
— s. a. u. Tara.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

des

XII. Jahrganges 1884.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1883.			
27. Dezember	Abfertigung von inländischem Taback auf Versendungsschein II . . .	1	1
1884.			
1. Januar	Entwerthung der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr	1	2
24. "	Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	5	22
6. Februar	Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe	6	27
8. März	Bestimmungen über Zulassung von selbstthätigen Registrirwaagen . . .	12	59
14. "	Entwürfe zu Statuten für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse	12	65
18. "	Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge	12	61
28. "	Bestimmungen über die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen	14	107
1. April	Tarasätze für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel	14	106
15. "	Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften	16	123
24. "	Ausfuhrvergütung für Taback	17	125
25. "	Erstes Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen	18	146
29. "	Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	18	129
30. "	Bestimmungen über die Anerkennung der in österreich-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen	19	156
6. Mai	Gleichstellung der technischen Hochschule in Darmstadt mit den Universitäten im Sinne der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker . .	19	155
23. "	Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	21	165

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1884.			
27. Juni	Tarasatz für Zündhölzer und Zündkerzchen in Kisten	27	189
11. Juli	Einrichtung von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern . . .	29	195
14. "	Errichtung des Reichs-Versicherungsamts und Ernennung des Präsidenten	29	198
14. "	Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe	30	203
17. "	Wirkungsdauer der Zusatz-Deklaration zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. . .	30	201
31. "	Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter	33	217
20. August	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland	34	226
23. "	Zweites Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen.	35	229
19. September	Ergänzungen der Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern	39	250
8. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke	41	257
16. "	Formulare zu den, nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen	42	266
24. "	Nachtragsverzeichnisse solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	44	282
24. "	Eingehen einer zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt gewesenen Anstalt	44	284
24. "	Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen in Belgien	44	285
26. November	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien	48	308
4. Dezember	Statistisches Waarenverzeichniß vom 1. Januar 1885, sowie Verzeichniß der Massengüter	51	319
17. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1885	51	321
18. "	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	52	324
18. "	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	52	327

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. Januar 1884. № 1.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abfertigung von inländischem Taback auf Versendungsschein II; — Befugnisse von Steuerstellen . . . . . Seite 1
2. **Statistik:** Entwerthung der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr 2
3. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 2
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 3

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer kann mittelst eines nach dem Muster für Begleitscheine II auszufertigenden Versendungsscheins II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden.
2. Die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt 1880 Seite 327), auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsscheine I" zu bezeichnen.

   In dem Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13 daselbst) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I" bezw. „II" ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

Berlin, den 27. Dezember 1883. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Die dem Königlich sächsischen Untersteueramte zu Schneeberg im Hauptamtsbezirk Zwickau beigelegte Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über diejenigen baumwollenen Gewebe, welche für die Firma Einstein, Hirsch & Co. daselbst aus der Schweiz eingehen und nach erfolgter Veredelung dahin zurückgeführt werden (vergleiche Central-Blatt 1883 Seite 247), ist zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Das Großherzoglich sächsische Steueramt zu Weimar ist zur Abstempelung von inländischen Werthpapieren nach den Tarifnummern 1a und 2a des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) ermächtigt worden.

---

2. Statistik.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 beschlossen,

die Vorschrift im §. 18 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. November 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 676), dahin zu ergänzen, daß den öffentlichen Transportanstalten auch gestattet sein soll, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen.

Berlin, den 1. Januar 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

3. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Fanó ist der Kaufmann Jens Nielsen in Esbjerg zum Konsular-Agenten bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul A. C. Husted in Ringkjöbing ist gestorben.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Dr. Lührsen in Schanghai sowie dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. Gabriel daselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Schanghai die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Morawczyk, Drahtbinder,	19 Jahre, geboren zu Makow, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	12. Dezember 1883.
2.	Johann Staniszewski, Arbeiter,	37 Jahre, aus Sochy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	desgleichen.
3.	Wittwe Barbara Wanke, geborene Stieber,	45 Jahre, aus Neugedein, Kreis Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Dezember 1883.
4.	Kappel Ehrlich, Kantor,	geboren im Februar 1840 zu Sieradz, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. November 1883.
5.	Johann Fleischer, Arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1841 zu Gabersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	24. November 1883.
6.	Johann Martinec, Weber,	geboren 1865 zu Matha, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	derselbe,	desgleichen.
7.	Franz Sabach (Schabach), Schmiedegeselle,	geboren im Dezember 1842 zu Pfinitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. November 1883.
8.	Emil Fink, Barbier,	geboren am 29. Mai 1860 zu Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	9. November 1883.
9.	Johann Andersohn (Anderson), Arbeiter,	36 Jahre, aus Schwenjunga, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	12. Dezember 1883.
10.	Heinrich Großfeld, Kellner,	geboren 1839, aus Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	desgleichen.
11.	Wilhelm Baggermann, Cigarrenmacher,	geboren am 1. Januar 1830 im Haag, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Dezember 1883.
12.	Wilhelm Salzmann, Weber,	geboren am 10. April 1861 zu Praga bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	23. November 1883.
13.	Johann Peter Sundström, Schneidergeselle,	geboren am 22. Dezember 1835 zu Upsala, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	13. Dezember 1883.
14.	Giuseppe Gondini, Steinhauer,	49 Jahre, aus Corana, Distrikt Voghera, Provinz Pavia, Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. Dezember 1883.
15.	Christine Martin, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 23. Mai 1851 aus Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	27. November 1883.
16.	Karoline Schumacher, ledig, ohne Stand,	geboren am 13. August 1867 zu Wangen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. Dezember 1883.
17.	Elise Rosée, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. April 1864 zu Paris,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18.	Franz Evali, Küfer,	31 Jahre, aus Bourogne, Kreis Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Dezember 1883.
19.	Johannes Kistler, Tagner,	67 Jahre, aus Bözen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
20.	Emil Benard, Schieferdecker,	19 Jahre, aus Bretteville, Kanton Ganderville, Departement Seine inférieure, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
21.	Emil Sister, Knecht,	34 Jahre, geboren zu Mignéville, Arrondissement Luneville, Frankreich,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Dezember 1883.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Januar 1884. | № 2.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 5

2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 5

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1883 6

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 8

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Elze im Hauptamtsbezirke Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die gräflich von Bennigsen'sche Mühle zu Banteln eingehende ausländische Getreide,

den Königlich preußischen Untersteuerämtern zu Hagen, Schwelm und Witten im Hauptamtsbezirke Dortmund die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II, und

dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Herbesthal im Hauptamtsbezirke Aachen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Tarifpositionen 6 a bis 6 e $_1$, 13 c und 15 b $_2$ in offenen Wagenladungen, ohne Rücksicht auf etwaigen Verschluß, jedoch ohne Beiladung von anderen Gütern, sowie über Pferde.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Königlich rumänischen General-Konsul in Berlin ernannten Herrn Emil Russel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1883.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1883.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1883.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1883.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1883.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1883.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	19 256	829 713	+ 82 971	237 695	+ 115383	210 835	— 11 886	—	—	1 629	+ 1 268	1 181 433	+ 72 353	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3 000	600	2 956	+ 367	1 270	+ 165	3 505	— 523	—	—	—	—	10 061	— 156	1 041
3	Kölnische Privatbank	3 000	750	2 091	— 76	1 247	+ 88	537	+ 135	3 244	— 41	13	—	9 635	+ 18	402
4	Magdeburger Privatbank	3 000	605	2 815	+ 274	1 152	— 11	1	—	501	+ 100	15	— 164	6 937	+ 210	773
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 964	+ 181	1 269	+ 1	358	+ 19	3 281	— 340	1 236	+ 197	11 589	+ 57	359
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3 000	750	1 728	+ 521	1 093	+ 469	68	+ 46	1 171	+ 435	265	+ 230	6 982	+ 1 232	271
7	Hannoversche Bank	12 000	1 087	6 108	+ 728	3 432	+ 286	8 786	+ 610	840	+ 11	1 165	— 150	29 986	+ 1 199	2 103
8	Frankfurter Bank	17 143	3 834	8 153	+ 1101	3 608	+ 1 095	4 100*	— 2 036	3 518	+ 884	341	— 778	37 089	— 829	4 460
9	Bayerische Notenbank	7 500	768	65 262	+ 616	27 756	+ 3 930	7 181	— 442	38	— 2	1 224	— 457	81 973	— 285	1 067
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 811	45 117	+ 2 608	15 788	— 1 080	2 263	— 694	7 774	— 1 021	324	+ 19	89 289	+ 912	2 696
11	Leipziger Kassenverein	3 000	195	2 760	— 67	1 178	+ 165	1 428	— 21	584	+ 21	199	+ 37	8 166	— 30	331
12	Chemnitzer Stadtbank	510	127	510	+ 9	267	— 1	101	— 15	2 079	— 389	182	+ 51	3 509	— 344	1 122
13	Württembergische Notenbank	9 000	493	19 342	— 2 249	9 935	— 32	347	— 99	26	— 22	826	+ 58	30 034	— 2 312	1 304
14	Badische Bank	9 000	1 480	15 023	+ 308	9 614	— 55	6 80	— 41	34	— 16	810	+ 54	27 027	+ 305	1 708
15	Bank für Süddeutschland	15 672	1 694	16 488	— 1 285	9 255	— 573	98*	— 1	—	—	1 092	+ 97	35 044	— 1 189	717
16	Braunschweigische Bank	10 500	375	2 733	+ 124	1 902	+ 156	7 331	+ 1 678	859	— 263	159	+ 17	21 957	+ 1 556	1 553
17	Kommerzbank in Lübeck	2 400	71	958	+ 168	196	— 171	1 209	— 7	3 257	— 702	45	—	7 940	— 541	100
18	Bremer Bank	16 607	832	5 110	+ 931	2 953	+ 432	139	— 23	13 480	— 129	156	— 295	36 324	+ 482	328
	Zusammen	268 332	37 478	1 029 831*	+ 87 230	329 610	+ 120247	248 967	— 13 300	40 686	— 1 474	9 681	+ 184	1 634 975	+ 72 638	20 335

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 677 576 800 ℳ
· 200 · = 485 800 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
· 500 · = 89 970 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
· 1 000 · = 259 913 500 ℳ (· · · · 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu · 9 · 15*: · 96 321 ℳ · · · · · Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Dezember 1883,

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1883.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Nov. 1883.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Nov. 1883.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1883.	Wechſel.	Gegen 30. Nov. 1883.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1883.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1883.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1883.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1883.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
558 577	— 25 934	19 178	— 3 200	14 263	— 3 278	467 363	+ 71 802	75 856	+ 32 428	29 962	+ 6 021	24 003	— 8 850	1 189 302	+ 68 989	1
1 020	— 31	3	— 3	663	+ 236	4 486	— 1 046	4 111	+ 699	—	—	71	—	10 354	— 145	2
801	+ 25	12	+ 1	31	— 190	8 462	+ 348	375	— 44	—	—	254	— 105	9 935	+ 35	3
1 021	+ 15	6	— 14	636	+ 284	4 408	— 164	825	+ 24	108	+ 29	123	+ 50	7 127	+ 224	4
1 011	— 44	—	—	684	+ 224	6 555	— 253	2 657	+ 1 538	258	— 57	763	— 1 331	11 928	+ 77	5
606	+ 86	1	—	28	— 34	4 611	+ 908	1 127	+ 71	—	—	608	+ 6	6 981	+ 1 037	6
2 150	+ 195	28	+ 2	498	+ 245	19 313	+ 1 380	1 281	+ 96	510	— 117	6 206	— 602	29 986	+ 1 199	7
4 095	+ 621	64	— 144	386	— 471	22 452	— 248	3 950	— 223	3 985	+ 357	3 079	— 919	38 011	— 1 027	8
31 945	— 1 076	58	— 26	5 503	— 2 210	40 401	+ 4 011	2 543	+ 181	111	— 13	1 412	— 1 150	81 973	— 285	9
18 062	— 1 156	134	— 1	11 133	+ 4 845	50 096	— 3 637	3 617	+ 797	2 189	— 142	4 058	+ 206	89 289	+ 912	10
1 050	+ 42	15	— 17	517	— 257	4 059	+ 178	1 610	+ 93	—	—	915	— 69	8 166	— 30	11
203	+ 6	5	— 2	35	+ 6	2 467	— 321	108	+ 4	209	+ 82	482	— 119	3 509	— 344	12
8 839	— 4	67	+ 9	501	— 2 222	19 299	— 58	269	— 19	295	—	764	— 18	30 034	— 2 312	13
5 248	+ 300	6	— 13	155	+ 76	18 668	— 421	1 006	+ 247	42	—	1 902	+ 116	27 027	+ 305	14
5 759	— 256	162	+ 26	1 312	— 482	21 010	+ 11	932	— 25	3 755	— 100	2 114	— 363	35 044	— 1 189	15
727	+ 16	12	+ 1	92	— 49	12 411	— 206	2 339	+ 289	—	—	6 496	+ 1 498	2,2077	+ 1 549	16
441	+ 93	2	— 4	319	+ 250	5 936	+ 78	443	— 291	506	+ 6	566	— 637	8 213	— 505	17
1 918	+ 356	—	— 1	289	+ 144	30 091	+ 475	4 662	— 259	—	— 191	463	+ 52	37 373	+ 576	18
643 473	— 26 746	19 753	— 3 388	36 995	— 2 883	742 088	+ 72 837	107 711	+ 35 606	41 930	+ 5 875	54 379	— 12 235	1 646 229	+ 69 066	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Stanislaus Bibold, Tuchmacher,	21 Jahre, geboren zu Zgierz, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Dezember 1883.
2.	Ignatz Weyrek, Arbeiter,	48 Jahre, geboren zu Rokitnitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	19. Dezember 1883.
3.	Anton Wasreck, Steinmetz,	geboren am 13. Mai 1861 in Wien,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
4.	Hedwig Thomczok, Dienstmädchen,	geboren im Januar 1868 zu Jaworzno, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. November 1883.
5.	Andreas Peter Jörgensen, Steindrucker,	geboren am 11. September 1845 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	15. Dezember 1883.
6.	Wolfgang Mundigl I., Schuhmacher,	37 Jahre, aus Boston, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	18. Dezember 1883.
7.	Wolfgang Mundigl II., Schiffsjunge,	15 Jahre, aus Boston, Vereinigte Staaten von Amerika,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8.	Gottlieb Notz, Schuhmacher,	20 Jahre, aus Schleimikon, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9.	Hermann Huber, Schlosser,	19 Jahre, geboren in Außersihl, ortsangehörig in Ossingen, beide im Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10.	Franz Klimanovsky, Bäckergeselle,	geboren 1845 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Aschach, Bezirk Steyr, Oberösterreich,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	10. Dezember 1883.
11.	Johann Matz, Taglöhner,	geboren am 3. Juni 1863, aus Engelhardszell, Bezirk Schärding, Oberösterreich,	Landstreichen, Majestätsbeleidigung 2c.,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
12.	Bartholomäus Macin, Seilergehülfe,	21 Jahre, aus Zasmuky, Bezirk Kolin, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Königlich bayerischen Stadt Kaufbeuren,	14. Dezember 1883.
13.	Maximilian Karl Francic (recte Tanschitz), Bäckergeselle,	geboren am 12. Oktober 1865 zu St. Marein, bei Erlachstein, Steiermark,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Polizei-Amt zu Lübeck,	3. November 1883.
14.	Reinhard Schob, Taglöhner,	geboren am 8. August 1854 in Nicolsef bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. November 1883.
15.	Daniel Haßler, Seiler,	63 Jahre, aus Roggwyl, Kanton Thurgau, Schweiz.	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Dezember 1883.
16.	Friedrich Hartmann, Buchdrucker,	geboren am 6. März 1843 zu Klein-Hüningen, Stadtbezirk Basel, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember 1883.
17.	Hypolite Messensac, Schreiber,	geboren am 7. Oktober 1834 zu Valenciennes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	19. Dezember 1883.
18.	Johann Baptist Rétard, Tagner,	37 Jahre, geboren zu Vertrambois, Arrondissement Lunéville, Frankreich.	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Dezember 1883.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 18. Januar 1884. № 3.

Inhalt: 1. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der zweiten Auflage der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs . . . . . Seite 9

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Titelverleihungen an einen Reichsbevollmächtigten und drei Stations-Kontrolöre; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 9

3. **Konsulat-Wesen:** Todesfall 10

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 10

1. Marine und Schiffahrt.

Die im Jahre 1870 zuerst herausgegebene amtliche deutsche Ausgabe des Internationalen Signalbuches ist unter Aufnahme der seit dem Jahre 1870 eingetretenen Abänderungen im Verlage von „G. Reimer" in Berlin soeben in zweiter Auflage erschienen. Das Werk ist im Wege des Buchhandels für den Preis von 11 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 15. Januar 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Regierungsrath Rolke in Königsberg i./Pr. ist der Karakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Stations-Kontrolör, Zoll-Inspektor Stauffer in Frankfurt a./M. ist von der Königlich bayerischen Regierung der Titel „Ober-Zoll-Inspektor" verliehen worden.

Digitized by Google

Den Stations-Kontrolören Freiherrn Gedult von Jungenfeld in Harburg und Freiherrn von Bellersheim genannt Stürzelsheim in Emmerich ist von der Großherzoglich hessischen Regierung für die Dauer ihrer Verwendung im Reichsdienste der Charakter als Finanz-Assessor verliehen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember v. J. beschlossen, dem Hauptzollamt zu Swinemünde die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22 e und f des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen zu ertheilen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Salzsteueramt zu Münder im Hauptamtsbezirk Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz

und

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Grünberg im Hauptamtsbezirk Glogau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Im Bezirk des Königlich bayerischen Hauptzollamts zu Lindau ist die mit der Aufschlag-Einnehmerei Wombrechts bisher verbundene Uebergangsstelle eingezogen, dagegen eine solche in Hergatz mit den der genannten Aufschlag-Einnehmerei hinsichtlich der Abfertigung des übergangssteuer- und kontrolpflichtigen Verkehrs seither eingeräumten Befugnissen — vergl. Central-Blatt 1882 Seite 362 — errichtet worden.

---

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Wilhelm Otto zu Pernambuco ist gestorben.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Max Blau, Viehhändler,	53 Jahre, aus Stampfen, Komitat Preßburg, Ungarn,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1881),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	2. November 1883.
2.	August Zeidler, Schneidergeselle,	50 Jahre, aus Schierasz bei Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl und Betrug im Rückfall (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1881),	Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung in Neustrelitz,	27. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Josef Huth, Handschuhmacher,	geboren am 11. Februar 1864 zu Abertam, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	5. Dezember 1883.
4.	Franz Schierz, Drechslergehülfe,	geboren am 17. Oktober 1835 zu Hilgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Dezember 1883.
5.	Josef Stusch, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Januar 1860 zu Oszobo, Bezirk Walachisch-Meseritsch, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
6.	Karl Weiß, Bäcker,	geboren am 20. September 1855 zu Nieder-Heidisch, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	29. Dezember 1883.
7.	Franz Kudibal, Stellmacher,	geboren am 29. März 1852, aus Domousnic, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	7. Dezember 1883.
8.	Arthur Oesterreicher, Handlungskommis,	21 Jahre, aus Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	13. Dezember 1883.
9.	Alexander Jung, Glasbläser,	geboren am 3. März 1849 zu Steele, Kreis Essen, ortsangehörig zu Delft, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	27. November 1883.
10.	Willibald Bader, Bäckergeselle,	geboren am 8. Juli 1862 zu Leuggern, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	20. Dezember 1883.
11.	Karl Holfeld, Weber,	geboren am 26. Dezember 1838 zu Stadt Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. Dezember 1883.
12.	Moritz Schönberg, Gürtler,	geboren am 22. September 1846 zu Steinschönau, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	15. Dezember 1883.
13.	Martin Köfler, Malergehülfe,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Villach, Kärnten,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. Dezember 1883.
14.	Franz August Nilsson, früherer Matrose,	geboren am 6. Mai 1854 zu Tingsäs, Bezirk Kronoberg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. Dezember 1883.
15.	Maximilian Lehmann, Tagner,	geboren am 2. Juli 1858 zu Nuglaret, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. November 1883.
16.	Eduard Duthaler, Fabrikarbeiter und Tagelöhner,	geboren am 31. Mai 1822 in Klein-Basel, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	12. Oktober 1883.
17.	Amand Wandewaeter, Weber,	33 Jahre, aus St. Ghislain, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	22. Dezember 1883.
18.	Eugen Renardin de Clerck, Tagelöhner,	geboren am 14. April 1854 in Brügge, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19.	Hippolit Lecaque, Knecht,	geboren am 22. Mai 1850 zu Baraques de Bey, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Dezember 1883.
20.	Viktor Marschall, Knecht,	geboren am 22. Juli 1857 zu Charmes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21.	Georg Huntzinger, Tagelöhner,	geboren am 24. Mai 1854 zu Rittershofen, Kreis Weißenburg, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Dezember 1883.
22.	Nikolaus Staudt, Handschuhmacher,	geboren am 16. Januar 1864 zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	24. Dezember 1883.
23.	Eduard Münger, Gärtner,	geboren am 22. April 1851 zu Wohlen, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Dezember 1883.
24.	Paul Perrenoud, Schuster,	geboren am 18. Oktober 1860 zu Erbach, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 25. Januar 1884. № 4.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884 . . . . . Seite 13
2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall 13
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1883 14
4. **Heimath-Wesen:** Zusammenstellung über die Geschäfte des Bundesamts für das Heimathwesen während des Geschäftsjahres vom 1. Dezember 1882 bis dahin 1883 15
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 18

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884.

Von dem Reichsamt des Innern wird für das Jahr 1884 eine neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats März dieses Jahres im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin, und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 *M.* für ein Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 *M.* für ein Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 23. Januar 1884.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Eck.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Heinrich Winter in Bordeaux ist gestorben.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1883.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	155 359 856	96 368	155 263 488	153 073 946	+ 2 189 542
Tabacksteuer	4 255 237	38 916	4 216 321	5 271 624	— 1 055 303
Rübenzuckersteuer	78 110 674	87 980 510	— 9 869 836	15 053 995	—24 923 831
Salzsteuer	29 176 907	43 812	29 133 095	29 228 296	— 95 201
Branntweinsteuer	33 179 204	7 120 280	26 058 924	23 440 339	— 2 618 585
Uebergangsabgaben von Branntwein	81 266	—	81 266	85 149	— 3 883
Brausteuer	13 430 236	266 147	13 164 089	12 470 623	+ 693 466
Uebergangsabgaben von Bier	1 145 896	—	1 145 896	1 006 809	+ 139 087
Summe	314 739 276	95 546 033	219 193 243	239 630 781	—20 437 538
Spielkartenstempel	—	—	750 090	750 494	— 404
Wechselstempelsteuer	—	—	5 104 168	4 977 198	+ 126 970
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	9 313 826	7 799 203	+ 1 514 623
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	118 492 219	113 066 274	+ 5 425 945
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	34 968 000	33 894 967	+ 1 073 033

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1883:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	136 413 925	135 471 966	+ 941 959
Tabacksteuer	7 062 441	11 063 543	— 4 001 102
Rübenzuckersteuer	25 330 032	29 575 719	— 4 245 687
Salzsteuer	26 419 043	26 375 177	+ 43 866
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	27 471 074	28 353 307	— 882 233
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	12 125 904	11 426 827	+ 699 077
Summe	234 822 419	242 266 539	— 7 444 120
Spielkartenstempel	679 483	651 293	+ 28 190

Digitized by Google

4. Heimath-Wesen.

Zusammenstellung

über die

Geschäfte des Bundesamts für das Heimathwesen während des Geschäftsjahres vom 1. Dezember 1882 bis dahin 1883.

In Landessachen

hatten in I. Instanz entschieden:	in Sachen	Zurückgenommen ist die Berufung in Sachen	In der Berufungsinstanz wurde: Beweisaufnahme beschlossen in Sachen	das I. Erkenntniß bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß theilweise bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß abgeändert in Sachen	die Berufung zurückgewiesen in Sachen	Unerledigt blieben am Schlusse des Geschäftsjahres Sachen
I. Preußische Behörden.								
Bezirksverwaltungs-Gericht Stadtkreis Berlin	2	.	.	2	.	.	.	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Potsdam	15	.	2	10	.	2	.	1
Bezirksverwaltungs-Gericht Frankfurt a. O.	12	1	2	1	.	5	1	2
Bezirksverwaltungs-Gericht Königsberg	53	.	17	18	.	11	.	7
Bezirksverwaltungs-Gericht Gumbinnen	32	.	9	11	.	7	1	4
Bezirksverwaltungs-Gericht Danzig	17	2	3	4	1	5	1	1
Bezirksverwaltungs-Gericht Marienwerder	26	.	3	10	1	9	3	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Stettin	21	1	4	8	.	5	1	2
Bezirksverwaltungs-Gericht Stralsund	6	.	3	1	1	.	.	1
Bezirksverwaltungs-Gericht Cöslin	9	1	1	4	.	3	.	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Breslau	9	.	1	4	.	4	.	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Liegnitz	6	.	1	1	.	2	.	2
Bezirksverwaltungs-Gericht Oppeln	24	1	3	9	.	8	1	2
Bezirksverwaltungs-Gericht Magdeburg	5	.	.	2	.	3	.	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Merseburg	4	.	.	3	.	1	.	.
Bezirksverwaltungs-Gericht Erfurt	1	.	.	1	.	.	.	.
Seite	242	6	49	89	3	65	8	22

Digitized by Google

In Landessachen

hatten in I. Instanz entschieden:	in Sachen	Zurückgenommen ist die Berufung in Sachen	In der Berufungsinstanz wurde: Beweisaufnahme beschlossen in Sachen	das I. Erkenntniß bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß theilweise bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß abgeändert in Sachen	die Berufung zurückgewiesen in Sachen	Unerledigt blieben am Schlusse des Geschäftsjahres Sachen
Uebertrag	242	6	49	89	3	65	8	22
Bezirksverwaltungs-Gericht Sigmaringen	1	.	.	1	.	.	.	.
Rheinische Deputation . . .	33	2	9	14	.	6	1	1
Westfälische Deputation . .	27	2	3	9	.	12	.	1
Posensche Deputation . . .	62	1	12	27	1	13	1	7
Brombergsche Deputation .	5	.	1	.	.	.	.	4
Hannoversche Deputation. .	10	.	.	5	.	4	.	1
Nassauische Deputation . . .	5	2	.	2	.	.	.	1
Hessische Deputation	7	1	1	3	.	2	.	.
Schleswig-Holsteinische Deputation	15	.	3	5	1	4	2	.
II. Großherzoglich hessischer Provinzial-Ausschuß von Starkenburg	5	.	1	2	.	1	.	1
Großherzoglich hessischer Provinzial-Ausschuß von Oberhessen	1	.	.	1	.	.	.	.
Großherzoglich hessischer Provinzial-Ausschuß von Rheinhessen	1	.	.	.	.	1	.	.
III. Großherzoglich weimarischer Ausschuß des I. Verwaltungs-Bezirks	2	.	.	1	.	1	.	.
Großherzoglich weimarischer Ausschuß des IV. Verwaltungs-Bezirks	1	.	.	.	.	.	1	.
IV. Großherzoglich oldenburgische Kommission für das Heimathwesen	3	.	.	3	.	.	.	.
Großherzogl. oldenburgisches Amt Friesoythe	1	.	.	1	.	.	.	.
V. Herzoglich braunschweigische Deputation	1	.	.	.	.	1	.	.
VI. Herzogliche Deputation zu Gotha	2	.	1	.	.	.	.	1
VII. Fürstlich lippische Deputation zu Detmold . . .	2	.	.	2	.	.	.	.
VIII. Senats-Kommission zu Bremen	1	.	.	.	.	.	.	1
	427	14	80	165	5	110	13	40

Digitized by Google

In interterritorialen Sachen

hatten in I. Instanz entschieden:	in Sachen	Zurückgenommen ist die Berufung in Sachen	In der Berufungsinstanz wurde: Beweisaufnahme beschlossen in Sachen	das I. Erkenntniß bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß theilweise bestätigt in Sachen	das I. Erkenntniß abgeändert in Sachen	die Berufung zurückgewiesen in Sachen	Unerledigt blieben am Schlusse des Geschäftsjahres Sachen
Königlich preußische Behörden	27	1	3	14	.	8	.	1
Königlich sächsische Behörden	11	1	1	1	.	6	1	1
Großherzoglich badische Behörden	3	.	.	1	.	2	.	.
Großherzoglich hessische Behörden	3	.	.	1	.	2	.	.
Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Behörden	2	.	.	.	.	1	.	1
Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Behörden	3	.	1	.	.	2	.	.
Großherzoglich sachsen-weimarische Behörden	1	.	.	.	.	1	.	.
Großherzoglich oldenburgische Behörden	1	.	.	1	.	.	.	.
Herzoglich sachsen-altenburgische Behörden	1	.	.	.	.	1	.	.
Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Behörden	1	.	.	1	.	.	.	.
Herzoglich anhaltische Behörden	2	.	.	2	.	.	.	.
Fürstlich schwarzburg-sondershausensche Behörden	1	.	.	.	.	1	.	.
Fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Behörden	4	.	1	2	.	.	.	1
Fürstlich reußische Behörden, älterer Linie	1	.	.	1	.	.	.	.
Fürstlich reußische Behörden, jüngerer Linie	3	.	.	1	.	.	.	2
Lübeckische Behörden	1	.	.	.	.	.	.	1
Bremische Behörden	3	.	.	1	.	.	1	1
	68	2	6	26	.	24	2	8

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Thekla Phatsch, Dienstmagd,	geboren am 9. September 1863 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Januar 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Januar d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Isidor Kanner, Schuhmacherlehrling,	15 Jahre, geboren in Kutno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	28. Dezember 1883.
3.	Julius Erbs, Arbeiter,	geboren am 3. September 1860 zu Riga, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	3. Januar d. J.
4.	Johann Horak, Schlossergeselle,	geboren am 25. Dezember 1866 zu Litoborz, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. Dezember 1883.
5.	Aloys Beier, Wollspinner,	geboren 1855 in Braunsdorf, ortsangehörig in Seifersdorf, beide Orte Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. September 1883.
6.	Albert Gnoth, Arbeiter,	geboren am 11. März 1841 in Rzyndek, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	3. Dezember 1883.
7.	Andreas Schimko, Arbeiter,	geboren 1859 zu Buckowietz bei Kaschau, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember 1883.
8.	Cäcilie Starck, Arbeiterin,	geboren am 28. August 1851 in Lichwe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezember 1883.
9.	Johann Müller, Dachdecker,	geboren am 16. November 1863 zu Neustadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Josef Funke, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Februar 1863, aus Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	14. Oktober 1883.
11.	Matthias Lang, Lohgerbergeselle,	geboren am 24. Februar 1857, aus Wallern, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1883.
12.	Josef Tonzil, Gymnastiker,	geboren am 28. Mai 1858, aus Cickwic, Kreis Konziem, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	20. Dezember 1883.
13.	Abraham Boroschowitz, Kaufmann,	59 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	27. November 1883.
14.	Heinrich Hoesmann, Arbeiter,	40 Jahre, aus Hardenberg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Dezember 1883.
15.	Max Moerge, Bildhauer,	40 Jahre, geboren zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig in Cincinnati, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16.	Sigmund Kreisler, Kaufmann,	19 Jahre, geboren in Wien, ortsangehörig in Szenitz, Ungarn,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	5. Januar d. J.
17.	Eduard Marty, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, geboren in Zürich, ortsangehörig in Schwyz, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
18.	Peter Kuipers, Schiffsknecht,	geboren am 8. Mai 1836 zu Hogensand, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Januar d. J.
19.	Valentin Ertl, Schuhmacher,	geboren am 14. Februar 1847 in Pölling, Bezirk Wolfsberg, Kärnthen, ortsangehörig in Forst, ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November 1883.
20.	Alois Cerny, Schneidergeselle,	38 Jahre, aus Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Dezember 1883.
21.	Josef Frana, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Rothsaifen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Dezember 1883.
22.	Josef Skala, Schreinergeselle,	geboren am 24. März 1856 in Chudenic, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	27. Dezember 1883.
23.	Franz Eglie, Bautischler,	geboren 1830 in Sereth, Bukowina, der Gemeinde Hainfeld, Bezirk Lilienfeld, Oesterreich, zugewiesen,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24.	Johann Cicinsky, Tischler,	geboren 1858 in Wamberg, Bezirk Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Namensangabe, Anfertigung falscher Siegel, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Königlich bayerischen Stadt Rosenheim,	28. Dezember 1883.
25.	Franz Druschetzky, Müller und Bäcker,	53 Jahre, geboren und ortsangehörig in Königswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Dezember 1883.
26.	Wilhelm Bollinger, Nagelschmied,	geboren am 21. September 1859 zu Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig in Beringen, Kanton Schaffhausen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	21. Dezember 1883.
27.	Hirsch Adaniel Marcuse, Handelsmann,	29 Jahre, aus Wladislawow, Kreis Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. Dezember 1883.
28.	Johann Evert, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1842 zu Ranich, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Dezember 1883.
29.	Prosper Pimbo, Knecht,	geboren am 5. Juli 1861 zu Angers, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau unterm 29. November 1883 verfügte Ausweisung des Webers Karl Schulz (vergl. Centr.-Bl. von 1883 S. 370 Z. 3) ist vorläufig zurückgenommen worden, da der betreffende Ausweisungsbeschluß dem ꝛc. Schulz nicht bekannt gemacht werden konnte.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 1. Februar 1884. № 5.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Tarazuschlag für Wein und Petroleum; — Bestellung zweier Stations-Kontrolöre; — Kontrole des stehenden Gewerbebetriebes mit unbearbeiteten Tabackblättern ꝛc. im Grenzbezirke des Hauptzollamts Nordhorn . . . . . Seite 21
2. **Militär-Wesen:** Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung 22
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 23
4. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen; — Neue Abgrenzung der russischen Konsular-Bezirke in Deutschland 23
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 24

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. Folgendes beschlossen:

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewichte der Flüssigkeit

bei Wein . . . . . 17 Prozent,
bei Petroleum . . . . . 25 =

dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Der Stations-Kontrolör, Königlich preußische Steuer-Inspektor Baer zu Lindau ist vom 1. Januar d. J. ab von seinen bisherigen Funktionen bei den Königlich bayerischen Hauptämtern zu Augsburg, Lindau, Memmingen und Pfronten entbunden und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Kolley den Königlich bayerischen Hauptämtern zu München, Reichenhall und Rosenheim als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in München beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Hauptamts-Rendant Pütsch zu Creuznach den Hauptämtern zu Augsburg, Lindau, Memmingen und Pfronten als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Lindau beigeordnet worden.

Im Grenzbezirk des Königlich preußischen Hauptzollamtes zu Nordhorn ist der stehende Gewerbebetrieb mit unbearbeiteten Tabackblättern und Tabackstengeln nach Maßgabe der Bestimmung im §. 124 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes der speziellen Kontrole unterworfen worden.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Januar v. J. (Central-Blatt 1883 S. 11) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 613, 614, 617 und 622 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Waldenburg.	Königreich Preußen, R.-B. Breslau.
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	
	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz. " Zabrze.	R.-B. Oppeln.
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz.	
IX.	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. " Oldenburg.	Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
XIV.	55.*)	2. Großherzoglich badisches Nr. 110.	1. (Mosbach).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.

Berlin, den 24. Januar 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Digitized by Google

3. Marine und Schiffahrt.

Das erste Heft des fünften Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 1,90 M. für das Exemplar zu beziehen.

Mit diesem Hefte der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ wird eine Beilage, enthaltend Sach- und sonstige Register zu den im vierten Bande veröffentlichten Entscheidungen ausgegeben, welche mit dem Hefte zugleich oder auch abgesondert zum Preise von 0,50 M. für das Exemplar bezogen werden kann.

Berlin, den 30. Januar 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul João Cancio Pereira-Prazeres zu São Luis de Maranhão ist gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum Königlich serbischen General-Konsul in Berlin ernannten Kaufmann Martin Schlesinger
und
dem Banquier Anton Abelssen als griechischer General-Konsul in Berlin.

Von der Kaiserlich russischen Regierung sind die Amtsbezirke der russischen Konsular-Aemter in Deutschland neuerdings wie folgt, abgegrenzt worden:

Es sind zugetheilt:

1. dem General-Konsulate zu Königsberg:
   die Provinz Ostpreußen mit Ausnahme der dem Konsulate zu Memel zugewiesenen Gebietstheile;
2. dem Konsulate zu Memel:
   die Stadt Memel und das Gebiet zwischen der Ostsee und der russischen Grenze bis zum Memelflusse, einschließlich der über das linke Ufer dieses Flusses hinüberreichenden Gebietstheile der betreffenden Kreise;
3. dem Konsulate zu Stettin, von welchem die Vize-Konsulate zu Stralsund und Swinemünde ressortiren:
   die Provinz Pommern;
4. dem General-Konsulate zu Danzig:
   die Provinzen Westpreußen und Posen;
5. dem Konsulate zu Breslau:
   die Provinz Schlesien;

Digitized by Google

6. dem Konsulate zu Berlin:
die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover, das Herzogthum Anhalt und die Fürstenthümer Lippe;

7. dem Konsulate zu Kiel:
der südliche Theil der Provinz Schleswig-Holstein;

8. dem Konsulate zu Flensburg:
der nördliche Theil der Provinz Schleswig-Holstein;

9. dem General-Konsulate zu Frankfurt a./M.:
die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, das Fürstenthum Waldeck, sowie das Großherzogthum Hessen;

10. den Konsulaten zu Rostock und Wismar:
die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

11. dem Konsulate zu Leipzig:
das Königreich Sachsen, mit Ausnahme der Stadt Dresden einschließlich ihres Weichbildes, welche der dortigen russischen Gesandtschaft zugewiesen ist, die sächsischen Herzogthümer und die thüringischen Fürstenthümer;

12. der Gesandtschaft zu München:
das Königreich Bayern;

13. der Gesandtschaft zu Stuttgart:
das Königreich Württemberg, daß Großherzogthum Baden und die hohenzollernschen Lande;

14. dem General-Konsulate zu Hamburg, zu dessen Ressort die Vize-Konsulate zu Emden und Bremen gehören:
das hamburgische Gebiet, das Herzogthum Braunschweig und die Ufer der Unterelbe einschließlich Cuxhaven;

15. dem Vize-Konsulate zu Bremen:
das bremische Staatsgebiet, die Ufer der Weser von Bremen bis Bremerhaven und das Großherzogthum Oldenburg;

16. dem Konsulate zu Lübeck:
das lübische Staatsgebiet und das zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörige Herzogthum Lauenburg;

17. der Gesandtschaft zu Weimar:
das Großherzogthum Sachsen-Weimar.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Casimir Milun, Wirthssohn,	geboren am 1. Dezember 1856 in Graudszen, Kreis Wilkowischken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Mai 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	22. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Podelski, Tagearbeiter,	20 Jahre, geboren zu Kettowoloky, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ständiger Einwohner von Kieturw Toki, Gemeinde Karkling, Kreis Wolkowyszki, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	12. Dezember 1883.
3.	Johann Pohlner, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1845 zu Reitenhau, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Januar d. J.
4.	Heinrich Prazak, Bäckergeselle,	geboren am 2. November 1865 in Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Schreibersdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Dezember 1883.
5.	Peter Lang, Bäcker und Müller,	geboren am 29. Juli 1845 zu Domskiemole, Gouvernement Lodz, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	11. Januar d. J.
6.	Peter Dreck, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1845 in Breda, Nordbrabant, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	27. November 1883.
7.	Gerhard Bümkes, Goldarbeiter,	geboren am 22. Mai 1838 zu Sneek, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	24. Dezember 1883.
8.	Augustinus Vink, Konditor,	geboren am 10. November 1850 zu Hülst, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	10. Januar d. J.
9.	Johann Jarisch, Brauer,	geboren am 28. September 1851 zu Röwersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Januar d. J.
10.	Georg Theodor Erikson, Arbeiter,	46 Jahre, aus Christianstad, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	24. Dezember 1883.
11.	Hermann Gutermann, Uhrmacher,	geboren am 22. Februar 1866 in Wien,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	10. Januar d. J.
12.	Josef Stockly, Metzger,	geboren am 26. August 1856 zu Hermetschwyl-Staffeln, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Februar 1884. | № 6.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer ꝛc.; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . Seite 27

2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 28

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 28

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

den Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe.

In Ergänzung des Beschlusses vom 19. Januar 1882 (vergl. Bekanntmachung vom 1. Februar 1882, Central-Blatt S. 26) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. Januar d. J. beschlossen, daß zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen der Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 *M.* zu bestimmen sei.

Berlin, den 6. Februar 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Januar d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Wesel die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22 e und f, und dem Großherzoglich hessischen Hauptsteueramt zu Worms die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen zu ertheilen.

Digitized by Google

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Wöhrden im Hauptamtsbezirk Lönning ist mit dem 1. Februar d. J. aufgehoben worden.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei zu Pasing im Hauptamtsbezirk München ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen, sowie zur Ausgangsabfertigung von Branntwein ertheilt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Herrn Julius Dittmer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Adalbert Eschka, Schneidergeselle,	45 Jahre, ortangehörig in Joachimsthal, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Landstreicherei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. September 1881),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	22. Dezember 1883.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Wilhelm Krause, Schmiedegeselle,	geboren am 8. August 1858 zu Batsdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Januar d. J.
3.	Johann Fischer, Porzellanarbeiter,	geboren am 15. April 1863 zu Codan, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.
4.	August Fischer, Weber,	geboren am 12. Februar 1832, aus Hohenelbe, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. Dezember 1883.
5.	Johann Thiel, Schneider,	circa 35 Jahre, geboren zu Würbenthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
6.	Johann Salay, Drahtbinder,	geboren 1865 zu Groß-Dewina, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	22. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Johann Evers, Arbeiter,	geboren am 1. Juli 1842 zu s'Heerenberg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Entwendung von Genußmitteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. Januar d. J.
8.	Bernhard Schwarz, Sattler,	geboren am 21. April 1865 zu Stangendorf, Kreis Brünn, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	14. Januar d. J.
9.	Johann Stephanik, Schuhmacherssohn,	geboren 1867, aus Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Stadt Passau, Bayern,	24. November 1883.
10.	Josef Ebert, Schmiedegeselle,	geboren 1851, aus Stressowitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	12. Dezember 1883.
11.	Wenzel Stephanik, Tagelöhner,	geboren 1865, aus Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	19. Dezember 1883.
12.	Karl Beinlich, Müller und Bäcker,	49 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. Dezember 1883.
13.	a) Robert Held, b) Vincenz Held, c) Jakob Held, Musiker,	47 Jahre, 30 Jahre, 16 Jahre, geboren zu Schönpaß, Bezirk Görz, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch fremder Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	9. Januar d. J.
14.	Josef Reinelt, Bleichgehülfe und Tagearbeiter,	geboren am 11. August 1838 zu Schwarzpfütze, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig in Ringelshain, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Dezember 1883.
15.	Hermann Augustin, Schlossergeselle,	geboren am 28. Januar 1864 in Linz, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig in Sebastiansberg, Böhmen,	Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	3. Januar d. J.
16.	Gabriel Ludwig Köhler, Steindrucker,	geboren am 8. Dezember 1861 zu Marseille, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Metz,	Landstreichen und Betteln ꝛc.,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,	8. Januar d. J.
17.	Gustav Franz Chladek, Lithograph,	geboren am 27. Oktober 1848 zu Wildstein, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig,	desgleichen.
18.	Franz Josef Neander, Holzdreher,	34 Jahre, geboren zu Königinhof, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Januar d. J.
19.	Josef Maria Henry, Maler,	geboren am 21. Mai 1835 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Februar 1884. | № 7.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Erscheinen einer neuen Ausgabe des Jahrbuchs der deutschen Gerichtsverfassung Seite 31
2. Konsulat-Wesen: Aufhebung eines Konsulats . . . 31
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1884 32
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 34

1. Justiz-Wesen.

In Carl Heymanns Verlag hierselbst ist ein neuer Jahrgang des auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfafferoth herausgegebenen Jahrbuchs der deutschen Gerichtsverfassung erschienen. Der Preis desselben beträgt 7 *M.*, elegant gebunden 8 *M.*

2. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat zu Tokio (Japan) ist aufgehoben und der den Stadtbezirk Tokio umfassende Amtsbezirk desselben dem Kaiserlichen Konsulate zu Yokohama zugewiesen worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1883.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1883.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1883.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1883.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1883.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1883.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	19 256	717 738	—111975	75 039	—162656	235 830	+ 24 995	—	—	446	— 1 183	1 093 270	— 88 163	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 782	— 174	1 280	+ 10	3 843	+ 338	—	—	—	—	10 225	+ 164	184
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 142	+ 51	1 204	— 43	606	+ 69	3 669	+ 425	13	—	10 180	+ 545	314
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 317	— 498	1 138	— 14	5	+ 4	557	+ 56	262	+ 247	6 746	— 191	920
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 754	— 210	1 268	— 1	377	+ 19	3 436	+ 155	1 057	— 179	11 374	— 215	4
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 400	— 328	860	— 233	132	+ 64	1 154	— 17	243	— 22	6 679	— 303	335
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 130	5 027	— 1 081	2 759	— 673	9 625	+ 839	895	+ 55	1 882	+ 717	30 559	+ 573	2 040
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 834	7 730	— 423	4 297	+ 689	5 094*	+ 994	2 541	— 977	270	— 71	36 612	— 477	3 849
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	768	63 115	— 2 147	27 725	— 31	7 995	+ 814	32	— 6	2 507	+ 1 283	81 917	— 56	1 474
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 811	37 383	— 7 734	14 749	— 1 039	839	— 1 424	5 153	— 2 621	2 412	+ 2 088	79 598	— 9 691	2 076
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	205	2 530	— 230	723	— 455	2 061	+ 633	510	— 74	221	+ 22	8 527	+ 361	119
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	509	— 1	313	+ 46	97	— 4	2 852	+ 773	147	— 35	4 242	+ 733	419
13	Württembergische Notenbank	9 000	493	19 491	+ 149	9 668	— 267	1 294	+ 947	26	—	771	— 55	31 075	+ 1 041	1 195
14	Badische Bank	9 000	1 480	14 050	— 973	9 091	— 523	725	+ 45	51	+ 17	876	+ 66	26 182	— 845	1 448
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 694	17 178	+ 690	9 577	+ 322	98*	—	—	—	1 124	+ 32	35 766	+ 722	1 720
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	375	2 524	— 209	1 592	— 310	8 246	+ 915	841	— 18	142	— 17	22 628	+ 671	1 030
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	71	796	— 162	416	+ 220	1 232	+ 23	3 821	+ 564	201	+ 156	8 521	+ 581	42
18	Bremer Bank	16 607	850	4 086	— 1 024	2 334	— 619	603	+ 464	13 992	+ 512	978	+ 822	37 116	+ 792	562
	Zusammen .	268 332	37 549	903 552*	—126279	164 033	—165577	278 702	+ 29 735	39 530	— 1 156	13 552	+ 3 871	1 541 217	— 93 758	17 731

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 623 973 700 ℳ
• 200 • = 449 800 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
• 500 • = 76 445 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
• 1 000 • = 200 797 500 ℳ (• • • • 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 15*: • 96 321 ℳ • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Januar 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1883.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1883.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1883.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1883.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1883.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1883.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1883.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1883.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1883.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
602 202	+ 43 625	25 147	+ 5 969	15 350	+ 1 087	374 961	— 92 402	45 853	— 30 003	14 449	— 15 513	25 254	+ 1 251	1 103 216	— 85 986	1
1 043	+ 23	16	+ 13	443	— 220	5 548	+ 1 062	3 390	— 721	—	—	66	— 5	10 506	+ 152	2
756	— 45	17	+ 5	165	+ 134	8 926	+ 464	318	— 57	—	—	312	+ 58	10 494	+ 559	3
1 043	+ 22	4	— 2	132	— 504	4 529	+ 121	764	— 61	233	+ 125	72	— 51	6 777	— 350	4
1 015	+ 4	6	+ 6	465	— 219	6 394	— 161	2 960	+ 303	137	— 121	752	— 11	11 729	— 199	5
529	— 77	—	— 1	11	— 17	4 795	+ 184	912	— 215	—	—	468	— 140	6 715	— 266	6
2 051	— 99	26	— 2	191	— 307	20 197	+ 884	905	— 376	406	— 104	6 783	+ 577	30 559	+ 573	7
3 186	— 909	67	+ 3	180	— 206	25 043	+ 2 591	3 342	— 608	3 643	— 342	2 424	— 655	37 885	— 126	8
33 077	+ 1 132	89	+ 31	2 224	— 3 279	42 669	+ 2 268	2 622	+ 79	135	+ 24	1 101	— 311	81 917	— 56	9
19 443	+ 1 381	294	+ 160	2 897	— 8 236	48 845	— 1 251	2 217	— 1 400	2 304	+ 115	3 598	— 460	79 598	— 9 691	10
1 041	— 9	52	+ 37	714	+ 197	4 101	+ 42	1 607	— 3	—	—	1 012	+ 97	8 527	+ 361	11
191	— 12	3	— 2	2	— 33	3 196	+ 729	89	— 19	127	— 82	634	+ 152	4 242	+ 733	12
9 163	+ 334	14	— 53	646	+ 145	20 088	+ 789	214	— 25	300	+ 5	620	— 144	31 075	+ 1 041	13
4 794	— 454	19	+ 13	146	— 9	18 564	— 104	924	— 82	48	+ 6	1 687	— 215	26 182	— 845	14
6 179	+ 420	163	+ 1	1 259	— 53	21 498	+ 488	852	— 80	3 698	— 57	2 117	+ 3	35 766	+ 722	15
665	— 62	24	+ 12	243	+ 151	12 847	+ 436	2 143	— 196	—	—	6 835	+ 339	22 757	+ 680	16
288	— 153	6	+ 4	86	— 233	6 038	+ 102	455	+ 12	1 053	+ 547	669	+ 103	8 595	+ 382	17
1 631	— 287	6	+ 6	115	— 124	30 972	+ 881	3 950	— 712	—	—	688	+ 225	37 362	— 11	18
683 297	+ 44 824	25 953	+ 6 200	25 269	— 11 726	659 211	— 82 877	73 547	— 34 164	26 533	— 15 397	55 092	+ 813	1 553 902	— 92 327	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Friedrich Flegel, Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1829, aus Bober, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	16. November 1883.
2.	Josef Czeika, Klempnergeselle,	geboren 1849 zu Ober-Hricso, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Dezember 1883.
3.	Josef Kiesewetter, Arbeiter,	geboren am 5. Februar 1843 zu Böhmischdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	29. Dezember 1883.
4.	Albert Poppo, Webergeselle,	geboren am 24. November 1858 zu Hillersdorf, ortsangehörig in Hirschberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar d. J.
5.	Heinrich Geßwald, Handlungskommis,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	31. Januar d. J.
6.	Josef Papesch, Handlungsdiener,	53 Jahre, geboren zu Agram, Kroatien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. Januar d. J.
7.	Paul Minkosch, Rastlbinder,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Felsö-Vadicsov, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen ꝛc.,	Magistrat der Königlich bayerischen Stadt Deggendorf,	27. Dezember 1883.
8.	Stefan Panak, Rastlbinder,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Radovszka, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Karl Meinrad, Tagelöhner,	geboren 1825 in Innsbruck, ortsangehörig in Schwaz, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	14. Januar d. J.
10.	Eva Zintl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 27. April 1868 zu Hersbruck in Bayern, ortsangehörig in Böhmischdorf, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Königlich bayerischen Stadt Landshut,	21. Januar d. J.
11.	Josef Kölle, Maurer und Bierbrauer,	geboren am 9. März 1845 zu Kaunserberg, Bezirk Landeck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,	15. Januar d. J.
12.	Karl Theodor Florian, Geometergehülfe,	geboren am 15. September 1840 zu Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. Januar d. J.
13.	Peter Hollinger, Arbeiter,	geboren am 3. Dezember 1832 zu Remelingen, Kreis Saargemünd, Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar d. J.
14.	August Jacques, Vergolder,	geboren am 22. Juli 1847 zu Magnières, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Metz,	Landstreichen und Inverkehrsetzen falschen Geldes,	derselbe,	27. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 22. Februar 1884. № 8.

Inhalt: 1. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1884 . . . . . Seite 35
2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen 35
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß einer Zollstelle 35
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1883 bis Ende Januar 1884 . . . 36
5. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 37
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 37

1. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1884“ ist soeben erschienen.

Berlin, den 16. Februar 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul L. W. Olde zu Nyköping ist gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem Eisengießereibesitzer Karl Dirks in Leer als Konsul der Republik Paraguay daselbst,
und
dem zum Vize-Konsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn Max Röthlisberger.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Cleve die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers zu ertheilen.

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum Schlusse des Monats Januar 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	179 010 304	125 412	178 884 892	176 641 489	+ 2 243 403
Tabacksteuer	5 585 129	39 797	5 545 332	6 880 681	— 1 335 349
Rübenzuckersteuer	111 134 314	87 981 559	23 152 755	43 267 678	—20 114 923
Salzsteuer	32 751 196	49 685	32 701 511	32 656 093	+ 45 418
Branntweinsteuer	41 134 675	9 157 662	31 977 013	29 253 434	+ 2 723 579
Uebergangsabgaben von Branntwein	93 439	—	93 439	97 770	— 4 331
Brausteuer	15 695 320	293 203	15 402 117	14 592 708	+ 809 409
Uebergangsabgaben von Bier	1 291 799	—	1 291 799	1 144 875	+ 146 924
Summe	386 696 176	97 647 318	289 048 858	304 534 728	—15 485 870
Spielkartenstempel	—	—	864 464	869 427	— 4 963
Wechselstempelsteuer	—	—	5 704 788	5 584 146	+ 120 642
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	10 518 925	8 912 959	+ 1 605 966
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	132 090 331	126 115 350	+ 5 974 981
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	38 385 600	37 305 074	+ 1 080 526

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	160 610 250	158 833 017	+ 1 777 233
Tabacksteuer	7 312 013	11 186 932	— 3 874 919
Rübenzuckersteuer	28 655 262	33 792 152	— 5 136 890
Salzsteuer	30 033 007	30 048 201	— 15 194
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	29 341 589	30 367 328	— 1 025 739
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14 149 163	13 340 304	+ 808 859
Summe	270 101 284	277 567 934	— 7 466 650
Spielkartenstempel	800 150	767 904	+ 32 246

Digitized by Google

5. Heimath-Wesen.

Bezüglich der durch die Ermittelung des ersatzpflichtigen Armenverbandes entstandenen Kosten hat das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen Nienburg wider Oschatz am 12. Januar 1884 Folgendes entschieden:

In der bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesamt allerdings mehrfach den Grundsatz aufgestellt, daß alle Aufwendungen, welche der vorläufig unterstützende Armenverband in dem vorbereitenden Stadium des Prozesses zu machen hat, um die Anmeldung seines Anspruches gehörig begründen zu können, von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande erstattet werden müssen. Demgemäß sind namentlich auch die Portoauslagen, welche für den unterstützenden Armenverband durch die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden behufs Feststellung der Ortsangehörigkeit der Unterstützten oder des Mangels an einem Unterstützungswohnsitz entstehen, dem definitiv verpflichteten Armenverband auferlegt worden. Vergl. Entsch. Bd. VI., S. 101 ff. Nach anderweiter Erwägung ist der Gerichtshof indeß zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Grundsatz in vollem Umfange nicht aufrecht erhalten werden kann. Aus dem §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 läßt sich die Ersatzpflicht nicht ableiten; er regelt, wie sein Eingang zeigt, nur die Erstattung der „durch die Unterstützung" erwachsenen Kosten; diese sind aber nicht gleichbedeutend mit den „in Anlaß der Unterstützung" erwachsenen Kosten; das ergiebt sich mit Bestimmtheit auch aus dem zweiten Absatze, worin zum Ausdrucke gelangt, daß unter den zu erstattenden Kosten nur solche verstanden sind, welche durch die Unterstützung selbst veranlaßt werden. Deshalb kann dem Umstande, daß die eingangs bezeichneten Aufwendungen unvermeidlich sind, kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden; denn es fehlt eben im Gesetze an einer Vorschrift, wonach dem vorläufig unterstützenden Armenverband alle Aufwendungen, welche für ihn nothwendig werden, zu ersetzen sind. Die fraglichen Aufwendungen lassen sich auch nicht unterschiedslos als Kosten des Verfahrens behandeln; hierzu sind sie vielmehr nur insoweit zu rechnen, als sie durch die Befolgung einer gesetzlichen Bestimmung verursacht werden, welche sich auf das Verfahren selbst bezieht und hierfür besondere Normen aufstellt. Das trifft zu für die Portokosten, welche durch die im §. 34 a. a. O. angeordnete Anmeldung des Anspruchs bei dem verpflichteten Armenverbande bezw. bei der vorgesetzten Behörde entstehen. Diese Anmeldung bildet einen Theil des Verfahrens, welches der vorläufig unterstützende Armenverband nach dem Gesetze einschlagen muß, um zu seiner Forderung zu gelangen. Erfüllt der Armenverband die Vorschrift nicht, so setzt er sich bei Anrufung der Spruchbehörden einer Abweisung seiner verfrühten Klage aus. Wenn aber das Gesetz die Anmeldung unbedingt verlangt, so kann nicht angenommen werden, daß die damit verbundenen Kosten unter allen Umständen dem unterstützenden Armenverbande haben zur Last gelegt werden sollen, vielmehr erscheint die Auffassung gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber diese Kosten als Auslagen des Verfahrens habe angesehen wissen wollen, welche denselben Regeln, wie die sonstigen Kosten des Verfahrens, unterliegen. Demnach muß an den Grundsätzen festgehalten werden, welche in der Entscheidung Bd. II. S. 109 ausgesprochen sind.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Mühl, Feilenhauer,	26 Jahre, geboren zu Eindersdorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Cottbus,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	3. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Franz Paulick, Tischler,	30 Jahre, geboren zu Vsestary, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	25. Januar d. J.
3.	Peter Schilder, Webergeselle,	geboren am 26. April 1863 zu Klein-Mohrau bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. Februar d. J.
4.	Vincenz Vacek, Bäckergeselle,	geboren 1856 zu Tuchom, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	13. Dezember 1883.
5.	Peter Wasser, Schneiderlehrling,	geboren 1866 zu Brüm, Mähren, ortsangehörig in Borstendorf, Bezirk Triebau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Januar d. J.
6.	Josef Franz, Maurer,	geboren am 27. Januar 1847 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Januar d. J.
7.	Andreas Iwan, Arbeiter,	geboren 1840 zu Podlesna, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. November 1883.
8.	Josef Geiger, Zimmermann,	geboren am 15. März 1849 zu Sandau, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Januar d. J.
9.	Ferdinand Reimann, Tuchmachergeselle,	geboren am 28. April 1853 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
10.	a) Josef Pawlowski, Zigeuner, b) dessen Ehefrau Johanna, geborene Burianski,	zu a. geboren 1861, zu b. geboren 1864, beide zu Dwory, Bezirk Oswieczin, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. Januar d. J.
11.	Johanna Lapatsch, Zigeunerin-Wittwe,	geboren 1804 zu Kloppsdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Johann Habriczek, Drahtbinder,	21 Jahre, geboren zu Rakowa, Bezirk Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Januar d. J.
13.	Franz Liszczak, Arbeiter,	21 Jahre, geboren zu Swierczinowitz, Bezirk Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Josef Kumpf, Strumpfwirkergeselle,	geboren am 22. Oktober 1845 zu Alt-Ehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft zu Brösa, Kreis Bitterfeld,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	29. Januar d. J.
15.	Arik Matthieson, Arbeiter,	geboren am 31. August 1854 zu Nosalii bei Christianstad, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	19. Januar d. J.
16.	Jakob Rasmussen, Färbergeselle,	geboren am 14. April 1837 zu Veile, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Emil Wandisch, Lebzelter,	geboren am 14. Mai 1852 zu Marath, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar d. J.
18.	Alois Tannin, Schuhmachergehülfe,	geboren am 24. Februar 1862 zu Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Soor ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Beerwalde bei Ronneburg, Sachsen-Altenburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	22. Januar d. J.
19.	Levi Drucar, Lehrer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ratzky, Bezirk Kiew, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen,
20.	Karl Bengtson, Schmied,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gothenburg, Schweden, wohnhaft zuletzt zu Offenbach a. M.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. Februar d. J.
21.	Johann Ullrich Steffen, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1846 in Huttwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar d. J.
22.	Karl Steiner, Tagelöhner,	geboren am 11. Juli 1863 zu Brunnen, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
23.	Johann Schumacher, Tagner,	geboren am 8. Juli 1848 zu Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Dezember 1883.
24.	Chain Galonski, Tagner,	geboren am 20. Mai 1846 zu Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	2. Februar d. J.
25.	Wilhelm Kapp, Tuchweber,	geboren am 28. August 1859 zu Bischweiler, Unterelsaß, ortsangehörig zu Elboeuf, Bezirk Seine inférieure, Frankreich, durch Option Franzose,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar d. J.
26.	Andreas Boucher, Lackirer,	geboren am 5. Juli 1845 zu Longwy, Bezirk Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	6. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 29. Februar 1884. **№ 9.**

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — desgl. zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden; — Exequatur-Ertheilung Seite 41

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 41

1. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Swatau (China), Freiherrn von Seckendorff, ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des genannten Vize-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. jur. Meier in Chicago ist die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt.

Dem Kaufmann M. C. Lafrenz in Burg auf Fehmarn ist Namens des Reichs das Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anna Swiencona, unverehelicht,	geboren 1861 zu Rodelischko bei Kalwary, Russisch-Polen,	drei schwere Diebstähle ($1^3/_4$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882),	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	29. September 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Martin Fero Kassack, Blechwaarenhändler,	29 Jahre, geboren zu Szwinna, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Heilbronn, Württemberg,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1882),	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,	29. Januar d. J.
3.	Nils Henricson, Arbeiter,	geboren am 25. März 1846 zu Horneby, Bezirk Carlskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Dezember 1882),	Polizei-Amt zu Lübeck,	20. Dezember 1883.
4.	Itzig Chaine Jankeliowitsch Kamenitzki, genannt Isaak Turski,	angeblich geboren am 8. (18.) September 1839 in Minsk, Rußland, ortsangehörig zu Novogrodek, Gouvernement Minsk,	wiederholt vollendetes und versuchtes Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1878),	Polizeibehörde zu Hamburg,	1. Oktober 1883.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
5.	Ernst Marschall, Buchdrucker,	geboren am 6. Dezember 1833 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Breslau,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Januar d. J.
6.	Wenzel Nowack, Feilenhauer,	geboren am 4. September 1842 zu Stanow, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	12. Februar d. J.
7.	Josef Willert, Weber und Maurer,	geboren am 19. März 1833 zu Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Februar d. J.
8.	Stefan John, Fleischergeselle,	geboren am 5. Juni 1859 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Susanna Ferkow, Schmiedsfrau,	zirka 40 Jahre, geboren zu Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	14. Dezember 1883.
10.	Johann Sternek, Bäckergeselle,	geboren am 12. September 1859 zu Salzburg, Ober-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Januar d. J.
11.	David Berger, Arbeiter,	geboren 1835 zu Tarnow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Januar d. J.
12.	Karl Liedle, Schlossergeselle,	geboren am 24. Dezember 1864 zu Marianoffka bei Odessa, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	19. Januar d. J.
13.	Franz Kulich, Sattlergeselle,	geboren am 19. Oktober 1865 zu Podiebrad, Kreis Czaslau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Hohenthurm bei Halle a. d. S.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	24. Januar d. J.
14.	Emil Fenner, Landarbeiter,	geboren am 5. September 1861 zu Küsnacht, Bezirk Meilen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	18. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Johann Hubert Tenney, Holzhauer,	36 Jahre, geboren zu Stenaken, Provinz Limburg, ortsangehörig zu Baelen, Provinz Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	14. Januar d. J.
16.	Johann Rauscher, Ziegelei-Handarbeiter,	geboren 1848 in Breitenbach, Kreis Eger, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	12. Januar d. J.
17.	Norbert Engelmann, Färber,	geboren im September 1839 zu Niedergrund bei Georgenthal, Böhmen, ortsangehörig in Tollenstein, Bezirk Rumburg, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. Januar d. J.
18.	Florian Paul, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Juli 1865 zu Horka bei Aicha, Böhmen, ortsangehörig zu Jawornik, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19.	Georg Wechsler, Bäckergeselle,	geboren am 10. Oktober 1848 zu Washington, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises,	5. Februar d. J.
20.	Leopold Halla, Bäcker,	geboren am 19. Oktober 1862 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsangehörig in Jankau, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines ihm nicht zukommenden Namens, sowie gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	25. Januar d. J.
21.	Johann Simon, ohne Stand,	42 Jahre, geboren zu Pagny-Soupreny, Bezirk Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Februar d. J.

Die durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises unterm 8. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Steindruckers Gabriel Ludwig Köhler (vergl. Centr.-Bl. von 1884 S. 29 Z. 16) ist zurückgenommen worden, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß derselbe badischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. März 1884. | № 10.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 45
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 45
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 46

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Rönnebeck im Hauptamtsbezirk Sebaldsbrück die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über ausländisches Roheisen,

den Königlich preußischen Untersteuerämtern zu Pasewalk im Hauptamtsbezirk Wolgast und Naugard im Hauptamtsbezirk Stargard die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Taback,

dem Königlich bayerischen Nebenzollamt zu Erlangen im Hauptamtsbezirk Fürth die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über leer zurückkommende Bierfässer und

dem Königlich sächsischen Untersteueramt zu Wurzen im Hauptamtsbezirk Grimma die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen und Begleitzetteln über die der Nr. 9 des Zolltarifs angehörenden Waaren.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rudolf Gageur in Basel zum Konsul zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Konsul in Breslau Herrn Cornel Stabler für die Provinz Schlesien,

dem zum chilenischen Konsul in Stettin ernannten Kaufmann Carl Boden,

dem zum chilenischen Konsul in Hannover ernannten Herrn Heinrich Brunswig

und

dem Banquier Ferdinand Ladenburg als Königlich großbritannischer Vize-Konsul in Mannheim.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wladislaus Pszynski recte Marcin Blachowicz, Knecht,	geboren am 12. Oktober 1853 zu Dworszowice, Gemeindebezirk Breznica, ortsangehörig zu Dobreszyce, Bezirk Noworadomsk, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Januar d. J.
2.	Josef Polter, auch Kravator, auch Teller genannt, Cigarrenmacher und Handelsmann,	geboren am 6. September 1835 zu Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Linden bei Hannover,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1882),	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	20. Februar d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Franz Stephan, Schmiedegeselle,	geboren am 5. Januar 1854 zu Röversdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Januar d. J.
4.	Anton Wenzel, Schmiedegeselle,	geboren am 10. März 1854 zu Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
5.	Florian Hriwik, Drahtbinder,	geboren 1866 zu Rudinszka, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar d. J.
6.	Josef Pavlicek, Fleischergeselle,	geboren am 9. Juli 1857 zu Raudnitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen ortsangehörig zu Ponikla, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. Januar d. J.
7.	Hugo Czyschek, Schlossergeselle,	geboren am 12. Februar 1857 zu Olmütz, ortsangehörig zu Littau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8.	Josef Palata, Tagearbeiter,	geboren am 8. April 1844 zu Zedar, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Februar d. J.
9.	Thomas Malinowski, Arbeiter,	etwa 54 Jahre, geboren zu Schirkose, Bezirk Olkusz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Dezember 1883.
10.	Julius Schulmierski, Handelsmann,	geboren im März 1846 zu Dziolósin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Januar d. J.
11.	Anton Peschke, Schmied,	geboren am 29. Januar 1846 zu Neuendorf, Kreis Neisse, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	31. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Karoline Lapacz, unverehelichte,	etwa 28 Jahre, geboren zu Altendorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. Februar d. J.
13.	Johanna Adam, geborene Arwei, Schmiedsfrau,	etwa 35 Jahre, geboren in Altendorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Daniel Bromberger, Konditor,	geboren 1864 in Czarnow, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	20. Februar d. J.
15.	Franz Trinka, Seidenweber,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lowschitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	27. Dezember 1883.
16.	Wilhelm Ginter, Tagelöhner,	geboren 1843 in Markersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Januar d. J.
17.	Anton Trcka, Handarbeiter und Handschuhmacher,	geboren am 13. März 1839 in Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	1. Februar d. J.
18.	Hermann Gutermann, Schneider,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wien, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Januar d. J.
19.	Daniel Peter Scheffelaar, Bäcker,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brüssel, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	25. Januar d. J.
20.	Salomon Sandel, israelitischer Religionslehrer,	geboren 1826 zu Wisnitz, Bezirk Bochnia, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. März 1884. | № 11.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ursprungsbezeichnung für die unter Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und Spanien bezeichneten Gegenstände, bei dem Eingang aus Hamburg, Bremen und Altona . . . . . Seite 49
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten 49
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1884 50
4. Marine und Schiffahrt: Uebersicht über die Zahl der von deutschen Behörden 1883 ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe 52
5. Justiz-Wesen: Nachtrag zu der Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland 56
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 56

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 20. Dezember 1883 und 28. Februar 1884 beschlossen, daß in Bezug auf die unter Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und Spanien (Seite 296 des Central-Blatts von 1883) bezeichneten Gegenstände der Nachweis der Abstammung derselben aus einem der Länder, auf welche nach Ziffer 1 der obigen Bestimmungen die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, beim Eingange der Gegenstände:

aus dem hamburgischen Freihafengebiete durch eine Ursprungsbescheinigung der hamburgischen Handelskammer,

aus dem bremischen Freihafengebiete durch eine Ursprungsbescheinigung des General-Steueramts zu Bremen,

aus Altona durch eine Bescheinigung des Kommerzkollegiums daselbst

erbracht werden kann.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Dr. jur. Adolph Jerosch den Kaufmann Heinrich Daehnhardt zum Konsul in Lissabon zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen General-Konsul in Konstantinopel ist an Stelle des verstorbenen M. Foscolo der Kaufmann Herr August Hoffmann zum Konsular-Agenten in Cavalla bestellt worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	19 256	680 149	— 37 589	16 5[illegible]9	— 58 450	234 306	— 1 524	—	—	308	— 138	1 054 019	— 39 251	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 700	— 82	956	— 324	4 170	+ 327	—	—	—	—	10 470	+ 245	57
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	1 945	— 197	1 057	— 147	757	+ 151	3 747	+ 78	13	—	10 212	+ 32	133
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 213	— 104	1 145	+ 7	1	— 4	535	— 22	178	— 84	6 532	— 214	1 018
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 824	+ 70	1 265	— 3	580	+ 203	3 639	+ 193	1 502	+ 445	12 285	+ 911	146
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 496	+ 96	861	+ 1	99	— 33	861	— 293	241	— 2	6 447	— 232	333
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 153	+ 126	2 883	+ 124	10 703	+ 1 078	930	+ 35	1 061	— 821	30 998	+ 439	1 890
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	8 288	+ 558	3 134	— 1 163	6 940*	+ 1 846	3 553	+ 1 012	1 188	+ 918	40 987	+ 4 375	1 915
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	768	61 605	— 1 510	24 309	— 3 416	10 457	+ 2 462	30	— 2	3 587	+ 1 080	83 947	+ 2 030	1 134
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 811	35 135	— 2 248	12 194	— 2 555	894	+ 55	5 632	+ 479	1 935	— 477	77 407	— 2 191	1 518
11	Leipziger Kassenverein . .	5 006	211	2 884	+ 354	1 352	+ 629	1 508	— 553	429	— 81	88	— 133	8 120	— 407	187
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	508	— 1	147	— 166	131	+ 34	3 375	+ 523	117	— 30	4 768	+ 526	165
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	20 557	+ 1 066	9 945	+ 277	857	— 437	242	+ 216	769	— 2	31 949	+ 874	1 198
14	Badische Bank	9 000	1 480	13 187	— 863	8 606	— 485	509	— 216	27	— 24	785	— 91	24 988	— 1 194	1 892
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 694	14 419	— 2 759	8 764	— 813	98*	—	—	—	1 588	+ 464	33 471	— 2 295	1 466
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 786	+ 262	1 994	+ 402	8 014	— 232	816	— 25	673	+ 531	23 179	+ 551	731
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	651	— 145	155	— 261	1 247	+ 15	4 082	+ 261	112	— 89	8 568	+ 47	16
18	Bremer Bank	16 607	850	4 047	— 39	2 159	— 175	731	+ 128	13 593	— 932	46	— 399	35 874	— 1 242	131
	Zusammen .	268 332	37 668	860 547**	— 43 005	97 515	— 66 510	282 002	+ 3 300	41 481	+ 1 951	14 191	+ 639	1 504 221	— 36 996	13 930

Bemer

Zu Spalte 5**: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 588 827 000 ℳ
• 200 • = 447 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
• 500 • = 71 771 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
• 1 000 • = 197 622 500 ℳ (• • • • 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 15*: • 96 304 ℳ • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Johann Fialla, Schuhmacher,	geboren 1845 zu Hermannstadt, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Februar d. J.
4.	Franz Engel, Kuhhirt,	geboren am 24. März 1867 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Einsiedel, Bezirk Freiwaldau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. Februar d. J.
5.	Sven Jönsson, Arbeiter,	geboren am 16. August 1848 zu Gammelsdorf, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	31. Januar d. J.
6.	Aron Hirsch, Kellner,	31 Jahre, geboren zu Brzezany, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	22. Februar d. J.
7.	Therese Jurischka (richtig Juritschka), Dienstmagd,	geboren am 21. September 1862 zu Groß-Mergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Krembach, Bezirk Gabel,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Januar d. J.
8.	Ferdinand Krebs, Handarbeiter und Weber,	geboren am 4. Mai 1838 zu Niedergeorgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	11. Februar d. J.
9.	Gedel Trummer, Hausirer,	28 Jahre, geboren zu Sniatyn, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Februar d. J.
10.	Franz Cernik, Hutmacher,	geboren am 4. November 1839 zu Polipesch, Bezirk Kohljanowitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Friedersdorf, bei Königsee, Schwarzburg-Rudolstadt,	desgleichen,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	5. Februar d. J.
11.	August Friedrich Schmidt, Sattler,	geboren am 15. April 1856 zu Almelo, Provinz Ober-Yssel, Niederlande, angeblich ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Landesdirektor zu Arolsen.	18. Februar d. J.
12.	Eugen Meyer, Schreiber,	geboren am 24. November 1856 zu Ruffach, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar d. J.
13.	Bronislaus Romankiewicz, Schriftsetzer,	geboren am 15. Juni 1848 zu Sambor, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	22. Januar d. J.
14.	Johannes Holder, Taglöhner,	geboren am 14. Oktober 1862 zu Gossau, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
15.	Heinrich Hochstraßer, Packer,	geboren am 14. Oktober 1863 zu Fahrwangen, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	2. Februar d. J.
16.	Johann Ulrich Tanner, Melker,	geboren am 9. Februar 1839 zu Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Nikolaus Allemann, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1850 zu Welschenrohr, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Februar d. J.
18.	Emanuel Dettwyler, Mechaniker,	geboren am 6. April 1860 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	7. Februar d. J.
19.	Peter Mottet, Mechaniker,	geboren am 15. Januar 1859 zu Genf, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20.	Fidel Wilhelm Eicher, Fabrikarbeiter und Maurer,	geboren am 25. Dezember 1844 zu St. Georgen bei St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Gommiswald bei St. Gallen,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar d. J.
21.	Adolf Roth, Metzgergeselle,	geboren am 1. Februar 1835 zu Reigoldswil, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
22.	Peter Nikolaus Lehmann, Schlosser,	geboren am 30. Oktober 1866 zu Eggiwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Februar d. J.
23.	Nikolaus Paradeis, Arbeiter,	geboren am 31. März 1808 zu Diedenhofen, Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Februar d. J.
24.	Konstant Bernhard Bournique, Glasschneider,	39 Jahre, geboren zu Lyon, Departement Rhone, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Februar 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1884.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1884.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1884.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
623 781	+ 21 579	25 458	+ 311	14 321	— 1 029	320 009	— 54 952	38 852	— 7 001	18 570	+ 4 121	24 287	— 967	1 065 278	— 37 938	1
1 084	+ 41	9	— 7	651	+ 208	5 815	+ 267	2 939	— 451	—	—	53	— 13	10 551	+ 45	2
783	+ 27	7	— 10	98	— 67	8 826	— 109	309	— 9	—	—	335	+ 23	10 358	— 136	3
804	— 239	1	— 3	263	+ 131	4 025	— 504	820	+ 56	618	+ 385	45	— 27	6 576	— 201	4
1 012	— 3	1	— 5	546	+ 81	6 164	— 230	2 845	— 115	222	+ 85	1 649	+ 897	12 439	+ 710	5
568	+ 39	1	+ 1	66	+ 55	4 470	— 325	927	+ 15	—	—	459	— 9	6 491	— 224	6
1 960	— 91	24	— 2	286	+ 95	20 613	+ 416	814	— 91	412	+ 6	6 889	+ 106	30 998	+ 439	7
3 686	+ 500	129	+ 62	1 339	+ 1 159	26 623	+ 1 580	3 207	— 135	3 683	+ 40	3 640	+ 1 216	42 307	+ 4 422	8
33 673	+ 596	79	— 10	3 544	+ 1 320	42 690	+ 21	2 746	+ 124	133	— 2	1 082	— 19	83 947	+ 2 030	9
19 319	— 124	451	+ 157	3 171	+ 274	46 042	— 2 803	2 124	— 93	2 367	+ 63	3 933	+ 335	77 407	— 2 191	10
1 001	— 40	30	— 22	501	— 213	4 017	— 84	1 542	— 65	—	—	1 029	+ 17	8 120	— 407	11
214	+ 23	4	+ 1	143	+ 141	3 482	+ 286	80	— 9	127	—	718	+ 84	4 768	+ 526	12
9 442	+ 279	17	+ 3	1 153	+ 507	20 360	+ 272	281	+ 40	300	—	393	— 227	31 949	+ 874	13
4 454	— 340	9	— 10	118	— 28	17 869	— 695	869	— 55	50	+ 2	1 619	— 68	24 988	— 1 194	14
4 899	— 1 280	30	— 133	726	— 533	20 918	— 580	817	— 35	3 738	+ 40	2 343	+ 226	33 471	— 2 295	15
720	+ 55	14	— 10	58	— 185	13 586	+ 739	2 336	+ 193	—	—	6 477	— 358	23 191	+ 434	16
323	+ 35	4	— 2	169	+ 83	4 913	— 1 125	466	+ 11	1 146	+ 93	1 632	+ 953	8 643	+ 48	17
1 576	— 55	5	— 1	307	+ 192	29 506	— 1 466	3 803	— 147	—	—	964	+ 276	36 161	— 1 201	18
709 299	+ 21 002	26 273	+ 302	27 460	+ 2 191	599 928	— 59 283	65 780	— 7 767	31 366	+ 4 833	57 537	+ 2 445	1 517 643	— 36 259	

lungen.

Bei der Reichsbank waren am 31. Dezember 1883 an Thalernoten der früheren Preußischen Bank noch uneingelöst:

à 500 Thlr.	. . . . .	118 500 ℳ
à 100 "	. . . . .	615 000 "
à 50 "	. . . . .	248 475 "
à 25 "	. . . . .	628 050 "
à 10 "	. . . . .	262 515 "
	zusammen . . .	1 872 540 ℳ

Digitized by Google

4. Marine und Schiffahrt.

Uebersicht

über die Zahl der im Jahre 1883°) von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) und nach §. 3 der Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 15. April 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 288) ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe.

I. Von den Schiffsvermessungs-Revisions-Behörden.

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
		für deutsche			für fremde			insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	
1.	Königsberg i. Ostpr.	1	1	2	1	—	1	3
2.	Danzig	—	9	9	—	1	1	10
3.	Stettin	5	23[1])	28	—	—	—	28
4.	Köslin	—	—	—	—	—	—	—
5.	Stralsund	5	—	5	—	—	—	5
6.	Schleswig	12	64[2])	76	6	7	13	89
7.	Lüneburg	1	—	1	—	—	—	1
8.	Stade	20	8[3])	28	—	3	3	31
9.	Aurich	27	2	29	1	—	1	30
10.	Rostock	7	9[3])	16	1	—	1	17
11.	Wismar	1	—	1	—	6	6	7
12.	Oldenburg	14	—	14	2	—	2	16
13.	Lübeck	2	7[4])	9	—	—	—	9
14.	Bremen	15	13[5])	28	1	1	2	30
15.	Hamburg	13	42[6])	55	6	—	6	61
	Zusammen	123	178	301	18	18	36	337

[1]) Hierunter 6
[2]) " 25
[3]) " 2
[4]) " 1
[5]) " 4
[6]) " 10
} für die Fahrt durch den Suezkanal.

°) Wegen des Vorjahrs s. Central-Blatt 1883, Seite 123.

Digitized by Google

II. Von den Schiffsvermessungs-Behörden.

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
		für deutsche			für fremde			insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	
1.	Memel	—	—	—	—	6	6	6
2.	Pillau	—	—	—	—	11	11	11
3.	Königsberg i. Ostpr.	3	1	4	—	3	3	7
4.	Danzig	2	—	2	1	19	20	22
5.	Elbing	—	—	—	—	2	2	2
6.	Stettin	1	17	18	—	26	26	44
7.	Anklam	—	—	—	—	—	—	—
8.	Ueckermünde	—	—	—	—	—	—	—
9.	Swinemünde	4	1	5	—	19	19	24
10.	Kolbergermünde	—	—	—	—	—	—	—
11.	Stolpmünde	—	—	—	—	—	—	—
12.	Stralsund	2	1	3	—	—	—	3
13.	Wolgast	3	—	3	—	—	—	3
14.	Greifswald	1	1	2	—	—	—	2
15.	Barth	—	—	—	—	—	—	—
16.	Hadersleben	—	1	1	—	—	—	1
17.	Apenrade	—	—	—	—	—	—	—
18.	Flensburg	—	—	—	—	—	—	—
19.	Kappeln	1	—	1	—	—	—	1
20.	Eckernförde	—	—	—	—	—	—	—
21.	Kiel	3	1	4	—	3	3	7
22.	Heiligenhafen	2	—	2	—	—	—	2
23.	Neustadt	1	—	1	—	—	—	1
24.	Tönning	14	—	14	—	3	3	17
25.	Rendsburg	1	—	1	—	—	—	1
26.	Brunsbüttel	—	—	—	—	—	—	—
27.	Wewelsfleth	3	—	3	—	—	—	3
28.	Wilster	3	—	3	—	—	—	3
29.	Itzehoe	1	—	1	—	—	—	1
30.	Glückstadt	1	—	1	—	—	—	1
31.	Elmshorn	2	—	2	—	—	—	2
32.	Uetersen	2	—	2	—	—	—	2
33.	Altona	—	—	—	—	38*)	38	38
34.	Harburg	1	—	1	—	3	3	4
	zu übertragen	51	23	74	1	133	134	208

*) Hierunter 3 Meßbriefe, welche von der Vermessungsbehörde zu Ottensen, an deren Stelle seit dem 1. April 1883 das Königliche Hauptzollamt zu Altona getreten ist, ausgefertigt worden sind.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
		für deutsche			für fremde			insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	
	übertragen	51	23	74	1	133	134	208
35.	Cranz	—	—	—	—	—	—	—
36.	Lühe	—	—	—	—	—	—	—
37.	Stade	2	—	2	—	—	—	2
38.	Freiburg	—	—	—	—	—	—	—
39.	Geestemünde	4	—	4	—	24	24	28
40.	Rönnebeck	—	—	—	—	—	—	—
41.	Vegesack	—	—	—	—	—	—	—
42.	Karolinensiel	1	1	2	—	—	—	2
43.	Norden	1	—	1	—	—	—	1
44.	Emden	8	—	8	—	—	—	8
45.	Aurich	7	—	7	—	—	—	7
46.	Leer	7	—	7	—	—	—	7
47.	Papenburg	2	—	2	—	—	—	2
48.	Rostock	1	—	1	—	—	—	1
49.	Wismar	—	—	—	—	—	—	—
50.	Elsfleth	—	—	—	—	—	—	—
51.	Brake	—	—	—	—	10	10	10
52.	Varel	—	—	—	—	—	—	—
53.	Hooksiel	—	—	—	—	—	—	—
54.	Barssel	—	—	—	—	—	—	—
55.	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
56.	Lübeck	—	—	—	—	3	3	3
57.	Bremerhaven	—	—	—	—	36	36	36
58.	Hamburg	1	—	1	—	149	149	150
59.	Cuxhaven	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	85	24	109	1	355	356	465

Digitized by Google

III. Von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden.

Bezeichnung der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
	für deutsche			für fremde			insgesammt.
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	
In Preußen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	71	107	178	8	11	19	197
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	83	24	107	1	157	158	265
zusammen	154	131	285	9	168	177	462
In Mecklenburg-Schwerin.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	8	9	17	1	6	7	24
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	1	—	1	—	—	—	1
zusammen	9	9	18	1	6	7	25
In Oldenburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	14	—	14	2	—	2	16
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	—	—	—	—	10	10	10
zusammen	14	—	14	2	10	12	26
In Lübeck.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	2	7	9	—	—	—	9
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	—	3	3	3
zusammen	2	7	9	—	3	3	12
In Bremen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	15	13	28	1	1	2	30
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	—	36	36	36
zusammen	15	13	28	1	37	38	66
In Hamburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	13	42	55	6	—	6	61
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	1	—	1	—	149	149	150
zusammen	14	42	56	6	149	155	211
Im Deutschen Reich.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	123	178*)	301	18	18	36	337
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	85	24	109	1	355	356	465
überhaupt im Jahre 1883	208	202*)	410	19	373	392	802

*) Hierunter 48 für die Fahrt durch den Suezkanal.

Digitized by Google

5. Justiz-Wesen.

Nachtrag

zu der Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland.

(Vgl. Central-Blatt 1883 Nr. 18 S. 134 ff., Nr. 24 S. 181.)

Zu dem der Zusammenstellung beigefügten Verzeichniß (Central-Blatt 1883 Nr. 18 S. 137 ff.) wird bemerkt:

X. Appellhof zu Wilna.

Die Eröffnung ist am 20. November 1883 (a. St.) erfolgt.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte hat stattgefunden:

1. zu Wilna am 20. November 1883 (a. St.)
2. „ Kowno „ 26. „ „ „
3. „ Grodno „ 23. „ „ „
4. „ Minsk „ 30. „ „ „

XI. Appellhof zu Smolensk.

Die Eröffnung ist zunächst aufgeschoben.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte zu Witebsk und Mohilew hat am 8. Dezember 1883 (a. St.) stattgefunden. Der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Witebsk ist vorläufig dem Bezirke des Appellhofes zu St. Petersburg und der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Mohilew dem Bezirke des Appellhofes zu Kiew zugetheilt.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Wenisch, Büchsenmacher,	geboren am 5. Februar 1850 zu Wien, ortsangehörig in Neulerchenfeld bei Wien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juli 1882),	Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig,	13. Dezember 1883.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Zeidler, Kräutersammler,	geboren am 7. August 1836 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Februar d. J.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. März 1884. | № 12.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884 . . . . . Seite 59
2. Maaß- und Gewichts-Wesen: Bestimmungen über Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen . . . 59
3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1883 bis Ende Februar 1884 . . . 60
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Steuerstellen 61
5. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge 61
6. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . 62
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 62

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Die mittelst meiner Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884 ist erschienen.

Berlin, den 21. März 1884.

Der Staatssekretär des Innern.

In Vertretung: Eck.

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung (Bundes-Gesetzbl. S. 473) bestimmt die Normal-Aichungs-Kommission in Ergänzung der Vorschrift im §. 1 des Erlasses vom 12. April 1883, betreffend die Aichung der selbstthätigen Registrir-Waagen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 128):

Selbstthätige Registrir-Waagen werden bis auf weiteres auch zur Abwägung von Mais, Hülsenfrüchten und Leinsamen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes, sowie bei steuer- und zollamtlichen Ermittelungen zugelassen.

Berlin, den 8. März 1884.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum Schlusse des Monats Februar 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	193 262 468	160 915	193 101 553	192 209 577	+ 891 976
Tabacksteuer	7 022 950	46 202	6 976 748	8 059 666	— 1 082 918
Rübenzuckersteuer	136 355 004	89 847 198	46 507 806	69 102 542	—22 594 736
Salzsteuer	35 765 758	53 287	35 712 471	35 560 707	+ 151 764
Branntweinsteuer	48 883 035	11 536 559	37 346 476	34 956 412	+ 2 390 064
Uebergangsabgaben von Branntwein	105 745	—	105 745	109 258	— 3 513
Brausteuer	17 294 256	342 384	16 951 872	16 066 116	+ 885 756
Uebergangsabgaben von Bier	1 434 758	—	1 434 758	1 277 006	+ 157 752
Summe	440 123 974	101 986 545	338 137 429	357 341 284	—19 203 855
Spielkartenstempel	—	—	969 541	966 089	+ 3 452
Wechselstempelsteuer	—	—	6 238 347	6 117 788	+ 120 559
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	11 713 665	10 118 720	+ 1 594 945

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	176 103 808	174 270 062	+ 1 833 746
Tabacksteuer	7 507 249	11 290 997	— 3 783 748
Rübenzuckersteuer	30 632 319	39 604 408	— 8 972 089
Salzsteuer	34 189 235	34 259 899	— 70 664
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	31 188 738	32 767 637	— 1 578 899
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 581 339	14 702 342	+ 878 997
Summe	295 202 688	306 895 345	—11 692 657
Spielkartenstempel	905 660	882 040	+ 23 620

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Alfeld im Hauptamtsbezirke Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Roh- und Brucheisen und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die daraus auf der dortigen Eisengießerei hergestellten Waaren,

dem Königlich preußischen Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Taback

und

der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei zu Spalt im Hauptamtsbezirk Nürnberg die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Biersendungen, sowie zur Ausgangsabfertigung von Bier.

5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.
Vom 18. März 1884.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Central-Blatt S. 238) wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Königlich niederländischen Eingangsstellen veröffentlicht, über welche die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden erfolgen darf:

1. Für die zur See eingehenden Sendungen:
   Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen, Delfzyl und Harlingen.
2. Für die auf Flüssen und Kanälen eingehenden Sendungen:
   die fünf vorgenannten Zollstellen und ferner: Mastricht, Lobith, Nymwegen, Arnheim, Sas van Gent und Sluis.
3. Für die auf dem Schienenwege eingehenden Sendungen:
   Provinz Südholland: Dordrecht, Haag, Rotterdam.
   Provinz Nordholland: Amsterdam.
   Provinz Utrecht: Utrecht.
   Provinz Friesland: Harlingen, Leeuwarden.
   Provinz Groningen: Groningen, Nieuweschanz, Winschoten.
   Provinz Overyssel: Almelo, Enschede, Kampen, Oldenzaal, Zwolle.
   Provinz Gelderland: Arnheim, Nymwegen, Winterswyk, Zevenaar.
   Provinz Zeeland: Hulst, Middelburg, Sas van Gent, Ter Neuzen, Vlissingen.
   Provinz Nordbrabant: Baarle Nassau, Bergen op Zoom, Eindhoven, Herzogenbusch Rozendaal, Valkenswaard.
   Provinz Limburg: Eysden, Gennep, Roermond, Simpelveld, Venlo, Wyck (Mastricht.)

Berlin, den 18. März 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Heinrich Daehnhardt in Lissabon ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaufmann Rudolf Fuchs-Henel ist Namens des Reichs das Exequatur als rumänischer Konsul mit dem Amtssitz in Breslau ertheilt worden.

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Watwe Wengrowski, Leineweber und Handelsmann,	geboren 1850 zu Luthermaske, Rußland, ortsangehörig in Losk (Lodz), Gouvernement Petrikow, Russisch-Polen,	versuchter und vollendeter Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. März 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	28. Februar d. J.
2.	Marie Anna Sowa, Fabrikarbeiterin,	geboren am 13. August 1861 zu Hainspach, Kreis Leipa, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Obergurig bei Bautzen, Sachsen,	Diebstahl im Rückfall und Zolldefraudation (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1882),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Dezember 1883.
3.	a) John Butfoy, auch genannt John Weeks, ohne Stand,	42 Jahre, aus London,	mehrfacher schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Januar 1881),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Januar d. J.
	b) Anna Dewens,	40 Jahre, aus London oder Rockson, Amerika,			
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Andreas Dupak, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Udoa, Komitat Zemplin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	27. Februar d. J.
5.	Alwin recte Anton Katzer, Arbeiter,	22 Jahre, geboren zu Petersdorf, Kreis Grulich, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	3. März d. J.
6.	Helene Schmuhl (Heiblum), geborene Gelbium, Wäscherin,	53 Jahre, aus Bierzum, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	22. Juni 1883.
7.	Josef Kriebler, Haushälter,	geboren am 24. Dezember 1865 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Johann Bergmann, Weber,	geboren am 7. März 1849 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. März d. J.
9.	Karl Bartmann, Bäcker,	geboren am 6. Juni 1856 zu Gradlitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	7. Februar d. J.
10.	Vinzenz Hradecki, Kürschner,	geboren am 1. August 1847 zu Loubkow, Bezirk Semil, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11.	Ignaz Hloussek, Arbeiter,	geboren am 22. November 1842 zu Guschelda, Bezirk Semil, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
12.	Eduard Teplich, Schieferdecker,	geboren am 13. Mai 1864 zu Altendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig in Rudelsdorf, Bezirk Wiesenberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Februar d. J.
13.	a) Josefa Pawlowski, Zigeunerfrau,	a) geboren 1814 zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	20. Februar d. J.
	b) Eva Pawlowski,	b) geboren 1864, ebendaselbst,			
	c) Pauline Pawlowski, beide unverehelicht,	c) geboren 1870, ebendaselbst,			
	d) Agnes Kull, Zigeunerfrau,	d) geboren Weihnachten 1854, ebendaselbst,			
	e) August Adam, Zigeuner,	e) geboren 1869 zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,			
		sämmtlich in ihren Geburtsorten ortsangehörig,			
14.	Auguste Jönsdotter, Dienstmagd,	geboren am 16. Juni 1862 zu Förkarla, Schweden, ortsangehörig in Carlskrona, ebendaselbst,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	27. Februar d. J.
15.	Johann Bauer, Schreiner,	42 Jahre, geboren zu Dorkowitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	28. Januar d. J.
16.	Franz Rosinski, Bäckergeselle,	geboren am 14. September 1852 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	1. März d. J.
17.	Heinrich Geßwald, Handlungskommis,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	15. November 1883.
18.	Karl Jakob Jenni, Töpfergeselle,	geboren am 17. Februar 1844 zu Eggenwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
19.	Michael Kaplan, Arbeiter und Handelsmann,	23 Jahre, geboren zu Georgenburg, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Führung falschen Namens,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20.	Dirk Doeter, Arbeiter,	32 Jahre, geboren zu Borger, Niederlande, ortsangehörig in Odoorn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	9. Februar d. J.
21.	Stefan Liebisch, Seilergeselle,	geboren am 14. Juli 1843 zu Schönau, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Januar d. J.
22.	Heinrich Prill, Bäcker und Müller,	geboren am 21. Januar 1842 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13 Februar d. J.
23.	Karl Slowa, Metzger,	geboren 1851 zu Kaschau, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Zeugnisses,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	6. März d. J.
24.	Wenzel Möhwald, Fabrikarbeiter,	42 Jahre, geboren zu Oberhohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium in Oldenburg,	25. Januar d. J.
25.	Nikolaus Collmann, Arbeiter,	geboren am 14. August 1832 zu Großblittersdorf, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 12 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 22. März 1884.

Inhalt: Handels- und Gewerbe-Wesen: Entwürfe zu Statuten für eine Orts-Krankenkassen und für eine Betriebs- (Fabriks-) Krankenkasse, nebst Erläuterungen . . . . . Seite 65

Handels- und Gewerbe-Wesen.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

I. für eine Orts-Krankenkasse,
II. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. März 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Ortskrankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Ortskrankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 23 des Gesetzes).

2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte:

mit Genehmigung ꝛc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrikkrankenkassen sind, nach §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883

Digitized by Google

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

(Für neue Statute.)[1]

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten[2] das nachstehende Kassenstatut:

oder

(Für revidirte Statute.)[3]

[Für die ..... Kasse zu N. wird nach Maßgabe des §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,[4] das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom .....]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen:[1]

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttticher und verwandter Gewerbe] wird für die nachbezeichneten Gewerbe,[2] mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttichergewerbe,]

ꝛc.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen .....

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme ꝛc.]

Der Sitz der Kasse ist N.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art [in ihren Werk-

---

fortan den Vorschriften des letzteren über die Ortskrankenkassen. Die nothwendige Statutenänderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

4. Vergl. Bemerkung 2.

Zu §. 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Ortskrankenkasse für u. s. w."

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebskrankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Ortskrankenkasse auszuschließen sein.

Digitized by Google

[Betriebs-] (1) stätten] (2) innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist](2) mit Ausnahme:(3)

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, (4)
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse.

§. 3. (1)

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 4. (1)

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, (2)
2. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk-(Betriebs-)stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, (2)
3. die nachbenannten Personen: (3)

.....

§. 5. (1)

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

Zu §. 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.
2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.
3. Da Mitglieder von Betriebskrankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt werden.
4. Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu §. 3.

1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft §. 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe miterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

Zu §. 4.

1. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
2. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.
3. Inwieweit von der durch §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen, z. B. Gesundheitsattest, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden, welche eintretendenfalls hier festzustellen sind.

Zu §. 5.

1. Vergl. §. 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Digitized by Google

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 6.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten. (1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung (2) bei dem Kassenvorstande. (3)

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.] (4)]

§. 7.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind, (1)
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 8.

In dem Falle des §. 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich. (1)

Für diese sowie für die auf Grund des §. 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (2) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

§. 9.

[Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.] (1)

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10. (1)

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen-

---

Zu §. 6.

1. Vergl. §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu §. 10.

Zu §. 7.

1. Vergl. §. 19 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 8.

1. Vergl. §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 19 Absatz 5 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 9.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 1.

Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

Zu §. 10.

1. Vergl. §. 49 des Gesetzes.
2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

Digitized by Google

und Rechnungsführer] [der von der Aufsichtsbehörde errichteten Meldestelle][3] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][3] des Anzumeldenden,

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4]

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,

den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich].[5]

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][6]

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.[1]

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person
   a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des §. 13,
   [b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des §. 19][2],
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20;

[2. für ihre Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.][5]

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§. 12.[A][1]

Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . . Mark,
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf . . . . . Mark,][2]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf . . . . . Mark,][2]

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12.[B]

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt:[3]

---

3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. §. 12).
4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. §. 12).
5. Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.
6. Desgleichen vergl. §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

1. Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.
2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.
3. Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassen-

Digitized by Google

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die §. 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen] (4). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die §. 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren (5). III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . (..... Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (..... Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (..... Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (C) (6)

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ..... Mark ..... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag ..... Mark ..... Pf. bis ..... Mark ..... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als ..... Mark ..... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . (..... Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (..... Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (..... Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§. 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

---

mitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weiblich erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A zu erhalten haben (vergl. §. 20 Ziff. 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. §. 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.

3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen sein.

4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" im §. 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbeordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden.

6. Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

Digitized by Google

C. Krankenunterstützung.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20. 26 . : . .][1] Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte[2] des im §. 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

oder

[a) für Mitglieder der ersten Klasse von ..... Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ..... Mark,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von ..... Pf.][2]

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

§. 14.[1]

An die Stelle der im §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [anderenfalls ein Zehntel][2] des im §. 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

§. 15.[1]

Den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach §. 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16.[1]

[Für Mitglieder, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 2c. Wochen[2] bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.]

Zu §. 13.

1. Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 11).
2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Ziff. 2, §. 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretender Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.
3. Sollen auf Grund des §. 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

Zu §. 14.

1. Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Ziffer 1 daselbst auch für Ortskrankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.
2. Vergl. §. 21 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

Zu §. 15.

1. Vergl. §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 16.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.
2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Digitized by Google

§. 17.[1]

[Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [..... Pf.]][2] gewährt.]

§. 18.[1]

[Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2] nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.]

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§. 19.[1]

[Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][2] Wochen nach derselben das Krankengeld[3] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

E. Sterbegeld.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage[1]

1. für männliche erwachsene Mitglieder von . . . . . Mark,
[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von . . . . . „]
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . . „
[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren . . . . . „].

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§. 21.[1]

[Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

Zu §. 17.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.
2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Zu §. 18.

1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.
2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

Zu §. 19.

1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.
2. Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.
3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. §. 20 Ziff. 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. §. 21 Ziff. 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 ℳ, so ist mindestens der Betrag von 30 ℳ und höchstens der Betrag von 60 ℳ einzustellen.

Zu §. 21.

Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. §. 21 Ziff. 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

Digitized by Google

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für ..... Wochen,
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von ..... Mark für die erstere, im Betrage von ..... Mark für das letztere,
3. im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von ..... Mark täglich.]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.[1]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von ..... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von ..... Mark gewährt.][2]

Diejenigen, welche auf Grund des §. 4 Mitglieder der Kasse werden,[3] haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung][4], [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

§. 23.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.[1]

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von ..... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von ..... Mark gewährt.][2]

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.[1]

Zu §. 22.

1. Vergl. §. 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.
2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.
3. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

1. Der Sinn der Bestimmung des §. 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.
2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.
3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zu §. 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Digitized by Google

§. 25.[1]

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche][2] gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 8 angehören[3] und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.[4]

§. 26.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.[1]]

§. 27.[1]

[Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

§. 28.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten][1] desselben oder, falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.][2]

Zu §. 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulationen ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. zu erwägen sein.

3. Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

4. Vergl. § 27 Absatz 4 des Gesetzes.

5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu §. 26.

1. Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu §. 27.

1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinnenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

Zu §. 28.

1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.
2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

Digitized by Google

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 29.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von ..... Mark[1] zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten ..... Monate nach derselben Mitglieder werden,[2]
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.[3]

B. Fortlaufende Beiträge.

§. 30.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge . . . . Pf.,
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder . . . . =]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . =
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . =]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . =
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . =
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . =.][3]

§. 31.

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen][1] [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].[2]

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

Zu §. 29.

1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. §. 26 Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.
2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.
3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. §. 26 Abs. 1 Satz 2).

Zu §. 30.

1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.

3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§. 9 und 10 des Gesetz-Entwurfs (Reichstags-Drucks. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu §. 31.

1. Die Zahlungsperioden werden den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.
2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

Digitized by Google

§. 32.[1]

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche][3] aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§. 33.[1]

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§. 34.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 4 oder des §. 8[1] angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 35.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbücher.

§. 36.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts][1] ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, anderenfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitrittszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen[2] und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.[3]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

Zu §. 32.

1. Vergl. §. 51 und §. 52 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

Zu §. 33.

1. Vergl. §. 53 des Gesetzes.

Zu §. 34.

1. Vergl. §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.

1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergiebt.
2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.
3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Digitized by Google

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 38.[1][2]

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 ꝛc.][3] Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. §. 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl kann durch Akklamation[6] vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Zu §. 38.

1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:
   a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;
   b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
   c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;
   d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern 1/3 der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu 2/3 und 1/3 auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist im §. 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Digitized by Google

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§. 39.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [.....] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.[3] Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 40.[1]

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 41.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

Zu §. 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch sukzessives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.
2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.
3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 40.

1. Vergl die Bemerkung 2 zu §. 38.

Digitized by Google

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ..... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 43.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

[Allmonatlich] (1) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 45.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 46.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. (1) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des angezogenen Gesetzes obliegen. (2)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].] (3)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei

---

Zu §. 42.

1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu §. 44.

1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu §. 46.

1. Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

2. Vergl. Bemerkung 13 zu §. 54.

3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

Digitized by Google

allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§. 47.[1]

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 48.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 49.[1][2]

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3]
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[4] Die

---

Zu §. 47.

Vergl. §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 49.

1. Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:
   a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).
   b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. §. 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).
   c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und 1/3 der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergl. §. 38 des Gesetzes.)
   d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen (vergl. §. 38 Abs. 3 des Gesetzes).
2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.
3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.
4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.
5. Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:
   a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
   b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
   c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

Digitized by Google

Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§. 49.[5]

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf [ ] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.[6]

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 ꝛc] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.[7] Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 ꝛc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.[8]

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.[9] Für je 20 [30, 40][10] von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.[11] Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§. 49a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe][1] einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

---

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zur geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu §. 49a.

1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.

2. Vergl. §. 39 des Gesetzes.

3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der Generalversammlung geschehen können.

Digitized by Google

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt. (2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode. (3)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

[§. 49b.]

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 50.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt: (1)

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April] (2) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil] (3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ..... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich] (4) gestellt werden, aufnehmen.

§. 51.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. (1) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 52.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet. (1)

Zu §. 50.

1. Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.
2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.
3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.
4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

Zu §. 51.

1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 52.

1. Vergl. §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 53.[1]

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im §. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 54.[1]

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[2] [namentlich auch[3] über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse,[4] sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt],[5]
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse,[6]
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Ortskrankenkassen[7] [und über das für denselben zu errichtende Statut].[8]
4. Die Abnahme der Jahresrechnung[9] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.[10]
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern.[11]

Zu §. 53.

1. Die Beschlußfassung der Generalversammlnng kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen §. 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 54.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu §. 46.
2. Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergl. §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
4. Vergl. §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.
5. Vergl. §. 12A und B des Statuts.
6. Vergl. §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
7. Vergl. §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.
8. Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.
9. Vergl. §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.
10. Vergl. §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution. (12)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole. (13)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. (14)

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 55.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [..... monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§. 56.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. (1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben. (2)

§. 57.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 25) (1) zu zahlen, sofern nicht einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen]. (1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen. (2)

---

11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

12. Wie zu 11.

13. Die Regelung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber im letzteren Falle demselben im § 46 ausdrücklich zu übertragen sein.

14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

Zu §. 56.

1. Vergl. §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 57.

1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergiebt.

Zu §. 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 31.
2. Vergl. §. 55 des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 59.

Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind][1], bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse ..... zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse ..... übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:[2]

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.[3] Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4]

§. 60.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] ..... [monatlich][1] regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§. 61.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen].[1]

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende[2] Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen].][3]

Zu §. 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

2. Vergl. §. 40 Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

3. Vergl. §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

Zu §. 61.

1. Nach §. 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungsaufstellung jedenfalls die Herstellung des im §. 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.

2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Digitized by Google

§. 62.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittliche Ausgaben der letzten [drei] Rechnungsjahre (1) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. [Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.] (2)

VII. Bekanntmachungen.

§. 63.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 64.(1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 65.(1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde] (2) [von dem Gewerbegerichte zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgerichte .....] entschieden.

Zu §. 62.

1. Das Gesetz bestimmt im §. 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 64.

1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

Zu §. 65.

1. Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 64.

Digitized by Google

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht der ..... von ..... wahrgenommen.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung

---

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach §. 53 Absatz 2 des Gesetzes auf dem im §. 120a der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Danach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbegericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbegerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des §. 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

Zu §. 66.

1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

Digitized by Google

und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder -Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

---

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat].(1)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre ..... Kasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle des Statuts vom ..... tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.](2)

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des
(§. 63 Abs. 1.) Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1)

Befreit von diesem Zwange sind:

(§. 1.) a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt,

(§. 63 Abs. 1.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind.

(§. 1 letzter Abs.) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

(§. 3 Abs. 2.) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder](2) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

(§. 63 Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

Zu §. 1.

1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zu §. 2.

1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Digitized by Google

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,(1) können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. (§. 63 Abs. 2.)

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.] (2) (§. 26 Nr. 4.)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich. (§. 27 Abs. 1.)

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden. (§. 64 Nr. 6.)

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt (§. 63 Abs. 4.)

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

[§. 4.

Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6] (2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.] (§. 26 Abs. 1.)

§. 5.

Ausschluß.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen. (§. 26 Abs. 4 Nr. 1.)

§. 6.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

Zu §. 3.

1. Außer diesen Personen, welchen nach §. 63 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Komtoiristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 6, 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Zu §. 4.

1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Digitized by Google

(§. 6 Abs. 1 Nr. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; (1)

(§. 6 Abs. 1 Nr. 2.) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte: (2) (3)

(§. 20 Nr. 1.) (A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,

(§. 8 Abs. 2.) b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,

c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf ..... Mark,

d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(§. 20 letzter Abs. §. 8 Abs. 2) (B.) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

e) (4) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen, 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben

---

Zu §. 6.

1. Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 ℳ nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 ℳ und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

c) Nach § 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 ℳ nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Digitized by Google

sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. (§. 6 letzter Abs.)

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten](5) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

§. 7.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach §. 6 [nach derjenigen Mitgliedskasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben](1) [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik];
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden](3) Krankengeldes.

§. 8.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 6 und 7 freie Kur und Verpflegung (§. 7 Abs. 1.) in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte (§. 7 Abs. 2.) des in den §§. 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels](1) des im §. 7 festgesetzten durchschnitt- (§. 21 Abs. 1 Nr. 3.) lichen Tagelohnes.]

§. 9.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei](1) Wochen nach derselben

---

Zu §. 7.

1. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Zu §. 8.

1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 9.

1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.

Digitized by Google

(§. 20 Nr. 2.) das Krankengeld[2] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des §. 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des §. 8 Anspruch auf Krankengeld.]

(§. 21 Abs. 1 Nr. 5.) [Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3][3] Wochen nach ihrer Niederkunft.][4]

[§. 10.
Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

(§. 21 Abs. 1 Nr. 5.) [Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

§. 11.
Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A)(1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2]

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des §. 7 entziehen.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen.

---

2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.
3. Wie unter 1.
4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 10.

1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 11.

1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.
2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Digitized by Google

Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu [5] Mark belegt werden.]

§. 12.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. (1)

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrolvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrolvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu [5] Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§. 13.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 6 und 7 soweit gekürzt, als (§. 26 Abs. 3.)
dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes (1) [um 1/5] (2) übersteigen würde.

§. 14.

Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Aus- (§. 26 Abs. 4
schweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren. Nr. 2.)

[Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung des §. 6 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13] (1) Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen (§. 26 Abs. 4
demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte Nr. 3.)
des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

Zu §. 12.

1. Die Vorschrift des §. 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Zu §. 13.

1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammtunterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet, — übersteigt.
2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Zu §. 14.

1. Hier ist die in §. 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.
2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Digitized by Google

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark.] (2)

§. 15.

Sterbegeld.

(§. 21 Nr. 6.) (§. 20 Nr. 3.) Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark.

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14) jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt (§. 21 Nr. 7.) beim Tode der Ehefrau [(zwei Drittel)], beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.] (1)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,

[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.] (2)

§. 16.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§. 28.) Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 17.

Beiträge.

(§. 22, §. 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3] (1) Prozent (A) (2) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

oder

(§. 22, §. 20.) (B) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 64 Nr. 1.) (C) [des nach §. 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Zu §. 15.

1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.
2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

Zu §. 17.

1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.
2. Je nachdem in §. 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Digitized by Google

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

§. 18.

Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen. (§. 65 Abs. 1 u. 2.)

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung. (1) (§. 65 Abs. 4.)

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§. 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. (§. 25 Abs. 1.)

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse. (§. 25 Abs. 2.)

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. (§. 56.)

§. 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat. (§. 64 Nr. 4.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§. 40 Abs. 1.)

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. (§. 41 Abs. 1.)

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vor-

---

Zu §. 18.

1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des §. 120a. Absatz 3 der Gewerbeordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Zu §. 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

handen sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die
(§. 40 Abs. 3.) hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§. 64 Nr. 5.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer
(§. 40 Abs. 2.) Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§. 23.

Reservefonds.

(§. 32 Abs. 1.) Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag
(§. 32 Abs. 2.) nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben
(§. 33 Abs. 1.) einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge der Mitglieder bis auf das Anderthalbfache der im §. 18 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeits-
(§. 31 Abs. 2.) verdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den
(§. 65 Abs. 3.) versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§. 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist,
(§. 33 Abs. 2.) falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

(§. 29 Abs. 1.) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

(§. 29 Abs. 2.) Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Zu §. 24.

1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Digitized by Google

§. 28.
Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:[1] (§. 38 Abs. 1 u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt; (§. 64 Nr. 3.)

b) aus [5][2] von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern. (§. 34.)

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[3] ein sechster Beisitzer und sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.] (§. 38 Abs. 2.)

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation[4] erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[5] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Jedes Jahr][6] scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.[7] Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs. 2.)

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu §. 28.

1. Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

3. Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6. Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Digitized by Google

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§. 35 Abs. 1.) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden].(1) Die Legiti-
(§. 35 Abs. 2.) mation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontrolöre bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

(§. 41 Abs. 1.) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:(1)

(§. 64 Ziff. 6.) (A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,(2) welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen(3) eingetheilt:

1.
2.
3.
ꝛc.

Zu §. 29.

1. Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu §. 30.

1. Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur

Digitized by Google

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1]

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1]

Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hülfskassengesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

Zu §. 32.

1. Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vor-

Digitized by Google

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.(2) Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§. 33.

Streitigkeiten.

(§. 58 Abs. 1.) (§. 65 Abs. 5.) Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§. 44.) Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.(1) (2)

(§. 64 Nr. 2.) Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. . . . . 18 . . . . in Kraft.

---

stands und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §. 36 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge ꝛc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Zu §. 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.
2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§. 66, 67, 68 mit 44, 45 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. März 1884. | № 13.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . . . . Seite 101
2. Marine und Schiffahrt: Berichtigung 101
3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 102
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 102

1. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880, S. 604) werden vom 1. April 1884 ab die Aenderungen eintreten, daß die Erhebung der Gerichtskosten übergehen wird:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts in Schönberg (Schleswig-Holstein) von dem Nebenzollamt II. in Laboe auf das Königliche Hauptzollamt in Kiel;
2. für den Bezirk des Amtsgerichts in Oberhausen von dem Steueramt in Ruhrort auf das Königliche Steueramt in Oberhausen.

2. Marine und Schiffahrt.

Berichtigung.

Auf Seite 55 des Central-Blatts für 1884, letzte Zeile, lies:

„*) Hierunter 50 für die Fahrt durch den Suezkanal“

statt

„*) Hierunter 48 für die Fahrt durch den Suezkanal“.

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Havanna, Julius Freiherrn von Soden, zum Konsul in St. Petersburg zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Konsul der Republik Costa Rica mit dem Amtssitz in Bremen ernannten Herrn Franz Ludwig Michaelis,

dem zum argentinischen Konsul in Köln ernannten Herrn Louis F. Osterrieth

und

dem Kaufmann Nathan Dorn in Berlin als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Michael Kudasicka, Weißgerbergeselle,	geboren 1849 zu Nowytarg (Neumarkt), Bezirk Neu-Sandec, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	13. Februar d. J.
2.	Johann Mittiska, Bäckergeselle,	geboren am 21. November 1842 zu Groß-Drewicz, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
3.	Josef Engel, Papiermüller,	geboren am 30. August 1857 zu Altkammer, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	4. März d. J.
4.	Stefan Kleiber, Schneider,	geboren 1841 zu Weine, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. März d. J.
5.	Johann Spanel, Dienstknecht,	geboren am 20. April 1859 zu Mittel-Rokitnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Karl Franz Kowal, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. Juni 1849 zu Grottau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	23. Februar d. J.
7.	Ignatz Förster, Weber,	geboren am 20. Juni 1840 zu Waidhofen an der Thaya, Bezirk gleichen Namens, Nieder-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	1. März d. J.
8.	Josef Niesner, Dienstjunge,	14 Jahre, geboren zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	14. Februar d. J.
9.	Franz Kaps, Lohgerbergeselle,	geboren am 14. November 1846 zu Niclasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	23. Februar d. J.
10.	Sophie Bengston Dienstmagd,	geboren am 13. Dezember 1862 zu Christianstad, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Schwesing bei Husum, Preußen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	5. Februar d. J.
11.	Johann Edmund Edmann, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1856 zu Rydboholm bei Buros, Bezirk Elfsborgslän, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
12.	Karl Kaschlik, Schreiber,	geboren am 25. Oktober 1840 zu Walachisch-Meseritz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	25. Februar d. J.
13.	Franz Rudolf Albert Müller, Bildhauer,	33 Jahre, geboren zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Uznach, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. März d. J.
14.	Heinrich Baumann, Schmied,	geboren am 7. Mai 1821 zu Amsterdam,	Landstreichen, Betteln und Fälschung des Arbeitszeugnisses,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. März d. J.
15.	Anton Bastings, Maurergeselle,	38 Jahre, geboren zu Borgharen, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
16.	Josef Ettmeyer vulgo Oelmeyer, Kellner,	36 Jahre, geboren zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Feuchtwangen, Bayern,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	3. März d. J.
17.	Florian Ullmann, genannt Bergmann, Müller,	geboren am 11. Oktober 1838 zu Dittersbächel bei Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Haindorf bei Friedland, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Dezember 1883 (ausgeführt am 3. März d. J.).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18.	Samuel Rohr, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Juli 1859 zu Staufen, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Januar d. J.
19.	Meinrad Pfil, Ziegler,	geboren am 25. Dezember 1861 zu Schwyz, Kanton gleichen Namens, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	19. Februar d. J.
20.	Johann Hotz, Tagelöhner und Melker,	geboren 1850 zu Baar, Kanton Zug, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
21.	Jakob Stähli, Seidenweber,	geboren am 12. Februar 1854 zu Adlisweil, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. Februar d. J.
22.	Peter Baumeler, Melker,	geboren am 29. September 1824 zu Schüpfheim, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. April 1884. | № 14.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1883 bis Ende Februar 1884 . . . . . Seite 105

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Tarasätze für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel; — Abänderung des Regulativs für Theilungsläger; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 106

3. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen über die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen; — Uebersicht über die Zahl der registrirten und der in den Schiffsregistern gelöschten deutschen Kauffahrteischiffe . . 107

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 109

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Februar 1884.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1883/84 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	144 165 692	137 309 777	+ 6 855 915
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	41 756 200	40 688 959	+ 1 067 241

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1884 Seite 60.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. März d. J. beschlossen,

daß für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel (Nr. 25 v 1 des Zolltarifs) an Stelle der bisherigen, für die Verzollung maßgebenden Tarasätze die nachstehend angegebenen Sätze zu treten haben:

Tarasätze

für

unbearbeitete Tabackblätter und Stengel

(Nr. 25 v 1 des Zolltarifs).

Prozente des Bruttogewichts.

26 in Kisten von 175 kg und darunter.
22 in Kisten von mehr als 175 kg.
12 in Fässern von 700 kg und darunter.
8 in Fässern von mehr als 700 kg.
18 in Körben aus Weidenruthen.
22 in Körben aus Weidenruthen, in Leinen emballirt.
21 in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt.
10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken.
8 in Umschließungen aus Thierhäuten.
13 in Umschließungen aus Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt.
12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Hanfstricken, auch in Leinen emballirt.
5 in Umschließungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt.
5 in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblatt-Platten).
5 in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt.
3 in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht.
2 in Umschließungen aus feinen Binsenmatten.
2 in einfacher Umschließung aus schwerem Leinen.
1 in einfacher Umschließung aus leichtem Leinen.

Berlin, den 1. April 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. März 1884 beschlossen, das Regulativ für Theilungsläger dahin abzuändern, daß

in §. 8 Absatz 1 statt der Worte: „Bei Eisen-Theilungslägern" gesetzt wird: „Bei Eisen- und Petroleum-Theilungslägern", und

Digitized by Google

in §. 10 der dritte Absatz folgende Fassung erhält:

Bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten können nach Anordnung der Direktivbehörde die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungsläger ebenfalls in Anwendung gebracht werden.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Spremberg im Hauptamtsbezirk Cottbus die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaaren und über Baumöl in Fässern, welches zur Denaturirung bestimmt ist, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen II über ausländische Waaren und über inländisches Salz;

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Winsen a. d. L. im Hauptamtsbezirk Harburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Getreide;

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Treptow a./Tollense im Hauptamtsbezirk Wolgast die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Salz, und

dem Königlich württembergischen Zollamt zu Goeppingen im Hauptzollamtsbezirk Ulm die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten.

Dem Königlich württembergischen Hauptzollamt zu Ulm ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten und von aus dem Auslande eingehenden Spielkarten, und den Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmereien zu Osterburken und Michelfeld im Hauptamtsbezirk Heidelberg, Ottersweier im Hauptamtsbezirk Baden, Ebringen, Schallstadt, St. Georgen, Wolfenweiler und Rothweil im Hauptamtsbezirk Freiburg, Auggen im Hauptamtsbezirk Lörrach, sowie Hagnau, Salem und Kluftern im Hauptamtsbezirk Konstanz die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Bier wieder entzogen worden.

Das Königlich bayerische Nebenzollamt I. zu Saalbrücke im Hauptzollamtsbezirk Reichenhall ist nach Freilassing verlegt worden.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen

über die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich belgischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der belgischen Schiffsvermessungsordnung vom 27. August 1883 vermessenen belgischen Schiffe die in deren Meßbriefen (certificats de jaugeage) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt vom 1. April d. J. ab in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 28. März 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

Uebersicht

über

die Zahl der nach dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 35) am 1. Dezember 1882 und 1. Dezember 1883 registrirten deutschen Kauffahrteischiffe, sowie über die Zahl der vom 1. Dezember 1882 bis zum 1. Dezember 1883 neu registrirten und der in den Schiffsregistern gelöschten deutschen Kauffahrteischiffe.*)

Laufende Nummer.	Sitz der Schiffsregister-Behörden.	Zahl der registrirten deutschen Kauffahrteischiffe		Zahl der am 1. Dezember 1883 mehr (+) weniger (—) als am 1. Dezember 1882 registrirten deutschen Kauffahrteischiffe.	Zahl der in der Zeit vom 1. Dezember 1882 bis zum 1. Dezember 1883 deutschen Kauffahrteischiffe.	
		am 1. Dezember 1882.	am 1. Dezember 1883.		neu registrirten	in den Schiffsregistern gelöschten
1	Memel	71	67	— 4	4	8
2	Königsberg i. Pr.	25	27	+ 2	4	2
3	Elbing	5	5	—	—	—
4	Danzig	110	109	— 1	4	5
5	Stettin	350	329	— 21	8	29
6	Greifswald	83	77	— 6	1	7
7	Stralsund	238	229	— 9	7	16
8	Barth	211	207	— 4	7	11
9	Kiel	141	144	+ 3	18	15
10	Altona	177	158	— 19	7	26
11	Itzehoe	191	183	— 8	8	16
12	Schleswig	123	115	— 8	8	16
13	Flensburg	247	252	+ 5	30	25
14	Harburg	494	385	— 16	15	31
15	Geestemünde		93			
16	Emden	657	614	— 43	25	68
17	Rostock	315	310	— 5	16	21
18	Wismar	39	38	— 1	2	3
19	Oldenburg	356	356	—	24	24
20	Lübeck	43	43	—	3	3
21	Bremen	344	357	+ 13	46	33
22	Hamburg	499	495	— 4	63	67
	Zusammen	4 719	4 593	— 126	300	426

*) Vergl. Central-Blatt für 1883 Seite 83.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Friedrich Gudat, Losmann,	geboren am 21. April 1844 in Rußland, wohnhaft zuletzt in Adomischken, Regierungsbezirk Gumbinnen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Juli 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	15. November 1883.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Ferdinand Fogy, Goldschmied,	geboren am 2. September 1825 zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Februar d. J.
3.	Franz Lukan, Maurergeselle,	geboren am 3. Januar 1858 zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	26. Dezember 1883.
4.	Lorenz Subtelny, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	20. März d. J.
5.	Wilhelm Serafin, Schneidergeselle,	geboren am 21. März 1840 zu Bochnia, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Januar d. J.
6.	Franz Zanzig, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. November 1862 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, versuchter Betrug und Gebrauch eines gefälschten Attestes,	derselbe,	8. März d. J.
7.	Salomon Kornitzer, Kommis,	geboren am 9. August 1853 zu Pochsdorf, Komitat Eisenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. März d. J.
8.	Mendel (Minna) Troppau, geborene Sowade, Wittwe,	geboren 1835 zu Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. März d. J.
9.	Adalbert Rieser, Seiler,	geboren 1849 zu Kaetzelsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. Dezember 1883.
10.	Stefan Mieczack, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1858 zu Nezluza, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Dezember 1883.
11.	Franz Ziska, Arbeiter,	circa 25 Jahre, geboren zu Tirnau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	17. Dezember 1883.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	a) Anton Hauer, Musiker, b) Josef Hauer, Zigeuner, c) Antonie Hauer, Zigeunerin, d) Franziska Hauer, Zigeunerin, e) Karl Daniel, Pferdehändler, f) Franz Daniel, Zigeuner, g) Antonie Daniel, Zigeunerin,	31 Jahre, aus Hliwitz, Kreis Olmütz, Mähren, geboren 1861 zu Hliwitz, 31 Jahre, geboren zu Medel, Kreis Olmütz, 16 Jahre, ortsangehörig in Hliwitz, 30 Jahre, ortsangehörig in Löschern, Kreis Olmütz, 17 Jahre, geboren in Löschern, 35 Jahre, ortsangehörig in Löschern,	Landstreichen und Betteln, zu c. auch wegen Diebstahls,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	27. Dezember 1883.
13.	Emil Krause, Bäcker,	geboren am 22. Oktober 1852 zu Großaupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Januar d. J.
14.	Karl Ottomar Donath, Arbeiter,	geboren am 16. März 1850 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig in Friedland, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. Februar d. J.
15.	Reinhold Fiedler, Gärtner,	geboren am 18. Mai 1849 zu Schönfeld, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Februar d. J.
16.	Peter Rickert, Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1838 zu Helsingborg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	4. Februar d. J.
17.	Richard Friedrich Beckert, Schneider,	geboren am 26. März 1865 zu Klostergrab bei Teplitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
18.	Anton Alouis Honke, Kellner,	geboren am 13. Mai 1841 zu Aussig, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
19.	Johann Goldmann, Schuhmachergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Iglau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	5. Januar d. J.
20.	Emanuel Zettl, Klempnergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wildenschwerdt, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Harburg a. d. E.,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Januar d. J.
21.	Karl Schönbach, Kommis,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Peterswald, Bezirk Aussig, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. März d. J.
22.	Tönnes Kaiser, Zimmermann,	geboren am 7. Oktober 1823 zu Schlietrecht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Januar d. J.
23.	Josef Grünberg, Kommis,	geboren am 20. Juli 1860 zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
24.	Johann Erlansen (fälschlich Eduard Weiß), Metzger,	geboren am 7. Oktober 1853 zu Odense auf Fünen, Dänemark, ortsangehörig in Wansbeck, Dänemark,	Landstreichen, Betteln und Uebertretung des §. 363 des R.-St.-G.-B.,	dieselbe Behörde,	15. März d. J.
25.	Johann Niratschker, Weber,	geboren am 1. März 1866 zu Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Herzogsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	3. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26.	Alois Schak, Schuhmacher,	geboren am 25. November 1865 zu Schönprießen, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig in Slavisch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	4. März d. J.
27.	Alois Tober, Bäckergeselle,	22 Jahre, geboren zu Leitmeritz, ortsangehörig zu Brunnersdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	13. März d. J.
28.	Ignatz Kislinger, Glasmaler,	58 Jahre, geboren zu Hüttenhof, ortsangehörig zu Chlumetz, Bezirk Wittingau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	14. März d. J.
29.	Ignatz Müller, Müllergeselle,	geboren am 14. Februar 1852 zu Leskenthal, Gemeinde Wolfsthal, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Februar d. J.
30.	Franz Josef Fiedler, Maschinenschlosser,	geboren am 25. Dezember 1857 zu Schönfeld, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Oberkreibitz, Bezirk Rumburg, wohnhaft zuletzt in Leipzig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	desgleichen.
31.	Friedrich Kobelt, Klempnergeselle,	geboren am 14. Januar 1865 zu Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Gaisberg, Niederbayern,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Februar d. J.
32.	Anders Hansen, Schneider,	geboren am 23. August 1846 zu Nyborg, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. März d. J.
33.	Franz Lustenberger, Tagner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Doppleschwand, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1883.
34.	Leopold Reich, Sattler,	geboren am 2. August 1845 zu Hotzenplotz, Oesterreich-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	7. Januar d. J.
35.	Alfred Schmoker, Schreiner,	geboren am 24. Juli 1863 zu St. Beatenberg, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	7. Februar d. J.
36.	Josef Leo Haeseli, Schaalenmacher,	geboren am 1. Mai 1862 zu Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar d. J.
37.	Hubert Sandemoy, Säger,	geboren am 28. März 1853 zu Buissieres-Beaufil, Departement Haute-Vienne, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Anfertigung des Legitimationsscheins,	derselbe,	22. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
38.	Samuel Scheidecker, Tagelöhner,	geboren am 4. Februar 1856 zu Summiswald, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. März d. J.
39.	Adalbert Zgraggen, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1851 zu Altdorf, Kanton Uri, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
40.	Anton Heß, Bäcker,	geboren am 28. August 1848 zu Sarnen, Kanton Unterwalden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
41.	Franz Sladeck, Maurer und Menagerie-Arbeiter,	geboren 1856 zu Elschowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	6. März d. J.
42.	Rudolf Bossard, Schmied,	geboren am 17. Februar 1859 zu Kölliken, Kanton Aargau, ortsangehörig zu Schönenwerth, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
43.	Anna Stussi oder Stussy, Fabrikarbeiterin,	geboren am 7. Februar 1862 zu Rutti, Kanton Glarus, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Colmar,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	4. März d. J.
44.	Katharina Klein, geb. Charpentier,	geboren am 9. November 1860 zu Befort, Luxemburg, wohnhaft zuletzt zu Metz,	Sittenpolizei-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. April 1884. | № 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 113

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Behandlung des durch Fäulniß in den Trockenräumen entstehenden Tabackverlustes . 113

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende März 1884 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 114

4. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1884 116

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 118

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Lange den Kaufmann Marius Börresen zum Konsul in Drammen (Norwegen),

den Kaufmann William Henry Goodridge zum Vize-Konsul in Dartmouth (England)

und

den Kaufmann John F. Farrel zum Vize-Konsul in Dundalk (Irland)

zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul W. Simpson zu Inverneß (Schottland) ist gestorben.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Herrn Wilhelm Matthée ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. J. beschlossen,

daß der Verlust an Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sogenannte Dachfäule — nach Maßgabe der Ziffer 2 des §. 9 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln sei.

Digitized by Google

3. Finanz-

Nachweisung der bis Ende März 1884*) stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt) Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes Mark.	Pf.
1 Preußen	61 386 729	72 145 494	71	—	—
2 Bayern	36 000 000	14 197 536	95	14 534 975	37
3 Sachsen	36 000 000	7 479 838	04	19 013 441	31
4 Württemberg	10 285 713	5 321 235	84	3 309 651	44
5 Baden	11 142 858	4 276 683	70	4 577 449	53
6 Hessen	7 371 429	2 495 657	29	3 250 514	47
7 Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988	18	882 007	88
8 Großherzogthum Sachsen	1 800 000	837 401	47	641 732	35
9 Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779	50	1 410 813	67
10 Oldenburg	—	915 074	93	—	—
11 Braunschweig	3 000 000	913 120	29	1 391 253	14
12 Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981	89	833 345	41
13 Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863	88	693 957	41
14 Sachsen-Koburg-Gotha	1 800 000	510 134	20	859 910	53
15 Anhalt	2 850 000	595 278	00	1 503 148	00
16 Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607	91	168 928	06
17 Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988	22	252 674	52
18 Waldeck	630 000	164 517	32	310 321	79
19 Reuß älterer Linie	390 000	131 949	77	172 033	49
20 Reuß jüngerer Linie	960 000	260 516	97	466 322	02
21 Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808	00	617 461	33
22 Lippe	—	325 192	67	—	—
23 Lübeck	—	152 619	78	—	—
24 Bremen	—	358 161	09	—	—
25 Hamburg	—	991 873	48	—	—
26 Elsaß-Lothringen	—	4 534 695	92	—	—
Summe	184 298 529	120 000 000	00	54 889 941	72

Anmerkung:

An Reichskassenscheinen sind ausgegeben:

a. nach Spalte 6a	119 999 930	Mark
b. zur Erstattung der nach Spalte 6b. auf die Reichs-Hauptkasse angewiesenen baaren Zahlungen	70	"
c. zur Deckung der nach Spalte 7 angewiesenen Vorschüsse im Betrage von 54 120 131,71 Mark	54 120 130	"
zusammen	174 120 130	Mark.

*) Vgl. die Nachweisung für Ende März 1883 Central-Bl. 1883, S. 100.

Digitized by Google

Wesen.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt)		6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen		8. Auf die nach Spalte 7 gewährten Vorschüsse sind an die Reichs-Hauptkasse zurückgezahlt		9. Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
61 386 729	00	72 145 490		4	71	—	—	—	—	
35 805 989	14	14 197 535		1	95	14 405 634	80	7 751 984	00	
35 693 313	00	7 479 835		3	04	18 808 983	31	10 140 496	00	
10 226 228	57	5 321 235		0	84	3 269 995	15	1 765 144	00	
11 048 302	29	4 276 680		3	70	4 514 412	38	2 441 304	00	
7 296 000	00	2 495 655		2	29	3 200 228	47	1 733 600	00	
2 943 000	00	1 631 985		3	18	874 007	88	470 400	00	
1 767 765	00	837 400		1	47	620 242	35	342 256	00	
2 386 110	00	283 775		4	50	1 401 553	67	752 432	00	
—	—	915 070		4	93	—	—	—	—	
2 971 080	00	913 120		0	29	1 371 973	14	742 000	00	
1 692 300	00	549 980		1	89	761 545	41	444 448	00	
1 423 728	00	415 860		3	88	671 909	41	370 104	00	
1 773 825	00	510 130		4	20	842 460	53	458 616	00	
2 769 000	00	595 275		3	00	1 449 148	00	801 672	00	
447 084	00	196 605		2	91	166 984	06	90 088	00	
575 289	00	220 985		3	22	236 200	52	134 752	00	
615 987	00	164 515		2	32	300 979	79	165 504	00	
379 251	00	131 950		—	0 23	164 867	49	91 744	00	
926 193	00	260 515		1	97	443 784	02	248 704	00	
1 016 640	00	93 805		3	00	615 221	33	329 312	00	
—	—	325 190		2	67	—	—	—	—	
—	—	152 615		4	78	—	—	—	—	
—	—	358 160		1	09	—	—	—	—	
—	—	991 870		3	48	—	—	—	—	
—	—	4 534 695		0	92	—	—	—	—	
183 143 814	00	119 999 930		70	00	54 120 131	71	29 274 560	00	

= 120 000 000 Mark.

Uebertrag	174 120 130 Mark.
In Folge der auf die Vorschüsse erfolgten Rückzahlungen (Spalte 8) sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet	29 274 560 „
Die verbliebenen Reichskassenscheine im Betrage von	144 845 570 Mark.

bestehen:

a. in 2 524 338	Abschnitten zu 5 Mark	12 621 690	Mark
b. „ 959 854	„ „ 20 „	19 197 080	„
c. „ 2 260 536	„ „ 50 „	113 026 800	„
	sind wie oben		144 845 570 Mark.

Digitized by Google

4. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 29. Febr. 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 29. Febr. 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 29. Febr. 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 29. Febr. 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 29. Febr. 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 29. Febr. 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	768 933	+ 88 784	134 203	+117614	195 025	— 39 281	—	—	1 138	+ 830	1 105 404	+ 51 385	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 916	+ 216	1 228	+ 272	2 762	— 408	—	—	—	—	10 278	— 192	1 099
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 194	+ 249	1 246	+ 189	666	— 91	3 724	— 23	13	—	10 347	+ 135	296
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 438	+ 225	1 151	+ 6	92	+ 91	725	+ 190	18	— 160	6 878	+ 346	830
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 969	+ 145	1 269	+ 4	325	— 253	3 779	+ 150	1 469	— 33	12 292	+ 7	739
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 815	+ 319	1 184	+ 323	73	— 26	588	— 273	216	— 25	6 442	— 5	423
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 471	+ 318	3 106	+ 223	10 001	— 702	912	— 18	1 200	+ 139	30 735	— 263	2 138
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	8 339	+ 51	4 598	+ 1 464	3 830*	— 3 110	2 668	— 885	1 147	— 41	37 002	— 3 985	2 983
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	63 729	+ 2 124	28 128	+ 3 819	9 540	— 917	29	— 1	1 667	— 1 920	83 358	— 589	1 881
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	42 425	+ 7 290	16 ›71	+ 4 677	1 930	+ 1 036	4 517	— 1 115	161	— 1 774	82 929	+ 5 522	2 242
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 860	— 24	1 315	— 37	1 577	+ 69	487	+ 58	73	— 15	8 208	+ 88	108
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	507	— 1	254	+ 107	120	— 11	3 599	+ 224	40	— 77	4 903	+ 135	337
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	19 841	— 716	9 971	+ 26	950	+ 93	25	— 217	693	— 76	31 033	— 916	1 294
14	Badische Bank	9 000	1 480	12 611	— 576	8 079	— 527	478	— 31	27	—	827	+ 42	24 423	- 565	1 555
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	14 889	+ 470	9 422	+ 658	721*	+ 623	—	—	579	— 1 009	33 589	+ 118	1 539
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 960	+ 174	2 047	+ 53	7 112	— 902	837	+ 21	336	— 337	22 135	— 1 044	826
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	900	+ 249	252	+ 97	1 218	— 29	3 861	— 221	74	— 38	8 529	-- 39	10
18	Bremer Bank	16 607	850	4 634	+ 587	2 740	+ 581	412	— 319	13 483	— 110	106	+ 60	36 092	+ 218	532
	Zusammen .	268 332	38 964	960 431*	+ 99 884	227 064	+129549	237 832	— 44 170	39 261	— 2 220	9 757	— 4 434	1 554 577	+ 50 356	18 832

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 626 203 500 ℳ
• 200 • = 497 600 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
• 500 • = 80 885 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
• 1 000 • = 250 965 500 ℳ (• • • • 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 15*: • 96 231 ℳ • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende März 1884,

fichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 29. Febr. 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 29. Febr. 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 29. Febr. 1884.	Wechsel.	Gegen 29. Febr. 1884.	Lombard.	Gegen 29. Febr. 1884.	Effekten.	Gegen 29. Febr. 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
597 565	— 26 216	23 422	— 2 036	13 743	— 578	366 074	+ 46 065	60 165	+ 21 313	25 679	+ 7 109	24 851	+ 564	1 111 499	+ 46 221	1
1 135	+ 51	—	— 9	553	— 98	5 116	— 699	3 529	+ 590	—	—	47	— 6	10 380	— 171	2
774	— 9	18	+ 11	156	+ 58	8 921	+ 95	293	— 16	—	—	327	— 8	10 489	+ 131	3
836	+ 32	1	—	450	+ 187	3 725	— 300	1 243	+ 423	639	+ 21	44	— 1	6 938	+ 362	4
1 004	— 8	—	— 1	696	+ 150	5 828	— 336	2 923	+ 78	280	+ 58	1 744	+ 95	12 475	+ 36	5
625	+ 57	—	— 1	6	— 60	4 365	— 105	1 062	+ 135	—	—	453	— 6	6 511	+ 20	6
1 921	— 39	43	+ 19	401	+ 115	20 378	— 235	824	+ 10	556	+ 144	6 612	— 277	30 735	— 263	7
3 577	— 109	83	— 46	81	— 1 258	24 208	— 2 415	3 209	+ 2	3 879	+ 196	2 402	— 1 238	37 439	— 4 868	8
31 978	— 1 695	65	— 14	3 558	+ 14	43 965	+ 1 275	2 752	+ 6	137	+ 4	903	— 179	83 358	— 589	9
17 923	— 1 396	542	+ 91	7 089	+ 3 918	47 389	+ 1 347	3 183	+ 1 059	2 304	— 63	4 499	+ 566	82 929	+ 5 522	10
977	— 24	33	+ 3	535	+ 34	3 952	— 65	1 498	— 44	—	—	1 213	+ 184	8 208	+ 88	11
193	— 21	6	+ 2	54	— 89	3 770	+ 288	74	— 6	127	—	679	— 39	4 903	+ 135	12
9 027	— 415	52	+ 35	791	— 362	19 984	— 376	284	—	300	—	595	+ 202	31 038	— 916	13
4 366	— 88	9	—	157	+ 39	17 500	— 369	775	— 94	51	+ 1	1 565	— 54	24 423	— 565	14
4 966	+ 67	31	+ 1	470	— 256	20 918	—	784	— 33	3 737	— 1	2 683	+ 340	33 589	+ 118	15
763	+ 43	13	— 1	137	+ 79	12 880	— 706	2 439	+ 103	—	—	5 925	— 552	22 157	— 1 034	16
363	+ 40	3	— 1	282	+ 113	4 338	— 575	617	+ 151	1 198	+ 52	1 818	+ 196	8 619	— 24	17
1 667	+ 91	1	— 4	226	— 81	30 466	+ 960	3 562	— 241	—	—	516	— 448	36 438	+ 277	18
679 660	— 29 639	24 322	— 1 951	29 385	+ 1 925	643 777	+ 43 849	89 216	+ 23 436	38 887	+ 7 521	56 876	— 661	1 562 123	+ 44 480	

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Valentin Raciniewski, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1850 zu Zbosno, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. September 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	21. März d. J.
2.	Israel Silbergleit, Cigarettenmacher,	geboren am 28. März 1858 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Neustadt, Regierungsbezirk Danzig,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Führung eines falschen Namens (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. April 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	23. März d. J.
3.	Max Rein, Cigarrenarbeiter,	geboren am 23. Dezember 1863 in Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1882),	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	23. Januar d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Josef Broszczak, Drahtbinder,	22 Jahre, geboren zu Makow, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	16. Februar d. J.
5.	Josef Hajek, Schlächter,	geboren am 22. Februar 1864 zu Ober-Kostelitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	10. März d. J.
6.	Vincenz Kutschera, Buchbinder,	geboren am 8. Januar 1853 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig in Birschkau, Kreis Pilsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stralsund,	17. Februar d. J.
7.	Johann Topitsch, Arbeiter,	geboren 1849 in Nebes, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. März d. J.
8.	Johann Suchomehl, Schlosser,	geboren am 26. Februar 1854 zu Borttau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. März d. J.
9.	Friedrich Schubert, Porzellanmalergehülfe,	geboren am 20. November 1851 zu Arnsdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. März d. J.
10.	Johann Reichelt, Bäcker,	geboren am 24. Juli 1862 zu Ratzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
11.	Wenzel Rummel, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. September 1851 zu Groß-Barwitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Johann Sogura, Arbeiter,	geboren 1859 zu Kamerau-Ellguth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. März d. J.
13.	Wenzel Krause, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Juni 1856 zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. November 1883.
14.	Johann Shmehil, Drahtbinder,	18 Jahre, geboren zu Sostranie, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Dezember 1883.
15.	Franz Nitsch, Tischler,	geboren am 31. März 1837 zu Schönstein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Katharein, Bezirk Troppau,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar d. J.
16.	Franz Körner, Messerschmied,	geboren am 20. Februar 1864 zu Reitschowes, Bezirk Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	29. Januar d. J.
17.	Niels Severin Bonnesen Bruhn (Bruun), Tabackspinner,	geboren am 14. Januar 1855 zu Odense auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	23. Februar d. J.
18.	Franz Reuß, Kupferschmied,	geboren am 2. April 1847 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	25. März d. J.
19.	Arnold Johannek, Bäcker,	geboren am 18. Januar 1857 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig in Murchowa, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	1. März d. J.
20.	Jakob Decasper, Zuckerbäcker,	geboren am 9. Dezember 1855 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. März d. J.
21.	Maria Jetzinger, Dienstmagd,	geboren am 5. Oktober 1857 zu Hohenzell, Bezirk Ried, Oberösterreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Hacklberg, Bezirk Passau, Bayern,	Landstreichen und Hehlerei,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	1. März d. J.
22.	Maria Scharf, Fabrikarbeiterin,	geboren am 1. Januar 1858 zu Kötzelsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Soor, Bezirk Trautenau, wohnhaft zuletzt angeblich in Bamberg, Bayern,	Landstreichen und Nichteinhalten der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mellrichstadt,	11. März d. J.
23.	Janos Bituril, Tischlergeselle,	25 Jahre, geboren zu Holicz, Komitat Nyltra Mogyo (Neutra), Ungarn, ebenselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mallersdorf,	22. März d. J.
24.	Franz Bräuer, Tischlergeselle,	geboren 1834 zu Niedergrund, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25.	Anton Eduard Pilz, Steinarbeiter und Weber,	geboren am 6. Oktober 1844 zu Warnsdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. März d. J.
26.	Franz Josef Anders, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. April 1863 zu Röhrsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspach, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.
27.	Jakob Müller, Fabrikspinner,	geboren am 1. Mai 1848 zu Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Vergehen des Diebstahls,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. März d. J.
28.	Wenzel Dörfler, Harmonikamacher,	geboren am 11. März 1865 zu Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29.	Johann Hotz, Tagelöhner und Melker,	geboren 1850 zu Baar, Kanton Zug, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Februar d. J.
30.	Johann Wilhelm Lerch, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1845 zu Aarwangen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	10. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. April 1884. | № 16.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1883 bis Ende März 1884 . . . . . Seite 121

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Berichtigung zu den Statut-Entwürfen für Krankenkassen; — Bekanntmachung, betreffend die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften 122

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 123

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum Schlusse des Monats März 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	208 025 640	162 341	207 863 299	208 320 022	— 456 723
Tabacksteuer	7 804 634	49 112	7 755 522	8 522 782	— 767 260
Rübenzuckersteuer	142 611 946	92 164 024	50 447 922	78 230 186	—27 782 264
Salzsteuer	38 600 831	53 287	38 547 544	38 234 667	+ 312 877
Branntweinsteuer	56 895 609	13 826 056	43 069 553	40 478 500	+ 2 591 053
Uebergangsabgaben von Branntwein	114 711	—	114 711	117 562	— 2 851
Brausteuer	18 912 210	370 295	18 541 915	17 542 127	+ 999 788
Uebergangsabgaben von Bier	1 573 793	—	1 573 793	1 407 196	+ 166 597
Summe	474 539 374	106 625 115	367 914 259	392 853 042	—24 938 783
Spielkartenstempel	—	—	1 059 869	1 055 631	+ 4 238
Wechselstempelsteuer	—	—	6 796 007	6 686 979	+ 109 028
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	13 147 657	11 135 346	+ 2 012 311

Anmerkung

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	190 863 631	188 810 592	+ 2 053 039
Tabacksteuer	7 738 235	11 376 630	— 3 638 395
Rübenzuckersteuer	37 866 153	46 374 921	— 8 508 768
Salzsteuer	37 921 705	37 793 614	+ 128 091
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	34 299 123	36 237 725	— 1 938 602
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	17 047 662	16 066 779	+ 980 883
Summe	325 736 509	336 660 261	— 10 923 752
Spielkartenstempel	1 008 272	988 118	+ 20 154

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Berichtigung.

Die durch den Nachtrag zu Nr. 12 des Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Entwürfe von Statuten für eine Ortskrankenkasse, bez. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind wie folgt berichtigt worden:

I. Der Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse:

1. Im Texte des §. 1 ist hinter „errichtet ist“ eingeschoben: „(3)“.
2. Im Texte des §. 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes eingeschoben „(3)“, im vierten Absatze daselbst ist statt „(3)“ gesetzt „(4)“ und statt „(4)“ gesetzt „(5)“. Von den Bemerkungen ist die jetzige Nr. 3 als Nr. 2 und die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet worden.

II. Der Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse:

1. Im Texte des §. 8 ist im letzten Absatze statt „§. 7“ gesetzt worden: „§. 6“.
2. Im Eingang des §. 12 ist statt „§. 3 Ziffer 1“ gesetzt worden: „§. 3 Ziffer 2“.
3. In §. 14 Abs. 2 ist statt „des §. 6“ gesetzt worden: „der §§. 6 und 7“.
4. In §. 21 Abs. 4 ist statt „(§. 32 Nr. 2)“ gesetzt worden: „(§. 32 Nr. 1)“.
5. In §. 24 Abs. 1 Satz 2 ist statt „über 2 Prozent“ gesetzt worden: „über 3 Prozent“.

Berlin, den 15. April 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften. Vom 15. April 1884.

Gesuche um Dispensation von den Bestimmungen in §. 4 Abs. 3, Abs. 4 Ziff. 1 und 2, § 20 Abs. 4 und 6, §. 23 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191) oder in §. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Vorprüfung (S. 198 a. a. O.) sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 1 Nr. 1, 2 der erstgedachten Bekanntmachung) desjenigen Bundesstaates einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Centralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet.

Berlin, den 15. April 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Andreas Skutak, Blechgeschirrhändler,	19 Jahre, aus Ließkowetz, Bezirk Neustadtl, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Januar d. J.
2.	Johanna Rauch, Zimmerpoliersfrau,	39 Jahre, aus Waltendorf, Bezirk Graz, Steiermark,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Januar d. J.
3.	Veit Chwoyka, Friseur,	48 Jahre, aus Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Uebertretung der §§. 360 Z. 8 und 363 des R.-St.-G.-B.,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Januar d. J.
4.	Wenzel Dlouhy, Kellner,	17 oder 18 Jahre, aus Sazena, Bezirk Welwarn, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	21. Januar d. J.
5.	Michael Marte, Taglöhner,	38 Jahre, aus Götzis, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Januar d. J.
6.	a) Trieser Gomman, Zigeuner, Kesselflicker und Korbmacher,	50 Jahre, geboren in Gaad, Komitat Torontal, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Herrieden, Bayern,	Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Nichtabhalten seiner Kinder vom Betteln, grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	30. Januar d. J.
	b) dessen Tochter Maria Gomman,	18 Jahre, aus Gaad, wohnhaft zuletzt in Herrieden,	Landstreichen und Betteln,		
7.	Ludwig Schratz, Maurergeselle,	36 Jahre, aus Weißenbach oder Reutte, Bezirk Reutte, Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	31. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Johann Morel, Kellner,	geboren am 15. Mai 1821 in Verviers, Provinz Lüttich, Belgien, wohnhaft zuletzt in Feuchtwangen, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	6. Februar d. J.
9.	Adolf Scharlesky, Metzger,	geboren am 15. April 1858, aus Odessa, Rußland,	desgleichen,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	7. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. April 1884. | № 17.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ausfuhrvergütung für Taback; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs Seite 125
2. Konsulat-Wesen: Todesfälle 125
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des I. Nachtrags zur Schiffsliste für 1884 125
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 126

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Vom 1. Mai d. J. ab kommen die in den §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) vorgeschriebenen Vergütungssätze allgemein zur Anwendung.

Berlin, den 24. April 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Burchard.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Mehrl zu München an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Rutz den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Landsberg i. O.-Schl., Myslowitz und Neustadt i. O.-Schl., sowie den Hauptsteuerämtern zu Breslau, Oels, Oppeln und Ratibor als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Breslau, vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.

2. Konsulat-Wesen.

Die Kaiserlichen Vize-Konsuln Wm. Robertson zu Burnt-Island und José de Sevilla zu Torrox sind gestorben.

3. Marine und Schiffahrt.

Der I. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1884" ist erschienen.

Berlin, den 22. April 1884. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Edmund Leo Albert Zilske, Kaufmann,	geboren am 29. Februar 1864 zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Februar d. J.
2.	Jean Fourcoux, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1832 zu Junhac, Bezirk Montsalvy, Departement Cantal, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	27. Februar d. J.
3.	Johann Walter, Weber,	geboren 1861 zu Idiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. April d. J.
4.	Eduard Tinz, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1868 zu Soergsdorf, Bezirk Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	4. April d. J.
5.	Franz Müller, Knecht und Arbeiter,	geboren am 14. Mai 1860 zu Nimzowo, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. März d. J.
6.	Josef Gyurjan (Sorian), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kotischen, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. Januar d. J.
7.	Antoine Lesserf, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, geboren zu Saida, Provinz Oran, Afrika, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8.	Stephan Przewoznik, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Klein-Rudina, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Februar d. J.
9.	Franz Kunz, Arbeiter,	geboren 1862 in Luschan, Böhmen, ortsangehörig in Lhila Lunza, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	27. März d. J.
10.	Kaspar Brunner, Zimmergeselle,	geboren am 21. oder 22. Juli 1836 zu Barentsweil (Berentsweil), Bezirk Hinweil, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Scyeten, Kreis Waldshut, Baden,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	1. April d. J.
11.	Franz Matyk, Strumpfwirker,	geboren am 6. Oktober 1856 zu Prosec, Kreis Chrudim, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	12. März d. J.
12.	Franz Wenzel Laube, Porzellandreher,	geboren am 5. August 1832 zu Weiher bei Bodenbach, Böhmen, ortsangehörig in Bodenbach,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	9. Februar d. J.
13.	Daniel Nikolaus Bouvens, Techniker,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Breda, Provinz Nord-Brabant, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	12. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Franz Hiertzhaus, Bäcker,	geboren 1827 zu Stockau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	1. März d. J.
15.	Nathalius Hirsch, Kommis,	geboren am 13. Dezember 1856 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Führung falschen Namens, Gebrauch eines falschen Arbeitsbuches,	Königlich bayerisches Bezirksamt Höchstadt a./A.,	24. März d. J.
16.	Jan Niewenhuys, Uhrmacher (sogenannter Rekommandeur),	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Niewendiep, Niederlande, wohnhaft zuletzt in München,	Urkundenfälschung, Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
17.	Veronika Pöllmann, Dienstmagd,	geboren am 23. April 1861 zu Haslau, Bezirk Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. März d. J.
18.	Johann Michael Brüstle, Tagelöhner,	geboren 1845 zu Alberschwende, Bezirk Bregenz, Oesterreich (Vorarlberg), ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis,	26. März d. J.
19.	Wilhelm Knittel, Korbmacher,	geboren am 22. Mai 1855 zu Karlstadt, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach,	20. Februar d. J.
20.	Wenzel Wessely, Tuchmacher,	geboren am 18. März 1851 zu Rytinowé-Shote, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. März d. J.
21.	Konstantin Glausser, Schuhmacher,	geboren am 6. August 1860 zu la Chaux de fonds, Kanton Neufchâtel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	15. März d. J.
22.	Rudolf Mösch, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Dezember 1842 zu Laufenburg, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. März d. J.
23.	Franz Etienne,	geboren am 27. Januar 1850 zu Sey, Bezirk Lothringen, ortsangehörig in Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, durch Option Franzose,	Betrug, Landstreichen, Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. März d. J.
24.	Oktavian Julian Tirlet, Tagelöhner,	geboren am 12. Mai 1845 zu Douillet la Ramée, Arrondissement Meaux, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. März d. J.
25.	August Bolwyere, Kellner,	geboren am 25. August 1864 zu Botzen, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	25. März d. J.
26.	Josef Lemire, Schreiner,	geboren am 5. Oktober 1855 zu Paris, wohnhaft zuletzt in Metz,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	29. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Mai 1884. | № 18.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Steuerstellen . . . . . Seite 129

2. **Militär-Wesen:** Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten; — desgl. der provisorisch berechtigten Anstalten 129

3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Erstes Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen 146

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 151

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Ploen im Hauptamtsbezirk Kiel die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches, von dem Mühlenbesitzer R. Meyer daselbst eingeführtes Getreide,

der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei zu Lauterecken im Hauptamtsbezirk Landau die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntwein und

dem Großherzoglich sächsischen Steueramt in Jena die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II sowie zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von aus dem Auslande eingehenden Spielkarten.

Die Befugniß der Großherzoglich hessischen Orts-Einnehmerei Michelstadt im Hauptamtsbezirk Darmstadt zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und Biers ist auf den Verkehr auf der Uebergangsstraße nach Bayern beschränkt worden.

---

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Pr. Stargardt,
27. = = = Strasburg i. Westpr.,
28. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

29. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
30. = Französische Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
33. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
34. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
35. das Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
36. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
37. = Köllnische Gymnasium daselbst,
38. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
39. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
40. = Luisen-Gymnasium daselbst,
41. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
42. = Sophien-Gymnasium daselbst,
43. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
44. = Gymnasium zu Brandenburg,
45. die Ritter-Akademie daselbst,
46. das Gymnasium zu Charlottenburg,
47. = = = Eberswalde,
48. = = = Frankfurt a. d. Oder,
49. = = = Freienwalde a. d. Oder,
50. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
51. = = = Fürstenwalde,
52. = = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
53. = = = Königsberg i. d. Neumark,
54. = = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
55. = = = Küstrin,
56. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
57. das Gymnasium zu Luckau,
58. = = = Neu-Ruppin,
59. = = = Potsdam,
60. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
61. = = = Sorau,
62. = = = Spandau,
63. = = = Wittstock,
64. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

65. Das Gymnasium zu Anklam,
66. = = = Belgard,
67. = = = Cöslin,
68. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*) 69. = = = Demmin,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b. c oder C. a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen

Digitized by Google

70. das Gymnasium zu Dramburg,
71. = = = Greiffenberg,
72. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*73. = Gymnasium zu Neustettin,
74. = Pädagogium zu Putbus,
75. = Gymnasium zu Pyritz,
76. = = = Stargard i. Pomm.,
77. = König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
78. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,
79. = Stadt-Gymnasium daselbst,
80. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
81. = Gymnasium zu Stralsund,
82. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

83. Das Gymnasium zu Bromberg,
84. = = = Gnesen,
85. = = = Inowrazlaw,
86. = = = Krotoschin,
87. = = = Lissa,
88. = = = Meseritz,
89. = = = Nakel,
90. = = = Ostrowo,
91. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
92. = Marien-Gymnasium daselbst,
93. = Gymnasium zu Rogasen,
94. = = = Schneidemühl,
95. = = = Schrimm,
96. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

97. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
98. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
99. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
100. = Johannes-Gymnasium daselbst,
101. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
102. = Matthias-Gymnasium daselbst,
103. = Gymnasium zu Brieg,
104. = = = Bunzlau,
105. = = = Glatz,
106. = = = Gleiwitz,
107. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
108. = katholische Gymnasium daselbst,
109. = Gymnasium zu Görlitz,
110. = = = Groß-Strehlitz,
111. = = = Hirschberg,
112. = = = Jauer,
113. das Gymnasium zu Kattowitz,
114. = = = Königshütte,
115. = = = Kreuzburg,
116. = = = Lauban,
117. = = = Leobschütz,
*118. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
119. das Städtische Gymnasium daselbst,
120. = Gymnasium zu Neisse,
121. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
122. = = = Oels,
123. = = = Ohlau,
124. = = = Oppeln,
125. = = = Patschkau,
126. = = = Pleß,
127. = = = Ratibor,
128. = = = Sagan,
129. = = = Schweidnitz,
130. = = = Strehlen,
131. = = = Waldenburg,
132. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

133. Das Gymnasium zu Burg,
134. = = = Eisleben,
135. = = = Erfurt,
136. = = = Halberstadt,
137. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
138. das Städtische Gymnasium daselbst,
139. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
140. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
141. = Dom-Gymnasium daselbst,
142. = = = = zu Merseburg,
143. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
144. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
145. = Gymnasium zu Neuhaldensleben,
146. = = = Nordhausen a. Harz,
147. die Landesschule Pforta,
148. das Gymnasium zu Quedlinburg,
149. die Klosterschule zu Roßleben,
150. das Gymnasium zu Salzwedel,
151. = = = Sangerhausen,
152. = = = Schleusingen,
153. = = = Seehausen i. d. Altmark,
154. = = = Stendal,
155. = = = Torgau,

Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Digitized by Google

156. das Gymnasium zu Wernigerode,
157. = = = Wittenberg,
158. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

159. Das Gymnasium zu Altona,
160. = = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*161. = Gymnasium zu Glückstadt,
162. = = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
163. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
164. = Gymnasium zu Kiel,
*165. = = = Meldorf,
*166. = = = Plön,
167. = = = Ratzeburg,
168. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
169. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
170. = Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

171. Das Gymnasium zu Aurich,
172. = = = Celle,
*173. = = = Clausthal,
174. = = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
175. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
176. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
177. = Lyzeum I. zu Hannover,
178. = = II. daselbst,
179. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
180. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
181. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
182. die Klosterschule zu Ilfeld,
183. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*184. = Gymnasium zu Lingen,
185. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
186. = Gymnasium zu Meppen,
187. = = = Norden,
188. = = Carolinum zu Osnabrück,
189. das Raths-Gymnasium daselbst,
190. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*191. = Gymnasium zu Verden.

Provinz Westfalen.

192. Das Gymnasium zu Arnsberg,
193. = = = Attendorn,
194. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
195. = Gymnasium zu Bochum,
196. = = = Brilon,
197. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
198. = Gymnasium zu Coesfeld,
199. = = = Dortmund,
200. = = = Gütersloh,
201. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. = Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*203. = Gymnasium zu Herford,
204. = = = Höxter,
205. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
206. = Gymnasium zu Münster,
207. = = = Paderborn,
208. = = = Recklinghausen,
209. = = = Rheine,
*210. = = = Soest,
211. = = = Warburg,
212. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

213. Das Gymnasium zu Cassel,
214. = = = Dillenburg,
215. = = = Frankfurt a. Main,
216. = = = Fulda,
217. = = = Hadamar,
218. = = = Hanau,
219. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
220. = Gymnasium zu Marburg,
221. = = = Montabaur,
222. = = = Rinteln,
223. = = = Weilburg,
224. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

225. Das Gymnasium zu Aachen,
226. = = = Barmen,
227. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
228. das Gymnasium zu Bonn,

Digitized by Google

229. das Gymnasium zu Cleve,
230. = = = Coblenz,
231. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
232. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),
233. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
234. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
235. = = zu Düren,
236. = = = Düsseldorf,
237. = = = Duisburg,
238. = = = Elberfeld,
239. = = = Emmerich,
240. = = = Essen,
241. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
242. = Gymnasium zu Kempen,
243. = = = Krefeld,
*244. = = = Kreuznach,
245. = = = Moers,
246. = = = Münstereifel,
*247. = = = Neuß,
248. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. = Gymnasium zu Saarbrücken,
250. = = = Trier,
251. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

253. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. das Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Haardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = Alte = = Regensburg,
28. = Neue = daselbst,
29. = = = Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. = Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Wurzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

Digitized by Google

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Fridericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Gymnasium zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
4. " Gymnasium zu Rostock,
5. " " Fridericianum zu Schwerin,
6. " " zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. das Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

Digitized by Google

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. = Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
*12. = = = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. = = = = Tilsit,
6. = = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

7. Die Johannisschule zu Danzig,
8. = Petrischule daselbst,
9. das Real-Gymnasium zu Elbing,
10. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

11. Die Andreasschule zu Berlin,
12. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium das.,
13. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
16. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
18. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
19. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
20. = = = = Frankfurt a. d. Oder,
21. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
22. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = = = = Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. = = = = Perleberg,
25. = = = = Potsdam,
26. das Real-Gymnasium zu Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

27. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. = = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
30. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
31. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

32. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
33. = = = = Fraustadt,
34. = = = = Posen,
35. = = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

36. Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,
37. = = = am Zwinger daselbst,
38. = = = zu Görlitz,
39. = = = = Grünberg,
40. = = = = Landeshut,
41. = = = = Neisse,
42. = = = = Reichenbach,
43. = = = = Sprottau,
44. = = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

45. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
46. = = = = Erfurt,
47. = = = = Halberstadt,
48. = = = = Halle a. d. Saale,
49. = = = = Magdeburg,
50. = = = = Nordhausen a. Harz.

Digitized by Google

Provinz Schleswig-Holstein.

51. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
52. = = = = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
53. = = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

54. Das Real-Gymnasium zu Celle,
55. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. = = = = Goslar,
57. = = = = Hannover,
58. = Leibnitz-Real-Gymnasium daselbst,
59. = Real-Gymnasium zu Harburg,
60. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
61. = = = = Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. = = = = Osnabrück,
64. = = = = Osterode,
65. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

66. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
68. = = = = Dortmund,
69. = = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
70. = = = = Iserlohn,
71. = = = = Lippstadt,
72. = = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. = = = = Münster,
74. = = = = Siegen,
75. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
77. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
78. = Wöhlerschule daselbst,
79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
81. = = = = Barmen,
82. = Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
83. = Städtische Real-Gymnasium daselbst,
84. = Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
85. = = = = Duisburg,
86. = = = = Elberfeld,
87. = = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
88. = = = = Krefeld,
89. = = = = Mülheim a. Rhein,
90. = = = = Mülheim a. d. Ruhr,
91. = = = = Ruhrort,
92. = = = = Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Borna,
3. = = = Chemnitz,
4. = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Realschule zu Dresden,
6. = Neustädter Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = = = Zittau,
11. = = = Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

Digitized by Google

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. = = I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. = = = = = Mainz (desgl.),
4. = = = = = Offenbach (dgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. = = = Güstrow,[1])
3. = = = Ludwigslust,
4. = = = Malchin,
5. = = = Rostock,
6. = = = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. = = = (Franzschule) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. = Realschule zu Bremerhaven,
3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. = = = = Schlettstadt,
4. = = = = Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†)1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
†2. = Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
†3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
†5. = = = = Brieg,
†6. = = = = Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
†8. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

†10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
†11. = = = = Cöln,
†12. = = = = Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. = = = Stuttgart,
†3. = = = Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

†Die Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß.

---

[1]) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.
†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. = = = Löbau,
5. = = = Neumark i. Westpr.,
6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
9. = = = Lauenburg i. Pomm.,
10. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. = = = Tremessen.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Weißenfels.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*16. = = = Geestemünde,
17. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

18. Das Progymnasium zu Dorsten,
19. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

20. Das Progymnasium zu Andernach,
21. = = = Boppard,
22. = = = Brühl,
23. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
24. = = = Euskirchen,
25. = = = Jülich,
26. = = = Linz,
27. = = = Malmedy,
28. = = = Prüm,
29. = = = Rheinbach,
30. = = = Siegburg,
31. = = = Sobernheim,
32. = = = Trarbach,
33. = = = St. Wendel,
34. = = = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach,
3. = = = Lörrach,
4. = = = Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. = = = Cassel,
†6. = = = Eschwege,
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†8. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,

Digitized by Google

† 9. die Klingerschule daselbst,
†10. = Realschule zu Hanau,
†11. = = = Homburg v. d. Höhe,
†12. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†14. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. = = = Essen,
†16. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†17. = = = = Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. = = = Crimmitschau,
†3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. = Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = Glauchau,
†6. = = = Grimma,
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
12. = = = Meißen,[2])
†13. = = = Mittweida,[1])
†14. = = = Pirna,
†15. = = = Reichenbach,
†16. = = = Reudnitz,
†17. = = = Rochlitz,[1])
†18. = = = Schneeberg,[1])
19. = = = Stollberg,
†20. = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. = = = Cannstatt,
†3. = = = Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. = = = Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
†8. = = = Ravensburg,
†9. = = = Rottweil,
†10. = = = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. = = zu Friedberg,
†6. = = II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. = = zu Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. = = zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. = = zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Bei dieser Schule genügt, weil an derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

Digitized by Google

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = = = Rappoltsweiler, [1])
†8. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†9. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. = = zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
3. = = = = Jenkau,
4. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
6. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = Real-Progymnasium zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Nauen,
11. = = = = Rathenow,
12. = = = = Spremberg,
13. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm.,
15. = = = = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. = Real-Progymnasium zu Wolgast,
17. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
19. = = = = Löwenberg,
20. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
22. = = = = Eilenburg,
23. = = = = Eisleben,
24. = = = = Gardelegen,
25. = = = = Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. = Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. = Real-Progymnasium zu Itzehoe,
30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
31. das Real-Progymnasium zu Marne,
32. = = = = Oldesloe,
33. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
34. = Real-Progymnasium zu Segeberg,
35. = = = = Sonderburg,
36. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
38. = = = = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
39. = Real-Progymnasium zu Einbeck,
40. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
41. = Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. = Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
43. = Real-Progymnasium zu Nienburg,
44. = = = = Northeim,
45. = = = = Otterndorf,
46. = = = = Papenburg,
47. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

49. Das Real-Progymnasium zu Altena,
50. = = = = Bocholt,
51. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. = Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,

[1]) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt. — Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Herbst 1884 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

53. das Real-Progymnasium zu Schalke,
54. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

55. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
56. = = = = Biedenkopf,
57. = = = = Diez,
58. = = = = Fulda,
59. = = = = Geisenheim,
60. = = = = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
62. = = = = Limburg a.d.Lahn,
63. = = = = Marburg,
64. = = = = Oberlahnstein,
65. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

66. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
67. = = = = Dülken,
68. = = = = Düren,
69. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
70. = Real-Progymnasium zu Eupen,
71. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. = Real-Progymnasium zu Langenberg,
73. = = = = Lennep,
74. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
75. = Real-Progymnasium zu Oberhausen,
76. = = = = Rheydt,
77. = = = = Saarlouis,
78. = = = = Solingen,
79. = = = = Viersen,
80. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. = = = = Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. = = = = = Zerbst.

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

X. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XI. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. = = = = Markirch,
3. = = = = Pfalzburg,
4. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
2. das Real-Progymnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Digitized by Google

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†7. = zweite = = = daselbst,
†8. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†9. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†10. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
11. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†12. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†15. = = = = zu Dortmund,
†16. = = = = = Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
18. das Real-Progymnasium zu Ems,
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†21. = höhere Bürgerschule zu Cöln,
†22. = = = = Düsseldorf,
†23. = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. die Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,
†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. = = = Nördlingen,
†23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†24. = = = Passau,
†25. = = = Regensburg,
†26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27. = = = Schweinfurt,
†28. = = = Speyer,
†39. = = = Straubing,
†30. = = = Traunstein,
†31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†32. = Realschule zu Wunsiedel,
†33. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,
†6. = = = = Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

Digitized by Google

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. **Andere Lehranstalten.**

I. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Bayern.**

† Das Real-Lehr-Institut von Anton Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. **Königreich Württemberg.**

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

V. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[2])

II. **Königreich Sachsen.**

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Digitized by Google

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Elbena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pomm.,
16. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Lelgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. = Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

†Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

XII. Elsaß-Lothringen.

†Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) ein erstes Verzeichniß derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten veröffentlicht, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblauskonvention entsprechend erklärt worden sind.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
	Bayern.		
1.	Sendtner, Theodor, Bankdirektor. (Kulturart von Algenpflanzen).	München.	
2.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtner.	"	
3.	Führmann, Anton, Handelsgärtner.	"	
4.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtner.	Schwabing.	
5.	Scheidecker, Johann Peter, Kunst- und Handelsgärtner.	"	
6.	Ferchl, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtner.	Weilheim.	
7.	Bänsch, Karl, Gartenbesitzer.	Nürnberg.	
8.	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtner.	"	
9.	Düll, August Hermann, Kunst- und Handelsgärtner.	Ansbach.	
10.	Freiberger, Martin, Handelsgärtner.	Bayreuth.	
11.	Herold, Karl, Handelsgärtner.	"	
12.	Ammer, Johann, Handelsgärtner.	Bogen.	
13.	Reischer, Josef, Handelsgärtner.	"	
14.	Fürst, Gebrüder, Inhaberin Anna Fürst, Handelsgärtnerei.	Frauendorf (Reg.-Bez. Niederbayern).	
15.	Leuthe, Johann, Handelsgärtner.	Passau.	
16.	Guth, Friedrich, Handelsgärtner.	Zweibrücken.	
17.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtner.	Absenz (Pfalz).	
18.	Ranßweiler, Jakob, Handelsgärtner.	Obermoschel (Pfalz).	
19.	Schiller, Johannes, Handelsgärtner.	Kirchheimbolanden.	
20.	Velten, C. F.	Speyer.	
21.	Trede, Theodor.	Regensburg.	
22.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Lindau.	
23.	Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.	Gundelfingen.	
24.	Brem, Josef, Handelsgärtnerei.	Achbrücke (Gemeinde Reutin, Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg).	
25.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	Münchhof (Gemeinde Eutin, Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg).	
26.	Rupflin, Georg, Handelsgärtner.	Holben, desgl.	
27.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	Neu-Ulm.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
	Königreich Sachsen.		
1.	Freiherr von Friesen, Kammerherr, (Gärtnerlehranstalt).	Rötha (bei Leipzig).	
2.	Kummer, Reinhold, Gärtner.	Wurzen.	
3.	Brugger, Direktor, Obstbaumschule des landwirthschaftlichen Kreisvereins der Oberlausitz.	Bautzen.	
4.	Neubert, Ludwig August, Gärtner.	Zitzschewig bei Coswig.	
5.	Freiherr von Kap-Herr, Rittergutsbesitzer.	Lockwitz (bei Dresden).	
6.	Meurer, Gottlob Richard, Landschaftsgärtner.	Dresden.	An der Strehlenerstraße hinter dem Böhmischen Bahnhof belegen.
7.	Lube sen., L. F., Kunst- und Handelsgärtner.	"	Löbtauerstr. 7 belegen.
8.	Vetters, Friedrich Wilhelm, Gärtner.	"	Louisenstr. 66 belegen.
9.	Poppe, Franz Felix Richard, Gärtner.	"	Prießnitzstr. 10 belegen.
10.	Schonert, A. A., Partikulier.	"	Chemnitzerstr. 47 belegen.
11.	Rettungshaus mit Diakonenbildungsanstalt (Obergärtner Ebner).	Obergorbitz (bei Dresden).	
12.	Mäder, Robert Emil, Gärtner.	Glauchau (Stadt).	
13.	Haneck, Carl Ernst, Gärtner.	"	
14.	Kleindienst, Johann Wilhelm, Gärtner.	"	
15.	Köhler, Carl, Gärtner.	Glauchau (Stadt).	
16.	Wagner, Albert, Kunst- und Handelsgärtner.	Gohlis (bei Leipzig).	Die Rebschule liegt in der Gemarkung Möckern bei Leipzig.
17.	Beyer, Gottlieb, Gärtner.	"	
18.	Dr. Frege, Rittergutsbesitzer, Professor.	Abtnaundorf (bei Leipzig).	Die Rebschule ist in der Gemarkung Schönfeld (bei Leipzig) belegen.
19.	Jacob, E. P. L., Kunst- und Handelsgärtner.	Borna (Stadt).	
20.	Loning, Kunstgärtner.	Knauthain.	
21.	Degenkolb, Friedrich Julius, Gärtner.	Crimmitschau.	
22.	Graf Friedrich Vitzthum von Eckstädt.	Lichtenwalde (bei Chemnitz).	
23.	Findeklee, Kunst- und Handelsgärtner.	Reichenbach (im Vogtlande).	
	Württemberg.		
1.	Schickler, C., Handelsgärtner.	Stuttgart, Marienstraße 27.	
2.	Lilienfein, Landschaftsgärtner.	Stuttgart.	Rebgut Sonnenberg bei Winnenden.
3.	K. Hofdomänen-Kammer.		Bei Untertürkheim belegen.
4.	Reuner, Badbesitzer.	Berg (bei Stuttgart).	
5.	Busse, A., Handelsgärtner.	Cannstatt.	Auf der Prag belegen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
6.	Binter & Eblen, Baumschulbesitzer.	Stuttgart-Cannstatt.	Ludwigsburger Straße auf Markung Cannstatt belegen.
7.	Busse, A., Handelsgärtner.	Zeitweise Friedrichshafen.	In Friedrichshafen (Filiale) belegen.
8.	Lucas, pomologisches Institut.	Reutlingen.	
9.	Wekler, Gemeinderath, Weingärtner.	"	
10.	Klotz, Moritz, Weingärtner.	Untertürkheim (O.-A. Cannstatt).	
11.	Klotz, Gottlieb, Weingärtner.	"	
12.	Reichert, Christian, Weingärtner.	"	
13.	Reichert, Gottlieb, Weingärtner.	"	
14.	Warth, Christian, Stiftungspfleger.	"	
15.	Warth, Georg Jakob, Weingärtner.	"	
16.	Warth, Ernst, Weingärtner.	"	
17.	Ernst, Gottlob Friedrich, Weingärtner.	Münster (bei Cannstatt).	
18.	Jung, Gottlieb, Oekonom.	Thamm (bei Ludwigsburg).	
19.	Huppenbauer, Bartholomäus, Weingärtner.	Schorndorf.	Göppinger Steige.
20.	Stelz, Israel.	Schnaith (O.-A. Schorndorf).	Saffrichhoff.
21.	Schmid, Anton.	Grunbach (O.-A. Schorndorf).	Gemeindebauäcker.
22.	Maier, Gottlieb.	"	"
23.	Zeiher, Johannes.	"	"
24.	Stockmeyer, Gutspächter.	Hof Lichtenberg (O.-A. Marbach).	
25.	Hermann, Adlerwirth.	Ottmarsheim (O.-A. Marbach).	
26.	K. Weinbauschule.	Weinsberg.	
27.	Seyfferheld, Stadtschultheiß.	"	
28.	Freiherr von Weiler.	Weiler (O.-A. Weinsberg).	
29.	Weingärtner-Gesellschaft.	Neckarsulm.	
30.	Haas-Bronner.	"	
31.	Fürstlich von Hohenlohe-Langenburgsche Domänen-Direktion.	Langenburg.	Weikersheim 2 Rebschulen im „Karlsberg" und „Schnecker".
32.	Pflüger, Georg, Kaufmann.	Creglingen (O.-A. Mergentheim).	
33.	Staiber, Handelsgärtner.	Metzingen (O.-A. Urach).	
34.	Weinbausektion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins.	Urach.	Bei Metzingen belegen.
35.	Haug, Gemeinde-Baumwärter.	Tübingen.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
36.	Weiß, Baumschulbesitzer.	Ottenhausen (O.-A. Neuenburg).	
37.	Pfitzer, Katharina, Pächterin.	Hohentwiel (O.-A. Tuttlingen).	
	Hessen.		
1.	Broff, Andreas, Gärtner.	Gau Algesheim (Kr. Bingen).	
	Großherzogthum Sachsen.		
1.	Maurer, Hofgärtner.	Jena.	
	Sachsen-Meinigen.		
1.	Rebschule von Kramer.	Camburg.	
2.	Rebschule des Lehrers Meffert.	Allendorf bei Salzungen.	
	Sachsen-Altenburg.		
1.	Bretschneider, Fr. Gustav, Handelsgärtnerei.	Altenburg.	
2.	Kunze, Robert, in Firma Kunze u. Sohn, Handelsgärtnerei.	"	
3.	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	"	
4.	Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	"	
5.	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	"	
6.	Thienemann, Alexander Julius, Handelsgärtnerei.	"	
7.	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	"	
8.	Franke, Carl Heinrich, Handelsgärtnerei.	"	
9.	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	"	
10.	Gerbig, Friedrich Gustav, Handelsgärtnerei.	"	
11.	Schmieder, Hermann, Handelsgärtnerei.	"	
12.	Dietrich, Julius, Handelsgärtnerei.	"	
13.	Fischer, Julius, Handelsgärtnerei.	"	
14.	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	"	
15.	Heßler, August, Handelsgärtnerei.	"	
16.	Franke, Arno, Handelsgärtnerei.	Lucka.	
17.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	Ronneburg.	
18.	Muth, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	"	
19.	Niezold, Henriette, in Firma Ernst Niezold, Handelsgärtnerei.	"	
20.	Niezold, Oskar, Handelsgärtnerei.	"	
21.	Hesse, Karl August, Handelsgärtnerei.	Roda.	
22.	Clemens, Julius, Handelsgärtnerei.	"	
23.	Wiegandt, Karl, Hofgärtner.	Eisenberg.	
24.	Schloßgärtnerei, verwaltet durch Hofgärtner Ferdinand Schlimbach.	Hummelshain bei Kahla.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
	Lübeck.		
1.	Bernstein, F. A.	Lübeck.	
2.	von Brocken & Söhne.	"	
3.	Gotzel, L.	"	
4.	Lindberg, Alb.	"	
5.	Linde, Johs.	"	
6.	Nevermann, F. G.	"	
7.	Pabst, Wilh.	"	
8.	Paulig, Ph.	"	
9.	Rohrdantz, C.	"	
10.	Steltzner & Schmaltz Nachfolger.	"	
11.	Zuhr & Dahm.	Travemünde.	
12.	Gottsch, Hofgärtner.	Niendorf bei Moisling.	
	Hamburg.		
1.	Smith, P.	Bergedorf.	
2.	Chrysander, Dr.	"	
3.	Hensel, Gärtner.	Groß-Borstel.	
4.	Ohlendorff, F. H.	Hamm.	
	Elsaß-Lothringen.		
1.	König, Karl.	Colmar.	Bezirk Ober-Elsaß.
2.	Kürsner.	"	"
3.	Gay, F. E., Söhne.	Bollweiler.	"
4.	Gay, F. E., Söhne.	Obersulz.	"
5.	Gay, F. E., Söhne.	Ungersheim.	"
6.	Gay, F. E., Söhne.	Hartmansweiler.	"
7.	Gay, F. E., Söhne.	Berrweiler.	"
8.	Baumann, Napoleon.	Bollweiler.	"
9.	Herisé, Josef.	"	"
10.	Holder, Michael.	Feldkirch.	"
11.	Holder, Michael.	Bollweiler.	"
12.	Roemelen, Emil.	Feldkirch.	"
13.	Roemelen, Emil.	Ungersheim.	"
14.	Roemelen, Emil.	Bollweiler.	"
15.	Roemelen, Emil.	Rädersheim.	"
16.	Roemelen, Emil.	Obersulz.	"
17.	Biehler, Adolf.	Sulz.	"
18.	Biehler, Adolf.	Gebweiler.	"
19.	Biehler, Josef.	"	"
20.	Biehler, Josef.	Sulz.	"
21.	Strub.	Mülhausen.	"
22.	Hans.	"	"
23.	Hans.	Felleringen.	"
24.	Barthel, Joh. Jak.	Mülhausen.	"

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Bemerkungen.
25.	Geiger.	Illzach.	Bezirk Ober-Elsaß.
26.	Weick, August.	Straßburg.	Bezirk Unter-Elsaß.
27.	Müller, Martin (Vater).	"	"
28.	Hodel, Carl Emil.	Holzheim.	"
29.	Majèrus.	Aulnois.	Bezirk Lothringen.
30.	Simon Louis Frères (Simon Joseph Leon).	Plantières.	"
31.	Simon Louis Frères (Simon Joseph Leon).	Borny.	"
32.	Simon Louis Frères (Simon Joseph Leon).	Sablon.	"
33.	Thill, Franz.	Corny.	"
34.	Dauße, Carl Leo.	Auchy.	"

Berlin, den 25. April 1884. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Simon Lienbacher, Bäckergehülfe,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hallein, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	Verbrechen des schweren Diebstahls und zwei Vergehen des Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. September 1882),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	4. März d. J.
2.	Bereck Tchapnikiewitsch, Handelsmann,	geboren am 15. Mai 1857 zu Nowogrod, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. Januar d. J.
3.	Hersch Wonwoller, genannt Levi Semmelmann,	geboren am 22. Januar 1858 in Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
4.	Hirsch Schmul Klawansky, Schneider,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pokroy, Kreis Ponewesch, Gouvernement Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	31. März d. J.
5.	Franz Brix, Bäckergeselle,	35½ Jahre, geboren und ortsangehörig zu Soborten, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	1. April d. J.
6.	Franz Novotny, Arbeiter,	geboren im März 1839 zu Blaudau, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. April d. J.
7.	Josef Bleha, Schlossergeselle,	geboren am 16. Mai 1857 zu Chrudim, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	derselbe,	desgleichen.
8.	Franz Schreier, Müllergeselle,	geboren am 25. März 1856 zu Pelsdorf, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. April d. J.
9.	Johann Nellsen, Gerbergeselle,	geboren am 10. Oktober 1854 zu Carlshamm, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	12. April d. J.
10.	Karl Watzl, Maschinenschlosser,	geboren am 22. Oktober 1839 zu Wien, ortsangehörig zu Sarau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	17. April d. J.
11.	Johann Teubel, Schmiedegeselle,	geboren am 3. Januar 1841 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. April d. J.
12.	Ignatz Lorenz, Arbeiter,	geboren am 13. Juli 1835 zu Mittellangenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. Februar d. J.
13.	Albert Mai, Arbeiter,	circa 15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. März d. J.
14.	Franz Prohaska, Steinsetzer,	geboren 1848 zu Konitza, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. März d. J.
15.	Alois Honczyk, Nadlergeselle,	geboren am 21. Juni 1851 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. April d. J.
16.	David Stein, Klempner,	geboren am 20. April 1844 zu Goleczina, Bezirk Lemberg, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	9. April d. J.
17.	Josef Gulàs (Gularz), Drahtbinder,	geboren 1830 zu Olhe-Pole, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Hausfriedensbruch,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	7. Dezember 1883.
18.	Wilhelmine Lange, geborene Krueger, verwittwete Arbeiterfrau,	geboren im Oktober 1842 zu Ludno bei Konin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
19.	Johann Franz Dworzack, Arbeiter,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nürchau, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Riesa, Königreich Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	desgleichen.
20.	Friedrich Karl Christian Hansen,	geboren am 9. Dezember 1846 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	8. April d. J.
21.	Jakob Pfändler, Töpfergeselle,	geboren am 12. Januar 1852 zu Flawyl, Bezirk Unter-Toggenburg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	16. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22.	Wilhelm Marschalik, Wollspinner,	geboren am 19. April 1846 zu Marienfeld, Bezirk Jägerndof, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Jägerndorf,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Urkunden,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	24. März d. J.
23.	Abraham Stochowski, Handelsmann,	49 Jahre, geboren zu Bachmut, Gouvernement Jekaterinoslaw, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. April d. J.
24.	Theodor Hoks, Tagelöhner,	geboren am 27. November 1818 zu Wamel, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	19. Februar d. J.
25.	Wenzel Jirdasek, Bäckergeselle,	33 Jahre, geboren zu Hrusow, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig in Kloster, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	4. März d. J.
26.	Johann Rieder, Maschinist,	29 Jahre, geboren zu Hardwyk, Kreis Swole, Niederlande, ortsangehörig in Ried, Oesterreich o. d. E.,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	11. März d. J.
27.	Anton Ziesler, Tagelöhner,	17 Jahre, von Hochofen, Gemeinde Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl im Rückfall,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	25. Januar d. J.
28.	Levi Graetz, Handlungsdiener,	geboren 1839 zu Triesch, Bezirk Iglau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	11. März d. J.
29.	Robert Nekuda, Kellner,	geboren im Juni 1864 zu Namiest, Bezirk Trebisch, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Fälschung eines Dienstbuchs,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. März d. J.
30.	Josef Schutt, Tagelöhner,	geboren 1860 zu Vogldorf, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg v. d. W.	31. März d. J.
31.	Johann Strobl, Schneider- und Maurergeselle,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	2. April d. J.
32.	Johann Hanny, Schneidergeselle,	geboren am 24. Juni 1867 zu Hirsching, Bezirk Linz, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig zu Salzweg, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl unter Annahme mildernder Umstände, Landstreichen, Betteln 2c.,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg,	3. April d. J.
33.	Eduard Sladeck, Kommis,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schloß Saar, Bezirk Neustadl, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Magistrat der Kreishauptstadt Landshut, Bayern,	17. April d. J.
34.	Ignaz Hurka, Bäckergeselle,	geboren am 12. Juli 1858 zu Kosumberk, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	22. März d. J.
35.	Albin Dünser, Buchbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altenstadt, Bezirk Feldkirch, Oesterreich (Vorarlberg), zuletzt wohnhaft in Heilbronn, Württemberg,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere 2c.,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,	29. Januar d. J.
36.	Eheleute: a) Moses Krebs, Schneider, b) Sara Gittel, geborene Lechner,	geboren 1841 zu Przemysl, Galizien, ortsangehörig in Lemberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	7. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
37.	Peter Walder, Gießer,	geboren am 14. Februar 1846 zu Wezikon, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	12. März d. J.
38.	Eisik Wadler, Handelsmann,	geboren am 10. Juni 1851 zu Milec, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. April d. J.
39.	Josef Lorenz Elminger, Müller,	geboren am 25. November 1849 zu Ermensee, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Februar d. J.
40.	Benedict Senn, Tagelöhner,	geboren am 4. März 1865 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	13. Februar d. J.
41.	Emil Fenner, Arbeiter,	geboren am 5. September 1861 zu Küßnacht, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. März d. J.
42.	Heinrich Güttinger, Buchdrucker,	geboren am 14. Januar 1863 zu Opsikon bei Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	3. April d. J.
43.	Leon Josef Bartela, Tagner,	geboren am 25. Juni 1856 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	4. April d. J.
44.	Etoni Pellacali, Erdarbeiter,	29 Jahre, geboren zu Cordiola, Provinz Pavia, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
45.	Michael Schoff, Tagner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Frey bei Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	5. April d. J.
46.	Josef Karl Küffer, Tagner,	geboren am 29. Mai 1850 zu Straßburg, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
47.	Johann Gottfried Moser, ohne Stand,	geboren am 9. Juni 1860 zu Arni, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Bern,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. April d. J.
48.	Johann Desiderius Noué, Bäcker,	geboren am 2. März 1850 zu Barville, Bezirk Loiret, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	11. April d. J.
49.	Goldfrab Mayer, Tagelöhner,	36 Jahre, ortsangehörig in Lomza, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	14. April d. J.

Der laut Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 22. Januar d. J. aus dem deutschen Reichsgebiet Ausgewiesene (Centr.-Bl. für 1884 S. 39 Z. 18) heißt nicht Tannin, sondern Tamm.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Mai 1884. | № 19.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Gleichstellung der technischen Hochschule zu Darmstadt mit den Universitäten im Sinne der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker . . . . . Seite 155

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Anschluß der Insel Reichenau an das Zollgebiet; — Denaturirung von Branntwein zur Anilinfarben-Fabrikation 155

3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen . . . 156

4. Marine und Schiffahrt: Bestimmungen über die Anerkennung der in österreich-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen . 156

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 157

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 6. Mai 1884.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß der Besuch der technischen Hochschule zu Darmstadt dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centr.-Bl. S. 167) gleichzustellen und daß der bei dieser Schule zu errichtenden Prüfungs-Kommission die Berechtigung zur Ertheilung für das ganze Reich gültiger Approbationen beizulegen sei.

Berlin, den 6. Mai 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 24. April d. J. ist die Insel Reichenau einschließlich der dieselbe mit dem Festlande verbindenden Straße und der innerhalb der unten näher bezeichneten neuen Zollgrenze gelegenen Wasserfläche des Radolfzeller- und des Gnadensees am 27. April 1884 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden.

Die neue Zollgrenze zweigt an einem etwa 400 Meter südlich von der Ostspitze der Höri gelegenen Punkt des Seeufers von der seitherigen Zollinie ab und nimmt sodann ihren Lauf in gerader Linie über

Digitized by Google

den Untersee bis an die Einmündung des Mühlenbaches im Wollmatinger Ried, wo sie mit der seitherigen Zollinie wieder zusammentrifft.

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zollinie liegt, ist aufgehoben.

Gleichzeitig ist auf der Reichenau ein dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramt zu Konstanz unterstelltes Nebenzollamt I. errichtet, wogegen die Großherzoglich badischen Nebenzollämter II. zu Allensbach im Hauptamtsbezirk Konstanz und Iznang im Hauptamtsbezirk Singen aufgehoben worden sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April 1884 beschlossen,

daß den Anilinfarben-Fabrikanten gestattet werden könne, den zur Herstellung ihrer Fabrikate steuerfrei zu verwendenden Branntwein auch mit $0{,}025$ Prozent Thieröls denaturiren zu lassen.

---

3. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum serbischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Henri Lion,

und

dem zum türkischen Konsul in Frankfurt a./M. ernannten Kaufmann Ferdinand Moritz Gamburg.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen

über die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.*)

Nachdem vom Deutschen Reich mit der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung eine anderweite Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, werden fortan die der österreichisch-ungarischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt behandelt:

Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871 bezw. des Gesetzartikels XVI, betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Aichungs-Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Verordnungen des österreichischen Handelsministeriums vom 1. Dezember 1882 und 24. Januar 1883, sowie des ungarischen Handelsministeriums vom 10. Januar 1883 gestatten von jenem Zeitpunkt ab bei Schiffen, welche durch Dampf- oder eine andere Kraft bewegt werden, die einen Maschinenraum erfordert, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessungsordnung.

---

*) Vergl. Central-Blatt für 1873 S. 163 und für 1875 S. 324.

Digitized by Google

Die auf jenen Verordnungen beruhenden Angaben der Aichungs-Certifikate über den Netto-Raumgehalt österreichisch-ungarischer Dampfschiffe sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern der Netto-Raumgehalt ist durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (R. G.-Bl. S. 270) abzugsfähigen Räume anderweit zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungsordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem österreichisch-ungarischen Aichungs-Certifikat übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Berlin, den 30. April 1884. Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Bosse.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Maria Poschinger, Dienstmagd,	25 Jahre, geboren zu Fabing, Gemeinde Gaspoltshofen, Bezirk Ried, Österreich,	Diebstahl und Hehlerei (7 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 5. März 1884),	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	18. März d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Karl Jahn, Tischlergeselle,	geboren am 27. Juli 1855 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig in Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	22. April d. J.
3.	Giovanni Biagio di Ricci, Stuckateur,	geboren am 17. April 1847 zu Lucca, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Franz Josef Neumann, Böttcher,	30 2/3 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lummel, Gemeinde Strachel bei Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	10. April d. J.
5.	Anton Steidler, Arbeiter,	geboren am 15. April 1852 zu Hawlowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. April d. J.
6.	Jakob Rawitscher, Schuhmacher,	21 Jahre, geboren in Dunska-Wola, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Schmiegel, Kreis Kosten,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	26. Februar d. J.
7.	Karl Lechner, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1853 zu Landberg, Kreis Wels, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig zu Böklamarkt, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Franz Balder, Schuhmacher,	geboren am 8. Mai 1841 zu Geppersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. April d. J.
9.	Stefan Michler, Bürstenmachergeselle,	geboren am 14. Februar 1837 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. März d. J.
10.	Franz Bartek, Arbeiter,	geboren 1861 oder 1862 zu Swierczinowitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11.	Johann August Johannson, Seemann,	geboren am 29. November 1855 zu Borkholm auf Oeland, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	7. März d. J.
12.	Jean Japle, Arbeiter,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig in Epinal les Vanges, Arrondissement Plombiers, Frankreich,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. April d. J.
13.	Rosmi Sonnemont, ohne Gewerbe (angeblich Ehefrau des Hüttenarbeiters Seraphin Leporte in Blouvain bei Douai),	31 Jahre, geboren zu Fonbout, Arrondissement Arras, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	21. April d. J.
14.	Wenzel Klein, Müller und Bäcker,	geboren am 9. August 1839 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	9. April d. J.
15.	Franz Günther, Schuhmacher,	geboren am 27. August 1861 zu Barzdorf bei Riemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Brims bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März d. J.
16.	Walter Imhof, Schlosser,	geboren am 8. April 1857 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Romanshorn, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis,	15. April d. J.
17.	Franziska Beringe Dueger, ledige Fischerin,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Morbihan, Gemeinde Lorient, Departement Bretagne, Frankreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. April d. J.
18.	Sven Magnus Sundberg (Sündberg), Arbeiter,	geboren am 12. März 1851 zu Ramdala, Kreis Karlskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. April d. J.
19.	Arno Olaf Woesterskjoeld, Bäcker und Müller,	geboren am 11. Juli 1835 zu Christiansand, Norwegen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Schleiz, Reuß j. L.,	Landstreichen und Betteln,	Magistrat zu Rodach, Sachsen-Coburg-Gotha,	28. Januar d. J.
20.	Johann Jakob Wehrli, Buchbinder,	geboren am 7. September 1864 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. April d. J.

Der laut Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei Stade vom 22. November v. J. aus dem deutschen Reichsgebiet Ausgewiesene (Central-Blatt 1883 S. 373 Z. 7) heißt nicht Alfred Möller, sondern Adam Gottlieb Oestergaard und ist im Januar 1858 zu Kopenhagen geboren und daselbst ortsangehörig.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Holzdrehers Franz Josef Neander aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 29 Z. 18) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß der angebliche Neander richtig August Ast heißt und preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Mai 1884. | № 20.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Befugniß einer Steuerstelle Seite 159

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1884 160

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 162

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des Stations-Kontrolörs, Königlich preußischen Steuer-Inspektors Freiherrn von Hammerstein zu Regensburg vom 1. Mai d. J. ab der Stations-Kontrolör, Königlich preußische Steuer-Inspektor Bode in Hof dem Königlich bayerischen Hauptzollamte zu Waldmünchen beigeordnet worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Herzberg im Hauptamtsbezirke Münden ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz beigelegt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	744 093	— 24 840	95 035	— 39 168	205 783	+ 10 758	—	—	587	— 551	1 090 771	— 14 633	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 809	— 107	1 215	— 13	3 716	— 46	—	—	—	—	10 125	— 153	215
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 085	— 109	1 207	— 39	689	+ 23	3 554	— 170	13	—	10 091	— 256	252
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 296	— 142	1 160	+ 9	24	— 68	489	— 236	68	+ 50	6 482	— 396	1 009
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 973	+ 4	1 271	+ 2	665	+ 340	3 784	+ 5	1 460	— 9	12 632	+ 340	184
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 521	— 294	956	— 228	186	+ 113	535	— 58	196	— 20	6 188	— 254	604
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 849	+ 378	3 682	+ 576	8 095	— 1 906	909	— 3	702	— 498	28 706	— 2 029	2 355
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	8 950	+ 611	5 586	+ 988	3 921*	+ 91	2 516	— 152	620	— 527	37 025	+ 23	1 072
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	63 816	+ 87	26 820	— 1 308	10 098	+ 558	30	+ 1	1 654	— 13	83 991	+ 633	1 421
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	39 406	— 3 019	16 002	— 869	1 140	— 790	6 590	+ 2 073	138	— 23	81 170	— 1 759	1 293
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 962	+ 102	1 110	— 205	1 672	+ 95	539	+ 52	72	— 1	8 456	+ 248	291
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	510	+ 3	207	— 47	120	—	3 701	+ 102	55	+ 15	5 023	+ 120	217
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	19 860	+ 19	9 942	— 29	1 009	+ 59	95	+ 70	347	— 346	30 835	— 198	1 442
14	Badische Bank	9 000	1 510	11 712	— 899	7 537	— 542	986	+ 508	9	— 18	327	— 500	28 544	— 879	884
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 829	+ 940	9 640	+ 218	450*	— 271	—	—	410	— 169	34 089	+ 500	1 205
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 916	— 44	2 040	— 7	5 116	— 1 996	1 692	+ 855	193	— 143	20 807	— 1 328	896
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	760	— 140	370	+ 118	1 228	+ 10	4 401	+ 540	77	+ 3	8 942	+ 413	7
18	Bremer Bank	16 607	850	4 839	+ 205	2 906	+ 166	149	— 263	13 489	+ 6	270	+ 164	36 204	+ 112	364
	Zusammen .	268 332	38 994	933 186*	— 27 245	186 686	— 40 378	245 047	+ 7 215	42 333	+ 3 072	7 189	— 2 568	1 535 081	— 19 496	13 711

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 621 101 000 ℳ
" 200 " = 416 400 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 80 645 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 229 140 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 96 184 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende April 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1884.	Wechsel.	Gegen 31. März 1884.	Lombard.	Gegen 31. März 1884.	Effekten.	Gegen 31. März 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
608 493	+ 10 928	23 988	+ 566	16 577	+ 2 834	349 213	— 16 861	46 981	— 13 184	28 229	+ 2 550	24 070	— 781	1 097 551	— 13 948	1
1 070	— 65	16	+ 16	508	— 45	5 763	+ 647	2 924	— 605	—	—	47	—	10 328	— 52	2
803	+ 29	10	— 8	65	— 91	8 721	— 200	288	— 5	—	—	351	+ 24	10 238	— 251	3
945	+ 109	5	+ 4	186	— 264	3 155	— 570	990	— 253	1 064	+ 425	207	+ 163	6 552	— 386	4
1 018	+ 14	—	—	684	— 12	6 711	+ 883	2 743	— 180	293	+ 13	1 394	— 350	12 843	+ 368	5
553	— 67	1	+ 1	6	—	4 289	— 76	922	— 140	—	—	496	+ 43	6 272	— 239	6
1 899	— 22	104	+ 61	164	— 237	18 588	— 1 790	1 051	+ 227	670	+ 114	6 230	— 382	28 706	— 2 029	7
3 112	— 465	112	+ 29	140	+ 59	23 685	— 523	3 975	+ 766	3 890	+ 11	2 632	+ 230	37 546	+ 107	8
12458	+ 480	64	— 1	4 474	+ 916	43 336	— 629	2 518	— 234	163	+ 26	978	+ 75	83 991	+ 633	9
8 172	+ 249	669	+ 127	4 563	— 2 526	48 184	+ 795	2 502	— 681	2 275	— 29	4 805	+ 306	81 170	— 1 759	10
1 063	+ 86	27	— 6	762	+ 227	3 748	— 204	1 757	+ 259	—	—	1 099	— 114	8 456	+ 248	11
225	+ 32	73	+ 67	5	— 49	3 859	+ 89	63	— 11	127	—	671	— 8	5 023	+ 120	12
8 719	— 308	25	— 27	1 174	+ 383	19 918	— 66	312	+ 28	300	—	387	— 208	30 835	— 198	13
4 050	— 316	4	— 5	121	— 36	16 775	— 725	756	— 19	51	—	1 787	+ 222	23 544	— 879	14
5 279	+ 313	140	+ 109	770	+ 300	19 306	— 1 612	726	— 58	3 737	—	4 131	+ 1 448	34 089	+ 500	15
747	— 16	12	— 1	117	— 20	11 993	— 887	2 380	— 59	—	—	5 581	— 344	20 830	— 1 327	16
279	— 84	7	+ 4	104	— 178	5 504	+ 1 166	512	— 105	945	— 253	1 714	— 104	9 065	+ 446	17
1 811	+ 144	3	+ 2	119	— 107	30 406	— 60	3 275	— 287	—	—	1 005	+ 489	36 619	+ 181	18
690 701	+ 11 041	25 260	+ 938	30 539	+ 1 154	623 154	— 20 623	74 675	— 14 541	41 744	+ 2 857	57 585	+ 709	1 543 658	— 18 465	

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Katharina Pilsner, Tagelöhnersfrau,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	vier Vergehen der Hehlerei (6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 7. November 1883),	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	15. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Guttmann, Schneider,	geboren 1844 zu Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. April d. J.
3.	Franz August Frederichsson, Arbeiter,	geboren am 28. September 1848 zu Kalmar, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	1. Mai d. J.
4.	August Hübner, Weber,	geboren am 28. Dezember 1856 zu Klein-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Klein-Aupa, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
5.	Josef Bumba (fälschlich Bumbach), Tischlergeselle,	geboren am 7. August 1862 zu Litschau, Kreis Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und fremder Arbeitsbescheinigungen,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	9. Januar d. J.
6.	Josef Albert, Handlungskommis,	geboren am 24. Juni 1859 zu Mauer, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	3. Mai d. J.
7.	Franz Kapaun, Tapezierer,	geboren am 14. September 1865 zu Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	16. April d. J.
8.	Georg Mathis, Tagelöhner,	geboren am 31. März 1850 zu Buochs, Kanton Unterwalden, Schweiz, ortsangehörig zu Wolfenschießen, Kanton Unterwalden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. April d. J.
9.	Jakob Holeček, Bäcker,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. April d. J.
10.	Leopold Dollisch, Tagelöhner,	33 Jahre, geboren zu Spital am Semmering, Bezirk Bruck, Steiermark, ortsangehörig in Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Angabe falschen Namens und Uebertretung der Fremdenpolizei,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	23. April d. J.
11.	Hans Aron Salomonsson, Arbeiter,	geboren am 17. Januar 1829 in Attorp, Kirchspiel Ljangby, Bezirk Halland, Schweden, ortsangehörig in Winberg, Bezirk Halland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. April d. J.
12.	Ludwig Karl Bors, Büchsenmacher,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	3. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Franz August Lawczinski, Nagelschmiedegeselle,	geboren am 22. Juli 1822 zu Suwalki, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Münster, Westfalen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,	5. April d. J.
14.	Emil Valiero, Bilderhändler,	geboren am 3. Februar 1865 zu Bieno, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. April d. J.
15.	Julius Cadin, Tagelöhner,	geboren im November 1857 in Courtedoux, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. März d. J.
16.	Karl Schlovicc, Kupferschmied,	geboren am 8. November 1848 zu Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. April d. J.
17.	Salomon Guthmann, Schneider,	geboren 1828 zu Gelckow, Gouvernement Dubielskow, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	19. April d. J.
18.	Konstantin Varizzi, Schreiber,	geboren am 20. August 1850 zu Treviso, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. April d. J.
19.	Johann Friedrich Brechbühl, Kaminfeger,	geboren am 22. Juni 1860 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	1. Mai d. J.
20.	Johann Billiger, Müllergeselle,	geboren am 7. August 1864 zu Cham, Kanton Zug, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21.	Fortune Colomby, Erdarbeiter,	geboren am 23. März 1858 zu Gatara, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	3. Mai d. J.
22.	Johann van Hork, ohne Stand,	geboren am 4. Juli 1834 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Halleben, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	4. Mai d. J.
23.	Nikolaus Gasch, Arbeiter,	geboren am 27. September 1837 zu Diekirch, Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24.	Angelo Cirighino Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Visevano, Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. Mai d. J.

Der laut Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 25. März d. J. aus dem deutschen Reichsgebiet Ausgewiesene (Central-Blatt für 1884 S. 127 Z. 25) heißt nicht Bolwyere, sondern Olwyere.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Mai 1884. | № 21.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands Seite 165
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs im April 1884 166
3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 167
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 167

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. d. Mts. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt in den Bestimmungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Ergänzung und Abänderung, wie folgt, ein:

I.

Am Schluß der Nr. XXXVIII ist folgende Bestimmung als letzter Absatz hinzuzufügen:

„Gasförmige Kohlensäure wird zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert wird, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure bei ihrer Auflieferung steht. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat."

II.

In Nr. XVI 4, Absatz 2 ist statt des Wortes „Ballons" überall zu setzen: „Kolli".

Berlin, den 23. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats April 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	14 376 850	62	14 376 788	15 403 548	— 1 026 760
Tabacksteuer	204 467	315	204 152	60 487	+ 143 665
Rübenzuckersteuer	—	12 211 998	—12 211 998	—10 465 936	— 1 746 062
Salzsteuer	2 452 917	881	2 452 036	2 465 285	— 13 249
Branntweinsteuer	1 810 030	675 203	1 134 827	1 118 747	+ 16 080
Uebergangsabgaben von Branntwein	10 620	—	10 620	8 881	+ 1 739
Brausteuer	2 101 546	2 501	2 099 045	2 027 267	+ 71 778
Uebergangsabgaben von Bier	132 152	—	132 152	115 654	+ 16 498
Summe	21 088 582	12 890 960	8 197 622	10 733 933	— 2 536 311
Spielkartenstempel	—	—	71 270	65 405	+ 5 865
Wechselstempelsteuer	—	—	550 655	564 121	— 13 466
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	1 165 889	979 687	+ 186 202
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	13 246 498	12 523 714	+ 722 784
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	3 761 000	3 757 845	+ 3 155

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	13 218 864	13 770 420	— 551 556
Tabacksteuer	153 832	27 163	+ 126 669
Rübenzuckersteuer	14 780 892	10 795 662	+ 3 985 230
Salzsteuer	3 270 890	3 204 700	+ 66 190
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	2 992 713	2 787 177	+ 205 536
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1 897 324	1 822 082	+ 75 242
Summe	36 314 515	32 407 204	+ 3 907 311
Spielkartenstempel	93 322	104 295	— 10 973

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Reichs

den bisherigen Konsul in New York, Ludwig Alfred Raschdau, zum Konsul in Havana,

den bisherigen Vize-Konsul in Chicago, Karl Pollier, zum Konsul in New York

und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Otto Schütt den Kaufmann Johannes Tischer zum Konsul in Kap Haiti

zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn William D. Wamer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Stanislaus Grabowski, Grundbesitzer,	40 Jahre, geboren zu Pienitzka, Kreis Przasznic, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangehörig in Przasznic,	ein schwerer, drei einfache Diebstähle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19 Mai 1881) und Gebrauch eines falschen Legimationsscheins,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	16. April d. J.
2.	Mathes Hintz, Knecht,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lzock (Podolsk), Gouvernement Moskau, Rußland, wohnhaft zuletzt in Niebudszen, Kreis Insterburg,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Mai 1883),	derselbe,	desgleichen.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Johann Hermanns, Reifschläger,	geboren am 24. Februar 1854 zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	25. März d. J.
4.	Franz Josef Krehlick, Müller,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Olschy, Bezirk Brünn,	Landstreichen,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	4. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Johann Pollek, Tagearbeiter,	16 Jahre, geboren zu Woislau bei Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. Mai d. J.
6.	Rudolf Thiel, Fleischergeselle,	geboren am 10. Januar 1857 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Franz Kastner, Arbeiter,	geboren am 25. August 1851 zu Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Obdachlosigkeit,	derselbe,	desgleichen.
8.	Johann Richter, Schneider,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	21. April d. J.
9.	Josef Nemececk, Gerbergeselle,	geboren am 27. Oktober 1849 zu Wall, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Pritzwalk, Provinz Brandenburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	3. Mai d. J.
10.	Johann Heckers, Korbmacher,	geboren am 10. Februar 1849 zu Hengelo, Provinz Gelderland, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	12. April d. J.
11.	Adolf Talich, Bäckergeselle,	geboren am 13. April 1862 zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	21. April d. J.
12.	Franz Josef Boudupont, Tagelöhner,	geboren am 15. Mai 1848 zu Courroux, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. März d. J.
13.	Franz Xaver Forster, Weber,	geboren am 26. Juli 1848 zu Niederbüren, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. April d. J.
14.	Peter Zeni, Tagelöhner,	geboren 1831 zu Cassano, Südtirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. April d. J.
15.	Fritz Bracher, Melker,	geboren am 8. Juli 1853 zu Hemiswyl, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.
16.	Emil August Pillon, Weber,	geboren am 6. Mai 1846 zu Homblières, Departement Aisne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	30. April d. J.
17.	Sylvester Nassari, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1847 zu Tornada, Bezirk Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai d. J.
18.	Achille Rossi, Arbeiter,	geboren am 8. September 1860 zu Tornada, Provinz Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Der durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 19. Dezember v. J. aus dem Reichsgebiet Ausgewiesene (Central-Blatt für 1884 S. 11 Z. 5) heißt nicht Josef Stusch, sondern August Elephant, ist am 25. Juni 1864 in Gerling, Bezirk Salzburg, Oesterreich, geboren und in Humpolic, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Mai 1884. | № 22.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen; — Befugnisse von Steuerstellen . . . . . Seite 169

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 170

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1884 in betreff des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die Annahme der nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, sowie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

   Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß:

   a) eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und

   b) das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungsgewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlageregister summarisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3 des Niederlage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — auf-

Digitized by Google

gefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 des Niederlage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

Es ist ertheilt worden:

den Königlich preußischen Untersteuerämtern zu Weißenfels und Freyburg a./U. im Hauptamtsbezirke Naumburg a./S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Getreide, und

dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Eberswalde die gleiche Befugniß hinsichtlich des für die Schöpfurther Mühlenwerke bei Eberswalde eingehenden Getreides.

---

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	David Leib Lepkowitz, Trödler,	geboren 1841 zu Podenbice, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Piontek, ebendaselbst,	wiederholte Hehlerei (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 21. Dezember 1882).	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	12. April d. J.
2.	Josefa Steiner, ledige Tagelöhnerin,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Zell am See, Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Piding, Bezirk Berchtesgaden, Bayern,	Vergehen des strafbaren Eigennutzes (4 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 13. Februar 1884),	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	27. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Josef Zettl, Konditor,	geboren am 27. Januar 1865 zu Salzburg, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	25. April d. J.
4.	Vincenz Bächtold, Arbeiter,	geboren am 21. Oktober 1837 zu Schleitheim, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. April d. J.
5.	Josef Schindler, Gärtner,	geboren am 7. Dezember 1848 zu Ehrenberg, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	22. April d. J.
6.	Josef Kremla, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. August 1837 zu Malin, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Mai d. J.
7.	Franz Müller, Arbeiter,	geboren am 14. Mai 1860 zu Niemczowa, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. April d. J.
8.	Heinrich Schinzel, Webergeselle,	geboren am 29. Juni 1856 zu Römerstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	19. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	a) Franziska Poplutz, b) Rosalie Poplutz, beide unverehelicht,	a) 19 Jahre, b) 18 Jahre, beide geboren zu Panisdorf, Bezirk Neutitschein, ortsangehörig in Neutitschein, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	29. April d. J.
10.	Adolf Löffler, Müller und Bäcker,	geboren am 17. April 1853 zu Johnsdorf, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Heinzendorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	13. Mai d. J.
11.	Ola Nilsson, Arbeitsmann,	geboren am 26. August 1824 zu Nosaby, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	28. Januar d. J.
12.	Christian Möller Matthiesen, Müller,	geboren am 5. Dezember 1855 zu Holme bei Aarhuus, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Januar d. J.
13.	Lauritz Gustav Samuel, Maler,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kopenhagen, Dänemark, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
14.	Anton Richard Hawelka, Kommis,	geboren am 12. Januar 1863 zu Zdiar, Bezirk Kamenitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. April d. J.
15.	Theodor Frößl, Säcklergeselle,	geboren am 1. April 1865 zu Prag, ortsangehörig in Tabor, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	19. April d. J.
16.	Leopold Kalkbrenner, Drechsler,	geboren am 19. September 1857 zu Oetigheim, Bezirk Rastatt, Baden, aus badischem Staatsverband entlassen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	25. April d. J.
17.	Tiburtius Hosp, Maurer,	geboren 1819 zu Lermos, Bezirk Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	28. April d. J.
18.	Karl Sommer, Maler und Vergolder,	geboren am 25. September 1856 zu Klausenburg, Siebenbürgen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	10. Mai d. J.
19.	Anton Schädler, Tagelöhner,	geboren am 25. September 1844 zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. März d. J.
20.	Andreas Fucich, Realschüler,	geboren am 15. September 1866 zu Lussin-Piccolo, Istrien (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Juni 1884. | № 23.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Zollstelle . . . . . Seite 173.
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 173
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 174

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Hauptzollamt zu Aachen ist zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Werthpapieren nach den Tarifnummern 1 bis 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt Seite 185), ermächtigt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Konsul Dr. phil. Bernhard Graser zum Konsul in Montevideo (Uruguay)

und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vize-Konsuls Pabst, den Professor Dr. Oscar Doering zum Vize-Konsul in Córdoba (Argentinische Republik)

zu ernennen geruht.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Langenschwalbach ernannten Herrn Ernst Grebert ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Leopold Nachtnebel, Kaufmann,	geboren am 21. Dezember 1847 zu Gratz, Steiermark, ortsangehörig in Wien, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	13. Mai d. J.
2.	Josefa Böhm, unverehelicht,	geboren am 2. November 1859 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. Mai d. J.
3.	Eduard Spielvogel, Klempnergeselle,	geboren am 18. März 1851 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Mai d. J.
4.	Die Zigeuner:				
	a) Anton Christoph,	a) geboren 1869 in Zabrzeck, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	15. Mai d. J.
	b) Pauline Christoph, unverehelicht,	b) geboren 1849, wie unter a,			
	c) Genovefa Christoph, unverehelicht,	c) geboren 1858, wie unter a,			
	d) Josefa Christoph, unverehelicht,	d) geboren 1854, wie unter a,			
	e) Anna Adam, unverehelicht,	e) geboren 1868 in Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,			
5.	Frederik Ferdinand Cordsen, Schuhmacher,	geboren am 5. September 1839 zu Kopenhagen, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	28. April d. J.
6.	Anders Anderson, Arbeiter,	geboren am 18. April 1842 zu Hellegaard bei Zetella, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
7.	Josef Stuna, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren zu Drosa, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	22. April d. J.
8.	Josef Jermann, Student, angeblich Kaufmann,	27 Jahre, geboren zu Zwingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	16. Mai d. J.
9.	Johann Jungnickel, Fleischer,	geboren am 14. April 1853 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Bedrohung,	Fürstliches Landrathsamt zu Schleiz,	15. April d. J.
10.	Baptist Sanette, Erdarbeiter,	27 Jahre, geboren zu Chiron, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Mai d. J.
11.	Josef Müller, Spengler,	geboren am 7. März 1861 zu Iglau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Mai d. J.
12.	Karl Corsi, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Viobellignano, Bezirk Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Mai d. J.
13.	Arsène Bobillier, Arbeiter,	geboren am 26. Mai 1835 zu Tayes-Billor, Departement Doubs, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Mai d. J.
14.	François Leopold Féron, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1858 zu Clastres, Departement Aisne, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Juni 1884. | № 24.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . . . . Seite 175
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1884 176
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Nichtzulassung von Karbolsäure als Denaturirungsmittel für Salz; — Bundesraths-Beschluß, betreffend die Werthbeträge der zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken; — Zuständigkeit Königlich bayerischer Amtsstellen zur Abstempelung von Formularen auf Grund des Reichs-Stempelgesetzes 178
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines ferneren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 178
5. Konsulat-Wesen: Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen 179
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 179

1. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 604), ist seit dem 1. April 1884 die Aenderung eingetreten, daß die Erhebung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts in Niesky dem Königlichen Steueramt daselbst übertragen ist.

Ferner wird das angeführte Verzeichniß in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Rosheim dahin ergänzt, daß auf Seite 649 a. a. O. hinter den das Amtsgericht in Rosenthal betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betr. Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Rosheim.	Elsaß-Lothringen.	Zabern.	Colmar.	Enregistrements-Einnehmerei Rosheim.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	697 673	— 46 420	23 501	— 71 534	246 691	+ 40 908	—	—	434	— 153	1 085 106	— 5 665	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 435	— 374	899	— 316	3 336	— 380	—	—	—	—	9 371	— 754	427
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	1 946	— 139	1 108	— 99	606	— 83	3 518	— 36	13	—	9 833	— 258	429
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 001	— 295	1 154	— 6	15	— 9	464	— 25	52	— 16	6 137	— 345	1 369
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 805	— 168	1 269	— 2	525	— 140	3 545	— 239	1 063	— 397	11 688	— 944	345
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 664	+ 143	1 046	+ 90	113	— 73	774	+ 239	54	— 142	6 355	+ 167	658
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	4 542	— 1 307	2 437	— 1 245	7 720	— 375	994	+ 85	1 038	+ 336	27 445	— 1 261	2 445
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	7 654	— 1 296	3 485	— 2 101	6 408*	+ 2 487	3 004	+ 488	878	+ 258	38 962	+ 1 937	950
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	60 134	— 3 682	22 823	— 3 997	12 411	+ 2 313	31	+ 1	1 941	+ 287	82 910	— 1 081	1 560
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	40 791	+ 1 385	16 481	+ 479	3 720	+ 2 580	6 455	— 135	164	+ 26	85 026	+ 3 856	1 733
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 752	— 210	952	— 158	1 856	+ 184	573	+ 34	78	+ 6	8 470	+ 14	69
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	508	— 2	273	+ 66	81	— 39	3 715	+ 14	76	+ 21	5 017	— 6	655
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	19 135	— 725	9 921	— 21	809	— 200	92	— 3	393	+ 46	29 953	— 882	1 375
14	Badische Bank	9 000	1 510	11 387	— 325	6 940	— 597	614	— 372	9	—	371	+ 44	22 891	— 653	1 838
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 595	— 234	9 492	— 148	122*	— 328	—	—	560	+ 150	33 677	— 412	2 013
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 347	— 569	1 449	— 591	5 308	+ 192	1 612	— 80	172	— 21	20 329	— 478	524
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	700	— 60	242	— 128	1 222	— 6	4 054	— 347	186	+ 109	8 638	— 304	294
18	Bremer Bank	16 607	850	4 331	— 508	2 663	— 243	107	— 42	13 222	— 267	176	— 94	35 293	— 911	1 030
	Zusammen .	268 332	38 994	878 400	— 54 786	106 135	— 80 551	291 664	+ 46 617	42 062	— 271	7 649	+ 460	1 527 101	— 7 980	17 714

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 593 625 200 ℳ
" 200 " = 402 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 75 055 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 207 439 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 300 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 96 103 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Mai 1884,

fichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. April 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1884.	Wechsel.	Gegen 30. April 1884.	Lombard.	Gegen 30. April 1884.	Effekten.	Gegen 30. April 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
632 094	+ 23 601	26 671	+ 2 683	15 407	— 1 170	343 805	— 5 408	38 157	— 8 824	13 029	— 15 200	24 109	+ 39	1 093 272	— 4 279	1
1 052	— 18	1	— 15	483	— 25	4 740	— 1 023	3 181	+ 257	—	—	47	—	9 504	— 824	2
753	— 50	15	+ 5	70	+ 5	8 491	— 230	247	— 41	—	—	417	+ 66	9 993	— 245	3
751	— 194	10	+ 5	86	— 100	3 129	— 26	980	— 10	1 218	+ 154	40	— 167	6 214	— 338	4
1 012	— 6	—	—	524	— 160	6 549	— 162	1 960	— 783	374	+ 81	1 506	+ 112	11 925	— 918	5
604	+ 46	—	— 1	14	+ 8	4 539	+ 250	851	— 71	—	—	443	— 53	6 451	+ 179	6
1 848	— 51	40	— 64	217	+ 53	17 005	— 1 583	999	— 52	619	— 51	6 717	+ 487	27 445	— 1 261	7
3 068	— 44	105	— 7	996	+ 856	22 027	— 1 658	3 364	— 611	4 052	+ 162	5 946	+ 3 314	39 558	+ 2 012	8
34 164	+ 1 706	73	+ 9	3 074	— 1 400	41 692	— 1 644	2 407	— 111	303	+ 140	1 197	+ 219	82 910	— 1 081	9
18 095	— 77	117	— 552	6 098	+ 1 535	51 223	+ 3 039	2 361	— 141	2 373	+ 98	4 759	— 46	85 026	+ 3 856	10
1 040	— 23	9	— 18	751	— 11	4 075	+ 327	1 663	— 94	—	—	932	— 167	8 470	+ 14	11
197	— 28	8	— 65	30	+ 25	3 952	+ 93	53	— 10	127	—	650	— 21	5 017	— 6	12
8 537	— 182	9	— 16	668	— 506	19 727	— 191	333	+ 21	300	—	379	— 8	29 953	— 882	13
4 358	+ 308	8	+ 4	81	— 40	16 076	— 699	817	+ 61	49	— 2	1 502	— 285	22 891	— 653	14
5 233	— 46	19	— 121	851	+ 81	20 540	+ 1 234	740	+ 14	3 724	— 13	2 570	— 1 561	33 677	— 412	15
609	— 138	18	+ 6	271	+ 154	12 253	+ 260	2 105	— 275	—	—	5 086	— 495	20 342	— 488	16
304	+ 25	7	—	147	+ 43	5 373	— 131	509	— 3	1 218	+ 273	1 210	— 504	8 768	— 297	17
1 536	— 275	—	— 3	139	+ 13	29 859	— 547	3 443	+ 168	—	—	800	— 205	35 770	— 849	18
715 255	+ 24 554	27 110	+ 1 850	29 900	— 639	615 055	— 8 099	64 170	— 10 505	27 386	— 14 358	58 310	+ 725	1 537 186	— 6 472	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1884 beschlossen, daß die Karbolsäure als Denaturirungsmittel für Salz fernerhin nicht mehr zugelassen werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1884 in Betreff der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr*) beschlossen,

daß, vorbehaltlich des Debits der vorhandenen Bestände, die Stempelmarken über Werthbeträge von 4 und 10 *M.* in Wegfall zu kommen haben.

Die nachbezeichneten Königlich bayerischen Amtsstellen, nämlich:

in Oberbayern
die Rentämter Ingolstadt, Rosenheim, Traunstein und Weilheim;

in Niederbayern
die Rentämter Deggendorf, Passau und Straubing;

in der Pfalz
die Rentämter Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken;

in der Oberpfalz und von Regensburg
die Rentämter Amberg und Weiden;

in Oberfranken
das Land-Rentamt Bamberg und die Rentämter Hof und Kulmbach;

in Mittelfranken
die Rentämter Eichstätt und Fürth;

in Unterfranken und Aschaffenburg
das Land-Rentamt Aschaffenburg und die Rentämter Neustadt a./S. und Schweinfurt;

in Schwaben und Neuburg
die Rentämter Donauwörth, Kempten und Memmingen

sind zur Abstempelung mit Stempelmarken versehener Formulare zu Schlußnoten ꝛc. (Tarifnummer 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. S. 185) in Mengen von weniger als 20 Stück ermächtigt worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des fünften Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 3,10 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

*) Vergl. Central-Blatt 1880 Seite 696.

Digitized by Google

5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Heinrich Schade zu San Juan (Argentinische Republik) ist gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden
dem zum französischen Konsul mit dem Amtssitze in Danzig ernannten Herrn Edouard Audisio
und
dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Lübeck ernannten Herrn Heinrich Krohn.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Salomon Libowitz, Handelsmann,	geboren 1839 in Bartlozewo, Bezirk Suwalki, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	27. Mai d. J.
2.	Josef Polifka, Musiker,	45¼ Jahre, geboren und ortsangehörig in Zittnay, Bezirk Dauba, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	10. Mai d. J.
3.	Georg Urban, Schuhmacher,	38⅙ Jahr, geboren und ortsangehörig in Uj-Szallas bei Kaschau, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Stephan Kuhn, Schlossergeselle,	geboren am 27. März 1861 zu Kottwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	28. Mai d. J.
5.	Franziska Donhäuser, unverehelichte Schauspielerin,	geboren am 15. Juni 1857 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig in Pommersdorf, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Mai d. J.
6.	Josef Schöffel, Maler,	geboren am 23. Februar 1864 zu Buckers, Bezirk Freistadt, Oesterreich, ortsangehörig in Radl, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
7.	Josef Pilz, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. Januar 1849 zu Ober-Leutensdorf, Bezirk Saatz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breitenbach, Provinz Hessen,	Landstreichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
8.	Zigeuner Anton Adam, Schmied,	geboren 1844 zu Preiswitz, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Mai d. J.
9.	Valentin Wolf, Schmied,	geboren 1851 zu Zablacz, Bezirk Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Mai d. J.
10.	Jensen Nielsen, Zimmergeselle,	geboren am 7. September 1824 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. Juni d. J.
11.	Alexander Marinus Jürgensen oder Jörgensen, Gerbergeselle,	geboren am 27. August 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	29. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Julius Bogner, Tapezierer,	geboren am 14. Januar 1858 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Mai d. J.
13.	Georg Pilsner, Hausirer,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Versuch des schweren Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	1. Mai d. J.
14.	Hugo Loos, Tischlergeselle,	geboren am 10. Oktober 1847 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Mai d. J.
15.	Heinrich Bürgin, Kaminfeger,	geboren am 26. März 1858 zu Dietgen, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. April d. J.
16.	Bernhard Ungar, Schneider,	geboren am 1. März 1864 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. Mai d. J
17.	Guiseppe Baetta, Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1863 zu Tornato, Bezirk Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai d. J.
18.	Anacleto Gabbi, Arbeiter,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Agoiolo, Provinz Cremona, Italien,	desgleichen,	derselbe,	26. Mai d. J.
19.	Louis André, Zimmermann,	geboren am 20. Februar 1854 zu Troyes, Bezirk Aube, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Juni 1884. | № 25.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 181

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Steuerstellen 181

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs im Etatsjahr 1883/84; — desgl. vom 1. April bis Ende Mai 1884 182

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 184

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Mannheim ernannten Herrn Hans Vogelsang ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Marienwerder sowie den im Bezirke desselben belegenen Untersteuerämtern zu Dt. Eylau und Graudenz die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes) und

dem Großherzoglich mecklenburgischen Steueramt zu Ludwigslust sowie der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer-Rezeptur in Schönberg im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Schwerin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Getreide.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1883/84.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1883/84	Ausfuhrvergütungen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme im vorigen Etatsjahre (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	208 476 121	218 430	208 257 691	209 215 532	— 957 841
Tabacksteuer	7 846 633	58 574	7 788 059	8 545 124	— 757 065
Rübenzuckersteuer	142 851 025	92 171 170	50 679 855	80 280 796	—29 600 941
Salzsteuer	38 738 358	63 300	38 675 058	38 446 741	+ 228 317
Branntweinsteuer	61 176 820	14 484 012	46 692 808	43 868 536	+ 2 824 272
Uebergangsabgaben von Branntwein	117 037	—	117 037	121 961	— 4 924
Brausteuer	19 154 368	463 689	18 690 679	17 688 926	+ 1 001 753
Uebergangsabgaben von Bier	1 592 713	—	1 592 713	1 427 837	+ 164 876
Summe	479 953 075	107 459 175	372 493 900	399 595 453	—27 101 553
Spielkartenstempel	—	—	1 059 672	1 056 895	+ 2 777
Wechselstempelsteuer	—	—	6 796 226	6 686 979	+ 109 247
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	13 252 004	11 339 292	+ 1 912 712
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	158 190 404	151 453 855	+ 6 736 549
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	45 899 512	44 660 420	+ 1 239 092

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1883/84:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1883/84	Ist-Einnahme im vorigen Etatsjahre	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	190 805 302	187 277 358	+ 3 527 944
Tabacksteuer	7 620 360	11 259 142	— 3 638 782
Rübenzuckersteuer	37 774 456	46 144 143	— 8 369 687
Salzsteuer	37 933 853	37 782 291	+ 151 562
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	35 510 972	37 518 420	— 2 007 448
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	17 168 413	16 192 730	+ 975 683
Summe	326 813 356	336 174 084	— 9 360 728
Spielkartenstempel	1 011 751	988 003	+ 23 748

*) Die auf Seite 121 des Central-Blatts veröffentlichte Nachweisung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum Schlusse des Monats März 1884 umfaßt nur diejenigen Einnahmen des Etatsjahres 1883/84, welche bis zum Kassenschluß des Monats März in den Heberegistern nachgewiesen waren.

Digitized by Google

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats Mai 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	31 413 287	8 696	31 404 591	30 963 245	+ 441 346
Tabacksteuer	490 571	5 380	485 191	120 973	+ 364 218
Rübenzuckersteuer	—	29 307 884	—29 307 884	—26 177 686	— 3 130 198
Salzsteuer	5 143 823	7 331	5 136 492	5 056 874	+ 79 618
Branntweinsteuer	7 759 936	2 043 551	5 716 385	5 211 086	+ 505 299
Uebergangsabgaben von Branntwein	19 782	—	19 782	15 896	+ 3 886
Brausteuer	3 480 528	15 909	3 464 619	3 353 090	+ 111 529
Uebergangsabgaben von Bier	266 907	—	266 907	240 737	+ 26 170
Summe	48 574 834	31 388 751	17 186 083	18 784 215	— 1 598 132
Spielkartenstempel	—	—	133 314	112 590	+ 20 724
Wechselstempelsteuer	—	—	1 115 405	1 125 814	— 10 409
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	2 291 684	2 107 644	+ 184 040

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	27 072 317	27 928 067	— 855 750
Tabacksteuer	341 632	52 190	+ 289 442
Rübenzuckersteuer	28 890 229	22 323 192	+ 6 567 037
Salzsteuer	6 154 017	5 963 726	+ 190 291
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	7 265 755	6 858 352	+ 407 403
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 171 818	3 054 736	+ 117 082
Summe	72 895 768	66 180 263	+ 6 715 505
Spielkartenstempel	182 099	189 406	— 7 307

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Kaltofen, Müller,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oberleutersdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	11. Februar d. J.
2.	Josef Wittwer, Arbeiter,	geboren am 25. Juni 1852 zu Skalka, Bezirk Politz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. April d. J.
3.	Josef Groeger, Müllergeselle,	geboren am 15. September 1836 zu Waldenburg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Julius Egger, Gärtnergehülfe,	geboren am 16. Mai 1855 zu Pardubitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Fälschen eines Arbeitsbuchs und Diebstahl,	derselbe,	31. Mai d. J.
5.	David Uscher, genannt Silbermann, ohne Gewerbe,	ca. 19 Jahre, geboren und ortsangehörig in Jerislow, Bezirk Lemberg, Galizien,	Landstreichen, Betteln und Unterschlagung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Mai d. J.
6.	Friedrich Wagner, Komtorist,	geboren am 6. Juli 1853 zu Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	6. Juni d. J.
7.	Salomon Vellemann, Viehtreiber,	geboren am 22. Februar 1838 zu Leuwarden, Niederlande,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	desgleichen.
8.	Jean Bernard, Kammmacher,	46 Jahre, geboren zu Villeneuve, Departement Lot et Garonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	21. Mai d. J.
9.	Franz Wlczek, Maurergehülfe,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bienendorf, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	12. Mai d. J.
10.	Florian Ehrlich, Weber,	geboren 1862 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. März d. J.
11.	Josef Lerch, Drechsler,	geboren am 30. März 1850 zu Wecher, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Bodenbach, Bezirk Tetschen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	15. Mai d. J.
12.	Josef Adolf Stoppel, Schirmmacher und Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Szegedin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln ꝛc.,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	21. April d. J.
13.	Johann Wettekes, Eisenbahnarbeiter,	geboren im April 1844 zu Imma, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Mai d. J.
14.	Adolf Graber, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. August 1849 zu Uerkheim, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. Mai d. J.
15.	Jeanne Claude Virey, ohne Gewerbe,	geboren am 16. Februar 1839 zu Scey sur Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Juni d. J.
16.	Johann Gustav Adolf Wendler, Arbeiter,	geboren am 20. März 1858 zu Lüttich, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Juni 1884. | № 26.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1884 . . . . . Seite 185

2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung; — Aufhebung eines Konsulats 186

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 186

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Mai 1884.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1884/85 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	27 086 648	25 215 040	+ 1 871 608
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	7 679 900	7 720 370	— 40 470

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1884 Seite 183.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann F. Hilbck zum Konsul in Paita-Piura (Peru) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul J. A. Spangenberg zu Gualeguaychú (Argentinien) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat zu Payſandú (Uruguay) ist aufgehoben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Israel Janowski, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1859 zu Grodno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Königsberg i./Pr.,	versuchter Raub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1878),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	14. Juni d. J.
2.	Götzel (August) Manne, Handelsmann,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Krakau, Galizien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1883),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	18. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Moritz Rosenberg, Maler,	geboren am 9. März 1855 zu Groß-Wardein, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Papiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	13. Juni d. J.
4.	Johann Drescher, Färber,	geboren am 24. Juli 1860 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Hameln,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	27. Mai d. J.
5.	Carl Johann Pitterson (Peterson), Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1855 zu Hörlunda, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	6. Mai d. J.
6.	Franz Krause, Webergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Majestätsbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	8. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Ottokar Moser, Bäcker,	geboren 1855 zu Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Legitimationsfälschung,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	30. Mai d. J.
8.	Jakob Infeld, Taglöhner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lendorf, Bezirk Spital, Kärnthen,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	4. Juni d. J.
9.	Josef Pieringer, Kutscher,	geboren am 28. Oktober 1856 zu Roßbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	6. Juni d. J.
10.	Adam Holler, Bäcker,	geboren am 12. Dezember 1840 zu Wersch, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Feuchtwangen, Bayern,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni d. J.
11.	Josef Alber, Bäckergeselle,	geboren am 20. November 1866 zu Rothberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Röhrsdorf, Bezirk Zwickau, Böhmen,	Landstreichen, Beleidigung, ruhestörender Lärm,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Mai d. J.
12.	Aron Lischewsky, Schuhmacher,	geboren 1861 zu Raiva, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	9. Juni d. J.
13.	Johann Renggli, Dachdecker,	geboren am 23. Mai 1866 zu Etikon, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai d. J.
14.	Luigi Gregori, Tagelöhner,	geboren am 4. Juli 1857 zu Andogna, Bezirk Tione, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	5. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 4. Juli 1884. № 27.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Tarasatz für Zündhölzer ꝛc. in Kisten; — Ausfuhrabfertigung von Zucker in Würfelform; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Steuerstellen . . . . Seite 189

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 190

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen, den vom 1. Juli d. J. ab für die Verzollung von Zündhölzern und Zündkerzchen in Kisten (Anmerkung zu Nr. 5 e des Zolltarifs) maßgebenden Tarasatz auf 20 Prozent festzustellen.

Berlin, den 27. Juni 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Juni d. J. beschlossen, in Ergänzung des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Februar 1879 (vergl. Central-Blatt Seite 124) folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Feststellung des Nettogewichts des mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden rangirten Würfelzuckers bei Posten von 6 bis einschließlich 18 Kisten kann probeweise in der Art erfolgen, daß 6 Kisten davon ausgesondert werden und aus diesen durch Herausnahme von je einer Seite eine Kiste gebildet und verwogen wird.
2. Das deklarirte Nettogewicht wird der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht nicht um mehr als 2 Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, so ist die ganze Post netto zu verwiegen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Schulpersiel im Hauptamtsbezirk Tönning ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen ist ertheilt worden:

dem Steueramt zu Molsheim im Hauptamtsbezirk Schirmeck und den Steuerämtern zu Benfeld und Erstein im Hauptamtsbezirk Colmar die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, und

den Steuerämtern zu Wasselnheim im Hauptamtsbezirk Schirmeck, zu Barr, Markolsheim, Neubreisach, Oberehnheim und Rappoltsweiler im Hauptamtsbezirk Colmar, sowie zu Bischweiler, Brumath, Buchsweiler, Hochfelden, Niederbronn, Selz,

Digitized by Google

Sulz u./W., Weißenburg und Wörth im Hauptamtsbezirk Hagenau die Befugniß zur Ausstellung von dergleichen Versendungsscheinen.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jons Gallinat, Arbeiter,	geboren 1855 zu Kodszen, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.	17. Juni d. J.
2.	Die Zigeuner:				
	a) Raimund Christoph, Harfenspieler,	18 Jahre,			
	b) Josefa Christoph, Mutter zu a.,	44 Jahre,			
	c) Karl Christoph, Harfenspieler,	17 Jahre,	aus Chualkowitz bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, 10. Mai d. J.
	d) Anton Christoph, Harfenspieler,	15 Jahre,			
	e) Agnes Christoph, Schwester zu d.,	23 Jahre,			
	f) Sophie Christoph,	16 Jahre,			
	g) Sylla Christoph,	50 Jahre,			
3.	Franz Lorenz, Arbeiter,	geboren am 16. Januar 1866 zu Langenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig in Hohenelbe,	desgleichen,	derselbe,	18. Juni d. J.
4.	Josef Karl Tietz, Handlungskommis,	geboren am 8. Juni 1855 zu Silberhütte, Kreis Tirschenreuth, Bayern, ortsangehörig in Neuhäusel, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	derselbe,	19. Juni d. J.
5.	Johann Wolf, Seidenweber,	geboren am 11. Mai 1866 in Alzgersdorf, Böhmen, ortsangehörig in Stich, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	20. Juni d. J.
6.	Anton Sadler, Nadlergeselle,	geboren am 4. Januar 1844 zu Platten, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	3. Juni d. J.
7.	Johann Kuna, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1863 zu Also-Hricso, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, einfacher Diebstahl und wissentlicher Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	5. Juni d. J.
8.	Abraham Hochstein, Cigarrenmacher,	geboren am 16. November 1866 zu Minsk, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. Mai d. J.
9.	David Boderik, Erdarbeiter,	geboren am 10. November 1854 zu Thenerol, Bezirk Roveredo, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Juli 1884. | № 28.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verlängerung der Frist zur Einzahlung gestundeter Tabackgewichtssteuer; — Befugnisse von Steuerstellen; — Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Brausteuer in den Hohenzollernschen Landen . . . . . Seite 191

2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 191
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1884 192
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 194

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. Juli d. J. beschlossen,

1. daß die Direktivbehörden ermächtigt seien, denjenigen Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtssteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen,
2. daß der für die Kreditirung der Tabacksteuer ebendaselbst festgesetzte Mindestbetrag, insoweit es sich um die Pflanzer selbst handelt, von 100 ℳ auf 25 ℳ herabgesetzt werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen, dem Großherzoglich oldenburgischen Steueramt zu Delmenhorst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 e und f des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen zu ertheilen.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramt zu Wurzen im Hauptamtsbezirk Grimma ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über leere aus dem Auslande zurückkommende Emballagen beigelegt worden.

Die Hohenzollernschen Lande sind hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Brausteuer als ein besonderer, durch einen in Sigmaringen stationirten Ober-Steuer-Kontrolör zu verwaltender Ober-Kontrolebezirk dem Hauptsteueramte in Frankfurt a. M. und somit dem Bezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Kassel zugetheilt worden.

Die Geschäfte der dem Königlichen Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. untergeordneten Hebestellen sind einstweilen den Oberamts-Sekretären in Gammertingen, Haigerloch und Sigmaringen, bezw. der mit der Regierungs-Hauptkasse in Sigmaringen verbundenen Bezirks-Steuerkasse, sowie dem Untersteueramt in Hechingen zur selbständigen Verwaltung übertragen worden.

In Bezug auf die Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollernschen Landen mit dem Anspruch auf Steuervergütung ist es bei den den Umgeldern in Stelle der Brausteuer-Hebestellen beigelegten Abfertigungsbefugnissen bis auf weiteres belassen worden.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Rentner Gustav Adolf Scheidt ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	819 065	+121392	170 510	+147009	230 026	— 16 665	—	—	1 308	+ 874	1 190 707	+105601	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 872	+ 437	1 282	+ 383	3 065	— 271	—	—	—	—	9 537	+ 166	709
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 147	+ 201	1 093	— 15	515	— 91	3 450	— 68	13	—	9 875	+ 42	307
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	1 911	— 90	1 134	— 20	5	— 10	453	— 11	20	— 32	5 994	— 143	908
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 882	+ 77	1 259	— 10	587	+ 62	3 351	— 194	1 083	+ 20	11 653	— 35	773
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 919	+ 255	1 201	+ 155	29	— 84	971	+ 197	45	— 9	6 714	+ 359	1 480
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 357	+ 815	3 014	+ 577	6 815	— 905	1 049	+ 55	915	— 123	27 287	— 158	1 446
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	9 043	+ 1 389	5 052	+ 1 567	3 498*	— 2 910	3 290	+ 286	2 100	+ 1 222	38 949	— 13	1 854
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	64 962	+ 4 828	29 699	+ 6 876	10 392	— 2 019	29	— 2	2 259	+ 318	86 035	+ 3 125	817
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	48 872	+ 8 081	17 619	+ 1 138	2 794	— 926	6 415	— 40	183	+ 19	92 160	+ 7 134	3 072
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 905	+ 153	1 233	+ 281	1 432	— 424	458	— 115	80	+ 2	8 086	— 384	165
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	510	+ 2	203	— 70	119	+ 38	3 442	— 273	119	+ 43	4 827	— 190	974
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	19 588	+ 453	9 821	— 100	597	— 212	83	— 9	439	+ 46	30 231	+ 278	1 145
14	Badische Bank	9 000	1 510	11 412	+ 25	7 169	+ 229	695	+ 81	12	+ 3	416	+ 45	23 045	+ 154	1 699
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 308	— 287	9 756	+ 264	112*	— 10	—	—	551	— 9	33 371	— 306	1 581
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 710	+ 363	1 939	+ 490	3 800	— 1 508	1 387	— 225	165	— 7	18 952	— 1 377	824
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	877	+ 177	9	— 233	1 227	+ 5	5 179	+ 1 125	52	— 134	9 811	+ 1 173	30
18	Bremer Bank	16 607	850	4 410	+ 79	2 687	+ 24	88	— 19	12 793	— 429	404	+ 228	35 152	— 141	648
	Zusammen .	268 332	38 994	1 016 750*	+138350	264 680	+158545	265 796	— 25 868	42 362	+ 300	10 152	+ 2 503	1 642 386	+115285	18 432

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 637 991 000 ℳ
" 200 " = 581 500 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 98 053 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 278 250 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 138 300 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 95 906 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juni 1884,

fichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1884.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1884.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1884.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
612 661	— 19 433	21 513	— 5 158	14 381	— 1 026	420 483	+ 76 678	86 185	+ 48 028	12 506	— 523	26 765	+ 2 656	1 194 494	+ 101222	1
1 050	— 2	2	+ 1	538	+ 55	4 007	— 733	4 049	+ 868	—	—	47	—	9 693	+ 189	2
820	+ 67	15	—	219	+ 149	8 335	— 156	256	+ 9	—	—	406	— 11	10 051	+ 58	3
657	— 94	—	— 10	120	+ 34	3 207	+ 78	1 097	+ 117	960	— 258	43	+ 3	6 084	— 130	4
1 006	— 6	2	+ 2	615	+ 91	6 560	+ 11	1 872	— 88	385	+ 11	1 449	— 57	11 889	— 36	5
667	+ 63	2	+ 2	49	+ 35	4 515	— 24	1 136	+ 285	—	—	469	+ 26	6 838	+ 387	6
1 729	— 119	140	+ 100	474	+ 257	16 209	— 796	1 080	+ 81	713	+ 94	6 942	+ 225	27 287	— 158	7
3 383	+ 315	129	+ 24	479	— 517	25 085	+ 3 058	3 255	— 109	4 235	+ 183	2 434	— 3 512	39 000	— 558	8
33 146	— 1 018	48	— 25	2 069	— 1 005	46 530	+ 4 838	2 107	— 300	689	+ 386	1 446	+ 249	86 035	+ 3 125	9
17 489	— 606	165	+ 48	13 599	+ 7 501	51 962	+ 739	3 228	+ 867	2 399	+ 26	3 318	— 1 441	92 160	+ 7 134	10
1 009	— 31	16	+ 7	647	— 104	3 852	— 223	1 517	— 146	38	+ 38	1 007	+ 75	8 086	— 384	11
198	+ 1	6	— 2	103	+ 73	3 739	— 213	44	— 9	127	—	610	— 40	4 827	— 190	12
8 611	+ 74	16	+ 7	1 140	+ 472	19 191	— 536	321	— 12	299	— 1	653	+ 274	30 231	+ 278	13
4 069	— 289	14	+ 6	160	+ 79	16 257	+ 181	778	— 39	51	+ 2	1 716	+ 214	23 045	+ 154	14
5 138	— 95	8	— 11	406	— 445	20 261	— 279	768	+ 28	3 823	+ 99	2 967	+ 397	33 371	— 306	15
691	+ 82	3	— 15	77	— 194	10 126	— 2 127	2 215	+ 110	—	—	5 870	+ 784	18 982	— 1 360	16
302	— 2	3	— 4	563	+ 416	5 721	+ 348	383	— 126	686	— 532	2 314	+ 1 104	9 972	+ 1 204	17
1 674	+ 138	8	+ 8	41	— 91	29 509	— 350	3 722	+ 279	—	—	733	— 67	35 687	— 83	18
694 300	— 20 955	22 090	— 5 020	35 680	+ 5 780	695 549	+ 80 494	114 013	+ 49 843	26 911	— 475	59 189	+ 879	1 647 732	+ 110546	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund der §§. 39 und 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Meier, Schuhmacher,	geboren am 24. Juli 1854 zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Trautenau, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Landstreichen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. April 1882),	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. Mai d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Maroschau, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wossowog bei Koschminneck, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	19. Mai d. J.
3.	Schaja Ascher Kredner, Schneider,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Juni d. J.
4.	Schaja Ascher Kredner, Schneider,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Jakob Daniels, Schreinergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Büttel, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Vorst, Kreis Kempen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Mai d. J.
6.	Adolf Hermann Skribinsky, Faßbindergeselle,	geboren am 27. Oktober 1849 zu Dombrowo bei Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Castel bei Mainz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
7.	Franz Maier, Schuhmacher und Buchbinder,	geboren am 31. Dezember 1856 zu Innsbruck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Sachbeschädigung, Berufsbeleidigung und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	19. Mai d. J.
8.	Paul Spitzer, Lackirer,	geboren am 31. Dezember 1851 zu Feschnich, ortsangehörig in Annabichl, Bezirk Klagenfurt, Kärnthen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Berufsbeleidigung und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. Mai d. J.
9.	Eduard Sameck, Schneidergeselle,	geboren am 28. März 1848 zu Radeschov, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	18. Juni d. J.
10.	Wilhelm Rabas, Schmiedegeselle,	32 Jahre, geboren in Rann, Steiermark, ortsangehörig in Dracacowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	20. Juni d. J.
11.	Johann Möckel, Tischlergeselle,	geboren am 18. Februar 1842 zu Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Mai d. J.
12.	Kosmos Fuchs, Tagelöhner,	geboren am 27. November 1867 zu Neuhammer, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln, zwei vollendete Betrügereien und ein Betrugsversuch,	dieselbe Behörde,	1. Juni d. J.
13.	Karl Fröndle, Spengler und Tagelöhner,	geboren am 10. August 1864 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Leuggern, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Mai d. J.
14.	Peter Glaßmann, Schneider und Tagner,	geboren am 7. Oktober 1844 zu Gerstlingen, Lothringen, wohnhaft zuletzt in Busendorf, Lothringen, Optant,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Juli 1884. | № 29.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern . . . . . Seite 195
2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Errichtung des Reichs-Versicherungsamts und Ernennung des Präsidenten 198
3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung; — Todesfall 198
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 198

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§. 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:
a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2.

Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in

Digitized by Google

ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3.

Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4.

Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5.

Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6.

Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7.

Die in §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raume müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10.

Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschseinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie

Digitized by Google

vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12.

Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschriften monatlich, später vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15.

In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raume beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16.

Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18.

Auf die zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Absatz 2 und §. 6 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1884 Anwendung.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe standen, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt wird.

Berlin, den 11. Juli 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) tritt das Reichs-Versicherungsamt mit dem heutigen Tage in Thätigkeit. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Bödiker ernannt worden.

Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74.

Berlin, den 14. Juli 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize-Konsul der Republik Peru in Bremen ernannten Herrn F. L. Michaelis ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Wilhelm Willms zu Laguna de Terminos (Mexiko) ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Abraham Benzel Chasen, Schuhmacher,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	1. Juli d. J.
2.	Heimann Jaspe, Graveur,	geboren am 24. Dezember 1864 zu Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3.	Chaim Hirsch, Schneider,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Linkow, Bezirk Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	27. Mai d. J.
4.	Rudolf Schittfort, Gerbergeselle,	geboren am 1. Januar 1851 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	21. Juni d. J.
5.	Julius Hänsel, Schornsteinfegergeselle,	geboren am 13. April 1853 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	2. Juli d. J.
6.	Ferdinand Weigel, Tagearbeiter,	geboren am 27. Januar 1848 zu Ober-Lipka, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Feibisch Mendlowitsch, Handelsmann,	ca. 54 Jahre, geboren zu Zaloschin, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Neu-Radomsk, Gouvernement Petrikau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	14. Juni d. J.
8.	Josef Plottek, Arbeiter,	geboren 1854 zu Sosnowice, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. Juni d. J.
9.	Johann Kalewsky, Weber,	geboren am 11. Mai 1855 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	26. Juni d. J.
10.	Johann Peter Bechter, Dienstknecht,	geboren am 14. Mai 1832 in Bolgenach, Bezirk Bregenz, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis,	2. Mai d. J.
11.	Josef (Josolowitz) Hiller, Handelsmann,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig in Tauroggen, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Juni d. J.
12.	Karl Daum, Gipsarbeiter,	geboren am 16. September 1845 zu Zabern, Niederelsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig in Paris,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Juli d. J.
13.	Molier Johann Tuliſſe, Schlossergeselle,	geboren am 10. Juni 1854 zu Talence, Departement Gironde, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Juni d. J.
14.	Johann Baptist Zilli, Steinhauergeselle,	geboren am 4. November 1845 zu Sagrado, Bezirk Gradiska, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. Juni d. J.
15.	Aloys Maly, Spinner,	geboren am 4. Mai 1862 zu Neunkirchen, Nieder-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Juni d. J.
16.	Gustav Beylandt, Gärtner,	geboren am 31. Mai 1852 zu Christianstadt, Schweden,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Juni d. J.
17.	Johann Jakob Pluß, Küfer,	geboren am 17. Mai 1842 zu Rügen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	30. Juni d. J.
18.	Kornelius Mutsaers, Schuhmachergeselle,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dongen bei Tillburg, Nordbrabant, Niederlande,	desgleichen,	derselbe,	2. Juli d. J.
19.	Josef Branca, ohne Stand,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Maniago, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	derselbe,	4. Juli d. J.
20.	Etienne Alphonse, Schreinergeselle,	geboren am 26. Dezember 1848 zu Havre, Departement Seine inférieure, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Juli 1884. | № 30.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung mit Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Seite 201
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 2. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1884 201
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Steuerstellen 201
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1884 202
5. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe vom 14. Juli 1884 203
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 208

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 (Central-Blatt Seite 407) zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. (Central-Blatt für 1874 Seite 31), so lange dieses Uebereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Marine und Schiffahrt.

Der II. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1884" ist erschienen.

Berlin, den 21. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Elsaß-Lothringen ist ertheilt worden:

dem Steueramt zu Benfeld im Hauptamtsbezirk Colmar und dem Steueramt zu Molsheim im Hauptamtsbezirk Schirmeck die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks, und

den Nebenzollämtern I. zu Amanweiler und Novéant im Hauptamtsbezirk Metz die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen II.

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats Juni 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	48 902 786	10 832	48 891 954	45 614 416	+ 3 277 538
Tabacksteuer	812 303	17 775	794 528	242 247	+ 552 281
Rübenzuckersteuer	— 6	47 111 017	—47 111 023	- 41 527 118	— 5 583 905
Salzsteuer	7 843 396	6 077	7 837 319	7 716 951	+ 120 368
Branntweinsteuer	11 968 129	3 253 969	8 714 160	7 751 386	+ 962 774
Uebergangsabgaben von Branntwein	29 490	—	29 490	23 885	+ 5 605
Brausteuer	4 615 679	16 792	4 598 887	4 560 462	+ 38 425
Uebergangsabgaben von Bier	392 698	—	392 698	346 079	+ 46 619
Summe	74 564 475	50 416 462	24 148 013	24 728 308	— 580 295
Spielkartenstempel	—	—	179 619	164 081	+ 15 538
Wechselstempelsteuer	—	—	1 654 077	1 664 942	— 10 865
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	3 442 983	3 136 872	+ 306 111
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	39 688 619	37 975 926	+ 1 712 693
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	11 405 900	11 508 125	— 102 225

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	42 176 610	42 497 359	— 320 749
Tabacksteuer	572 628	113 629	+ 458 999
Rübenzuckersteuer	40 410 576	32 803 462	+ 7 607 114
Salzsteuer	9 005 292	8 741 906	+ 263 386
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	11 091 398	10 510 876	+ 580 522
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 241 170	4 167 487	+ 73 683
Summe	107 497 674	98 834 719	+ 8 662 955
Spielkartenstempel	261 654	265 552	— 3 898

Digitized by Google

5. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,

b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f) jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2. Nichtversicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Digitized by Google

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile 2c.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken 2c. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3. Nach Ziffer 1d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen 2c.).

5. Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter,

Digitized by Google

Heizer ꝛc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6. Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden.

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2 000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe ꝛc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe ꝛc.) erfolgt.

13. Selbständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

Digitized by Google

16. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . . . , den . . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franziska Frey, unverehelichte,	geboren am 21. Mai 1833 zu Matzdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Leißnitz, Regierungsbezirk Oppeln,	zwei schwere Diebstähle im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1879),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Marie Anna Jüppner, unverehelichte,	geboren am 1. Januar 1861 zu Klein-Schwadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Hirschberg, Schlesien,	vier schwere Diebstähle (1¾ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. September 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Juni d. J.
3.	Josef Wieczorek, Bergmann,	geboren 1845 zu Pyrzowitz, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, Oberschlesien,	wiederholte Anstiftung zum Diebstahl und gewerbsmäßige Hehlerei (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. März d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Josef Gabrycz, Nagelschmiedegeselle,	geboren am 31. März 1850 zu Rakova, Komitat Trencsin, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	29. Mai d. J.
5.	Franz Dwaroch, Tuchmacher,	geboren am 9. Juni 1842 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Alt-Harzdorf, Bezirk Reichenberg,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	24. Juni d. J.
6.	Franz Kment, Müllergeselle,	geboren am 3. Dezember 1832 zu Pirnitz, Bezirk Iglau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Juli d. J.
7.	August Buckow, Drechslergeselle,	geboren am 26. Mai 1854 zu Lodz, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli d. J.
8.	Josef Till, Kalkbrenner,	geboren 1857 zu Thereſienfeld, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. Juni d. J.
9.	Pauline Chauszyld, geborene Wittmann, verehelichte Bergwerkswächter,	geboren am 31. Mai 1842 in Rußland, ortsangehörig in Clementow bei Modrzejow, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	11. März d. J.
10.	Josef Lorenz, Arbeiter,	geboren am 13. Dezember 1842 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. Juni d. J.
11.	Alois Reinelt, Arbeiter,	geboren am 3. März 1871 zu Goldenstein, Bezirk Altstadt, Mähren, ortsangehörig in Neu-Josefsthal, Bezirk Altstadt,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Juni d. J.
12.	Peter Pawlicki, Cigarrenarbeiter,	geboren am 13. August 1841 zu Ostrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	8. Juli d. J.
13.	Hilda Karoline Rehn, Arbeiterin,	geboren am 30. Juli 1866 zu Karlshamn, Bezirk Karlskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	21. Juni d. J.
14.	Franz Pietsch, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1857 zu Kleinschocken, Gemeinde Mertendorf, Bezirk Bensen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Juli d. J.
15.	Heinrich Reinkingh, Handelsmann,	geboren am 28. April 1832 zu Nord, Niederlande,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	12. Juli d. J.
16.	Juhasz Adam, Tagelöhner,	geboren im März 1849 zu Klyusso, Komitat Saros, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	8. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Anton Passig, Drucker,	geboren am 2. Februar 1843 zu Christiansau, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Mai d. J.
18.	Anton Schier, Dienstknecht,	geboren 1849 zu Kittlitz bei Falkenau, Bezirk Haida, Böhmen, ortsangehörig in Falkenau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Juni d. J.
19.	Heinrich Laeser, Dienstknecht,	geboren am 29. Oktober 1829 zu Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Mai d. J.
20.	Ludwig Heinrich Jung, Bäcker,	geboren am 26. Juni 1843 zu Paris, ortsangehörig in Dôle, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	29. Mai d. J.
21.	Salomon Kohler, Fabrikarbeiter,	24 Jahre, geboren in Schwaterloch, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Juni d. J.
22.	Franz Claudius Richard, Tagner,	geboren am 24. Juli 1861 zu Beaune, Departement Côte d'or, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Juni d. J.
23.	Ludwig Senn, Tagner,	geboren am 29. April 1833 zu Liestal, Kanton Basel-Land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
24.	Julius Antide Serrurier, Mühlenarzt,	geboren am 16. August 1851 zu Gray, Departement Haute-Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Juli d. J.
25.	Margarethe Visery, ohne Stand,	geboren am 16. Dezember 1845 zu Nancy, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Juli d. J.
26.	Versin Dioning, Tagelöhner,	Alter unbekannt, geboren in Torchiara, Bezirk Salerno, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Juli d. J.

Die durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei Lüneburg vom 3. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Webers August Hübner aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 162 Z. 4) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Hübner die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. August 1884. | № 31.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 211
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 212
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1887 212
4. Justiz-Wesen: Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 212
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 213

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. beschlossen,

dem Königlich sächsischen Hauptzollamte zu Schandau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummern 22 e und f zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Positionen beizulegen.

Zu Ritschenhausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist unter der Amtsfirma „Herzoglich sächsisches Uebergangs-Steueramt" eine Uebergangsstelle mit folgenden unbeschränkten Befugnissen errichtet worden:

1. Erhebung von Uebergangsabgaben,
2. Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen,
3. Abfertigung von bonifikationsfähigem Bier und Branntwein im Exportverkehr (einschließlich der Ausgangsbescheinigung),
4. Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses an Eisenbahnwagen bei Verschlußverletzungen.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei zu Pirmasens im Hauptamtsbezirk Landau ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen, sowie zur Ausgangsabfertigung von Branntwein ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann J. Knoblauch zum Vice-Konsul in Nouméa (Neu-Kaledonien) zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Kaiserlich russischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a./M. ernannten russischen Kammerherrn und Staatsrath Ozérow

und

dem zum Königlich portugiesischen Konsul mit dem Amtssitze in Hannover ernannten Dr. jur. Julius Wilhelm Koenigswarter.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1887 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 *M.* für das Exemplar in dauerhaftem Einbande geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 28. Juli 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

---

4. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604 ff.), wird in Folge der Errichtung von Amtsgerichten zu Neckarbischofsheim und Philippsburg dahin ergänzt, daß auf Seite 639 bezw. 646 hinter den die Amtsgerichte zu Nebra bezw. zu Pfullendorf betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betr. Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Neckarbischofsheim.	Baden.	Mosbach.	Karlsruhe.	Großherzogliche Obereinnehmerei Sinsheim.
Philippsburg.	Baden.	Karlsruhe.	Karlsruhe.	Großherzogliche Obereinnehmerei Bruchsal.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Franz Pietschmann, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1853 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Juli d. J.
2.	Josef Wolf, Tagearbeiter,	geboren am 23. Dezember 1864 zu Wien, ortsangehörig in Schönau, Bezirk Olmütz, Mähren,	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Juli d. J.
3.	Sigmund Hirsch, Handlungsgehilfe,	geboren am 2. Februar 1853 zu Tiesch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	22. Juli d. J.
4.	Samuel Achtsam, Bäcker,	31 Jahre, geboren zu Sanok, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	22. April d. J.
5.	Arthur Louis Cailluet, Spinnereiarbeiter,	geboren am 21. Mai 1859 zu Moreuil, Departement Somme, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Juni d. J.
6.	Bernhard Louis Leopold Marchand, Mechaniker,	geboren am 29. Juni 1850 zu Virginal bei Versailles, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7.	Jakob Leb Feldmann, Händler,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mistetzky-Jenisseck, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	11. Juni d. J.
8.	Kaspar Moser, Weber,	geboren am 14. Februar 1858 zu Schnaitheim bei Mastricht, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Dorsten, Regierungsbezirk Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall, Ruhestörung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Mißhandlung,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	25. März d. J.
9.	Josef Lagowski, Eisendreher,	geboren am 12. März 1862 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	23. Juni d. J.
10.	Alexander Moskowies, Kommis,	geboren am 29. September 1864 zu Hamona, Ungarn, wohnberechtigt in Pest, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	15. Juli d. J.
11.	Johann Weber, Dienstknecht,	geboren am 9. Februar 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Oberdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. April d. J.
12.	Nils Bernstein, Kaufmann,	geboren am 10. Dezember 1864 zu Malmoe, Schweden,	Landstreichen,	derselbe,	3. Juli d. J.
13.	Heinrich Janeck, Büchsenmacher,	geboren 1865 zu Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Juli d. J.
14.	Abel Beaux, Tagelöhner,	geboren am 11. März 1866 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Juli d. J.
15.	Franz Cuny, Knecht,	geboren am 7. August 1841 zu Mars la Tour, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli d. J.
16.	Peter Casto, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1860 zu Hauchcourt, Departement Ardennes, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	19. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 8. August 1884. № 32.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 215

2. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilungen 215

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 216

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Zollabfertigungsstelle am Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnhofe zu Breslau ist aufgehoben.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Elze im Hauptamtsbezirk Hildesheim die Befugniß zur Abfertigung von Kandis, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt wird, und

dem Königlich preußischen Steueramt zu Staßfurt die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnregulativs).

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Glasgow hat Herrn Alexander Roxburgh in Alloa zum Konsular-Agenten bestellt.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim ernannten Herrn Rudolph W. Wolffsohn

und

dem zum Chilenischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Kaufmann Max Budge.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton Dreisel, Arbeiter (Schuhmacher),	geboren am 1. April 1855 zu Ober-Drzewitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juli 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Juli d. J.
2.	Elias Moses Magnescheff, früher Kürschner, später Kolportör,	angeblich geboren am 8. April 1853 zu Szrensk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Dresden,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1881),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	6. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Elias Mahler, Privatlehrer,	geboren am 3. August 1851 in Stanislau, Oesterreichisch-Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Juli d. J.
4.	Joachim Reichel, Fleischhauer,	geboren am 20. Juni 1852 zu Wiesenberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Spieglitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	16. Juni d. J.
5.	Johann Bierli (Bjely), Drahtbinder,	geboren am 22. August 1859 zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Führung falschen Namens, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Betrugsversuch,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	23. Juli d. J.
6.	Abraham Adamski, Schuhmacher,	angeblich 40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stawisczi, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	18. Juni d. J.
7.	Abraham Markowsky, Seiler,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8.	Johann Michael Schumann, Metzger,	geboren am 10. Oktober 1851 zu Sommersdorf, Bezirk Feuchtwangen, Bayern, ortsangehörig in Gravenhage (im Haag), Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	19. Juni d. J.
9.	Johanne Marie Kunzmann, Handarbeiterin,	geboren am 3. Juni 1846 zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Juni d. J.
10.	Franz Schubert, Maurer und Fabrikspinner,	geboren 1845 zu Probstau, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig in Weißkirchlitz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	7. Juli d. J.
11.	Heinrich Gned, Kellner,	geboren am 4. März 1857 in Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a. d. Orla,	1. Juli d. J.
12.	Jeannette Wiers, Dienstmagd,	geboren am 16. Februar 1853 zu Cé-sur-Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni d. J.
13.	Michel Jaschwitz, ohne Stand,	Alter unbekannt, geboren zu Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Juli d. J.
14.	Albert Frotey, Kaufmann,	geboren am 12. Oktober 1867 zu Levallois-Peret, Kreis St. Denis, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Juli d. J.
15.	Franz Tiemer, ohne Stand,	31 Jahre, angeblich geboren in der Schweiz und schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. August 1884. | № 33.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Steuerstelle . . . . . Seite 217
2. Maaß- und Gewichts-Wesen: Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter . . 217
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 221
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 221
5. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1884 222
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 224

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Suhl im Bezirk des Hauptsteueramts zu Erfurt ist die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs) beigelegt worden.

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter im Deutschen Reich (exkl. Bayern) mit Angabe der von ihnen geführten Stempelzeichen, sowie des Umfanges ihrer Zuständigkeit (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1883, Seite 96 ff.).

I. Ergänzungen und Abänderungen.

Zu A. Aichungs-Aufsichtsbehörden.

Die Aichungs-Aufsichtsbehörde für den 18. Aufsichtsbezirk, Fürstlich Lippische Aichungs-Inspektion (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 573), ist von Lemgo nach Detmold verlegt worden.

Digitized by Google

Zu B. Aichämter.

1. Vorbemerkungen.

Hinter Nr. 5 (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 574) ist Folgendes einzuschalten:

6. Die Befugniß einer Aichungsstelle zur Aichung von Waagen überhaupt schließt die Befugniß zur Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen nicht ein; vielmehr bedarf es der ausdrücklichen Uebertragung dieser Befugniß Seitens der zuständigen Behörde.

2. Aufsichtsbezirk 1.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Danzig $\frac{1}{2}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 575) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

Zu Allenstein (Reg.-Bez. Königsberg) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen $\frac{1}{26}$ führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen befugt ist.

3. Aufsichtsbezirk 2.

Die Befugnisse der Aichämter zu Brandenburg a. H. $\frac{2}{7}$, Fürstenwalde $\frac{2}{28}$, Finsterwalde $\frac{2}{30}$, Lübben $\frac{2}{31}$ und Neustadt a. D. $\frac{2}{37}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 576 und 577) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

Bei dem Aichamte zu Perleberg $\frac{2}{13}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 576) ist die bisherige Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern in Wegfall gekommen.

4. Aufsichtsbezirk 3.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Greifswald $\frac{3}{13}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 577) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

5. Aufsichtsbezirk 5.

Zu Kattowitz (Reg.-Bez. Oppeln) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen $\frac{5}{48}$ führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen befugt ist.

6. Aufsichtsbezirk 6.

Bei dem Aichamt zu Erfurt $\frac{6}{3}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 580) ist die bisherige Befugniß zur Aichung und Stempelung von Alkoholometern und Thermometern in Wegfall gekommen.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Herzberg $\frac{6}{37}$ (vergl. Central-Blatt 1879, Seite 124) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

Das Aichamt zu Lauchhammer $\frac{6}{38}$ (vergl. Central-Blatt 1879, Seite 499) ist eingegangen.

Zu Staßfurt (Reg.-Bez. Magdeburg) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen $\frac{6}{39}$ führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, sowie zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fässern befugt ist.

Digitized by Google

7. Aufsichtsbezirk 8.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Quakenbrück $\frac{8}{20}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 583) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

Zu Wülfel (Landdrostei Hannover) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen $\frac{8}{51}$ führt und zur Aichung und Stempelung von Gewichten und Waagen befugt ist.

8. Aufsichtsbezirk 9.

Das Aichamt zu Herdecke $\frac{9}{20}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 585) ist eingegangen.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Münster $\frac{9}{24}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 585, und 1881, Seite 173) sind auf die Aichung und Stempelung von Gasmessern ausgedehnt worden.

9. Aufsichtsbezirk 10.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Marburg $\frac{10}{6}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 586) sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

Das Aichamt zu Hersfeld $\frac{10}{7}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 586) ist eingegangen.

10. Aufsichtsbezirk 11.

Die Befugnisse des Aichamtes zu München-Gladbach $\frac{11}{18}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 588) sind auf die Aichung und Stempelung von Gasmessern und die Befugnisse des Aichamtes zu Radevormwalde $\frac{11}{111}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 591) auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

Zu Ottweiler (Reg.-Bez. Trier) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen $\frac{11}{133}$ führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen mit Ausschluß der Bandmaaße, von Flüssigkeitsmaaßen, Gewichten und Waagen, sowie zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern befugt ist.

11. Aufsichtsbezirk 12.

(Vergl. Central-Blatt 1877, Seite 592.)

Die Zuständigkeit zur Aichung und Stempelung von Waagen umfaßt an sich nicht die Befugniß zur Aichung und Stempelung festfundamentirter Brückenwaagen, d. h. solcher Waagen, welche unverändert auf gemauerten Fundamenten oder dergleichen aufgestellt sind und in dieser Aufstellung die aichamtliche Prüfung und Stempelung erfahren. Vielmehr sollen hierzu fernerhin nur diejenigen Aichämter ermächtigt sein, welchen diese Befugniß von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich ertheilt wird.

Die Befugniß zur Aichung und Stempelung festfundamentirter Brückenwaagen ist den Aichämtern zu Chemnitz $\frac{12}{3}$, Döbeln $\frac{12}{4}$, Dresden $\frac{12}{5}$, Leipzig $\frac{12}{7}$ und Meißen $\frac{12}{9}$ ertheilt worden.

Die Befugniß zur Aichung und Stempelung von selbstthätigen Registrirwaagen (s. oben unter B 1, Vorbemerkungen) ist den Aichämtern zu Chemnitz $\frac{12}{3}$, Dresden $\frac{12}{5}$, Leipzig $\frac{12}{7}$, Löbau $\frac{12}{8}$, Oschatz $\frac{12}{10}$ und Plauen $\frac{12}{11}$ ertheilt worden.

Digitized by Google

Die Befugniſſe des Aichamtes zu Löbau 12/8 ſind außerdem auf die Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fäſſern und die Befugniſſe des Aichamtes zu Freiberg 12/6 ſind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fäſſern ausgedehnt worden.

Zu Leisnig iſt ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen 12/14 führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen befugt iſt.

12. Aufſichtsbezirk 13.

Zu Pfungſtadt iſt eine von dem Aichamte zu Darmſtadt (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 593) reſſortirende Abfertigungsſtelle errichtet, welche das Stempelzeichen 13/1F führt und zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fäſſern befugt iſt.

Die Befugniſſe der Abfertigungsſtellen zu Wimpfen a. B. 13/4D und zu Büdesheim 13/11B (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 593 und 595) ſind auf die Aichung und Stempelung von Herbſtgefäßen ausgedehnt worden.

Zu Wörrſtadt iſt eine von dem Aichamte zu Alzei (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 595) reſſortirende Abfertigungsſtelle errichtet, welche das Stempelzeichen 13/12A führt und zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fäſſern befugt iſt.

13. Aufſichtsbezirk 15.

Zu Apolda (Großherzogthum Sachſen-Weimar) iſt ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen 15/7 führt und zur Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, ſowie zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fäſſern befugt iſt.

14. Aufſichtsbezirk 21.

Dem Aichamte zu Neckarau 21/267 (vergl. Central-Blatt 1881, Seite 174) iſt die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fäſſern ertheilt, dagegen die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Gewichten entzogen worden.

15. Aufſichtsbezirk 22.

Das Aichamt zu Dettingen 22/212c (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 615) iſt eingegangen.

16. Aufſichtsbezirk 23.

Die früher dem Aichamte zu Straßburg 23/1 (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 616) ertheilten Befugniſſe zur Aichung und Stempelung von Präziſionslängenmaaßen, Präziſionsgewichten, Goldmünzgewichten, Präziſionswaagen, Alkoholometern und Thermometern ſind der Aufſichtsbehörde vorbehalten.

Die Befugniſſe der Aichämter zu Colmar 23/4, Mülhauſen 23/5, Metz 23/6 und Diedenhofen 23/7 (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 616) ſind auf die Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fäſſern ausgedehnt worden.

Digitized by Google

II. Berichtigungen.

Zu B. Aichämter.

Aufsichtsbezirk 22.

Das Aichamt zu Tübingen $\frac{22}{14}$ (vergl. Central-Blatt 1877, Seite 607) besitzt die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Flüssigkeitsmaaßen, aber nicht die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Hohlmaaßen für trockene Gegenstände.

Berlin, den 31. Juli 1884.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft des fünften Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,10 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 13. August 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Hermann Aschhoff zum Konsul in Batavia (Holländisch Indien)

und

den Kaufmann Egidio Rossi zum Vize-Konsul in Tripolis (Nord-Afrika)

zu ernennen geruht.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannten Herrn Emile Meyer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

5. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	725 738	— 93 327	77 659	— 92 851	219 713	— 10 313	—	—	506	— 802	1 086 265	—104442	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 666	— 206	1 176	— 106	3 425	+ 360	—	—	—	—	9 691	+ 154	156
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	1 974	— 173	1 167	+ 74	659	+ 144	3 180	— 270	13	—	9 576	— 299	304
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 065	+ 154	1 157	+ 23	2	— 3	455	+ 2	62	+ 42	6 189	+ 195	720
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 862	— 20	1 270	+ 11	317	— 270	3 340	— 11	5 621	+ 4 538	15 890	+ 4 237	391
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 817	— 102	1 174	— 27	42	+ 13	923	— 48	41	— 4	6 573	— 141	1 591
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	4 833	— 524	2 540	— 474	6 628	— 187	1 126	+ 77	887	— 28	26 625	— 662	1 629
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	8 324	— 719	4 203	— 849	5 825*	+ 2 327	3 397	+ 107	1 197	— 903	39 761	+ 812	1 325
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	64 365	— 597	30 131	+ 432	9 436	— 956	29	—	1 989	— 270	84 212	— 1 823	1 022
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	41 355	— 7 517	16 894	— 725	1 630	— 1 164	6 868	+ 453	187	+ 4	83 936	— 8 224	2 647
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 800	— 105	1 260	+ 27	1 475	+ 43	515	+ 57	114	+ 34	8 115	+ 29	116
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	505	— 5	213	+ 10	120	+ 1	3 942	+ 500	82	— 37	5 286	+ 459	630
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	18 987	— 601	9 936	+ 115	786	+ 189	84	+ 1	491	+ 52	29 872	— 359	1 279
14	Badische Bank	9 000	1 510	11 726	+ 314	7 656	+ 487	531	— 164	12	—	469	+ 53	23 248	+ 203	2 268
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 413	+ 105	9 771	+ 15	101*	— 11	—	—	631	+ 80	33 545	+ 174	1 889
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 728	+ 18	1 783	— 156	2 153	— 1 647	1 345	— 42	174	+ 9	17 290	— 1 662	536
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	739	— 138	286	+ 277	1 225	— 2	4 522	— 657	54	+ 2	9 016	— 795	14
18	Bremer Bank	16 607	850	4 148	— 262	2 494	— 193	588	+ 500	12 405	— 388	491	+ 87	35 089	— 63	539
	Zusammen .	268 332	38 994	913 045*	—103705	170 770	— 93 910	254 656	— 11 140	42 143	— 219	13 009	+ 2 857	1 530 179	—112207	17 056

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 618 360 200 ℳ
" 200 " = 520 000 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 83 832 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 208 204 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 136 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 95 845 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juli 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1884.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1884.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1884.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
612 197	— 464	22 011	+ 498	13 871	— 510	365 934	— 54 549	44 741	— 41 444	9 032	— 3 474	24 447	— 2 318	1 092 233	—102261	1
1 041	— 9	14	+ 12	435	— 103	4 753	+ 746	3 558	— 491	—	—	47	—	9 848	+ 155	2
746	— 74	18	+ 3	43	— 176	8 309	— 26	275	+ 19	—	—	366	— 40	9 757	— 294	3
780	+ 123	2	+ 2	126	+ 6	3 222	+ 15	1 122	+ 25	1 011	+ 51	28	— 15	6 291	+ 207	4
1 012	+ 6	1	— 1	579	— 36	7 285	+ 725	1 676	— 196	376	— 9	5 228	+ 3 779	16 157	+ 4 268	5
635	— 32	1	— 1	7	— 42	4 433	— 82	1 048	— 88	—	—	589	+ 120	6 713	— 125	6
1 953	+ 224	100	— 40	240	— 234	16 181	— 28	908	— 172	489	— 224	6 754	— 188	26 625	— 662	7
3 296	— 87	79	— 50	746	+ 267	25 507	+ 422	3 620	+ 365	3 977	— 258	3 279	+ 845	40 504	+ 1 504	8
31 842	— 1 304	67	+ 19	2 325	+ 256	46 077	— 453	1 964	— 148	572	— 117	1 365	— 81	84 212	— 1 823	9
17 703	+ 214	242	+ 77	6 516	— 7 083	50 599	— 1 363	2 459	— 769	2 515	+ 116	3 902	+ 584	83936	— 8 224	10
1 047	+ 38	36	+ 20	457	— 190	4 019	+ 167	1 568	+ 51	32	— 6	956	— 51	8 115	+ 99	11
219	+ 21	13	+ 7	60	— 43	3 929	+ 190	49	+ 5	127	—	889	+ 279	5 286	+ 459	12
8 686	+ 75	13	— 3	352	— 788	19 709	+ 518	320	— 1	299	—	493	— 160	29 872	— 359	13
3 957	— 112	17	+ 3	96	— 64	16 822	+ 565	753	— 25	44	— 7	1 559	— 157	23 248	+ 903	14
5 473	+ 335	39	+ 31	130	— 276	20 204	— 57	747	— 21	3 823	—	3 129	+ 162	33 545	+ 174	15
763	+ 72	19	+ 16	163	+ 86	9 165	— 961	1 678	— 537	—	—	5 606	— 264	17 394	— 1 588	16
358	+ 56	4	+ 1	91	— 472	5 956	+ 235	327	— 56	725	+ 39	1 746	— 568	9 207	— 765	17
1 584	— 90	6	— 2	64	+ 23	30 082	+ 573	3 547	— 175	—	—	409	— 324	35 692	+ 5	18
693 292	— 1 008	22 682	+ 592	26 301	— 9 379	642 186	— 53 363	70 360	— 43 653	23 022	— 3 889	60 792	+ 1 603	1 538 635	+109097	

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Czypulla, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1830 zu Lonkau, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, ortsangehörig in Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Straßenraub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juli 1878),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. Mai d. J.
2.	Paul Cox, Handelsmann,	geboren am 30. September 1851 zu Schwalmen bei Roermond, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl in drei Fällen ꝛc. (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Oktober 1880),	Königlich preußische Regierung zu Münster,	6. Mai d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Die Zigeuner: a) Anton Sczyrback, Puppenspieler, b) dessen Ehefrau Anna, geborene Buriański,	zu a. 38 Jahre, zu b. 40 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Przybor, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	zu a. Landstreichen, zu b. Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Juli d. J.
4.	Josefa Christoph, Zigeunerin,	19 Jahre, geboren zu Oderberg, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Juli d. J.
5.	Wilhelmine Magnussen, unverehelichte,	geboren am 6. April 1857 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Altona,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	30. Juli d. J.
6.	Peter Josef Waclawik, Schmiedegeselle,	geboren 1844 oder 1845 zu Stanow, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betrug, Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Juli d. J.
7.	Elise Studer, Fabrikarbeiterin,	geboren am 16. Mai 1858 zu Balsthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
8.	Emma Amsler, geborene Dietrich,	geboren am 10. Mai 1862 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Albert Dozetro, ohne Stand,	geboren am 21. Mai 1855 zu Cerelles, Bezirk Indre et Loire, Frankreich, angeblich ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Juli d. J.
10.	Napoleon Marvellie, Bäckergeselle,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Wulpen, Bezirk Westflandern, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. August d. J.

Der durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 3. April d. J. aus dem Reichsgebiet Ausgewiesene (Central-Blatt für 1884 S. 170 Z. 7) heißt nicht Franz Müller, sondern Johann Zalewski, ist Arbeiter und am 14. Mai 1860 in Czenstochau in Russisch-Polen geboren.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 12. August 1879 verfügte Ausweisung des Erdarbeiters Mathias Clément (Central-Blatt für 1879 S. 536 Z. 23) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Clément deutscher Reichsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. August 1884. | № 34.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1884 Seite 225

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 226

3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland 226

4. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 226

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 227

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats Juli 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	71 689 774	76 824	71 612 950	65 841 524	+ 5 771 426
Tabacksteuer	1 380 651	35 928	1 344 723	747 490	+ 597 233
Rübenzuckersteuer	— 6	56 947 034	—56 947 040	—52 655 025	— 4 292 015
Salzsteuer	10 665 328	9 782	10 655 546	10 474 458	+ 181 088
Branntweinsteuer	13 669 381	4 214 879	9 454 502	8 540 623	+ 913 879
Uebergangsabgaben von Branntwein	39 692	—	39 692	30 299	+ 9 393
Brausteuer	6 557 011	103 769	6 453 242	6 429 282	+ 23 960
Uebergangsabgaben von Bier	517 696	—	517 696	450 314	+ 67 382
Summe	104 519 527	61 388 216	43 131 311	39 858 965	+ 3 272 346
Spielkartenstempel	—	—	227 268	210 509	+ 16 759
Wechselstempelsteuer	—	—	2 231 912	2 234 959	— 3 047
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	4 486 237	4 514 727	— 28 490
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	52 817 839	50 414 054	+ 2 403 785
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	15 213 900	15 428 530	— 214 630

Digitized by Google

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	63 097 286	62 429 768	+ 667 518
Tabacksteuer	906 619	316 543	+ 590 076
Rübenzuckersteuer	55 577 041	46 813 023	+ 8 764 018
Salzsteuer	11 522 709	11 224 223	+ 298 486
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	14 026 864	13 367 168	+ 659 696
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	5 911 686	5 842 023	+ 69 663
Summe	151 042 205	139 992 748	+ 11 049 457
Spielkartenstempel	323 870	322 500	+ 1 370

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Bochum im Hauptamtsbezirke Dortmund ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über aus dem Auslande zurückkommende leere Bierfässer beigelegt worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamt I. zu Groß-Moyeuvre im Bezirk des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Hüttenwerksbesitzer de Wendel & Co. zu Hayingen auf ihrer Privateisenbahn nach Frankreich ausgehenden Waaren beigelegt worden.

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März 1882 (Central-Blatt 1882, S. 146) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Lindes in St. Petersburg für die Monate August und September dieses Jahres auf Grund des §. 41 Ziffer 2 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung ertheilt worden ist, in Vertretung des Dr. Maßmann die daselbst unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 20. August 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Dartmouth hat Herrn Alfred Kendrick in Brixham zum Konsular-Agenten für Brixham und Torbay bestellt.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Hermann Petrakowski, Händler,	geboren am 22. Mai 1864 zu Radomsk, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Thorn,	versuchter Diebstahl im Rückfall und Führung eines falschen Namens (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	5. August d. J.
2.	Marcell Ostrowski, Arbeiter,	geboren am 13. November 1855 zu Zbojno, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Schönwalde, Kreis Thorn,	zwei einfache, ein schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	12. Juli d. J.
3.	Peter Dziuk, Bergmann,	geboren am 24. Mai 1849 zu Winowno, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O./S.,	zwei schwere Diebstähle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. Juli d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Josef Walzel, Handschuhmacher,	geboren am 27. November 1857 zu Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	5. August d. J.
5.	Maria Josef Lang, pensionirter Bergmann,	geboren am 19. Juli 1840 in Kirchrath, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig in Speckholzerheide, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	14. Juli d. J.
6.	Georg Herold, Metzger,	geboren am 5. August 1867 zu Wallhof, ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	1. Juli d. J.
7.	Josef Stuna, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Auborska, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	23. Juli d. J.
8.	Andreas Rauter, Maurergeselle,	geboren am 5. November 1853 zu Burgfried, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Beleidigung, Landstreichen, Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	26. Juli d. J.
9.	Josef Zentsch, Bäckergeselle,	geboren am 30. Dezember 1863 zu Gillowey, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Wartenberg, Bezirk Niemes, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. Juli d. J.
10.	Johann Köhler, Dienstknecht,	geboren am 23. März 1865 zu Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juli d. J.
11.	Emil Vollenweider, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. November 1851 zu Aeugst, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Josef Mylor, Gymnastiker,	13 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brüssel, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Juli d. J.
13.	Johann Müller, Tagner,	geboren am 5. Januar 1815 zu Raon sur Plaine, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. August 1884. | № 35.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Zweites Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen . Seite 229

2. Justiz-Wesen: Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 237

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 237

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 149) und in Verfolg der Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Central-Blatt S. 146) ein zweites Verzeichniß derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten veröffentlicht, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblauskonvention entsprechend erklärt worden sind.

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
	Preußen.			
	1. Provinz Schlesien.			
1.	Lüttke (in Firma Guido von Drabizius).	Handelsgärtnerei	Stadt Breslau	
2.	Paul Laqua.	"	"	
3.	Reinhold Laqua.	"	"	
4.	Fiskus.	Botanischer Garten	"	
5.	Guder.	Handelsgärtnerei	Schalkau	
6.	Ulrich.	"	Rosenthal	
7.	Guder & Weckwerth.	"	Carlowitz	
8.	Bensch.	Baumschule	Dürrgoy	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
9.	Stadt Brieg.	Landwirthschaftsschule	Brieg	
10.	Ingenieur und Fabrikbesitzer Haupt.	Gartenanlage	"	
11.	Gutsbesitzer Brieger.	"	Schüsselndorf	
12.	Krause.	Gärtnerei	Löwenstein	
13.	Streubel.	Handelsgärtnerei	Hassitz	
14.	Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar.	Baumschul-Etablissement	Hertwigswalde	
15.	Lehrer Barth.	Gartenanlage	Bernstadt	
16.	Klose.	Baumschule	Spalitz	
17.	Leicher.	Gärtnerei	Striegau	
18.	Runge.	"	"	
19.		Schloßgärtnerei	Muhrau	
20.	Lindner.	Handelsgärtnerei	Zidlau	
21.	F. W. Kraus.	"	Neusalz a. O.	
22.	Poeser.	"	"	
23.	Gartenbau-Aktiengesellschaft.	Etablissement	Grünberg	
24.	Dr. Löwenthal.	Botanischer Garten	Hirschberg	
25.	Dominium.	Gärtnerei	Leschnitz	
26.	Graf Hugo Henckel von Donnersmarck.	"	Naclo	
27.	Graf Guido Henckel von Donnersmarck.	"	Neudeck	

2. Provinz Brandenburg.

1.	Eraß.	Gärtnerei	Berlin	Ritterstraße 98.
2.	Ebert.	"	"	Hasenheide 10.
3.	Wendt.	"	"	" 9a.
4.	Roessel.	"	"	" 9.
5.	Gude.	"	"	" 8a.
6.	Heidemann.	"	"	" 36.
7.	Kloß.	"	"	Fruchtstraße 35.
8.	Feicht.	"	"	Müllerstraße 116/117.
9.	Hildmann.	"	"	Schulstraße 44.
10.	Hoffmann.	"	"	Köpnickerstraße 131.
11.	Gustav Schultz.	"	"	Eckartsberg.
12.	Thone.	"	"	Frankfurter Allee 134.
13.	Bauch.	"	"	Borhagenerstraße 2.
14.	Friebel.	"	"	" 7.
15.	Mewes.	"	"	Große Frankfurterstraße 123.
16.	Kuelbach.	"	"	" 133.
17.	Grunow.	"	"	Vor dem Stralauer Thor 24.
18.	Richard.	"	"	" 25.

Digitized by Google

lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
19.	Karl Huck.	Gärtnerei	Berlin	Vor dem Stralauer Thore 26.
20.	Wilhelm Huck.	"	"	" 27.
21.	Kracht.	"	"	" 30.
22.	Gutzeit.	"	"	" 34.
23.	Petzold.	"	"	" 35.
24.	Albert Götze.	"	"	" 36.
25.	Franz Götze.	"	"	" 37.
26.	August Bitterhof.	"	"	Frankfurter Allee 134.
27.	Gebrüder George.	"	"	" 187.
28.	A. Limprecht.	"	"	" 180.
29.	Ostwald.	"	"	Borhagenerstraße.
30.	M. Hoffmann.	"	"	Wilhelmstraße.
31.	Paech.	"	Charlottenburg	Berlinerstraße 20.
32.	Schulz.	"	"	Bismarckstraße 9.
33.	Kuntze.	"	"	Schillerstraße 10.
34.	Kleinwächter.	"	Potsdam	
35.	Schaper.	"	"	
36.	Goerms.	"	"	
37.	Gerntz.	"	"	
38.	Mangot.	"	Brandenburg	
39.	Riemschneider.	"	"	
40.	Stiftung.	Landesbaumschule	Alt-Geltow	
41.	Haeseke.	Gärtnerei	Eberswalde	
42.	E. Mosisch.	Baumschule	Treptow	
43.	M. Hoffmann.	Gärtnerei	"	
44.	M. Buntzel.	Baumschule	Nieder-Schönweide und Adlershof	
45.	Späth, Oekonomierath.	"	Britz und Treptow	
46.	Weckmann.	Gärtnerei	Rixdorf	
47.	Wildensee.	"	"	
48.	Wilhelm Kunkel.	"	Schöneberg	
49.	van der Smißen & Schwarz.	"	Steglitz	

3. Provinz Sachsen.

1.	Sattler & Bethge.	Gärtnerei	Quedlinburg
2.	Wittwe Wenzel.	"	"
3.	Vieweg.	"	"
4.	Gebr. Kettenbeil.	"	"
5.	Sachs.	"	"
6.	Römer.	"	"
7.	Wittwe Schumann.	"	"
8.	Wittwe Grube.	"	"
9.	C. Zimmermann.	"	"

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
10.	Aug. Dube.	Gärtnerei	Quedlinburg	
11.	Wehrenpfennig.	"	"	
12.	Draesel.	"	"	
13.	Gebr. Dippe.	"	"	
14.	Zappe.	"	"	
15.	Gebhardt.	"	"	
16.	Feuerstake.	"	"	
17.	A. Teupel.	"	"	
18.	L. Ziemann.	"	"	
19.	Verclas.	"	"	
20.	Stadtgemeinde.	Baumschule	"	
21.	C. Sattler.	Gärtnerei	"	
22.	Chrn. Bertram.	Baumschule	Stendal	
23.	Haage & Schmidt.	Gärtnerei	Erfurt	
24.	C. Platz & Sohn.	"	"	
25.	Fr. Ad. Haage jun.	"	"	
26.	Chrn. Lorenz.	"	"	
		4. Provinz Westfalen.		
1.	Friedrich Kobe.	Gärtnerei	Rheine	
		5. Rheinprovinz.		
1.	Anton Esser.	Handelsgärtnerei	Düren	
2.	Mathias Müller.	Gärtnerei	Neuenahr	
3.	Franz Schroeder.	"	"	
4.	Gebrüder Biesing.	"	Bonn	
5.	Anton Fehringer.	"	"	
6.	Carl Günther.	"	"	
7.	Anton Schützeichel.	"	"	
8.	August Selzer.	"	"	
9.	Peter Wanders.	"	"	
10.	Heinrich Schmack.	"	Godesberg	
11.	Heinrich Brenig.	"	"	
12.	Ernst Grosch.	"	"	
13.	E. Kleinsorge Söhne.	"	"	
14.	Johann Kurth.	"	"	
15.	Ludwig Gräve.	"	Lannesdorf	
16.	Peter Rieck.	"	Mehlem	
17.	Theodor Glauner.	"	"	
18.	David Glatthaar.	"	Plittersdorf	
19.	Rohde & Comp.	"	"	
20.	Friedrich Fahrmeyer.	"	Rüngsdorf	
21.	Johann Rennenberg.	"	"	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
22.	Heinrich Strauß.	Gärtnerei	Ehrenfeld	
23.	Wilhelm Bellen.	"	"	
24.	Peter Saddeler.	"	Melaten	
25.	Christian Roßbach.	"	"	
26.	Gebrüder Best.	"	"	
27.	Jakob Burchartz.	"	"	
28.	August Hennig.	"	"	
29.	Aktiengesellschaft Flora in Cöln.	"	Riehl	
30.	Breinig.		Mühlheim a. Rh.	
31.	Reuter.	Baumschule	Jünkersfeld bei Oberpleis	
32.	Behr & Vogelsang.	Kunstgärtnerei	Rosenau bei Engelskirchen	
33.	Wilhelm Heß.	Gartenanlage	Barmen	
34.	Heinrich Brögelmann.	"	"	
35.	Heinrich Dinslake.	"	"	
36.	Fiskus.	Baumschule	Rindern	
37.	Jakob Bremer.	Handelsgärtnerei	Cleve	
38.	Johann Scharff.	Baumschule	Pfalzdorf	
39.	Gerh. Wintges.	"	Nütterden	
40.	Peter Fettweiß.	Gärtnerei	Uerdingen	
41.	Eugen Dähne.	Handelsgärtnerei	Crefeld	
42.	Verwittwete Hermann Edler.	"	"	
43.	Verwittwete Johann Empting.	"	"	
44.	Mathias Evertz.	"	"	
45.	Heinrich Hülser.	"	"	
46.	Friedrich Janßen,	"	"	
47.	Heinrich Janßen.	"	"	
48.	Caspar Neukirchen.	"	"	
49.	Heinrich Pannenbecker.	"	"	
50.	Rudolf Rennard.	"	"	
51.	Adolf Siebertz.	"	"	
52.	Peter Sybertz.	"	"	
53.	Josef Wiest.	"	"	
54.	Friedrich von der Heiden.	Kunstgärtnerei und Baumschule	Hilden	
55.	Fiskus.	Botanischer Garten	Düsseldorf	
56.	Aktiengesellschaft.	Zoologischer Garten	"	
57.	Christian Laurentius.	Baumschule	"	
58.	Cademann & Sohn.	Handelsgärtnerei	"	
59.	Wilhelm Querling.	"	"	
60.	Gebr. Wenzlewsky.	"	"	
61.	Posse & Comp.	"	"	
62.	Johann Reinartz.	"	"	
63.	Wittwe Wolff.	"	"	

Digitized by Google

lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
64.	Heinrich Granderath.	Handelsgärtnerei	Düsseldorf	
65.	Georg Steinstraßer, in Firma Knab.	"	"	
66.	Hubert Wassenhoven.	Gartenanlage	Wiersen	
67.	Everhard Trimborn.	Baumschule und botanische Anlage	Kempen	
68.	Heinrich Linden jun.	Kunstgärtnerei	Lennep	
69.	Wilhelm Höninghaus.	Gärtnerei	Hardenberg Ort. Neviges	
70.	Miggels.	"	Emmerich	
71.	Terhorst.	"	Bienen	
72.	Lambert & Reiter.	Baumschule	Kersch und Butzweiler	
73.	Müller & Haack.	Baum- und Rosenpflanzung	Langsur	
74.	Christian Rosenkränzer.	Baumschule	St. Paulin bei Trier	
75.	Lambert & Reiter.	"	Eucen, Maas und Zurlauben	
76.	Haack & Müller.	"	Kürenz	
77.	Ambrosius Brauchle.	Gärtnerei	St. Paulin bei Trier	
78.	Haack & Müller.	"	Trier	
79.	Lambert & Reiter.	"	"	
80.	Anton Rosenkränzer.	"	Saarbrücken	
81.	Mondel & Droitcourt.	"	"	
82.	Köllner & N. Suillier.	"	"	
83.	Adolf Weber	Baumschule	"	

6. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Heckt.	Baumschule	Wik	
2.	Echhardt.	Gärtnerei	Marienhöhe bei Düsternbrook (Kiel)	
3.	Minges.	"	Ahrensburg	
4.	Petersen.	"	Altona, Große Gärnerstraße 39	
5.	Hamann.	"	Altona, Kleine Gärtnerstraße 67	
6.	von Ehren.	"	Nienstedten	
7.	Jürgens.	"	"	

7. Provinz Hannover.

1.	Gärtnerei und Baumschule	Celle	J. L. Schiebler & Sohn.	
2.	Gärtnerei	Uelzen	Hirt.	
3.	"	"	Behne.	
4.	Baumschulen-Etablissement	Burgdamm	Heinrich Bernhard Warnecken.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
		8. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Joseph Eisenbeis Söhne.	Rosenpflanzung	Ems	
2.	Christian Lefebré.	"	"	
3.	Franz Wurm.	"	"	
4.	Paul Hoffrichter.	"	"	
5.	Friedrich Hasselhorst.	"	"	
6.	Johann Friedrich.	"	"	
7.	Karl Schmidt.	"	Eltville	
8.	August Weber.	Gärtnerei	Wiesbaden	Parkstraße 34.
9.	Gebrüder Becker.	"	"	Dambachthal 19.
10.	Karl Klein.	"	"	Elisabethstr. 14 u. 16. u. Schiersteinerstr.
11.	Anton Pauli.	"	Höchst	
12.	Konrad Schöffler II.	Rosenpflanzung	Soden	
13.	Christoph Weyand.	"	"	
14.	Adam Christian.	"	"	
15.	Becker, Hauptmann z. D.	Gärtnerei	Königstein	
16.	Karl Krieger.	"	"	
17.	Joseph Philipp Alter.	"	"	
18.	Lorenz Dornauf.	"	"	
19.	Adam Steier.	"	"	
20.	Philipp Peter Buxbaum und Genossen.	Baumschule	Cronberg	
21.	Philipp Schellenberg und Genossen.	"	"	
22.	Philipp Braubach und Genossen.	"	"	
23.	David Gernhard.	"	"	
24.	Friedrich Weidmann.	"	"	
25.	Derselbe.	"	"	
26.	Heinrich Joseph Müller.	Rosenpflanzung	"	
27.	Johann Hittenlehner.	"	"	
28.	Karl Eichenauer.	"	"	
29.	Derselbe.	"	"	
30.	Derselbe.	"	"	
31.	Karl Stein.	"	"	
32.	Pfarrer Subens.	Baumschule	Neuenhain	
33.	Ludwig Meyer.	Obst- und Erdbeerpflanzung	"	
34.	Balthasar Weingärtner.	"	"	
35.	Christian Herber.	Erdbeerpflanzung	"	
36.	Richard Hoffmann.	Obstbaumschule und Erdbeerpflanzung	Niederhöchstadt	
37.	Ernst Lüttich.	Baumschule	Oberursel	
38.	Anton Rumpf.	Gärtnerei	Schönberg	
39.	G. Berg.	Kunst- und Handelsgärtnerei	Frankfurt a. M.	Zeil 14/16.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
40.	G. Rosenberg.	Kunst- und Handelsgärtnerei	Frankfurt a. M.	Zeil 79.
41.	A. Braungard Ww.	"	"	Landwehrweg 219.
42.	G. C. Clauer.	"	"	Eckenheimer Landstraße 131.
43.	Döllsaedt & Richter.	"	"	Röderbergweg 118.
44.	J. Fleisch-Daum.	"	"	Kaiserstraße 2.
45.	Gebr. Fleischmann.	"	"	Bleidenstraße 47.
46.	J. C. Götz.	"	"	Waldschmiedstraße 67.
47.	Johann Großmann.	"	"	Eichwaldstraße 78.
48.	F. Grüneberg Sohn.	"	"	Ginheimerstraße, Villa Leonhardtsbaum.
49.	E. Heidecker.	"	"	Mainzerlandstraße 328.
50.	A. F. Hofmann.	"	"	Allerheiligenstraße 53.
51.	A. Hoß.	"	"	Bornheimerlandstraße 97.
52.	C. H. Hach.	"	"	Musikantenweg 38.
53.	A. Jansen.	"	"	Waldschmiedstraße 32.
54.	M. Lützeler.	"	"	Eckenheimerlandstraße.
55.	Adam Mayer.	"	"	Bornheimer Landwehr 100.
56.	Jos. Phil. Mayer.	"	"	Gutleutstraße 276.
57.	J. A. Müller-Hartmann.	"	"	Höhenstraße 30.
58.	Friedrich Müller.	"	"	Eckenheimerlandstraße 159.
59.	J. A. Neder.	"	"	Herderstraße 20.
60.	J. P. Petermann.	"	"	Eschersheimerlandstraße 278.
61.	Petersen & Niemann.	"	"	Mainzerlandstraße.
62.	Ph. F. Rühl.	"	"	Westendstraße 62.
63.	H. W. Stiehl.	"	"	Hainerweg 150.
64.	Peter Stork.	"	"	Sachsenhauser Landfahrweg 219.
65.	J. C. Wenzel.	"	"	Haidestraße 94.
66.	C. Werner.	"	"	Mörfelder Landstraße 101.
67.	A. Witzel.	"	"	Hellerhofweg 35.
68.	J. G. Götz.	"	"	Gr. Bockenheimerstraße 32.
69.	Franz Hohm.	Baumschule	Gelnhausen	
70.	Otto Deines.	Kunstgärtnerei	Hanau	Auheimerweg 6.
71.	Karl Schulz.	"	"	Mühlenstraße 2.
72.	Karl Rohde.	"	"	Haingasse 7.
73.	Gebrüder Siesmeyer.	"	Bockenheim	
74.	Grimmelbein.	Gärtnerei	Wachenbuchen	
75.	Friedrich Kester.	"	Seckbach	

Berichtigung: Der Name des Besitzers der im ersten Verzeichniß Seite 149 unter Hessen aufgeführten Gartenbauanlage ist nicht „Broff", sondern „Leoff".

Berlin, den 23. August 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Digitized by Google

2. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880, S. 604), ist die Aenderung eingetreten, daß jetzt derartige Ersuchen zu richten sind:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen an die Fürstliche Bezirkskasse zu Sondershausen;
2. für den Bezirk des Amtsgerichts Arnstadt an die Fürstliche Bezirkskasse zu Arnstadt.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Groeger, Schneidergeselle,	geboren am 11. Mai 1853 zu Römerstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Straßenraub (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	25. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Anton Pietsch, Bäckergeselle,	geboren am 20. April 1864 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln ꝛc.,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. März d. J.
3.	Josef Herlt, Webergesell,	geboren am 16. Dezember 1844 zu Niedereinsiedel, Bezirk Hainspach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. August d. J.
4.	Wendel Stern, Glaser,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kowno, Rußland,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. August d. J.
5.	Der Zigeuner Franz Arlam, Schmied und Mechaniker,	geboren 1856 zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. Februar d. J.
6.	Johann Polek, Arbeitsbursche,	16 Jahre, geboren in Boleslaw bei Krakau, Galizien, ortsangehörig in Wajeslaw, Bezirk Milec,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. Juli d. J.
7.	Otto Baumann, Former,	geboren am 28. Juni 1855 zu Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Steinlohn oder Arbon,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	12. August d. J.
8.	Josua Meller, Buchbinder,	60 Jahre, geboren zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen, ortsangehörig in Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. Juli d. J.
9.	Josef Richter, Weber und Dienstknecht,	geboren am 19. Mai 1848 in Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	14. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Jonas Springer, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gyomöre, Komitat Raab, Ungarn,	Landstreichen, Angabe falschen Namens, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	18. Juli d. J.
11.	Ferdinand Saugspier, Pflasterer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. August d. J.
12.	Emil Karl Couve, Goldarbeiter und Uhrmacher,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Moulins, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	9. August d. J.
13.	Julius Karl Häfely, Tagelöhner,	geboren am 1. April 1861 zu Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Juli d. J.
14.	Karl Eugen Rezette, Tagner,	geboren am 9. November 1855 zu Clichy bei Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	24. Juli d. J.

Die durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Pfarrkirchen vom 27. März d. J. verfügte Ausweisung des Kellners Robert Nekuda aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 153 Z. 29) ist zurückgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene nicht Nekuda heißt, sondern ein nicht näher bekannter Landreicher war, der sich das Arbeitsbuch des Nekuda angeeignet hatte.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. September 1884. | № 36.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 239
2. Konsulat-Wesen: Ernennung 239
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 240

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Steueramte zu Cöpenick im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die chemische Fabrik von Ewer & Pick zu Grünau abgefertigte inländische Salz beigelegt worden.

Zu Lorsch ist eine dem Großherzoglich hessischen Hauptsteueramt zu Darmstadt unterstellte Orts-Einnehmerei errichtet und derselben die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier, sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein beigelegt worden.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Walter Tietz zum Konsul in Bordeaux zu ernennen geruht.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Nowie, Müllergeselle,	geboren am 25. September 1852 zu Polom, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig in Neupadik, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juni 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. Mai d. J.
2.	Wilhelm Jursik, Schlosser,	geboren 1846 in Zbraslawic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	26. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Franz Ziegler, Schuhmacher,	geboren am 4. Februar 1858 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Juli d. J.
4.	Markus Goldberg, Kommis,	geboren am 6. März 1858 zu Przemyslany, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Führung falscher Legitimationspapiere und Bestechung,	derselbe,	21. Juli d. J.
5.	Alexander Duane, Gärtner,	geboren am 17. Februar 1844 zu Glasgow, Schottland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. August d. J.
6.	Johann Baptist Gérard, Tagner,	geboren am 30. Januar 1807 zu Dombras, Departement Meuse, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. September 1884. | № 37.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 241
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 241
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1884 242
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 244

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Neumühlen im Bezirke des Hauptzollamtes zu Kiel die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nr. 6 und 15 des Zolltarifs, und

dem Königlich württembergischen Grenzsteueramt zu Feuerbach im Bezirke des Kameralamts zu Stuttgart die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntwein.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann H. Brown zum Konsul in Auckland (Neu-Seeland)

und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vize-Konsuls Glas den Schiffsmakler Pehr Forssell zum Vize-Konsul in Umeå (Schweden)

zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem Kaufmann Hugo Henel als persischer Konsul in Breslau

und

dem zum argentinischen Vize-Konsul in Karlsruhe ernannten Herrn Siegmund Niebuhr.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	711 914	— 13 824	79 126	+ 1 467	230 447	+ 10 734	—	—	360	— 146	1 083 029	— 3 236	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 329	— 337	1 205	+ 29	3 368	— 57	—	—	—	—	9 297	— 394	233
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 220	+ 246	1 183	+ 16	628	— 31	3 075	— 105	13	—	9 686	+ 110	514
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 266	+ 201	951	— 206	3	+ 1	429	— 26	89	+ 27	6 392	+ 203	221
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 998	+ 136	1 271	+ 1	358	+ 41	3 377	+ 37	3 552	— 2 069	14 035	— 1 855	105
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 815	— 2	1 193	+ 19	32	— 10	943	+ 20	40	— 1	6 580	+ 7	1 709
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	4 610	— 223	2 639	+ 99	6 207	— 421	1 156	+ 30	1 116	+ 229	26 240	— 385	1 350
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	8 848	+ 524	4 713	+ 510	5 225*	— 600	3 135	— 262	830	— 367	39 056	— 705	1 039
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	63 029	— 1 336	28 072	— 2 059	10 395	+ 959	25	— 4	1 936	— 53	83 778	— 434	2 876
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	38 639	— 2 716	16 633	— 261	1 641	+ 11	8 969	+ 2 101	192	+ 5	83 337	— 599	1 705
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 707	— 93	1 021	— 239	1 687	+ 212	572	+ 57	126	+ 12	8 303	+ 188	387
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	502	— 3	199	— 14	88	— 32	3 905	— 37	89	+ 7	5 221	— 65	516
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	18 310	— 677	9 659	— 277	1 215	+ 429	83	— 1	536	+ 45	29 668	— 204	1 641
14	Badische Bank	9 000	1 510	11 407	— 319	7 015	— 641	531	—	9	— 3	505	+ 36	22 962	— 286	2 450
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	14 984	— 429	9 204	— 567	100*	— 1	—	—	735	+ 104	33 219	— 326	1 094
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	390	1 917	— 811	1 197	— 586	2 053	— 100	1 324	— 21	148	— 26	16 332	— 958	233
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	76	623	— 116	205	— 81	1 224	— 1	4 102	— 420	64	+ 10	8 489	— 527	104
18	Bremer Bank	16 607	850	3 892	— 256	2 309	— 185	640	+ 52	12 809	+ 404	108	— 383	34 906	— 183	1 237
	Zusammen .	268 332	38 994	893 010*	— 20 035	167 795	— 2 975	265 842	+ 11 186	43 913	+ 1 770	10 439	— 2 570	1 520 530	— 9 649	17 414

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 610 612 000 ℳ
" 200 " = 520 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 78 885 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 201 123 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 136 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 95 846 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Auguſt 1884,

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1884.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Juli 1884.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Juli 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1884.	Wechſel.	Gegen 31. Juli 1884.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1884.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1884.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
599 374	— 12 823	21 832	— 179	11 582	— 2 289	362 194	— 3 740	40 712	— 4 029	30 238	+ 21 206	24 100	— 347	1 090 032	— 2 201	1
1 021	— 20	2	— 12	101	— 334	4 763	+ 10	3 528	— 30	—	—	47	—	9 462	— 386	2
770	+ 24	19	+ 1	248	+ 205	8 115	— 194	305	+ 30	—	—	424	+ 58	9 881	+ 124	3
848	+ 68	32	+ 30	435	+ 309	4 115	+ 893	951	— 171	44	— 967	80	+ 52	6 505	+ 214	4
1 001	— 11	—	— 1	726	+ 147	6 974	— 311	1 210	— 466	394	+ 18	4 008	— 1 220	14 313	— 1 844	5
611	— 24	—	— 1	11	+ 4	4 401	— 32	1 111	+ 63	—	—	598	+ 9	6 732	+ 19	6
1 765	— 188	29	— 71	177	— 63	15 540	— 641	867	— 41	500	+ 11	7 362	+ 608	26 240	— 385	7
3 372	+ 76	79	—	684	— 62	25 931	+ 424	3 426	— 194	3 793	— 184	2 598	— 681	39 883	— 621	8
32 468	+ 626	104	+ 37	2 385	+ 60	45 255	— 822	1 715	— 249	514	— 58	1 337	— 28	83 778	— 434	9
17 206	— 497	339	+ 97	4 461	— 2 055	52 802	+ 2 203	2 507	+ 48	2 539	+ 24	3 483	— 419	83 337	— 599	10
1 008	— 39	6	— 30	672	+ 215	4 071	+ 52	1 597	+ 29	38	+ 6	911	— 45	8 303	+ 188	11
186	— 33	10	— 3	107	+ 47	4 031	+ 102	49	—	127	—	711	— 178	5 221	— 65	12
8 519	— 167	12	— 1	120	— 232	19 840	+ 131	396	+ 76	299	—	482	— 11	29 668	— 204	13
4 323	+ 366	7	— 10	62	— 34	16 025	— 797	754	+ 1	44	—	1 747	+ 188	22 962	— 286	14
5 301	— 172	14	— 25	465	+ 335	21 000	+ 796	631	— 116	3 935	+ 112	1 873	— 1 256	33 219	— 326	15
541	— 222	15	— 4	164	+ 1	5 778	— 3 387	2 235	+ 557	—	—	7 702	+ 2 096	16 435	— 959	16
247	— 111	5	+ 1	166	+ 75	5 576	— 380	637	+ 310	583	— 142	1 475	— 271	8 689	— 518	17
1 455	— 129	3	— 3	125	+ 61	29 999	— 83	3 226	— 321	—	—	742	+ 333	35 550	— 142	18
680 016	— 13 276	22 508	— 174	22 691	— 3 610	636 410	— 5 776	65 857	— 4 503	43 048	+ 20 026	59 680	— 1 112	1 530 210	— 8 425	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Schwarz, Schneidergeselle,	geboren am 8. Dezember 1865 zu Morawietz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. Juli d. J.
2.	Andreas Dyczek, Arbeiter,	geboren im Mai 1852 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig in Biala,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	15. August d. J.
3.	Peter Hallström, Arbeiter,	geboren 1847 zu Harnäß, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	6. August d. J.
4.	Joppe Martinus Tipsmark, Schuhmacher,	geboren am 2. Mai 1845 zu Holstebro, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Juli d. J.
5.	Franz Szebena, Drahtbinder,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	5. August d. J.
6.	Eduard Schiffert, Lohgerbergeselle,	geboren am 4. Oktober 1847 zu Biala, Galizien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Juli d. J.
7.	Anders Magnus Johannsson (Johannson) Handarbeiter,	geboren am 6. August 1838 zu Mellby, Bezirk Elfsborg, Schweden,	Hausfriedensbruch und Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Juli d. J.
8.	Zankel Meyerowitsch, Zehngebotschreiber,	40 Jahre, geboren in Swentricmy, Rußland,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. August d. J.
9.	Johann Baptist Schaeffer,	geboren am 13. Mai 1849 zu Ebersheim, Unter-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	5. August d. J.
10.	Eugen Bocquet, Tagelöhner,	geboren am 16. Februar 1862 zu Rouen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. August d. J.
11.	Hyppolyt Verdun,	geboren am 25. Februar 1872 zu Val d'Ajol, Bezirk Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. August d. J.
12.	Louis Richard, Mechaniker,	geboren am 10. September 1837 zu Thiebault, Bezirk Haute Marne, Frankreich,	Betteln und Landstreichen,	derselbe,	29. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 19. September 1884. № 38.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1884 Seite 245
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 246
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 247

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats August 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	86 955 475	81 563	86 873 912	81 212 347	+ 5 661 565
Tabacksteuer	1 864 408	64 912	1 799 496	1 003 406	+ 796 090
Rübenzuckersteuer	— 6	105 423 042	—105 423 048	— 87 737 997	—17 685 051
Salzsteuer	13 774 040	17 236	13 756 804	13 562 485	+ 194 319
Branntweinsteuer	14 887 884	5 249 092	9 638 792	9 062 975	+ 575 817
Uebergangsabgaben von Branntwein	47 440	—	47 440	38 233	+ 9 207
Brausteuer	7 834 349	141 046	7 693 303	7 545 819	+ 147 484
Uebergangsabgaben von Bier	649 579	—	649 579	573 691	+ 75 888
Summe	126 013 169	110 976 891	15 036 278	25 260 959	—10 224 681
Spielkartenstempel	—	—	294 517	289 142	+ 5 375
Wechselstempelsteuer	—	—	2 765 676	2 800 264	— 34 588
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	-	—	5 662 356	5 640 908	+ 21 448

Anmerkung

Digitized by Google

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	77 471 676	76 169 058	+ 1 302 618
Tabacksteuer	1 138 480	399 947	+ 738 533
Rübenzuckersteuer	16 108 743	26 700 154	— 10 591 411
Salzsteuer	14 222 742	13 844 475	+ 378 267
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	16 381 567	15 544 762	+ 836 805
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	7 073 212	6 888 943	+ 184 269
Summe	132 396 420	139 547 339	— 7 150 919
Spielkartenstempel	373 816	375 528	— 1 712

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich Randad in Lome zum Konsul für das Togo-Gebiet (Westküste von Afrika) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul zu Honfleur J. Wagner ist gestorben.

Dem Herrn Abraham Wolff in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur als columbianischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Beyer, Kommis,	geboren am 3. August 1854 zu Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. September d. J.
2.	Laurenz Bieniarz, Bergmann,	geboren am 10. August 1833 zu Budziwoy, Kreis Pezekow, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. August d. J.
3.	Sophie Puputz, Zigeunerin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Juli d. J.
4.	Mathias Jaty, Drahtbinder,	geboren 1857 zu Niestuszau, Bezirk Trencin, Ungarn,	Landstreichen und Gewerbesteuer-Kontravention,	derselbe,	15. August d. J.
5.	Niels August Ohlsen, Müllergeselle,	geboren am 9. April 1839 (oder 9. Juli 1842) zu Alby, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	15. März d. J.
6.	Niels Christian Ohlsen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1853 zu Friedericia, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	18. August d. J.
7.	Franz Emanuel Peck, Seifensieder,	geboren am 25. Dezember 1832 zu Podebrady, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	30. August d. J.
8.	Josef Welich (Welicz), Buchbinder,	geboren 1867 zu Jungbunzlau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	3. September d. J.
9.	Adalbert Schnelzer, Schneidergeselle,	17 Jahre, geboren zu Hohenfurth, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig in Zabor, ebendaselbst,	Versuchter Betrug, Landstreichen, Führung gefälschter Legitimationspapiere und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	2. September d. J.
10.	Christoph Hernschitzky, Maurergeselle,	54 Jahre, geboren zu Hortschitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hamburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	28. Juli d. J.
11.	Rasmus Nielsen, Matrose,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Silkeborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	23. August d. J.
12.	Conrad Treichler, Drucker,	geboren am 4 August 1847 zu Richterswyl, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. August d. J.
13.	Franz Julius Waeckel, Untermeister,	geboren am 11. September 1854 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich,	Betrug uud Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Sebastian Doval, Erdarbeiter (Tagner),	geboren am 21. Mai 1855 zu Brest, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. August d. J.
15.	Friedrich Marchand, Dienstknecht,	geboren am 29. Juni 1853 zu Dieuse, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 26. September 1884. № 39.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1884 . . . . . Seite 249

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 250

3. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Ergänzungen der Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern 250

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 253

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats August 1884.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1884/85 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	65 350 589	62 738 706	+ 2 611 883
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	19 400 900	19 665 031	— 264 131

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1884 Seite 245.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Adolph E. Pries zum Konsul in Malaga (Spanien)

und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vize-Konsuls Franck den Kaufmann Alois Meyer zum Vize-Konsul in Alexandrette (Syrien)

zu ernennen geruht.

---

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) werden die nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen der in den Bekanntmachungen vom 20. April 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 196) und vom 21. Juli 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 344) enthaltenen Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. April 1882.

A. Zur Beschreibung des Petroleumprobers.

Zu Ziffer 2 Absatz 3 wird hinzugefügt:

Die Tülle der Zündlampe darf, wenn letztere am tiefsten geneigt ist, von den Kanten der mittleren Oeffnung in der Deckelplatte O_2, an keiner Stelle weniger als 3 mm — von der Mitte der Tüllenmündung gemessen — entfernt sein.

Zu Ziffer 7: Die Vorschrift des Schlußsatzes, nach welcher das Kapillarrohr des in den Wasserbehälter W einzusenkenden Thermometers t_2 oben eine Erweiterung haben soll, wird aufgehoben.

B. Zur Anweisung für die Untersuchung des Petroleums.

Zu I Ziffer 1 wird hinzugefügt:

Als mittlere Temperatur gilt eine solche von 21° C.

Zu I Ziffer 2: Die bisherige Vorschrift fällt fort und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Entnahme und Aufbewahrung der Petroleumproben.

Vor Entnahme der Petroleumproben aus den Lagerfässern hat man sich zu vergewissern, daß der Inhalt der letzteren genügend durchgemischt worden ist. Liegt die Vermuthung vor, daß dies nicht geschehen ist, und läßt sich die Durchmischung nicht sofort nachholen, so ist mittels eines Hebers aus dem oberen und dem unteren Theil des Fasses je eine Probe zu entnehmen; beide Proben sind dann in einen verschließbaren Behälter zu gießen und durcheinander zu schütteln.

Die Petroleumproben sind bis zum Beginn der Untersuchung in geschlossenen Behältern innerhalb des Arbeitsraumes aufzubewahren.

C. Zur Umrechnungstabelle.

Die Umrechnungstabelle wird, wie folgt, erweitert:

Digitized by Google

Barometerstand in Millimetern.

650	655	660	665	670	675	680	685	690	695	700	705	710	715	720	725	730	735	740	745	750	755	**760**	765	770	775	780	785
Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.																											
15,5	15,6	15,7	15,8	15,9	16,1	16,2	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,3	17,4	17,6	17,8	18,0	18,1	18,3	18,5	18,7	18,8	**19,0**	19,2	19,4	19,5	19,7	19,9
16,0	16,1	16,2	16,3	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,8	17,9	18,1	18,3	18,5	18,6	18,8	19,0	19,2	19,3	**19,5**	19,7	19,9	20,0	20,2	20,4
16,5	16,6	16,7	16,8	16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,3	18,4	18,6	18,8	19,0	19,1	19,3	19,5	19,7	19,8	**20,0**	20,2	20,4	20,5	20,7	20,9
17,0	17,1	17,2	17,3	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,8	18,9	19,1	19,3	19,5	19,6	19,8	20,0	20,2	20,3	**20,5**	20,7	20,9	21,0	21,2	21,4
17,5	17,6	17,7	17,8	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,3	19,4	19,6	19,8	20,0	20,1	20,3	20,5	20,7	20,8	**21,0**	21,2	21,4	21,5	21,7	21,9
18,0	18,1	18,2	18,3	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,8	19,9	20,1	20,3	20,5	20,6	20,8	21,0	21,2	21,3	**21,5**	21,7	21,9	22,0	22,2	22,4
18,5	18,6	18,7	18,8	18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,3	20,4	20,6	20,8	21,0	21,1	21,3	21,5	21,7	21,8	**22,0**	22,2	22,4	22,5	22,7	22,9
19,0	19,1	19,2	19,3	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9	21,1	21,3	21,5	21,6	21,8	22,0	22,2	22,3	**22,5**	22,7	22,9	23,0	23,2	23,4
19,5	19,6	19,7	19,8	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,3	21,4	21,6	21,8	22,0	22,1	22,3	22,5	22,7	22,8	**23,0**	23,2	23,4	23,5	23,7	23,9
20,0	20,1	20,2	20,3	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,8	21,9	22,1	22,3	22,5	22,6	22,8	23,0	23,2	23,3	**23,5**	23,7	23,9	24,0	24,2	24,4
20,5	20,6	20,7	20,8	20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,3	22,4	22,6	22,8	23,0	23,1	23,3	23,5	23,7	23,8	**24,0**	24,2	24,4	24,5	24,7	24,9
21,0	21,1	21,2	21,3	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,8	22,9	23,1	23,3	23,5	23,6	23,8	24,0	24,2	24,3	**24,5**	24,7	24,9	25,0	25,2	25,4
21,5	21,6	21,7	21,8	21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,7	22,9	23,1	23,3	23,4	23,6	23,8	24,0	24,1	24,3	24,5	24,7	24,8	**25,0**	25,2	25,4	25,5	25,7	25,9

Diese Umrechnungstabelle kann durch Anfügung weiterer Horizontalreihen auch für Petroleumsorten mit höheren Entflammungspunkten nutzbar gemacht werden. Es ist zulässig, die Tabelle noch um 20 Horizontalreihen zu erweitern, deren letzte demnach mit der Zahl $31,_5$ beginnt und mit der Zahl $35,_9$ schließt.

II. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 21. Juli 1882.

Zu §. 2 Nr. 2 g wird hinzugefügt:

Wenn dem Prober ein Pendelzeiger beigegeben wird, so ist dieser mit dem Umhüllungsmantel oder dem Wasserbehälter fest zu verbinden.

Zu §. 3 hinter 2 b wird hinzugefügt:

c) Die unter 1 e vorgeschriebene Prüfung der Metallbarometer soll, sofern diese nach dem 1. November 1884 zur Einlieferung gelangen, aus ähnlichen Gründen, wie unter 2 a angegeben, nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Einlieferung in Angriff genommen werden.

Zu §. 4 Ziffer 1 d und e:

Die höchsten zulässigen Abweichungen werden für d und e auf $1,_0$ mm (statt bisher $0,_5$ mm) festgesetzt.

Zu §. 4 Ziffer 2 wird hinzugefügt:

Die Durchbrechungen des Drehschiebers und die entsprechenden Oeffnungen der Deckelplatte müssen bei derjenigen Schieberlage, bei welcher die Deckelöffnungen vollständig aufgedeckt sind, nachstehenden Bedingungen genügen:

a) Die Ränder der Deckelöffnungen sollen auf die Ränder der Schieberdurchbrechungen dergestalt passen, daß die ersteren über die letzteren an keiner Stelle um mehr als $0,_2$ mm hervorragen.

b) Durch seitlichen Druck auf den Knopf des Triebwerks dürfen die Ränder der Schieberdurchbrechungen gegen diejenigen der Deckelöffnungen um mehr als $0,_2$ mm nicht verrückt werden.

c) Bei wiederholter vollständiger Aufdeckung der Deckelöffnungen dürfen die Ränder der

Digitized by Google

Schieberdurchbrechungen Veränderungen in der Lage, welche mehr als $0{,}_2$ mm betragen, nicht aufweisen.

Zu §. 4 Ziffer 5:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

5. Metallbarometer, welche mit einem Prober zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt sind, dürfen in gewöhnlichen Zimmertemperaturen keine Angaben zeigen, welche um mehr als 2 mm im Zuviel oder im Zuwenig von den gleichzeitigen unmittelbaren Angaben eines richtigen Quecksilberbarometers abweichen.

Zu §. 7 Ziffer 1 g:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

g) für die Lieferung, Prüfung und Beglaubigung einer Kontrol-Lehre . . . . $1{,}_{00}$ ℳ.

und zwar:

für die Lieferung der justirten Lehre . . . . . $0{,}_{90}$ ℳ.

für die Prüfung und Beglaubigung . . . . . $0{,}_{10}$ ℳ.

III. Bestimmungen, betreffend Nachstempelung an beglaubigten Petroleumprobern.

1. Haben Theile eines beglaubigten Petroleumprobers eine Erneuerung oder Reparatur erfahren, und sind hierbei einige der zum Zwecke der Beglaubigung aufgebrachten Stempel und Verzeichnungen vernichtet oder beschädigt worden, so darf von vollständiger Neubeglaubigung des Probers abgesehen und können die beschädigten Stempel und Verzeichnungen nach hinreichender Nachprüfung des Probers durch Nachstempelung ersetzt werden.

Prober, welche zur Nachstempelung gelangen sollen, sind mit allem Zubehör, einschließlich des Umschlußkastens, der Kontrol-Lehre und des Beglaubigungsscheins, der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission einzusenden. Wenn jedoch die Reparatur des Probers sich nur auf den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das in den Wasserbehälter einzusenkende Thermometer t_2 beschränkt hat, so reicht die Einsendung des betreffenden Theiles aus, jedoch ist das Triebwerk auf dem Gefäßdeckel aufgeschraubt einzureichen.

2. Zu Nachprüfungen im Sinne von Ziffer 1 werden nur solche Prober oder Prober-Theile zugelassen, deren Einrichtung den Vorschriften des §. 2 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern" (Bekanntmachung vom 21. Juli 1882 und die vorstehend unter II dazu erlassenen Ergänzungen) entspricht.

3. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Vorschriftsmäßigkeit der reparirten oder erneuerten Theile und, sobald die Reparatur des Probers sich auf andere Theile, als den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das Thermometer t_2 bezogen hat, gleichzeitig auch auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte.

Die Nachprüfungen sind gemäß den Vorschriften der §§. 3 und 4 der vorerwähnten „Bestimmungen" je nach der besonderen Lage des Falles auszuführen. Doch ist es zulässig, sich bei Prüfung der Abmessungen mit der Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände zu begnügen; auch brauchen bei Prüfung der Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte nur fünf bis sieben Portionen einer Petroleumsorte geprobt zu werden.

4. Haben die Nachprüfungen ergeben daß der Prober, oder dessen eingesandter Theil den Vorschriften des §. 4 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern" entspricht, so darf die Nachstempelung erfolgen. Die Nachstempelung besteht darin, daß alle verloren gegangenen oder undeutlich gewordenen Stempel, und erforderlichen Falles auch die auf der Deckelplatte des Wasserbehälters vorhandene Fehlerverzeichnung erneuert bezw. berichtigt werden. Ist den Stempeln die Jahreszahl beizufügen, so wird die Jahreszahl der Nachstempelung gewählt.

Ergiebt die Nachprüfung, daß die für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände eine Aenderung erfahren haben, so ist diese Lehre neu zu justiren und nach Kassirung des alten Stempels neu zu stempeln.

5. Haben sich die Nachprüfungen auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte erstreckt, so ist auf dem Beglaubigungsschein ein Vermerk über die Nachprüfungen und über die Nachstempelung zu setzen.

6. Für die Nachprüfungen und die Nachstempelung sind nach Maßgabe der im einzelnen Falle erforderlich gewordenen Mühewaltungen und Auslagen Gebühren zu erheben, welche unter Berücksichtigung des

Digitized by Google

§. 7 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern", sowie nach folgenden Ergänzungsvorschriften berechnet werden:

Es sind zu erheben:

a) für die Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände . . . 0,30 M.
b) für die Nachprüfung und Nachstempelung der Kontrol-Lehre . . . . . 0,10 M.
c) für die Erneuerung jedes einzelnen Stempels auf den Metallflächen des Probers 0,10 M.
d) für die Erneuerung der Fehlerverzeichnung . . . . . 0,30 M

Berlin, den 19. September 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boettticher.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	David Klein, Schuhmacher,	geboren im Dezember 1857 zu Riga, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Königsberg i. Pr.,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Urtheil vom 1. April 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.	2. September d. J.
2.	Georg Ferdinand Fischer, Schreinergeselle,	44 Jahre, ortsangehörig in Rabenstein, Bezirk Manetin, Böhmen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Urtheil vom 28. September 1882),	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	6. Oktober 1882.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Franz Hübner, Schneidergeselle,	geboren am 19. Februar 1866 zu Schumburg, Bezirk Gablenz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	27. August d. J.
4.	Franz Podola, Grundbesitzer,	geboren 1830 zu Tarnopol, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. September d. J.
5.	Maria Anna Christen, geborene Frankemöller, Ehefrau,	geboren am 28. August 1844 zu Ochtrup, Regierungsbezirk Münster, Preußen, ortsangehörig in Oldenzaal, Niederlande,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	17. Juli d. J.
6.	Josef Krull, Schmied, Zigeuner,	etwa 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. August d. J.
7.	Thomandi Kwiatkowski, Schmied, Zigeuner,	etwa 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Agnes Arwei, Wittwe, Zigeunerin,	etwa 33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Marianna Kulik, geborene Kwiatkowski, Zigeunerin,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Katharina Kulik, geborene Kwiatkowski, Zigeunerin,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. August d. J.
11.	Christian Kämpf, Seemann,	geboren am 10. März 1861 zu Basel, Bezirk Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	4. August d. J.
12.	Karl Knaus, Bäcker,	geboren im Dezember 1865 zu Kalch, Stuhlrichteramt St. Gotthard, Komitat Eisenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in München, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	2. September d. J.
13.	Emil Lauermann, Handlungskommis,	geboren am 1. Oktober 1857 zu Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Traunstein,	4. September d. J.
14.	Emil Bailly, Taglöhner, früher Seemann,	geboren am 23. April 1856 zu Bretigny, Departement du Doubs, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. August d. J.
15.	Elisabeth Scalbert, geborene Becker, Ehefrau,	geboren am 24. April 1844 zu Pfalzburg, Lothringen, ortsangehörig in Tourcoing, Departement Nord, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1884. | № 40.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . . . . Seite 255

2. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall 255

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 256

1. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604 ff.), ist die Aenderung eingetreten, daß das mit der Erhebung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts in Apolda beauftragte Großherzogliche Rechnungsamt in Niederroßla nach Apolda verlegt worden ist.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul zu Dünkirchen hat den Herrn Otto in Boulogne s./M. zum Konsular-Agenten für den Küstenstrich vom Cap Gris Nez bis St. Valery bestellt.

Der Kaiserliche Konsul Paul von Scarpa in Fiume ist gestorben.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Krska, Tagelöhner,	geboren am 29. März 1861 zu Strobska, Bezirk Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. August d. J.
2.	Konstantin Kreidel, Glasmacher,	geboren im März 1825 zu Nagelberg, Bezirk Waidhofen, Oesterreich, ortsangehörig zu Brand-Nagelberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. September d. J.
3.	Paul Novotny, Schuhmachergeselle,	geboren am 3. Januar 1839 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	20. September d. J.
4.	Wilhelm den Ouden, Seemann,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Amsterdam, Niederlande,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	30. August d. J.
5	Johann Szymek, Müllergeselle,	etwa 40 Jahre, geboren zu Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	18. August d. J.
6.	Josef Fuhrich, Schneider,	geboren am 19. März 1842 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Juli d. J.
7.	Franz Kalluza, Fleischergeselle,	geboren am 10. Oktober 1856 zu Jägerndorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	29. August d. J.
8.	Josef Bauchner, Böttcher,	geboren am 19. Juli 1846 zu Kochendorf, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	16. September d. J.
9.	Julius Danda, Schlossergeselle,	geboren am 12. April 1859 zu Oberthalheim, Bezirk Böcklabruck, Oesterreich, ortsangehörig zu Timelkamm, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	17. September d. J.
10.	Andreas Pichler, Bergmann,	geboren am 23. November 1860 zu Rabing, Bezirkshauptmannschaft St. Veit, Kärnthen, ebendaselbst ortsangehörig.	Landstreichen und Führung eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	11. Juli d. J.
11.	a) Ignaz Berger, Tagelöhner,	geboren am 31. Juli 1841 zu Hegenheim, Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. August d. J.
	b) dessen Ehefrau Anna Maria, geborene Müller,	geboren am 29. Juni 1843 zu Bitschweiler, Ober-Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Karl Mangin, Tagner,	geboren am 29. März 1848 zu Flavigny, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	5. September d. J.
13.	Alfons Zehrfuß, Gießer,	geboren am 24. Dezember 1844 zu Winzenheim, Elsaß-Lothringen, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. September d. J.
14.	Georg Bauer, Steinhauer,	geboren am 9. August 1869 zu Münster-Stadt, Ober-Elsaß, durch Auswanderung und Option der Eltern französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	13. September d. J.
15.	Emil Tailly, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1864 zu Flirlly, Kreis Pont-à-Mousson, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Oktober 1884. | № 41.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke . . . . . Seite 257
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in den Befugnissen von Steuerstellen 261
3. Konsulat-Wesen: Ernennung 261
4. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1884 262
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 264

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) sind in den Weinbaugebieten des Reichs die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
= = Liegnitz.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörenden Gemeinden Crossen a./O. und Tschicherzig.	Liegnitz.
= = Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
= = Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
= = Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
= = =	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
= = Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee.	Erfurt.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Gemarkungen von Crossen a./O. und Tschicherzig.	Brandenburg.
= = Cassel.	9.	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
= = =	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau).	Gelnhausen.
= = Wiesbaden.	11.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen.	Frankfurt a./M.
= = =	12.	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden).	Neuenhain.
= = =	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Merxheim, Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
= = =	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Messenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
= = =	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
= = =	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallen und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallen.
= = =	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
= = =	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
= = =	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
= = =	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiebrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
= = =	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim. Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
= = =	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
= = =	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
= = =	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
= = =	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
= = =	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau).	Caub.
= = =	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis Rheingau).	St. Goarshausen.
= = =	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kistert, Camp, Filsen, Osterspei (Kreis Rheingau).	Camp.
= = =	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau).	Oberlahnstein.
= = =	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahn-Kreis).	Nassau.
= = =	31.	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis).	Runkel.
= = Aachen.	32.	Kreis Düren.	Düren.
= = Cöln.	33.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.
= = Coblenz.	34.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Coblenz.	35.	Kreise Adenau und Ahrweiler.	Ahrweiler.
= = =	36.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
= = =	37.	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Coblenz.
= = =	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.
= = =	39.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeisterei Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
= = =	40.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
= = =	41.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
= = =	42.	Kreis Zell.	Zell.
= = =	43.	Kreis Cochem.	Cochem.
= = =	44.	Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Münstermaifeld.
= = Trier.	45.	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken.	Saarbrücken.
= = =	46.	Kreise Prüm und Bitburg.	Bitburg.
= = =	47.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
= = =	48.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
= = =	49.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
= = =	50.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
= = =	51.	Kreis Berncastel.	Berncastel.
II. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a./H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a./H.—Landau—Bergzabern.
= = =	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer.
= = =	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
= = =	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
= = Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a./T., sowie die	Unterfranken.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
		Bezirksämter Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim.	
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. Baden.	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
VI. Hessen.	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
VII. Sachsen-Weimar.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. Sachsen-Meiningen.			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
= =	2.	Die Gemeinden Lümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
IX. Sachsen-Koburg-Gotha.	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
X. Elsaß-Lothringen.	1.	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 8. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boettticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Oels ertheilte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide, zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Mühlenfabrikate aus Getreide, sowie zur Abfertigung der im Anfageverfahren daselbst eingehenden Eisenbahnwagen mit Getreide ist zurückgenommen.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei zu Käferthal im Bezirk des Hauptzollamts in Mannheim ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Theodor Braasch zum Vize-Konsul in Maceió (Brasilien) zu ernennen geruht.

Digitized by Google

4. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	824 864	+ 112950	239 403	+ 160277	186 483	— 43 964	—	—	388	+ 28	1 152 043	+ 69 014	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 786	+ 457	1 271	+ 66	3 170	— 198	—	—	—	—	9 556	+ 259	621
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 315	+ 95	1 174	— 9	557	— 71	3 018	— 57	13	—	9 653	— 33	198
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 640	+ 374	1 163	+ 212	4	+ 1	443	+ 14	33	— 56	6 725	+ 333	1 102
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 996	— 2	1 272	+ 1	253	— 105	5 080	+ 1703	501	— 3 051	12 580	— 1 455	453
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 821	+ 6	1 186	— 7	57	+ 25	725	— 218	39	— 1	6 392	— 188	1 307
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 744	+ 1 134	3 484	+ 845	5 832	— 375	1 088	— 68	1 255	+ 139	27 070	+ 830	1 298
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	10 189	+ 1 341	6 516	+ 1 803	3 178*	— 2 047	2 507	— 628	808	— 22	37 700	— 1 356	3 362
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	65 967	+ 2 938	29 763	+ 1 691	9 219	— 1 176	25	—	1 812	— 124	85 416	+ 1 638	1 281
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	45 670	+ 7 031	18 431	+ 1 798	5 219	+ 3 578	8 035	— 934	248	+ 56	93 068	+ 9 731	2 350
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 932	+ 225	1 416	+ 395	1 132	— 555	463	— 109	172	+ 46	7 910	— 393	465
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	509	+ 7	243	+ 44	72	— 16	3 685	— 220	158	+ 69	5 061	— 160	934
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	20 655	+ 2 345	9 905	+ 246	759	— 456	75	— 8	586	+ 50	31 599	+ 1 931	1 714
14	Badische Bank	9 000	1 510	12 730	+ 1 323	8 081	+ 1 066	702	+ 171	9	—	559	+ 54	24 510	+ 1 548	2 246
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 190	+ 206	9 855	+ 651	99*	— 1	—	—	755	+ 20	33 444	+ 225	1 384
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 125	+ 208	1 501	+ 304	1 781	— 272	1 029	— 295	149	+ 1	15 974	— 358	308
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	865	+ 242	328	+ 123	1 209	— 15	3 600	— 502	45	— 19	8 195	— 294	7
18	Bremer Bank	16 607	850	4 385	+ 493	2 663	+ 354	530	— 110	11 898	— 911	242	+ 134	34 512	— 394	628
	Zusammen .	268 332	38 994	1 024 383*	+ 131373	337 655	+ 169860	220 256	— 45 586	41 680	— 2 233	7 763	— 2 676	1 601 408	+ 80 878	19 658

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 667 021 200 ℳ
" 200 " = 419 800 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 100 968 600 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 254 108 500 ℳ (" " " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 136 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 95 816 ℳ " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende September 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1884.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1884.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1884.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
553 187	— 46 187	17 625	— 4 207	14 649	+ 3 067	434 210	+ 72 016	82 549	+ 41 837	33 351	+ 3 113	24 904	+ 804	1 160 475	+ 70 443	1
1 036	+ 15	5	+ 3	474	+ 373	4 293	— 470	3 905	+ 377	—	—	47	—	9 760	+ 298	2
823	+ 53	25	+ 6	293	+ 45	8 150	+ 35	308	+ 3	—	—	261	— 163	9 860	— 21	3
859	+ 11	61	+ 29	557	+ 122	4 405	+ 290	844	— 107	43	— 1	88	+ 8	6 857	+ 352	4
1 017	+ 16	—	—	707	— 19	7 127	+ 153	1 277	+ 67	450	+ 56	2 319	— 1 689	12 897	— 1 416	5
624	+ 13	1	+ 1	10	— 1	4 078	— 323	1 208	+ 97	—	—	651	+ 53	6 572	— 160	6
1 969	+ 204	14	— 15	277	+ 100	15 213	— 327	1 194	+ 327	514	+ 14	7 889	+ 527	27 070	+ 830	7
3 527	+ 155	37	— 42	109	— 575	24 974	— 957	3 621	+ 195	3 938	+ 145	2 375	— 223	38 581	— 1 302	8
32 697	+ 229	50	— 54	3 457	+ 1 072	46 031	+ 776	1 590	— 125	159	— 355	1 432	+ 95	85 416	+ 1 638	9
16 444	— 762	408	+ 69	10 387	+ 5 926	55 356	+ 2 554	4 173	+ 1 666	2 393	— 146	3 907	+ 424	93 068	+ 9 731	10
994	— 14	10	+ 4	512	— 160	3 980	— 91	1 404	— 193	37	— 1	973	+ 62	7 910	— 393	11
193	— 7	9	— 1	64	— 43	3 982	— 49	50	+ 1	127	—	636	— 75	5 061	— 160	12
8 490	— 29	47	+ 35	2 213	+ 2 093	19 543	— 297	514	+ 118	299	—	493	+ 11	31 599	+ 1 931	13
4 342	+ 19	8	+ 1	299	+ 237	17 277	+ 1 252	781	+ 27	37	7	1 766	+ 19	24 510	+ 1 548	14
5 109	— 192	16	+ 2	210	— 255	20 860	— 140	658	+ 27	4 004	+ 69	2 587	+ 714	33 444	+ 225	15
559	+ 18	8	— 7	57	— 107	5 950	+ 172	2 788	+ 553	—	—	6 708	— 994	16 070	— 365	16
361	+ 114	11	+ 6	165	— 1	5 102	— 474	824	+ 187	525	— 58	1 419	— 56	8 407	— 282	17
1 559	+ 104	6	+ 3	157	+ 32	29 385	— 614	3 465	+ 239	3	+ 3	652	— 90	35 227	— 323	18
633 790	— 46 226	18 341	— 4 167	34 597	+ 11 906	709 916	+ 73 506	111 153	+ 45 296	45 880	+ 2 832	59 107	— 573	1 612 784	+ 82 574	

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Benedikt Dimter, Weber,	geboren am 23. Oktober 1822 zu Wiesen, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. September d. J.
2.	Albert Meyer, Zimmermannssohn,	16 Jahre, geboren zu Erbersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Friedersdorf, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. August d. J.
3.	Elisabeth Rohleder, Dienstmagd,	geboren am 27. September 1856 zu Roßbach, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Hof, Bayern,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	17. Juni d. J.
4.	Isaak Krouitzki, Schreiner,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Konin, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lohr,	4. September d. J.
5.	Chevrier-Del, Weber,	geboren am 16. Juli 1838 in Fresse, Arrondissement Remiremont, Departement Vosges, Frankreich,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Mai d. J.
6.	Emil Ernst Lefebvre, Sattler,	geboren am 14. Juli 1857 zu Rouen, Departement Seine infér., Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1884. | № 42.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Gestattung gemischter Privat-Transitlager in Friedrichshafen; — Transportkontrole für Rindvieh im Hauptamtsbezirk Emmerich Seite 265

2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1884 . 265

3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 266

4. Versicherungs-Wesen: Formulare zu den, nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen 266

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 275

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. September d. J. beschlossen, daß zu Friedrichshafen im Königreich Württemberg gemischte Privat-Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne amtlichen Mitverschluß gestattet werden dürfen.

Im Bezirk des Königlich preußischen Hauptzollamtes zu Emmerich sind Stiere und Kühe, sowie Jungvieh und Kälber der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterworfen worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des „Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1884" ist im Verlage von Georg Reimer in Berlin soeben erschienen. Das Werk ist im Wege des Buchhandels für den Preis von fünf Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 13. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Rein den Kaufmann Arthur Gwinner zum Konsul in Madrid zu ernennen geruht.

Dem zum Königlich niederländischen General-Konsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannten Banquier Albert George ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

4. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

> Die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden.

Hiermit treten die Bestimmungen*) des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

*) Vergl. Central-Blatt von 1877 Seite 99.

Formular I.

Digitized by Google

Formular I.

Name } der Krankenkasse: .....
Art }
Sitz }
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: .....

Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: .....

Uebersicht

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr .....

1. Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3. Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5. Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6. Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

Digitized by Google

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder				
Summe				

Digitized by Google

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
a.	Hiervon		a.	b.	a.	b.
Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§. 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	Im Ganzen.	In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	Im Ganzen.	In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular II.

Name
Art
Sitz
} der Krankenkasse: .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Rechnungsabschluß

für das Jahr .....

1. Der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluß binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.

   Der Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3. Insoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
4. In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht blos das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
5. In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
6. Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Digitized by Google

Ein

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

Aus

für Rechnung der Vorjahre.	für das					
			Krankengelder			
Rechnungsvorschuß, Defekte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

n a h m e n

l a u f e n d e n J a h r e.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

g a b e n

l a u f e n d e J a h r.

Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

I. Abschluß der Betriebsrechnung.

	Mark.	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von		
resp. eine Mehrausgabe von		

II. Vermögensausweis.

1. Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exklusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
„ „ „ „ „ von demselben eingezogen . . .		
Ergiebt ein Stammvermögen von . . .		
2. Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden exklusive der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen . .		
„ „ „ „ „ an Schulden getilgt		
Ergiebt einen Schuldenstand von . . .		
3. Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
„ „ „ „ „ „ entzogen		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von . . .		

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anna Vogel, unverehelichte,	geboren am 23. April 1864 zu Carlsthal, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Carlsseifen, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Ziegenhals, Kreis Neiße,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Oktober d. J.
2.	Johann Hampel, Webersohn,	geboren am 28. Dezember 1869 zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Kammer, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. September d. J.
3.	Andreas Hatlappa, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1838 zu Czerowitz, Bezirk Olkusz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Josephsdorf, Kreis Kattowitz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. September d. J.
4.	Die Zigeuner:				
	a) Franz Lappatsch,	a) geboren am 24. Dezember 1846,	} Landstreichen,	derselbe,	18. September d. J.
	b) seine Ehefrau Johanna Lappatsch, geborene Burianski,	b) etwa 35 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Freiberg, Bezirk Neu-Titschein, Mähren,			
5.	Eva Pomekatschka, geborene Hetschka, Wittwe,	etwa 61 Jahre, geboren zu Uchne, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Loslau, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. September d. J.
6.	Simon Jahn, Hirt,	geboren 1869 zu Kosteletz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Johanna Gitz, unverehelichte Dienstmagd,	geboren am 8. Februar 1861 zu Wildschütz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Ottmachau, Regierungsbezirk Oppeln,	Landstreichen und Entwendung von Nahrungsmitteln,	derselbe,	29. September d. J.
8.	Jakob Schauberger, Schneidergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neumarkt, Bezirk Freistadt, Oesterreich ob der Ens,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	5. September d. J.
9.	Franz Wierre, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1815 zu Bretagne, Bezirk Belfort, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. September d. J.
10.	Gdal Laiba Wainer, ohne Stand,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wißna, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
11.	Ludwig Lebrun, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1834 zu Neapel, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1884. | № 43.

Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des III. Nachtrags zur Schiffsliste für 1884 . . Seite 277
2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 277
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Steuerstellen 277
4. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende September 1884 . . . 278
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 279

1. Marine und Schiffahrt.

Der III. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1884“ ist erschienen.

Berlin, den 19. Oktober 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Handelskammer-Syndikus O. Puls in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur als rumänischer Konsul daselbst ertheilt worden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Preußisch-Holland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Braunsberg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über ausländisches Salz beigelegt worden.

Im Bezirk des Großherzoglich hessischen Hauptsteueramts zu Darmstadt sind in Heppenheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim Verwiegungsstellen für inländischen Taback mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Taback-Versendungsscheinen I und II errichtet worden.

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats September 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	104 857 863	83 894	104 773 969	97 779 079	+ 6 994 890
Tabacksteuer	2 446 540	85 260	2 361 280	1 207 524	+ 1 153 756
Rübenzuckersteuer	189 046	105 494 110	—105 305 064	— 87 600 981	—17 704 083
Salzsteuer	17 309 235	17 646	17 291 589	16 964 464	+ 327 125
Branntweinsteuer	16 903 543	5 976 821	10 926 722	10 544 086	+ 382 636
Uebergangsabgaben von Branntwein	59 234	—	59 234	47 750	+ 11 484
Brausteuer	9 066 253	146 898	8 919 355	8 598 735	+ 320 620
Uebergangsabgaben von Bier	804 178	—	804 178	706 566	+ 97 612
Summe	151 635 892	111 804 629	39 831 263	48 247 223	— 8 415 960
Spielkartenstempel	—	—	407 235	387 649	+ 19 586
Wechselstempelsteuer	—	—	3 351 502	3 356 546	— 5 044
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	6 453 395	6 518 043	— 64 648
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	78 936 964	75 384 087	+ 3 552 877
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	23 849 000	23 826 149	+ 22 851

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	92 344 298	89 488 482	+ 2 855 816
Tabacksteuer	1 434 210	559 742	+ 874 468
Rübenzuckersteuer	16 035 444	26 899 500	— 10 864 056
Salzsteuer	16 970 709	16 530 073	+ 440 636
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	19 374 915	18 308 058	+ 1 066 857
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	8 244 594	7 890 737	+ 353 857
Summe	154 404 170	159 676 592	— 5 272 422
Spielkartenstempel	434 473	426 637	+ 7 836

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Peter Slizewski, Schmiedegeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mszczonow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1880),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	14. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Cieminski, Arbeiter,	etwa 28 Jahre, geboren zu Drzierzno, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	10. September d. J.
3.	Andreas Woschilko, Arbeiter,	Alter nicht ermittelt, angeblich aus Wranowa, Bezirk Boskowitz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. Juli d. J.
4.	Karl Schimek, Müllergeselle,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Märzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. September d. J.
5.	Johann Schramm, Tagelöhner,	geboren am 13. Mai 1847 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	14. Oktober d. J.
6.	Johann Kollmann, Malergehilfe,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	24. September d. J.
7.	Wilhelm Friedrich Schreier, Bäcker,	geboren am 14. Mai 1856 zu Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	11. Oktober d. J.
8.	Jakob Offermann, Tagelöhner,	geboren am 17. Februar 1849 zu Zevenaar, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	8. Oktober d. J.
9.	Josef Warngireski, Kolportör,	36 Jahre, geboren zu Karklinowo bei Suwalki, Russisch-Polen, ortsangehörig in Chalons sur Marne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	7. Oktober d. J.
10.	Wilhelm Zwilden, Ziegelbäcker,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Beek, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	27. September d. J.
11.	Franz Ewald, Schlossergeselle,	geboren am 24. Mai 1845 zu Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. September d. J.
12.	Marie Aichmaier, unverehelichte,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig in Judendorf, Bezirk Leoben, Steiermark,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. September d. J.
13.	Josef Sax, Tagner,	geboren am 26. Oktober 1822 zu Ingersheim, Kreis Rappoltsweiler, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. September d. J.
14.	Mathias Sitler, Typograph,	geboren am 28. Februar 1820 zu Colmar, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	29. September d. J.
15.	Christian Krebs, Küfer,	42 Jahre, geboren zu Kirchdorf, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktober d. J.
16.	Alphons Ruegg, Schuhmacher,	geboren am 20. Februar 1840 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig in Hittnau, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	15. Oktober d. J.

Der durch Beschluß des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 20. Februar d. J. (Central-Blatt 1884 S. 237 Z. 5) aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Zigeuner heißt nicht Arlam, sondern Adam.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1884. | № 44.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen Seite 281

2. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgl. Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt 282

3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen in Belgien 285

4. Eisenbahn-Wesen: Ernennungen von richterlichen Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Amts 295

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 296

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Revisions-Inspektor Rheinen zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Müller den Königlich bayerischen Hauptämtern zu Ludwigshafen a. Rh. und Landau, sowie den Großherzoglich badischen Hauptämtern zu Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Mannheim, vom 1. Oktober d. J. ab beigeordnet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Mülheim a. Rhein im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Königlich sächsischen Nebenzollamt I. zu Sebnitz im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen II und

dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramt zu Arnstadt die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses an Eisenbahnwagen bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs).

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Wewelsfleth im Bezirk des Hauptsteueramts zu Itzehoe wird mit dem 1. November d. J. aufgehoben.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 129) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 6 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129).

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven.

Rheinprovinz.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln (A. a. I. 232 a. a. O.).

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium seither verbundene Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (A. b. I. 82 a. a. O.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Bayern.

Das Kadettenkorps zu München.

II. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. = = = Borna,
3. = = = Chemnitz,
4. = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),

} Bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. O. aufgeführt.

5. das Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = = = Zittau,
11. = = = Zwickau.

} Bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. O. aufgeführt.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† 1. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. (bisher Realschule, B. b. I. 9 a. a. O.).

† 2. die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher Realschule, B. b. I. 12 a. a. O.).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Hessen.

Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Friedeberg.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† Die Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meißen (B. b. II. 12 a. a. O.).

III. Großherzogthum Hessen.

† Die Realschule zu Friedeberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung) — B. b. V. 5 a. a. O. —

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) -- B. c. I. 43 a. a. O. —

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

† Die Wilhelmsschule zu Liegnitz.

II. Königreich Sachsen.

Bisher unter B. b. II. a. a. O. aufgeführt.

† 1. Die Realschule zu Bautzen,
† 2. = = = Crimmitschau,
† 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
† 4. = Realschule zu Frankenberg,
† 5. = = = Glauchau,
† 6. = = = Grimma,
† 7. die Realschule zu Großenhain,
† 8. = = = Leipzig,
† 9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
†12. = = = Mittweida,[1])
†13. = = = Pirna,
†14. = = = Reichenbach,
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz,[1])
†17. = = = Schneeberg,[1])
18. = = = Stollberg,
†19. = = = Werdau.

Bisher unter B. b. II. a. a. O. aufgeführt.

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

† Die Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst) — C. a. bb. II. 2 a. a. O. —

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Bayern.

† 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz) — C. b. II. a. a. O. —

† 2. die Handelsschule zu Marktbreit a. Main (bisher provisorisch berechtigt, II. 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 144).

II. Königreich Sachsen.

† Das Real-Institut des G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) zu Dresden.[1])

Berlin, den 24. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte (Preußen),
† 2. der Königlichen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof (Bayern),
† 3. der Allgemeinen Handels-Lehranstalt des Joh. Stahlmann zu Augsburg (Bayern) und
4. der Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (Württemberg)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Die zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan zu Dresden (C. b. III. 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129) hat nach Ostern d. J. zu bestehen aufgehört.

Berlin, den 24. Oktober 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im Artikel 9 Ziffer 6 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzblatt von 1882 Seite 125) wird nachstehend ein Verzeichniß derjenigen in Belgien belegenen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten veröffentlicht, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind:

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
	Provinz Antwerpen.	
	Provinz Antwerpen mit Ausnahme der Kantone Antwerpen.	
1.	De Haes-Brems, Léopold, Baumschulgärtner.	Heyst-op-den-Berg.
2.	De Ceuster, Pierre, Baumschulgärtner.	Heyst-op-den-Berg.
3.	Callewaert, Evrard Julien, Baumschulgärtner.	Heyst-op-den-Berg.
4.	Gysemans, Henri, Baumschulgärtner.	Putte bei Mecheln.
5.	Opdebeeck, Amand, Landwirth.	Putte bei Mecheln.
6.	Nauwelaers, Joseph, Landwirth.	Beersel bei Putte.
	Kantone Antwerpen.	
7.	Nagels, Frans, Baumschulgärtner.	Wilryck.
8.	De Beucker, Frans, Blumengärtner.	Antwerpen.
9.	Wouters, J.-B., Blumengärtner.	Borgerhout.
10.	Wyns, Jos., Gärtner.	Berchem.
11.	Van de Vyver, Pierre, Blumengärtner.	Antwerpen.
12.	Hoefkens, Charles, Blumengärtner.	"
13.	Van Schingen, Henri, Blumengärtner.	"
14.	Faes, Pierre, Blumengärtner.	Berchem.
15.	Vervoort, Félix, Blumengärtner.	Borgerhout.
16.	Van Geert, Charles, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Antwerpen und Calmpthout.
17.	Zoologischer Garten (Direktion).	Antwerpen.
18.	Dils, Louis.	Borgerhout.
	Provinz Brabant.	
	Stadt Brüssel und Kantone Molenbeek-Saint-Jean, Ixelles und Saint-Josse-ten-Noode.	
19.	Botanischer Garten des Staats.	Saint-Josse-ten-Noode.
20.	Peeters, Aug., Gärtner.	Saint-Gilles.
21.	Van Riet, Jean, Gärtner.	"
22.	Vandenbroeck, Pierre, Gärtner.	"
23.	Dalanghe-Vervaene, Gärtner.	"
24.	Van Celst, François, Gärtner.	Brüssel.
25.	Demessemaeker, J.-B., Gärtner.	Molenbeek-Saint-Jean.
26.	Vandermeulen, Henri, Gärtner.	Molenbeek-Saint-Jean.
27.	Halkin, André, Gärtner.	Saint-Gilles.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
28.	De Craen-Longhé, Ant., Gärtner.	Brüssel.
29.	Carle, Amand, Grundbesitzer.	"
30.	Ve. Massart und Sohn, Gärtner.	Etterbeek.
31.	De Beukelaere, J.-François, Gärtner.	Saint-Josse-ten-Noode
32.	Heulens, Corneille, Gärtner.	Schaerbeek.
33.	Parmentier, Henri, Gärtner.	"
34.	Vrancken, Simon, Gärtner.	"
35.	De Cruyce, J.-B., Gärtner.	"
36.	Smets, J.-F., Gärtner.	"
37.	Story, Joseph, Gärtner.	Laeken.
38.	Van Calster, Bartholomé, Gärtner.	Saint-Josse-ten-Noode.
39.	Colson, François, Gärtner.	Schaerbeek.
40.	Durselin, J.-J., Dr. med.	Ixelles.
41.	De Clercq, Pierre, Gärtner.	Saint-Gilles.
42.	Jandel, Charles, Gärtner.	Brüssel.
43.	Buquet, Paul, Gärtner.	Groenendael.
44.	De Cock, Désiré, Gärtner.	Saint-Gilles.
45.	Lecocq, Dominique, Gärtner.	Brüssel.
46.	Wallon, Henri, Lieferant.	Schaerbeek.
47.	Logier, Marie, Blumengärtner.	Brüssel.
48.	Pilloy, Léon, Kornhändler.	"
49.	Gysels, Charles, Baumschulgärtner.	Molenbeek-Saint-Jean.
50.	Claeys, Auguste, Gärtner.	Ixelles.
51.	D'Argent, Nestor, Kornhändler.	Brüssel.
52.	Maufrais, Ferdinand, Kaufmann.	"
53.	Sandré, M., Kaufmann.	Saint-Josse-ten-Noode.
54.	Manisse, Noël, Kaufmann.	Brüssel.
55.	Van Bavel, Joseph, Gärtner.	Molenbeek-Saint-Jean.
56.	Hoste, Gustave, Gärtner.	Schaerbeek.
57.	Gihoul, M., Grundbesitzer.	Brüssel.
58.	Piron, Elisa, verheirathete, Gooskens, Blumengärtnerin.	"
59.	Marquis de Peyroux, Grundbesitzer.	"
60.	Cotteau, M.-C., Grundbesitzer.	Brüssel.
61.	Marette, Henri, Landwirth.	Saint-Josse-ten-Noode.
	Kantone Vilvorde und Wolverthem.	
62.	Buelens, Jules, Baumschulgärtner.	Perk bei Vilvorde.
63.	Vandievoet, Gebrüder, Baumschulgärtner.	Meysse.
64.	De Bruchy, Joseph, Baumschulgärtner.	Vilvorde.
65.	Delacre, Gewerbtreibender.	"
66.	Flaschoen, Isidore, Wechselmäkler.	"
	Kantone Löwen, Aerschot und Tienen.	
67.	Rosseels senior, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Löwen.
68.	Van Parys, Louis, Baumschulgärtner.	"
69.	Staffart, Nicolas, Gärtner.	"
70.	Gille, Gärtner.	"
71.	Vréboſch-Vancrickinge, François, Gärtner.	"
72.	Paridant-Vandercammen, Edmond, Gärtner.	Aerschot.
73.	Craenen-Mertens, Baumschulgärtner.	"
74.	Millet, Hippolyte, Baumschulgärtner.	Tienen.
	Kanton Wavre.	
75.	Verheyden, Jean, Gartenbautreibender, Baumschulgärtner und Landwirth.	Limelette.
	Provinz Westflandern.	
	Kanton Brügge.	
76.	Van Hecke, Emile, Gärtner.	Brügge.
77.	Verhaeghe, Pierre, Gärtner.	"
78.	D'heere, Edouard, Gärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
79.	Van Den Bon, Charles, Gärtner.	Brügge.
80.	Verhaeghe-De Ceuninck, Gärtner.	"
81.	Crane, Auguste, Gärtner.	"
82.	De Reyghere, Pierre, Gärtner.	"
83.	Baron Pycke, Octave, Grundbesitzer.	"
84.	Maertens, Léon, Gärtner.	"
85.	Vincke-Van Troostenberghe, Gärtner.	"
86.	Baelde, Oscar, Gärtner.	"
87.	Verhaeghe-Rys, Gärtner.	"
88.	Joossens, Edouard, Gärtner.	"
89.	Haeghebaert-Monballeu, Gärtner.	"
90.	De Bois, L., Gärtner.	"
91.	De Zuttere, Léon, Gärtner.	Saint-André.
92.	Cram, Jules, Gärtner.	"
93.	Vincke-Dujardin, Gärtner.	St.-Pierre-sur-la-bigue.
94.	De Reyghere, Edouard, Gärtner.	St.-Pierre-sur-la-bigue.
95.	Van Hinbeke, Bernard, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Beernem.
96.	Van Der Moere, Jean, Kaufmann und Gärtner.	"
97.	Schepers, Charles, Baumschulgärtner (Waldkultur).	"
	Kanton Ypern.	
98.	Casier, Polydore, Gärtner.	Ypern.
99.	Mazure, Honnoré, Blumengärtner und Baumschulgärtner.	Zillebeke.
100.	Vandeberghe, Pierre, Landwirth und Baumschulgärtner.	Becelaere.
	Sektion Kortrijk.	
101.	De Taeye, Jean, Gartenbautreibender uud Baumschulgärtner.	Kortrijk.
102.	D'Haene, Henri Fréderic, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	"
103.	Van Helleputte, Cyrille, Gewerbtreibender und Baumschulgärtner.	"
	Sektion Mouscron.	
104.	Bermyn, Léon, Baumschulgärtner.	Mouscron.
105.	Delescluse, Martial, Baumschulgärtner.	"
106.	Meersseman, Vincent, Baumschulgärtner.	"
107.	Mailly, Baumschulgärtner.	Menin.
108.	Vanderplancke, Wittwe, Baumschulgärtnerin.	"
109.	Vanderplancke, Emile, Baumschulgärtner.	"
110.	Delanglez, Auguste, Baumschulgärtner.	Herseaux.
	Kanton Iseghem.	
111.	Deleersnyder, Gebrüder, Baumschulgärtner.	Ingelmünster.
112.	Carron, A., Baumschulgärtner.	"
113.	Comtesse de Montblanc.	"
	Kanton Thourout.	
114.	d'Ydewalle, Eug. V. O., Gärtner.	Ruddervoorde.
115.	Vanderschaege, H., Baumschulgärtner.	"
116.	de Maere-Limnande, Grundbesitzer.	Aertrycke.
117.	Dekorte, Pierre, Baumschulgärtner.	"
118.	Deneck, Christiaan, Baumschulgärtner.	Couckelaere.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
	Kantone Thielt und Wynghene.	
119.	Schepers Wittwe, Baumschulgärtnerin.	Wynghene.
	Provinz Ostflandern.	
	Kanton Gent, Evergem und Oosterzele.	
120.	Linden, Lucien, Direktor der Kontinental-Gartenbau-Gesellschaft.	Gent.
121.	Spae, Bernard, Gärtner.	"
122.	Collumbier, François, Gärtner.	"
123.	Langerock, Jean François, Gärtner.	"
124.	Migeon, Edouard, Gärtner.	"
125.	Story, Jean Edouard, Gärtner.	"
126.	Bauman, Joseph, Gärtner.	"
127.	Vanden Heede, Aug., Gärtner.	"
128.	De Geyter, Charles Louis, Gärtner.	"
129.	De Laegher, Jacques Jean, Gärtner.	"
130.	Baudu, Adolphe, Direktor des Gartenbau-Etablissements St. Dorothée.	Maltebrügge (Gent).
131.	Pynaert-Van Geert, Gärtner,	Gent.
132.	Gezelle, Charles Victor, Gärtner.	"
133.	Van Aken, Alfred, Gärtner.	"
134.	Van Damme, V. François, Gärtner.	"
135.	Van Houtte, Louis, Gärtner.	"
136.	Basyn, Pierre, Gärtner.	"
137.	Wyckaert, Isidore, Gärtner.	"
138.	Cuvelier, Victor, Gärtner.	"
139.	De Schryver, Paul, Gärtner.	"
140.	De Bock, Léopold, Gärtner.	"
141.	Vandeweghe, Victor, Gärtner.	"
142.	De Smet, Gebrüder, Gärtner.	Gentebrügge.
143.	Van Houtte, Louis, Gärtner.	"
144.	D'Haene, Adolphe, Gärtner.	"
145.	Coene, François, Gärtner.	Gentebrügge.
146.	Van Ostende, Gustave, Gärtner.	"
147.	Martens, Edouard, Gärtner.	"
148.	Vandercruysse, Edouard, Gärtner.	"
149.	Vervaene, Emile, Gärtner.	"
150.	De Kneef, Jean, Gärtner.	"
151.	Vanderswaelmen, V., Gärtner.	"
152.	De Vlieger, Frédéric, Gärtner.	"
153.	Buvernich-De Winne, Octave, Gärtner.	"
154.	Blanquaert u. Vermeire, Gärtner.	"
155.	De Cock, Auguste, Gärtner.	"
156.	Snoeck, Pierre, Gärtner.	"
157.	Poelman, Wittwe, Gärtnerin.	"
158.	Lanszweert, Gärtner.	"
159.	Volkaert, Pierre, Gärtner.	Meirebeke.
160.	De Cock, Liévin, Gärtner.	"
161.	Gyselerick, Léonard, Gärtner.	"
162.	Delobelle, Jules, Gärtner.	"
163.	Van Hulle, Charles, Gärtner.	"
164.	Collumbier, Emile, Gärtner.	"
165.	De Lovre, Auguste, Gärtner.	"
166.	Cornelis, Auguste, Gärtner.	"
167.	De Smet, Louis, Gärtner.	Ledeberg.
168.	Wullem u. Legrand, Gärtner.	"
169.	Delaruye-Cardon, Liévin, Gärtner.	"
170.	Boelens, Gebrüder, Gärtner.	"
171.	De Smet, Gebrüder, Gärtner.	"
172.	Smeding u. Van Enter, Gärtner.	"
173.	De Baets, Julien, Gärtner.	"
174.	Parré, Edouard, Gärtner.	"
175	Van Driessche, Emile, Gärtner.	"
176.	De Smet, Louis, Vater, Gärtner.	"
177.	Dallière, Alexis, Gärtner.	"
178.	Vervaene, Dominique, Gärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
179.	Ghys, Wittwe Gärtnerin.	Gent.
180.	Ghys, Edouard, Gärtner.	"
181.	Beeckman, Edouard, Gärtner.	"
182.	De Vriesere, Adolphe, Gärtner.	"
183.	Spae, Charles, Gärtner.	"
184.	De Coninck, Gebrüder, Gärtner.	"
185.	Fortie-De Clercq, Bernard, Gärtner.	"
186.	De Langhe, Edouard, Gärtner.	"
187.	De Clercq, Gérard, Gärtner.	"
188.	De Cocq, Gustave, Gärtner.	"
189.	Gulinck, Pierre, Gärtner.	"
190.	De Vriesere, François, Gärtner.	"
191.	Nicaise, Pierre, Gärtner.	"
192.	Delaruye-Calewaert, Gärtner.	"
193.	Wartel, Gebrüder, Gärtner.	"
194.	Vervaet, Polydore, Gärtner.	"
195.	Story, Adrien, Gärtner.	"
196.	Lammens, Gebrüder, Gärtner.	"
197.	De Saegher, Kinder, J. B. Gärtner.	"
198.	Spae-Vandermeulen, L. Gärtner.	"
199.	Vandermeulen, Gustave, Gärtner.	"
200.	Delaruye-Boulard, Gärtner.	"
201.	De Saegher, Guillaume, Gärtner.	"
202.	Boddaert, Gustave, Grundbesitzer.	"
203.	De Kneef, Antoine, Gärtner.	"
204.	Coryn, Pierre, Gärtner.	"
205.	Maenhout-Cardon, Gervais, Gärtner.	"
206.	De Staute, Xavier, Gärtner.	"
207.	De Vreese, Jean, Gärtner.	"
208.	Delaruye, Schwestern, Gärtnerinnen.	"
209.	Girlinck, Charles, Gärtner.	Gent.
210.	De Brabander, Théodore, Gärtner.	Mariakerke.
211.	Moentjes, Jean, Gärtner.	"
212.	Rosseel, Adolphe, Gärtner.	Tronchiennes.
213.	De Clercq-Vanderstichelen, Gärtner.	Gentebrügge.
214.	De Clercq-Van Gyseghem, Gärtner.	"
215.	Van Eeckhaute, Jacques, Gärtner.	Ledeberg.
216.	De Cock-Vervaene, Isidore, Gärtner.	"
217.	De Noyette, Isidore, Gärtner.	"
218.	Beeckman, Léonard, Gärtner.	"
219.	Beeckman, François, Gärtner.	"
220.	De Cock, Jules, Gärtner.	"
221.	Vervaene, Joseph, Gärtner.	"
222.	Vervaene, v°, Jean, Gartenbautreibender, Baumschulgärtner.	"
223.	Vermeersch, Valentin u. De Baerdemaker, Gärtner.	Evergem.
224.	Vermeersch, Adolphe, Gärtner.	"
225.	Steyaert, Gärtner.	"
226.	Van Herzeele-Desiré, Gärtner.	Wondelgem.
227.	Desbois, François, Gärtner.	Mont-St-Amand.
228.	Vervaet, Edmond u. Cie. Gärtner.	"
229.	Samson-Nollet, Jacques, Gärtner.	"
230.	Desmet-Duvivier, Louis, Gärtner.	"
231.	Van Acker-Maenhout, Léonard, Gärtner.	"
232.	Temmerman, v°, Auguste, Gärtner.	"
233.	Braeckman, Gustave, Gärtner.	"
234.	Maenhout, Bernard, Gärtner.	"
235.	De Meyer, Louis, Gärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
236.	Van Geert, Auguste, Gärtner.	Mont-St-Amand.
237.	Wittevrongel, Jean Baptiste, Gärtner.	"
238.	Wittevrongel, Pierre, Gärtner.	"
239.	Van Renterghem-Rombout, P. V., Gärtner.	"
240.	Davia, Victor, Gärtner.	"
241.	De Baets, Julien, Baumschulgärtner.	Meirebeke.
242.	Van de Putte, Dominique, Gärtner.	"
243.	Vervaet-Vervaene, Auguste, Gärtner.	"
244.	Van Coppenolle, Edmond, Gärtner.	"
245.	Van Cauwenberghe, J. Gärtner.	"
246.	De Cock, Jules, Gärtner.	"
247.	Buysse, François, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	"
248.	Rym, Jean-Liévin, Gärtner.	"
249.	De Cocker, Léopold, Gärtner.	"
250.	De Loore, Charles, Gärtner.	"
251.	Vervaene, Louis, Gärtner.	Melle.
252.	De Vos, Jules, Gärtner.	"
253.	De Meyer, Désiré Gärtner.	"
254.	Vercauteren, Emile, Gärtner.	"
255.	Gyselynck, Guillaume, Baumzüchter und Gärtner.	"
256.	De Coster, Joseph, Gärtner.	"
	Kanton Termonde.	
257.	Meert, François Alfred, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Lebbeke.
	Kanton Wetteren.	
258.	De Cuyper, Séraphin, Baumschulgärtner.	Wetteren.
259.	Vander Steene, Frédéric, Baumschulgärtner.	"
260.	Braeckman, Félicien, Baumschulgärtner.	"
261.	Vankerkvoorde, Constant, Baumschulgärtner.	Wetteren.
262.	De Schampheleer, Ernest, Baumschulgärtner.	"
263.	Dervaes, Joseph, Baumschulgärtner.	"
264.	De Schaepmeester, François, Baumschulgärtner.	"
265.	Van Eede, Augustin, Baumschulgärtner.	"
266.	De Groeve, Alphonse, Baumschulgärtner.	"
267.	Grillaert, Auguste, Baumschulgärtner.	"
268.	De Lattouwer, Auguste, Baumschulgärtner.	"
269.	Bennegem, Jean, Blumengärtner und Baumschulgärtner.	"
270.	Vander Schueren, Jean, Landwirth und Baumschulgärtner.	"
271.	Bogaert, Alois, Baumschulgärtner.	"
272.	Tullekens, Angelus, Baumschulgärtner.	"
273.	Daene, Camille, Baumschulgärtner.	"
274.	Vande Velde, Bernard, Baumschulgärtner.	"
275.	Vander Steene, Bernard, Baumschulgärtner.	"
276.	Schaetsaert, Bénédikt, Blumengärtner und Baumschulgärtner.	"
277.	Grillaert, Vital, Pächter und Baumschulgärtner.	"
278.	Vermeire, Pierre, Pächter und Baumschulgärtner.	"
279.	Coorde, Elias, Pächter und Baumschulgärtner.	"
280.	De Winter, Bernard, Pächter und Baumschulgärtner.	"
281.	Cofyns, Auguste, Pächter und Baumschulgärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
282.	Sleewaert, Edward, Pächter und Baumschulgärtner.	Wetteren.
283.	De Moor, C.-L., Pächter und Baumschulgärtner.	"
284.	Raman, Alphonse, Baumschulgärtner.	"
285.	Vanhecke, Auguste, Pächter und Baumschulgärtner.	"
286.	Vanhecke, Francis, Pächter und Baumschulgärtner.	"
287.	Braeckman, Hipp., Kinder, Baumschulgärtner.	"
288.	De Winter, Francis, Baumschulgärtner.	"
289.	De Neve, Auguste, Pächter und Baumschulgärtner.	"
290.	Van Hecke, Auguste, Baumschulgärtner,	"
291.	De Poorter Liévin, Pächter und Baumschulgärtner.	"
292.	De Wulf, Séraphin, Pächter und Baumschulgärtner.	"
	Kanton Audenarden.	
293.	Heysse, Cyrille, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Audenarden.
	Kanton Eecloo.	
294.	Mortier, Edouard, Baumschulgärtner.	Eecloo.
	Kanton Aalst (I. Sektion).	
295.	Van Maldeghem, Henri, Blumengärtner und Baumschulgärtner.	Lede.
	Kanton Nevele.	
296.	Sap, Félix, Gartenbautreibender und Baumschulner.	Poucques.
	Kanton Loochristi.	
297.	Buylsteke, Charles, Gärtner.	Loochristi.
298.	Apers, Jacques, Gärtner.	"
299.	Den Hert, v^e, Gärtner.	"
300.	Stevelynck, Edourd, Gärtner.	"
301.	Delterputte, David, Gärtner.	"
	Provinz Hennegau.	
	Kantone Mons und Boussu.	
302.	Wanande, Jules, Gärtner.	Mons.
303.	Berlinden, Gärtner.	"
304.	Laurent, D., Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	"
305.	Lienard, Gustave, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Quaregnon.
	Kanton Peruwelz.	
306.	Barigand, Joseph, Baumschulgärtner und Gartenbautreibender.	Peruwelz.
307.	Lemyé, Albéric, Baumschulgärtner und Gartenbautreibender.	" (Bonsecourt).
308.	Saubemont, Hypolite, Baumschulgärtner und Gartenbautreibender.	"
309.	Steuve, Louis, Baumschulgärtner und Gartenbautreibender.	"
	Kanton Binche.	
310.	Blaivie, Léandre, Gärtner.	Binche.
311.	Vandezande, Emile, Baumschulgärtner.	"
312.	Sibille, Valentin, Baumschulgärtner.	"
313.	Burjeon, Baumzüchter.	"
314.	Hocy, Joseph, Gärtner.	"
315.	Havez, Auguste, Baumschulgärtner.	Battignies.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
316.	Buisseret, Baumschulgärtner.	Battignies.
317.	Quertaimont, Baumschulgärtner.	"
318.	Chocquet, Baumzüchter.	Waudrez.
319.	Carlier, Henri, Baumschulgärtner.	"
320.	Carlier, Alfred, Baumschulgärtner.	Ressaix.
321.	Wanberchies, Baumschulgärtner.	"
322.	Demesmaker, Baumzüchter.	Epinois.
323.	Masy, Charles, Baumzüchter.	Carnières.
324.	Ghyslain, Joseph, Baumzüchter.	Binche.
	Kanton Merbes-le-chateau.	
325.	Mathieu, Désiré, Baumschulgärtner.	Montignies-Saint-Christophe.
326.	Pitot, Vital, Gärtner und Baumschulgärtner.	Merbes-le-chateau.
	Kanton Antoing.	
327.	Allard, Rufin.	Lesdain.
328.	Bonnet, Auguste.	"
329.	Bonnet, Henri, Sohn.	"
330.	Bonnet, Henri, Vater.	"
331.	Cambier, François.	"
332.	Carlier, Paul.	"
333.	Caucheteux, Ferdinand.	"
334.	Caucheteux, François.	"
335.	Clinquart, Jean Baptiste.	"
336.	Delannoy, François.	"
337.	Delmotte, Jean Baptiste.	"
338.	Donnet, Léon.	"
339.	Duposty, Edmond, Baumschulgärtner.	Péronne bei Antoing.
340.	Larsy, Florentin.	Lesdain.
341.	Larsy, Jean Baptiste.	"
342.	Lecluse, Louis.	"
343.	Méresse, François (genannt Cheick).	"
344.	Tréhout, Jean Baptiste.	"
345.	Buchon, Casimir.	Jollain-Merlin.
346.	Buchon, Jean Baptiste.	"
347.	Dinoir, Norbert.	"
348.	Ghisbal, Louis.	"
349.	Hélin, Amédé.	"
350.	Maillet, Julien.	"
351.	Vanuel, Albéric.	"
352.	Chautry, Pierre Joseph.	Wez-Welwain.
353.	Delannoy, Edouard.	"
354.	Delannoy, Florimond.	"
355.	Delgusse, Pierre.	"
356.	Delrue-Chautry, François.	"
357.	Delrue, Honoré.	"
358.	Dewite, Léopold.	"
359.	Duhem, Adolphe.	"
360.	Fourmy, Désiré.	"
361.	Guelton, Jules.	"
362.	Guelton, Louis.	"
363.	Coutiez François.	Rongy.
364.	Larsy, François.	"
365.	Lesaffre, Xavier.	Hollain.
	Provinz Lüttich.	
	Kantone Lüttich, Seraing und Fléron.	
366.	Jacob-Makoy, Gärtner.	Lüttich.
367.	Joiris, Gebrüder, Gärtner.	"
368.	Philippe, Emile, Gärtner.	"
369.	Mawet, Postula, Gärtner.	"
370.	Chaumont, Joseph, Gärtner.	"
371.	Mawet, Arnold, Gärtner.	"
372.	Binot, Gärtner.	"
373.	Darimont-Lonay, Gärtner.	"
374.	Belot, Jules, Kornhändler.	"
375.	Horbebise, Jean, Kornhändler.	"
376.	Ruth, Gebrüder, Gärtner.	"
377.	Konigs, Gärtner.	"
378.	Nizet, Henri, Rosenzüchter.	Herstal.
379.	Guérin, D.-D., Gärtner.	"
380.	Philippe, Nicolas, Gärtner.	Dugrée.
381.	Galopin u. Sohn, Baumschulgärtner.	Lüttich.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
382.	Coulon, Vater, Baumschulgärtner.	Lüttich.
383.	Libert-Darimont, Baumschulgärtner.	"
384.	Descardres, Charles, Baumschulgärtner.	Chênée.
385.	Crahay, Baumschulgärtner.	Tilff.
386.	Petitjean, Gebrüder, Baumschulgärtner.	Ensival.
387.	Nizet, Math., Baumschulgärtner.	"
	Provinz Limburg.	
	Kanton Hasselt.	
388.	Holvoet, Hector, Baumschulgärtner.	Diepenbeek.
389.	Sillen, Mathieu, Landwirth.	Munster-Bilsen.
390.	Wérix, Pierre, Landwirth.	"
391.	Colla, Lambert, Landwirth.	"
392.	Dewille, Jean, Landwirth.	"
393.	Hanssen, Simon, Landwirth.	"
394.	Huygen, Henri, Landwirth.	"
395.	Vissers, Henri, Landwirth.	"
396.	Maurissen, Augustin, Landwirth.	"
	Provinz Luxemburg.	
	Kanton Bastogne.	
397.	Aubinet, Antoine, Baumschulgärtner.	Grand Halleux.
398.	Herman-Parmentier, Baumschulgärtner.	"
399.	Jeunejean, Constant, Baumschulgärtner.	"
400.	Fraikin, Auguste, Baumschulgärtner.	Bielsalm.
	Kanton Arlon.	
401.	Biver, Pierre, Gartenbautreibender u. Baumschulgärtner.	Arlon.
402.	Biren, Jean, Gärtner.	Arlon.
403.	Simon, Victor, Baumschulgärtner.	"
404.	Ernsterhoff, Jacques, Gartenbautreibender u. Baumschulgärtner.	"
	Kanton Virton.	
405.	Léger, Vater, Baumschulgärtner.	Ethe.
	Kanton Florenville.	
406.	Warnant, Hubert (Nachfolger von Lagast, Jean), Verwalter.	Villers Orval.
	Kanton Etalle.	
407.	Perpète-Rondeau, Jean Baptiste, Baumschulgärtner.	Tintigny.
	Kanton Marche.	
408.	Collignon, Joseph, Baumschulgärtner.	On.
	Kanton Saint-Hubert.	
409.	Gourdange, Léopold, Baumschulgärtner.	Libin.
410.	Perpète, Isidore, Baumschulgärtner.	"
	Kanton Wellin.	
411.	Copet, Victor, Baumschulgärtner.	Lesse-Redu.
412.	Perpète, Edouard, Baumschulgärtner.	"
	Provinz Namur.	
	Kanton Namur.	
413.	Feron, Nicolas, Gärtner.	Namur.
414.	Brichard, Henri, Gärtner.	"
415.	Allens, Daniel, Gärtner.	"
416.	Hennuy, Joseph, Gärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
417.	Résimont, Jean Baptiste, Gärtner.	Namur.	439.	Rifflard, Adrien, Baumschulgärtner.	Malonne.
418.	Parmentier, Arthur, Gärtner.	"	440.	Lambion, Benjamin, Baumschulgärtner.	"
419.	Waha, Florent, Baumschulgärtner.	Malonne.	441.	Chapelle, Pierre Augustin, Baumschulgärtner.	"
420.	Patiny, Louis, Baumschulgärtner.	"	442.	Rifflard = Collart, Louis, Baumschulgärtner.	"
421.	Toisoul, François, Baumschulgärtner.	"	443.	Dotraux, Mathieu, Baumschulgärtner.	"
422.	Legrain, Pierre Joseph, Baumschulgärtner.	"	444.	Culot, François, Baumschulgärtner.	"
423.	Simon, Jacques, Baumschulgärtner.	"	445.	Hoppe, Mathieu, Baumschulgärtner.	"
424.	Legrain, Jean Baptiste, Baumschulgärtner.	"	446.	Robson, Joseph, Baumschulgärtner.	"
425.	Rifflard, Joseph, Baumschulgärtner.	"	447.	Namèche, Lambert, Baumschulgärtner.	"
426.	Puissant, Louis, Baumschulgärtner.	"	448.	Sacré, Maximilien, Baumschulgärtner.	"
427.	Puissant, Joseph, Baumschulgärtner.	"	449.	Beaufays, Nicolas, Baumschulgärtner.	"
428.	Bournonville, Héli, Baumschulgärtner.	"	450.	Rifflard, Dieudonné, Baumschulgärtner.	"
429.	Delahaut, Clément, Baumschulgärtner.	"	451.	Fosséprez, Ghislain, Baumschulgärtner.	"
430.	Hubert, Ernest, Verwalter des Prizen Arenberg.	Marche les Dames.	452.	Moreau, Léopold, Baumschulgärtner.	"
431.	Samson, Joseph, Baumschulgärtner.	Malonne.	453.	Rifflard, Thomas, Baumschulgärtner.	"
432.	Hancotte, Antoine, Baumschulgärtner.	"	454.	Rifflard, Jean, Baumschulgärtner.	"
433.	Boigelot, Pierre, Baumschulgärtner.	"	455.	Hoppe, Julien, Baumschulgärtner.	"
434.	Chapelle, Augustin, Baumschulgärtner.	"	456.	Simon, Joseph, Baumschulgärtner.	"
435.	Chapelle, Thomas, Baumschulgärtner.	"	457.	Boigelot, François Joseph, Baumschulgärtner.	"
436.	Boigelot, Alexis, Baumschulgärtner.	"	458.	Binamé, Nicolas, Baumschulgärtner.	"
437.	Chapelle, François, Baumschulgärtner.	"	459.	Regnier, Jean Baptiste, Baumschulgärtner.	"
438.	Chapelle, Jean, Baumschulgärtner.	"	460.	Regnier, Joseph, Baumschulgärtner.	"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.
461.	Regnier, Louis, Baumschulgärtner.	Malonne.
462.	Burton, Joseph, Baumschulgärtner.	"
463.	Detry, Joseh, Baumschulgärtner.	"
464.	Legrain, François Joseph, Baumschulgärtner.	"
465.	Hubin, Ferdinand, Baumschulgärtner.	"
466.	Colart, Mathieu, Baumschulgärtner.	"
467.	Chapelle, Jean, Baumschulgärtner.	"
468.	Michaux, Ambroise, Baumschulgärtner.	"
469.	Rifflard-Lambion, Baumschulgärtner.	"
470.	Boland, X., Baumschulgärtner.	"
	Kanton Dinant.	
471.	De Celle, Raoul, Baumschulgärtner.	Dinant.
	Kanton Beauraing.	
472.	Perpète-Sarton, Baumschulgärtner.	Hastière.
	Kanton Walcourt.	
473.	Wallon-Toussaint, Jos., Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	Soumois.
474.	Wallon, Joseph, Sohn, Gartenbautreibender und Baumschulgärtner.	"

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

4. Eisenbahn-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Königlich württembergischen Oberlandesgerichtsrath von Landerer zu Stuttgart und den Königlich preußischen Kammergerichtsrath Schmalz zu Berlin

zu richterlichen Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Amts,

ferner

den Großherzoglich mecklenburgischen Landgerichts-Präsidenten von Monroy zu Schwerin

zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede des Reichs-Eisenbahn-Amts

für die Dauer ihres gegenwärtigen Staatsamts zu ernennen.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Piatkowski, ohne Gewerbe,	geboren am 19. Mai oder Juni 1858, Geburts- und Heimathsort unbekannt, russischer Staatsangehöriger,	Wiederholter Betrugsversuch, Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	22. September d. J.
2.	Stanislaus Rosmanith, Schreiber,	geboren am 19. Januar 1839 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	20. Oktober d. J.
3.	Holbert Bernard, Schneider,	geboren im Juli 1851 zu Cossum, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	14. Oktober d. J.
4.	Markus oder Michael Klein, Schneider,	geboren im Juni 1842 zu Baguscha, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
5.	Leopold Friedmann, Lehrer,	27 Jahre, geboren zu Raab, Ungarn, ortsangehörig in Nyiregyhaza, Komitat Szabolcz, ebendaselbst,	Obdachlosigkeit, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. Oktober d. J.
6.	Rupert Reiter, Schlossergeselle,	geboren am 6. August 1841 zu Sulzau, Gemeinde Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig in Werfen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	10. Oktober d. J.
7.	Josef Kürpall, Schlossergeselle,	geboren am 9. November 1851 zu Bukholz, Gemeinde Sakschen, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig in Sakschen,	Betrug in 2 Fällen, Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. November 1884. | № 45.

Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter . . . . . Seite 297

2. Konsulat-Wesen: Todesfall 297

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 298

1. Marine und Schiffahrt.

Das vierte Heft des fünften Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,40 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 1. November 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Santos, A. Winter ist gestorben.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Willumat (Willuweit), ohne Stand,	33 Jahre, geboren in Pentischken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. September d. J.
2.	Johann Bergmann, Weber,	geboren 1838 in Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Senftenberg,	schwerer und einfacher Diebstahl ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. April und 1. Dezember 1884),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Oktober d. J.
3.	Anton Falger, Dienstknecht,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mimming, Bezirk Imst, Tirol,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. März 1882),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. September d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Katharina Zobet, geborene Mendlick, geschiedene Schreibersfrau,	geboren am 2. April 1852 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Gibacht, Bezirk Mies, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Breslau,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Oktober d. J.
5.	Heinrich Fröhlich, Pferdejunge,	geboren am 29. März 1867 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. Oktober d. J.
6.	Franz Janetschek, Schneidergeselle,	geboren am 18. März 1858 zu Buggau, Kreis Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	23. Oktober d. J.
7.	Andreas Moschakoner, Nagelschmied,	geboren am 16. August 1851 zu Nordköping bei Göteborg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, Braunschweig,	desgleichen,	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion zu Wolfenbüttel,	20. Oktober d. J.
8.	Modest Gandin, Erdarbeiter,	geboren am 13. September 1846 zu Argolo, Provinz Treviro, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Oktober d. J.
9.	Eugen Lacasse, Stallknecht,	geboren am 1. April 1862 zu Conthil, Lothringen, ortsangehörig in Paris, in Folge Option des Vaters französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktober d. J.
10.	Xaver Ernst Capelle, Tagner,	geboren am 10. Mai 1843 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 14. November 1884. № 46.

Inhalt: 1. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 299
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1884 300
3. **Konsulat-Wesen:** Abgrenzung der Bezirke der portugiesischen Konsular-Aemter in Deutschland; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 302

1. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Zlab, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Juli 1849 in Chronston bei Miletin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	10. Oktober d. J.
2.	Adolf Selzer, Strumpfwirker,	geboren am 6. Februar 1859 zu Karlsberg, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Oktober d. J.
3.	Marie Gudilin, geborene Kiesrenow, Wittwe,	geboren 1845 zu Orla, Gouvernement Orel, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	31. Oktober d. J.
4.	Nicola Ballieu, Bergmann,	über 30 Jahre, geboren zu Charleroi, Bezirk Luxemburg, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	30. Oktober d. J.
5.	Age Björnsen, Tuchmachergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bergen, Norwegen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	18. Oktober d. J.
6.	Franz Bourguignon, Arbeiter,	59 Jahre, geboren zu Ans bei Lüttich, Belgien, wohnhaft zuletzt in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	1. Oktober d. J.
7.	Franz Haider (Hoida), Glaser,	40 Jahre, geboren zu Neubauhütten, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig in Mauthaus, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Oktober d. J.
8.	Friedrich Licha, Schreiber,	28 Jahre, geboren zu Maierhof, Bezirk Stadtsteinach, Bayern, ortsangehörig in Smolau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	787 502	— 37 362	213 563	— 25 840	212 333	+ 25 850	—	—	334	— 54	1 140 477	— 11 566	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 464	— 322	1 157	— 114	3 535	+ 365	—	—	—	—	9 599	+ 43	138
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 199	— 116	1 218	+ 44	563	+ 6	3 015	— 3	13	—	9 540	— 113	217
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 808	+ 168	1 164	+ 1	1	— 3	408	— 35	39	+ 6	6 861	+ 136	1 133
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 905	— 91	1 268	— 4	460	+ 207	5 964	+ 884	644	+ 143	13 723	+ 1 143	351
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 615	— 206	1 005	— 181	43	— 14	594	— 131	39	—	6 041	— 351	940
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 650	— 94	3 237	— 247	6 326	+ 494	1 081	— 7	1 295	+ 40	27 503	+ 433	2 005
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	10 807	+ 618	4 605	— 1 911	4 595*	+ 1 417	2 819	+ 312	323	— 485	39 562	+ 1 862	1 350
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	66 681	+ 714	31 096	+ 1 333	8 810	— 409	24	— 1	1 643	— 169	85 551	+ 135	2 047
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	41 055	— 4 615	17 083	— 1 348	3 894	— 1 325	8 833	+ 798	235	— 13	87 913	— 5 155	2 208
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 785	— 147	1 202	— 214	1 415	+ 283	688	+ 225	203	+ 31	8 302	+ 392	400
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	500	— 9	164	— 79	60	— 12	3 468	— 217	159	+ 1	4 824	— 237	1 062
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	22 896	+ 2 241	9 947	+ 42	308	— 451	48	— 27	638	+ 52	33 414	+ 1 815	1 600
14	Badische Bank	9 000	1 510	14 585	+ 1 855	9 415	+ 1 334	539	— 163	3	— 6	628	+ 69	26 265	+ 1 755	1 054
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	15 781	+ 541	9 744	— 111	98*	— 1	—	—	820	+ 65	34 049	+ 605	2 822
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	390	2 330	+ 205	1 640	+ 139	2 394	+ 613	1 664	+ 635	147	— 2	17 425	+ 1 451	495
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	76	747	— 118	348	+ 20	1 224	+ 15	4 006	+ 406	73	+ 28	8 526	+ 331	2
18	Bremer Bank	16 607	850	4 404	+ 19	2 523	— 140	174	— 356	12 709	+ 811	442	+ 200	35 186	+ 674	249
	Zusammen .	268 332	38 994	987 664*	— 36 719	310 379	— 27 276	246 772	+ 26 516	45 324	+ 3 644	7 675	— 88	1 594 761	— 6 647	18 073

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 676 330 200 ℳ
• 200 • = 451 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
• 500 • = 87 998 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
• 1 000 • = 221 020 500 ℳ (• • • • 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 136 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 15*: • 95 756 ℳ • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Oktober 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1884.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1884.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1884.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
543 774	— 9 413	15 989	— 1 636	14 176	— 473	449 810	+ 15 600	56 524	— 26 025	43 688	+ 10 337	25 080	+ 176	1 149 041	— 11 434	1
1 022	— 14	4	— 1	281	— 193	5 024	+ 731	3 448	— 457	—	—	47	—	9 826	+ 66	2
769	— 54	21	— 4	191	— 102	8 222	+ 72	342	+ 34	—	—	216	— 45	9 761	— 99	3
999	+ 140	40	— 21	605	+ 48	4 408	+ 3	891	+ 47	39	— 4	23	— 65	7 005	+ 148	4
1 008	— 9	2	+ 2	627	— 80	7 235	+ 108	1 455	+ 178	468	+ 18	3 281	+ 962	14 076	+ 1 179	5
600	— 24	—	— 1	10	—	4 150	+ 72	942	— 266	—	—	533	— 118	6 235	— 337	6
1 990	+ 21	71	+ 57	352	+ 75	15 499	+ 286	1 061	— 133	498	— 16	8 032	+ 143	27 503	+ 433	7
4 377	+ 850	97	+ 60	1 728	+ 1 619	23 901	— 1 073	3 622	+ 1	3 875	— 63	2 881	+ 506	40 481	+ 1 900	8
32 773	+ 76	89	+ 39	2 723	— 734	46 723	+ 692	1 655	+ 65	111	— 48	1 477	+ 45	85 551	+ 135	9
17 384	+ 940	647	+ 239	5 941	— 4 446	55 718	+ 362	2 504	— 1 669	2 375	— 18	3 344	— 563	87 913	— 5 155	10
1 050	+ 56	3	— 7	530	+ 18	4 306	+ 326	1 451	+ 47	—	— 37	962	— 11	8 302	+ 392	11
206	+ 13	13	+ 4	117	+ 53	3 743	— 239	114	+ 64	127	—	504	— 132	4 824	— 237	12
8 415	— 75	63	+ 16	4 471	+ 2 258	18 815	— 728	545	+ 31	299	—	806	+ 313	33 414	+ 1 815	13
4 904	+ 562	26	+ 18	240	— 59	18 520	+ 1 243	799	+ 18	36	— 1	1 740	— 26	26 265	+ 1 755	14
5 544	+ 435	124	+ 108	319	+ 109	19 443	— 1 417	677	+ 19	4 004	—	3 938	+ 1 351	34 049	+ 605	15
604	+ 45	1	— 7	85	+ 28	8 072	+ 2 122	2 396	— 392	—	—	6 381	— 327	17 539	+ 1 469	16
302	— 59	3	— 8	94	— 71	5 479	+ 377	1 115	+ 291	498	— 27	1 282	— 137	8 773	+ 366	17
1 611	+ 52	13	+ 7	257	+ 100	30 272	+ 887	3 251	— 214	118	+ 115	458	— 194	35 980	+ 753	18
627 332	— 6 458	17 206	— 1 135	32 747	— 1 850	729 340	+ 19 424	82 792	— 28 361	56 136	+ 10 256	60 985	+ 1 878	1 606 538	— 6 246	

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Von der Königlich portugiesischen Regierung sind die Amtsbezirke der portugiesischen Konsular-Aemter in Deutschland neuerdings, wie folgt, abgegrenzt worden:

Es sind zugetheilt:

1. dem General-Konsulate in Hamburg:
   die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg nebst ihrem Staatsgebiet, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die preußische Provinz Schleswig-Holstein und die Hafenplätze an der Nord- und Ostseeküste von Leer bis zur preußisch-mecklenburg-schwerinschen Grenze. Für diese Hafenplätze ist die Errichtung von Vize-Konsulaten, soweit solche nicht bereits bestehen, in Aussicht genommen;
2. dem General-Konsulate in Stettin:
   die übrigen Ostseehäfen; die preußischen Provinzen Pommern, Westpreußen und Ostpreußen;
3. dem Konsulate in Berlin:
   die preußischen Provinzen Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und das Herzogthum Anhalt;
4. dem Konsulate in Hannover:
   das Großherzogthum Oldenburg und die preußische Provinz Hannover, ausgenommen die in diesen Gebieten belegenen Hafenplätze, das Herzogthum Braunschweig, sowie die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck;
5. dem General-Konsulate in Frankfurt a. M.:
   die preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen, das Großherzogthum Hessen und die bayerische Pfalz;
6. dem Konsulate in Köln:
   die preußische Rheinprovinz;
7. dem Konsulate zu Nürnberg:
   der nördlich der Donau belegene Theil des Königreichs Bayern;
8. dem Konsulate zu München:
   der südlich der Donau belegene Theil des Königreichs Bayern;
9. dem Konsulate in Leipzig:
   das Großherzogthum Sachsen-Weimar, der Bezirk Leipzig, die sächsischen Herzogthümer und die thüringischen Fürstenthümer;
10. dem Konsulate in Dresden:
    das Königreich Sachsen, ausgenommen den Bezirk Leipzig;
11. dem Konsulate in Stuttgart:
    das Königreich Württemberg;
12. dem Konsulate in Karlsruhe:
    das Großherzogthum Baden.

Dem zum General-Konsul der Republik Ecuador für Lübeck und Bremen ernannten Herrn Carl J. Overweg in Hamburg ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 21. November 1884. № 47.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abberufung eines Stations-Kontrolörs; — Transportkontrole für Ochsen im Hauptamts-Bezirk Vreden; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 303
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1884 304
3. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 305
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 305

Druckfehler-Berichtigung 306

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Stations-Kontrolör, Großherzoglich badische Zoll-Inspektor Roman zu Aachen ist in Folge seiner Zurückberufung in den badischen Landesdienst von den ihm übertragenen Funktionen als Stations-Kontrolör mit Ablauf des Monats Oktober d. J. entbunden worden.

Im Bezirk des Königlich preußischen Hauptzollamtes zu Vreden sind Ochsen der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterworfen worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich württembergischen Grenzsteueramt zu Feuerbach im Bezirk des Kameralamts in Stuttgart die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über kontrolepflichtige Biersendungen,

dem Herzoglich sächsischen Steueramt zu Wasungen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Tabackblätter und Tabackfabrikate, zur Erledigung von Begleitscheinen I über Tabackblätter unter Eisenbahnwagenverschluß, und

dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Münster die Befugniß zur Abfertigung von Begleitscheingütern, welche unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	125 004 105	125 730	124 878 375	117 257 508	+ 7 620 867
Tabacksteuer	3 050 605	290 231	2 760 374	1 644 361	+ 1 116 013
Rübenzuckersteuer	15 887 590	105 496 138	— 89 608 548	— 74 625 641	— 14 982 907
Salzsteuer	20 969 547	30 257	20 939 290	20 623 964	+ 315 326
Branntweinsteuer	21 079 709	6 693 164	14 386 545	14 227 508	+ 159 037
Uebergangsabgaben von Branntwein	69 978	—	69 978	57 639	+ 12 339
Brausteuer	11 279 167	232 613	11 046 554	10 602 784	+ 443 770
Uebergangsabgaben von Bier	974 057	—	974 057	849 786	+ 124 271
Summe	198 314 758	112 868 133	85 446 625	90 637 909	— 5 191 284
Spielkartenstempel	—	—	537 490	510 278	+ 27 212
Wechselstempelsteuer	—	—	3 975 028	3 972 544	+ 2 484
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	7 822 703	7 538 779	+ 283 924

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	108 477 486	104 409 464	+ 4 068 022
Tabacksteuer	6 595 426	6 720 975	— 125 549
Rübenzuckersteuer	15 945 005	26 426 024	— 10 481 019
Salzsteuer	19 983 162	19 442 138	+ 541 024
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	22 884 215	21 549 380	+ 1 334 835
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	10 185 195	9 706 598	+ 478 597
Summe	184 070 489	188 254 579	— 4 184 090
Spielkartenstempel	492 922	489 221	+ 3 701

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Desterro ist der Kaufmann Alexander Marschner-Hjarub zum Konsular-Agenten in Laguna bestellt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Kosutzki, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1867 zu Skoczow, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
2.	Jens Theodor Langkjor Sörensen, Tischler,	geboren am 22. Dezember 1842 zu Ankjor, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	16. Oktober c. J.
3.	Josef Elsner, Weber,	geboren am 19. März 1852 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	29. Oktober d. J.
4.	Maria Schleippen (Schleypen), ohne Stand,	geboren am 14. Juni 1859 zu Bocholtz, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Aachen, Preußen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
5.	Anton Setzer, Sattlergeselle,	geboren am 20. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Flöhau, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. Oktober d. J.
6.	Heinrich Josef Wolafka, Kaufmann,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig, zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	14. Oktober d. J.
7.	Josef Sebastian Kuster, Coiffeur und Chirurg,	geboren am 26. September 1833 zu Eschenbach, Bezirk See, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. November d. J.
8.	Nikolaus Canalé, Arbeiter,	geboren im September 1845 zu Fourny, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	4. November d. J.
9.	Heinrich Ditli, Maschinenschlosser und Landarbeiter,	geboren am 19. August 1849 zu Basel, ortsangehörig in Wasen, Kanton Uri, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni d. J.
10.	Alexander Girault, Tagner,	geboren angeblich am 9. Oktober 1857 zu St. Maurice, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	26. August d. J.
11.	Emil Tschan, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. Februar 1868 in Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. September d. J.
12.	Adolf Zehnder, Metzgergeselle,	geboren am 7. April 1852 zu Holziken, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	14. Oktober d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Paul Wedel, Friseur,	geboren am 4. Januar 1856 zu Agram, Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. November d. J.
14.	Viktor Surmone, Steinhauer,	geboren am 16. Oktober 1824 zu Montmédy, Departement Meuse, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Karl Josef Paul Rust, ohne Stand,	geboren am 25. Juli 1861 zu Landeron, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	5. November d. J.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind (Nr. 44 des Central-Blatts), ist auf Seite 283 in der Rubrik „Großherzogthum Hessen“ (B. a. II und B. b. III) statt „Friedeberg“ zu lesen: „Friedberg“.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. November 1884. | № 48.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1884 . . . . . Seite 307
2. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien 308
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Berichtigung zweier Unrichtigkeiten in dem Druck des Musterstatuts einer Ortskrankenkasse 308
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 308

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Oktober 1884.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1884/85 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	93 687 527	89 413 218	4 274 309
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	28 083 800	27 998 096	85 704

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1884 Seite 304.
**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876, S. 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem am 29. September d. J. erfolgten Ableben des Dr. Glück zu Bukarest dem Königlich preußischen Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz daselbst die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1a und b Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben.

Berlin, den 26. November 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Berichtigung.

In dem Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse (Nachtrag zu Nr. 12 des Central-Blatts) ist

1. in der Erläuterung Nr. 1 zu §. 11 (Seite 69 a. a. O.) vor „hinausgehen" das Wort „nicht", und
2. in §. 51 Absatz 1 (Seite 82 a. a. O.) vor „Vorgeschlagenen" das Wort „Versammlung" einzuschalten. Demnach haben die betreffenden Sätze zu lauten:

zu 1: „Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen" u. s. w.

zu 2: „Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen" u. s. w.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Uhric, Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1821 zu Tinisch, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. November d. J.
2.	Julianna Kull geborene Piesnik, Zigeunerin,	geboren 1860 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. November d. J.
3.	Johanna Thomandi geborene Kwiatkowski, Zigeunerin,	geboren 1863 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Johann Heynen, Dachdecker,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schinnen, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	17. September d. J.
5.	Hubert Dominikus Scheeren, Tagelöhner,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schaesbergh, Bezirk Maastricht, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	21. Oktober d. J.
6.	Johann Gerhard Blickmann, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hellendoorn, Provinz Overyssel, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Oktober d. J.
7.	Franz Subic, Büchsenmacher,	geboren am 5. Dezember 1856 zu Laibach, Krain, ortsangehörig in Töplitz, Bezirk Rudolfswerth, Oesterreich,	Betrug, Landstreichen, Fälschung von Zeugnissen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	17. Oktober d. J.
8.	Johann Mugenauer, Schlosser,	geboren am 22. Dezember 1855 zu Obervogau, Bezirk Leibnitz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Anfertigung und Fälschung von Zeugnissen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Georg Despotowitz, Kellner,	geboren am 6. Juli 1847 in Schabatz, Serbien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrugsversuch und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	9. November d. J.
10.	Johann Anton Galabert, Schreiner,	geboren am 1. März 1864 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Oktober d. J.
11.	Viktor Duquesne, Zuckerbäcker,	geboren am 3. September 1869 zu Monvaux, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Georg Höllzle, Steinhauer,	geboren am 26. Mai 1837 zu Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. November d. J.
13.	Abraham Schneider, Stoffhändler,	geboren am 31. März 1823 zu Ballbronn, Bezirk Unterelsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Senonnes, Bezirk Mayennes,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 5. Dezember 1884. № 49.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Erscheinen einer neuen Auflage des Aemterverzeichnisses . . . Seite 311
2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall 311
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 311

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Aemter-Verzeichniß für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben ist in neuer Auflage im Reichsschatzamt herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieses Verzeichnisses erscheint in R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße Nr. 56.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Svaneke Chr. M. Christiansen ist gestorben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jons Szillat alias Ivan Szilzow, Losmann,	geboren am 15. Juni 1844 zu Pareitschen, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Baltupönen, Kreis Ragnit,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	20. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2.	Stefan Kricho, Drahtbinder,	geboren 1855 zu Rudzinska, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gewerbesteuer-Defraudation,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Oktober d. J.
3.	Josef Gottwald, Schuhmacher,	geboren am 24. Februar 1856 zu Giersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
4.	Ignatz Amster, Kommis und Walzwerkarbeiter,	geboren am 8. Mai 1841 zu Sadagora, Bezirk Boskowitz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	14. November d. J.
5.	Heinrich Brückelt, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1839 zu Engelsberg, Bezirk Kratzau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	17. Oktober d. J.
6.	Thomas Majewski, Arbeiter,	geboren am 28. Mai 1867 zu Tuchow, Bezirk Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. November d. J.
7.	Karl Fischer, Arbeiter,	geboren am 5. August 1865 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Leitmeritz, ortsangehörig in Lobositz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
8.	Nikolaus Rabinger, Bäckergeselle,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Luxemburg,	Diebstahl, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. November d. J.
9.	Michael Brodinger, Bräuer,	geboren am 11. Februar 1857 zu Pusarnitz, Bezirk Spittal, Kärnthen, ortsangehörig in Sachsenburg, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	17. November d. J.
10.	Rudolf Thomann, Tagner,	geboren am 27. Juni 1842 zu Spietz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Mehringen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktober d. J.
11.	Antonio Mutti, Orgelspieler,	geboren am 12. März 1812 zu Bedonia, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Heinrich Petermann, Ofensetzer,	geboren am 26. März 1866 zu Lyon, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. November d. J.
13.	Lucie Petermann, Seidenarbeiterin,	geboren am 22. Januar 1864 zu Lyon, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Ferdinand Roux, Kesselschmied,	geboren am 26. September 1858 zu Berrèges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Josef Galli, Steinbrecher,	geboren am 25. September 1851, ortsangehörig zu Luvino, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. November d. J.
16.	Adolf Vinial, Knecht,	geboren am 9. April 1865 zu Laveline, Departement Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Dezember 1884. | № 50.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Steuerstelle . . . . . Seite 313
2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung; — Bestellung eines Konsular-Agenten 313
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1884 314
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 316

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Ahl bei Steinau im Bezirk des preußischen Hauptsteueramts Hanau ist nach Maßgabe der durch Beschluß des Bundesraths vom 25. März 1878 getroffenen Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Central-Blatt von 1878 Seite 223), eine Wermuthmühle errichtet, und das Untersteueramt zu Steinau zur Ertheilung von Transportscheinen über das aus der Mühle zur Versendung gelangende Wermuthpulver ermächtigt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Sitze in Bremen ernannten Kaufmann Daniel Friedrich Strauch ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul zu Christiansand hat den Kaufmann A. S. Ohlsen zum Konsular-Agenten in Farsund bestellt.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1884.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1884.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1884.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1884.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1884.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1884.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 308	745 570	— 41 932	159 834	— 53 729	260 604	+ 48 271	—	—	685	+ 351	1 147 167	+ 6 690	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 433	— 31	1 261	+ 104	3 246	— 289	—	—	—	—	9 279	— 320	481
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	1 782	— 417	953	— 265	803	+ 240	2 876	— 139	13	—	9 224	— 316	268
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	605	2 670	— 138	1 099	— 65	3	+ 2	425	+ 17	71	+ 32	6 774	— 87	1 079
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	2 953	+ 48	1 263	— 5	525	+ 65	6 060	+ 96	790	+ 146	14 078	+ 355	227
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 503	— 112	919	— 86	30	— 13	773	+ 179	39	—	6 095	+ 54	534
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	1 151	5 392	— 258	3 218	— 19	6 693	+ 367	912	— 169	1 865	+ 570	28 013	+ 510	1 329
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 875	10 006	— 801	5 431	+ 826	5 037*	+ 442	3 418	+ 599	107	— 216	39 586	+ 24	1 485
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	893	65 029	— 1 652	28 343	— 2 753	9 285	+ 475	25	+ 1	1 796	+ 153	84 528	— 1 023	2 824
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 896	43 918	+ 2 863	16 982	— 101	3 934	+ 40	8 489	— 344	210	— 25	90 447	+ 2 534	2 550
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	211	2 671	— 114	1 196	— 6	1 319	— 96	713	+ 25	217	+ 14	8 131	— 171	89
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	509	+ 9	199	+ 35	69	+ 9	3 258	— 210	132	— 27	4 605	— 219	615
13	Württembergische Notenbank	9 000	524	18 645	— 4 251	9 829	— 118	364	+ 56	68	+ 20	689	+ 51	29 290	— 4 124	800
14	Badische Bank	9 000	1 510	13 953	— 632	9 033	— 382	562	+ 23	3	—	674	+ 46	25 702	— 563	1 177
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 728	16 246	+ 515	9 298	— 446	98*	—	—	—	892	+ 72	34 636	+ 587	2 004
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	390	2 628	+ 298	1 810	+ 170	3 210	+ 816	1 343	— 321	182	+ 35	18 253	+ 828	961
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	76	620	— 127	245	— 103	1 214	— 10	3 630	— 376	45	— 28	7 985	— 541	224
18	Bremer Bank	16 607	850	3 705	— 699	2 231	— 292	149	— 25	13 307	+ 598	117	— 325	34 735	— 451	446
	Zusammen .	268 332	38 994	940 233*	— 47 431	253 144	— 57 235	297 145	+ 50 373	45 300	— 24	8 524	+ 849	1 598 528	+ 3 767	17 093

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 654 634 200 ℳ
· 200 · = 468 600 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
· 500 · = 81 592 200 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 6, 8, 10, 11),
· 1 000 · = 201 678 500 ℳ (· · · · 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 136 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu · 9 · 15*: · 95 679 ℳ · · · · · Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende November 1884,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1884.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Okt. 1884.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Okt. 1884.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1884.	Wechsel.	Gegen 31. Okt. 1884.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1884.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1884.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1884.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1884.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
557 538	+ 13 764	17 172	+ 1 183	11 026	— 3 150	453 205	+ 3 395	42 722	— 13 802	51 957	+ 8 269	24 128	— 952	1 157 748	+ 8 707	1
1 045	+ 23	13	+ 9	114	— 167	5 061	+ 37	3 260	— 188	—	—	37	— 10	9 530	— 296	2
770	+ 1	9	— 12	50	— 141	7 867	— 355	418	+ 76	—	—	355	+ 139	9 469	— 292	3
1 067	+ 68	21	— 19	483	— 122	4 149	— 259	901	+ 10	251	+ 212	62	+ 39	6 934	— 71	4
1 010	+ 2	1	— 1	679	+ 52	7 710	+ 475	1 850	+ 395	441	— 27	2 766	— 515	14 457	+ 381	5
569	— 31	2	+ 2	13	+ 3	4 339	+ 189	939	— 3	—	—	439	— 94	6 301	+ 66	6
1 842	— 148	140	+ 69	192	— 160	17 131	+ 1 632	1 112	+ 51	532	+ 34	7 064	— 968	28 013	+ 510	7
3 316	— 1 061	157	+ 60	1 102	— 626	24 691	+ 790	3 221	— 401	3 876	+ 1	4 293	+ 1 412	40 656	+ 175	8
34 482	+ 1 709	103	+ 14	2 101	— 622	44 250	— 2 473	1 850	+ 195	242	+ 131	1 500	+ 23	84 528	— 1 023	9
17 167	— 217	366	— 281	9 403	+ 3 462	54 197	— 1 521	2 666	+ 162	2 381	+ 6	4 267	+ 923	90 447	+ 2 534	10
1 017	— 33	3	—	455	— 75	4 272	— 34	1 491	+ 40	—	—	893	— 69	8 131	— 171	11
195	— 11	7	— 6	108	— 9	3 565	— 178	65	— 49	127	—	538	+ 34	4 605	— 219	12
8 742	+ 327	10	— 53	64	— 4 407	18 713	— 102	561	+ 16	350	+ 51	850	+ 44	29 290	— 4 124	13
4 769	— 135	15	— 11	136	— 104	18 246	— 274	739	— 60	36	—	1 761	+ 21	25 702	— 563	14
5 825	+ 281	14	— 110	1 109	+ 790	19 655	+ 212	715	+ 38	4 022	+ 18	3 296	— 642	34 636	+ 587	15
682	+ 78	13	+ 12	123	+ 38	9 158	+ 1 086	2 290	— 106	—	—	6 110	— 271	18 376	+ 837	16
234	— 68	2	— 1	139	+ 45	5 060	— 419	1 109	— 6	289	— 209	1 407	+ 125	8 240	— 533	17
1 358	— 253	1	— 12	115	— 142	30 451	+ 179	2 963	— 288	157	+ 39	525	+ 67	35 570	— 410	18
641 628	+ 14 296	18 049	+ 843	27 412	— 5 335	731 720	+ 2 380	68 872	— 13 920	64 661	+ 8 525	60 291	— 694	1 612 633	+ 6 095	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Salomon Lewis Niedbalski, Schneider,	geboren 1845 zu Babiak, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Piotrkowice, Kreis Kolo, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. September 1879),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	25. November d. J.
2.	Alphonse Benoit, Mechanikus,	geboren am 16. August 1853 zu Lille, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1882),	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	8. Oktober d. J.
3.	Bartholomäus Stadler, Käfer,	36 Jahre, geboren zu Hörbranz, Bezirk Bregenz, Vorarlberg (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt (1 Jahr 10 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1884),	Königlich württembergische Regierung zu Ulm,	21. November d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Franz Kümmel, Weber bezw. Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1824 zu Oberwildgrub, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. November d. J.
5.	Albert Franke, Tischlergeselle,	geboren am 27. April 1848 zu Haugsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
6.	Pauline Adam, unverehelichte Zigeunerin,	20 Jahre, geboren zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	17. November d. J.
7.	Magdalene Arbey (Arwei), unverehelichte Zigeunerin,	24 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Agnes Donisgot geborene Arbey, verwittwete Zigeunerin,	34 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Die Zigeunerinnen:				
	a) Johanna, verwittwete Simon Kwiatowsky,	a) ca. 40 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. November d. J.
	b) Johanna, verehelichte Jakob Kwiatowsky,	b) ca. 20 Jahre,			
	c) unverehelichte Pauline Kwiatowsky,	c) ca. 16 Jahre, sämmtlich aus Babitz, Bezirk Oswiecim, Galizien,			
10.	Josef Schnepp, Eisendreher,	geboren am 18. Januar 1856 zu Niechlowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	21. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Franz Adam, Zigeuner,	21 Jahre, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. November d. J.
12.	Eleonore Hofer, geborene Reinisch, Wittwe, Marionettenspielerin,	geboren am 19. Juli 1847 zu Groß-Stubnitz, Oesterreich, ortsangehörig in Klein-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Kupferberg, Regierungsbezirk Liegnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	13. November d. J.
13.	Anton Fischer, Goldarbeiter,	geboren am 25. Juni 1866 zu Lieffek, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	24. November d. J.
14.	Johann Skrko, Drahtbinder,	36 Jahre, ortsangehörig in Szdrazso, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	26. November d. J.
15.	Gabriel Schuhmann, Gärtnergehülfe,	geboren am 24. März 1865 zu Schönau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Aurich,	28. Oktober d. J.
16.	Ludwig Philipp Pein, Goldschmied,	geboren am 22. Dezember 1845 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	13. Oktober d. J.
17.	Leopold Suchy, Goldarbeiter,	geboren am 24. Januar 1839 zu Brüx, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	21. November d. J.
18.	Heinrich Diedrich Bosch, Regenschirmflicker,	geboren am 28. Februar 1850 zu Zwolle, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
19.	Alexander Krause, Tagearbeiter,	geboren am 17. Februar 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Johnsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. November d. J.
20.	Josef Frey, Tagner,	geboren am 12. November 1859 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktober d. J.
21.	Johann Josef Marchal, Hutmacher,	geboren am 13. März 1811 zu Epinal, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	25. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Dezember 1884. | № 51.

Inhalt: 1. Statistik: Statistisches Waarenverzeichniß vom 1. Januar 1885, sowie Verzeichniß der Massengüter Seite 319

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreier Einlaß von Kokosgarn 319

3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1884 320

4. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1885 . . . 321

5. Justiz-Wesen: Aenderungen im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 321

6. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 321

7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 322

1. Statistik.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß das nachstehend*) abgedruckte revidirte statistische Waarenverzeichniß und das gleichfalls abgedruckte Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs (Reichs-Gesetzblatt von 1879 S. 261), Anwendung findet, mit dem 1. Januar 1885 in Kraft trete.

Berlin, den 4. Dezember 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember d. J. beschlossen, daß auf Grund des §. 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern (Kokosgarn) zur Anfertigung von Tauwerk, Fußdecken u. s. w. mit dem Beding der Wiederausfuhr im weiterverarbeiteten Zustande unter den zur Sicherung des Zollinteresses geeigneten Kontrolen zollfrei eingelassen werden dürfen.

*) Siehe die Beilage.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1884 bis zum Schlusse des Monats November 1884.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	146 551 186	141 372	146 409 814	137 245 231	+ 9 164 583
Tabacksteuer	3 955 513	298 254	3 657 259	2 412 857	+ 1 244 402
Rübenzuckersteuer	52 823 046	105 496 576	— 52 673 530	— 43 213 413	— 9 460 117
Salzsteuer	25 613 358	47 545	25 565 813	25 173 416	+ 392 397
Branntweinsteuer	27 605 304	7 721 008	19 884 296	19 773 943	+ 110 353
Uebergangsabgaben von Branntwein	80 860	—	80 860	66 513	+ 14 347
Brausteuer	12 704 831	282 917	12 421 914	11 903 594	+ 518 320
Uebergangsabgaben von Bier	1 139 023	—	1 139 023	997 583	+ 141 440
Summe	270 473 121	113 987 672	156 485 449	154 359 724	+ 2 125 725
Spielkartenstempel	—	—	655 474	630 180	+ 25 294
Wechselstempelsteuer	—	—	4 520 713	4 562 178	— 41 465
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	8 787 980	8 332 944	+ 455 036

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1884:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	125 726 503	120 816 169	+ 4 910 334
Tabacksteuer	7 045 532	6 946 890	+ 98 642
Rübenzuckersteuer	15 290 367	25 595 680	— 10 305 313
Salzsteuer	23 309 102	22 880 757	+ 428 345
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	26 758 529	24 903 665	+ 1 854 864
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	11 488 052	10 928 818	+ 559 234
Summe	209 618 085	212 071 979	— 2 453 894
Spielkartenstempel	582 312	570 716	+ 11 596

Digitized by Google

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.,	65 Pfg.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 17. Dezember 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

5. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880, Seite 604 ff.), erleidet in Folge der Errichtung eines Landgerichts in Memel vom 1. Januar 1885 ab die Aenderung, daß in der Spalte „Gehört zum Landgericht" bei den Amtsgerichten in Heydekrug (a. a. O. S. 626), Memel (S. 637), Prökuls (S. 646) und Ruß (S. 649) statt „Tilsit" zu setzen ist: „Memel".

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Brown zum Konsul in Auckland (Neu Seeland) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Republik Costa Rica mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Hermann E. Meyer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Isaak Charlupski, Schneidergeselle,	geboren am 17. Mai 1829 zu Smardzew bei Sierads, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Warschau,	versuchtes Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1879),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	4. Dezember d. J.
2.	Josef Liessel, Schmied,	geboren am 17. Januar 1848 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und einfacher Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1881),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Walburga Roske, Arbeiterin,	geboren am 9. Februar 1839 zu Rottal, Gemeinde Haugschlag, Bezirk Litschau, Niederösterreich, ortsangehörig in Haugschlag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	24. November d. J.
4.	Josef Dorn, Konditor und Koch,	geboren am 12. März 1834 in Wien, Oesterreich,	einfacher Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. November d. J.
5.	Truels Jörgen Henrik Damm, Arbeiter,	geboren am 17. September 1839 in Bastrup auf Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	3. Mai d. J.
6.	David Guttmann, Kürschnergeselle,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig in Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	21. November d. J.
7.	Wilhelm Müller, Metzgergeselle,	27 Jahre, geboren zu Olsoesallokozi, Bezirk Duna-Szerdahely, Komitat Preßburg, Ungarn, ortsangehörig in Duna-Szerdahely,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. September d. J.
8.	Achmil Bornatzky, Glaser,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Sconv, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln unter Drohungen,	dieselbe Behörde,	25. Oktober d. J.
9.	Anton Muzik recte Schuhmann, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren in Budweis, Böhmen, ortsangehörig in Tschernowitz, Bezirk Pilgram, ebendaselbst,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	21. November d. J.
10.	Johann Kendler, Brauknecht,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schattbach, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	27. November d. J.
11.	Peter Wisá, Tagelöhner,	geboren im Juni 1848 zu Aujezd, Bezirk Hohenmaut, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln, Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Oktober d. J.
12.	Franz Anton Wexler Tagner,	geboren am 16. Juli 1850 zu Schweighausen, Kreis Thann, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 51.

Statistisches Waarenverzeichniß

vom 1. Januar 1885,

sowie

Verzeichniß der Massengüter,

auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet,

nach dem Stande am 1. Januar 1885.

Digitized by Google

Nachweisung

der

zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses.

Tarifnummern.	Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses.
1. Abfälle	1 bis 15
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren	16 „ 58
3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus	59 „ 66
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	67 „ 71
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	72 „ 227
6. Eisen und Eisenwaaren	228 „ 269
7. Erden, Erze und edle Metalle	270 „ 308
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	309 „ 316
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus	317 „ 359
10. Glas und Glaswaaren	360 „ 378
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten	379 „ 389
12. Häute und Felle	390 „ 401
13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus	402 „ 450
14. Hopfen	451
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	452 bis 470
16. Kalender	471
17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	472 bis 483
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	484 „ 496
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus	497 „ 516
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.	517 „ 530
21. Leder und Lederwaaren	531 „ 539
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle	540 „ 590
23. Lichte	591
24. Literarische und Kunstgegenstände	592 bis 596
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien	597 „ 700
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	701 „ 721
27. Papier und Pappwaaren	722 „ 748
28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	749 und 750
29. Petroleum und andere Mineralöle	751 bis 755
30. Seide und Seidenwaaren	756 „ 775
31. Seife und Parfümerien	776 „ 782
32. Spielkarten	783
33. Steine und Steinwaaren	784 bis 800
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Kols, Torf, Torfkohlen	801 „ 806
35. Stroh- und Bastwaaren	807 „ 812
36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	813 „ 818
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt	819 „ 829
38. Thonwaaren	830 „ 843
39. Vieh	844 „ 856
40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	857 „ 859
41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus	860 „ 903
42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus	904 „ 908
43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus	909 „ 913

Digitized by Google

Statistisches Waarenverzeichniß

für die

Waareneinfuhr.

Vorbemerkungen.

1. Den Maßstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in kg, soweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maßstäbe angegeben sind.
2. Insofern bei verpackten, nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, hat die Anmeldestelle das Nettogewicht nach Maßgabe der Vorschriften im §. 20 Ziffer 2 und 3 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, zu berechnen. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. — Es bedeutet: „Fss." in Fässern, „Kst." in Kisten, „Kb." in Körben, „Bll." in Ballen, „Sck." in Säcken.
3. Bei den nach dem Bruttogewicht zollpflichtigen Waaren sind Tarasätze nicht angegeben. Bei Anschreibung solcher Waaren in der Verkehrsnachweisung III (Waareneingang auf Niederlagen und Konten) ist das Nettogewicht nach Maßgabe der in dem Waarenverzeichniß für die Ausfuhr angegebenen Tarasätze zu ermitteln.
4. Die Waarenartikel (Massengüter), auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Anwendung findet (vergl. das Verzeichniß derselben im Anhang), sind durch Hinzufügung eines Kreuzes (†) zur Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses in Spalte 1 kenntlich gemacht. Sofern nicht alle unter eine Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses fallenden Waarenartikel Massengüter sind, werden die zu den letzteren gehörigen in besonderen Anmerkungen zu den betreffenden Nummern nachgewiesen.
5. Diejenigen Nummern des Waarenverzeichnisses für die Einfuhr, bei welchen in Spalte 2 die Waarengattung nicht angegeben, sondern lediglich auf eine Nummer verwiesen ist („In Nr. . . . "), haben nur für die Ausfuhr Bedeutung und bleiben für die Nachweisung der Einfuhr außer Betracht.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			1. Abfälle.	
† 1.	Abfälle von der Eisenfabrikation.	1 a	Hierher gehören: Hammerschlag, Eisenfeilspäne, Schliff, Glühspan, Schmiedeschlacken, sowie Abfälle von verzinntem (Weißblech) und verzinktem Eisenblech. — Andere (zollpflichtige) Eisenabfälle sind unter Nr. 228 nachzuweisen.	—
† 2.	Abfälle von Glashütten; Glasscherben.	1 a	Hierunter fallen: Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Glasscherben, Heerdglas (verunreinigte Glasmasse).	10 ℔.
† 3.	Abfälle zur Leimfabrikation.	1 a	Hierzu gehören: Leimleder von Gerbereien, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle. — Abfälle von Leder, welche noch eine Verwendung zu Lederwaaren zulassen, sind von der Anschreibung unter Nr. 3 ausgeschlossen.	
† 4.	Sonstige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.	1 a	Hierunter fallen: Abfälle von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas); Porzellanbruch; Scherben von Thon- und Porzellanwaaren.	10 ℔. 2 Sck.
† 5.	Dünger, thierischer, mit Ausnahme von Guano, Knochenasche und Knochenmehl.	1 b	Hierher gehören insbesondere: Abfälle von Fischen, auch gesalzenen; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Latrinen- und Stalldünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette); todtes Vieh, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar.	
† 6.	Guano.	1 b	Hierher gehören: natürlicher Guano; Fisch-, Fleisch-, Granat- und sonstiger Kunst-Guano, auch mit Säuren versetzt; Pulver aus thierischen Kadavern. — Mineralischer Guano fällt unter Nr. 210 bezw. 280.	
† 7.	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle.	1 b	Unter „Reisabfälle“ sind hier Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis zu verstehen, welche entweder ihrer ganzen Beschaffenheit, namentlich ihrer Farbe nach, nur zum Viehfutter geeignet erscheinen, oder welchen bei der Abfertigung auf je 100 kg 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt worden ist. —	1 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			Mandelkleie ist unter Nr. 714 nachzuweisen.	
† 8.	Knochen (nicht als Schnitzstoff), auch weiß gebrannt.	1 b	Hierher gehören: Knochen zur Fabrikation von Gelatine, Leim, Knochenmehl oder Knochenkohle (Knochenschwärze), sowie Knochen mit unbekanntem oder nicht besonders genanntem Verwendungszweck; ferner weiß gebrannte Knochen (Knochenasche, phosphorsaurer Kalk). — Knochenasche, mit Säuren versetzt (Superphosphat), gehört zu Nr. 210, mineralischer phosphorsaurer Kalk zu Nr. 280.	10 Fss. 2 Sck.
9.	Korinthen, Rosinen, Datteln: verdorbene, zu Brennereizwecken denaturirt, unter Kontrole der Verwendung.	1 b	. . . . .	16 Kst. 6 Bll. 7 in Fss. u. Kb. von 300 kg und darüber, 10 in Fss. u. Kb. unter 300 kg
† 10.	Vorstehend nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.	1 b	Hierher gehören insbesondere: Asche (mit Ausnahme der Knochenasche), auch ausgelaugte; Aschenerde; Branntweinspülig (Schlempe); Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole); Fischrogen, zu technischen Zwecken eingehend, nach vorheriger Denaturirung; Kalkäscher; Knochenschaum oder Zuckererde; Ochsenziemer, getrocknete; Spreu (Kaff); Streulaub; Thierflechsen; Treber und Trester. — Knochenasche fällt unter Nr. 8.	10 Fss. 2 Sck.
11.	An sich zollpflichtige künstliche Düngungsmittel und Düngesalz, auf besondere Erlaubniß.	1 b Anmerk.	. . . . .	12 Fss. u. Kst. 2 Sck.
12.	In Nr. 13.			
† 13. (Hierin Nr. 12.)	Lumpen von Zeugstoffen aller Art.	1 c	Hierher gehören auch Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch).	
† 14.	Netze und Stricke, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie.	1 c	Hierzu gehören: alte Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze; altes Tauwerk und alte Stricke: zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar.	2 Sck.
† 15.	Papierspäne und Makulatur.	1 c	Hierher gehört alle beschriebene und bedruckte Makulatur.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.			
†16.	Baumwolle, rohe.	2 a	. . . . .	
†17.	Baumwollabfälle.	2 a	Hierher gehören: Abfälle von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes), der Baumwollenweberei und Baumwollen-Strumpfweberei; auch Abfälle von baumwollener Watte und abgenutzte Stücke von dergleichen Watte.	4 Bll. 2 Sck.
†18.	Baumwolle, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	2 a	. . . . .	
19.	Baumwollwatte.	2b	Auch gefärbte Baumwollwatte, sowie sog. Gichtwatte aus Baumwolle.	—
20.	Baumwollengarn, einfädriges, roh: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 1 α	Zu den unter Nr. 20 bis 40 genannten Garnen gehört bei der Einfuhr alles reine, sowie das mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen gemischte Baumwollengarn (auch das in dem Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr unter Nr. 41 bezw. 42 nachzuweisende Vicognegarn und und die Imitation desselben).	13 Fff. 17 Kst.
21.	— —: über Nr. 17 bis 45 englisch.	2 c 1 β	. . . . .	13 Kb. 3 Bll.
22.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 1 γ	. . . . .	
23.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 1 δ	. . . . .	
24.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 1 ε	. . . . .	
25.	— —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	2 c 1 α—ε	. . . . .	
26.	Baumwollengarn, zweifädriges, roh: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 2 α	. . . . .	
27.	— —: über Nr. 17 bis 45 englisch.	2 c 2 β	. . . . .	14 Fff. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.
28.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 2 γ	. . . . .	
29.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 2 δ	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
30.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 2 ε	. . . . .	14 Fss. 13 Kb. 3 Bll.
31.	— —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	2 c 2 α—ε	. . . . .	
32.	Baumwollengarn, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt): bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 3 α	. . . . .	
33.	— —: über Nr. 17 bis 45 englisch.	2 c 3 β	. . . . .	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.
34.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 3 γ	. . . . .	
35.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 3 δ	. . . . .	
36.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 3 ε	. . . . .	
37.	— —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	2 c 3 α—ε	. . . . .	
38.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges.	2 c 4	Hierher gehören: rohes, gebleichtes, gefärbtes, sowie bedrucktes drei- und mehrdrähtiges Baumwollengarn; Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) und Treibschnüre aus Baumwollengarn, sowie baumwollene ungewebte Spindelschnuren.	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll. Für Baumwollengarn, mehrdrähtiges, auf Holzrollen, in Verpackungen von mehr als 200 kg Bruttogewicht: 14 Kst.
39.	Nähfaden (aus Baumwolle), mehrfach gezwirnter; auch accomodirter Nähfaden.	2 c 5	Als „accomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden" werden solche zwei- und mehrdrähtige zum Nähen geeignete Gespinnste behandelt, welche in Knäueln, in kleinen in Kartons (auch in Papier) verpackten, abgebundenen Docken, auf Rollen, Papptäfelchen, Wickeln, Scheibchen, Ringen und in ähnlichen kleinen Aufmachungen eingeführt werden. Sind	18 Fss. 16 Kst. 13 Kb. 3 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
39.	Noch Nähfaden (aus Baumwolle), mehrfach gezwirnter; auch accomodirter Nähfaden.	2 c 5	diese Gespinnste nur einfach gezwirnt, d. h. bestehen sie nur aus zwei oder mehr einfachen (in selbständige Drähte nicht weiter zerlegbaren) Fäden, so müssen dieselben, um als „accomodirter Nähfaden" zu gelten, gestrichen (durch Streichen geglättet und von überstehenden Fasern befreit) oder besonders appretirt sein.	18 Ff. 16 Kf. 13 Kb. 3 Bl.
40.	Dochte, ungewebte baumwollene.	2 c 6	Zu den ungewebten Dochten gehören auch einfach geflochtene, höchstens vierdrähtige Dochte aus Baumwolle in Enden von höchstens 55 cm Länge. — Gewebte oder geflochtene Dochte aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt (gewichst oder ungewichst), fallen unter Nr. 48.	18 Ff. u. Kf. 13 Kb. 7 Bl.
41.	In Nr. 20 bis 38.			
42.	In Nr. 20 bis 38.			
43.	Baumwollenwaaren: rohe dichte Gewebe, mit Ausschluß der aufgeschnittenen (gerissenen) Sammete und der unter Nr. 56 und 57 aufgeführten Gewebe.	2 d 1	Zu den unter Nr. 43 bis 58 nachzuweisenden Baumwollenwaaren gehören: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, auch in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen oder mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren; zu den unter Nr. 43 nachzuweisenden rohen (aus rohem Garn verfertigten) dichten Geweben auch die geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten, aus rohem Garn verfertigten dichten Gewebe.	18 Ff. u. Kf. 7 Bl.
44.	—: Tüll, roh und ungemustert.	2 d 1	. . . . .	
45.	—: dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen (gerissenen) Sammete.	2 d 2	. . . . .	
46.	—: aufgeschnittene (gerissene) Sammete.	2 d 3	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die **Einfuhr.**	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
47.	—: dichte Gewebe, gefärbt, bedruckt ꝛc., mit Ausnahme der unter Nr. 46 und 54 begriffenen.	2 d 3	Hierher gehören auch ombrirte oder jaspirte dichte Gewebe, sowie überhaupt alle nicht unter Nr. 43, 45, 46 und 54 begriffenen dichten Gewebe.	
48.	—: Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	2 d 3	Hierzu gehören insbesondere: Besätze (nicht von gewebten Zeugen); Borten (nicht gewebte); Chenille; Dochte, gewebte oder geflochtene; Fransen; Lacets; Litzen; Netze, mit Ausnahme der Fischernetze; Schnüre; Schnürsenkel, auch mit Metallstiften; gewebte oder geflochtene Spindelschnuren; Treſſenwaaren aus Metallfäden in Verbindung mit Baumwollengespinnst; Baumwollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden; Weberlitzen aus baumwollenen Schnüren.	
49.	—: Strumpfwaaren.	2 d 3	. . . . .	
50.	—: undichte Gewebe, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 44 und 52 genannten.	2 d 3	Nämlich: rohe (aus rohem Garn verfertigte) Gewebe. Hierher gehört auch roher gemusterter Tüll.	18 Fſſ. u. Kſt. 7 Bll.
51.	—: Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt.	2 d 4	Gemustert und ungemustert	
52.	—: Gardinenstoffe, rohe.	2 d 5		
53.	—: alle anderen undichten Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	2 d 5	Hierzu gehören: die meisten Arten von Jaconet; ferner Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 44, 50, 51, 52 und 54 genannt sind.	
54.	—: Spitzen und alle Stickereien; Trimmings.	2 d 6	Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden; Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden besteht; auch Trimmings (baumwollene spitzen- oder stickereiähnliche Artikel zu Bordüren ꝛc.).	
55.	—: baumwollene Fischernetze.	2 d Anmerk. 1	Neue, sowie gebrauchte baumwollene Fischernetze, welche zur Fischerei noch verwendbar sind, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
56.	—: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen.	2 d Anmerk. 2	In Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen 2c. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
57.	—: rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und Schmirgeltuchfabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	2 d Anmerk. 3	. . . . .	18 Fff. u. Kst. 7 Bll.
58.	Schmirgel- und Bimsteintuch; Feuerstein- und Sandleinen.	2 d Anmerk. 3	. . . . .	
	3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.			
† 59.	Blei, rohes; Bruchblei; Abfälle von der Gewinnung und Verarbeitung von Blei.	3 a	Hierunter fallen auch Bleilegirungen, z. B. Blei, mit Zink, Zinn, Antimon legirt, in Blöcken, Mulden 2c. und als Bruch; ferner Abfälle von der Gewinnung und Verarbeitung von Blei, z. B. Bleigekrätz, Bleifeile und Bleispäne.	6 Fff. u. Kst. 2 Sck.
60.	Blei-, Silber- und Goldglätte.	3 a	Andere Benennungen hierfür sind: Bleigelb, Bleioxyd, Massicot, Pottloth, Sandix. — Mennige (Bleiroth) gehört nach Nr. 181.	6 Fff. u. Kst.
61.	Blei, gerolltes und gewalztes; Fensterblei.	3 b	. . . . .	—
62.	Buchdruckerschriften.	3 b	Hierher gehören alle Lettern, Typen und Stereotypplatten ohne Unterschied des Materials; auch Druckformen, mit Ausnahme der hölzernen.	—
63.	Röhren, bleierne, unlackirt.	3 c	Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack. Mit Blei ausgefütterte Röhren aus Cement, Asphalt, Pappe und dergl. fallen gleichfalls unter diese Nummer.	—
64.	Vorstehend nicht genannte grobe Bleiwaaren, unlackirt.	3 c	Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink, oder Zinn ohne Politur und Lack. Bleidraht, Bleischrot gehören hierher.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
65.	Bleiwaaren, feine, auch lackirte, mit Ausschluß von Spielzeug.	3 d	Auch vernirte oder vernickelte Bleiwaaren, mit Ausschluß des Spielzeugs; Bleifolie, gefärbt und ungefärbt; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3 c oder 20 des Zolltarifs fallen.	20 Fff. u. Kft. 13 Kb.
66.	Spielzeug von Blei.	3 d	. . . . .	
	4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
67.	Bürsten und Besen, grobe, aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen 2c.	4 a 1	Alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Besen dieser Art auch in Verbindung mit rohem Bambusrohr. — Zu Nr. 67	—
68.	Bürsten und Besen, grobe, aus Borsten, animalischen Borstensurrogaten oder Haaren.	4 a 2	gehören auch Pinsel aus vegetabilischen Fasern, zu Nr. 68 Abstauber aus ungefärbten Federn und grobe Pinsel aus Borsten ohne weitere oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Kardätschen (Pferdebürsten) in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen.	16 Fff. u. Kft. 6 Bll.
69.	Siebmacherwaaren, grobe.	4 a 2	Nämlich: mit Siebböden von Holzspan oder Eisendraht in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen.	
70.	Bürstenbinderwaaren, feine; Pinsel aus Haaren oder Garn.	4 b	Hierher gehören auch: Abstauber aus gefärbten Federn und feine Borstenpinsel; Abstauber aus Federn und Borstenpinsel, sowie Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 4 a oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Bürsten, deren Holzplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist; Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt; Haarbüsche zu Helmen 2c.; Pinsel aus Haaren oder Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der hierdurch unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden.	20 Fff. u. Kft.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
71.	Siebmacherwaaren, feine.	4 b	Nämlich: mit Siebböden von Messingdraht, Pferdehaaren ꝛc.; auch Siebmacherwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	20 Fss. u. Kst.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.			
72.	Aether aller Art; Collodium.	5 a	Hierzu gehören: Ameisen-, Buttersäure- (Butter-), Essig- und Fruchtäther; Liquor (Hoffmann'scher Geist); Oenanthäther (Cognacöl); Rum- und Schwefeläther; Weinbeeröl (Weinöl, Drusenöl) ꝛc. — Dagegen ist Petroleumäther unter Nr. 753 nachzuweisen.	
73.	Aetherische Oele, mit Ausnahme der unter Nr. 79, 207, 211 und 225 genannten.	5 a	Insbesondere gehören hierher: Absynth- (Wermuth-), Angelika-, Anis-, Arnica-, Baldrian-, Bergamott-, Bernstein-, Bittermandel- (außer dem künstlichen), Cajeput-, Camillen-, Cardamom-, Citronellen-, Citronen-, Copaivabalsam-, Cubeben-, Dill-, Estragon-, Fenchel-, Galban-, Geranium- (Palmarosa-), Gewürznelken-, Hopfen-, Ingber-, Kalmus-, Kirschlorbeer-, Koriander-, Krausemünz-, Kümmel-, Lavendel- (Spiek-), Limetten-, Lorbeer-, Majoran-, Mandel- (Bittermandel-), Melissen-, Millefleurs-, Muskatblüthen- (Macis-), Muskatnuß-, Orangenblüthen- (Neroli-), Patschouli-, Petersilien-, Pfefferkraut-, Pfeffermünz-, Pfeffer-, Poley-, Pomeranzen- und Pomeranzenblüthen-, Quendel-, Rauten-, Reinfarn-, Rosenholz-, Rosen- (Rosenessenz), Sadebaum- (Sevenbaum-), Salbei-, Sandelholz-, Sassafras-, Schafgarben-, Sellerie-, Senf-, Sternanis-, Thymian-, Verbena- (Citronenkraut-), Wintergrün-, Ysop-, Zimmtblüthen-, Zimmtcassia- und Zimmtöl. — Wachholder- und Rosmarinöl fallen dagegen unter Nr. 79, leichte Steinkohlentheeröle, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen, unter Nr. 207, Terpentin- und anderes Harzöl unter Nr. 211, Thieröl unter Nr. 225.	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
74.	Blei-, Roth- und andere Farbenstifte.	5 a	Blei- oder Graphitstifte (Blei- oder Graphitfedern), Carbonstifte, sowie Roth- und andere Farbenstifte (Pastellstifte, creta polycolor), ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte — Dagegen gehört ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte Zeichenkreide zu Nr. 78.	
75.	Chloroform.	5 a	. . . . .	
76.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch.	5 a	Hierher gehören: Ameisen-, Campherspiritus; Carmelitengeist (Melissenspiritus); Fleckwasser (alkohol- oder ätherhaltiges); Kumys (Milchwein); Labextrakt (Labessenz) mit Alkoholzusatz; Lavendel-, Löffelkraut-, Seifen- und Senfspiritus 2c.	
77.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß.	5 a	Insbesondere: Bernstein-, Copal-, Dammar-, Mastix-Firniß oder -Lack; Terpentinölfirniß; Politur (Schellackfirniß); Weingeistfirniß und Kutscherlack.	
78.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Zeichenkreide.	5 a	Hier sind alle Farben in Täfelchen, Stiften, Bläschen, Muscheln, Farbennäpfchen 2c., oder mit Oel, Firniß oder Glycerin versetzt oder damit eingerieben, ferner Eisenschwärze (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe) nachzuweisen. — Als Zeichenkreide ist die geschnittene (weiße, schwarze oder rothe) zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Kompositionskreide, ungefaßt oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßt, anzusehen. — Eisenoxyd, mit Oel oder Firniß versetzt, gehört zu Nr. 85, Zeichenkohle (Reißkohle), auch in Papierumschließung, zu Nr. 227.	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
79.	Wachholderöl; Rosmarinöl.	5 b	. . . . .	
80.	Blausaures Kali: gelbes und rothes.	5 c	. . . . .	
81.	—: weißes (Cyankalium).	5 c	. . . . .	
82.	Oxalsäure und oxalsaures Kali.	5 c	Oxalsäure ist synonym mit Kleesäure, Sauerkleesäure, Zuckersäure; oxalsaures Kali mit Kleesalz, Sauerkleesalz, Bitterkleesalz.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
83.	Aetzkali.	5 d	Aetzkali kommt auch unter den Namen „Kaustisches Kali, Kalihydrat" vor; aufgelöstes Aetzkali gewöhnlich unter dem Namen „Aetzkalilauge". Hierher gehört auch „Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali)".	—
84.	Aetznatron.	5 d	Aetznatron wird auch „Kaustische oder ätzende Soda, kaustisches Natron, Natronhydrat, Laugenstein, Laugenpulver, Seifenstein" genannt. Aufgelöstes Aetznatron heißt auch „Aetznatronlauge".	—
85.	Oelfirniß.	5 d	Hierher gehört auch sog. Pulfordsche Eisenfarbe, mit Oel oder Firniß versetztes Eisenoxyd, Firnißsatz und sog. Kunst- oder Standöl.	—
† 86.	Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter.	5 e	Hier ist auch thonsaures Natron (Aluminat von Natron), sowie Chloraluminium und künstliche (aus Kryolith dargestellte) schwefelsaure und essigsaure Thonerde (Thonerdebeize) nachzuweisen.	—
87.	Buchdruckerschwärze.	5 e	Hierzu gehört auch Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze).	—
† 88.	Chlorkalk, trockener und flüssiger.	5 e	. . . . .	—
89.	Farbholzextrakte.	5 e	Blau-, Gelb-, Rothholz-, Quercitron-Extrakte in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande. — Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde) gehört zu Nr. 146.	—
90.	Gelatine.	5 e	Gelatine oder Gallertschöne, Gallerte, Osteocolle, Weinschöne. Hierher gehören auch Gelatineblätter in Form von Papierbogen; leere Gelatinekapseln; Oblaten aus Gelatine; echte und unechte aufgelöste Hausenblase; Mundleim.	—
91.	Kitte.	5 e	Hierher gehören u. A.: Baumwachs (Wachskitt, Klebewachs); Glaserkitt; Zahnkitt 2c. — Mineralkitt (Asphalt) fällt unter Nr. 813.	—
92.	Leim.	5 e	Hierzu gehört mit Ausnahme von Gelatine (Nr. 90) aller feste und flüssige Leim (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen 2c.), sowie sog. elastischer Leim (aus Leim, Syrup, Gips und dergleichen) zur Herstellung von Buchdruckerwalzen 2c., und	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(92.)	Leim.	5 e	Leimgallerte. Ferner sind hier nachzuweisen: Druckplatten (Hektographen, Abziehplatten), nicht in Zinkkästen, aus einem Gemisch von Leim, Melasse, Gips 2c.; Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend) und Vogelleim.	—
93.	Ruß.	5 e	Hierunter fällt auch: Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln) und sog. Lampenschwarz (Kienruß). — Ordinärer Ruß (Kienruß) kommt auch unter der Benennung „Rußbutten" vor.	—
94.	Schuhwichse.	5 e	Als Wichse sind auch Lederschwärze und andere ähnliche zum Auftragen auf Leder bestimmte Präparate zu behandeln, mit Ausnahme jedoch von Kutscherlack (Nr. 77).	—
95.	Siegellack.	5 e	Auch: Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack); Siegelwachs (Petschierwachs).	—
96.	Sprengstoffe, Sprengmittel, auch in Hülsen.	5 e	Insbesondere: Dynamit, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Schießbaumwolle und andere Nitroglycerinpräparate; ferner chlorsaures Kali, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber 2c. in Hülsen; Knallkapseln für Eisenbahn-Nothsignale, aus Eisenblech, gefüllt mit Explosivstoffen. — Dagegen sind: Schieß- und Sprengpulver unter Nr. 201, Zündhütchen unter Nr. 514, Patronen nach Beschaffenheit der Hülsen unter Nr. 514 bezw. 741 und 746 nachzuweisen.	—
97.	Tinte und Tintenpulver.	5 e	. . . . .	—
98.	Wagenschmiere.	5 e	. . . . .	—
99.	Vorstehend nicht genannte Zündwaaren, mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen.	5 e	Hierher gehören insbesondere: Blätterschwamm (Papierschwamm [künstlicher Feuerschwamm]); zubereiteter (gebeizter) Feuerschwamm; Fackeln (Pechfackeln); Feuerwerk und Feuerwerkskörper; Pechschnüre; ferner Schwefelfaden, Streichschwämme, Zündfläschchen, Zündgläschen; Zündröhren, Zündschnüre zum Sprengen (Sicherheitszünder); Zündschwamm, Zunder und Zunderpapier.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
100.	Zündhölzer und Zündkerzchen.	5 e Anmerk.	. . . . .	20 Kst.
101.	Natron, doppeltkohlensaures.	5 f	Auch Brausepulver ist hier nachzuweisen .	—
† 102.	Soda: kalzinirte.	5 f	. . . . .	—
† 103.	—: rohe, natürliche oder künstliche; auch krystallisirte.	5 g	Soda ist kohlensaures Natron	—
† 104.	Pottasche.	5 g	Pottasche (Waid-, Stein-Asche) = kohlensaures Kali. Hier sind auch nachzuweisen: Drusenasche (gebrannte Weinhefe); Perlasche (gereinigte Pottasche); Runkelrübenpottasche und Schlempekohle; Schafschweißasche.	—
† 105.	Wasserglas	5 h	Wasserglas = kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron.	—
106.	Albumin.	5 i	Getrockneter Eiweißstoff aller Art. — Albuminoide siehe unter Nr. 664.	15 Fss. u. Kst.
107.	Alizarin.	5 i	Aus der Krappwurzel (Krapproth) und aus Anthracen.	16 Fss. u. Kst.
108. (Hierin Nr. 132.)	Alkaloide und deren Salze.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Atropin, Brucin, Chinin, Cinchonin, Coniin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Piperin, Santonin, Strychnin, Veratrin 2c. und deren Salze, z. B. schwefelsaures Strychnin.	45 Kst.
109.	Aloe.	5 i	Eingetrockneter Saft der Aloepflanze . . .	12 Fss. u. Kst.
† 110.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Salmiakgeist.	5 i	Kohlensaures Ammoniak kommt vielfach unter den Namen „Riechsalz, Hirschhornsalz“ vor. Salmiak = salzsaures Ammoniak oder Chlorammonium; Salmiakgeist = Hirschhorngeist oder Ammoniakflüssigkeit.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.
† 111.	Ammoniak, schwefelsaures.	5 i	. . . . .	
112.	Anilin und andere Uebergangsprodukte zu den Theerfarben, anderweit nicht genannt.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Anilinöl; Anilinsalz (Anilinschwarz, salzsaures Anilin); Toluidin; Xylidin; Methylxylidin; Naphtylamin; Methylanilin; Diphenylamin; Resorcin; Chlorbenzyl; Benzaldehyd (Nitrobenzol, Mirbanöl, künstliches Bittermandelöl); Phtalsäure. — Anthracen ist unter Nr. 114, künstliche Benzoesäure unter Nr. 119, Naphtalin unter Nr. 184 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst. 9 Kb.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
113.	Anilinfarben und andere Theerfarbstoffe, anderweit nicht genannt.	5 i	Hierher gehören alle Theerfarbstoffe, soweit sie nicht unter Nr. 78, 107 und 191 enthalten sind, insbesondere: Anilinroth (Fuchsin, Azalein, Saffranin, Solferino-, Magentaroth, Rosein 2c.), Anilinblau, Anilinbraun, Anilingelb, Anilingrün, Anilinorange, Anilinviolett 2c., sowie Theerfarbstoffe aus Benzol, Kresol, Phenol, Anthracen und Naphtalin.	20 Ffl. u. Kst. 9 Kb.
114.	Anthracen.	5 i	. . . . .	20 Ffl. u. Kst. 2 Sck.
115.	Arsenige Säure (Arsenik, weißes).	5 i	Auch „Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift“ genannt.	
116.	Arsenikverbindungen, andere.	5 i	Hierzu gehören insbesondere: gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment, Operment); rothes Arsenik (Realgar, Sandarak [Sandarach]); Arsenikſäure und arsenikſaures Natron (Arsenſäure und arsenſaures Natron).	16 Ffl. u. Kst. 9 Kb.
117.	Balsame, natürliche.	5 i	Hierher gehören: Canada- (canadischer-), Copaiva-, Mecca- (Opo-, egyptischer), peruvianischer (Peru-) und Tolu-Balsam; fester und flüssiger Storax (Styrax). — Dagegen ist Muskatbalsam (Muskatöl) unter Nr. 710, Terpentinbalsam (Terpentin) unter Nr. 814 nachzuweisen.	20 Ffl. u. Kst.
(1† 118.	Baryt, künstlicher (Barytsalze).	5 i	Insbesondere: Baryt, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe); künstlicher kohlensaurer, salzsaurer (Chlorbarium), salpetersaurer, kaustischer, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) 2c. — Natürlicher Baryt (Schwerspath und Derbyspat [Witherit]), in Stücken oder gepulvert, fällt unter Nr. 286.	8 Ffl. u. Kst.
119.	Benzoesäure.	5 i	Hier ist die Harn-, Harz- und Toluolbenzoesäure nachzuweisen.	28 Kst.
120.	Berliner Blau.	5 i	Auch unter den Namen „Diesbacher-, Pariser-, Mineralblau“ vorkommend.	16 Ffl. u. Kst.
121.	Bleiweiß und Zinkweiß.	5 i	Bleiweiß führt auch die Namen „Genueser, Hamburger, Holländisches, Kremser, Venetianisches Weiß, Perlweiß, Schieferweiß“; Zinkweiß die Namen „weißes Zinkoxyd, Zinkblumen“.	8 Ffl. u. Kst.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur: Baryt, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
122.	Bleizucker und Bleieſſig.	5 i	Bleizucker = eſſigſaures Bleioxyd. — Bleieſſig = flüſſiges baſiſch-eſſigſaures Bleioxyd.	8 Fſſ. u. Kſt.
123.	Borax und Borſäure.	5 i	Roher Borax (Tinkal) = borſaures Natron. Auch raffinirter Borax gehört hierher.	12 Fſſ. u. Kſt.
124.	Brechweinſtein und ſonſtige Antimon- (Spießglanz-) Präparate.	5 i	Brechweinſtein iſt weinſaures Antimonoxyd-Kali. Hierher gehören auch: Antimonchlorid, Antimonchlorür (Antimonbutter), Antimonbeize ꝛc.	12 Fſſ.
125.	Brom.	5 i	. . . . .	60 Kſt.
126.	Bromkalium und andere Brompräparate.	5 i	Z. B. Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc.	9 Fſſ. 40 Kſt.
127.	Campher, roher und gereinigter.	5 i	. . . . .	15 Fſſ. u. Kſt.
128.	Canthariden (Spaniſche Fliegen).	5 i	Kommen auch unter dem Namen „Pflaſterkäfer“ vor.	20 Fſſ. u. Kſt.
129.	Caramel.	5 i	Caramel kommt in der Regel unter den Namen „Bier-, Eſſig-, Rum- oder Zuckerkouleur (Zuckerfarbe)“ vor. Auch gebrannter Syrup (Rückſtand von der Melaſſefabrikation) iſt hier nachzuweiſen.	—
130.	Catechu, brauner und gelber.	5 i	Hierher gehört: Bombay-, Bengal-, Pegu-Catechu oder Cachou (terra catechu), ſowie Gambir-Catechu (Gambeer, Gambir, ſog. japaniſche Erde, terra japonica), roh und gereinigt.	12 Fſſ. u. Kſt. 9 Kb. 2 Bll.
131.	Chinarinde, auch gemahlen.	5 i	Kommt auch unter dem Namen „Fieberrinde“ vor.	20 Fſſ. u. Kſt. 4 Bll. 2 Sck.
132.	In Nr. 108.			
133.	Chlorcalicium (ſalzſaurer Kalk).	5 i	Chlorkalk, trockener und flüſſiger, fällt unter Nr. 88.	10 Fſſ. 35 Kſt.
† 134.	Chlorkalium (Digeſtivſalz, ſalzſaures Kali).	5 i	Sog. Staßfurter Abraumſalze, roh, fallen unter Nr. 287.	10 Fſſ. 2 Sck.
135.	Chlormagneſium (ſalzſaure Magneſia).	5 i	. . . . .	10 Fſſ.
136.	Chlorſaures Kali, nicht in Hülſen.	5 i	Chlorſaures Kali kommt auch unter dem Namen „Knallſalz“ vor. — Sprengſtoffe in Hülſen ſiehe Nr. 96.	14 Fſſ.
137.	Chromalaun.	5 i	. . . . .	12 Fſſ.
138.	Chromſaures Kali, gelbes und rothes.	5 i	. . . . .	10 Fſſ. u. Kſt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
139.	Citronensäure; Citronensaft.	5 i	Citronensaft in Fässern, Flaschen ꝛc., nicht mit Zucker versetzt.	10 Fss. u. Kst. für Citronensäure. 9 Kb.
140.	Cochenille.	5 i	Wilde Cochenille (Sylvester) und zahme (Mestique); auch gemahlen oder in Teigform.	20 Fss. u. Kst. 14 Kb. 5 Bll.
141.	Dividivi.	5 i	. . . . .	16 Fss. u. Kst.
† 142.	Eis, natürliches und künstliches, rohes.	5 i	. . . . .	—
143.	Eisenalaun; Eisenbeizen, auch im festen Zustande.	5 i	Eisenalaun ist schwefelsaures Eisenoxyd-Kali. — Zu den Eisenbeizen gehören: essig-, holz-, salz-, salpeter- und schwefelsaures Eisenoxyd und Eisenrostwasser. — Essigsaure Thonerde (Thonerdebeize) ist unter Nr. 86 nachzuweisen.	12 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
144.	Eisenoxyd, rohes.	5 i	Kommt auch unter den Namen „Braunroth, Kolkothar (Bergroth), crocus martis, caput mortuum, Englisch-Roth, gebrannter (rother) Ocker, Preußisch-Roth, Polirroth, Schönroth, Venetianisches Roth" vor. — Mit Oel oder Firniß versetztes ist unter Nr. 85 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst.
145.	Espartogras (Spartogras, Alfa).	5 i	Auch gefärbtes oder nur gemahlenes ist hier nachzuweisen. — Zu Halbzeug für die Papierfabrikation hergerichtetes gehört unter Nr. 727.	4 Bll. 2 Sck.
146.	Extrakte aus Farbematerialien, Pigmente und Lackfarben: mit Ausnahme der unter Nr. 78, 89, 169 und 188 genannten.	5 i	Hierher gehören: Gelbbeeren-, Safflor-, Wau-, Krappextrakt (colorin) ꝛc.; Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde); Florentiner Lack; sonstige Pigmente (Farbstoffe), auch in Verbindung mit Thonerde ꝛc. (Lackfarben, z. B. Karminlack, Lacdye [Lac-lac]). — Zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitete Extrakte ꝛc. sind unter Nr. 78, Farbholzextrakte unter Nr. 89, Karmin von Cochenille (Karminsäure), von Indigo und von Safflor (Carthamin, Charthaminsäure, Safflorroth) unter Nr. 169 anzuschreiben.	20 Fss. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 147.	Farbholz: Blauholz.	5 i	Hierher gehört Farbholz (Blau-, Gelb- und Rothholz) in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert. — Blauholz kommt unter den Namen „Campecheholz, Blutholz, Hondurasholz",	
† 148.	—: Gelbholz.	5 i	Gelbholz unter den Namen „Färbermaulbeerbaum-, Fustel-, Fustik-, Fisetholz, Viset-, Ayac-, Madagora-, Jungfernholz",	10 Fss. u. Kst. 2 Bll. u. Sck.
† 149.	—: Rotholz.	5 i	Rothholz unter den Namen „Bimas-, Brasilien-, Brasilet, Costarica-, Fernambuc-, Japan-, Jamaika-, St. Martha 2c. Holz" vor.	
150.	Flechtstoffe, mit Ausnahme der Flechtweiden; auch rohe Erzeugnisse zur Besen- und Bürstenfabrikation.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Bast, roher und gefärbter; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Palmblätter (Latanien- 2c, Blätter), getrocknet; Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme); Wurzelfasern, abgeschälte, und dergleichen Gegenstände, sofern dieselben anderweit nicht genannt sind. — Flechtweiden fallen unter Nr. 421 bezw. 429.	4 Bll. 2 Sck.
151.	Fuselöl.	5 i	Fuselöl = Amylalkohol	16 Kst. 9 Kb.
(1† 152.	Galläpfel; Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.	5 i	Eckerdoppern kommen bisweilen auch unter den Namen „Knoppern, Eckerdoppen, Ackerdoppen", Valonea unter dem Namen „Valonia" vor.	16 Fss. u. Kst. 2 Bll. u. Sck.
153.	Gerbsäure (Tannin).	5 i	. . . . .	25 Fss. u. Kst.
154.	Gerbstoffextrakte.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Eichenholz-, Galläpfel-, Hemlock-, Kastanienholz-, Knoppern-, Loh-, Myrobalanen-, Quebrachoholz-, Roßkastanien- und Sumach-Extrakt, sowie Neucatechu (ein Extrakt, namentlich aus Fichten, Tannen, Kiefern 2c.). — Brauner und gelber Catechu sind dagegen unter Nr. 130 nachzuweisen.	14 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll.
155.	Glycerin (Oelsüß), gereinigtes.	5 i	Rohes Glycerin (Glycerinlauge) siehe unter Nr. 156.	30 Kst.
156.	Glycerin, rohes (Glycerinlauge).	5 i	Hier ist das Rohprodukt nachzuweisen, gereinigtes Glycerin dagegen unter Nr. 155.	9 Kb.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
157.	Gummi arabicum; Gummi Senegal; Gummi Tragant.	5 i	Arabisches Gummi führt auch den Namen „Mimosengummi". — „Bassorin oder Tragantstoff" ist gleich wie Gummi Tragant hier nachzuweisen.	12 Fss. u. Kst. 2 Bll.
158.	Gummilack, roher.	5 i	Hier sind alle Sorten von rohem, auch gebleichtem Gummilack, nämlich: Schellack oder Tafellack, Stangen- oder Stocklack, Körner- und Klumpenlack oder Blocklack nachzuweisen.	15 Fss. u. Kst.
159.	Andere Gummiharze, soweit sie nicht unter Nr. 818 fallen.	5 i	Hierher gehören: Acajougummi, Ammoniakgummi, Carannaharz, Euphorbium, Galbanum (Galbanharz, Mutterharz, Gummi galbanum); gummi resina hederae (Epheuharz), Ladanum (Labdanum, Labanharz), Opopanax (Panax), Sagapengummi (sagapenum) und Scammonium, sowie Gummi gutti (Siamgutti).	12 Fss. u. Kst. 2 Bll.
160.	Hausenblase, echte und unechte, getrocknet.	5 i	Aufgelöste Hausenblase wird unter Nr. 90 nachgewiesen.	20 Fss. u. Kst. 6 Bll.
161.	Holzgeist.	5 i	Destillationsprodukt aus Holzessig (Methylalkohol).	16 Kst. 9 Kb.
162.	Indigo.	5 i	. . . . .	20 Fss. 30 Kst. 14 Kb.
163.	Insektenpulver.	5 i	Hierher gehören die unter dem Namen „persisches Insektenpulver" vorkommenden zerkleinerten Blüthen und Blätter von Pyrethrum caucasicum et roseum und die unter dem Namen „dalmatiner Insektenpulver" vornehmlich aus Montenegro kommenden Flores chrysanthemi.	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
164.	Jod (Jodine); Jodkalium und andere Jodpräparate.	5 i	Z. B. Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodzink 2c.	7 Fss. 40 Kst.
165.	Irländisches und Isländisches Moos.	5 i	Irländisches Moos wird auch „Carageen- oder Carragaheen-Moos" genannt.	20 Fss. u. Kst. 2 Bll.
†166.	Kali, schwefelsaures.	5 i	Sog. Staßfurter Abraumsalze, roh, fallen unter Nr. 287.	10 Fss. u. Kst.
167.	Kalk, citronen-, holzessig- (holz-), weinsteinsaurer (weinsaurer) 2c.	5 i	Chlorcalcium ist unter Nr. 133 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
168.	Karbolsäure.	5 i	Kommt auch unter den Namen „Phenol, Phenylsäure, Phenylalkohol" vor.	15 für krystallisirte Karbolsäure in Blechtrommeln und Holzumschließung. 9 Kb.
169.	Karmin.	5 i	Hier ist nachzuweisen: Karmin von Cochenille (Karminsäure); von Indigo (Indigoteig, Indigolösung, blauer Karmin, Purpurblau); von Safflor (Carthamin, Carthaminsäure, Safflorroth, rothe Schminke); sofern diese Gegenstände nicht unter Nr. 78 fallen.	20 Fss. u. Kst.
170.	Kermesbeeren und Kermeskörner.	5 i	Hier sind sowohl die vegetabilischen Kermesbeeren (Scharlachbeeren), als auch die animalischen Kermeskörner (Alkermes, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren, Färberbeeren, unechte Cochenille), gemahlen und ungemahlen, nachzuweisen.	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
†171.	Knochenkohle.	5 i	Andere Bezeichnungen für Knochenkohle sind: Beinschwarz (Hirschhornschwarz), Spodium, Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein), gebranntes Hirschhorn. — Mit Säuren versetzte Knochenkohle ist unter Nr. 210 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
†172.	Knochenmehl.	5 i	Mit Säuren versetztes Knochenmehl (Superphosphat) gehört nach Nr. 210.	
173.	Kohlensäure.	5 i	. . . . .	10 Kst.
174.	Krapp (Färberröthe).	5 i	Hierher gehören: getrocknete, auch gemahlene Krappwurzeln (Alizari, Lizzari, Röthe), mit Einschluß des ostindischen Krapp (Munjeet, Mongister, Majestowurzel). — Frische Krappwurzeln fallen unter Nr. 359.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
†175.	Kreide, weiße, geschlemmt; desgleichen gemahlen.	5 i	Geschlemmte weiße Kreide kommt auch unter den Namen „blanc de Meudon, blanc de Troyes" vor.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
176.	Kupferfarben, blaue und grüne.	5 i	Hierzu gehören: Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau ꝛc.; Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-Grün ꝛc., auch Grünspan, sofern diese Farben nicht unter Nr. 78 fallen.	10 Fss. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
177.	Lackritzensaft (Süßholzsaft).	5 i	. . . . .	20 Ff. u. Kft.
178.	Magnesia: kohlensaure, künstliche.	5 i	Auch dergleichen gebrannte (Bittererde, Talkerde.)	28 Ff. u. Kft.
179.	—: schwefelsaure (Bittersalz); auch Kali-Magnesiadoppelsalz (Düngemittel).	5 i	Bittersalz kommt auch unter dem Namen „Epsomsalz" vor. — Sog. Staßfurter Abraumsalze, rohe, fallen unter Nr. 287.	12 Ff. 1 Sck.
180.	Manganpräparate.	5 i	Hierunter fallen z. B. borsaures Manganoxyd, übermangansaures Kali 2c.	12 Ff. u. Kft.
181.	Mennige.	5 i	Mennige, eine Bleifarbe, auch „Minium, Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinnober" genannt. Hier nur nachzuweisen, sofern dieselbe nicht unter Nr. 78 fällt.	6 Ff. u. Kft.
† 182.	Mineralwasser, künstliches und natürliches.	5 i	. . . . .	20 Ff. u. Kft.
183.	Myrobalanen.	5 i	. . . . .	16 Ff. u. Kft. 2 Bll. u. Sck.
184.	Naphtalin (Naphtol).	5 i	. . . . .	20 Ff. 2 Sck.
† 185.	Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures.	5 i	Oder krystallisirtes (wasserhaltiges) und kalzinirtes Glaubersalz, bezw. rohes Glaubersalz (Rückstand bei der Salpetersäurefabrikation).	10 Ff. u. Kft. 2 Sck.
186.	Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures.	5 i	Oder Antichlor	8 Ff.
187.	Opium.	5 i	. . . . .	20 Kft.
188.	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio.	5 i	Persio führt auch die Namen „rother Indig, Cudbear".	10 Ff. u. Kft. 2 Sck.
† 189.	Palm- und Kokosnüsse.	5 i	Auch „Coquillas- und Maldivische (Meerkokos-) Nüsse" sind hier anzuschreiben. — Dagegen fallen Palmkerne und Koprah (getrocknete Kokosnußkerne) unter Nr. 351.	14 Ff. u. Kft. 2 Sck.
190.	Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher).	5 i	Gewöhnlicher Phosphor ist krystallinischer weißer.	40 Ff. u. Kft.
191.	Picrinsäure.	5 i	Auch „Picrinsalpetersäure" und „Trinitrophenol" genannt.	16 Ff. u. Kft.
192.	Quebrachoholz in ganzen Stücken.	5 i	. . . . .	—
193.	Quercitron.	5 i	Die gemahlene Borke der Färbereiche . . .	10 Ff. u. Kft. 2 Bll.
194.	Rhabarberwurzel, getrocknete.	5 i	. . . . .	15 Ff. u. Kft.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
195.	Safflor.	5 i	Auch „Bürstenkraut, carthamus tinctorius" genannt.	10 Fff. 5 Bll.
196.	Salicylsäure und salicylsaures Natron.	5 i	. . . . .	40 Kst.
†197.	Salpeter: Chilisalpeter (Natronsalpeter).	5 i	Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „Peru-, kubischer Salpeter, salpetersaures Natron".	10 Fff. u. Kst.
†198.	—: Kalisalpeter.	5 i	Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „salpetersaures Kali, ostindischer Salpeter".	4 Bll. 2 Sck.
†199.	Salpetersäure.	5 i	Auch „rauchende Salpetersäure".	9 Kb.
†200	Salzsäure.	5 i	Salzsäure = Chlorwasserstoffsäure	
201.	Schieß- und Sprengpulver.	5 i	. . . . .	16 Fff.
†202.	Schwefel, auch gereinigter.	5 i	Hierher gehört auch pulverisirter Schwefel (Schwefelblumen, Schwefelblüthen, Schwefelmilch).	10 Fff. u. Kst.
203.	Schwefelkalium (Schwefelleber) und Schwefelnatrium.	5 i	. . . . .	12 Fff. u. Kst.
204.	Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol).	5 i	. . . . .	10 Kst. 9 Kb.
†205.	Schwefelsäure.	5 i	Auch „rauchende Schwefelsäure". Andere Benennungen sind „Vitriolsäure, Vitriolöl, oleum". — Anilinabgangsäure fällt gleichfalls unter diese Nummer.	9 Kb.
(1†206.	Seegras; Seetang; Waldhaar; Moos.	5 i	Auch getrocknet oder gefärbt gehören diese Erzeugnisse hierher. — Waldhaar wird auch „amerikanisches Moos" genannt. — Anderweit nicht genannte vegetabilische Polstermaterialien sind gleichfalls hier nachzuweisen.	2 Bll.
207.	Steinkohlentheeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Benzol, Toluol, Xylol. — Holztheeröle fallen unter Nr. 211, Braunkohlentheeröle unter Nr. 751.	16 Kst. 9 Kb.
208.	Strontianpräparate.	5 i	Hierher gehört: salzsaure, salpetersaure, kaustische 2c. Strontianerde.	12 Fff. u. Kst.
209.	Sumach, auch gemahlen.	5 i	Wird auch „Färberbaum, Gerbebaum, Schmack" genannt.	2 Bll. u. Sck.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Seegras.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†210.	Superphosphat.	5 i	Mit Säuren verſetzter phosphorſaurer Kalk (Knochenaſche, weiß gebrannte Knochen, Knochenmehl, Knochenkohle) oder mit Säuren verſetzter phosphorſaurer mineraliſcher Kalk (Phosphorit, Koprolith, Sombrero ꝛc.); auch Ammoniak-Superphosphat.	4 Bll.
211.	Terpentinöl und anderes Harzöl, auch gereinigt.	5 i	Von Harzölen gehören insbeſondere hierher: Birkentheeröl; Camphin (gereinigtes Terpentinöl); Holztheer-, Kautſchuck-, Kien-, Krummholz-, Silbertannen- (Weißtannen-) Oel ꝛc.	16 Kſt. 9 Kb.
212.	Ultramarin, natürliches und künſtliches.	5 i	Auch „Lazurblau, Laſurblau“ genannt . .	16 Fſſ. u. Kſt.
†213.	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).	5 i	. . . . .	8 Fſſ.
†214.	—: grüner (Eiſenvitriol); auch gemiſchter Eiſen- und Kupfervitriol.	5 i	Gemiſchter Eiſen- und Kupfervitriol wird meiſt Salzburger oder Adler-Vitriol genannt.	
†215.	—: weißer (Zinkvitriol).	5 i	Kommt auch unter dem Namen „Galitzenſtein“ vor.	
216.	Weberkarden (Weberdiſteln).	5 i	. . . . .	20 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.
217.	Weinhefe, trockene oder teigartige.	5 i	Gebrannte Weinhefe (Druſenaſche) gehört nach Nr. 104, flüſſige (Weintrüb) nach Nr. 607.	12 Fſſ. u. Kſt.
218.	Weinſtein, roher und gereinigter.	5 i	Gereinigter Weinſtein kommt auch unter den Namen „Cremortartari, Weinſteinrahm, doppeltweinſteinſaures Kali“ vor.	10 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.
219.	Weinſteinſäure.	5 i	Auch „Weinſäure, Acidum tartaricum“ genannt.	12 Fſſ. u. Kſt.
220.	Wermuth.	5 i	Wermuth iſt ſynonym mit Abſynthkraut (herba absynthii, bitterer Beifuß).	16 Fſſ. u. Kſt. 4 Bll. 2 Sck.
221.	Wurmſamen, Wurmrinde.	5 i	Wurmſamen iſt ſynonym mit Zittwerſamen.	16 Fſſ. u. Kſt. 3 Bll.
222.	Zinnober, rother.	5 i	Rother Zinnober = rothes Queckſilberſulfid.	5 Fſſ. u. Kſt.
223.	Zinnſalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate.	5 i	Hierher gehören insbeſondere: Argentine (fein zertheiltes metalliſches Zinn zum Zeugdruck); Zinnaſche; Zinnbeize; Zinnchlorid; Pinkſalz (ſalzſaures Zinnoxyd-Ammoniak); Präparirſalz; Zinnoxyd ꝛc.	10 Fſſ. u. Kſt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
224.	Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Agaricus (Agaricum, Lerchenschwamm); Algen (Meeralgen), rohe aller Art; Althee-Blüthen, -Kraut und -Wurzeln, getr.; Ambra; Angustura- (Carony-) Rinde, auch gemahlen; Arecanüsse; Arnika- (Wohlverleih-, Fallkraut-) Blätter, -Blüthen und -Wurzeln, getr.; Austerschalen, auch gepulvert; Bärlappsamen (Hexenmehl, Lycopodium); Baldrian (Valeriana), getr.; Bechurim- (Pechurim-) Bohnen; Beeren, getr. (auch gepulvert), soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind; Behennüsse; Bernsteinstaub; Bibergeil; Bilsenkraut, getr.; Blätter, getr., soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind, insbesondere: Belladonna- (Tollkirschen-), Brennessel-, Bucco-, Coca-, Giftsumach-, Huflattich- (Roßhuf-), Kirschlorbeer-, Matico-, Maulbeer-, Osterluzei-, Stechpalm- 2c. 2c. Blätter; Birkenwasser, frisches ungegohrenes; Bockshornsamen (Siebenzeitensamen, foenum graecum), auch gemahlen; Brechwurzel (Ipecacuanha); Cascarillarinde, auch gemahlen; Camillenblumen, Citronenmelisse, Coloquinten, getr.; Cubeben, rohe; Cubebenstiele; Enzianwurzel, getr.; Feuerschwamm (Papierschwamm), roher, wie er von den Bäumen kommt, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt; Fischkörner (Kockelskörner); Fischschuppen; Flechten (Lichenen), rohe, nicht besonders genannte; Fliederblüthen, getr.; Galgant (Galgantwurzel); Gartengewächse, getrocknet, auch gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind; Hirschhorn, geraspeltes; Hollunderblüthen, getr.; Holz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert, soweit es nicht unter anderen Nummern begriffen ist, als: Adler- (Agaloche-, Agel-, Aloe-, Auguala-, Calambac-, Paradies-), Ana-	16 Fff. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(224.)	Noch: Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	cuhita-, Aspalat-, Fenchel- (Sassafras-), moluckisches (Purgir-) ꝛc. Holz; spanischer oder cretischer Hopfen; Jalapawurzel, getr.; Ignatiusbohnen (Brechbohnen); Immortellen; Iris- (Veilchen-) und Kalmuswurzeln: getr.; Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen); Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica); Krausemünze, getr.; Krebsaugen (Krebssteine), auch gepulvert; Kussoblüthen (Kosso, Kousso), Lavendel (Lavendel-Blüthen und -Kraut), Lindenblüthen, getr.; Maiwürmer; Malacca- (Acajou-) und andere nicht namentlich genannte Nüsse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch; Manna (Mannazucker); Melisse (Melissenkraut), getr.; Milchzucker; Moschus (Bisam); Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt); Nelkenwurzel (Benediktenwurzel), getr.; Nießwurz, weiße und schwarze; Ochsengalle (Rindergalle), frisch und getrocknet; Ossa sepiae (Blackfischbein); Patschoulikraut; Pfeffermünzkraut und Pfeilwurzeln, getr.; Quassiaholz; Quassiarinde; Quebrachorinde; Rhapontikwurzel (Pontischer Rhabarber), getr.; Rohrcassia (cassia fistula); Sabadillsamen; Salep (Salepwurzel), getr.; nicht besonders genannte Sämereien zum Medizinalgebrauch; Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereiht; Sand, gefärbter; Sassaparillenwurzel, getr.; Schachtelhalm; Schafgarben-Kraut und -Blüthen, getr.; Seifenrinde (Quillajarinde); Seifenwurzel (Seifenkrautwurzel); See- und Süßwasser, natürliches; Sennesblätter, getr., sowie sonstige getrocknete (auch gepulverte) Kräuter, Blumen, Blüthen und Knospen, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind; Süßholz (Süßholzwurzel); Tamarinden und Tamarindenmark; Zibet; Zimmt, weißer, und sonstige nicht unter anderen Num-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(224.)	Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	mern begriffene Rinden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Zimmtwurzel; Zittwerwurzel, getr., sowie sonstige nicht unter anderen Nummern begriffene getrocknete, auch gedarrte, gebrannte, gemahlene oder sonst zerkleinerte Wurzeln. — Rohe Färbe- und Gerbematerialien fallen unter Nr. 226.	
225.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.	5 i	Von Apothekerwaaren gehören insbesondere hierher: Arzeneien; Blei-, englisches und anderes pharmazeutisches Pflaster mit Einschluß von aufgestrichenem Heftpflaster; Brust- und Kräuterthee; Cigarretten, lediglich mit indischem Hanf gefüllt (Asthmacigarretten); Gelatinekapseln, gefüllte (mit Cubebenextrakt, Ricinusöl, Leberthran 2c.), zum Medizinalgebrauch; Harlemeröl; Haut- und Zahnpulver, mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellenden (Nr. 782); Karthäuserpulver (Kermes, mineralischer); Kräutertaback (Pulver aus getrockneten Kräutern), nicht mit Taback gemischt; Kropfpulver (Roßpulver); Oblaten (Mundlack) aus Teig; Pastillen, ausschließlich zu Gesundheitszwecken, aber ohne Zusatz von Honig, Zucker u. dergl.; Pillen und Pulver zum Medizinalgebrauch; Opodeldoc und andere Salben, mit Ausschluß der parfümirten und der durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel sich darstellenden (Nr. 782); Schwefelbalsam (oleum lini sulphuratum); Tinkturen, mit Ausschluß der alkohol- oder ätherhaltigen (Nr. 76), der parfümirten und der durch ihre Umschließung als kosmetische Mittel sich darstellenden (Nr. 782); überhaupt alle zum Gebrauch fertigen, zusammengesetzten oder façonnirten Medizinen, wie sie aus der Hand des Apothekers in die des Konsumenten gelangen, sofern sie nicht anderweit genannt sind.	18 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(225.)	**Roh:** Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.	5 i	Von chemischen Fabrikaten: Aceton (brenzlicher Essigsprit); Ameisensäure; Anticalcaire; Bernsteinsäure; Bittermandelwasser; Bleioxyd-Salze mit Ausnahme von kohlensaurem (Nr. 121) und essigsaurem Bleioxyd (Nr. 122); Boilerkomposition; Buttersäure; Cadmium-Präparate und -Salze mit Ausnahme von Cadmiumgelb (Nr. 227); Campheröl; Caseogomme (Käsestoffgummi); Chinoidin; Chlorkalilauge (Bleichflüssigkeit, eau de Javelle); Chlornatronlauge (Labarraque'sche Lauge, unterchlorigsaures Natron); Dippelsöl (gereinigtes Thieröl); Eisenoxyd, apfel- und milchsaures ꝛc., mit Ausnahme des unter Nr. 143 und 144 genannten; flüssiger Eisenzucker; Gas; Goldpräparate (Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.), mit Ausnahme von Knallgold in Hülsen (Nr. 96); Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis); Höllenstein (Silbersalpeter, salpetersaures Silberoxyd); Kalisalze, mit Ausnahme der unter Nr. 80 bis 83, 104, 105, 124, 134, 136, 138, 166, 198, 218 und 287 genannten, z. B. kieselflußsaures Kali (Kieselfluorkalium, Fluorkieselkalium); Kirschlorbeerwasser; Kreosot; Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsauren Salzen, auch mit Leimsubstanz); Kupferoxyd und andere Kupferpräparate, nicht besonders genannte; Labextrakt (Käselabextrakt) ohne Alkoholzusatz; Lactucarium; Lithiumsalze, mit Ausnahme der unter Nr. 126 und 164 genannten; Molybdänsäure; Natron und Natronsalze, mit Ausnahme der unter Nr. 84, 86, 101 bis 103, 105, 185, 186, 196, 197, 679 und 680 genannten; Nickeloxyd (Vernickelungssalz); Ocker, schwarzer (Eisenmohr); Phosphorsäure, feste und flüssige; phosphorsaure Salze (phosporsaures Natron, Kali ꝛc.), mit Ausnahme der unter Nr. 210 aufge-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(225.)	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.	5 i	führten; Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak 2c.); Pyrogallussäure; Queckfilber-Präparate und -Salze (Calomel [Queckfilberchlorür], Sublimat [Aetzsublimat, Queckfilbersublimat, Queckfilberchlorid] 2c.), mit Ausnahme von Knallqueckfilber in Hülsen (Nr. 96); Quellsalze, abgedampfte (Karlsbader-, Sprudel-, Vichy- 2c. Salz); ohne Zuckerzusatz eingedickte Säfte, mit Ausnahme der zum Färben oder Genuß dienenden; Schmirgelpräparate (mit Oel versetzter Schmirgel); Schwefelschnitten (Wein-, Schwefeleinschlag) und andere nicht besonders genannte Schwefelpräparate; Silberpräparate, mit Ausnahme von Knallsilber in Hülsen (Nr. 96); Spießglanzasche (Antimonoxyd); Thieröl, rohes (Hirschhornöl); Wißmuthpräparate.	
226.	Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Algarobilla, Alkanna (echte und falsche), auch gemahlen; Bablah (Bubulah); Berberisrinde und Berberiswurzeln; Brombeerblätter, getrocknete; Eichelhülsen; nicht besonders genannte Färberflechten, auch gemahlen; Färberscharte (Färberdistel), Scharte, serratula tinctoria); Fliederbeersaft als Färbematerial; Ginster (Färberginster, genista tinctoria, Pfriemenkraut); Harmalapflanzen, Harmalasamen; Kamala (Waras, Wurrus, rottlera tinctoria); Kino (Kinogummi, Gambia); Klatschrosen (Feldmohnblumen); Kreuzbeeren (Gelbbeeren, Avignonbeeren); Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene; Malvenblüthen; Waid (Waidkugeln); Wallnußblätter und Wallnußschalen; Wau (Gelbkraut) 2c.	16 Ff. u. Kft. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
227.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Farb- und Gerbstoffe.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Annato (Butterfarbe), ohne Zusatz von Speiseöl; Berggelb (Mineral-, Turner-, Patent-, Neapel-, Kasselergelb, Neapolitanische Erde, antimonsaures Bleioxyd); Bezetten	16 Ff. u. Kft. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(227.)	Noch: Vorstehend und anderweit nicht genannte Farb- und Gerbstoffe.	5 i	(Farbeläppchen, Schminkläppchen, Zeugstückchen, mit Farbe imprägnirt); Bronzepulver, Bronzefarben und Cadmiumgelb (Schwefelcadmium); Chromfarben, mit Ausnahme von chromsaurem Baryt; Flockseide, imprägnirt mit Farbstoff, zum Uebertragen desselben auf andere Stoffe; Kobaltfarben; Kohlen, geschnittene, zum Zeichnen (Reißkohle), auch in Papierumschließung; Krappblumen (fleurs de garance, garancine, garancée, garanceux); Kreide, rothe (Röthel, Rothstein) und schwarze, geschlemmt oder gemahlen; Lackmus; Neublau (Waschblau); Orlean; Schüttgelb; Sepia (brauner Farbstoff vom Tintenfisch); Uranoxyd, Uranoxydulоxyd und andere Uranpräparate; Wolframsäure ꝛc.; sofern diese Gegenstände nicht unter Nr. 78 fallen.	
	6. Eisen und Eisenwaaren.*)			
†228.	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	Von Eisenabfällen gehören insbesondere hierher: Abfälle von der Bearbeitung von Eisengegenständen durch Drehen, Bohren und dergleichen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne u. s. w., sog. Schrott), von der Fabrikation der Stahlschreibfedern, sowie von nicht verzinntem oder verzinktem Eisenblech; ebenso gehören hierher alte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern ꝛc. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind.	—
†229.	Roheisen aller Art.	6 a	. . . . .	—
†230.	Eck- und Winkeleisen.	6 b	Hierher gehört auch T-, I-, U- und [-Eisen.	—
†231.	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne.	6 b	. . . . .	—

*) Bei diesem Titel ist in Uebereinstimmung mit dem Zolltarif die Bezeichnung „Eisen“ in allgemeinster Bedeutung als Stahl mit umfassend gebraucht.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†232.	Eisenbahnschienen.	6 b	Insbesondere auch Ausweichungsschienen, Plattschienen und Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) aus schmiedbarem Eisen. — Herzstücke aus Eisenguß gehören unter Nr. 243.	—
†233.	Radkranzeisen; Pflugschaareneisen.	6 b	Hierher sind zu rechnen: Radkranzeisen und Radkränze zu Eisenbahnwagen, sofern diese vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen, sowie zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen.	—
†234.	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 2c., jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 230 und 241 genannten.	6 b	Hierher gehören: schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten und des Bandeisens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 230 und 241 genannten; Luppeneisen ohne Schlacken; Roststäbe aus schmiedbarem Eisen. — Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke ist als Platte oder Blech unter Nr. 236 bezw. 237 nachzuweisen.	—
†235.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots.	6 b Anmerk.	. . . . .	—
†236.	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, roh; auch abgeschliffene Platten und Bleche, sowie nur geglättetes (dressirtes) Blech aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1	D. i. schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke. — Zu einem bestimmten erkennbaren Zwecke vorgerichtete Platten oder Bleche, wie z. B. gelochte Platten zu Malzdarren, durchschlagenes Eisenblech zu Sieben, Fenstervorsätzen 2c. sind als grobe Eisenwaaren unter Nr. 252 bezw. 256 nachzuweisen.	—
237.	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, verzinkt oder verbleit.	6 c 2	Hierher gehören auch polirte 2c. Platten aus Eisenguß. — Rohe oder nur abgeschliffene Platten (einschließlich der Belegplatten) aus Eisenguß fallen dagegen unter Nr. 243, verzinntes Eisenblech (Weißblech) unter Nr. 238.	—
238.	Weißblech (verzinntes Eisenblech), auch lackirt.	6 c 2	. . . . .	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(†[1] 239. (Hierin Nr. 240.)	Eisen- und Stahldraht, mit Ausschluß des unter Nr. 241 genannten.	6 d	Als Eisendraht (Stahldraht) wird alles in Form von Bunden, Ringen ꝛc. aufgewundene, gewalzte oder gezogene Eisen behandelt. Auch polirter, geplätteter oder façonnirter, verkupferter, verzinnter, verzinkter, verbleiter oder gefirnißter Eisen- oder Stahldraht ist hier nachzuweisen. — Mit Papier überzogener Eisen- und Stahldraht (Papierdraht) ist dagegen unter Nr. 262, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogener ꝛc., sowie dergl. Draht, welcher von anderen Materialien (Hanf, Baumwollengarn, Kupferblech ꝛc.) weiter umschlossen ist, unter Nr. 508, mit Gespinnstfäden übersponnener unter Nr. 530 anzuschreiben.	—
240.	In Nr. 239.			
241.	Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation, auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	6 Anmerk. zu b u. d	. . . . .	
242.	In Nr. 243.			
† 243. (Hierin Nr. 242.)	Eisenwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß.	6 e 1 *α*	Hierher gehören auch rohe oder nur abgeschliffene Platten (einschließlich der Belegplatten), sowie Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) und Roststäbe aus Eisenguß.	
244.	Ambose; Schraubstöcke; Winden; Hackennägel; Schmiedehämmer; Bolzen; grobe Federn; Brecheisen; Hemmschuhe; Hufeisen; Radschienen.	6 e 1 *β*	Alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz, jedoch weder polirt noch lackirt. Zu den hier nachzuweisenden groben Federn gehören z. B. Zwischenlagerfedern für Eisenbahnschienen, Wagen- und Polsterfedern, mit Ausnahme der unter Nr. 249 genannten, zu den Bolzen alle eisernen unpolirten, unlackirten Bolzen (ohne Schraubengewinde) und Eisenbahnlaschen-Bolzen. — Radschienen sind fertige Radreifen.	—

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen ꝛc. aufgewundene gewalzte Eisen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
245.	Anker und ganz grobe Ketten, mit Ausschluß der unter Nr. 259 genannten.	6 e 1 β	Zu den hier nachzuweisenden ganz groben Ketten gehören insbesondere: Anker-, Krahn-, Hemm- und Wagenketten.	—
246.	Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne.	6 e 1 β	. . . . .	—
247.	Drahtseile, mit Ausschluß der unter Nr. 258 genannten.	6 e 1 β	Unpolirte, unlackirte	—
248.	Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen und Wagen, roh vorgeschmiedet.	6 e 1 β	Z. B. roh vorgeschmiedete eiserne Achsen für Maschinen und Wagen, mit Ausnahme der unpolirten, unlackirten Eisenbahnachsen (Nr. 249).	—
249.	Eisenbahnachsen; Eisenbahnradeisen; Eisenbahnräder; Puffer; Eisenbahnwagen- und Pufferfedern.	6 e 1 β	Hierher gehören außer Eisenbahnradeisen alle eisernen unpolirten, unlackirten Eisenbahnachsen, Eisenbahnräder und Puffer, letztere auch in Verbindung mit Holz; ferner unpolirte, unlackirte Eisenbahnwagenfedern und Pufferfedern.	—
250.	Kanonenrohre von Eisen aller Art.	6 e 1 β	Hierher gehören auch eiserne Mörser (Geschütze).	—
251.	Gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe.	6 e 1 γ	Auch Röhren-Verbindungsstücke, sowie an beiden Enden zugeschweißte und mit Wasser gefüllte Röhren.	—
252.	Eisenwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, anderweit nicht genannt.	6 e 2 α	Diese Eisenwaaren dürfen weder abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit, emaillirt, auch nicht blau angelaufen, durch Ausglühen gebläut, grau eingesetzt, gebräunt, mit Graphit überzogen, abgedreht, im Rollfaß gescheuert, abgeschmirgelt, abgefeilt, abgehobelt, oder sonst in ähnlicher Weise bearbeitet bezw. verfeinert, ferner nicht polirt, lackirt, damascirt oder guillochirt sein.	—
253.	Drahtstifte.	6 e 2 β	Abgeschliffen ꝛc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen.	8 Ff. u. Kf. 6 Kb. 4 Bl.
254.	In Nr. 256.			
255.	In Nr. 256.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
256. (Hierin Nr. 254 u. 255.)	Eisenwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, anderweit nicht genannt, abgeschliffen, gefirnißt 2c.; ferner Schlittschuhe 2c. und grobe Werkzeuge, als Aexte, Beile 2c.: alle diese Waaren weder polirt noch lackirt.	6 e 2 β	Außer den in Sp. 2 genannten Eisenwaaren gehören hierher: Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, ordinäre Schlösser, gepreßte Schlüssel, Thurmuhren; ferner von Werkzeugen: Aexte, Beile, Drahtbesen und Drahtbürsten, Dung- und Heugabeln, Hämmer (mit Ausnahme der Schmiedehämmer), grobe Messer (Kniese, Bauernpuffer, Schnitzer, Hackmesser, Zugmesser und dergleichen), Schraubenschlüssel, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser, Häckselmesser), Striegeln, Winkelhaken (Winkelmaße), Zangen; alle die vorgenannten Waaren weder polirt noch lackirt.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. Sofern diese Eisenwaaren in Schraubenbolzen, Holzschrauben, Stiften, Nägeln bestehen: 8 Fss. u. Kst.
257.	Werkzeuge andere grobe, als die unter Nr. 256 aufgeführten, auch in Verbindung mit Holz, weder polirt noch lackirt; Degen- und Säbelklingen, unpolirte.	6 e 2 γ	Von Werkzeugen gehören hierher: Ahlen, Ausschlageisen (Locheisen), Baumscheeren, Blechscheeren, Bleizüge, Bohrer aller Art, Bunzen, Flintenkrätzer, Handfeilen, Heckenscheeren, Hobeleisen, Maschinenmesser (auch Wiegemesser), Meißel, Papiermesser, Pfriemen, Pfropfenzieher, Raspeln, Reibahlen, Reißnadeln, Sägen aller Art (auch Sägeblätter), Schneideisen und Schneidkluppen (einschließlich der Gestelle), Schneiderscheeren, Schneidstempel, Schraubenzieher, Schusterkneipen Spitzstähle, Stemmeisen, Stichel, Tuchscheeren, Zirkel (grobe für Zimmerleute und dergleichen) und ähnliche Werkzeuge.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
258.	Drahtseile zur Tauerei.	6 e 2 Anmerk.	. . . . .	—
259.	Ketten zur Kettenschleppschiffahrt.	6 e 2 Anmerk.	. . . . .	—
260.	Feine Eisengußwaaren, mit Ausschluß von Spielzeug.	6 e 3 α	Hierher gehören Waaren aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, feinem Kunstguß, feinem schmiedbaren Guß; alle polirten, lackirten, vernirten, vernickelten, damascirten oder guillochirten aus Eisenguß aller Art; alle Waaren aus Eisenguß in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen. — Spielzeug aus Eisenguß ist unter Nr. 261 nachzuweisen.	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
261.	Spielzeug aus Eisenguß.	6 e 3 α	Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	
262.	Feine Eisenwaaren aus schmiedbarem Eisen, mit Ausschluß der unter Nr. 263 und 264 genannten, polirt, lackirt 2c.	6 e 3 β	Hierher gehören: Eisenwaaren aus schmiedbarem Eisen aller Art, polirt, lackirt, vernirt, vernickelt, damascirt oder guillochirt; Messer und Scheeren, feine; eiserne Strick- und Häckelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler, Segelmacher 2c., dergleichen Pack-, Radir-, Haar- und Schnürnadeln; polirte, lackirte, vernirte Nägel; auch alle eisernen Nägel mit Steingut-, Porzellan-, Messing-, Glas- 2c. Köpfen; Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle Waaren aus schmiedbarem Eisen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen; Eisen- und Stahldraht, mit Papier überzogen (Papierdraht). — Spielzeug aus schmiedbarem Eisen ist unter Nr. 264 nachzuweisen.	13 Ff. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
263.	Patentachsen.	6 e 3 β	. . . . .	
264.	Spielzeug aus schmiedbarem Eisen.	6 e 3 β	. . . . .	
265.	Gewehre für Kriegszwecke.	6 e 3 γ	. . . . .	
266.	Jagd- uud Luxusgewehre.	6 e 3 γ	Auch Windbüchsen gehören hierher	
267.	Nähnadeln.	6 e 3 γ	Auch dergleichen mit vergoldeten Oesen. — Nähnadeln zu Nähmaschinen sind unter Nr. 463 nachzuweisen.	
268.	Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen.	6 e 3 γ	Auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete.	
269.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	6 e 3 γ	Hierher gehören auch elektrische und andere Uhrzeigerwerke. — Uhrwerke zu Thurmuhren werden unter Nr. 256, Uhrfournituren und Uhrwerke, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen unter Nr. 518 bezw. 519 nachgewiesen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze und edle Metalle.			
†270.	Asbeſt.	7	Kommt auch unter den Namen „Amianth, Bergflachs, Erdflachs, Federweiß, Steinflachs“ vor.	12 Ff. u. Kſt. 2 Sck.
†271.	Bimſtein.	7	Auch gemahlen, geſchlemmt oder geformt . .	
†272. (Hierin Nr. 273.)	Cement.	7	Hierher ſind zu rechnen: Roman- oder Portland-Cement, Tuff (Tuffſtein, Kalktuff, Traß), Puzzolane, Puzzuolanerde (Puzzolanerde), Santorinerde. — Harzcement gehört dagegen zu Nr. 813.	10 Ff. 2 Sck.
273.	In Nr. 272.			
†274.	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel; Sand, Kies und Schlamm.	7	Als Ballaſt eingeführt werden dieſe Erden ꝛc. in den Verkehrsnachweiſungen nicht angeſchrieben. — Pfeifenerde (weißer Thon) iſt unter Nr. 281, anderer Töpferthon unter Nr. 289, gefärbter Sand unter Nr. 224 nachzuweiſen.	10 Ff. 2 Sck.
†275.	Farbenerden, natürliche, mit Ausſchluß der weißen Kreide.	7	Hierunter fallen insbeſondere: Bolus (Armeniſche, Lemniſche, Maltheſer, Striegauer, Sieniſche, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata); Grünerde; Kreide, rohe, ſchwarze; Ocker (Ocher, Berggelb, Gelberde, Satinober); Perſianroth; Rothſtein (Röthel oder rothe Kreide), roh in Stücken, auch geſchnitten ohne anderweite Zubereitung; Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geſchlemmt; Umbra (Umber, Umbraun, Kölniſche Erde). — Dagegen iſt rohe weiße Kreide in Stücken unter Nr. 282, geſchlemmte oder gemahlene weiße Kreide unter Nr. 175, geſchnittene (weiße, ſchwarze oder rothe) Kreide zum Zeichnen unter Nr. 78 nachzuweiſen.	10 Ff. u. Kſt. 2 Sck.
†276.	Flußſpath, auch gemahlen.	7	. . . . .	
†277.	Gips, auch gemahlen oder geſchlemmt.	7	Hier iſt roher und gebrannter natürlicher Gips mit Einſchluß von Gipsſpath (Marienglas) und Düngegips, ſowie künſtlich dargeſtellter Gips (Annaline) nachzuweiſen.	
†278.	Graphit.	7	Andere Benennungen ſind: Eiſenſchwärze, Reißblei, Waſſerblei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†279.	Kalk, auch gebrannt und gelöscht (Aetzkalk); Kalkspath; rohe Kalksteine; Mörtel.	7	Auch „Wiener Kalk“ und „Doppelspath“ gehören hierher.	
†280.	Kalk, phosphorsaurer mineralischer.	7	Hierher gehören: Phosphorit, Koprolith, Sombrero, Apatit, Navassit, Island-Guano ꝛc. — Mit Säuren versetzt, sind diese Kalke unter Nr. 210 nachzuweisen; andere phosphorsaure Salze (phosphorsaures Natron, Kali ꝛc.) gehören zu Nr. 225.	
†281.	Kaolin (Porzellanerde); Feldspath; Pfeifenerde (weißer Thon).	7	Kaolin kommt auch unter dem Namen „China clay“ im Handel vor.	10 Ffl. u. Kft. 2 Sck.
†282.	Kreide (weiße), rohe in Stücken.	7	Geschlemmte oder gemahlene weiße Kreide ist unter Nr. 175, geschnittene Kreide zum Zeichnen unter Nr. 78 nachzuweisen.	
†283.	Kryolith und Bauxit.	7	Kryolith kommt auch unter den Benennungen „Eisstein, Mineralsoda“ vor, Bauxit unter dem Namen „argile de Baux“.	
†284.	Magnesia, natürliche kohlensaure.	7	Natürliche kohlensaure Magnesia führt auch die Namen „Magnesit, Giobertit“.	
†285.	Meerschaum, roher und künstlicher.	7	. . . . .	30 Kst.
†286.	Schwerspath und Derbyspath (Witherit), auch gepulvert.	7	Schwerspath ist natürlicher schwefelsaurer, Derbyspath (Witherit) natürlicher kohlensaurer Baryt. — Künstliche Barytsalze fallen unter Nr. 118.	
†287.	Sogenannte Staßfurter Abraumsalze, rohe.	7	Hierher gehören: Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Kieserit, Kainit, Sylvin, Polyhalit, Anhydrit, Tachhydrit.	
†288.	Strontianmineralien (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert.	7	Hier ist natürliche kohlensaure und schwefelsaure Strontianerde nachzuweisen.	10 Ffl. u. Kft. 2 Sck.
†289.	Vorstehend nicht genannte Erden.	7	Hierher sind zu rechnen: Borsaurer Natronkalk (Hayesine, Boraxkreide); Hornblende; Lepidolith (Lillalith); Molybdänglanz; Petrefakten und Fossilien; Schmirgel; Speckstein (spanische oder Briançoner Kreide, Schmeerstein, talcum venetum); Talk (kieselsaure Talkerde); Töpferthon; Tripel (Trippelerde); Walkererde; überhaupt alle nicht besonders genannten	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(† 289.)	(Vorstehend nicht genannte Erden.)	7	Erden und Mineralien; alle diese auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt. — Talkerde (Bittererde) gehört zu Nr. 178.	
† 290.	Antimon- und Arsenerze.	7	Antimonerz kommt auch unter den Namen „Graufpießglanz, Schwefelfpießglanz, Schwefelantimon, antimonium crudum" vor. — Spießglanzkönig (Spießglanz- oder Antimonmetall, regulus antimonii) fällt unter Nr. 497, gediegenes Arfenik unter Nr. 498.	
† 291.	Blei- und Kupfererze, filberhaltige.	7	Hierher gehören: Bleierz, Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz, Alquifoux); Kupferkies, Kupferlafur, Kupferftein, Rothkupfererz, Kupferglanz.	
† 292.	Chromerz (Chromeifenftein).	7	Rohmaterial zur Gewinnung des Chroms.	
† 293.	Eifenerze.	7	Die gewöhnlichen Erze zur Herftellung von Eifen find: Brauneifenftein, Magneteifenftein (Magnetftein), Rotheifenftein (Blutftein, rother Glaskopf), Rafeneifenftein (Rafen-, Sumpf-, Wiefenerz), Spatheifenftein (Stahlftein), Thoneifenftein, Bohnerz. — Schlacken von Erzen find unter Nr. 297 anzuschreiben.	10 Fff. u. Kft. 4 Bll. u. Sck.
† 294.	Gold-, Silber- und Platinaerze.	7	. . . . .	
† 295.	Kobalt- und Nickelerze.	7	Glanzkobalt, Speiskobalt ꝛc.	
† 296.	Manganerze.	7	Hierzu gehört insbefondere: Braunftein (Manganfuperoxyd, Pyrolufit, Graubraunfteinerz [Manganit], Weichmanganerz, Glasmacherfeife); ferner Braunit (Manganoxyd), Hartmanganerz (Pfilomelan).	
† 297.	Schlacken von Erzen.	7	. . . . .	
† 298.	Schlackenwolle.	7	Durch Einblafen von Wind oder Dampf in flüffige Eifenhohofenfchlacke erzeugt.	
† 299.	Schwefelkies und Alaunerz.	7	Schwefelkies wird auch Vitriolerz, Eifenkies oder Markafit genannt; Alaunerz: Alaunerde, Alaunftein, Alaunfchiefer.	
† 300.	Zinkerz (Galmei, Zinkblende).	7	Auch zinkifcher Ofenbruch, weißer (tutia alba, Almey, Augennichts, Nichts) und grauer (tutia alexandrina) ift hier nachzuweifen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 301.	Vorstehend nicht genannte Erze.	7	Hierzu sind zu rechnen: Uranpecherz (Pechblende), Wißmutherz, Wolframerz, Zinnerz (Zinnstein); überhaupt alle nicht besonders genannten Erze.	10 Fss. u. Kst. 4 Bll. u. Sck.
302.	Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung; Münzgekrätz.	7	Hierzu gehören: Goldschmiede- und Silber-, sowie Münzgekrätz; Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silberauflösungen; Schabin (Schabig, Schavin) von echtem Blattgold und Blattsilber; alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare Tressenwaaren aus Gold- oder Silberfäden und sonstige lediglich zur Wiedergewinnung der betreffenden Metalle tauglichen Abgänge.	10 Fss. u. Kst. 40 für Platina in eisernen, verlötheten Töpfen und in schweren, mit eisernen Schienen beschlagenen Kisten.
303.	Gold: gemünzt.	7	. . . . .	
304.	—: roh, in Barren und Bruch.	7	Hierzu gehört auch unlegirtes Goldblech .	
305.	Pagament.	7	„Pagament" sind aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren.	
306.	Silber: gemünzt.	7	. . . . .	
307.	—: roh, in Barren und Bruch.	7	Hierzu gehört auch unlegirtes Silberblech .	
308.	Vorstehend nicht genannte edle Metalle.	7	Hierher gehören: Iridium, Palladium, Platina und Platinaabfälle ꝛc.	

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.

† 309.	Flachs, roh, geröstet oder nur gebrochen.	8	Hier ist aller von den holzigen Theilen noch nicht befreite Flachs nachzuweisen.	2 Bll. u. Sck.
† 310.	Vorstehend nicht genannter Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs.	8	Hierher gehört aller von den holzigen Theilen befreite Flachs, also geschwungener (Schwingflachs), gehechelter, gebleichter oder gefärbter, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs und Flachsbaumwolle (Nr. 315 bezw. 316).	
† 311.	Hanf; roh, geröstet oder nur gebrochen.	8	Hier ist aller von den holzigen Theilen noch nicht befreite Hanf nachzuweisen.	
† 312.	Vorstehend nicht genannter Hanf, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf.	8	Hierher gehört aller von den holzigen Theilen befreite Hanf, also geschwungener, gehechelter, gebleichter oder gefärbter, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf (Nr. 315). — Hanf kommt auch unter den Benennungen „Dosse, Torse" vor.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 313.	Heede (Werg).	8	Von den unter Nr. 8 des Zolltarifs genannten vegetabilischen Spinnstoffen.	
† 314.	Jute.	8	Hierher gehört auch gebleichte oder gefärbte Jute.	
† 315.	Kokosfasern; Manillahanf; Aloehanf; Bürstenbast; neuseeländischer Flachs.	8	Hierzu sind zu rechnen: Aloehanf (Agavefasern, mexikanische Fiber, Sisal oder Grashanf), Bürstenbast, Kokosfasern, Manillahanf (ostindischer Hanf, Pinasfaser, Abaka, Avaka), überhaupt alle diejenigen vegetabilischen Spinnstoffe, welche hauptsächlich zu Seilerwaaren, Fußdecken 2c. verarbeitet werden, auch gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme von Hanf (Nr. 312), Jute (Nr. 314) und Werg (Nr. 313).	2 Bll. u. Sck.
† 316.	Vorstehend nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe.	8	Hierzu sind zu rechnen: Chinesisches Gras und Kunstwolle daraus; Flachsbaumwolle (Patentwolle, chemisch präparirter Flachs), auch gefärbt; Waldwolle 2c.	
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.			
† 317.	Bohnen, genießbare, trockene.	9 a	Die unter Nr. 317, 318, 320, 321 aufgeführten Hülsenfrüchte, im Kraut getrocknet eingehend, werden unter Nr. 359 nachgewiesen. Frische Hülsenfrüchte als Gemüse gehören unter Nr. 341, geschälte oder gestampfte unter Nr. 670, unreife getrocknete Erbsen unter Nr. 663. Auch Moorhirse (Dari, Darri, Durrha, Sorghum tartaricum), sowie Panicum (italienische Hirse) gehören zu Nr. 320, gestampfte oder abgeschälte Hirse zu Nr. 670. — Gemenge aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus sind, wenn für dergleichen Gemenge ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, unter derjenigen Nummer anzuschreiben, welcher der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Für unerheblich gilt ein	—
† 318.	Erbsen, trockene; auch Kichererbsen u. Wicken.	9 a		—
† 319.	Hafer.	9 a		—
† 320.	Hirse, rohe.	9 a		—
† 321.	Linsen.	9 a		—
† 322.	Roggen.	9 a		—
† 323.	Spelz (Dinkel, Vesen).	9 a		—
† 324.	Weizen.	9 a		—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 325.	Vorstehend nicht genannte Getreidearten der Nr. 9 a des Zolltarifs.	9 a	Bestandtheil bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten ꝛc., wenn das Gewicht desselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt. Gemenge aus Getreidearten, welche gleichen Zollsätzen unterliegen, sind bei derjenigen Getreideart nachzuweisen, welche im Gemenge augenscheinlich den überwiegenden Bestandtheil bildet.	—
† 326.	Buchweizen.	9 b		—
† 327.	Gerste.	9 b		—
† 328.	Mais.	9 b		—
329.	Malz.	9 c	Malz, gebranntes, auch dergl. gemahlenes, fällt unter Nr. 645.	—
† 330.	Anis; Fenchel; Koriander; Kümmel aller Art.	9 d	Hierzu gehört auch Cumin (römischer Kümmel), sowie Schwarzkümmel (semen nigellae s. melanthii). — Sternanis ist unter Nr. 634 nachzuweisen.	—
† 331.	Raps und Rübsaat; Hederich- und Rettigsaat.	9 e	Für Raps und Rübsaat kommt auch der Name „Colza“ im Handel vor.	—
332.*)	Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß.	9 f	. . . . .	Bei dem Zollsatz von 4 *M.* brutto: — Anderenfalls Tarasätze der Nr. 333.
333.*)	Andere frische Weinbeeren.	9 f	Hierunter fallen auch in Fässer eingestampfte Weinbeeren ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 624.	16 Fss. u. Kst. 20 Fss. u. Kst. und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergl. eingelegt. 11 in unvollständigen Kst. u. Fss. 8 in Kb. mit Deckeln. 6 in Kb. ohne Deckel.
† 334.	Baumwollensamen.	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
335.	Blumen, Blüthen, Knospen und Gräser zu Bouquets ꝛc.; Orangen-, Pomeranzen- und Rosenblätter; Rosmarinkraut; gefärbtes	9 g	Hierher gehören: Frische, auch getrocknete oder gefärbte Blumen, Blüthen, Knospen und Gräser zu Bouquets, Kränzen ꝛc.; Kränze, Bouquets ꝛc. von dergleichen Blumen ꝛc.; Orangen- und Pomeranzenblätter, frisch oder getrocknet; Lorbeer-,	18 Fss. u. Kst. 7 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte frische Weinbeeren zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Stroh; Stroh-Abschnitte und -Aehren zu Putzarbeiten.		Orangen-, Pomeranzen- und Rosmarinblüthen, Rosmarinkraut und Rosenblätter, frisch, getrocknet oder eingesalzen; natürliche und gefärbte Stroh-Abschnitte und -Aehren zu Putzarbeiten.	
† 336.	Bucheckern (Buchkerne).	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
† 337.	Cichorien, frische und getrocknete (gedarrte).	9 g	Gebrannte oder gemahlene Cichorien sind unter Nr. 658 nachzuweisen.	12 Fss. 2 Sck.
† 338.	Eicheln.	9 g	Frische und gedarrte, auch geschälte	4 Bll. 2 Sck.
† 339.	Erdnüsse und frische Erdmandeln.	9 g	Erdnüsse oder Erdpistazien sind die Wurzelknollen von arachis hypogaea, Erdmandeln die Wurzelknollen von cyperus esculentus. — Getrocknete Erdmandeln fallen unter Nr. 663.	
† 340.	Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.	9 g	Hierher gehören: Gras, frischer Klee und sonstiges Grünfutter; Futterrüben und Rübenabfälle; Heu, Kleeheu 2c. — Runkelrüben (Zuckerrüben) fallen unter Nr. 353.	—
(1† 341.	Gemüse, frisches, und andere frische Gewächse, insbesondere Gartengewächse: zum Genuß.	9 g	Hierher sind zu rechnen: frische Gemüse aller Art, auch frische Hülsenfrüchte im Kraut; Zwiebeln; frische Beeren mit Ausschluß der Weinbeeren und Wachholderbeeren; frische genießbare Kräuter, Wurzeln, Knollen und dergleichen; getrocknete (auch gedarrte) Rüben. — Dagegen sind Cichorien unter Nr. 337, Kartoffeln unter Nr. 344 und Runkelrüben unter Nr. 353 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 2 Sck.
† 342.	Grassaat.	9 g	. . . . .	2 Sck.
† 343.	Hanfsaat.	9 g	. . . . .	1,5 Sck.
† 344.	Kartoffeln.	9 g	. . . . .	10 Fss. 6 Kb. 1 Sck.
† 345.	Kleesaat.	9 g	Hierzu gehört auch Esparsette (Esparsettesaat) und Luzerne.	2 Sck.
† 346.	Lebende Bäume, Sträucher und dergl. Gewächse; Blumenzwiebeln.	9 g	Hierher gehören: Bäume, Setzlinge und Sträucher zum Verpflanzen; lebende Gewächse aller Art, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln.	16 Fss. u. Kst. 6 Kb. 5 Bll. 2 Sck.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: frische, sowie getrocknete (auch gedarrte) Rüben (vergl. Bemerkung in Salte 4).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 347.	Leinsaat und Leindotter.	9 g	Leindotter kommt auch unter den Benennungen „Dotter, Dober, Dottersaat, Flachsdotter" vor.	1,5 Sck.
348.	Lupinen.	9 g	Auch „Wolfsbohnen, Feigbohnen" genannt	
† 349.	Mohnsamen.	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
† 350.	Obst, frisches, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte.	9 g	Auch Ananas, Adams-, Paradies-Aepfel (Cedratfrüchte), frische.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 1 Sck.
† 351.	Palmkerne und Koprah.	9 g	Koprah ist der getrocknete Kokosnußkern. .	4 Bll.
† 352.	Roßkastanien.	9 g	Oder wilde ungenießbare Kastanien	2 Sck.
† 353.	Runkelrüben (Zuckerrüben), auch getrocknet oder gedarrt.	9 g	Futterrüben und Rübenabfälle werden unter Nr. 340 nachgewiesen.	12 Fss. 4 Bll. 2 Sck.
† 354.	Senfsaat, auch geknirscht.	9 g	. . . . .	15 Fss. 4 Bll.
† 355.	Sesamsamen.	9 g	. . . . .	2 Sck.
† 356.	Stroh; Dachrohr; Schilf; Häckfel.	9 g	Hierher ist zu rechnen: Schilf und Dachrohr (Weberrohr), rohes; Stroh und Reisstroh, mit Ausnahme des gefärbten und der zu Putzarbeiten dienenden Stroh-Abschnitte und -Aehren (Nr. 335).	1 Sck.
357.	Vorstehend nicht genannte Oelsämereien.	9 g	Hierunter fällt z. B.: Madsamen, Ricinussamen, Sonnenblumensamen 2c.	
358.	Alle übrigen Sämereien, anderweit nicht genannt oder inbegriffen.	9 g	Hierunter fallen insbesondere: alle anderweit nicht genannten Gartensämereien; geschälte und ungeschälte Obstkerne; Waldholzsamen, mit Ausnahme von Bucheckern oder Buchkernen, Eicheln und Roßkastanien; frische und getrocknete Wachholderbeeren; Lorbeeren 2c.	4 Bll. 2 Sck.
359.	Nicht anderweit genannte Erzeugnisse des Landbaus.	9 g	Z. B. Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird; im Kraut getrocknete Hülsenfrüchte; frische Krappwurzeln 2c.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			10. Glas und Glaswaaren.	
† 360.	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), grünes und anderes naturfarbiges.	10 a	Hierher gehört grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr, Bouteillenglas), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.	—
361.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse; rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Stangen und Röhren von Glas.	10 a	Glasmasse, mit Ausnahme von Heerdglas (verunreinigte, aus dem Glashafen übergelaufene Glasmasse). Von Stangen und Röhren aus Glas gehören hierher: rohe Stangen und gegossene Röhren aus naturgrünem massiven Glase, sowie Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	—
362.	Rohes optisches Glas (Flint- und Kronglas).	10 a	Auch zum Zweck der Erprobung der Reinheit angeschliffen. — Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten (auch zu Opernguckern, Perspektiven 2c.) ist unter Nr. 454 nachzuweisen. Brillengläser und Lorgnons, ungefaßt, fallen dagegen unter Nr. 372 bezw. 375.	—
363.	Hohlglas, weißes, ungemustert, ungeschliffen 2c., mit Ausnahme der Uhrgläser.	10 b	Hierher gehört: weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase oder blos mit gepreßter Schrift versehen. — Ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen 2c. façonnirten Stöpseln, oder mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepreßt, geschliffen ist, sowie Eisglas gehört zu Nr. 373, Uhrgläser aus weißem Glase fallen unter Nr. 364 bezw. 372.	—
364.	Uhrgläser aus weißem Glase, nur mit abschliffenen Rändern.	10 b	. . . . .	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
365.	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe, ungeschliffen, ungemustert, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen: bis 120 cm.	10 c 1	Unter Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe ist das grüne, halb- und ganz weiße Fenster- und Tafelglas zu verstehen. — Wellenförmig geschupptes oder kannelirtes Fensterglas wird wie ungepreßtes behandelt (Nr. 369).	—
366.	—: über 120 bis 200 cm.	10 c 2		—
367.	—: über 200 cm.	10 c 3		—
368.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	10 d 1	. . . . .	—
369.	Anderes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, mit Ausnahme des belegten.	10 d 2	Hierher gehört: unbelegtes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, matt, (einschließlich des durch Aetzen, Abreiben 2c. undurchsichtig gemachten), auch farbiges (einschließlich des Alabaster- und Milchglases, sowie des lackirten oder gefirnißten Glases in Tafeln).	—
370.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	. . . . .	—
371.	Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe, auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benannt.	10 e	Hierher gehören Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe mit oder ohne Oesen.	Für Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte: 22 Fss. u. Kst. 13 Kb.
372.	Uhrgläser, geschliffen oder gepreßt, sowie ungefaßte Brillengläser und Lorgnons: aus weißem Glase.	10 e	Hierher gehören geschliffene und ungeschliffene Brillengläser und Lorgnons, auch zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons, ungefaßt. — Andere Uhrgläser, Brillengläser und Lorgnons s. unter Nr. 364 bezw. 375.	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: 40 Fss. u. Kst. 13 Kb. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 Kst., Fss. u. Kb.
373.	Vorstehend nicht genanntes Glas, gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert,	10 e	Hierher gehört auch: ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen 2c. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepreßt,	S. Nr. 371/72.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	soweit es nicht unter Nr. 374—377 fällt.		geschliffen ist; ferner Eisglas (geblasenes, ungefärbtes Hohlglas, dessen Oberfläche zerklüftet ist), weiße Glaspasten und weißes Glasgespinnst.	
374.	Glasplättchen; Glasperlen und Glasschmelz; Glastropfen; alle diese auch gefärbt.	10 e Anmerk.	Hierher gehören auch Glasperlen und Glasschmelz, lediglich zum Zwecke der Verpackung, Versendung ꝛc. auf Fäden gereiht, mit Ausnahme der bemalten oder vergoldeten (versilberten) Glasperlen, welche unter Nr. 376 fallen.	—
375.	Brillengläser und Lorgnons, aus farbigem (auch grauem) Glase, ungefaßt.	10 f	S. Bemerkung zu Nr. 372	
376.	Farbiges Glas, mit Ausnahme des vor- und nachstehend aufgeführten.	10 f	Hierher gehören insbesondere auch: künstliche Augen von Glas mit Einschluß der Augen aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere; irisirendes Glas; bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas; sog. Filigranglas (ungefärbtes Glas, in welchem farbige, auch milchfarbige Glasfäden eingeschlossen und verschmolzen sind); Ueberfangglas (Glas, welches durch Eintauchen in farbige oder alabasterähnliche Glasmasse überfangen [plattirt] worden ist); farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten; Glasmosaik, auch dergleichen Mosaikbilder; Milch- und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 369 und 378 begriffenen.	40 Fff. u. Kft. 13 Kb.
377.	Glasflüsse (unechte Steine), rohe, ohne Fassung; Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	10 f	Hierher gehören z. B. die sog. Glasgranaten (Imitationen von Granatsteinen); ferner Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, und Zähne von Email. — Glassteine, auch gefärbte, welche zu Kleiderbesätzen und zur Anfertigung von Damenschmuck dienen und zu diesem Zwecke mit Oeffnungen zum Durchziehen von Fäden versehen sind, werden wie Glasknöpfe (Nr. 371) behandelt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
378.	Milch- und Alabasterglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, unbemalt, ungepreßt, mit Ausnahme des unter Nr. 369 begriffenen.	10 f Anmerk.	Hierher gehört auch dergl. Milch- und Alabasterglas nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder bloß mit gepreßter Schrift versehenes, mit Ausnahme des unter Nr. 369 begriffenen.	50 Fss. u. Kst. 13 Kb.

11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.

† 379.	Bettfedern, rohe.	11 a	Ungereinigte, ungeschlissene Bettfedern . . .	30 Fss. u. Kst. 11 Kb. 6 Bll. u. Sck.
(1† 380.	Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen.	11 a	. . . . .	
381.	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen.	11 a	Hierher gehören nur Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif in der in Sp. 2 bezeichneten Beschaffenheit, ferner Oeltücher und Gurte (Umschläge der Preßbeutel bei der Pressung von Oelsämereien) aus Pferdehaaren, auch in Verbindung mit Werg, sowie Weberlitzen aus Pferdehaaren.	13 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
382.	Geflechte von Pferdehaaren; dergl. Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt; Roßhaarspitzen.	11 b	Geflechte (Bänder, Schnüre, Ketten, Siebböden aus Haaren von der Mähne und dem Schweif des Pferdes) aus Pferdehaaren sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie mit anderen Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — oder mit Stroh, Bast, Span, Manilla- oder Aloehanf nicht durchzogen oder durchwirkt sind. Ist dies der Fall, so gehören dieselben unter Nr. 812. — Gewebe aus Pferdehaaren (aus der Mähne und dem Schweif), mit anderen Gespinnsten gemischt, werden hier nachgewiesen, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	20 Kst. 7 Bll.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Borsten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
383.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 381 bezeichneten weiteren Bearbeitung.	11 c	. . . . .	
384.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen, mit Ausnahme der frisirten Puppenköpfe.	11 d	Hierher gehören auch dergleichen Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g 1 oder Nr. 20 a des Zolltarifs fallen. — Frisirte Puppenköpfe fallen unter Nr. 385.	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
385.	Puppenköpfe aller Art, frisirte.	11 d	. . . . .	
386.	Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe.	11 e	. . . . .	—
387.	Schmuckfedern, rohe, auch dergl. gefärbte.	11 e	Hierher gehören auch rohe, sowie gefärbte Vogelflügel ohne sonstige Bearbeitung, desgl. blos getrocknete Vogelbälge, welche eine weitere Bearbeitung als zum Schutze gegen Mottenfraß nicht erfahren haben.	—
388.	Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete; auch gezogene Federspulen (Schreibfedern).	11 f	Hierher gehören auch Federspulen, gefärbt und geschnitten, jedoch noch in der Form ganzer Federn. — Dagegen fallen geschnittene Federspulen in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern) unter Nr. 448 als Schnitzwaaren.	—
389.	Schmuckfedern, zugerichtete.	11 g	Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern werden diejenigen behandelt, welche durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen so hergestellt sind, daß sie eine fertige, als solche verkäufliche und zum Gebrauche als Schmuck verwendbare Waare bilden. Hierher gehören auch Vogelflügel, auf der Rückseite mit Zeugstoff beklebt oder sonst weiter bearbeitet; Vogelbälge (auch Köpfe oder Theile von Bälgen), in einer Weise vorgerichtet, daß sie als Schmuck auf Hüten ꝛc. getragen werden können. — Dagegen fallen künstliche Schmuckfedern aus coiffirter Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit coiffirter Seide unter Nr. 485.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	12. Häute und Felle.			
† 390.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	Dergleichen gefärbte, sowie halb und ganz gare behaarte Hasen- und Kaninchenfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 401.	4 Bll. 2. Sck.
† 391.	Rohe Kalbfelle: gesalzene.	12 a	Gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Kalbfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 400.	—
† 392.	—: trockene.	12 a		—
† 393.	Rohe Rindshäute: grüne und gesalzene.	12 a	. . . . .	—
† 394.	—: gekalkte und trockene.	12 a	. . . . .	—
† 395.	Rohe, frische und getrocknete Robben- oder Seehundfelle.	12 a	Gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Robben- oder Seehundfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 401	—
† 396.	Rohe Roßhäute.	12 a	. . . . .	—
† 397.	Schafblößen.	12 a	Schafblößen sind unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte oder fermentirte Schaffelle.	4 Bll. 2 Sck.
† 398.	Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe behaarte.	12 a	S. Bemerkungen zu Nr. 400 und 750 . . .	—
† 399.	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung, rohe.	12 a	Hierher gehören insbesondere: rohe Reh- und Rennthierfelle; Elen-, Hirsch-, Büffel- und Schweinshäute.	13 Fss. u. Kst. 6 Bll. 2 Sck.
400.	Rohe Kalb-, Reh- und Rennthierfelle, sowie Hirschhäute, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; halb und ganz gare behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiß gemachten oder gefärbten Schaf-, Lamm- und Angorafelle: zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.	12 b	Hierher gehören auch: Büffelhäute, zur Verwendung als Pelzwaaren vorgearbeitet, gefärbt und ungefärbt; Wolfs- und Zebrahäute; Dachs-, Leoparden-, Tiger- und ähnliche nicht von den eigentlichen Pelzthieren stammende Felle; rohe behaarte und halb und ganz gare behaarte gefärbte Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiß gemachten oder gefärbten behaarten Angorafelle: zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung. — Weiß gemachte oder gefärbte behaarte Angora-, Schaf- und Lammfelle fallen unter Nr. 750.	18 Fss. u. Kst. 6 Bll.
401.	Vorstehend nicht genannte (rohe oder gar gemachte, auch gefärbte) Felle zur	12 b	Hierher gehören auch: gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Robben- und Seehundfelle, gefärbt und ungefärbt;	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.		Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung; Pelzstückchen einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind.	
	13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.*)			
402.	Bambus- und Pfefferrohr; rohe Stöcke von Rohr.	13 a	Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt.	16 Fss. 4 Bll. 2 Sck.
403.	Bernstein.	13 a	Bernstein kommt auch unter dem Namen „Agtstein" vor. — Bernsteinstaub (kleine, als Schnitzstoff nicht verwendbare Stückchen) ist unter Nr. 224 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
† 404.	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen.	13 a	Hierher gehört alles zum Verbrennen bestimmte Holz, Reisig, Zapfen und Nadeln von Nadelhölzern, Hobel- und Sägespäne, getrocknete Fichtensprossen.	1 Sck.
405.	Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Thierzähne).	13 a	Hier sind die ganzen oder nur in einzelne Theile zerschnittenen Zähne nachzuweisen. Außer Elephantenzähnen gehören z. B. Nilpferd- und Wallroßzähne hierher. — Elfenbeinabfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen) fallen unter Nr. 414.	
† 406.	Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Knochen, Hufe und Klauen: rohe (als Schnitzstoff).	13 a	Hierher gehören auch roh vorgearbeitete Hornspitzen oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen. — Hornstäbe fallen dagegen unter Nr. 437 bezw. 444. Knochen, welche nicht als Schnitzstoff dienen können, sind unter Nr. 8, Knochenmehl unter Nr. 172, Hornmehl und Hornabfälle unter Nr. 414 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 407.	Holzkohle, einschließlich der Rothkohle.	13 a	Hierher gehört auch gepulverte und geformte Holzkohle (plastische Löthkohle) und plastische Kohle in ungeformten Stücken. — Rothkohle ist ein Verkohlungsprodukt von rothbrauner Farbe aus Buchenholz.	20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.

*) Die Waaren der Nr. 416 bis 424 sind nach Gewicht oder Festmeter (1 Festmeter = 600 kg) nachzuweisen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 408.	Korkholz.	13 a	Auch in lediglich auseinander geschnittenen rohen Platten oder Scheiben.	—
409.	Perlmutter, natürliche, rohe; Perlen in Muscheln.	13 a	Hierunter sind die Schalen der echten Perlmuschel und ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze nachzuweisen.	10 Ff. u. Kft. 2 Sck.
410.	Steinnüsse und andere als Schnitzstoff verwendbare Nüsse.	13 a	Amerikanische Steinnüsse kommen auch unter den Namen „Corozo-, Elfenbein-, Taguanüsse, marfil végétal, vegetabilisches Elfenbein" im Handel vor. — Hierher gehören auch die als Schnitzstoff verwendbaren Schalen der unter Nr. 189 nachzuweisenden Nüsse.	16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.
411.	Stuhlrohr, rohes.	13 a	Hierunter fällt nur ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes Stuhlrohr. — Stuhlrohrabfall ist unter Nr. 414, gebeiztes, gefärbtes 2c. Stuhlrohr unter Nr. 431, lackirtes Peddig unter Nr. 442 nachzuweisen.	4 Bll. 2 Sck.
412.	Wallfischbarden (rohes Fischbein).	13 a	Fischbein in rauhen, unebenen Stäben ist unter Nr 437, Fischbein in geebneten glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben unter Nr. 444, Fischbeinabfall unter Nr. 414 nachzuweisen.	2 Sck.
([1] † 413.	Vorstehend nicht genannte animalische und vegetabilische Schnitzstoffe, mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz.	13 a	Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Cauris (eine Art Schneckenschalen); Jet (Gagat); weiße Korallen; Muschelschalen, mit Ausnahme der Austerschalen (Nr. 224), der natürlichen Perlmutter (Nr. 409) und der zum Kalkbrennen dienenden Muschelschalen (Nr. 828); Schildkrötenschalen und Thierstacheln aller Art: alle diese Artikel roh (unbearbeitet).	16 Ff. u. Kft. 4 Bll. 2 Sck.
414.	Abfälle von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 172, 224 und 404 fallenden.	13 a	Insbesondere: Hornmehl und Hornabfälle, Elfenbein-, Fischbein- und Stuhlrohrabfälle 2c.	2 Sck.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Muschelschalen, mit Ausnahme der Perlmutterschalen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 415.	Holzborke und Gerberlohe.	13 b	Zu „Holzborke 2c." gehört auch die in neuerer Zeit häufiger zur Einfuhr kommende Mimosarinde; ferner Quebracho-Holz, gemahlen oder geraspelt. Gerberlohe ist die nicht ausgelaugte Lohe. — Ausgelaugte Lohe (Lohkuchen) ist unter Nr. 404 nachzuweisen.	—
† 416.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: außereuropäisches.	13 c 1	Unter den außereuropäischen Hölzern sind nur solche zu verstehen, welche in Europa gewöhnlich nicht vorkommen. Holzarten, welche in Europa und anderwärts wachsen, sind als europäische nachzuweisen.	—
† 417.	—: europäisches, hartes.	13 c 1	Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Buchsbaum, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme.	—
† 418.	—: europäisches, weiches.	13 c 1	Als weiche Hölzer gelten: Faulbaum, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.	—
† 419.	Außereuropäische Hölzer: gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, mit Ausnahme der unter Nr. 423 fallenden.	13 c 2	S. Bemerkung zu Nr. 416	—
† 420.	Eisenbahnschwellen, hölzerne, auch imprägnirte oder getheerte.	13 c 2	. . . . .	—
† 421.	Faschinen; Korbweiden und Reifenstäbe, ungeschälte.	13 c 2	Auch gespaltene Korbweiden (Flechtweiden), sowie rund gebogene und in Rollen gebundene Reifenstäbe (gespaltene für Faß- 2c. Reifen) ohne die zu ihrer unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitte, das sog. Schloß, gehören hierher, wenn diese Gegenstände ungeschält sind. — Geschälte Korbweiden und Reifenstäbe fallen unter Nr. 429.	—
† 422.	Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz, Bandstöcke).	13 c 2	. . . . .	—
† 423.	Unbearbeitete Stöcke von außereuropäischem Holz; auch Weichselstöcke, gebohrt oder ungebohrt.	13 c 2	Hierunter fallen unbearbeitete, d. h. nur durch Sägen oder auf anderem Wege vorgearbeitete und hierdurch für einen besonderen Verwendungszweck vorgerichtete Stöcke.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 424.	Vorstehend nicht genannte Säge- und Schnittwaaren aus europäischem harten und weichen Holz.	13 c 2	Hierher gehören: Bohlen und Bretter, nicht abgehobelt; zugeschnittene ungehobelte oder blos an den Rändern abgestoßene Cigarrenkistenbretter, auch gebeizte; Dachspäne, Dielen, Latten, Pfähle, Pfosten, Planken, Platten, nur gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet; Brunnenröhren; Schindeln; Schwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), sofern dieselben nicht lediglich als Brennholz anzusehen sind; Schuster- und Schwertfegerspäne; sonstiges gesägtes oder auf anderem Wege vorgearbeitetes oder zerkleinertes Tischler- und Zimmerholz aller Art; auch Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägespänen] bereitetes Pulver) 2c.	—
425.	Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte.	13 d	. . . . .	—
426.	Celluloid und andere Schnitzstoffe, roh vorgearbeitet, in Platten, Stäben 2c., soweit dieselben nicht unter anderen Nummern des Zolltarifs begriffen sind.	13 d	Hierzu sind zu rechnen: Celluloid (Zellhorn) in Platten und Stäben, roh, ungeschliffen, unpolirt und nicht für Waaren erkennbar vorgearbeitet; Ebonit (künstliches Ebenholz) und Hornmasse, in Tafeln; Hornplatten, Hornscheiben: rohe; Elfenbein in rohen blos geschnittenen Platten und Stücken; Jet (Gagat), Knochen, Perlmutter oder ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze, künstliches Schildpatt, sowie sonstige Muschel- und Schildkrötenschalen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Stäben, Stücken oder Platten; Schilf, Dach- und Weberrohr, gespalten, geschnitten, zugespitzt; plastische Kohle in Tafeln.	—
427.	Holzdraht, roher.	13 d	Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation . . .	—
428.	Korbflechterwaaren, grobe, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; ungefärbte Spangeflechte.	13 d	Hierher gehören: Korbflechterwaaren zum Wirthschaftsgebrauche (z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe) aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, Rohr oder Holzspänen; ungefärbte Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(1)†429.	Korbweiden und Reifenstäbe, geschälte.	13 d	S. Bemerkung zu Nr. 421	—
430.	Nägel, hölzerne (Schuhstifte 2c.), rohe, ungefärbte 2c.	13 d	. . . . .	—
431.	Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, lackirt, gespalten oder abgeschält (Peddig); auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung.	13 d	Rohes (ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes) Stuhlrohr fällt unter Nr. 411, Stuhlrohrabfall unter Nr. 414, abgeschältes und lackirtes Stuhlrohr (lackirtes Peddig) unter Nr. 442.	—
432.	Vorstehend nicht genannte grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler-, sowie blos gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der unter Nr. 433, 435, 440 und 441 genannten.	13 d	Hierher gehören auch Filter aus plastischer Kohle. — Fournire von Holz, geschnittene, rohe, sowie unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 433, Möbel 2c. aus harten Hölzern und fournirte Möbel 2c. unter Nr. 440, grobes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug unter Nr. 441.	—
†433.	Fournire von Holz, geschnittene, rohe; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.	13 e	. . . . .	—
434.	Böttcherwaaren, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackirt oder polirt; auch ungefärbt oder gefärbt 2c. mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen 2c.	13 f	Außer gebeizten 2c. Böttcherwaaren sind hier nachzuweisen: Böttcherwaaren (ungefärbte oder gefärbte 2c.) mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan. — Feine Böttcherwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), sowie Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien als den vorstehend genannten, gehören, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, nach Nr. 443.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschälte Korbweiden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†435.	Fournire von Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parquetbodentheile, mit Ausschluß der unter Nr. 433 genannten.	13 f	Hierher gehören demnach: unverleimte gebeizte 2c., sowie verleimte, auch fournirte, jedoch uneingelegte Parquetbodentheile. — Eingelegte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 443.	
436.	Holzdraht, gefärbter.	13 f	Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation . . .	
437.	Horn- und Fischbeinstäbe, rauhe, unebene.	13 f	„Hornstäbe" sind Stäbe von Büffel- oder anderen Thierhörnern (Surrogate für Fischbein). Kurze Hornstäbe zur Anfertigung von Hornborsten fallen unter diese Nummer, auch wenn sie geebnet und glatt sind. — Wallfischbarden (rohes Fischbein) sind unter Nr. 412, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete Horn- und Fischbeinstäbe unter Nr. 444 nachzuweisen.	
438.	Korbflechterwaaren, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	13 f	Außer gefärbten 2c. Korbflechterwaaren gehören hierher: grobe Korbflechterwaaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	16 Ff. u. Kst. 6 Bll.
439.*)	Korkwaaren, grobe.	13 f	Zu den groben Korkwaaren gehören: geschnittene (bearbeitete) Korkplatten und Korkscheiben; Streifen, Würfel- und Rindenspunde, Korkfender (netzartig umstrickte Korkstücke). — Feine Korkwaaren fallen unter Nr. 446.	Zu Nr. 439: Bei dem Zollsatz von 5 ℳ brutto.
440.	Möbel und Möbelbestandtheile von harten Hölzern, sowie alle fournirten Möbel und Möbelbestandtheile; auch dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien.	13 f	Hierher gehören: Möbel und Möbelbestandtheile von harten Hölzern, alle fournirten Möbel und Möbelbestandtheile, mit Ausnahme der unter Nr. 443, 449 und 450 nachzuweisenden feinen bezw. gepolsterten Möbel; dergleichen Möbel in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz angegeben, nach welchem eingeführte Korkwaaren zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
441.	Spielzeug von Holz, grobes, ungefärbtes.	13 f	Hierher gehört grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes Spielzeug, außer Verbindung mit anderen Materialien. — Anderes Spielzeug von Holz fällt unter Nr. 447. Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	
442.	Vorstehend nicht genannte gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten; auch dergleichen Waaren (einschließlich der ungefärbten) in Verbindung mit anderen Materialien.	13 f	Außer den vorstehend nicht genannten gefärbten 2c. Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten gehören hierher: ungefärbte und gefärbte 2c. Tischler- 2c. Arbeiten, in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence, Porzellan verbunden; ferner Druckformen (Holzstöcke), nicht zum Druck auf Papier; lackirtes Peddig.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
443.	Holzwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	13 g	Hierzu gehören: alle Holzwaaren mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepreßten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze 2c.; feine Drechsler- und Schnitz-, sowie Kammmacherwaaren von Holz; eingelegte Parquetbodentheile; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze. — Spielzeug von Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, ist unter Nr. 441, anderes Spielzeug von Holz unter Nr. 447 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
444.	Horn- und Fischbeinstäbe, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete.	13 g	. . . . .	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll. Für Hornstäbe, zur Verwendung vorgerichtet: 10 Kst.
445.	Korbflechterwaaren, feine; Korbmöbel; gefärbte Spangeflechte; Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	13 g	Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
446.*)	Korkstopfen; Korksohlen; Korkschnitzereien; Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	13 g	Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	20 Ff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll. Für Korkstopfen: 5 Bll.
447.	Spielzeug von Holz oder anderen Schnitzstoffen, mit Ausnahme des groben ungefärbten hölzernen.	13 g	Hier ist feines Spielzeug von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Tarifnummer 20 b 1 genannten) nachzuweisen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt. — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	20 Ff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll.
448.	Vorstehend nicht genannte Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet [Gagat], Perlmutter und Schildpatt).	13 g	Diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen.	20 Ff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll.
449.	Gepolsterte Möbel aller Art: ohne Ueberzug.	13 h 1	. . . . .	16 Ff. u. Kft. 13 Kb.
450.	—: mit Ueberzug.	13 h 2	. . . . .	6 Bll.

14. Hopfen.

† 451.	Hopfen.	14	Hierher gehört auch Hopfenmehl (Lupulin)	—

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.

452.	Fortepianos (Flügel, Klaviere, Pianinos) und Klaviaturen.	15 a 1	. . . . .	23 Ff. u. Kft. 9 Bll.

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Waaren dieser Nummer zur Verzollung gezogen werden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
453.	Andere musikalische Instrumente.	15 a 1	Hier sind Blas-, Saiten- und Schlaginstrumente, Harmonikas und Orgeln aller Art, Musikwerke (Automate, Spieldosen, Spielwerke, Musikdosen) u. s. w. nachzuweisen; ferner musikalische Instrumente, deren Benutzung eine besondere Fertigkeit nicht voraussetzt (z. B. Pfeifen 2c.), sowie alles dergl. Kinderspielzeug. Theile von musikalischen Instrumenten werden nur dann hier nachgewiesen, wenn dieselben nicht an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz als 30 ℳ für 100 kg fallen.	23 Ff. u. Kst. 9 Bll.
454.	Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten.	15 a 2	Hierher gehört auch dergl. Glas zu Opernguckern, Perspektiven 2c. — Brillengläser und Lorgnons, ungefaßt, fallen dagegen unter Nr. 372 bezw. 375, rohes optisches Glas unter Nr. 362.	25 Ff. u. Kst.
455.	Telegraphen, elektro-magnetische und pneumatische; Telephons.	15 a 2	Zu Telegraphen gehörige, aber mit denselben nicht in fester Verbindung stehende Röhrenleitungen und Drähte sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu behandeln.	23 Ff. u. Kst. 9 Bll.
456.	Vorstehend nicht genannte physikalische, sowie astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische Instrumente.	15 a 2	Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle Apparate und Werkzeuge, welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen; dagegen werden Gegenstände, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, oder welche noch einen anderen Gebrauch zulassen, nach Beschaffenheit des Materials angeschrieben. — Zu den chemischen Instrumenten gehören nur solche, welche zu chemischen Untersuchungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen; dagegen sind Apparate, Gefäße und Geräthe, welche bei Ausführung chemischer Arbeiten benutzt werden (z. B. Abdampfschalen, Ballons, Cylinder, Retorten, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Trichter 2c.), nach Beschaffenheit des	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(456.)	Vorstehend nicht genannte, physikalische, sowie astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische Instrumente.	15 a 2	Materials zu behandeln. — Auch sind hierher solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und Nippestischsachen 2c. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Guckkasten 2c.; Kompasse und dergl. als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen.	
457.	Lokomotiven und Lokomobilen; auch Theile davon.	15 b 1	Zu Lokomotiven bezw. Lokomobilen gehörige Dampfkessel werden gleichfalls unter dieser Nummer und nicht unter Nr. 461 nachgewiesen.	—
458.	Maschinen und Maschinentheile, andere, und zwar: überwiegend aus Holz.	15 b 2 α	. . . . .	—
459.	—: überwiegend aus Gußeisen, mit Ausnahme der unter Nr. 460 genannten.	15 b 2 β	Ganz grobe rohe Maschinen und dergleichen Maschinentheile blos aus Gußeisen sind unter Nr. 243 nachzuweisen.	—
460.	Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus Gußeisen.	15 b 2 β	. . . . .	—
461.	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, mit Ausschluß der zu Nr. 457 und 465 gehörigen.	15 b 2 γ	. . . . .	—
462.	Maschinen und Maschinentheile, überwiegend aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme der unter Nr. 457, 461 und 463 genannten.	15 b 2 γ	. . . . .	—
463.	Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen.	15 b 2 γ	Hierher gehören auch Nähnadeln zu Nähmaschinen.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
464.	Maschinen und Maschinentheile, überwiegend aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme der unter Nr. 457 fallenden.	15 b 2 δ	. . . . .	13 Fff u. Kft. 6 Kb. 4 Bll.
465.	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau.	15 b 1 u. 2 Anmerk.	. . . . .	
466.	Kratzen und Kratzenbeschläge.	15 b 3	Hierher gehören auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit Stiften aus unedlem Metall, sowie Kardätschen für Weber.	13 Fff. u. Kft. 6 Kb. 4 Bll.
467.	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit: zum Werthe von weniger als 1000 M. für 1 Stück.	15 c 1 α	Zu den Eisenbahnfahrzeugen gehören auch Pferdeeisenbahnwagen und als Eisenbahnfahrzeuge dienende Draisinen. — Die unter Nr. 467 bis 469 anzuschreibenden Eisenbahnfahrzeuge sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.	—
468.	—: zum Werthe von 1000 M. und darüber für 1 Stück.	15 c 1 α		—
469.	Andere Eisenbahnfahrzeuge.	15 c 1 β		—
470.	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit.	15 c 2	Nach Stückzahl nachzuweisen	—

16. Kalender.

471.	Kalender, mit Ausschluß der Schreibkalender.	16	Schreibkalender, soweit sie durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fallen, sind unter Nr. 743 bezw. 748 nachzuweisen.	12 Kft. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.			
† 472.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	Hierher gehören: roher oder gereinigter Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten 2c., auch Platten von gereinigtem Kautschuck, deren Form nicht auf die Verwendung berechnet ist, sowie Abfälle von rohem Kautschuck, roher Guttapercha, Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, und alte abgenutzte Stücke von solchen.	11 Ff. u. Kst. 2 Bll.
473.	Hartgummi, auch Xylonit, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen.	17 a	Auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, gehören diese Artikel hierher. — Hartgummi ist gleichbedeutend mit Kautschuckhornmasse, hornisirtem Kautschuck oder Ebonit; Xylonit ist ein dem Hartgummi ähnlicher Stoff.	
474.	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem 2c. Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Platten aus weichem Kautschuck; aufgelöster Kautschuck.	17 b	Hierher gehören: gezogene oder geschnittene Kautschuck- und Guttaperchafäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; ferner: gezogene Kautschuckstränge zu Treibriemen, ohne weitere Verbindung; Kauschuckabschnitte und Kautschuckstreifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben; Sohlen von Kautschuck oder Guttapercha, auch durch Pressung rauh gemachte; Decken von Kautschuck oder Guttapercha, sowie Gurte von Kautschuck, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten; Kautschucktäfelchen zum Verwischen von Bleistiftstrichen, lediglich geschnittene; Gummiharzplatten (aus einer Mischung von Kautschuck mit anderen Substanzen, als Ersatz für Guttapercha zur Herstellung von Sohlen); Patentlederfilz (ein als Verdichtungsmittel dienendes Kautschucksurrogat); Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck, auch mit ein-	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(474.)	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien oder mit baumwollenem ꝛc. Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Platten aus weichem Kautschuck; aufgelöster Kautschuck.	17 b	gewalztem Drahtgewebe; aufgelöster Kautschuck und aufgelöste Guttapercha; auch Guttapercha in Gestalt von dünnem Leder.	
475.	Grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 c	Hierher gehören: grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere unlackirte, ungefärbte, unbedruckte Waaren aus weichem (auch vulkanisirtem) Kautschuck oder dergleichen Guttapercha; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Kautschuckfäden, mit baumwollenem, leinenem oder wollenem (gebleichtem oder gefärbtem) Garn, oder mit Seide umflochten oder umwickelt, sowie übersponnene Kautschuckfäden; Schläuche von mit Kautschuck getränkten oder überzogenen Zeugstoffen, von Kautschuck mit Unterlagen von Zeugstoff (mit Ausnahme der unter Nr. 483 aufgeführten Schläuche aus Hanf ꝛc.); von zwei oder mehreren durch Kautschuck verbundenen Zeugstofflagen, in einer Wandstärke von mehr als 4 mm; alle diese Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schläuche von Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte oder ungebleichte, mit Kautschuck überzogen, getränkt oder ausgegossen, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Piston-Packing; Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kaut-	16 Ff. u. Kf. 13 Kb. 6 Bl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(475.)	Grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 c	schuck mit eingewalzter grober Leinwand; ungefärbte unbedruckte Fußdecken aus Kautschuck oder Guttapercha, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff; Treibriemen von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen und Zwischenlagen von Gespinnstfäden oder Zeugstoffen; gepreßte Kautschucktäfelchen ohne Dessins.	
476.	Hartgummi- und Xylonitwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	17 c	Soweit diese Waaren durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Hartgummiwaaren führen auch den Namen „Ebonitwaaren".	16 Ff. u. Kst. 13 Kb.
477.	Spielzeug aus Hartgummi; aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch dergl. Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien.	17 c	Dergleichen Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn es durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	6 Bll.
478.	Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	17 d	Dergleichen feine Waaren aus weichem Kautschuck in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
479.	Spielzeug aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 d	Dergleichen Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn es durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	
480.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	Hierher gehören auch mit Xylonit überzogene oder getränkte Gewebe, sowie Waaren aus den in Sp. 2 genannten Geweben, diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
481.	Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden.	17 e	. . . . .	13 Kſt. 9 Kb. 6 Bll.
482.	Kautschuckdrucktücher für Fabriken, und Kratzenleder, künſtliches, für Kratzenfabriken; beide auf Erlaubnißſchein unter Kontrole.	17 e Anmerk. 1	. . . . .	
483.	Schläuche aus Hanf, Maſchinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugſtoffen, in Verbindung mit Kautſchuck.	17 e Anmerk. 2	Hierher gehören: Schläuche von Hanf oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte oder ungebleichte, mit Kautſchuck überzogen, getränkt oder ausgegoſſen, jedoch außer Verbindung mit anderen Materialien; Treibriemen von groben Zeugſtoffen mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt; bearbeitete Wagendecken aus grobem Zeugſtoff in Verbindung mit Kautſchuck (mit Kautſchuck getränkt, überzogen ꝛc.).	16 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.

18. Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Putzwaaren.

484.	Geſtickte und Spitzenkleider.	18 a	Unter den hier nachzuweiſenden geſtickten Kleidern und Spitzenkleidern werden (ohne Rückſicht auf die Art der verwendeten Zeugſtoffe, ſowie des Stickmaterials) Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder (nicht aber auch Kleider anderer Art und ſonſtige Putzwaarenartikel) verſtanden, welche mit Stickereien oder mit Spitzen aus Spinnſtoffen aller Art in ſolcher Ausdehnung verſehen ſind, daß dieſe Verzierungen den Kleidern erſt ihren Werth und ihren eigentlichen Charakter verleihen.	20 Kſt. 11 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
485.	Kleider (andere als die unter Nr. 484 genannten) und Putzwaaren: von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; aus halbseidenen Blonden, Spitzen, Tüllen oder Stickereien; alle von Halbseide in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäsche von Seide oder Floretseide.	18 a	Hierher gehören auch künstliche Schmuckfedern aus koiffirter Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit koiffirter Seide. — Andere Schmuckfedern fallen unter Nr. 387 bezw. 389.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
486.	Halbseidene Kleider und Putzwaaren (andere als die unter Nr. 484 und 485 genannten); Leibwäsche von Halbseide.	18 b	. . . . .	
487.	Kleider (andere als die unter Nr. 484 genannten) und Putzwaaren von Baumwolle, Leinen, Wolle 2c., auch in Verbindung mit Metallfäden; wollene Leibwäsche.	18 c	Hierunter fallen auch Kleider und Putzwaaren von sonstigen vegetabilischen Spinnstoffen oder anderen Thierhaaren als Wolle, sowie Leibwäsche von dergleichen Thierhaaren.	
488.	Kleider und Putzwaaren von Kautschuckgeweben.	18 d	D. i. von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	
489.	Leinene und baumwollene Leibwäsche; auch Papierwäsche, an der Schauseite von Zeugstoff, sowie sog. Gummiwäsche.	18 e	Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier fällt hierunter nur, wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet. — Andere Papierwäsche ist unter Nr. 743 bezw. 748 nachzuweisen.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
490.	Seidene Herrenhüte, garnirt und ungarnirt.	18 f 1	Hierher gehören: Herrenhüte (Cylinder- und ähnliche Hüte), mit seidenem oder halbseidenem Felbel (Velpel) überzogen, sowie Gibus (Nessorthüte, Claquehüte) aller Art, garnirt und ungarnirt; auch nach Art der seidenen Herrenhüte gearbeitete und wie diese auch nur garnirte oder sonst ausgestattete Damen- und Kinderhüte.	20 Kst.
491.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	18 f 2	Aus Wolle oder anderen Thierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt, ebenso nach Art dieser Herrenhüte gearbeitete oder sonst ausgestattete Damen- und Kinderhüte. Ferner sind hier nachzuweisen: Hüte aus Zeugstoffen mit aufgeklebtem Wollstaub; Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht.	11 Kb. 9 Bll.
492.	Damen- (auch Kinder-) Hüte: garnirt, mit Ausnahme der Strohhüte.	18 f 3	Hierher gehören insbesondere garnirte bezw. ungarnirte Damen- (auch Kinder-) Hüte, wie solche gewöhnlich nur im Putzwaarenhandel geführt zu werden pflegen (z. B.	—
493.	—: ungarnirt, mit Ausnahme der Strohhüte.	18 f 4	aus Seidenstoffen, Sammet, Tüll, Spitzen und dergl. [in der Regel auf Drahtgestellen] gearbeitet). Die unter diesen Nummern zur Anschreibung kommenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.	—
494.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt.	18 f 4	Hierher gehören: Hüte aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 490 bis 493 genannten; Hüte von Geweben, mit Kautschuck überzogen und getränkt, garnirt oder ungarnirt; auch Mützen aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der gewirkten, gehäkelten oder gestrickten, und Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff). — Dagegen fallen Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span, auch dergleichen aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh, ferner Hüte aus Kork, Leder, Leder-, Oel- und Wachstuch oder Papier	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(494.)	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt.	18 f 4	unter Nr. 35 d 1 und 2, bezw. 13 g, 21 c und d, 27 f 2 und 3 und 20 c 3 des Zolltarifs. — Puppenhüte werden wie Spielzeug aus den betreffenden Materialien nachgewiesen. Die unter Nr. 494 zur Anschreibung kommenden Hüte und Mützen sind nach Stückzahl nachzuweisen.	
495.	Fertige künstliche Blumen aus Webe- und Wirkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.	18 g 1	Hierher gehören auch dergleichen Blumen unter Glas und Rahmen.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
496.	Bestandtheile künstlicher Blumen aus Webe- und Wirkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Verbindung mit einander.	18 g 2	. . . . .	

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.

497.	Antimon, metallisches.	19 a	Auch „Spießglanz, Spießglanzkönig, regulus antimonii" genannt.	
498.	Arsenik, gediegenes.	19 a	Auch unter den Benennungen „Fliegenstein, metallisches Arsenik, Scherbenkobalt, cobaltum crystallisatum" vorkommend.	
499.	Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch.	19 a	Roh-, Schwarz-, Gar-, Cement-, Rosettenkupfer ꝛc., in Schalen, Scheiben, Rosetten, Blöcken, Stangen, Platten, Röhren (gegossener Röhrenform) ꝛc.; Bruchkupfer.	
500.	Kupfer- und andere Scheidemünzen; auch Abfälle von Kupfer und Kupferlegirungen.	19 a	Dergleichen Abfälle sind: Kupferfeile, Messingfeile, Schabin (Abfall bei der Metallschlägerei), Schliff, Blechabfälle ꝛc.	13 Ffl. u. Kst.
501.	Messing, Schlagloth, Yellowmetall und Tomback: roh oder als Bruch:	19 a	. . . . .	
502.	Nickelmetall.	19 a	In Barren oder rohen Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm).	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
503.	Queckſilber.	19 a	. . . . .	20 eiſ. Flaſchen 5 in Lederbeuteln u. Fſſ.
504.	Wißmuth.	19 a	Oder Aſchblei, Markaſit	
505.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle oder Legirungen von unedlen Metallen: roh oder als Bruch.	19 a	Hierzu ſind zu rechnen: Aluminium in Barren, rohes Cadmiummetall, Kalium, Kobaltſpeiſe, Magneſium, Natrium-, Titan- und Wolframmetall; Neuſilber (Alfenide, Argentan, Packfong, Nickelkupfer); Britanniametell; Bronze (Metallbronze); Glockengut (Glockenſpeiſe); Kanonenmetall. — Dagegen nicht die unter Nr. 3, 42 und 43 des Zolltarifs genannten Legirungen von Blei, Zink, Zinn bezw. Spießglanz.	13 Fſſ. u. Kſt.
506.	Kupfer ꝛc., geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	19 b	Hierher gehören insbeſondere: Kupfer, ſowie andere unedle Metalle und Legirungen aus ſolchen (mit Ausnahme von Eiſen, Blei, Zink, Zinn und der unter Nr. 3, 42 und 43 des Zolltarifs genannten Legirungen von Blei, Zink, Zinn, bezw. Spießglanz), geſchmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen; Kupferſchalen, wie ſie vom Hammer kommen; Bolzenkupfer; Dachplatten; gewalzte, auch polirte Bleche und Tafeln, ſowie gegoſſene oder gewalzte Schlagleiſten (für den Wagenbau) aus dieſen Metallen oder Legirungen, nicht plattirt; Schiffsblatt (geſchlagenes Kupfer).	13 Fſſ. 6 Kb. 4 Bll. Für unplattirtes Meſſingblech: 8 Kſt.
507.	Kupfer- ꝛc. Draht, auch façonnirter, jedoch nicht plattirter.	19 b	Hierher gehört auch cementirter Kupferdraht (Kupferdraht, welcher durch Zinkdämpfe einen meſſingfarbigen Ueberzug erhalten hat).	13 Fſſ. 6 Kb. 4 Bll. Für unplattirten Meſſingdraht: 7 Fſſ. von mehr als 50 kg Bruttogewicht. 9 Kſt. von mehr als 50 kg Bruttogewicht.
508.	Telegraphenkabel aller Art und Telegraphenkabel-Adern.	19 b	Hierher gehört auch Draht (aller Art), mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umſponnen oder umflochten, umgekehrt auch letztere Stoffe mit Draht umwickelt; auch dergleichen Draht, welcher von anderen Materialien (Hanf, Baumwollengarn, Kupferblech ꝛc.) weiter umſchloſſen iſt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
509.	Kupfer ꝛc. in Blechen und Platten, plattirt.	19 c	Hier sind auch plattirte Schlagleisten von Kupfer ꝛc., sowie versilberte Kupfer- ꝛc. Platten zu Lichtbildern nachzuweisen.	
510.	Kupfer- ꝛc. Draht, plattirt.	19 c	Auch leonischer (lyonischer) Draht, vergoldet oder versilbert, ist hier nachzuweisen.	
511.	Drahtgewebe und Drahtgeflechte aus Draht von Kupfer ꝛc.	19 d 1	Hierher gehören auch Siebböden von Kupfer oder Messing, sowie unpolirte, unlackirte Polsterfedern von Kupfer- oder Messingdraht.	
512.	Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	19 d 1	Hier sind nachzuweisen: grobe unpolirte, unlackirte Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Haken, Hähne, Kellen, Kessel, Lampen, Leuchter, Mörser, Pfannen, Riegel, Röhren, Schlösser, Schüsseln, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Thür- ꝛc. Beschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner unpolirte, unlackirte Nägel, Nieten, Stifte und Zwecken von Kupfer oder Messing, sowie dergl. Röhren von Kupfer- oder Messingblech; Weberblätter von Kupfer.	13 Fff. 6 Kb. 4 Bll.
513.	Kanonenrohre von Bronze.	19 d 2	Hierher gehören auch bronzene Mörser (Geschütze).	
514.	Messingpatronen und Zündhütchen, mit oder ohne Füllung.	19 d 2	Unter Patronen ist hier Munition für Feuerwaffen zu verstehen. Auch Zündpillen und Zündspiegel, sowie Artillerie-Zündungen aus Kupfer oder Messing gehören hierher.	
515.	Andere Waaren aus Kupfer, Messing ꝛc., mit Ausschluß der unter Nr. 516 genannten.	19 d 2	Hierher gehören insbesondere: polirte oder lackirte Kupfer- und Messingwaaren; Kupfer- und Messingwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 1, 19 d 3 oder 20 des Zolltarifs fallen; Nägel, Nieten, Stifte und Zwecken von Kupfer oder Messing mit Holz-, Steingut- ꝛc. Köpfen; nicht fein gearbeitete Waaren aus Alfenide, Argentan, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, ꝛc.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
516.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien.	19 d 3	Soweit diese Waaren durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Vernickelte Waaren aus den zu Nr. 19 des Zolltarifs gehörigen Metallen und Legirungen werden wie Nickelwaaren behandelt. — Unter den hier nachzuweisenden feinen Alfenide-, Britanniametall-, Bronze-, Neusilber-, Tomback- ꝛc. Waaren im Sinne der Nr. 19 d 3 sind alle Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren zu verstehen, welche vernirt, lackirt, polirt, ziselirt, guillochirt, ornamentirt oder in getriebener Arbeit hergestellt sind, oder welche auf andere Weise eine feinere Bearbeitung erfahren haben. — Feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, sowie dergleichen aus Nickel, fallen unter Nr. 521.	13 Ff. 6 Kb. 4 Bll.
	20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.			
517.	Taschenuhren.	20 a	. . . . .	
518.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, mit Ausnahme der Taschenuhren.	20 a	Auch echtes Blattgold und Blattsilber, sowie legirtes Blech aus Gold, Silber oder anderen edlen Metallen. — Dagegen ist unlegirtes Gold- und Silberblech unter Nr. 304 bezw. 307 nachzuweisen.	
,519.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein oder anderen feinen Schnitzstoffen; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20 b 1	Hierher gehören: Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, sowie aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein, Jet (Gagat), Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, jedoch mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, Celluloid und der Imitationen von Elfenbein und Perlmutter in der unter Nr. 520 angegebenen Beschaffenheit; Waaren, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(519.)	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein oder anderen feinen Schnitzstoffen; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20 b 1	mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen, auch dergl. künstliche von Elfenbein oder Elfenbeinimitationen; unechte Korallen, mit Ausnahme der Glaskorallen.	
520.	Elfenbein und Perlmutter in geschliffenen oder polirten Platten, Stücken oder Stäben, oder sonst zu Waaren erkennbar vorgearbeitet.	20 b 1 Anmerk.	Hierher gehören auch Imitationen von Elfenbein und Perlmutter, insbesondere Imitationen von Elfenbein aus Celluloid in der in Spalte 2 angegebenen Beschaffenheit.	
521.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren.	20 b 2	Hierher sind zu rechnen: feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.): ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert oder auch vernirt oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Gemmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.	20 Fff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
522.	Fächer aller Art.	20 b 3	Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen zu Nr. 518 gehören.	
523.	Stutz- und Wanduhren.	20 b 3	Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel- und Regulatoruhren; Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 518 fallen. — Sand- und Wasseruhren von Glas sind wie Glaswaaren zu behandeln.	
524.	Wachswaaren, feine bossirte.	20 b 3	Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc. Auch feine bossirte Ceresinwaaren gehören hierher.	
525.	Unechtes Blattgold und Blattsilber.	20 c 1	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
526.	Brillen und Operngucker.	20 c 2	Insoweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 518 oder 519 fallen. Hierher gehören auch Schutzbrillen, Lorgnetten, gefaßte Lorgnons und kleinere Perspektive.	
527.	Regen- und Sonnenschirme.	20 c 2	Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 518 und 519 fallen.	
528.	Wachsperlen.	20 c 2	Den echten Perlen nachgeahmte, z. B. aus Glas, mit Wachs, Perlenessenz und dergleichen ausgefüllte, und ähnliche Perlenimitationen.	
529.	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen.	20 c 3	. . . . .	
530.	Andere Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit anderen Materialien, nicht besonders tarifirt.	20 c 3	Hier sind nachzuweisen: Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 519 genannten), unedlen, weder vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (ausgenommen Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene Knöpfe, mit Unterlagen von Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen und dergleichen; Kork- und Papierhüte mit Garnirung aus Gespinnsten; mit Gespinnstfäden übersponnener Eisen- und Stahldraht.	20 Ff. u. Kf. 13 Kb. 9 Bl.

21. Leder und Lederwaaren.

531.	Leder aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 532 und 533 begriffenen.	21 a	Hierher gehören: lohgare und lohrothe, auch dergleichen blos geschwärzte Häute (mit Ausnahme des Sohlleders), als insbesondere Fahlleder, Kalbleder, Sattlerleder; Juchtenleder, ungefärbtes und echtes gefärbtes; ingleichen sämisch- und weißgares Leder mit Ausnahme der un-	16 Ff. u. Kf. 13 Kb. 6 Bl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(531.)	Leder aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 532 und 533 begriffenen.	21 a	behaarten weißgaren Felle von Lämmern und jungen Ziegen; echtes Pergament; auch lediglich zugeschnittene Stiefelklappen oder Stiefelschäfte; sowie nicht weiter bearbeitete Abschnitte und Streifen von den vorstehend genannten Lederſorten.	
532.	Brüsseler und dänisches Handschuhleder; weißgares Leder aus den Fellen von Lämmern und jungen Ziegen (Zickeln); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, ausgenommen dergleichen echtes Juchtenleder; alles lackirte Leder.	21 b	. . . . .	16 Ff. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
533.	Sohlleder mit Einschluß von Vacheleder.	21 b	Auch lediglich zugeschnittene Sohlen von Leder und Sohlen aus mit Kautschuck und anderem Bindemittel versetztem gemahlenen Leder gepreßt.	
534.	Unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.	21 b Anmerk.	. . . . .	—
535.	Grobe Lederwaaren.	21 c	Zu den groben Lederwaaren sind zu rechnen: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Ff. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
536.	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch oder groben leinenen Geweben.	21 c Anmerk.	Hierher gehören: grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Hüte von grobem unbedruckten Wachstuch oder ber-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(536).	Noch: Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch oder groben leinenen Geweben.	21 c Anmerk.	gleichen Oeltuch, mit oder ohne Garnitur; getheerte oder geölte Kittel von groben Zeugstoffen; bearbeitete (d. i. nicht lediglich zugeschnittene) Wagendecken aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder aus getheertem, geöltem, gefirnißtem, mit Oelkomposition (einem Gemisch von Oel mit Kautschuck) getränktem oder überstrichenem, oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösungen oder dergl.) imprägnirtem groben Zeugstoff, sowie aus grobem unbedruckten Wachstuch; Schläuche von Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte und ungebleichte, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 17 oder 20 fallen; auch Spritzen- und andere grobe Schläuche von Baumwollenzeug in Verbindung mit Leder, Kautschuck oder unedlen Metallen; gepolsterte oder ausgefüllte Matratzen aller Art; Betten (ausgefüllte Federbetten); Schuhe von Filz, Tuchleisten, grauer Packleinwand, Segeltuch 2c., in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch; Darmsaiten, auch nachgeahmte; Darmseile; unlackirte Stöcke aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke); Wandtafeln aus Schiefertuch in Verbindung mit hölzernen Rahmen.	
537.	Feine Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe.	21 d	Hier sind nachzuweisen: Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, von Pergament (ohne Unterschied, ob gefärbt, lackirt gepreßt 2c. oder nicht); alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem (mit Ausnahme derjenigen aus Kautschuck).	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
538.	Waaren aus feinem Wachstuch, Buchbinderleinen, Ledertuch, Wachsmusselin oder Wachstafft ꝛc.	21 d Anmerk.	Hierher gehören u. A. auch Hüte aus den genannten Materialien, unstaffirt, staffirt oder garnirt; Kleider von getheerten, geölten, gefirnißten Zeugstoffen feinerer Art; Schabracken aus Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen in Verbindung mit Leder, Ledertuch, Gurten und dergleichen; Beutel aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen; Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen- oder Goldschlägerhaut; lackirte Stöcke aus Thierflechsen.	20 Fſſ. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
539.	Lederne Handschuhe.	21 e	Hierher gehört auch zu Handschuhen zugeschnittenes Leder.	

22.*) Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.

540.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, ungebleichtes, ungefärbtes, unbedrucktes: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	Unter Nr. 540 ist auch Watte aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Baumwolle nachzuweisen. Ferner fallen hierunter: Jute, Kokos- und Manillahanffasern, welche zum Zwecke der Verpackung oder behufs ihrer Verwendung als Material zur Fertigung von Seilerwaaren, Decken und dergleichen zu Strängen lose zusammengedreht sind, als Stricke oder Bindfaden aber nicht benutzt werden können. — Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, werden wie Leinengarn behandelt.	—

*) In der Tarifnummer 22 werden die Unterabtheilungen dieser Nummer nicht in der Reihenfolge der Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses hinter einander, sondern wie folgt nachgewiesen:

a 1	unter Nr.	540	und	552;	b 3	unter Nr.	548	und	560;	e 5	unter Nr. 571 und 580;
a 2	„ „	541	„	553;	b 1 bis 3	„ „	549	„	561;	e 1 bis 5	„ „ 572 „ 581;
a 3	„ „	542	„	554;	c	„ „	562;			f 1	„ „ 573 „ 582;
a 4	„ „	543	„	555;	d	„ „	550, 563 und 564;			f 2	„ „ 574 „ 583;
a 5	„ „	544	„	556;	e 1	„ „	567 und 576;			f 1 und 2	„ „ 575 „ 584;
a 1 bis 5	„ „	545	„	557;	e 2	„ „	565, 568 und 577;			g	„ „ 585 „ 586;
b 1	„ „	546	„	558;	e 3	„ „	551, 566 569, und 578;			h	„ „ 587, 588 und 589;
b 2	„ „	547	„	559;	e 4	„ „	570 und 579;			i	„ „ 590.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
541.	— —: über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch.	22 a 2	. . . . .	—
542.	— —: über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.	22 a 3	. . . . .	—
543.	— —: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 a 4	. . . . .	
544.	— —: über Nr. 35 englisch.	22 a 5	. . . . .	
545.	— —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	22 a 1 bis 5	. . . . .	
546.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1		13 Kst. 6 Bll.
547.	— —: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 b 2	Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, sind wie Leinengarn zu behandeln.	
548.	— —: über Nr. 35 englisch.	22 b 3		
549.	— —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	22 b 1 bis 3		
550.	Jute- und Manillahanfgarn, gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges): ungebleicht, ungefärbt.	22 d	Zwei- oder mehrdrähtige Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, fallen unter Nr. 562.	—
551.	— —: gebleicht, gefärbt.	22 e 3		13 Kst. 6 Bll.
552.	Leinengarn, ungebleichtes, ungefärbtes, unbedrucktes: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	. . . . .	—
553.	—: über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch.	22 a 2	. . . . .	—
554.	—: über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.	22 a 3	. . . . .	—
555.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 a 4	. . . . .	13 Kst. 6 Bll.
556.	—: über Nr. 35 englisch.	22 a 5	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
557.	—: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	22 a 1 bis 5	. . . . .	
558.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, sind wie Leinengarn zu behandeln.	
559.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 b 2		
560.	—: über Nr. 35 englisch.	22 b 3		
561.	—: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatze eingeführt.	22 b 1 bis 3		13 Kſt. 6 Bll.
562.	Zwirn aller Art.	22 c	Jedes zwei- oder mehrdrähtige Leinengarn ist als leinener Zwirn zu behandeln, mit Ausnahme des gezwirnten Jute- und Manillahanfgarns, welches unter Nr. 550 bezw. 551 nachzuweisen ist. Auch Weberlitzen aus leinenen Zwirnschlingen, sowie zwei- und mehrdrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst) gehören zu dieser Nummer.	
563.	Fußdecken aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern: grobe, ungefärbt, unbedruckt.	22 d	Auch Decken aus getheertem Tauwerk, sowie getheerte Fußdecken gehören hierher.	—
564.	Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle, ungebleichte, ungefärbte; auch gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche.	22 d	Auch getheert, geleimt oder gefirnißt gehören alle diese Seilerwaaren hierher. Ferner fallen unter dieser Nummer: Treibriemen aus Gurten von Hanf oder Jute (auch mit eingewebtem Draht), mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergleichen getränkt.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
565.	Fußdecken aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern: feine, sowie alle gefärbten oder bedruckten.	22 e 2	Als feine Decken aus den genannten vegetabilischen Fasern sind alle ungefärbten (unbedruckten) Decken zu behandeln, welche mehr als 16 Fäden in der Kette und im Schuß zusammen auf eine Gewebefläche von 4 qcm enthalten.	13 Kst. 6 Bll.
566.	Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle (andere als die unter Nr. 564 genannten), gebleicht; gefärbte Seilerwaaren.	22 e 3	. . . . .	
567.	Jute- oder Manillahanfgewebe, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 16 Fäden.	22 e 1	Mit Ausnahme der Fußdecken	—
568.	—: 17 bis 40 Fäden.	22 e 2	Mit Ausnahme der Fußdecken.	13 Kst. 6 Bll.
569.	—: 41 bis 80 Fäden.	22 e 3		
570.	—: 81 bis 120 Fäden.	22 e 4		
571.	—: mehr als 120 Fäden.	22 e 5		
572.	—: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatze eingeführt.	22 e 1 bis 5	. . . . .	
573.	Jute- und Manillahanfgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden.	22 f 1	Mit Ausnahme der Fußdecken. Wie gebleichte, gefärbte, bedruckte Jute- oder Manillahanfgewebe, bezw. wie gebleichte, gefärbte oder bedruckte Leinwand ꝛc. werden auch dergleichen aus gebleichtem, gefärbtem, bedrucktem Garne hergestellte Gewebe behandelt.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
574.	—: mehr als 120 Fäden.	22 f 2		
575.	—: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatze eingeführt	22 f 1 u. 2.	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
576.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 16 Fäden.	22 e 1	. . . . .	—
577.	—: 17 bis 40 Fäden.	22 e 2	. . . . .	13 Kſt. 6 Bll.
578.	—: 41 bis 80 Fäden.	22 e 3	. . . . .	
579.	—: 81 bis 120 Fäden.	22 e 4	. . . . .	
580.	—: mehr als 120 Fäden.	22 e 5	. . . . .	
581.	—: ohne Feſtſtellung der Fadenzahl zum höchſten Zollſatze eingeführt.	22 e 1 bis 5	. . . . .	
582.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gebleicht, gefärbt, bedruckt, in Kette und Schuß zuſammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden.	22 f 1	Wie gebleichte, gefärbte, bedruckte Jute- oder Manillahanfgewebe, bezw. wie gebleichte, gefärbte oder bedruckte Leinwand ꝛc. werden auch dergleichen aus gebleichtem, gefärbtem, bedrucktem Garne hergeſtellte Gewebe behandelt.	13 Kſt. 9 Kb. 6 Bll.
583.	—: mehr als 120 Fäden.	22 f 2		
584.	—: ohne Feſtſtellung der Fadenzahl zum höchſten Zollſatze eingeführt.	22 f 1 u. 2		
585.	Leinener Damaſt aller Art; verarbeitetes Tiſch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinen.	22 g	Hier iſt aller leinene Damaſt nachzuweiſen, gleichviel ob derſelbe roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder in anderer Weiſe zugerichtet iſt.	
586.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	Hierher gehören grobe Blouſen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen, aus leinenen Stoffen der Tarifnummer 22 e 1 bis 5 und 22 f 1.	
587.	Leinene Bänder, Borten, Franſen ꝛc.; Knopfmacher- und Poſamentierwaaren; leinene Geſpinnſte ꝛc. in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	Hierunter ſind nachzuweiſen: leinene Bänder, Borten, Franſen, Gaze, Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen); Schnüre; Knopfmacher- und Poſamentierwaaren; leinene Geſpinnſte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der geklöppelten oder genähten Zwirnſpitzen).	18 Kſt. 13 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
588.	Leinene Stickereien, auch in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	. . . . .	18 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
589.	Leinene Strumpfwaaren.	22 h	. . . . .	
590.	Zwirnspitzen.	22 i	Hierher gehören: geklöppelte oder genähte Spitzen von leinenem Garn oder Zwirn, auch in Verbindung mit Metallfäden oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn. — Leinene Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen) fallen dagegen unter Nr. 587.	23 Kst. 11 Bll.
	23. Lichte.			
591.	Lichte aller Art.	23	Hier sind nachzuweisen: Talg-, Stearin-, Paraffin-, Wallrath- (Spermaceti-) und Ceresinlichte; Wachskerzen, Wachsstöcke und Wachsfackeln. — Dagegen sind Nachtlichte in Verbindung mit Kork, Papier oder anderen Materialien nach Beschaffenheit des Materials als Schnitz-, Papier- 2c. Waare zu behandeln. — Streichwachslichte (Zündkerzchen) fallen unter Nr. 100.	16 Kst.
	24. Literarische und Kunstgegenstände.			
592.	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien.	24 a	Hierher gehören: Bücher in allen Sprachen, Musikalien, Akten und Manuskripte, gebunden und ungebunden; bedrucktes Papier (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne, Eisenbahnfahrbillets, Briefmarken 2c.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten; geographische, See- und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken. — Makulatur, beschriebene und bedruckte, ist unter Nr. 15 nachzuweisen.	16 Kst. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
593.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien.	24 a	Alle diese Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen; auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen. Ferner gehören hierher: Daguerreotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten; Aushängeschilder, bestehend in Lithographien oder Farbendruck auf Papier, auch unter Glas und Rahmen; Modebilder und Musterblätter (Vorbilder zum Sticken 2c.).	16 Kst. 4 Bll.
594.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen 2c.: zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	Hierher gehören außer den neben genannten auch gestochene Platten von Blei und Holz mit galvanischem Kupferniederschlag und Holzstöcke oder hölzerne Druckformen zum Papiertapetendruck. — Dagegen sind gestochene Platten von Metall oder Holz zum Druck auf andere Stoffe, als auf Papier (z. B. zum Zeugdruck) als Metall- bezw. Holzwaaren anzuschreiben.	12 Kst.
595.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	Hierher gehören: gemalte Bilder auf Stoffen aller Art, auch gefirnißt oder lackirt; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; gemalte Theaterdekorationen.	20 Kst.
596.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen; Abgüsse in Gips oder Schwefel.	24 c	Hierher gehören: Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) von wirklichem Kunstwerth aus Marmor und anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine); dergleichen Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen, auch in Etuis; Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Antiken, Münzen, geschnittenen Steinen 2c.).	12 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.			
597.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	Auch Malzextrakt und Malzhonig sind hier nachzuweisen, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach wie Bier zu tarifiren sind.	—
598.	Arrak; Cognac; Rum; Franzbranntwein.	25 b	. . . . .	
599.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit).	25 b	Hierunter ist aller rohe und raffinirte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.	24 Kst. } nur bei dem 16 Kb. } Eingange in Flaschen.
600.	Vorstehend nicht genannter Branntwein.	25 b	Hierunter fallen insbesondere Obstbranntwein, versetzter Branntwein, auch alkoholhaltige Essenzen zum Genuß (Cognac-, Rum-, Punsch-Essenz 2c.).	11 Ueberfässer.
601.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der unter Nr. 602 genannten.	25 c	Weinhefe s. unter Nr. 217 bezw. 607 . .	24 Kst. 11 Ueberfässer. 7 Kb. Für Preßhefe: 15 Kst. 9 Fss.
602.	Flüssige Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken.	25 c Anmerk.	Für den eigenen Bedarf der Bewohner der betreffenden Grenzorte in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschließlich in einem Transporte eingehend.	—
603.	Essig in Fässern.	25 d 1	Zu Nr. 603 und 604 gehört auch konzentrirte Essigsäure (acidum aceticum concentratum) und Holzsäure (empyreumatische Essigsäure); zu Nr. 603 auch Essig aller Art zum menschlichen Genuß in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
604.	Essig in Flaschen oder Kruken.	25 d 2		24 Kst. 16 Kb.
605.	Cider in Fässern.	25 e 1	Hierher gehört auch Cider in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	
606.	Künstlich bereitete Getränke, nicht alkoholhaltige, in Fässern.	25 e 1	Hierher gehören künstlich bereitete (versüßte oder zum feineren Tafelgenuß bestimmte) nicht alkoholhaltige Getränke, z. B. Limonadenwasser, überhaupt nicht unter anderen Nummern begriffene Getränke, in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	11 Ueberfässer.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
607.	Wein und Most in Fässern.	25 e 1	Auch in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. Weintrüb (flüssige Weinhefe) fällt gleichfalls unter diese Nummer.	11 Ueberfässer.
608.	Cider in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	
609.	Künstlich bereitete Getränke, nicht alkoholhaltige, in Flaschen.	25 e 2	S. Bemerkung zu Nr. 606	24 Kst. 16 Kb.
610.	Schaumwein in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	
611.	Anderer Wein in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	
612.	Butter, auch künstliche.	25 f	Hierunter fällt auch Oleomargarin (durch Abpressen von Talg gewonnenes, mehr oder weniger flüssiges Fett), mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen 2c. vermischt.	13 in Fässern, sowie in Kübeln von hartem Holz. 16 in Töpfen. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 Kb. Für finnische Butter bei der Einfuhr zur See: 15 in Kübeln aus weichem Holz, wenn die Verpackung als eine außergewöhnlich starke im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln anzusehen ist.
613.	—: zollfrei für Bewohner des Grenzbezirks.	25 f Anmerk.	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend.	—
614.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	25 g 1	Hierher gehört: alles frische und zubereitete Fleisch (eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes u. s. w.), mit Ausnahme des unter Nr. 615, 617 und 657 fallenden; ferner Schinken, Speck und Würste; auch in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen 2c. verpacktes frisches oder nur gekochtes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepökeltes) Fleisch, sowie Hundekuchen (Fleischfaserhundekuchen, Hundezwieback), ein aus Mehl unter Zusatz von Fleischabfällen hergestelltes Backwerk.	16 Ff. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die **Einfuhr.**	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
615.	—: zollfrei für Bewohner des Grenzbezirks.	25 g 1 Anmerk.	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend.	—
616.	Fleischextrakt, Suppentafeln, Consommé, Tafelbouillon.	25 g 1	Hierher gehört: Fleischextrakt aller Art, sowie Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), auch in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossen; Bouillon in Tafeln, auch flüssige in Dosen; Suppentafeln (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- ꝛc. Tafeln) aus mit Fleisch oder Speck eingekochten Gartengewächsen.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll. Für Fleischextrakt: 24 Fss. u. Kst.
617.	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	25 g 1	Hierher gehört unzerlegtes, sowie zerlegtes, frisches und zubereitetes Geflügel, auch in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl., mit Ausnahme des unter Nr. 657 nachzuweisenden gefüllten (farcirten) oder in sonstiger Weise feiner zubereiteten; ferner nicht lebende Kaninchen und erlegtes Wild (Wildpret) aller Art.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll.
618.	Stockfisch, getrockneter.	25 g 2	. . . . .	—
619.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fische.	25 g 2	Hierher sind zu rechnen; in Fässern, Töpfen und dergl. eingesalzene, auch getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottete) Fische, letztere auch in Schachteln verpackt, soweit sie nicht unter Nr. 618, 640, 641 und 657 enthalten sind. — Frische Fische gehören unter Nr. 821.	—
620.*)	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln und Mandeln.	25 h 1	Hierher gehören auch unzerschnittene, mit Meer- oder Salzwasser übergossene Citronen.	Bei dem Zollsatz von 12 ℳ für 100 kg: 20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
621.	Andere frische Südfrüchte.	25 h 1	Hierher gehören frische Feigen, Bananen (Pisangs, Paradiesfeigen), Pistazien, Pompelmusen ꝛc. — Frische Ananas, Adams- und Paradies-Aepfel (Cedratfrüchte) sind dagegen unter Nr. 350 nachzuweisen.	Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen: 18 Kst. Bei dem Zollsatz von 4 ℳ für 100 kg sind die unter Nr. 620 fallenden Früchte brutto anzuschreiben.

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Südfrüchte zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
622.*)	Feigen, getrocknete.	25 h 2	. . . . .	16 Kst. 6 Bll.
623.*)	Korinthen.	25 h 2	. . . . .	7 in Fässern und Körben von 300 kg und darüber.
624.*)	Rosinen.	25 h 2	Hierher gehören auch getrocknete Weinbeeren.	
625.*)	Getrocknete Datteln, Pomeranzen und Granaten.	25 h 3	. . . . .	10 in Fässern und Körben unter 300 kg.
626.*)	Mandeln, getrocknete.	25 h 3	. . . . .	Außer vorstehender Tara für die äußere Umschließung noch 2 pCt., wenn Südfrüchte in Säckchen oder Bällchen, und 10 pCt., wenn sie in Schachteln, Körbchen oder Kistchen verpackt sind. Gehen Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen ohne äußere Umschließung ein, so ist für erstere nur die zusätzliche Tara von 2 bezw. 10 pCt. zu gewähren.
627.	Andere getrocknete Südfrüchte; auch blos in Salz gepöckelte, sowie zerschnittene oder geschälte und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Citronen.	25 h 3	Zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Paradiesäpfel (Cedratfrüchte) sind unter Nr. 661, unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte) Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, unter Nr. 663 nachzuweisen.	
628.	Cardamomen.	25 i	. . . . .	
629.	Gewürznelken.	25 i	Auch entölte	
630.	Ingber, roher.	25 i	. . . . .	
631.	Muskatblüthen, Muskatnüsse.	25 i	Muskatblüthen und Muskatnüsse kommen auch unter den Namen „Macis, Macisblüthe, Macisnüsse“ im Handel vor.	16 Ffl. 18 Kst.
632.	Pfeffer aller Art.	25 i	Hierher gehört auch Cayennepfeffer, Paprika (Pabrika, spanischer Pfeffer).	13 Kb. 4 Bll.
633.	Piment.	25 i	Piment kommt auch unter den Namen „Amomum, Nelkenpfeffer“ in den Handel.	
634.	Sternanis.	25 i	Sternanis kommt im Handel auch unter dem Namen „Badian“ vor.	
635.	Vanille.	25 i	Auch Vanillin ohne Zuckerzusatz	

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Südfrüchte zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
636.	Zimmt, echter.	25 i	Hier ist nur der unter den Benennungen „Ceylon- oder Java-Zimmt, Canneel (Ceylon- oder Java-Canneel)“ vorkommende Zimmt (cinnamomum) nachzuweisen.	
637.	Anderer Zimmt.	25 i	Hierher gehören: Zimmtblüthe, Zimmtkassia (cassia lignea), Holzkassia (Holzzimmt, Mutterzimmt, cassia vera, cassia lignea vera), Zimmtblüthenstengel, gepulverte Zimmtwurzel. — Dagegen ist „weißer Zimmt canella alba oder costus dulcis)“ unter Nr. 224 nachzuweisen.	16 Ff. 18 Kst. 13 Kb. 4 Bll.
638.	Vorstehend nicht genannte Gewürze.	25 i	Hierher sind zu rechnen: Saffran (Crocus), Mutternelken, Nelkenstengel (Nelkenstiele), Guineakörner (Paradieskörner) und sonstige anderweit nicht genannte Gewürze.	
639.	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	25 i Anmerk.	. . . . .	
† 640.	Heringe, gesalzene, in Fässern (1 Faß = 150 kg).	25 k	Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen).	—
† 641.	Heringe, gesalzene in nicht handelsüblicher Verpackung.	25 k Anmerk. 1	Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht. — Unter diese Nummer fallen auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch.	—
† 642.	Stankheringe.	25 k Anmerk. 2	Stankheringe, d. h. verdorbene gesalzene Heringe, welche zu Dünger bestimmt und deshalb nach vorheriger Denaturirung zollfrei gelassen sind, sind nach Gewicht anzuschreiben (1 Faß = 150 kg).	—
643.	Honig.	25 l	Türkischer Honig ist unter Nr. 657 nachzuweisen.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
644.	Kaffee, roher.	25 m 1	. . . . .	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz.
645.	Kaffeesurrogate, mit Ausnahme von Cichorien.	25 m 1	Zu den Kaffeesurrogaten gehören namentlich: Eicheln, Erdmandeln, Feigen, Gerste, Roggen, Weizen, Malz, Möhren, Rüben u. s. w., gebrannt oder geröstet, auch dergleichen gemahlen. — Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 337, gebrannte (geröstete) oder gemahlene unter Nr. 658 anzuschreiben.	8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 200 kg und darüber. 17 in Kisten unter 200 kg. 9 Kb. 2 Bll. 1 in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.
646.	Kaffee, gebrannter.	25 m 2	Auch gemahlener oder gerösteter	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
647.	Kakao in Bohnen.	25 m 3	Hierher gehört auch gebrannter Kakao in Bohnen. — Dagegen ist gemahlener oder sonst zerkleinerter Kakao unter Nr. 652 nachzuweisen.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holz und in Kisten.
648.	Kakaoschalen.	25 m 4	Hierher gehören auch gebrannte Kakaoschalen. — Dagegen sind gemahlene unter Nr. 653 nachzuweisen.	10 in anderen Fässern. 9 Kb. 3 Bll.
649.	Kaviar und Kaviarsurrogate.	25 n	Hierher gehört auch Kaviarlake	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
650.	Käse aller Art.	25 o	Hierunter fällt auch geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist.	19 in Kisten von 50 kg und darüber. 16 in Kisten unter 50 kg. 11 Fss. 8 Kb. 6 Bll. 12 in Kübeln von 150 kg und darunter. 8 in schwereren Kübeln.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
651.*)	Chokolade.	25 p 1	. . . . .	
652.	Kakao, entölter (Kakaopuder, Kakaopulver).	25 p 1	. . . . .	
653.	Kakaomasse und Chokoladesurrogate.	25 p 1	Auch gemahlene Kakaoschalen fallen unter diese Nummer.	
654.	Konfitüren, Zucker- und Kuchenwerk aller Art.	25 p 1	Hierher gehören Konditorwaaren, insbesondere: feines Backwerk, Biscuit, Cakes, Bonbons (Boltgen, Caramellen, Caramelwaaren), kandirte Früchte und Gewürze, Succade (kandirte Schalen von Südfrüchten oder Cedratfrüchten), Marzipan, mit Zucker, Honig ꝛc. versetzte Pastillen und sonstiges Kuchen- oder Zuckerwerk.	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
655.	Milch, kondensirte.	25 p 1	Auch sogenannte Scherf'sche Milch in hermetisch verschlossenen Flaschen.	
656.*)	Oliven.	25 p 1	. . . . .	
657.	Andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses.	25 p 1	Zu den hier nachzuweisenden Gegenständen des feineren Tafelgenusses gehören: mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Früchte, Gewürze, Gemüse, Sämereien, Beeren und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen; zubereitete Fische; zubereiteter Senf; auch gemahlener Senf (Senfpulver, Senfmehl) in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol; Kapern; Pasteten; Saucen; Brustsyrup (syrop pectorale) und Brustteig (pâte pectorale); Kindermehl und Malzzucker; Essenzen zur Bereitung von Getränken (Limonadenessenz ꝛc.), dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz ꝛc.): alle diese Essenzen auch mit einer geringen Beimischung von Alkohol. — Kondensirte und sog. Scherf'sche Milch ist dagegen unter Nr. 655 nachzuweisen.	Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz. Für Citronat (Orangeat), Succade: 13 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz. 15 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz mit Leinwand-Umhüllung.

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Chokolade bezw. Oliven zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
658.	Cichorien, gebrannt (geröstet) oder gemahlen.	25 p 2	Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 337 anzuschreiben.	—
659.*)	Johannisbrot, auch gemahlen.	25 p 2	. . . . .	—
660.	Nüsse, trockene, und Kastanien, zum Genuß; Pinienkerne.	25 p 2	Hierher gehören auch ausgeschälte trockene Nüsse zum Genuß, sowie gemahlene genießbare Kastanien (Maronenmehl) ohne weitere Zubereitung. — Genießbare Kastanien führen im Handel auch den Namen „Maronen“.	—
661.	Obst, getrocknet 2c., oder ohne Zucker 2c. zubereitet.	25 p 2	Hierher gehört: Obst (mit Ausnahme der Weinbeeren und Südfrüchte), getrocknet, gedarrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; auch Paradiesäpfel (Cedratfrüchte), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, sowie gegohrenes Obst. — Mit Zucker 2c. zubereitetes Obst fällt dagegen unter Nr. 657.	—
662.	Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren und Rüben, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht.	25 p 2	Mit Ausnahme von Most	—
663.	Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß: getrocknet 2c., blos eingekocht oder gesalzen; Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen.	25 p 2	Hierher gehören: für den menschlichen Genuß bestimmte Gartengewächse (Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze 2c.), sowie dergleichen Sämereien und Beeren (mit Ausnahme der Weinbeeren, getrockneten Wachholderbeeren und der Südfrüchte), zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedarrt, gebacken, komprimirt oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht, mit Ausnahme der in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossenen frischen und zubereiteten Gartengewächse oder komprimirten Gemüse; ferner eingesalzene Sämereien, Beeren und Gartengewächse, sowie in Essig ohne jeden Zusatz von	—

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführtes Johannisbrot zur Verzollung gezogen wurde.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(663.)	Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß: getrocknet ꝛc., blos eingekocht oder gesalzen; Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen.	25 p 2	Gewürz eingelegte Gartengewächse, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergl. verpackt sind; unreife getrocknete Erbsen; getrocknete Erdmandeln; Senfpulver (Senfmehl) in Fässen, Kisten und dergleichen; Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee); frische und getrocknete, auch in Salzwasser eingelegte Schalen von Südfrüchten; Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) und unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte), auch in Salzwasser eingelegte Pomeranzen.	
664.	Dextrin (Stärkegummi).	25 q 1	Das Dextrin führt je nach dem Grade seiner Reinheit verschiedene Namen im Handel, so z. B. „Stärkegummi, Röststärke (geröstete Stärke, Druckkleister), Gommeline, Leiogmme (Leiokom, Leiokomme, Leogomme)". — Auch Glycerocolle (ein mechanisches Gemenge von Stärkekleister, Leim, Glycerin und Wasser), sowie Albuminoide (Eiweißleim, getrockneter Weizenkleber) sind hier anzuschreiben.	—
665.	Nudeln, Maccaroni.	25 q 1	Hierher gehören auch andere (gleichartige) nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, sowie Nudeln aus Kartoffelmehl.	—
666.	Sago und Sagosurrogate; Tapioka.	25 q 1	Tapioka kommt im Handel auch unter dem Namen „Cassave" vor. — Hierunter sind Sagomehl, Kartoffelsago und sog. Kartoffelreis und Kartoffelgries anzuschreiben.	—
667.	In Nr. 668.			
668. (Hierin Nr. 667.)	Stärke; Kraftmehl; Puder; Arrowroot.	25 q 1	Hierunter fällt insbesondere: nicht geröstete Reis-, Mais- und Weizenstärke, Kraftmehl (Stärkemehl, Amidon, gemahlene Weizenstärke); Puder (fein gebeuteltes Kraftmehl), mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellenden Puders (Nr. 782); ostindisches Mehl (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen); Arrowroot; Revalenta arabica und sog. Eierpulver (wesenlich aus Stärkemehl mit geringer Beimischung von Brausepulver bestehend).	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
669.	Gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare).	25 q 2	Hier sind nachzuweisen: Brot, Semmeln und dergleichen Backwek; Kletzenbrot (gewöhnliches mit gedarrten Birnen und dergleichen Aepfelschnitzen gefüllt); Mazes (jüdisches Osterbrot); Pumpernickel; gewöhnlicher Schiffszwieback; auch zum Genuß bestimmte Oblaten aus Mehl ꝛc. ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz.	—
670.	Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschroten oder geschält; Graupen; Gries; Grütze.	25 q 2	Hierunter fallen: Gerste, geschälte, gerollte (Graupen); Gries, Griesmehl und Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten, auch geschälte oder gestampfte Hülsenfrüchte.	—
† 671.	Mehl.	25 q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet.	—
672.	Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren für Bewohner des Grenzbezirks.	25 q 2 Anmerk.	In Mengen von nicht mehr als 3 kg in einem Transport eingehend.	2 Sck.
673.	Austern.	25 r	. . . . .	—
674.	Andere Muschel- und Schalthiere aus der See, als: Hummern, ausgeschälte Muscheln ꝛc.	25 r	Hierher gehören: Frische oder blos abgekochte (gesottene), auch in Fässern, Töpfen und dergleichen eingesalzene Seethiere, als: Hummern, Krabben ausgeschälte Muscheln, Seeschnecken, Schildkröten und dergleichen. — Unausgeschälte Muscheln aus der See fallen unter Nr. 824.	—
675.	Reis: geschält vom Ausland eingehend.	25 s	Auch geschrotener oder gemahlener Reis (Reisgries, Reismehl), sowie zollpflichtige Reisabfälle (vergl. Nr. 7) gehören hierher.	—
676.	— : in inländischen Reismühlen geschält.	25 s		—
677.	— : ungeschälter (Paddy).	25 s	. . . . .	—
678.	— : zur Stärkefabrikation unter Kontrole.	25 s Anmerk.	. . . . .	—
† 679.	Kochsalz.	25 t Anmerk. für die Einfuhr seewärts; 25 t für die Einfuhr auf anderen Wegen.	Hierher gehört Siede-, Stein- und Seesalz, sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, mit Ausnahme der unter Nr. 287 enthaltenen rohen, sog. Staßfurter Abraumsalze.	1 Sck. $0{,}5$ in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.
† 680.	— : zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken amtlich denaturirt.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†681.	Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 685 genannten.	25 u (*3)	. . . . .	11 Fff.
682.	In Nr. 683.			
683. (Hierin Nr. 682.)	Stärkezucker (Glykose), Traubenzucker und Stärkesyrup.	25 u (*3)	. . . . .	
684.	Syrup von der Zuckerfabrikation.	25 u (*3)	Auch Tabacksaucen ohne Beimischung von Taback, vorherrschend aus Syrup mit einem Zusatze von Tamarindenmark, sind hier nachzuweisen.	
†685.	Melasse zur Branntweinbereitung, unter Kontrole der Verwendung.	25 u (*4)	. . . . .	
686.	Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v l	Hierher gehören auch nur über Rauch getrocknete Tabackblätter, sowie unbearbeitete Tabackblätter in Puppen (Bündeln) und Abfälle von unbearbeiteten Tabackblättern.	Für Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel: 26 in Kisten von 175 kg und darunter. 22 in Kisten von mehr als 175 kg. 12 in Fässern von 700 kg und darunter. 8 in Fässern von mehr als 700 kg. 18 in Körben aus Weidenruthen. 22 in Körben aus Weidenruthen, in Leinen emballirt. 21 in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt. 10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken. 8 in Umschließun-

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(686.)	Roh Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v 1		gen aus Thierhäuten. 13 in Umschließungen aus Baſtplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblattplatten), geſchnürt mit Baſtſtricken, auch in Leinen emballirt. 12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Baſtplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblattplatten), geſchnürt mit Hanfſtricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Schilfplatten, geſchnürt mit Baſtſtricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Baſtplatten oder dünnen Palmbättern (dünnen Palmblattplatten). 5 in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zuſammengeſetzt. 3 in Umschließun-

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(686.)	Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v 1.		gen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht. 2 in Umschließungen aus feinen Binsenmatten. 2 in einfacher Umschließung aus schwerem Leinen. 1 in einfacher Umschließung aus leichtem Leinen.
687.	Tabacksaucen.	25 v 1	Hierher gehören nur die ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnenen Tabacksaucen. — Andere s. unter Nr. 684.	—
688.	Tabackstengel, auch saucirte.	25 v 1	. . . . .	S. Tarasatz zu Nr. 686.
689.	Cigarren.	25 v 2 *a*	. . . . .	Für fabrizirten Taback: 16 Fff. 13 Kb. 12 in Kanasterkörben. 6 Bll. 6 in Thierhäuten (für saucirte Tabackblätter). Außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 pCt., falls die Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten, und 12 pCt., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
690.	Cigarretten.	25 v 2 *a*	Mit Ausnahme der lediglich mit indischem Hanf gefüllten sogenannten Asthmacigarretten (Nr. 225).	
691.	Kautaback.	25 v 2 *β*	. . . . .	
692.	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate, mit Ausnahme der unter Nr. 689 bis 691 und 693 bis 695 genannten.	25 v 2 *β*	Hierher gehören alle bearbeiteten Tabackblätter, mit Ausnahme der ganz oder halb entrippten, insbesondere: abgerollte, geschnittene, eingesalzene, saucirte; ferner Karotten zu Schnupftaback, Kanaster.	
693.	Schnupftaback.	25 v 2 *β*	. . . . .	
694.	Tabackblätter, ganz oder halb entrippt.	25 v 2 *β*	. . . . .	
695.	Tabackmehl und Abfälle von Tabackfabrikaten.	25 v 2 *β*	Hier sind auch die mit Abfällen von Rohtaback gemischten Abfälle von Tabackfabrikaten nachzuweisen.	
696.	Thee.	25 w	Kräuterthee ist unter Nr. 225, Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee) unter Nr. 663 nachzuweisen.	23 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
697. (Hierin Nr. 700.)	Raffinirter Zucker aller Art.	25 x (* 1)	. . . . .	Für Brot- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:
698. (Hierin Nr. 700.)	Rohzucker von Nr. 19 des holländischen Standard und darüber.	25 x (* 1)	. . . . .	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz.
699. (Hierin Nr. 700.)	Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard.	25 x (* 2)	. . . . .	10 in anderen Fässern.
				13 Kst.
				7 Kb.
700.	In Nr. 697 bis 699.			Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:
				13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz.
				10 in anderen Fässern.
				13 Kst.
				8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans).
				7 in anderen Körben.
				4 Bll.
				1 in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.

701.*)	Speiseöl in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	26 a 1	Speiseöl in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht fällt unter Nr. 703 bezw. 704.	24 Kst. 16 Kb.
702.	Anderes Oel in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	26 a 1	Hierher gehört auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Speiseöl in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	
703.*)	Baumöl (Olivenöl) in Fässern.	26 a 2	Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—

*) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Speiseöle in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht bezw. Baumöl (Olivenöl) in Fässern zur Verzollung gezogen wurden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
704.	Andere Speiseöle in Fässern.	26 a 2	Hierher sind zu rechnen: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen- und Niger- (Nigger-) Oel, auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Speiseöl, in Fässern oder in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
705.	Baumöl (Olivenöl) in Fässern, amtlich denaturirt.	26 a 3	. . . . .	—
706.	Baumwollensamenöl (Cottonöl) in Fässern.	26 a 4	Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
707.	Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form.	26 a 4	Hierher gehört Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.), in Kisten, Körben 2c. eingehend.	—
708.	Kokosnuß-, Palmnuß- und Palmöl, flüssiges in Fässern.	26 a 4	Auch flüssiges Bassiaöl (Elipeöl, Illipeöl) gehört hierher.	—
709.	Leinöl in Fässern.	26 a 4	. . . . .	—
710.	Medizinische fette Oele in Fässern.	26 a 4	Hierunter fallen: Bilsenkraut- und Eieröl, fettes Mandelöl, butterartiges Lorbeer- und Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter), Ricinus- (Castor- oder Springkörner-) Oel, fettes Senföl 2c. Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
711.	Rüböl, Rapsöl in Fässern.	26 a 4	. . . . . Ricinusöl-	—
712.	Anderes fettes Oel in Fässern.	26 a 4	Hierunter fallen insbesondere: Degras (Tekran, Gerbefett), Hanf-, Kakao-, Klauen- (Knochen-), Lard- (Speck-), Sod- und Spermaceti- (Wallrath-) 2c. Oel, sowie Oelsäure (Olein-, Elainsäure, Olein, Oelstoff). Oeldraß ist gleichfalls hier nachzuweisen. auch in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht.	—
713.	Kokosnuß-, Palmnuß- und Palmöl, festes.	26 a 5	Kommt auch unter den Namen „Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg“ bezw. „Palmkernfett, Palmbutter, butterartiges Palmfett“ vor. — Auch festes Bassia- (Elipe-, Illipe-) Oel fällt unter diese Nummer.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 714.	Oelrückstände, feste; auch gemahlen.	26 b	Hierher gehören alle festen Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen. — Oeldraß fällt dagegen unter Nr. 712.	2 Sck.
715.	Schmalz von Schweinen und Gänsen.	26 c 1	Hierher gehört eingeschmolzenes, ausgepreßtes oder sonst extrahirtes Fett von Schweinen und Gänsen.	16 Fss. u. Kst., auch in Kübeln und Eimern.
716.	Ozokerit, gereinigt oder raffinirt; Paraffin; Vaseline.	26 c 2	Ceresin (aus Ozokerit dargestellt, auch mit Paraffin, Bienen- oder Pflanzenwachs versetzt), auch in Täfelchen, fällt gleichfalls unter diese Nummer. Von Paraffin gehört rohes (Paraffinbutter) und gereinigtes hierher. — Roher Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, wachsweicher Asphalt) ist dagegen unter Nr. 815 nachzuweisen.	
717.	Stearin; Palmitin; Margarin; Oleomargarin; Wallrath.	26 c 2	Auch Stearin-, Palmitin- und Margarinsäure. — Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen 2c. vermischt, ist unter Nr. 612 wie künstliche Butter nachzuweisen.	13 Fss. u. Kst.
718.	Wachs.	26 c 2	Hierher gehört: Bienenwachs, auch in Täfelchen; Waben, denen der Honig entzogen ist; Pflanzenwachs, (Palmwachs, Karnaubawachs 2c.), auch in Täfelchen; schwarzes Wachs (zum Auftragen auf Leder); ferner Abfallwachs, Tropfwachs, Wachsstumpfen und dergleichen zur Wachsfabrikation geeignete Rückstände.	
719.	Fischspeck; Fischthran; Wallfett.	26 c 3	Auch Robbenspeck und Robbenthran	—
720.	Talg.	26 c 4	Eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh. Ist demselben daß flüssige Fett (Olein) oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so ist dasselbe als Stearin zu behandeln.	—
721.	Vorstehend nicht genanntes Thierfett.	26 c 4	Hier ist alles in vorstehenden Nummern nicht genannte ungeschmolzene oder eingeschmolzene Thierfett nachzuweisen, insbesondere: uneingeschmolzenes, unausgepreßtes Gänse- und Schweinefett; konsistentes, auch schmalzartig konsistentes Knochen- oder Klauenfett; Hirschtalg oder Hirschunschlitt u. s. w.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	27. Papier und Pappwaaren.			
† 722.	Halbzeug aus Lumpen, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei ꝛc.	27 a	Hier ist Halbzeug (Halbstoff zur Papierfabrikation) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form, nachzuweisen. — Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den vorstehend genannten Abfällen und den unter Nr. 726 und 727 genannten Materialien zur Papierfabrikation wird behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus den letzteren Materialien besteht.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
723.	Dachpappen: Asphaltpappen und Röhren hieraus.	27 b	Dachpappen sind in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel.	—
724.	Fliegen-, Gicht- und Vesikatorpapier.	27 b	Vesikatorpapier ist blasenziehendes Papier (Kantharidenpapier).	—
725.	Graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier.	27 b	. . . . .	—
726.	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holz-Cellulose).	27 b	Ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.	—
727.	Holzstoff, geschliffener; Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff.	27 b		—
728.	Pappen, mit Ausnahme der unter Nr. 723 und 731 genannten; Papiermachémasse.	27 b	Pappen, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt, sind unter Nr 734, Pappen, aus zusammengeleimten Papierbogen oder mit Papier überzogen, wie das dazu verwendete Papier, lackirte Papiermachémasse in Tafeln unter Nr. 743 nachzuweisen.	—
729.	Schleif-, Rost-, Rabir-, Schiefer- und alles Polirpapier.	27 b	Hierher gehören auch Tafeln aus Schieferpapier ohne weitere Verbindung. — Unter Polirpapier ist „Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier" zu verstehen.	—
730.	Packpapier mit Ausnahme des unter Nr. 725 genannten, ungeglättet.	27 c	. . . . .	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
731.	Glanz- und Lederpappen; Preßspäne.	27 d	S. Bemerkung zu Nr. 728	—
732.	Packpapier, geglättet.	27 d	Als geglättet wird auch das nur auf einer Seite glatte Packpapier (einschließlich des gelben Strohpapiers), sowie mit Asphalt, Graphit, Theer oder dergleichen überzogenes Packpapier behandelt. — Seidenpapier fällt unter Nr. 735.	—
733.	Albuminpapier und anderes photographisches Papier.	27 e	. . . . .	
734.	Gold- und Silberpapier; buntes und durchschlagenes Papier.	27 e	Hier ist nachzuweisen: Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes (veloutirtes) Papier; ferner Pappen, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt; alles bunte und Anilinpapier.	
735.	Löschpapier mit Ausnahme des grauen; Filtrir- und Seidenpapier.	27 e	Graues Löschpapier fällt unter Nr. 725 .	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll. 6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt (nur für Papier).
736.	Schreib-, Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, für schriftliche Ausfüllung vorgerichtetes Papier.	27 e	Hierher gehört alles lithographirte, liniirte, bedruckte, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtete Papier; auch mit Linien bedrucktes Papier zu Musterblättern.	
737.	Vorstehend nicht genannte Papierarten.	27 e	Hierunter fällt insbesondere: Papier, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß 2c. überzogen; Malerpappe; Pergamentpapier, aus thierischen oder anderen (vegetabilischen) Stoffen künstlich hergestellt. (Echtes Pergament gehört unter Nr. 531). Ferner gehört hierher: Wachspapier mit Ausnahme des als Packpapier sich darstellenden; lackirtes oder mit Gelatine oder Leim überzogenes Papier aller Art; Oel-, Calquir- und anderes Pauspapier; wasserdichtes Pa-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(737.)	Vorstehend nicht genannte Papierarten.	27 e	raffinpapier; Tabackpapier, zur Anfertigung von Cigarretten dienend; Lackmus- und blaues, gelbes oder rothes Reagenzpapier; Kartenpapier; (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier) und Asbestpapier.	
738.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen; auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt.	27 f 1	Schwer ins Gewicht fallende unangestrichene, unlackirte Gegenstände aus Cementmasse oder mit einem Cementüberzug versehenen Steinen (wie Ornamente zu baulichen Zwecken, Säulen, Brunnen, Röhren und dergl.) sind unter Nr. 791 nachzuweisen.	—
739.	Decken aus Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum, Korticium 2c.	27 f 2	Hier sind nachzuweisen: Decken (Fußdecken) aus einem Gemisch von zerkleinerten vegetabilischen oder animalischen Stoffen mit Kautschuck, Guttapercha, oxydirtem Leinöl und dergl. (Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum, Korticium 2c.), auch mit Unterlagen von groben Zeugstoffen, ungefärbt oder gefärbt, bedruckt oder unbedruckt.	
740.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen: angestrichen oder lackirt, ohne weitere Verbindung.	27 f 2	. . . . .	16 Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
741.	Patronen (Munition für Feuerwaffen), aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt.	27 f 2	Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe gehören hierher.	
742.	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse, ohne weitere Verbindung.	27 f 2	Pappmasse ist Papiermachémasse	
743.	Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse, ohne weitere Verbindung.	27 f 2	Hierher gehören auch: unlackirte und lackirte Papiermachéwaaren, lackirte Papiermachémasse in Tafeln, sowie Papierwäsche aus Papier allein. — Papierwäsche an der Außenseite (Schauseite) von Papier gehört zu Nr. 748, Papierwäsche an der Außenseite (Schauseite) von Zeugstoff zu Nr. 489.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
744.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen: in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen.	27 f 3	Soweit diese Formerarbeit durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
745.	Papiertapeten.	27 f 3	. . . . .	25 Kst. 13 Kb. 4 Bll.
746.	Patronen (Munition für Feuerwaffen), aus Papier und Pappe, gefüllt oder ungefüllt, in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 3	Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier und Pappe in Verbindung mit anderen Materialien gehören hierher.	
747.	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse, in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 3	Hierher gehört nur Spielzeug aus Papier ꝛc. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fällt.	16 Kst. 13 Kb.
748.	Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse, in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 3	Hierher gehören Waaren aus Papier, Pappe, Pappmasse (Papiermachémasse) oder Holzmasse in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 oder Nr. 21 d des Zolltarifs fallen; ferner Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier, wenn das Papier die Außenseite (Schauseite), der Zeugstoff dagegen eine Zwischen- oder Unterlage bildet.	6 Bll.

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).

749.	Ueberzogenes und gefüttertes Pelzwerk.	28 a	Hierher gehören: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln; gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen; Muffen von Pelz, auch mit Seide oder anderen Zeugstoffen gefüttert; Kleider von Pelzwerk, mit Ausnahme der nicht ganz mit Pelz überzogenen oder gefütterten; Federmuffen und andere gefütterte Waaren aus Vogelbälgen.	16 Fff. 20 Kst. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
750.	Fertige, nicht überzogene Schafpelze; ungefüttertes Pelzwerk.	28 b	Hierunter fallen: fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art, auch gefärbt (sog. Bundas); weiß gemachte oder gefärbte behaarte, nicht gefütterte Angora-, Schaf- und Lämmerfelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze, Muffblätter; ungefütterte, lediglich zusammengenähte Boas u. s. w. — Pelzstückchen einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind, fallen unter Nr. 401.	—
	29. Petroleum und andere Mineralöle.			
751.	Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle, sowie Destillate aus solchen.	29	Von Destillaten gehören hierher: Photogen, Solaröl 2c. — Mineralschmieröle fallen unter Nr. 752.	—
752.	Mineralschmieröle.	29	Hierunter fallen insbesondere: Vulkanöl, Lubrikatingöl 2c.	—
753.	Petroleum und Petroleumdestillate.	29	Hierher gehören: Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdestillate, (Rhigolen, Petroleumäther [Keroselen, Sherwoodöl], Ligroine, Benzin aus Petroleum 2c.). — Mineralschmieröle fallen unter Nr. 752.	—
754.	Petroleum, für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation bestimmt.	29 Anmerk. 1	. . . . .	—
755.	Steinkohlentheeröle, schwere.	29 Anmerk. 1	. . . . .	—
	30. Seide und Seidenwaaren.			
756.	Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt.	30 a	Floretseide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, Schappe). — Hierher gehört auch Steckmuschelseide.	16 Ffl. u. Kst. 9 Bll.
757.	Rohseide (Greze), abgehaspelt oder gesponnen.	30 a	D. h. abgehaspelte (unfilirte) Rohseide (Greze) oder gesponnene (filirte), nicht gefärbt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
758.	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide.	30 a	Hierher gehört auch Zupfseide	16 Ff. u. Kft. 9 Bll.
759.	Seidenkokons, auch Abfälle davon.	30 a	. . . . .	
760.	Seidenwatte.	30 b	Gefärbt und ungefärbt	16 Ff. u. Kft.
761.	Floretseide (Schappe), gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide.	30 c	. . . . .	9 Bll. Für Seide und Floretseide, gefärbt:
762.	Seide, andere gefärbte; seidene und halbseidene Lacets.	30 c	. . . . .	5 Bll.
763.	Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt.	30 d	D. h. abgehaspelte, demnächst filirte und sodann zusammengezwirnte Seide (Nähseide, Knopflochseide, Heftseide und dergleichen), gefärbt und ungefärbt.	16 Ff. u. Kft. 9 Bll.
764.	In Nr. 767.			
765.	Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden; seidene Saiten.	30 e	Auch Tressenwaaren aus Metallfäden in Verbindung mit Seide oder Floretseide, sowie Seidengespinnst in Verbindung mit Metallfäden gehören hierher.	
766.	Seidene Strumpfwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	. . . . .	
767. (Hierin Nr. 764).	Seidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme der unter Nr. 765, 766, 769 und 770 genannten.	30 e	Hierher gehören rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, undichte, sammet- oder plüschartige Zeuge, sowie Tücher, Bänder (auch Sammetbänder), Shawls ꝛc. von reiner Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; ferner Gold- oder Silberstoffe aus Gold- bezw. Silbergespinnst oder Lahn, mit Beimischung von Seide oder Floretseide, mit Ausnahme der unter Nr. 765, 766, 769 und 770 genannten.	22 Kst. 13 Bll.
768.	Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	Mit Ausnahme der unter Nr. 769 und 770 genannten. — Hierher gehören auch Gold oder Silberstoffe aus Gold- bezw. Silbergespinnst oder Lahn und Tressenwaaren aus Metallfäden, mit Beimischnng von Seide und anderen Spinnmaterialien, sowie Seidengespinnst, gemischt mit anderen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
769.	Spitzen, Blonden, Stickereien (auch gemusterte Tülle und Petinets), ganz oder theilweise aus Seide; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	Auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte Tülle oder Petinets, ganz oder theilweise aus Seide gemusterte oder ungemustert, fallen unter diese Nummer.	22 Kst. 13 Bll.
770.	Tülle und Petinets aus Seide, allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden, roh oder gefärbt, jedoch ungemustert.	30 e Anmerkung	. . . . .	
771.	In Nr. 774.			
772.	Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	30 f	Mit Ausnahme der halbseidenen Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 768).	
773.	Halbseidene Strumpfwaaren.	30 f		
774. (Hierin Nr. 771.)	Halbseidene Zeuge, Tücher, Bänder (auch halbseidene Sammetbänder), Shawls ꝛc.	30 f	Mit Ausnahme der halbseidenen Spitzen, Blonden, Stickereien, Tülle und Petinets (Nr. 769 und 770), der halbseidenen Waaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 768), der halbseidenen Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren (Nr. 772 und 773) und der unter Nr. 901 und 903 aufgeführten gewebten Shawltücher aus Wolle und anderen Spinnmaterialien.	20 Kst. 11 Bll.
775.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen.	30 Anmerk. 1	D. h. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			31. Seife und Parfümerien.	
776.	Schmierseife; auch Türkischrothöl.	31 a	Hierher gehört grüne, schwarze und andere Schmierseife (Kaliseife, Faßseife), sowie Türkischrothöl (eine zumeist aus Ricinusöl hergestellte seifenartige Oelbeize).	—
777.	Feste Seife, soweit sie nicht unter Nr. 778 fällt.	31 b	. . . . .	13 Kst. 6 Bll.
778.	Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen ꝛc.; parfümirte aller Art.	31 c	Hierher gehört: Seife in Täfelchen, Kugeln, geformten Handstücken, Büchsen, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen, sowie parfümirte aller Art und Glycerincrême mit oder ohne Parfüm. — Glycerincrême, welche sich durch ihre Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, fällt unter Nr. 782.	
779.	Fette und fette Oele, wohlriechende: in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	. . . . .	
780.	Wohlriechende, nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser: in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	. . . . .	16 Kst.
781.	Alle übrigen wohlriechenden Wasser.	31 e	Hierunter fallen insbesondere alle alkoholhaltigen Essenzen (Esprits) zur Verbreitung von Wohlgerüchen, z. B. eau de Cologne, esprit de Bouquet, de Geranium, d'Heliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, de Patschouli, de Résède, de Rose, Springflowers, de Violet etc.	
782.	Vorstehend nicht genannte Parfümerien.	31 e	Hierunter sind zu rechnen: Cosmétiques; Haaröl; Haarfärbungsmittel; Euxesis oder savon liquide (parfümirter Seifenspiritus); orientalische, wohlriechende Pastillen; Pomade (verkaufsfertiges Ganzfabrikat); Riecheſſig; Riechkissen; Räucherband; Räucherblätter; Räucherkerzen; Räucherpapier; Räucherpulver und Räucherspiritus; parfümirte Salben,	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(782.)	Roh: Vorstehend nicht genannte Parfümerien.	31 e	Schminken, Puder, Haut- und Zahnpulver und Tinkturen; auch dergleichen Waaren nicht parfümirt, wenn sie durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel sich darstellen.	
	32. Spielkarten.			
783.	Spielkarten.	32	. . . . .	—
	33. Steine und Steinwaaren.			
† 784.	Alabaster und Marmor, roh oder blos behauen.	33 a	Hierunter fallen auch Alabasterstaub und rohe oder blos behauene (bossirte, abgespitzte, abgerichtete u. s. w.) Blöcke aus Alabaster oder Marmor, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel u. s. w. erfahren haben, sowie dergleichen Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen gesägt sind, sofern ihre geringste Dimension mehr als 16 cm beträgt.	—
† 785.	Asphaltsteine; bituminöser Mergelschiefer.	33 a	Hierzu gehören rohe und gemahlene Asphaltsteine.	—
786.	Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rothe Korallen, rohe.	33 a	Auch gepulverte oder gemahlene echte rothe Korallen (Blut- oder Edelkorallen), sowie Demantpulver und Edelsteingrus sind hier nachzuweisen.	16 Ffl. u. Kft.
† 787.	Lithographirsteine, roh oder blos behauen.	33 a	. . . . .	—
† 788.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen.	33 a	. . . . .	—
789.	Schleif-, Wetz- und Probirsteine; Schusser aus Marmor und dergleichen Steinarten.	33 a	Hierher gehören Schleif- und Wetzsteine aller Art, mit Einschluß der künstlichen. — Schleifsteine in Verbindung mit anderen Materialien fallen unter Nr. 798 bezw. 800, Schusser aus Halbedelsteinen unter Nr. 794.	16 Ffl. u. Kft.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 790.	Andere Steine, roh oder blos behauen.	33 a	Hierher gehören: alle nicht unter Nr. 784 bis 789 oder unter Nr. 289 fallenden rohen oder blos behauenen Steine, z. B. Bau-, Bruch- und Schiefersteine; rohe Feuersteine in der ursprünglichen Form oder gemahlen; gehauene oder geschnittene Flintensteine; rohe Lava; Cementsteine (aus Cement geformte oder nur mit einem Ueberzug von Cement versehene Steine); ferner rohe, behauene, gespaltene, gesägte, auch aus Cement geformte, jedoch nicht abgeschliffene oder weiter bearbeitete Platten, mit Ausnahme der unter Nr. 784 und 792 fallenden.	—
([1]† 791.	Steinmetzarbeiten, grobe, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor oder Alabaster; schwere Cementmassewaaren.	33 a	Hierher gehören beispielsweise: Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge, Krippen und dergl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster oder Marmor; ferner schwer ins Gewicht fallende unangestrichene, unlackirte Gegenstände aus Cementmasse oder mit einem Cementüberzug versehene Steine (wie Ornamente zu baulichen Zwecken, Säulen und Säulenbestandtheile, Brunnen, Rinnen, Röhren, Tröge und dergl.). — Grobe Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, sowie geschliffene aus anderen Steinen fallen unter Nr. 798.	—
† 792.	Dachschiefer; rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.	33 b	Unter Schieferplatten sind, im Gegensatz zu Dachschiefer und Tafelschiefer, stärkere (dickschiefrige) Platten, welche zu Wandbekleidungen, Fußbodenbelägen, Tischplatten ꝛc. bearbeitet und verwendet werden, zu verstehen. — Schieferplatten, welche gespalten, gesägt, oder durch sonstige Bearbeitung in eine zur Verwendung geeignete Form gebracht worden, oder welche geschliffen, polirt oder emaillirt sind, gehören zu den bearbeiteten Platten der Nr. 796. Als Dachschiefer und roher Tafelschiefer sind die aus den	—

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: grobe Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor oder Alabaster.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(792.)	Dachschiefer; rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.	33 b	Blöcken gespaltenen und demnächst (durch Bearbeitung auf dem Ambos, mit der Stockscheere ꝛc.) geformten dünneren Tafeln zu Dachbedeckungen bezw. zur Herstellung von Schiefertafeln zu behandeln. — Durch Schleifen, Schwärzen, Liniiren ꝛc. weiter bearbeitete dergleichen Tafeln werden unter Nr. 796 nachgewiesen.	
793.	Echte Edelsteine und Korallen, bearbeitet; echte Perlen: alle diese Gegenstände ohne Fassung.	33 c	Als bearbeitete Edelsteine oder Korallen gelten geschliffene, geschnittene bezw. abgeriebene, auch durchbohrte und nur zum Zweck der Verpackung, Versendung ꝛc. auf Fäden gereihte. Hierher gehören auch Glaserdiamanten.	
794.	Halbedelsteine und Glasflüsse, bearbeitet, sowie Waaren daraus.	33 c	Hierher gehören: bearbeitete (geschnittene, geschliffene ꝛc.) Platten von Halbedelsteinen; bearbeitete (geschliffene, geschnittene) Glasflüsse ohne Fassung; Waaren aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Rohe Glasflüsse fallen unter Nr. 377.	16 Fff. u. Kst.
(†[1] 795.	Sandsteinplatten, geschliffen, überhaupt weiter bearbeitet.	33 d 1	. . . . .	—
† 796.	Schieferplatten, gespalten, gesägt oder sonst bearbeitet; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln).	33 d 1	Hierunter fallen alle durch Spalten, Sägen oder sonstige Bearbeitung in eine zur Verwendung geeignete Form gebrachten Schieferplatten, desgl. geschliffene, polirte oder emaillirte.	—
797.	Schieferstifte; Schiefertafeln in Holzrahmen; sonstige Waaren aus Schiefer, allein oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	33 d 1	Von Schieferwaaren gehören hierher: Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; Schieferstifte, auch bemalt oder mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt, letzteres jedoch ohne Politur und Lack; andere Waaren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	—

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: bloß auf einer Seite abgeschlieffene Sandsteinplatten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
798.	Vorstehend nicht genannte Steinwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, mit Ausnahme der unter Nr. 799 und 800 fallenden.	33 d 1	Hierher gehören alle nicht unter Nr. 784 bis 797, 799 und 800 begriffenen Steinwaaren, insbesondere: Asbestgewebe und Kleider aus solchen Geweben ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, sowie Asbestwaaren (mit Ausschluß des Asbestpapiers und der Asbestpappen) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Bildhauerarbeit aus Steinen aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 596 fallenden Statuen, Büsten und Thierfiguren, welche wirklichen Kunstwerth besitzen und nicht als Fabrikwaaren anzusehen sind; Gips- und Schwefelwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schleifsteine in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor oder Alabaster und dergleichen geschliffene aus anderen Steinen; Platten von Alabaster oder Marmor, gesägt oder sonst bearbeitet; sowie Platten von anderen Steinen, geschliffen, polirt, emaillirt, überhaupt weiter bearbeitet, mit Ausnahme der unter Nr. 792, 794, 795 und 796 nachzuweisenden Platten aus Schiefer bezw. Halbedelsteinen und Sandstein; Lithographirsteine, geschliffene, polirte. — Lavawaaren fallen unter Nr. 519, Asbestpappen unter Nr. 728, Asbestpapier unter Nr. 737.	—
799.	Schieferwaaren in anderer Verbindung als mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eisen.	33 d 2	Mit Ausnahme der durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden Schwieferwaaren.	16 Fff. u. Kft.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
800.	Steinwaaren in anderer Verbindung als mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eisen.	33 d 2	Mit Ausnahme der unter Nr. 596 fallenden Statuen ꝛc. und der durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden Steinwaaren. — Hierher gehören auch Asbestwaaren (mit Ausschluß der Asbestgewebe, des Asbestpapiers und der Asbestpappen) in Verbindung mit anderen Materialien als unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergl. Eisen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Ff. u. Kst.
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.			
†801.	Braunkohlen.	34	. . . . .	—
†802.	Koks.	34	. . . . .	—
†803.	Steinkohlen.	34	Auch Anthracit ist hier nachzuweisen . . .	—
†804.	Torf.	34	Torfkohlen fallen unter Nr. 806	—
†805.	Torfstreu.	34	. . . . .	2 Bll.
([1]†806.	Vorstehend nicht genanntes Brennmaterial.	34	Hierher sind zu rechnen: Briquettes; Carbolein; Zündsteine; geformte Kohlen mit Ausnahme der unter Nr. 407 fallenden; Kugeln aus Hobelspänen, in Harz getaucht; Torfkohlen ꝛc.	20 Ff. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.
	35. Stroh- und Bastwaaren.			
807.	Ordinäre Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere ordinäre Stroh-, Bast- und Schilfwaaren.	35 a	Hier sind nachzuweisen: ordinäre Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Backkörbe aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, auch in Verbindung mit Bast oder Holz; Bastseile; Bastkörbe für Cigarren; Flaschenenveloppen von Stroh; Strohseile (Strohstricke); ordinäre Strohsitze, auch mit Holzrahmen; ordinäre Schuhe von Stroh, Bast oder Schilf; alle diese Gegenstände gefärbt oder ungefärbt. — Decken (Fußdecken) aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern sind dagegen unter Nr. 563 bezw. 565, Manillahanfgeflechte anderer Art und Bänder, aus Manilla- oder Aloehanf geflochten, unter Nr. 809 nachzuweisen.	—

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Torfkohlen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
808.	Strohbänder aller Art.	35 b	Bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten von ungesponnenem Stroh aller Art.	20 Kst. 9 Bll.
809.	Andere Stroh- und Bastwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Sparterie.	35 c	Hierher gehören u. A.: Bastbänder (bandartige Bastgeflechte); Pantoffeln und Schuhe von Stroh, Bast oder Schilf aus feinem Geflecht, gefärbt oder ungefärbt; feine (sparterieähnliche) Matten und Fußdecken aus den zu Nr. 807 aufgeführten Materialien; Decken (Tischdecken), Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; Bastplatten; dergl. Tischdecken, sowie Bastplatten auch mit Unterlagen von Zeugstoff; Strohgespinnst und Strohglanzplatten; Manillahanfgeflechte und geflochtene Bänder aus Manilla- oder Aloehanf; Puppenhüte von Stroh ꝛc.; die unter Nr. 807 aufgeführten Matten und Fußdecken, sowie die vorstehend genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
810.	Hüte aus Stroh, Rohr ꝛc.: ungarnirt.	35 d 1	Die unter Nr. 810 und 811 fallenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Es gehören hierher alle Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, Span (Holzspan), Haar- oder Hanfgeflechten, Sparterie und aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh (mit Ausschluß der Puppenhüte, welche unter Nr. 809 fallen).	—
811.	—: garnirt.	35 d 2		—
812.	Sparterie aller Art.	35 e	Hierher gehören: Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloehanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind; ferner nebeneinanderliegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden (Baumwollensparterie) oder Fäden von anderen Spinnstoffen und Geflechte aus derartig verbundenen Fäden; Sparteriewaaren, mit Ausnahme der Hüte.	20 Fff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer).			
(1†813.	Asphalt; Asphaltplatten; Röhren aus Asphalt und Kies.	36	Asphalt kommt auch unter den Benennungen: „Bergpech, Erdharz, Erdpech, Judenpech, Mineralkitt" vor. — Hierher gehört auch flüssiger Asphalt (Asphaltöl, Mineraltheer) und Harzcement.	10 Fss. u. Kst.
† 814.	Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech); Terpentin.	36	Hierunter ist nachzuweisen: das gemeine Fichtenharz (resina Pini) europäischen oder außereuropäischen Ursprungs; Terpentin (Terpentinbalsam); gereinigtes (von Terpentinöl freies) Fichtenharz (Colophonium, Glaspech, Terpentinharz) und burgundisches Fichtenharz (galipot).	12 Fss. u. Kst.
† 815.	Ozokerit, roher.	36	Ozokerit ist „Erd- oder Bergwachs" . . .	10 Fss. u. Kst.
† 816.	Pech.	36	Weißes, gelbes, braunes, schwarzes Pech; Faßpech; Schiffspech; Steinkohlenpech (coalpitch); Pechsatz und pechartige Destillationsrückstände von Rohpetroleum ꝛc.	
† 817.	Theer aller Art.	36	Insbesondere Birkentheer (Daggert), Holztheer, Braunkohlen- und Steinkohlentheer.	—
† 818.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze.	36	Hierunter fallen: Acaroid-, Alouichi-, Anime- (Fluß-), Dammar-, Guajak-, Jalapa-Harz; Asant, stinkender (asa foetida); Asant wohlriechender (Benzoeharz); Bdellium; Copal; Kaurie-Copal; Drachenblut; Elemi; Mastix; Myrrhen; Sandarach; Tacamahaca; Olibanum (Weihrauch). — Gummi arabicum, Gummi Senegal und Gummi Tragant sind unter Nr. 157, roher Gummilack unter Nr. 158, andere Gummiharze unter Nr. 159 nachzuweisen.	12 Fss. u. Kst.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Asphalt (Bergtheer).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.			
819.	Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen; mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten.	37 a	Leere Bienenkörbe und Bienenstöcke sind wie Korbflechter- bezw. Holzwaaren zu behandeln.	—
820.	Federvieh und Federwild, lebendes.	37 a	. . . . .	—
† 821.	Fische, frische.	37 a	. . . . .	13 Fff. u. Kst. 7 Kb.
822.	Flußkrebse und Landschnecken, frisch oder blos abgekocht.	37 a	. . . . .	
823.	Frische Milch und Molken; auch Rahm.	37 a	Geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist, ist wie Käse (Nr. 650) nachzuweisen.	—
824.	Muscheln aus der See, frische, unausgeschälte.	37 a	Mit Ausnahme der Austern (Nr. 673). — Ausgeschälte Muscheln aus der See fallen unter Nr. 674.	13 Fff. u. Kst. 7 Kb.
825.	Thierische Blasen und Därme, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß.	37 a	Hierher gehören: Frische und getrocknete thierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblasen; frische oder getrocknete, auch eingesalzene Därme; getrocknete Magen zur Käsebereitung (Lab), sowie dergleichen gesalzene zur Wurstfabrikation; Fischmagen.	14 Fff. u. Kst. 2 Bll.
826.	Waschschwämme, natürliche aller Art.	37 a	. . . . .	40 Fff. u. Kst. 5 Bll.
827.	Vorstehend und anderweit nicht genannte lebende Thiere.	37 a	. . . . .	—
828.	Vorstehend und anderweit nicht genannte thierische Produkte.	37 a	Hierzu sind zu rechnen: Aalhäute, Ameiseneier (Larven); getrocknete Eidechsen; Fischeier, frische, auch befruchtete; Seidenwurmeier und sonstige andere Eier als Vogeleier; Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren; Meerstinz (stincus marinus), getrocknet, eingesalzen; Goldschlägerformen, Goldschlägerhäute; Muschelschalen zum Kalkbrennen.	16 Fff. u. Kst.
829.	Eier von Geflügel (Vogeleier); Eigelb ohne weitere Zubereitung.	37 b	Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, fallen unter Nr. 657.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			38. Thonwaaren.	
† 830.	Backsteine (gewöhnliche Mauersteine) und Dachziegel, nicht glasirt.	38 a	Auch Putzsteine (Scheuerziegel) gehören hierher.	—
† 831.	Feuerfeste Steine, nicht glasirt.	38 a	Hierher gehören: alle nicht glasirten feuerfesten Steine aus Chamotte- oder ähnlicher Masse, insbesondere: Chamottesteine, Porzellanziegel oder Ofenziegel (briques réfractaires, fire bricks) aus feuerfestem Thon mit Zusatz von Chamotte, Cement, gepochten Porzellanscherben 2c.; Quarzziegel aus feuerfestem Thon und Quarz; Dinasziegel 2c.	—
† 832.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, nicht glasirt.	38 a	Auch Drainröhren (unglasirte Röhren aus Ziegelerde oder Thon).	—
† 833.	Töpfergeschirr, gemeines, nicht glasirt.	38 a	Hierunter fällt alles aus gewöhnlichem Thon verfertigte, nicht glasirte Töpfergeschirr zum Haus- und Gewerbegebrauch, auch in ordinärer Beflechtung mit Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr. Gemeine thönerne Zuckerformen, nicht glasirt, gehören gleichfalls hierher.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
† 834.	Architektonische Verzierungen (Bauornamente); auch aus Terracotta.	38 b	Hierher gehören: Kapitäle, Gesimse, Friese, Reliefs und dergl. aus gebranntem Thon, Terracotta, Terralith oder Siderolith, bemalt und unbemalt.	—
† 835.	Backsteine (Mauersteine, Mauerziegel) und Dachziegel, glasirt; Thonfliesen; Platten von gemeinem Steinzeug.	38 b	Hierher gehören Fliesen (Wandbekleidungs- und Bodenplatten, Klinker) aller Art von gewöhnlichem Töpferthon.	—
† 836.	Feuerfeste Steine, glasirt.	38 b	S. auch Bemerkung zu Nr. 831	—
† 837.	Retorten, Schmelztiegel, sowie andere Waaren aus feuerfestem Thon.	38 b	Hierunter fallen z. B.: Kapseln aus feuerfestem Thon (Geräthe, in denen Gegenstände aus Porzellan und dergleichen gebrannt werden); Muffeln aus feuerfestem Thon (Geräthe, in denen Muffel- oder Schmelzfarben auf Porzellan 2c. eingebrannt werden); Retorten aus feuerfestem Thon (Chamotte- oder ähnlicher Masse); Graphittiegel und andere irdene Schmelztiegel 2c. — Nicht glasirte feuerfeste Steine sind unter Nr. 831, glasirte unter Nr. 836 nachzuweisen.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 838.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, glasirt.	38 b	. . . . .	—
† 839.	Töpfergeschirr, glasirt; ordinäre Oefen und Ofenkacheln von Thon oder Fayence; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; irdene Pfeifen.	38 b	Hier sind nachzuweisen: alles aus gewöhnlichem Thon verfertigte, glasirte Töpfergeschirr zum Haus- oder Gewerbegebrauch, sowie Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug, auch in ordinärer Beflechtung mit Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; gemeine thönerne Oefen und Ofenkacheln, mit oder ohne Glasur; auch dergleichen ordinäre von Fayence, einfarbig oder weiß; irdene Tabackpfeifen (auch Abgüsse und Köpfe zu solchen) aus gewöhnlichem Pfeifenthon, einfarbig oder weiß.	—
840.	Andere Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), einfarbig oder weiß; feine Terracottawaaren.	38 c 1	Hierher gehört auch einfarbiges oder weißes Fayence (Steingut, Majolika, Wedgewoodwaaren). Fayence, welches nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt ꝛc ist, desgleichen solches von naturgelber ꝛc. Farbe mit erhabener Arbeit von naturweißer ꝛc. Farbe ist als einfarbiges zu behandeln. — Unter feinen Terracottawaaren sind andere als architektonische Verzierungen (Bauornamente) zu verstehen. Dieselben sind hier nachzuweisen, auch wenn sie bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet oder versilbert sind.	22 Kst. 13 Kb.
841.	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), zwei- und mehrfarbig, geränderte, bedruckt, bemalt ꝛc.; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	38 c 2	Soweit diese Thonwaaren durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Hierher gehören: zwei- und mehrfarbige, geränderte, bedruckte, bemalte, vergoldete oder versilberte Thonwaaren und Fayence; auch Fayence, mit Schrift, Wappen, Monogrammen oder in ähnlicher einfacher Weise verziert.	
842.	Porzellan und porzellanartige Waaren: weiß.	38 d 1	Zu den porzellanartigen Waaren gehören: Parian, Jaspis, Halbporzellan, Frittenporzellan, Weichporzellan, sogenannte Elfenbeinmasse ꝛc.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
843.	—: farbig, gerändert ꝛc.	38 d 2	Hierunter fallen: Porzellan und porzellanartige Waaren, weiß mit perlmutterartigem Lüstre; mit Schrift, Wappen, Monogrammen oder in ähnlicher einfacher Weise verziert; farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet oder versilbert; ferner Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	22 Kst. 13 Kb.
			39. Vieh.	
844.	Maulesel, Maulthiere, Esel.	39 a	Zu Nr. 844 bis 856. Vieh jeglicher Art ist nach Stückzahl nachzuweisen.	—
845.	Pferde.	39 a	. . . . .	—
846.	Füllen, welche der Mutter folgen.	39 a Anmerk.	. . . . .	—
847.	Kühe.	39 b	. . . . .	—
848.	Stiere.	39 b	. . . . .	—
849.	Ochsen.	39 c	. . . . .	—
850.	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren.	39 d	Zu dem Jungvieh zählt alles Rindvieh im Alter von 6 Wochen einschließlich bis zu $2^1/_2$ Jahren, mit Ausnahme der weiblichen Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekalbt haben. Die letzteren sind ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe nachzuweisen.	—
851.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e	. . . . .	—
852.	Schweine.	39 f	. . . . .	—
853.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g	. . . . .	—
854.	Schafvieh.	39 h	. . . . .	—
855.	Lämmer.	39 i	Hierher gehört alles Schafvieh, welches andere als Milchzähne nicht besitzt.	—
856.	Ziegen.	39 k	. . . . .	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.			
857.	Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Oeltuch und Deckleinwand.	40 a	Unter „Oeltuch" ist mit Oelfirniß, sowie mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) getränkter grober Zeugstoff, unter „Deckleinwand" geölte oder mit Oelkomposition getränkte oder überstrichene, getheerte, gefirnißte, oder endlich mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstiger derartig zugerichteter grober Zeugstoff zu verstehen. — Hierher gehören auch: Packingfelt, ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial, ungefärbt; Schiefertuch aus grauer Leinwand, welche mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem gemahlenen Schiefer versehen ist; Treibriemen aus Geweben von Baumwolle, Seidenabfällen. Haaren oder von Filz, mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergleichen getränkt.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
858.	Anderes Wachstuch; auch Ledertuch; Buchbinderleinen.	40 b	Hierher gehören: grobes bedrucktes, sowie alle feineren Gattungen von Wachstuch (mit Ausnahme des Wachsmusselins und des Wachstaffts); gefärbtes oder marokinartig 2c. gepreßtes Packingfelt; Hutfutter (Huteinlagen) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen; Ledertuch (leather cloth) und Malerleinwand.	
859.	Wachsmusselin; Wachstafft; Architektenleinwand.	40 c	Unter „Wachsmusselin" sind mit Wachs, Firniß 2c. präparirte Baumwollenstoffe zu verstehen, welche transparent und meist von gelber Farbe sind; unter „Wachstafft" mit besonderem Firniß präparirte leichte Seidenstoffe. „Architektenleinwand" (Calquir-, Copir-Leinwand) ist ein stark glacirtes durchscheinendes Baumwollengewebe.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.			
† 860.	Alpacca-, Kaschmir-, Vicogne-Wolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaare, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Hierher gehören die Haare des Alpaccaschafs, des Guanaco, des Lama, des Kameels, des Schafkameels (vicuna), der Hausziege und aller anderen zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, roh, gehechelt, gebleicht, gesotten oder gewaschen; auch in Lockenform gelegt.	
† 861.	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare.	41 a	Hierunter fallen insbesondere die zur Hutfabrikation geeigneten Haare, roh, gehechelt, gebleicht, gesotten, gefärbt oder gemahlen; auch in Lockenform gelegt.	
† 862.	Hunde-, Rindvieh- und ähnliche grobe Thierhaare.	41 a	Auch Schweinehaare mit Ausnahme der Borsten, Pferdehaare vom Fell, bei der Gerberei gewonnene Abfall- oder Düngehaare, Gerberwolle (Pelade) ꝛc.	3 Bll. 2 Sck.
† 863.	Kämmlinge, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle).	
† 864.	Schafwolle, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Roh, gehechelt, gebleicht, gesotten, gewaschen oder in Lockenform gelegt.	
† 865.	Shuddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle.	41 a	Shuddywolle kommt auch unter den Benennungen „Shoddy-, Mungo-, Lumpen-, Zupf-, oder Kunstwolle“ vor. — Als Wollenabfälle sind hier Abfälle von wollener Watte, alte abgenutzte Stücke von dergl. Watte, Abfälle von Geweben und Filzen aus Wolle und den der Wolle gleichgestellten Thierhaaren, sowie Abfälle beim Tuchscheeren, von der Wollenspinnerei und Wollenweberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer) nachzuweisen.	
866.	Wolle und Haare der unter Nr. 860, 863 und 864 genannten Art, gefärbt, gemahlen.	41 a	. . . . .	
867.	Gekämmte Wolle.	41 b	Vließe zu Vorgespinnsten (Züge oder Bänder).	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
868.	Garn aus Rindvieh-, Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haaren, ein- und zweifaches aller Art.	41 c 1	Ungebleicht, gebleicht, ungefärbt oder gefärbt. Bei der Tarifirung von Garn aus diesen Haaren bleibt eine Beimischung von Wolle, Shuddywolle oder der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren außer Betracht, sofern das Garn durch die Beimischung den Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn nicht verloren hat.	—
869.	Wollenwatte.	41 c 1	Hierher gehört auch „Spogniopiline" (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm), mit Gummiauflösung bestrichen.	—
870.	Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfaches, ungefärbt.	41 c 2 *α*	Unter „Wollengarn" ist Garn aus Schafwolle und anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß) ausschließlich der Baumwolle, zu verstehen. — Unter Nr. 879 ist drei- und mehrfach gezwirntes Wollengarn, roh, gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt) nachzuweisen. Auch fallen unter diese Nummer Weberlitzen aus Wollengarn und Treibschnüre aus Strängen von verfilztem Wollengarn.	—
871.	—: dublirtes, ungefärbt.	41 c 2 *α*		—
872.	—: einfaches, gefärbt.	41 c 2 *α*		—
873.	—: dublirtes, gefärbt.	41 c 2 *β*		
874.	—: drei- und mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt.	41 c 2 *β*		
875.	Wollengarn, anderes: roh, einfach.	41 c 3 *α*		
876.	—: roh, dublirt.	41 c 3 *β*		16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
877.	—: gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt), einfach.	41 c 3 *γ*		
878.	—: gebleicht oder gefärbt, dublirt.	41 c 3 *δ*		
879.	—: drei- oder mehrfach gezwirntes.	41 c 3 *δ*		
880.	Wollenwaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: Tuchecken, Tuchleisten.	41 d 1	. . . . .	20 Kst. 7 Bll.
881.	—: Dachfilz, Asphaltfilz.	41 d 2	Hierher gehören alle mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkten Filze, sowie Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff, getheerter und ungetheerter.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tara satz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
882.	—: Filze aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt.	41 d 2	Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare werden bei der Tarifirung von Filzen und Filzwaaren den Rindviehhaaren gleichgestellt. Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder Haaren der Nr. 860 und 861 gemischt sind, werden wie Filz und Filzwaaren aus Wolle behandelt.	—
883.	—: Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt.	41 d 2		—
884.	—: Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten.	41 d 3	Fußdecken, welche zum Theil aus (gefärbten oder ungefärbten) Garnen von Rindviehhaaren, zum Theil aus Manillahanf-, Jute-, Kokos- und ähnlichen vegetabilischen Fasern bestehen, gehören ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß dieser beiden Arten von Materialien hierher. — Fußdecken mit Garnen aus solchen Pferdehaaren, welche nicht aus dem Schweif oder der Mähne entnommen sind, sowie aus Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnlichen groben Haaren, sind wie Fußdecken zu behandeln, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten. — Enthalten Fußdecken, welche zum größeren Theile aus Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle bestehen, Garne aus Rindviehhaaren nur in ganz unwesentlicher Menge, so fallen dieselben unter Nr. 887.	20 Kst. 7 Bll.
885.	—: Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt; unbedruckte (gefärbte und ungefärbte) Filze aus Wolle; unbedruckte Filzwaaren, mit Ausnahme der Fußdecken aus Filz; Hutfache aus Haar und Hutstumpen.	41 d 4	Zu den Filzwaaren gehören auch Filzschuhe mit aufgenähten Filzsohlen. — Von Hutstumpen (zu Filzhüten) gehören nur die noch nicht in Hutform gebrachten hierher, die ganz oder unvollständig in Hutform gebrachten dagegen zu Nr. 491. — Filzschuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch fallen unter Nr. 536, Fußdecken von Filz unter Nr 883 bezw. 886, bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußdecken) unter Nr. 892.	
886.	—: Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fußdecken von Filz aus Wolle.	41 d 4	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
887.	—: Fußdecken, gewebte aus Wolle, bedruckt und unbedruckt; Decken aus Tuchenden geflochten.	41 d 4	Auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, sowie mit Metallfäden. — Gewebte Fußdecken, welche Garne aus Rindvieh- oder ähnlichen groben Haaren enthalten, fallen, sofern diese Verbindung nicht eine ganz unwesentliche ist, unter Nr. 884.	
888.	—: Strumpfwaaren unbedruckt.	41 d 4	Einschließlich der abgepaßten (Façonwaaren) aus Trikot, der gestrickten und gehäkelten Waaren.	
889.	—: Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckte, nicht anderweit genannt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewerbefläche.	41 d 5 *α*	Hierher gehören auch Oeltücher aus Wolle und Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten. — Zu den Zeugwaaren sind auch diejenigen durch Wirken hergestellten Stoffe zu rechnen, welche einem Walkprozeß unterlegen haben und in gleicher Weise, wie die Zeugwaaren, in nicht abgepaßten Stücken eingehen.	
890.	—: dergleichen, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche.	41 d 5 *β*	. . . . .	20 Kst. 7 Bll.
891.	—: dergleichen, ohne Ermittlung des relativen Gewichts zum höchsten Zollsatze eingeführt.	41 d 5 *α—β*	. . . . .	
892.	—: Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fußdecken.	41 d 6 *α*	. . . . .	
893.	—: Plüsche.	41 d 6 *α*	Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchen der Flor durch besondere Fäden und nicht durch bloßes Rauhen hergestellt ist.	
894.	—: Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt.	41 d 6 *α*	Hierher gehören auch Chenille und Wollmosaik, sowie Wollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	
895.	—: Strumpfwaaren, bedruckte, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche.	41 d 6 *α*	S. Bemerkung zu Nr. 888	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
896.	—: Tuch- und Zeugwaaren, bedruckte, nicht anderweit genannt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	41 d 6 *α*	S. Bemerkung zu Nr. 889 in Betreff der Zeugwaaren.	
897.	—: Strumpfwaaren, bedruckte, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche.	41 d 6 *β*	S. Bemerkung zu Nr. 888	
898.	—: Tuch- und Zeugwaaren, bedruckte, nicht anderweit genannt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche.	41 d 6 *β*	S. Bemerkung zu Nr. 889 in Betreff der Zeugwaaren.	
899.	—: Strumpfwaaren, bedruckte, ohne Ermittlung des relativen Gewichts zum höchsten Zollsatze eingeführt.	41 d 6 *α-β*	S. Bemerkung zu Nr. 888	20 Kfl. 7 Bll.
900.	—: Tuch- und Zeugwaaren, bedruckte, nicht anderweit genannt, ohne Ermittlung des relativen Gewichts zum höchsten Zollsatze eingeführt.	41 d 6 *α-β*	S. Bemerkung zu Nr. 889 in Betreff der Zeugwaaren.	
901.	—: Shawltücher, gewebte, mit drei oder vier Farben.	41 d 7	Auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (mit Einschluß von Seide).	
902.	—: Spitzen, Tülle und Stickereien.	41 d 7	. . . . .	
903.	—: Shawltücher, gewebte, mit fünf oder mehr Farben.	41 d 8	S. Bemerkung zu Nr. 901	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Einfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.			
†904.	Rohes Zink; Bruchzink.	42 a	Hierher gehören auch Zinkabfälle und Zinkasche (graues Zinkoxyd oder Zinkgrau).	10 Ff. u. Kf.
905.	Zink, gewalztes.	42 b	Gewalzte Platten von Zink und Zinkbleche.	—
906.	Zinkwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Zinkdraht.	42 c	Hierher gehören auch: durchschlagenes oder gelochtes Zinkblech und estampirte ungefärbte Bleche zu Ornamenten für Gesimse ꝛc.	—
907.	Feine Zinkwaaren, auch lackirte, mit Ausnahme von Spielzeug.	42 d	Hierunter fallen: alle feinen Zinkwaaren, auch lackirte, vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme von Spielzeug; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen als den zu Nr. 906 genannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; gestochene Platten von Zink zum Druck, nicht auf Papier.	20 Ff. u. Kf. 13 Kb.
908.	Spielzeug von Zink.	42 d	. . . . .	
	43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.			
909.	Zinn, rohes; Bruchzinn.	43 a	Auch Zinnabfälle (Zinngekrätz, Zinnpfeile und Schabin von Zinn), sowie Schnellloth (Material zum Löthen, aus Zinn und Blei).	10 Ff. u. Kf.
910.	Zinn, gewalztes.	43 b	Gewalzte Platten von Zinn	—
911.	Zinnwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Zinndraht	43 c	. . . . .	—
912.	Feine Zinnwaaren, auch lackirte, mit Ausnahme von Spielzeug.	43 d	Hierher gehören: alle feinen Zinnwaaren, auch lackirte, vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme von Spielzeug; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen als den zu Nr. 911 genannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Zinnfolie (Staniol), auch gefärbt; Zinnkapseln (zum Verschluß von Flaschen, zur Aufbewahrung von Malerfarben u. s. w.) aller Art, auch gefärbt; gestochene Platten von Zinn zum Druck, nicht auf Papier.	20 Ff. 15 Kf. 13 Kb.
913.	Spielzeug von Zinn.	43 d	. . . . .	

Digitized by Google

Statistisches Waarenverzeichniß

für die

Waarenausfuhr und Waarendurchfuhr.

Vorbemerkungen.

1. Den Maßstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in kg, soweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maßstäbe angegeben sind.
2. Insofern bei verpackten, nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, hat die Anmeldestelle das Nettogewicht unter Zugrundelegung der in Spalte 5 dieses Waarenverzeichnisses angegebenen Tarasätze zu berechnen. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. — Es bedeutet: „Fss." in Fässern, „Kst." in Kisten, „Kb." in Körben, „Bll." in Ballen, „Sck." in Säcken.
3. Die Waarenartikel (Massengüter), auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Anwendung findet (vergl. das Verzeichniß derselben im Anhang), sind durch Hinzufügung eines Kreuzes (†) zur Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses in Spalte 1 kenntlich gemacht. Sofern nicht alle unter eine Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses fallenden Waarenartikel Massengüter sind, werden die zu den letzteren gehörigen in besonderen Anmerkungen zu den betreffenden Nummern nachgewiesen.
4. Diejenigen Nummern des Waarenverzeichnisses für die Ausfuhr und Durchfuhr, bei welchen in Spalte 2 die Waarengattung nicht angegeben, sondern lediglich die Bemerkung „Fällt aus" gesetzt oder auf eine andere Nummer verwiesen ist („In Nr. . . . "), haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für die Nachweisung der Ausfuhr und Durchfuhr außer Betracht.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			1. Abfälle.	
†1.	Abfälle von der Eisenfabrikation.	1 a	Hierher gehören: Hammerschlag, Eisenfeilspäne, Schliff, Glühspan, Schmiedeschlacken, sowie Abfälle von verzinntem (Weißblech) und verzinktem Eisenblech. — Andere (bei der Einfuhr zollpflichtige) Eisenabfälle sind unter Nr. 228 nachzuweisen.	—
†2.	Abfälle von Glashütten; Glasscherben.	1 a	Hierunter fallen: Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Glasscherben, Heerdglas (verunreinigte Glasmasse).	10 Fss.
†3.	Abfälle zur Leimfabrikation.	1 a	Hierzu gehören: Leimleder von Gerbereien, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle. — Abfälle von Leder, welche noch eine Verwendung zu Lederwaaren zulassen, sind von der Anschreibung unter Nr. 3 ausgeschlossen.	
†4.	Sonstige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.	1 a	Hierunter fallen: Abfälle von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas); Porzellanbruch; Scherben von Thon- und Porzellanwaaren.	
†5. (Hierin Nr. 11).	Dünger, thierischer, mit Ausnahme von Guano, Knochenasche und Knochenmehl.	1 b	Hierher gehören insbesondere: Abfälle von Fischen, auch gesalzenen; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Latrinen- und Stalldünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette); todtes Vieh, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar; verdorbene Fische, verdorbener Kaviar 2c., zur Düngung.	10 Fss. 2 Sck.
†6.	Guano.	1 b	Hierher gehören: Natürlicher Guano; Fisch-, Fleisch-, Granat- und sonstiger Kunst-Guano, auch mit Säuren versetzt; Pulver aus thierischen Kadavern. — Mineralischer Guano fällt unter Nr. 210 bezw. 280.	
†7.	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle.	1 b	Unter „Reisabfälle" sind hier Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis zu verstehen, welche ihrer ganzen Beschaffenheit, namentlich ihrer Farbe nach, nur zum Viehfutter geeignet erscheinen. — Mandelkleie ist unter Nr. 714 nachzuweisen.	1 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
†8.	Knochen (nicht als Schnitzstoff), auch weiß gebrannt.	1 b	Hierher gehören: Knochen zur Fabrikation von Gelatine, Leim, Knochenmehl oder Knochenkohle (Knochenschwärze), sowie Knochen mit unbekanntem oder nicht besonders genanntem Verwendungszweck; ferner weiß gebrannte Knochen (Knochenasche, phosphorsaurer Kalk). — Knochenasche, mit Säuren versetzt (Superphosphat), gehört zu Nr. 210, mineralischer phosphorsaurer Kalk zu Nr. 280.	10 Ff. 2 Sck.
9.	In Nr. 10.			
† 10. (Hierin Nr. 9 u. 11.)	Vorstehend nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 1 c des Zolltarifs fallen oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.	1 b	Hierher gehören insbesondere: Asche (mit Ausnahme der Knochenasche), auch ausgelaugte; Aschenerde; Branntweinspülig (Schlempe); Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole); Kalkäscher; Knochenschaum oder Zuckererde; Ochsenziemer, getrocknete; Spreu (Kaff); Streulaub; Thierflechsen; Treber und Treſter. — Knochenasche fällt unter Nr. 8.	10 Ff. 2 Sck.
11.	In Nr. 5 bezw. 10.			
† 12.	Lumpen, wollene und halbwollene.	1 c	Hierher gehören auch karbonisirte, d. i. wollene und halbwollene, von beigemengter Klette oder baumwollenen Stoffen auf chemischem Wege befreite Lumpen, sowie Tuchabschnitte (Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch).	
† 13.	Lumpen anderer Art; auch nicht sortirte.	1 c	Hierunter sind in der Hauptsache baumwollene und leinene, ferner alle nicht sortirten und nach ihren Bestandtheilen nicht deklarirten Lumpen anzuschreiben.	2 Sck.
† 14.	Netze und Stricke, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie.	1 c	Hierzu gehören: alte Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze; altes Tauwerk und alte Stricke: zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar.	
† 15.	Papierspäne und Makulatur.	1 c	Hierher gehört alle beschriebene und bedruckte Makulatur.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.			
† 16.	Baumwolle, rohe.	2 a	. . . . .	
† 17.	Baumwollabfälle.	2 a	Hierher gehören: Abfälle von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes), der Baumwollenweberei und Baumwollen-Strumpfweberei; auch Abfälle von baumwollener Watte und abgenutzte Stücke von dergleichen Watte.	4 Bll. 2 Sck.
† 18.	Baumwolle, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	2 a	. . . . .	
19.	Baumwollwatte.	2 b	Auch gefärbte Baumwollwatte, sowie sog. Gichtwatte aus Baumwolle.	18 Fff. u. Kst. 13 Kb. 4 Bll.
20.	Baumwollengarn, einfädriges, roh: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 1 α	Zu den unter Nr. 20 bis 40 genannten Garnen gehört bei der Ausfuhr alles reine, sowie das mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen gemischte Baumwollengarn, mit Ausnahme des aus einem Gemische von Schaf- und Baumwolle gesponnenen Vicognegarns und der Imitation desselben, nämlich des auf Streichmaschinen gesponnenen, in der Flocke gebleichten und gefärbten, ein- und zweidrähtigen Baumwollengarns (Nr. 41 bezw. 42).	
21.	— —: über Nr. 17 bis 45 englisch.	2 c 1 β		
22.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 1 γ		13 Fff. 17 Kst.
23.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 1 δ		13 Kb. 3 Bll.
24.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 1 ε		
25.	Fällt aus.			
26.	Baumwollengarn, zweidrähtiges, roh: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 2 α	. . . . .	
27.	— —: über Nr. 17 bis 45 englisch.	2 c 2 β	. . . . .	
28.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 2 γ	. . . . .	14 Fff. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll.
29.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 2 δ	. . . . .	
30.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 2 ε	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
31.	Fällt aus.			
32.	Baumwollengarn, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt): bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 3 α	. . . . .	18 Fff. u. Kft. 13 Kb. 3 Bll.
33.	— —: über Nr. 17 bis bis 45 englisch.	2 c 3 β	. . . . .	
34.	— —: über Nr. 45 bis 60 englisch.	2 c 3 γ	. . . . .	
35.	— —: über Nr. 60 bis 79 englisch.	2 c 3 δ	. . . . .	
36.	— —: über Nr. 79 englisch.	2 c 3 ε	. . . . .	
37.	Fällt aus.			
38.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges.	2 c 4	Hierher gehören: rohes, gebleichtes, gefärbtes, sowie bedrucktes drei- und mehrdrähtiges Baumwollengarn; Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) und Treibschnüre aus Baumwollengarn, sowie baumwollene ungewebte Spindelschnuren.	18 Fff. u. Kft. 13 Kb. 3 Bll. Für Baumwollengarn, mehrdrähtiges, auf Holzrollen, in Verpackungen von mehr als 200 kg Bruttogewicht: 14 Kft.
39.	Nähfaden (aus Baumwolle), mehrfach gezwirnter; auch accomodirter Nähfaden.	2 c 5	Als „accomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden" werden solche zwei- und mehrdrähtige zum Nähen geeignete Gespinnste behandelt, welche in Knäueln, in kleinen in Kartons (auch in Papier) verpackten, abgebundenen Docken, auf Rollen, Papptäfelchen, Wickeln, Scheibchen, Ringen und in ähnlichen kleinen Aufmachungen aus- oder durchgeführt werden. Sind diese Gespinnste nur einfach gezwirnt, d. h. bestehen sie nur aus zwei oder mehr einfachen (in selbständige Drähte nicht weiter zerlegbaren) Fäden, so müssen dieselben, um als „accomodirter Nähfaden" zu gelten, gestrichen (durch Streichen geglättet und von überstehenden Fasern befreit) oder besonders appretirt sein.	18 Fff. 16 Kft. 13 Kb. 3 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
40.	Dochte, ungewebte baumwollene.	2 c 6	Zu den ungewebten Dochten gehören auch einfach geflochtene, höchstens vierdrähtige Dochte aus Baumwolle in Enden von höchstens 55 cm Länge. — Gewebte oder geflochtene Dochte aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt (gewichst oder ungewichst), fallen unter Nr. 48.	18 Ff. u. Kst. 13 Kb. 7 Bl.
41.	Vicognegarn, ein- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt.	2 c	Unter Vicognegarn ist ein unter diesem Namen vorkommendes Garn aus einem Gemische von Schaf- und Baumwolle zu verstehen.	18 Ff. u. Kst. 13 Kb.
42.	Baumwollengarn, ein- und zweidrähtiges, auf Streichmaschinen gesponnen, in der Flocke gebleicht und gefärbt.	2 c	Kommt im Handel auch unter der Benennung: Imitatgarn (Imitation von Vicognegarn) vor.	3 Bl.
43. (Hierin Nr. 57.)	Baumwollenwaaren: rohe dichte Gewebe, mit Ausschluß der aufgeschnittenen (gerissenen) Sammete und der unter Nr. 56 aufgeführten Gewebe.	2 d 1	Zu den unter Nr. 43 bis 58 nachzuweisenden Baumwollenwaaren gehören: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, auch in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen oder mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren; zu den unter Nr. 43 nachzuweisenden rohen (aus rohem Garn verfertigten) dichten Geweben auch die geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten, aus rohem Garn verfertigten dichten Gewebe.	18 Ff. u. Kst. 7 Bl.
44.	—: Tüll, roh und ungemustert.	2 d 1	. . . . .	
45.	—: dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen (gerissenen) Sammete.	2 d 2	. . . . .	
46.	—: aufgeschnittene (gerissene) Sammete.	2 d 3	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
47.	—: dichte Gewebe, gefärbt, bedruckt ꝛc., mit Ausnahme der unter Nr. 46 und 54 begriffenen.	2 d 3	Hierher gehören auch ombrirte oder jaspirte dichte Gewebe, sowie überhaupt alle nicht unter Nr. 43, 45, 46 und 54 begriffenen dichten Gewebe.	
48.	—: Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	2 d 3	Hierzu gehören insbesondere: Besätze (nicht von gewebten Zeugen); Borten (nicht gewebte); Chenille; Dochte, gewebte oder geflochtene; Fransen; Lacets; Litzen; Netze, mit Ausnahme der Fischernetze; Schnüre; Schnürsenkel, auch mit Metallstiften; gewebte oder geflochtene Spindelschnuren; Tressenwaaren aus Metallfäden in Verbindung mit Baumwollengespinnst; Baumwollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden; Weberlitzen aus baumwollenen Schnüren.	
49.	—: Strumpfwaaren.	2 d 3	. . . . .	
50.	—: undichte Gewebe, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 44 und 52 genannten.	2 d 3	Nämlich: rohe (aus rohem Garn verfertigte) Gewebe. Hierher gehört auch roher gemusterter Tüll.	18 Fff. u. Kft. 7 Bll.
51.	—: Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt.	2 d 4	Gemustert und ungemustert	
52.	—: Gardinenstoffe, rohe.	2 d 5		
53.	—: alle anderen undichten Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	2 d 5	Hierzu gehören: die meisten Arten von Jaconet; ferner Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 44, 50, 51, 52 und 54 genannt sind.	
54.	—: Spitzen und alle Stickereien; Trimmings.	2 d 6	Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden; Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden besteht; auch Trimmings (baumwollene spitzen- oder stickereiähnliche Artikel zu Bordüren ꝛc.).	
55.	—: baumwollene Fischernetze.	2 d Anmerk. 1	Neue, sowie gebrauchte baumwollene Fischernetze, welche zur Fischerei noch verwendbar sind, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
56.	—: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen.	2 d Anmerk. 2	In Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
57.	In Nr. 43.			
58.	Schmirgel- und Bimsteintuch; Feuerstein- und Sandleinen.	2 d Anmerk. 3	. . . . .	18 Fss. u. Kst. 7 Bll.
	3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.			
† 59.	Blei, rohes; Bruchblei; Abfälle von der Gewinnung und Verarbeitung von Blei.	3 a	Hierunter fallen auch Bleilegirungen, z. B. Blei, mit Zink, Zinn, Antimon legirt, in Blöcken, Mulden ꝛc. und als Bruch; ferner Abfälle von der Gewinnung und Verarbeitung von Blei, z. B. Bleigekrätz, Bleifeile und Bleispäne.	6 Fss. u. Kst. 2 Sck.
60.	Blei-, Silber- und Goldglätte.	3 a	Andere Benennungen hierfür sind: Bleigelb, Bleioxyd, Massicot, Pottloth, Sandix. — Mennige (Bleiroth) gehört nach Nr. 181.	
61.	Blei, gerolltes und gewalztes; Fensterblei.	3 b	. . . . .	
62.	Buchdruckerschriften.	3 b	Hierher gehören alle Lettern, Typen und Stereotypplatten ohne Unterschied des Materials; auch Druckformen, mit Ausnahme der hölzernen.	6 Fss. u. Kst.
63.	Röhren, bleierne, unlackirt.	3 c	Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack. Mit Blei ausgefütterte Röhren aus Cement, Asphalt, Pappe und dergl. fallen gleichfalls unter diese Nummer.	
64.	Vorstehend nicht genannte grobe Bleiwaaren, unlackirt.	3 c	Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack. Bleidraht, Bleischrot gehören hierher.	
65.	Bleiwaaren, feine, auch lackirte, mit Ausschluß von Spielzeug.	3 d	Auch vernirte und vernickelte Bleiwaaren, mit Ausschluß des Spielzeugs; Bleifolie, gefärbt und ungefärbt; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3 c oder 20 des Zolltarifs fallen.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
66.	Spielzeug von Blei.	3 d	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
67.	In Nr. 68.			
68. (Hierin Nr. 67.)	Bürstenbinderwaaren, grobe.	4 a 1 u. 2	Auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; grobe Besen, auch in Verbindung mit rohem Bambusrohr. Hierher gehören auch: Pinsel aus vegetabilischen Fasern, Abstauber aus ungefärbten Federn und grobe Pinsel aus Borsten ohne weitere oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Kardätschen (Pferdebürsten) in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen.	16 Fff. u. Kst. 6 Bll.
69.	Siebmacherwaaren, grobe.	4 a 2	Nämlich: mit Siebböden von Holzspan oder Eisendraht in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen.	
70.	Bürstenbinderwaaren, feine; Pinsel aus Haaren oder Garn.	4 b	Hierher gehören auch: Abstauber aus gefärbten Federn und feine Borstenpinsel; Abstauber aus Federn und Borstenpinsel, sowie Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 4 a oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Bürsten, deren Holzplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist; Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt; Haarbüsche zu Helmen ꝛc.; Pinsel aus Haaren oder Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der hierdurch unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden.	20 Fff. u. Kst.
71.	Siebmacherwaaren, feine.	4 b	Nämlich: mit Siebböden von Messingdraht, Pferdehaaren ꝛc.; auch Siebmacherwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.			
72.	Aether aller Art; Collodium.	5 a	Hierzu gehören: Ameisen-, Buttersäure- (Butter-), Essig- und Fruchtäther; Liquor (Hoffmann'scher Geist); Oenanthäther (Cognacöl); Rum- und Schwefeläther; Weinbeeröl (Weinöl, Drusenöl) 2c. — Dagegen ist Petroleumäther unter Nr. 753 nachzuweisen.	
73.	Aetherische Oele, mit Ausnahme der unter Nr. 79, 207, 211 und 225 genannten.	5 a	Insbesondere gehören hierher: Absynth- (Wermuth-), Angelika-, Anis-, Arnica-, Baldrian-, Bergamott-, Bernstein-, Bittermandel- (außer dem künstlichen), Cajeput-, Camillen-, Cardamom-, Citronellen-, Citronen-, Copaivabalsam-, Cubeben-, Dill-, Estragon-, Fenchel-, Galban-, Geranium- (Palmarosa-), Gewürznelken-, Hopfen-, Ingber-, Kalmus-, Kirschlorbeer-, Koriander-, Krausemünz-, Kümmel-, Lavendel- (Spiek-), Limetten-, Lorbeer-, Majoran-, Mandel- (Bittermandel-), Melissen-, Millefleurs-, Muskatblüthen- (Macis-), Muskatnuß-, Orangenblüthen- (Neroli-), Patschouli-, Petersilien-, Pfefferkraut-, Pfeffermünz-, Pfeffer-, Poley-, Pomeranzen- und Pomeranzenblüthen-, Quendel-, Rauten-, Reinfarn-, Rosenholz-, Rosen- (Rosenessenz), Sadebaum- (Sevenbaum-), Salbei-, Sandelholz-, Sassafras-, Schafgarben-, Sellerie-, Senf-, Sternanis-, Thymian-, Verbena- (Citronenkraut-), Wintergrün-, Ysop-, Zimmtblüthen-, Zimmtcassia- und Zimmtöl. — Wachholder- und Rosmarinöl fallen dagegen unter Nr. 79, leichte Steinkohlentheeröle, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen, unter Nr. 207, Terpentin- und anderes Harzöl unter Nr. 211, Thieröl unter Nr. 225.	16 Kt. 9 Kb. 6 Bll.
74.	Blei-, Roth- und andere Farbenstifte.	5 a	Blei- oder Graphitstifte (Blei- oder Graphitfedern), Carbonstifte, sowie Roth- und andere Farbenstifte (Pastellstifte, creta polycolor), ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte. —	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			Dagegen gehört ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte Zeichenkreide zu Nr. 78.	
75.	Chloroform.	5 a	. . . . .	
76.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch.	5 a	Hierher gehören: Ameisen-, Campherspiritus; Carmelitengeist (Melissenspiritus); Fleckwasser (alkohol- oder ätherhaltiges); Kumys (Milchwein); Labextrakt (Labessenz) mit Alkoholzusatz; Lavendel-, Löffelkraut-, Seifen- und Senfspiritus 2c.	
77.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß.	5 a	Insbesondere: Bernstein-, Copal-, Dammar-, Mastix-Firniß oder -Lack; Terpentinölfirniß; Politur (Schellackfirniß); Weingeistfirniß und Kutscherlack.	
78.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Zeichenkreide.	5 a	Hier sind alle Farben in Täfelchen, Stiften, Bläschen, Muscheln, Farbennäpfchen 2c., oder mit Oel, Firniß oder Glycerin versetzt oder damit eingerieben, ferner Eisenschwärze (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe) nachzuweisen. — Als Zeichenkreide ist die geschnittene (weiße, schwarze oder rothe) zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Compositionskreide, ungefaßt oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßt, anzusehen. — Eisenoxyd, mit Oel oder Firniß versetzt, gehört zu Nr. 85, Zeichenkohle (Reißkohle), auch in Papierumschließung, zu Nr. 227.	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
79.	Wachholderöl; Rosmarinöl.	5 b	. . . . .	
80.	Blausaures Kali: gelbes und rothes.	5 c	. . . . .	
81.	—: weißes (Cyankalium).	5 c	. . . . .	
82.	Oxalsäure und oxalsaures Kali.	5 c	Oxalsäure ist synonym mit Kleesäure, Sauerkleesäure, Zuckersäure; oxalsaures Kali mit Kleesalz, Sauerkleesalz, Bitterkleesalz.	
83.	Aetzkali.	5 d	Aetzkali, kommt auch unter den Namen „Kaustisches Kali, Kalihydrat“ vor; aufgelöstes Aetzkali gewöhnlich unter dem Namen „Aetzkalilauge“. Hierher gehört auch „Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali)“.	20 eiserne Trommeln. 12 Ff. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
84.	Aetznatron.	5 d	Aetznatron wird auch „Kaustische oder ätzende Soda, kaustisches Natron, Natronhydrat, Laugenstein, Laugenpulver, Seifenstein" genannt. Aufgelöstes Aetznatron heißt auch „Aetznatronlauge".	20 eiserne Trommeln. 12 Fss. u. Kst.
85.	Oelfirniß.	5 d	Hierher gehört auch sog. Pulfordsche Eisenfarbe, mit Oel oder Firniß versetztes Eisenoxyd, Firnißsatz und sog. Kunst- oder Standöl.	16 Kst. 9 Kb.
† 86.	Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter.	5 e	Hier ist auch thonsaures Natron (Aluminat von Natron), sowie Chloraluminium und künstliche (aus Kryolith dargestellte), schwefelsaure und essigsaure Thonerde (Thonerdebeize) nachzuweisen.	10 Fss. 3 Bll.
87.	Buchdruckerschwärze.	5 e	Hierzu gehört auch Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze).	16 Fss. u. Kst.
† 88.	Chlorkalk, trockener und flüssiger.	5 e	. . . . .	10 Fss.
89.	Farbholzextrakte.	5 e	Blau-, Gelb-, Rothholz-, Quercitron-Extrakte in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande. — Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde) gehört zu Nr. 146.	16 Fss. u. Kst.
90.	Gelatine.	5 e	Gelatine oder Gallertschöne, Gallerte, Osteocolle, Weinschöne. Hierher gehören auch Gelatineblätter in Form von Papierbogen; leere Gelatinekapseln; Oblaten aus Gelatine; echte und unechte aufgelöste Hausenblase; Mundleim.	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.
91.	Kitte.	5 e	Hierher gehören u. A.: Baumwachs (Wachskitt, Klebewachs); Glaserkitt; Zahnkitt ꝛc. — Mineralkitt (Asphalt) fällt unter Nr. 813.	16 Fss. u. Kst.
92.	Leim.	5 e	Hierzu gehört mit Ausnahme von Gelatine (Nr. 90) aller feste und flüssige Leim (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen ꝛc.), sowie sog. elastischer Leim (aus Leim, Syrup, Gips und dergleichen) zur Herstellung von Buchdruckerwalzen ꝛc., und Leimgallerte. Ferner sind hier nachzuweisen: Druckplatten (Hektographen, Abziehplatten), nicht in Zinkkästen, aus einem Gemisch von Leim, Melasse,	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			Gips ꝛc.; Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend) und Vogelleim.	
93.	Ruß.	5 e	Hierunter fällt auch: Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln) und sog. Lampenschwarz (Kienruß). — Ordinärer Ruß (Kienruß) kommt auch unter der Bennenung „Rußbutten" vor.	
94.	Schuhwichse.	5 e	Als Wichse sind auch Lederschwärze und andere ähnliche zum Auftragen auf Leder bestimmte Präparate zu behandeln, mit Ausnahme jedoch von Kutscherlack (Nr. 77).	16 Fss. u. Kst.
95.	Siegellack.	5 e	Auch: Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack); Siegelwachs (Petschierwachs).	
96.	Sprengstoffe, Sprengmittel, auch in Hülsen.	5 e	Insbesondere: Dynamit, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Schießbaumwolle und andere Nitroglycerinpräparate; ferner chlorsaures Kali, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber ꝛc. in Hülsen; Knallkapseln für Eisenbahn-Nothsignale, aus Eisenblech, gefüllt mit Explosivstoffen. — Dagegen sind: Schieß- und Sprengpulver unter Nr. 201, Zündhütchen unter Nr. 514, Patronen nach Beschaffenheit der Hülsen unter Nr. 514 bezw. 741 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst.
97.	Tinte und Tintenpulver.	5 e	. . . . .	16 Fss. u. Kst.
98.	Wagenschmiere.	5 e	. . . . .	
99.	Vorstehend nicht genannte Zündwaaren, mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen.	5 e	Hierher gehören insbesondere: Blätterschwamm (Papierschwamm [künstlicher Feuerschwamm]); zubereiteter (gebeizter) Feuerschwamm; Fackeln (Pechfackeln); Feuerwerk und Feuerwerkskörper; Pechschnüre; ferner Schwefelfaden, Streichschwämme, Zündfläschchen, Zündgläschen; Zündröhren, Zündschnüre zum Sprengen (Sicherheitszünder); Zündschwamm, Zunder und Zunderpapier.	20 Fss. u. Kst.
100.	Zündhölzer und Zündkerzchen.	5 e Anmerk.	. . . . .	
101.	Natron, doppeltkohlensaures.	5 f	Auch Brausepulver ist hier nachzweisen . .	13 Fss. u. Kst.
† 102.	Soda: kalzinirte.	5 f	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 103.	Soda: rohe, natürliche oder künstliche; auch krystallisirte.	5 g	Soda ist kohlensaures Natron	
† 104.	Pottasche.	5 g	Pottasche (Waid-, Stein-Asche) = kohlensaures Kali. Hier sind auch nachzuweisen: Drusenasche (gebrannte Weinhefe); Perlasche (gereinigte Pottasche); Runkelrübenpottasche und Schlempekohle; Schafschweißasche.	10 Ff. u. Kst. 2 Sck.
† 105.	Wasserglas.	5 h	Wasserglas = kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron.	16 Ff. u. Kst.
106.	Albumin.	5 i	Getrockneter Eiweißstoff aller Art. — Albuminoide siehe unter Nr. 664.	15 Ff. u. Kst.
107.	Alizarin.	5 i	Aus der Krappwurzel (Krapproth) und aus Anthracen.	16 Ff. u. Kst.
108.	Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininsalzen.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Atropin, Brucin, Cinchonin, Coniin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Piperin, Santonin, Strychnin, Veratrin 2c. und deren Salze, z. B. schwefelsaures Strychnin — Chinin und Chininsalze sind unter Nr. 132 nachzuweisen.	45 Kst.
109.	Aloe.	5 i	Eingetrockneter Saft der Aloepflanze . . .	12 Ff. u. Kst.
† 110.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Salmiakgeist.	5 i	Kohlensaures Ammoniak kommt vielfach unter den Namen „Riechsalz, Hirschhornsalz" vor. Salmiak = salzsaures Ammoniak oder Chlorammonium; Salmiakgeist = Hirschhorngeist oder Ammoniakflüssigkeit.	16 Ff. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.
† 111.	Ammoniak, schwefelsaures.	5 i	. . . . .	
112.	Anilin und andere Uebergangsprodukte zu den Theerfarben, anderweit nicht genannt.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Anilinöl, Anilinsalz (Anilinschwarz, salzsaures Anilin), Toluidin, Xylidin, Methylxylidin, Naphtylamin, Methylanilin, Diphenylamin, Resorcin, Chlorbenzyl, Benzaldehyd (Nitrobenzol, Mirbanöl, künstliches Bittermandelöl), Phtalsäure. — Anthracen ist unter Nr. 114, künstliche Benzoesäure unter Nr. 119, Naphtalin unter Nr. 184 nachzuweisen.	20 Ff. u. Kst. 9 Kb.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
113.	Anilinfarben und andere Theerfarbstoffe, anderweit nicht genannt.	5 i	Hierher gehören alle Theerfarbstoffe, soweit sie nicht unter Nr. 78, 107 und 191 enthalten sind, insbesondere: Anilinroth (Fuchsin, Azalein, Saffranin, Solferino-, Magentaroth, Rosein 2c.), Anilinblau, Anilinbraun, Anilingelb, Anilingrün, Anilinorange, Anilinviolett 2c., sowie Theerfarbstoffe aus Benzol, Kresol, Phenol, Anthracen und Naphtalin.	20 Fss. u. Kst. 9 Kb.
114.	Anthracen.	5 i	. . . . .	20 Fss. u. Kst. 2 Sck.
115.	Arsenige Säure (Arsenik, weißes).	5 i	Auch „Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift" genannt.	
116.	Arsenikverbindungen, andere.	5 i	Hierzu gehören insbesondere: gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment, Operment); rothes Arsenik (Realgar, Sandarak [Sandarach]); Arsenikſäure und arsenikſaures Natron (Arsensäure und arsensaures Natron).	16 Fss. u. Kst. 9 Kb.
117.	Balsame, natürliche.	5 i	Hierher gehören: Canada- (canadischer), Copaiva-, Mecca- (Opo-, egyptischer), peruvianischer (Peru-) und Tolu-Balsam; fester und flüssiger Storax (Styrax). — Dagegen ist Muskatbalsam (Muskatöl) unter Nr. 710, Terpentinbalsam (Terpentin) unter Nr. 814 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst.
(1)†118.	Baryt, künstlicher (Barytsalze).	5 i	Insbesondere: Baryt, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe); künstlicher kohlensaurer, salzsaurer (Chlorbarium), salpetersaurer, kaustischer, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) 2c. — Natürlicher Baryt (Schwerspath und Derbyspath [Witherit]), in Stücken oder gepulvert, fällt unter Nr. 286.	8 Fss. u. Kst.
119.	Benzoesäure.	5 i	Hier ist die Harn-, Harz- und Toluolbenzoesäure nachzuweisen.	28 Kst.
120.	Berliner Blau.	5 i	Auch unter den Namen „Diesbacher-, Pariser-, Mineralblau" vorkommend.	16 Fss. u. Kst.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur: Baryt, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
121.	Bleiweiß und Zinkweiß.	5 i	Bleiweiß führt auch die Namen „Genueser, Hamburger, Holländisches, Kremser, Venetianisches Weiß, Perlweiß, Schieferweiß"; Zinkweiß die Namen „weißes Zinkoxyd, Zinkblumen".	8 Ff. u. Kft.
122.	Bleizucker und Bleieſſig.	5 i	Bleizucker = eſſigſaures Bleioxyd. — Bleieſſig = flüſſiges baſiſch-eſſigſaures Bleioxyd.	
123.	Borax und Borſäure.	5 i	Roher Borax (Tinkal) = borſaures Natron. Auch raffinirter Borax gehört hierher.	12 Ff. u. Kft.
124.	Brechweinſtein und ſonſtige Antimon- (Spießglanz-) Präparate.	5 i	Brechweinſtein iſt weinſaures Antimonoxyd-Kali. Hierher gehören auch: Antimonchlorid, Antimonchlorür (Antimonbutter), Antimonbeize ꝛc.	12 Ff.
125.	Brom.	5 i	. . . . .	60 Kft.
126.	Bromkalium und andere Brompräparate.	5 i	Z. B. Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc.	9 Ff. 40 Kft.
127.	Campher, roher und gereinigter.	5 i	. . . . .	15 Ff. u. Kft.
128.	Cantharıden (Spaniſche Fliegen).	5 i	Kommen auch unter dem Namen „Pflaſterkäfer" vor.	20 Ff. u. Kft.
129.	Caramel.	5 i	Caramel kommt in der Regel unter den Namen „Bier-, Eſſig-, Rum- oder Zuckerkouleur (Zuckerfarbe)" vor. Auch gebrannter Syrup (Rückſtand von der Melaſſefabrikation) iſt hier nachzuweiſen.	—
130.	Catechu, brauner und gelber.	5 i	Hierher gehört: Bombay-, Bengal-, Pegu-Catechu oder Cachou (terra catechu), ſowie Gambir-Catechu (Gambeer, Gambir, ſogenannte japaniſche Erde, terra japonica), roh und gereinigt.	12 Ff. u. Kft. 9 Kb. 2 Bll.
131.	Chinarinde, auch gemahlen.	5 i	Kommt auch unter dem Namen „Fieberrinde" vor.	20 Ff. u. Kft. 4 Bll. 2 Sck.
132.	Chinin und Chininſalze.	5 i	Hierher gehört demnach nicht nur reines Chinin, ſondern beiſpielsweiſe auch ſchwefelſaures Chinin (Chininſulphat) ꝛc.	45 Kft.
133.	Chlorcalcium (ſalzſaurer Kalk).	5 i	Chlorkalk, trockener und flüſſiger, fällt unter Nr. 88.	10 Ff. 35 Kft.
† 134.	Chlorkalium (Digeſtivſalz, ſalzſaures Kali).	5 i	Sog. Staßfurter Abraumſalze, roh, fallen unter Nr. 287.	10 Ff. 2 Sck.
135.	Chlormagneſium (ſalzſaure Magneſia).	5 i	. . . . .	10 Ff.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
136.	Chlorſaures Kali, nicht in Hülſen.	5 i	Chlorſaures Kali kommt auch unter dem Namen „Knallſalz“ vor. — Sprengſtoffe in Hülſen ſiehe Nr. 96.	14 Fſſ.
137.	Chromalaun.	5 i	. . . . .	12 Fſſ.
138.	Chromſaures Kali, gelbes und rothes.	5 i	. . . . .	10 Fſſ. u. Kſt.
139.	Citronenſäure; Citronenſaft.	5 i	Citronenſaft in Fäſſern, Flaſchen ꝛc., nicht mit Zucker verſetzt.	10 Fſſ. u. Kſt. für Citronenſäure. 9 Kb.
140.	Cochenille.	5 i	Wilde Cochenille (Sylveſter) und zahme (Mestique); auch gemahlen oder in Teigform.	20 Fſſ. u. Kſt. 14 Kb. 5 Bll.
141.	Dividivi.	5 i	. . . . .	16 Fſſ. u. Kſt.
† 142.	Eis, natürliches und künſtliches, rohes.	5 i	. . . . .	—
143.	Eiſenalaun; Eiſenbeizen, auch im feſten Zuſtande.	5 i	Eiſenalaun iſt ſchwefelſaures Eiſenoxyd-Kali. — Zu den Eiſenbeizen gehören: eſſig-, holz-, ſalz-, ſalpeter- und ſchwefelſaures Eiſenoxyd und Eiſenroſtwaſſer. — Eſſigſaure Thonerde (Thonerdebeize) iſt unter Nr. 86 nachzuweiſen.	12 Fſſ. u. Kſt. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
144.	Eiſenoxyd, rothes.	5 i	Kommt auch unter den Namen „Braunroth, Kolkothar (Bergroth), crocus martis, caput mortuum, Engliſch-Roth, gebrannter (rother) Ocker, Preußiſch-Roth, Polirroth, Schönroth, Venetianiſches Roth“ vor. — Mit Oel oder Firniß verſetztes iſt unter Nr. 85 nachzuweiſen.	10 Fſſ. u. Kſt.
145.	Eſpartogras (Spartogras, Alfa).	5 i	Auch gefärbtes oder nur gemahlenes iſt hier nachzuweiſen. — Zu Halbzeug für die Papierfabrikation hergerichtetes gehört unter Nr. 727.	4 Bll. 2 Sck.
146.	Extrakte aus Farbematerialien, Pigmente und Lackfarben: mit Ausnahme der unter Nr. 78, 89, 169 und 188 genannten.	5 i	Hierher gehören: Gelbbeeren-, Safflor-, Wau-, Krappextrakt (colorin) ꝛc.; Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde); Florentiner Lack; ſonſtige Pigmente (Farbſtoffe), auch in Verbindung mit Thonerde ꝛc. (Lackfarben, z. B. Karminlack, Lac-dye [Lac-lac]). — Zu Maler-, Waſch- und Paſtellfarben zubereitete Extrakte ꝛc. ſind unter Nr. 78, Farbholzextrakte unter Nr. 89, Karmin von Cochenille (Karminſäure), von Indigo und von Safflor (Carthamin, Carthaminſäure, Safflorroth) unter Nr. 169 anzuſchreiben.	20 Fſſ. u. Kſt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 147.	Farbholz: Blauholz.	5 i	Hierher gehört Farbholz (Blau-, Gelb- und Rothholz) in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert. — Blauholz kommt unter den Namen „Campecheholz, Blutholz, Hondurasholz", Gelbholz unter den Namen „Färbermaulbeerbaum-, Fustel-, Fustik-, Fiset-, Viset-, Ayac-, Madagora-, Jungfernholz", Rothholz unter den Namen „Bimas-, Brasilien-, Brasilet-, Costarica-, Fernambuc-, Japan-, Jamaika-, St. Martha- 2c. Holz" vor.	
† 148.	—: Gelbholz.	5 i		10 Fss. u. Kst. 2 Bll. u. Sck.
† 149.	—: Rothholz.	5 i		
150.	Flechtstoffe, mit Ausnahme der Flechtweiden; auch rohe Erzeugnisse zur Besen- und Bürstenfabrikation.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Bast, roher und gefärbter; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Palmblätter (Latanien- 2c. Blätter), getrocknet; Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme); Wurzelfasern, abgeschälte, und dergleichen Gegenstände, sofern dieselben anderweit nicht genannt sind. — Flechtweiden fallen unter Nr. 421 bezw. 429.	4 Bll. 2 Sck.
151.	Fuselöl.	5 i	Fuselöl = Amylalkohol	16 Kst. 9 Kb.
(1)† 152.	Galläpfel; Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.	5 i	Eckerdoppern kommen bisweilen auch unter den Namen „Knoppern, Eckerdoppen, Ackerdoppen", Valonea unter dem Namen „Valonia" vor.	16 Fss. u. Kst. 2 Bll. u. Sck.
153.	Gerbsäure (Tannin).	5 i	. . . . .	25 Fss. u. Kst.
154.	Gerbstoffextrakte.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Eichenholz-, Galläpfel-, Hemlock-, Kastanienholz-, Knoppern-, Loh-, Myrobalanen-, Quebrachoholz-, Roßkastanien- und Sumach-Extrakt, sowie Neucatechu (ein Extrakt, namentlich aus Fichten, Tannen, Kiefern 2c.). — Brauner und gelber Catechu sind dagegen unter Nr. 130 nachzuweisen.	14 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
155.	Glycerin (Oelsüß), gereinigtes.	5 i	Rohes Glycerin (Glycerinlauge) siehe unter Nr. 156.	30 Kst.
156.	Glycerin, rohes (Glycerinlauge).	5 i	Hier ist das Rohprodukt nachzuweisen, gereinigtes Glycerin dagegen unter Nr. 155.	9 Kb.
157.	Gummi arabicum; Gummi Senegal; Gummi Tragant.	5 i	Arabisches Gummi führt auch den Namen „Mimosengummi". — „Bassorin oder Tragantstoff" ist gleich wie Gummi Tragant hier nachzuweisen.	12 Ff. u. Kst. 2 Bll.
158.	Gummilack, roher.	5 i	Hier sind alle Sorten von rohem, auch gebleichtem Gummilack, nämlich: Schellack oder Tafellack, Stangen- oder Stocklack, Körner- und Klumpenlack oder Blocklack nachzuweisen.	15 Ff. u. Kst.
159.	Andere Gummiharze, soweit sie nicht unter Nr. 818 fallen.	5 i	Hierher gehören: Acajougummi, Ammoniakgummi, Carannaharz, Euphorbium, Galbanum (Galbanharz, Mutterharz, Gummi galbanum); gummi resina hederae (Epheuharz), Labanum (Labdanum, Labanharz), Opopanax (Panax), Sagapengummi (sagapenum) und Scammonium, sowie Gummi gutti (Siamgutti).	12 Ff. u. Kst. 2 Bll.
160.	Hausenblase, echte und unechte, getrocknet.	5 i	Aufgelöste Hausenblase wird unter Nr. 90 nachgewiesen.	20 Ff. u. Kst. 6 Bll.
161.	Holzgeist.	5 i	Destillationsprodukt aus Holzessig (Methylalkohol).	16 Kst. 9 Kb.
162.	Indigo.	5 i	. . . . .	20 Ff. 30 Kst. 14 Kb.
163.	Insektenpulver.	5 i	Hierher gehören die unter dem Namen „persisches Insektenpulver" vorkommenden zerkleinerten Blüthen und Blätter von Pyrethrum caucasicum et roseum und die unter dem Namen „Dalmatiner Insektenpulver" vornehmlich aus Montenegro kommenden Flores chrysanthemi.	20 Ff. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
164.	Jod (Jodine); Jodkalium und andere Jodpräparate.	5 i	Z. B. Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodzink ꝛc.	7 Ff. 40 Kst.
165.	Irländisches und Isländisches Moos.	5 i	Irländisches Moos wird auch „Carageen- oder Carragaheen-Moos" genannt.	20 Ff. u. Kst. 2 Bll.
†166.	Kali, schwefelsaures.	5 i	Sog. Staßfurter Abraumsalze, roh, fallen unter Nr. 287.	10 Ff. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
167.	Kalk, citronen-, holzessig- (holz-), weinsteinsaurer (weinsaurer) 2c.	5 i	Chlorcalcium ist unter Nr. 133 nachzuweisen.	20 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
168.	Karbolsäure.	5 i	Kommt auch unter den Namen „Phenol, Phenylsäure, Phenylalkohol“ vor.	15 für krystallisirte Karbolsäure in Blechtrommeln und Holzumschließung. 9 Kb.
169.	Karmin.	5 i	Hier ist nachzuweisen: Karmin von Cochenille (Karminsäure); von Indigo (Indigoteig, Indigolösung, blauer Karmin, Purpurblau); von Safflor (Carthamin, Carthaminsäure, Safflorroth, rothe Schminke); sofern diese Gegenstände nicht unter Nr. 78 fallen.	20 Fss. u. Kst.
170.	Kermesbeeren und Kermeskörner.	5 i	Hier sind sowohl die vegetabilischen Kermesbeeren (Scharlachbeeren), als auch die animalischen Kermeskörner (Alkermes, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren, Färberbeeren, unechte Cochenille), gemahlen und ungemahlen, nachzuweisen.	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
† 171.	Knochenkohle.	5 i	Andere Bezeichnungen für Knochenkohle sind: Beinschwarz (Hirschhornschwarz), Spodium, Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein), gebranntes Hirschhorn. — Mit Säuren versetzte Knochenkohle ist unter Nr. 210 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 172.	Knochenmehl.	5 i	Mit Säuren versetztes Knochenmehl (Superphosphat) gehört nach Nr. 210.	
173.	Kohlensäure.	5 i	. . . . .	10 Kst.
174.	Krapp (Färberröthe).	5 i	Hierher gehören: getrocknete, auch gemahlene Krappwurzeln (Alizari, Lizzari, Röthe), mit Einschluß des ostindischen Krapp (Munjeet, Mongister, Majestowurzel). — Frische Krappwurzeln fallen unter Nr. 359.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 175.	Kreide, weiße, geschlemmt; desgleichen gemahlen.	5 i	Geschlemmte weiße Kreide kommt auch unter den Namen „blanc de Meudon, blanc de Troyes“ vor.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
176.	Kupferfarben, blaue und grüne.	5 i	Hierzu gehören: Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau ꝛc.; Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-Grün ꝛc., auch Grünspan, sofern diese Farben nicht unter Nr. 78 fallen.	10 Ff. u. Kft.
177.	Lackritzensaft (Süßholzsaft).	5 i	. . . . .	20 Ff. u. Kft.
178.	Magnesia: kohlensaure, künstliche.	5 i	Auch dergleichen gebrannte (Bittererde, Talkerde).	28 Ff. u. Kft.
179.	—: schwefelsaure (Bittersalz); auch Kali-Magnesiadoppelsalz (Düngemittel).	5 i	Bittersalz kommt auch unter dem Namen „Epsomsalz" vor. — Sog. Staßfurter Abraumsalze, rohe, fallen unter Nr. 287.	12 Ff. 1 Sck.
180.	Manganpräparate.	5 i	Hierunter fallen z. B. borsaures Manganoxyd, übermangansaures Kali ꝛc.	12 Ff. u. Kft.
181.	Mennige.	5 i	Mennige, eine Bleifarbe, auch „Minium, Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinnober" genannt. Hier nur nachzuweisen, sofern dieselbe nicht unter Nr. 78 fällt.	6 Ff. u. Kft.
† 182.	Mineralwasser, künstliches und natürliches.	5 i	. . . . .	20 Ff. u. Kft.
183.	Myrobalanen.	5 i	. . . . .	16 Ff. u. Kft. 2 Bll. u. Sck.
184.	Naphtalin (Naphtol).	5 i	. . . . .	20 Ff. 2 Sck.
†185.	Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures.	5 i	Oder krystallisirtes (wasserhaltiges) und kalzinirtes Glaubersalz, bezw. rohes Glaubersalz (Rückstand bei der Salpetersäurefabrikation).	10 Ff. u. Kft. 2 Sck.
186.	Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures.	5 i	Oder Antichlor	8 Ff.
187.	Opium.	5 i	. . . . .	20 Kft.
188.	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio.	5 i	Persio führt auch die Namen „rother Indig, Cudbear".	10 Ff. u. Kft. 2 Sck.
†189.	Palm- und Kokosnüsse.	5 i	Auch „Coquillas- und Maldivische (Meerkokos-) Nüsse" sind hier anzuschreiben. — Dagegen fallen Palmkerne und Koprah (getrocknete Kokosnußkerne) unter Nr. 351.	14 Ff. u. Kft. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
190.	Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher).	5 i	Gewöhnlicher Phosphor ist krystallinischer weißer.	40 Fss. u. Kst.
191.	Picrinsäure.	5 i	Auch „Picrinsalpetersäure“ oder „Trinitrophenol“ genannt.	16 Fss. u. Kst.
192.	Quebrachoholz in ganzen Stücken.	5 i	. . . . .	—
193.	Quercitron.	5 i	Die gemahlene Borke der Färbereiche . . .	10 Fss. u. Kst. 2 Bll.
194.	Rhabarberwurzel, getrocknete.	5 i	. . . . .	15 Fss. u. Kst.
195.	Safflor.	5 i	Auch „Bürstenkraut, carthamus tinctorius“ genannt.	10 Fss. 5 Bll.
196.	Salicylsäure und salicylsaures Natron.	5 i	. . . . .	40 Kst.
†197.	Salpeter: Chilisalpeter (Natronsalpeter).	5 i	Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „Peru-, kubischer Salpeter, salpetersaures Natron“.	10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
†198.	—: Kalisalpeter.	5 i	Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „salpetersaures Kali, ostindischer Salpeter“.	
199.	Salpetersäure.	5 i	Auch „rauchende Salpetersäure“	9 Kb.
200.	Salzsäure.	5 i	Salzsäure = Chlorwasserstoffsäure	
201.	Schieß- und Sprengpulver.	5 i	. . . . .	16 Fss.
†202.	Schwefel, auch gereinigter.	5 i	Hierher gehört auch pulverisirter Schwefel (Schwefelblumen, Schwefelblüthen, Schwefelmilch).	10 Fss. u. Kst.
203.	Schwefelkalium (Schwefelleber) und Schwefelnatrium.	5 i	. . . . .	12 Fss. u. Kst.
204.	Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol).	5 i	. . . . .	10 Kst. 9 Kb.
†205.	Schwefelsäure.	5 i	Auch „rauchende Schwefelsäure“. Andere Benennungen sind „Vitriolsäure, Vitriolöl, oleum“. — Anilinabgangsäure fällt gleichfalls unter diese Nummer.	9 Kb.
([1]†206.	Seegras, Seetang; Waldhaar, Moos.	5 i	Auch getrocknet oder gefärbt gehören diese Erzeugnisse hierher. — Waldhaar wird auch „amerikanisches Moos“ genannt. — Anderweit nicht genannte vegetabilische Polstermaterialien sind gleichfalls hier nachzuweisen.	2 Bll.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Seegras.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
207.	Steinkohlentheeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Benzol, Toluol, Xylol. — Holztheeröle fallen unter Nr. 211, Braunkohlentheeröle unter Nr. 751.	16 Kst. 9 Kb.
208.	Strontianpräparate.	5 i	Hierher gehört: salzsaure, salpetersaure, kaustische 2c. Strontianerde.	12 Fss. u. Kst.
209.	Sumach, auch gemahlen.	5 i	Wird auch „Färberbaum, Gerbebaum, Schmack“ genannt.	2 Bll. u. Sck.
† 210.	Superphosphat.	5 i	Mit Säuren versetzter phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weiß gebrannte Knochen, Knochenmehl, Knochenkohle) oder mit Säuren versetzter phosphorsaurer mineralischer Kalk (Phosphorit, Koprolith, Sombrero 2c.); auch Ammoniak-Superphosphat.	4 Bll.
211.	Terpentinöl und anderes Harzöl, auch gereinigt.	5 i	Von Harzölen gehören insbesondere hierher: Birkentheeröl; Camphin (gereinigtes Terpentinöl); Holztheer-, Kautschuck-, Kien-, Krummholz-, Silbertannen-(Weißtannen-) Oel u. s. w	16 Kst. 9 Kb.
212.	Ultramarin, natürliches und künstliches.	5 i	Auch „Lazurblau, Lasurblau“ genannt . .	16 Fss. u. Kst.
† 213.	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).	5 i	. . . . .	8 Fss.
† 214.	—: grüner (Eisenvitriol); auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol.	5 i	Gemischter Eisen- und Kupfervitriol wird meist Salzburger oder Adler-Vitriol genannt	
† 215.	—: weißer (Zinkvitriol).	5 i	Kommt auch unter dem Namen „Galitzenstein“ vor.	
216.	Weberkarden (Weberdisteln).	5 i	. . . . .	20 Fss. u. Kst. 2 Sck.
217.	Weinhefe, trockene oder teigartige.	5 i	Gebrannte Weinhefe (Drusenasche) gehört nach Nr. 104, flüssige (Weintrüb) nach Nr. 607.	12 Fss. u. Kst.
218.	Weinstein, roher und gereinigter.	5 i	Gereinigter Weinstein kommt auch unter den Namen „Cremortartari, Weinsteinrahm, doppeltweinsteinsaures Kali“ vor.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
219.	Weinsteinsäure.	5 i	Auch „Weinsäure, Acidum tartaricum“ genannt.	12 Fss. u. Kst.
220.	Wermuth.	5 i	Wermuth ist synonym mit Absynthkraut (herba absynthii, bitterer Beifuß).	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
221.	Wurmsamen, Wurmrinde.	5 i	Wurmsamen ist synonym mit Zittwersamen.	16 Fss. u. Kst. 3 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
222.	Zinnober, rother.	5 i	Rother Zinnober = rothes Queckſilberſulfid.	5 Fſſ. u. Kſt.
223.	Zinnſalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate.	5 i	Hierher gehören insbeſondere: Argentine (fein zertheiltes metalliſches Zinn zum Zeugdruck); Zinnaſche, Zinnbeize; Zinnchlorid; Pinkſalz (ſalzſaures Zinnoxyd-Ammoniak); Präparirſalz; Zinnoxyd ꝛc.	10 Fſſ. u. Kſt.
224.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugniſſe zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	Hierher gehören insbeſondere: Agaricus (Agaricum, Lerchenſchwamm); Algen (Meeralgen), rohe aller Art; Althee-Blüthen, -Kraut und -Wurzeln, getr.; Ambra; Anguſtura- (Carony-) Rinde, auch gemahlen; Arecanüſſe; Arnika- (Wohlverleih-, Fallkraut-) Blätter, -Blüthen und -Wurzeln, getr.; Auſterſchalen, auch gepulvert; Bärlappſamen (Hexenmehl, Lycopodium); Baldrian (Valeriana), getr.; Bechurim- (Pechurim-) Bohnen; Beeren, getr. (auch gepulvert), ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern begriffen ſind; Behennüſſe; Bernſteinſtaub; Bibergeil; Bilſenkraut, getr.; Blätter, getr., ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern begriffen ſind, insbeſondere: Belladonna- (Tollkirſchen-), Brenneſſel-, Bucco-, Coca-, Giftſumach-, Huflattich- (Roßhuf-), Kirſchlorbeer-, Matico-, Maulbeer-, Oſterluzei-, Stechpalm- ꝛc. ꝛc. Blätter; Birkenwaſſer, friſches ungegohrenes; Bockshornſamen (Siebenzeitenſamen, foenum graecum), auch gemahlen; Brechwurzel (Ipecacuanha); Cascarillarinde, auch gemahlen; Camillenblumen, Citronenmeliſſe, Coloquinten: getr.; Cubeben, rohe; Cubebenſtiele; Enzianwurzel, getr.; Feuerſchwamm (Papierſchwamm), roher, wie er von den Bäumen kommt, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt; Fiſchkörner (Kockelskörner); Fiſchſchuppen; Flechten (Lichenen), rohe, nicht beſonders genannte; Fliederblüthen, getr.; Galgant (Galgantwurzel); Gartengewächſe, getrocknet, auch gepulvert oder in ſonſtiger Weiſe zer-	16 Fſſ. u. Kſt. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(224.)	**Roh:** Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	kleinert, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind; Hirschhorn, geraspeltes; Hollunderblüthen, getr.; Holz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert, soweit es nicht unter anderen Nummern begriffen ist, als: Adler- (Agaloche-, Agel-, Aloe-, Auguala-, Calambac-, Paradies-), Anacuhita-, Aspalat-, Fenchel- (Sassafras-), molukkisches (Purgir-) ꝛc. Holz; spanischer oder cretischer Hopfen; Jalapawurzel, getr.; Ignatiusbohnen (Brechbohnen); Immortellen; Iris- (Veilchen-) und Kalmuswurzeln: getr.; Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen); Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica); Krausemünze, getr.; Krebsaugen (Krebssteine), auch gepulvert; Kussoblüthen (Kosso, Kousso), Lavendel (Lavendel-Blüthen und -Kraut), Lindenblüthen: getr.; Maiwürmer; Malacca- (Acajou-) und andere nicht namentlich genannte Nüsse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch; Manna (Mannazucker); Melisse, (Melissenkraut), getr.; Milchzucker; Moschus (Bisam); Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt); Nelkenwurzel (Benediktenwurzel), getr.; Nießwurz, weiße und schwarze; Ochsengalle (Rindergalle), frisch und getrocknet; Ossa sepiae (Blackfischbein); Patschoulikraut; Pfeffermünzkraut und Pfeilwurzeln, getr.; Quassiaholz, Quassiarinde; Quebrachorinde; Rhapontikwurzel (Pontischer Rhabarber), getr.; Rohrcassia (cassia fistula); Sabadillsamen; Salep (Salepwurzel), getr.; nicht besonders genannte Sämereien zum Medizinalgebrauch; Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereiht; Sand, gefärbter; Sassaparillenwurzel, getr.; Schachtelhalm; Schafgarben-Kraut und -Blüthen, getr.;	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(224.)	Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der rohen Färbe- und Gewerbematerialien.	5 i	Seifenrinde (Quillajarinde); Seifenwurzel (Seifenkrautwurzel); See- und Süßwasser, natürliches; Sennesblätter, getr.; sowie sonstige getrocknete (auch gepulverte) Kräuter, Blumen, Blüthen und Knospen, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind; Süßholz (Süßholzwurzel); Tamarinden und Tamarindenmark; Zibet; Zimmt, weißer, und sonstige nicht unter anderen Nummern begriffene Rinden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Zimmtwurzel; Zittwerwurzel, getr., sowie sonstige nicht unter anderen Nummern begriffene getrocknete, auch gedarrte, gebrannte, gemahlene oder sonst zerkleinerte Wurzeln. — Rohe Färbe- und Gerbematerialien fallen unter Nr. 226.	
225.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Phamarzie.	5 i	Von Apothekerwaaren gehören insbesondere hierher: Arzeneien; Blei-, englisches und anderes pharmazeutisches Pflaster mit Einschluß von aufgestrichenem Heftpflaster; Brust- und Kräuterthee; Cigarretten, lediglich mit indischem Hanf gefüllt (Asthmacigaretten); Gelatinekapseln, gefüllte (mit Cubebenextrakt, Ricinusöl, Leberthran 2c.), zum Medizinalgebrauch; Harlemeröl; Haut- und Zahnpulver, mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellenden (Nr. 782); Karthäuserpulver (Kermes, mineralischer); Kräutertaback (Pulver aus getrockneten Kräutern), nicht mit Taback gemischt; Kropfpulver (Roßpulver); Oblaten (Mundlack) aus Teig; Pastillen, ausschließlich zu Gesundheitszwecken, aber ohne Zusatz von Honig, Zucker u. dergl.; Pillen und Pulver zum Medizinalgebrauch; Opodeldoc und andere Salben, mit Ausschluß der parfürmirten und der durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel sich darstellenden (Nr. 782); Schwe-	18 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(225.)	Noch: Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.	5 i	felbalsam (oleum lini sulphuratum); Tinkturen, mit Ausschluß der alkohol- oder ätherhaltigen (Nr. 76), der parfümirten und der durch ihre Umschließung als kosmetische Mittel sich darstellenden (Nr. 782); überhaupt alle zum Gebrauch fertigen, zusammengesetzten oder façonnirten Medizinen, wie sie aus der Hand des Apothekers in die des Konsumenten gelangen, sofern sie nicht anderweit genannt sind. Von chemischen Fabrikaten: Aceton (brenzlicher Essigsprit); Ameisensäure; Anticalcaire; Bernsteinsäure; Bittermandelwasser; Bleioxyd-Salze mit Ausnahme von kohlensaurem (Nr. 121) und essigsaurem Bleioxyd (Nr. 122); Boilerkomposition; Buttersäure; Cadmium-Präparate und -Salze mit Ausnahme von Cadmiumgelb (Nr. 227); Campheröl; Caseogomme (Käsestoffgummi); Chinoidin; Chorkalilauge (Bleichflüssigkeit, eau de Javelle); Chlornatronlauge (Labarraque'sche Lauge, unterchlorigsaures Natron); Dippelsöl (gereinigtes Thieröl); Eisenoxyd, apfel- und milchsaures ꝛc., mit Ausnahme des unter Nr. 143 und 144 genannten; flüssiger Eisenzucker; Gas; Goldpräparate (Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.), mit Ausnahme von Knallgold in Hülsen (Nr. 96); Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis); Höllenstein (Silbersalpeter, salpetersaures Silberoxyd); Kalisalze, mit Ausnahme der unter Nr. 80 bis 83, 104, 105, 124, 134, 136, 138, 166, 198, 218 und 287 genannten, z. B. kieselflußsaures Kali (Kieselfluorkalium, Fluorkieselkalium); Kirschlorbeerwasser; Kreosot; Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsauren Salzen, auch mit Leimsubstanz); Kupferoxyd und andere Kupferpräparate, nicht besonders genannte; Labextrakt (Käselabextrakt) ohne Alkoholzusatz; Lactucarium; Lithium-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(225.)	Roh: Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.	5 i	salze, mit Ausnahme der unter Nr. 126 und 164 genannten; Molybdänsäure; Natron und Natronsalze, mit Ausnahme der unter Nr. 84, 86, 101 bis 103, 105, 185, 186, 196, 197 und 679 genannten; Nickeloxyd (Vernickelungssalz); Ocker, schwarzer (Eisenmohr); Phosphorsäure, feste und flüssige; phosphorsaure Salze (phosphorsaures Natron, Kali 2c.), mit Ausnahme der unter Nr. 210 aufgeführten: Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak 2c.); Pyrogallussäure; Quecksilber-Präparate und -Salze (Calomel [Quecksilberchlorür], Sublimat [Aetzsublimat, Quecksilbersublimat, Quecksilberchlorid] 2c.), mit Ausnahme von Knallquecksilber in Hülsen (Nr. 96); Quellsalze, abgedampfte (Karlsbader-, Sprudel-, Vichy- 2c. Salz); ohne Zuckerzusatz eingedickte Säfte, mit Ausnahme der zum Färben oder Genuß dienenden; Schmirgelpräparate (mit Oel versetzter Schmirgel); Schwefelschnitten (Wein-, Schwefeleinschlag) und andere nicht besonders genannte Schwefelpräparate; Silberpräparate, mit Ausnahme von Knallsilber in Hülsen (Nr. 96); Spießglanzasche (Antimonoxyd); Thieröl, rohes (Hirschhornöl); Wißmuthpräparate.	
226.	Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Algarobilla, Alkanna (echte und falsche), auch gemahlen; Bablah (Bubulah); Berberisrinde und Berberiswurzeln; Brombeerblätter, getrocknete; Eichelhülsen; nicht besonders genannte Färberflechten, auch gemahlen; Färberscharte (Färberdistel, Scharte, serratula tinctoria); Fliederbeersaft als Färbematerial; Ginster (Färberginster, genista tinctoria, Pfriemenkraut); Harmalapflanzen, Harmalasamen; Kamala (Waras, Wurrus, rottlera tinctoria); Kino (Kinogummi, Gam-	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(226.)	Roh: Vorstehend und anderweit nicht genannte rohe Färbe- und Gerbematerialien.	5 i	bia); Klatschrosen (Feldmohnblumen); Kreuzbeeren (Gelbbeeren, Avignonbeeren); Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene; Malvenblüthen; Waid (Waidkugeln); Wallnußblätter und Wallnußschalen, Wau (Gelbkraut) 2c.	
227.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Farb- und Gerbstoffe.	5 i	Hierher gehören insbesondere: Annato (Butterfarbe), ohne Zusatz von Speiseöl; Berggelb (Mineral-, Turner-, Patent-, Neapel-, Kasselergelb, Neapolitanische Erde, antimonsaures Bleioxyd); Bezetten (Farbeläppchen, Schminkläppchen, Zeugstückchen, mit Farbe imprägnirt); Bronzepulver, Bronzefarben und Cadmiumgelb (Schwefelcadmium); Chromfarben, mit Ausnahme von chromsaurem Baryt; Flockseide, imprägnirt mit Farbstoff, zum Uebertragen desselben auf andere Stoffe; Kobaltfarben; Kohlen, geschnittene, zum Zeichnen (Reißkohle), auch in Papierumschließung; Krappblumen (fleurs de garance, garancine, garancée, garanceux); Kreide, rothe (Röthel, Rothstein) und schwarze, geschlemmt oder gemahlen; Lackmus; Neublau (Waschblau); Orlean; Schüttgelb; Sepia (brauner Farbstoff vom Tintenfisch); Uranoxyd, Uranoxydulxyd und andere Uranpräparate; Wolframsäure 2c.; sofern diese Gegenstände nicht unter Nr. 78 fallen.	16 Ff. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
	6. Eisen und Eisenwaaren.*)			
† 228.	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	Von Eisenabfällen gehören insbesondere hierher: Abfälle von der Bearbeitung von Eisengegenständen durch Drehen, Bohren und dergleichen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne u. s. w., sog. Schrott), von der Fabrikation der Stahlschreibfedern, sowie von nicht verzinntem oder verzinktem Eisenblech; ebenso gehören hierher alte Eisenbahnschienen, welche zersprungen,	—

*) Bei diesem Titel ist in Uebereinstimmung mit dem Zolltarif die Bezeichnung „Eisen" in allgemeinster Bedeutung als Stahl mit umfassend, gebraucht.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(† 228.)	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	zerbrochen oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern 2c. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind.	
† 229.	Roheisen aller Art.	6 a	. . . . .	—
† 230.	Eck- und Winkeleisen.	6 b	Hierher gehört auch T-, I-, U- und L-Eisen.	—
† 231.	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen, eiserne.	6 b	. . . . .	—
† 232.	Eisenbahnschienen.	6 b	Insbesondere auch Ausweichungsschienen, Plattschienen und Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) aus schmiedbarem Eisen. — Herzstücke aus Eisenguß gehören unter Nr. 243.	—
† 233.	Radkranzeisen; Pflugschaareneisen.	6 b	Hierher sind zu rechnen: Radkranzeisen und Radkränze zu Eisenbahnwagen, sofern diese vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen, sowie zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen.	—
† 234. (Hierin Nr. 241.)	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 2c., jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 230 genannten.	6 b	Hierher gehören: schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten und des Bandeisens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 230 genannten; Luppeneisen ohne Schlacken; Roststäbe aus schmiedbarem Eisen. — Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke ist als Platte oder Blech unter Nr. 236 bezw. 237 nachzuweisen.	—
† 235.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots.	6 b Anmerk.	. . . . .	—
† 236.	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, roh; auch abgeschliffene Platten und Bleche, sowie nur geglättetes (dressirtes) Blech aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1	D. i. schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke. — Zu einem bestimmten erkennbaren Zwecke vorgerichtete Platten oder Bleche, wie z. B. gelochte Platten zu Malzdarren, durchschlagenes Eisenblech zu Sieben, Fenstervorsätzen 2c. sind als grobe Eisenwaaren unter Nr. 257 nachzuweisen.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
237.	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, verzinkt oder verbleit.	6 c 2	Hierher gehören auch polirte ꝛc. Platten aus Eisenguß. — Rohe oder nur abgeschliffene Platten (einschließlich der Belegplatten) aus Eisenguß fallen dagegen unter Nr. 243, verzinntes Eisenblech (Weißblech) unter Nr. 238.	
238.	Weißbleich (verzinntes Eisenbleich), auch lackirt.	6 c 2	. . . . .	
(1)†239. (Hierin Nr. 241.)	Eisen- und Stahldraht: mit Ausschluß des unter Nr. 240 genannten.	6 d	Als Eisendraht (Stahldraht) wird alles in Form von Bunden, Ringen ꝛc. aufgewundene, gewalzte oder gezogene Eisen behandelt. Auch polirter, geplätteter oder façonnirter Eisen- oder Stahldraht ist hier nachzuweisen. — Dagegen ist verkupferter, verzinnter, verzinkter, verbleiter oder gefirnißter Eisen- und Stahldraht unter Nr. 240, mit Papier überzogener Eisen- und Stahldraht (Papierdraht) unter Nr. 260, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogener ꝛc., sowie dergleichen Draht, welcher von anderen Materialien (Hanf, Baumwollengarn, Kupferblech ꝛc.) weiter umschlossen ist, unter Nr. 508, mit Gespinnstfäden übersponnener unter Nr. 530 anzuschreiben.	10 Fss. u. Kst.
240.	— : verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder gefirnißt.	6 d	. . . . .	
241.	In Nr. 234 bezw. 239.			
† 242.	Geschützmunition aus Eisenguß, rohe.	6 e 1 *a*	Weiter bearbeitete Geschützmunition aus Eisen fällt unter Nr. 254.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
† 243.	Andere ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß.	6 e 1 *a*	Hierher gehören auch rohe oder nur abgeschliffene Platten (einschließlich der Belegplatten), sowie Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) und Roststäbe aus Eisenguß.	—

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen ꝛc. aufgewundene gewalzte Eisen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
244.	Amboſe; Schraubſtöcke; Winden; Hackennägel; Schmiedehämmer; Bolzen; grobe Federn; Brecheiſen; Hemmſchuhe; Hufeiſen; Radſchienen.	6 e 1 β	Alle dieſe Gegenſtände auch in Verbindung mit Holz, jedoch weder polirt noch lackirt. Zu den hier nachzuweiſenden groben Federn gehören z. B. Zwiſchenlagerfedern für Eiſenbahnſchienen, Wagen- und Polſterfedern, mit Ausnahme der unter Nr. 249 genannten, zu den Bolzen alle eiſernen unpolirten, unlackirten Bolzen (ohne Schraubengewinde) und Eiſenbahnlaſchen-Bolzen. — Radſchienen ſind fertige Radreifen.	10 Fſſ. u. Kſt.
245. (Hierin Nr. 259.)	Anker und ganz grobe Ketten.	6 e 1 β	Zu den hier nachzuweiſenden ganz groben Ketten gehören insbeſondere: Anker-, Krahn-, Hemm- und Wagenketten, ſowie Ketten zur Kettenſchleppſchiffahrt und Tauerei.	—
246.	Brücken und Brückenbeſtandtheile, eiſerne.	6 e 1 β	. . . . .	—
247. (Hierin Nr. 258.)	Drahtſeile.	6 e 1 β	Unpolirte, unlackirte	—
248.	Eiſen, zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen, Schiffen und Wagen roh vorgeſchmiedet.	6 e 1 β	Z. B. roh vorgeſchmiedete eiſerne Achſen für Maſchinen und Wagen, mit Ausnahme der unpolirten, unlackirten Eiſenbahnachſen (Nr. 249).	—
249.	Eiſenbahnachſen; Eiſenbahnradeiſen; Eiſenbahnräder; Puffer; Eiſenbahnwagen- und Pufferfedern.	6 e 1 β	Hierher gehören außer Eiſenbahnradeiſen alle eiſernen unpolirten, unlackirten Eiſenbahnachſen, Eiſenbahnräder und Puffer, letztere auch in Verbindung mit Holz; ferner unpolirte, unlackirte Eiſenbahnwagenfedern und Pufferfedern.	—
250.	Kanonenrohre von Eiſen aller Art.	6 e 1 β	Hierher gehören auch eiſerne Mörſer (Geſchütze).	—
251.	Gewalzte und gezogene Röhren aus ſchmiedbarem Eiſen, rohe.	6 e 1 γ	Auch Röhren-Verbindungsſtücke, ſowie an beiden Enden zugeſchweißte und mit Waſſer gefüllte Röhren.	—
252.	In Nr. 257.			
253.	Drahtſtifte.	6 e 2 β	Abgeſchliffen ꝛc., auch blank, wie ſie aus der Maſchine kommen.	8 Fſſ. u. Kſt. 6 Kb. 4 Bll.
254.	Geſchützmunition, abgeſchliffen, verbleit ꝛc.	6 e 2 β	. . . . .	10 Fſſ. u. Kſt. 6 Kb. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
255.	Schrauben und Schraubenmuttern, eiserne, unpolirt, unlackirt.	6 e 2 β	Hierher gehören alle eisernen unpolirten, unlackirten Schrauben, als: Holz-, Schloß-, Rad-, Draht- und andere grobe Schrauben (insbesondere auch Riemen-, Ring-, Haken-, Oesenschrauben und dergleichen), auch mit eisernen Muttern; ferner alle eisernen unpolirten, unlackirten Schraubenmuttern, mit Ausnahme grober eiserner Schraubenmuttern, deren Schraubloch an der Anschnittsstelle einen Durchmesser von mehr als 14 mm hat.	8 Fff. u. Kft. 6 Kb. 4 Bll.
256.	In Nr. 257.			
257. (Hierin Nr. 252 u. 256.)	Vorstehend nicht genannte grobe Eisenwaaren aus Eisenguß oder schmiedbarem Eisen.	6 e 2 α—γ	Auch in Verbindung mit Holz	10 Fff. u. Kft. 6 Kb. 4 Bll. Sofern diese Eisenwaaren in Schraubenbolzen, Stiften, Nägeln bestehen: 8 Fff. u. Kft.
258.	In Nr. 247.			
259.	In Nr. 245.			
260. (Hierin Nr. 262.)	Feine Eisenwaaren, mit Ausschluß der unter Nr. 261 und 263 genannten.	6 e 3 α—β	Hierher gehören Waaren aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, feinem Kunstguß, feinem schmiedbaren Guß; alle polirten, lackirten, vernirten, vernickelten, damascirten oder guillochirten aus Eisenguß aller Art; ferner: Eisenwaaren aus schmiedbarem Eisen aller Art, polirt, lackirt, vernirt, vernickelt, damascirt oder guillochirt; Messer und Scheeren, feine; eiserne Strick- und Häkelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler, Segelmacher 2c., dergleichen Pack-, Radir-, Haar- und Schnürnadeln; polirte, lackirte, vernirte Nägel; auch alle eisernen Nägel mit Steingut-, Porzellan-, Messing-, Glas- 2c. Köpfen; Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle Waaren aus Eisenguß oder schmiedbarem Eisen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2,	13 Fff. u. Kft. 6 Kb. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(260.) (Hierin Nr. 262.)	Feine Eisenwaaren, mit Ausschluß der unter Nr. 261 und 263 genannten.	6 e 3 α—β	6 e 3 γ oder 20 fallen; Eisen- und Stahldraht, mit Papier überzogen (Papierdraht) 2c. — Spielzeug aus Eisen ist unter Nr. 261 nachzuweisen.	
261. (Hierin Nr. 264.)	Spielzeug aus Eisen.	6 e 3 α—β	Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	
262.	In Nr. 260.			
263.	Patentachsen.	6 e 3 β	. . . . .	
264.	In Nr. 261.			
265.	Gewehre für Kriegszwecke.	6 e 3 γ	. . . . .	
266.	Jagd- und Luxusgewehre.	6 e 3 γ	Auch Windbüchsen gehören hierher	
267.	Nähnadeln.	6 e 3 γ	Auch dergleichen mit vergoldeten Oesen. — Nähnadeln zu Nähmaschinen sind unter Nr. 463 nachzuweisen.	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
268.	Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen.	6 e 3 γ	Auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete.	
269.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	6 e 3 γ	Hierher gehören auch elektrische und andere Uhrzeigerwerke. — Uhrwerke zu Thurmuhren werden unter Nr. 257, Uhrfournituren und Uhrwerke, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen unter Nr. 518 bezw. 519 nachgewiesen.	
	7. Erden, Erze und edle Metalle.			
† 270.	Asbest.	7	Kommt auch unter den Namen „Amianth, Bergflachs, Erdflachs, Federweiß, Steinflachs“ vor.	12 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 271.	Bimstein.	7	Auch gemahlen, geschlemmt oder geformt .	
† 272.	Cement, künstlicher.	7	Roman- oder Portland-Cement	
† 273.	Cement, natürlicher, auch gemahlen oder geschlemmt.	7	Hierher sind zu rechnen: Tuff (Tuffstein, Kalktuff, Traß), Puzzolane, Puzzuolanerde (Puzzolanerde), Santorinerde. — Harzcement gehört dagegen zu Nr. 813.	
† 274.	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel; Sand, Kies und Schlamm.	7	Als Ballast ausgeführt werden diese Erden 2c. in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben. — Pfeifenerde (weißer Thon) ist unter Nr. 281, anderer Töpferthon unter Nr. 289, gefärbter Sand unter Nr. 224 nachzuweisen.	10 Fss. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 275.	Farbenerden, natürliche, mit Ausschluß der weißen Kreide.	7	Hierunter fallen insbesondere: Bolus (Armenische, Lemnische, Maltheser, Striegauer, Sienische, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata); Grünerde; Kreide, rohe, schwarze; Ocker (Ocher, Berggelb, Gelberde, Satinober); Persianroth; Rothstein (Röthel oder rothe Kreide), roh in Stücken, auch geschnitten ohne anderweite Zubereitung; Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt; Umbra (Umber, Umbraun, Kölnische Erde). — Dagegen ist rohe weiße Kreide in Stücken unter Nr. 282, geschlemmte oder gemahlene weiße Kreide unter Nr. 175, geschnittene (weiße, schwarze oder rothe) Kreide zum Zeichnen unter Nr. 78 nachzuweisen.	
† 276.	Flußspath, auch gemahlen.	7	. . . . .	
† 277.	Gips, auch gemahlen oder geschlemmt.	7	Hier ist roher und gebrannter natürlicher Gips mit Einschluß von Gipsspath (Marienglas) und Düngegips, sowie künstlich dargestellter Gips (Annaline) nachzuweisen.	10 Ff. u. Kst. 2 Sck.
† 278.	Graphit.	7	Andere Benennungen sind: Eisenschwärze, Reißblei, Wasserblei.	
† 279.	Kalk, auch gebrannt und gelöscht (Aetzkalk); Kalkspath; rohe Kalksteine; Mörtel.	7	Auch „Wiener Kalk“ und „Doppelspath“ gehören hierher.	
† 280.	Kalk, phosphorsaurer mineralischer.	7	Hierher gehören: Phosphorit, Koprolith, Sombrero, Apatit, Navassit, Island-Guano ꝛc. — Mit Säuren versetzt, sind diese Kalke unter Nr. 210 nachzuweisen; andere phosphorsaure Salze (phosphorsaures Natron, Kali ꝛc.) gehören zu Nr. 225.	
† 281.	Kaolin (Porzellanerde); Feldspath; Pfeifenerde (weißer Thon).	7	Kaolin kommt auch unter dem Namen „China clay“ im Handel vor.	
† 282.	Kreide (weiße), rohe in Stücken.	7	Geschlemmte oder gemahlene weiße Kreide ist unter Nr. 175, geschnittene Kreide zum Zeichnen unter Nr. 78 nachzuweisen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 283.	Kryolith und Bauxit.	7	Kryolith kommt auch unter den Benennungen „Eisstein, Mineralsoda“ vor, Bauxit unter dem Namen „argile de Baux“.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 284.	Magnesia, natürliche kohlensaure.	7	Natürliche kohlensaure Magnesia führt auch die Namen „Magnesit, Giobertit“.	
† 285.	Meerschaum, roher und künstlicher.	7	. . . . .	30 Kst.
† 286.	Schwerspath und Derbyspath (Witherit), auch gepulvert.	7	Schwerspath ist natürlicher schwefelsaurer, Derbyspath (Witherit) natürlicher kohlensaurer Baryt. — Künstliche Barytsalze fallen unter Nr. 118.	
† 287.	Sogenannte Staßfurter Abraumsalze, rohe.	7	Hierher gehören: Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Kieserit, Kainit, Sylvin, Polyhalit, Anhydrit, Tachhydrit.	
† 288.	Strontianmineralien (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert.	7	Hier ist natürliche kohlensaure und schwefelsaure Strontianerde nachzuweisen.	
† 289.	Vorstehend nicht genannte Erden.	7	Hierher sind zu rechnen: Borsaurer Natronkalk (Hayesine, Boraxkreide); Hornblende; Lepidolith (Lillalith); Molybdänglanz; Petrefakten und Fossilien; Schmirgel; Speckstein (spanische oder Briançoner Kreide, Schmeerstein, talcum venetum); Talk (kieselsaure Talkerde); Töpferthon; Tripel (Trippelerde); Walkererde; überhaupt alle nicht besonders genannten Erden und Mineralien; alle diese auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt. — Talkerde (Bittererde) gehört zu Nr. 178.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 290.	Antimon- und Arsenerze.	7	Antimonerz kommt auch unter den Namen „Grauspießglanz, Schwefelspießglanz, Schwefelantimon, antimonium crudum“ vor. — Spießglanzkönig (Spießglanz- oder Antimonmetall, regulus antimonii) fällt unter Nr. 497, gediegenes Arsenik unter Nr. 498.	10 Fss. u. Kst. 4 Bll. u. Sck.
† 291.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.	7	Hierher gehören: Bleierz, Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz, Alquifoux); Kupferkies, Kupferlasur, Kupferstein, Rothkupfererz, Kupferglanz.	
† 292.	Chromerz (Chromeisenstein).	7	Rohmaterial zur Gewinnung des Chroms .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 293.	Eisenerze.	7	Die gewöhnlichen Erze zur Herstellung von Eisen sind: Brauneisenstein, Magneteisenstein (Magnetstein), Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf), Raseneisenstein (Rasen-, Sumpf-, Wieserz), Spatheisenstein (Stahlstein), Thoneisenstein, Bohnerz. — Schlacken von Erzen sind unter Nr. 297 anzuschreiben.	
† 294.	Gold-, Silber- und Platinaerze.	7	. . . . .	
† 295.	Kobalt- und Nickelerze.	7	Glanzkobalt, Speiskobalt 2c.	
† 296.	Manganerze.	7	Hierzu gehört insbesondere: Braunstein (Mangansuperoxyd, Pyrolusit, Graubraunsteinerz [Manganit], Weichmanganerz, Glasmacherseife); ferner Braunit (Manganoxyd), Hartmanganerz (Psilomelan).	10 Fss. u. Kst. 4 Bl. u. Sck.
† 297.	Schlacken von Erzen.	7	. . . . .	
† 298.	Schlackenwolle.	7	Durch Einblasen von Wind oder Dampf in flüssige Eisenhohofenschlacke erzeugt.	
† 299.	Schwefelkies und Alaunerz.	7	Schwefelkies wird auch Vitriolerz, Eisenkies oder Markasit genannt; Alaunerz: Alaunerde, Alaunstein, Alaunschiefer.	
† 300.	Zinkerz (Gallmei, Zinkblende).	7	Auch zinkischer Ofenbruch, weißer (tutia alba, Almey, Augennichts, Nichts) und grauer (tutia alexandrina) ist hier nachzuweisen.	
† 301.	Vorstehend nicht genannte Erze.	7	Hierzu sind zu rechnen: Uranpecherz (Pechblende), Wismutherz, Wolframerz, Zinnerz (Zinnstein); überhaupt alle nicht besonders genannten Erze.	
302.	Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung; Münzgekrätz.	7	Hierzu gehören: Goldschmiede- und Silber-, sowie Münzgekrätz; Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silberauflösungen; Schabin (Schabig, Schavin) von echtem Blattgold und Blattsilber; alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare Tressenwaaren aus Gold- oder Silberfäden und sonstige lediglich zur Wiedergewinnung der betreffenden Metalle tauglichen Abgänge.	10 Fss. u. Kst. 40 für Platina in eisernen, verlötheten Töpfen und in schweren, mit eisernen Schienen beschlagenen Kisten.
303.	Gold: gemünzt.	7	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
304.	Gold: roh, in Barren und Bruch.	7	Hierzu gehört auch unlegirtes Goldblech. .	10 Ffl. u. Kft. 40 für Platina in eisernen, verlötheten Töpfen und in schweren, mit eisernen Schienen beschlagenen Kisten.
305.	Pagament.	7	„Pagament" sind aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren.	
306.	Silber: gemünzt.	7	. . . . .	
307.	—: roh, in Barren und Bruch.	7	Hierzu gehört auch unlegirtes Silberblech.	
308.	Vorstehend nicht genannte edle Metalle.	7	Hierher gehören: Iridium, Palladium, Platina und Platinaabfälle ꝛc.	
	8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.			
† 309.	Flachs, roh, geröstet oder nur gebrochen.	8	Hier ist aller von den holzigen Theilen noch nicht befreite Flachs nachzuweisen.	
† 310.	Vorstehend nicht genannter Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs.	8	Hierher gehört aller von den holzigen Theilen befreite Flachs, also geschwungener (Schwingflachs), gehechelter, gebleichter oder gefärbter, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs und Flachsbaumwolle (Nr. 315 bezw. 316).	
† 311.	Hanf, roh, geröstet oder nur gebrochen.	8	Hier ist aller von den holzigen Theilen noch nicht befreite Hanf nachzuweisen.	
† 312.	Vorstehend nicht genannter Hanf, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf.	8	Hierher gehört aller von den holzigen Theilen befreite Hanf, also geschwungener, gehechelter, gebleichter oder gefärbter, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf (Nr. 315). — Hanf kommt auch unter den Benennungen „Dosse, Torse" vor.	2 Bll. u. Sck.
† 313.	Heede (Werg).	8	Von den unter Nr. 8 des Zolltarifs genannten vegetabilischen Spinnstoffen.	
† 314.	Jute.	8	Hierher gehört auch gebleichte oder gefärbte Jute.	
† 315.	Kokosfasern; Manillahanf; Aloehanf; Bürstenbast; neuseeländischer Flachs.	8	Hierzu sind zu rechnen: Aloehanf (Agavefasern, Mexikanische Fiber, Sisal oder Grashanf), Bürstenbast, Kokosfasern, Manillahanf (ostindischer Hanf, Pinasfaser, Abaka, Avaka), überhaupt alle diejenigen vegetabilischen Spinnstoffe, welche hauptsächlich zu Seilerwaaren, Fußdecken ꝛc. verarbeitet werden, auch gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme von Hanf (Nr. 312), Jute (Nr. 314) und Werg (Nr. 313).	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 316.	Vorstehend nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe.	8	Hierzu sind zu rechnen: Chinesisches Gras und Kunstwolle daraus; Flachsbaumwolle (Patentwolle, chemisch präparirter Flachs), auch gefärbt; Waldwolle 2c.	2 Bll. u. Sck.
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.			
† 317.	Bohnen, genießbare, trockene.	9 a	Die unter Nr. 317, 318, 320 und 321 aufgeführten Hülsenfrüchte, im Kraut getrocknet aus- oder durchgehend, werden unter Nr. 359 nachgewiesen. Frische Hülsenfrüchte als Gemüse gehören unter Nr. 341, geschälte oder gestampfte unter Nr. 670, unreife getrocknete Erbsen unter Nr. 663. Auch Moorhirse (Dari, Darri, Durrha, Sorghum tartaricum), sowie Panicum (italienische Hirse) gehören zu Nr. 320, gestampfte oder abgeschälte Hirse zu Nr. 670. — Gemenge aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus sind, wenn für dergleichen Gemenge ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, unter derjenigen Nummer anzuschreiben, welcher der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Für unerheblich gilt ein Bestandtheil bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten 2c., wenn das Gewicht desselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt. Gemenge aus Getreidearten, welche gleichen Zollsätzen unterliegen, sind bei derjenigen Getreideart nachzuweisen, welche im Gemenge augenscheinlich den überwiegenden Bestandtheil bildet.	1,5 Sck.
† 318.	Erbsen, trockene; auch Kichererbsen und Wicken.	9 a		
† 319.	Hafer.	9 a		
† 320.	Hirse, rohe.	9 a		
† 321.	Linsen.	9 a		
† 322.	Roggen.	9 a		
† 323.	Spelz (Dinkel, Vesen).	9 a		
† 324.	Weizen.	9 a		
† 325.	Vorstehend nicht genannte Getreidearten der Nr. 9 a des Zolltarifs.	9 a		
† 326.	Buchweizen.	9 b		
† 327.	Gerste.	9 b		
† 328.	Mais.	9 b		
329.	Malz.	9 c	Malz, gebranntes, auch dergleichen gemahlenes, fällt unter Nr. 645.	
† 330.	Anis; Fenchel; Koriander; Kümmel aller Art.	9 d	Hierzu gehört auch Cumin (römischer Kümmel), sowie Schwarzkümmel (semen nigellae s. melanthii). — Sternanis ist unter Nr. 634 nachzuweisen.	2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 331.	Raps und Rübsaat; Heberich- und Rettigsaat.	9 e	Für Raps und Rübsaat kommt auch der Name „Colza“ im Handel vor.	1,5 Sck.
332. (Hierin Nr. 333.)	Frische Weinbeeren.	9 f	Hierunter fallen auch in Fässer eingestampfte Weinbeeren ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 624.	16 Fss. u. Kst. 20 Fss. u. Kst. und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergl. eingelegt. 11 in unvollständigen Kst. u. Fss. 8 in Kb. mit Deckeln. 6 in Kb. ohne Deckel.
333.	In Nr. 332.			
† 334.	Baumwollensamen.	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
335.	Blumen, Blüthen, Knospen und Gräser zu Bouquets 2c.; Orangen-, Pomeranzen- und Rosenblätter; Rosmarinkraut; gefärbtes Stroh; Stroh-Abschnitte und -Aehren zu Putzarbeiten.	9 g	Hierher gehören: Frische, auch getrocknete oder gefärbte Blumen, Blüthen, Knospen und Gräser zu Bouquets, Kränzen 2c.; Kränze, Bouquets 2c. von dergl. Blumen 2c.; Orangen- und Pomeranzenblätter, frisch oder getrocknet; Lorbeer-, Orangen-, Pomeranzen- und Rosmarinblüthen, Rosmarinkraut und Rosenblätter, frisch, getrocknet oder eingesalzen; natürliche und gefärbte Stroh-Abschnitte und -Aehren zu Putzarbeiten.	18 Fss. u. Kst. 7 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
† 336.	Bucheckern (Buchkerne).	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
† 337.	Cichorien, frische und getrocknete (gedarrte).	9 g	Gebrannte oder gemahlene Cichorien sind unter Nr. 658 nachzuweisen.	12 Fss. 2 Sck.
† 338.	Eicheln.	9 g	Frische und gedarrte, auch geschälte	4 Bll. 2 Sck.
† 339.	Erdnüsse und frische Erdmandeln.	9 g	Erdnüsse oder Erdpistazien sind die Wurzelknollen von arachis hypogaea, Erdmandeln die Wurzelknollen von cyperus esculentus. — Getrocknete Erdmandeln fallen unter Nr. 663.	
† 340.	Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.	9 g	Hierher gehören: Gras, frischer Klee und sonstiges Grünfutter; Futterrüben und Rübenabfälle; Heu, Kleeheu 2c. — Runkelrüben (Zuckerrüben) fallen unter Nr. 353.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
([1]† 341.	Gemüse, frisches, und andere frische Gewächse, insbesondere Gartengewächse: zum Genuß.	9 g	Hierher sind zu rechnen: frische Gemüse aller Art, auch frische Hülsenfrüchte im Kraut; Zwiebeln; frische Beeren mit Ausschluß der Weinbeeren und Wachholderbeeren; frische genießbare Kräuter, Wurzeln, Knollen und dergleichen; getrocknete (auch gedarrte) Rüben. — Dagegen sind Cichorien unter Nr. 337, Kartoffeln unter Nr. 344 und Runkelrüben unter Nr. 353 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 2 Sck.
† 342.	Grassaat.	9 g	Auch Timotheesaat gehört hierher	2 Sck.
† 343.	Hanfsaat.	9 g	. . . . .	1,5 Sck.
† 344.	Kartoffeln.	9 g	. . . . .	10 Fss. 6 Kb. 1 Sck.
† 345.	Kleesaat.	9 g	Hierzu gehört auch Esparsette (Esparsettesaat) und Luzerne.	2 Sck.
† 346.	Lebende Bäume, Sträucher und dergleichen Gewächse; Blumenzwiebeln.	9 g	Hierher gehören: Bäume, Setzlinge und Sträucher zum Verpflanzen; lebende Gewächse aller Art, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln.	16 Fss. u. Kst. 6 Kb. 5 Bll. 2 Sck.
† 347.	Leinsaat und Leindotter.	9 g	Leindotter kommt auch unter den Benennungen „Dotter, Doder, Dottersaat, Flachsdotter“ vor.	1,5 Sck.
348.	Lupinen.	9 g	Auch „Wolfsbohnen, Feigbohnen“ genannt.	
† 349.	Mohnsamen.	9 g	. . . . .	4 Bll. 2 Sck.
† 350.	Obst, frisches mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte.	9 g	Auch Ananas, Adams-, Paradiesäpfel (Cedratfrüchte), frische.	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 1 Sck.
† 351.	Palmkerne und Koprah.	9 g	Koprah ist der getrocknete Kokusnußkern. .	4 Bll.
† 352.	Roßkastanien.	9 g	Oder wilde ungenießbare Kastanien	2 Sck.
† 353.	Runkelrüben (Zuckerrüben), auch getrocknet oder gedarrt.	9 g	Futterrüben und Rübenabfälle werden unter Nr. 340 nachgewiesen.	12 Fss. 4 Bll. 2 Sck.
† 354.	Senfsaat, auch geknirscht.	9 g	. . . . .	15 Fss. 4 Bll.
† 355.	Sesamsamen.	9 g	. . . . .	2 Sck.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: frische, sowie getrocknete (auch gedarrte) Rüben (vergl. Bemerkung in Spalte 4).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 356.	Stroh; Dachrohr; Schilf; Häckfel.	9 g	Hierher ist zu rechnen: Schilf und Dachrohr (Weberrohr), rohes; Stroh und Reisstroh, mit Ausnahme des gefärbten und der zu Putzarbeiten dienenden Stroh-Abschnitte und -Aehren (Nr. 335).	1 Sck.
357.	Vorstehend nicht genannte Oelsämereien.	9 g	Hierunter fällt z. B.: Mabsamen, Ricinussamen, Sonnenblumensamen 2c.	4 Bll. 2 Sck.
358.	Alle übrigen Sämereien, anderweit nicht genannt oder inbegriffen.	9 g	Hierunter fallen insbesondere: alle anderweit nicht genannten Gartensämereien; geschälte und ungeschälte Obstkerne; Waldholzsamen, mit Ausnahme von Bucheckern oder Buchkernen, Eicheln und Roßkastanien; frische und getrocknete Wachholderbeeren; Lorbeeren 2c.	
359.	Nicht anderweit genannte Erzeugnisse des Landbaus.	9 g	Z. B. Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird; im Kraut getrocknete Hülsenfrüchte; frische Krappwurzeln 2c.	—
			10. Glas und Glaswaaren.	
† 360.	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), grünes und anderes naturfarbiges.	10 a	Hierher gehört grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr, Bouteillenglas), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.	20 Ff. u. Kst. 12 Kb.
361.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse; rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Stangen und Röhren von Glas.	10 a	Glasmasse, mit Ausnahme von Heerdglas (verunreinigte, aus dem Glashafen übergelaufene Glasmasse). Von Stangen und Röhren aus Glas gehören hierher: rohe Stangen und gegossene Röhren aus naturgrünem massiven Glase, sowie Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	23 Ff. u. Kst. 13 Kb.
362.	Rohes optisches Glas (Flint- und Kronglas.)	10 a	Auch zum Zweck der Erprobung der Reinheit angeschliffen. — Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten (auch zu Opernguckern, Perspektiven 2c.) ist unter Nr. 454 nachzuweisen. Brillengläser und Lorgnons, ungefaßt, fallen dagegen unter Nr. 364.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
363.	Hohlglas, weißes, ungemustert, ungeschliffen ꝛc., mit Ausnahme der Uhrgläser.	10 b	Hierher gehört: weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase oder bloß mit gepreßter Schrift versehen. — Ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen ꝛc. façonnirten Stöpseln, oder mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepreßt, geschliffen ist, sowie Eisglas gehört zu Nr. 373, Uhrgläser aus weißem Glase fallen unter Nr. 364.	23 Fff. u. Kft. 13 Kb.
364. (Hierin Nr. 372 u. 375.)	Uhrgläser; Brillengläser und Lorgnons, ungefaßt.	10 b e und f	. . . . .	35 Kft.
365.	Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe, ungeschliffen, ungemustert, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen bis: 120 cm.	10 c 1	Unter Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe ist das grüne, halb- und ganz weiße Fenster- und Tafelglas zu verstehen. — Wellenförmig geschupptes oder kannelirtes Fensterglas wird wie ungepreßtes behandelt (Nr. 369).	23 Fff. u. Kft.
366.	—: über 120 bis 200 cm.	10 c 2		
367.	—: über 200 cm.	10 c 3		
368.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	10 d 1	. . . . .	20 Fff. u. Kft.
369.	Anderes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, mit Ausnahme des belegten.	10 d 2	Hierher gehört: unbelegtes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, matt (einschließlich des durch Aetzen, Abreiben ꝛc. undurchsichtig gemachten), auch farbiges (einschließlich des Alabaster- und Milchglases, sowie des lackirten oder gefirnißten Glases in Tafeln).	23 Fff. u. Kft.
370.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
371.	Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe, auch gefärbt; massives, weißes Glas, nicht besonders benannt.	10 e	Hierher gehören Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe mit oder ohne Oesen.	Für Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte: 22 Fss. u. Kst. 13 Kb. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 Kst., Fss. u. Kb.
372.	In Nr. 364.			
373.	Vorstehend nicht genanntes Glas, gepreßt, geschliffen, polirt abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert, soweit es nicht unter Nr. 374, 376 und 377 fällt.	10 e	Hierher gehört auch: ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen 2c. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln bei welchen lediglich die Krone gepreßt, geschliffen ist; ferner Eisglas (geblasenes, ungefärbtes Hohlglas, dessen Oberfläche zerklüftet ist), weiße Glaspasten und weißes Glasgespinnst.	40 Fss. u. Kst. 13 Kb.
374.	Glasplättchen; Glasperlen und Glasschmelz; Glastropfen; alle diese auch gefärbt.	10 e Anmerk.	Hierher gehören auch Glasperlen und Glasschmelz, lediglich zum Zwecke der Verpackung, Versendung 2c. auf Fäden gereiht, mit Ausnahme der bemalten oder vergoldeten (versilberten) Glasperlen, welche unter Nr. 376 fallen.	23 Fss. u. Kst. 13 Kb.
375.	In Nr. 364.			
376.	Farbiges Glas, mit Ausnahme des vor- und nachstehend aufgeführten.	10 f	Hierher gehören insbesondere auch: künstliche Augen von Glas mit Einschluß der Augen aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere; irisirendes Glas; bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas; sog. Filigranglas (ungefärbtes Glas, in welchem farbige, auch milchfarbige Glasfäden eingeschlossen und verschmolzen sind); Ueberfangglas (Glas, welches durch Eintauchen in farbige oder alabasterähnliche Glasmasse überfangen [plattirt] worden ist); farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten; Glasmosaik, auch dergleichen Mosaikbilder; Milch- und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 369 und 378 begriffenen.	40 Fss. u. Kst. 13 Kb.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
377.	Glasflüsse (unechte Steine), rohe, ohne Fassung; Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	10 f	Hierher gehören z. B. die sogenannten Glasgranaten (Imitationen von Granatsteinen); ferner Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, und Zähne von Email. — Glassteine, auch gefärbte, welche zu Kleiderbesätzen und zur Anfertigung von Damenschmuck dienen und zu diesem Zwecke mit Oeffnungen zum Durchziehen von Fäden versehen sind, werden wie Glasknöpfe (Nr. 371) behandelt.	40 Ff. u. Kſt. 13 Kb.
378.	Milch- und Alabasterglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, unbemalt, ungepreßt, mit Ausnahme des unter Nr. 369 begriffenen.	10 f Anmerk.	Hierher gehört auch dergleichen Milch- und Alabasterglas nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder blos mit gepreßter Schrift versehenes, mit Ausnahme des unter Nr. 369 begriffenen.	50 Ff. u. Kſt. 13 Kb.
	11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.			
† 379.	Bettfedern, rohe.	11 a	Ungereinigte ungeschliffene Bettfedern.	30 Ff. u. Kſt. 11 Kb. 6 Bll. u. Sck.
(1 † 380.	Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen.	11 a	. . . . .	
381.	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen.	11 a	Hierher gehören nur Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif in der in Sp. 2 bezeichneten Beschaffenheit, ferner Oeltücher und Gurte (Umschläge der Preßbeutel bei der Pressung von Oelsämereien) aus Pferdehaaren, auch in Verbindung mit Werg, sowie Weberlitzen aus Pferdehaaren.	13 Ff. u. Kſt. 4 Bll. 2 Sck.
382.	Geflechte von Pferdehaaren; dergl. Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt; Roßhaarspitzen.	11 b	Geflechte (Bänder, Schnüre, Ketten, Siebböden aus Haaren von der Mähne und dem Schweif des Pferdes) aus Pferdehaaren sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie mit anderen Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden	20 Kſt. 7 Bll.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Borsten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(382.)	Geflechte von Pferdehaaren; dergl. Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt; Roßhaarspitzen.	11 b	— oder mit Stroh, Bast, Span, Manilla- oder Aloehanf nicht durchzogen oder durchwirkt sind. Ist dies der Fall, so gehören dieselben unter Nr. 812. — Gewebe aus Pferdehaaren (aus der Mähne und dem Schweif), mit anderen Gespinnsten gemischt, werden hier nachgewiesen, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	
383.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 381 bezeichneten weiteren Bearbeitung.	11 c	. . . . .	
384.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen, mit Ausnahme der frisirten Puppenköpfe.	11 d	Hierher gehören auch dergleichen Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g 1 oder Nr. 20 a des Zolltarifs fallen. — Frisirte Puppenköpfe fallen unter Nr. 385.	20 Ffs. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
385.	Puppenköpfe aller Art, frisirte.	11 d	. . . . .	
386.	Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe.	11 e	. . . . .	
387.	Schmuckfedern, rohe, auch dergl. gefärbte.	11 e	Hierher gehören auch rohe, sowie gefärbte Vogelflügel ohne sonstige Bearbeitung, desgl. blos getrocknete Vogelbälge, welche eine weitere Bearbeitung als zum Schutze gegen Mottenfraß nicht erfahren haben.	
388.	Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete; auch gezogene Federspulen (Schreibfedern).	11 f	Hierher gehören auch Federspulen, gefärbt und geschnitten, jedoch noch in der Form ganzer Federn. — Dagegen fallen geschnittene Federspulen in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern) unter Nr. 448 als Schnitzwaaren.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
389.	Schmuckfedern, zugerichtete.	11 g	Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern werden diejenigen behandelt, welche durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen so hergestellt sind, daß sie eine fertige, als solche verkäufliche und zum Gebrauche als Schmuck verwendbare Waare bilden. Hierher gehören auch Vogelflügel, auf der Rückseite mit Zeugstoff beklebt oder sonst weiter bearbeitet; Vogelbälge (auch Köpfe oder Theile von Bälgen), in einer	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(389.)	Noch: Schmuckfedern, zugerichtete.	11 g	Weise vorgerichtet, daß sie als Schmuck auf Hüten ꝛc. getragen werden können. — Dagegen fallen künstliche Schmuckfedern aus coiffirter Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit coiffirter Seide unter Nr. 484.	
	12. Häute und Felle.			
† 390.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	Dergleichen gefärbte, sowie halb und ganz gare behaarte Hasen- und Kaninchenfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 401.	4 Bll. 2 Sck.
† 391.	Rohe Kalbfelle: gesalzene.	12 a	Gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Kalbfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 400.	—
† 392.	—: trockene.	12 a		—
† 393.	Rohe Rindshäute: grüne und gesalzene.	12 a	. . . . .	—
† 394.	—: gekalkte und trockene.	12 a	. . . . .	—
† 395.	Rohe, frische und getrocknete Robben- oder Seehundfelle.	12 a	Gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Robben- oder Seehundfelle, gefärbt und ungefärbt, fallen unter Nr. 401.	—
† 396.	Rohe Roßhäute.	12 a	. . . . .	—
† 397.	Schafblößen.	12 a	Schafblößen sind unbehaarte nur mit Kalkwasser behandelte oder fermentirte Schaffelle.	4 Bll. 2 Sck.
† 398.	Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe behaarte.	12 a	S. Bemerkungen zu Nr. 400 und 750 .	—
† 399.	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung, rohe.	12 a	Hierher gehören insbesondere: rohe Reh- und Rennthierfelle; Elen-, Hirsch-, Büffel- und Schweinshäute.	13 Fss. u. Kst. 6 Bll. 2 Sck.
400.	Rohe Kalb-, Reh- und Rennthierfelle, sowie Hirschhäute, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; halb und ganz gare behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiß	12 b	Hierher gehören auch: Büffelhäute, zur Verwendung als Pelzwaaren vorgearbeitet, gefärbt und ungefärbt; Wolfs- und Zebrahäute; Dachs-, Leoparden-, Tiger- und ähnliche nicht von den eigentlichen Pelzthieren stammende Felle; rohe behaarte und halb und ganz gare behaarte gefärbte Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiß gemachten oder gefärbten behaarten Angorafelle: zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung. — Weiß gemachte oder ge-	18 Fss. u. Kst. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	gemachten oder gefärbten Schaf-, Lamm-, und Angorafelle: zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.		färbte behaarte Angora-, Schaf- und Lammfelle fallen unter Nr. 750.	
401.	Vorstehend nicht genannte (rohe oder gar gemachte, auch gefärbte) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.	12 b	Hierher gehören auch: gefärbte rohe, sowie halb und ganz gare behaarte Robben- und Seehundfelle, gefärbt und ungefärbt; Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung; Pelzstückchen; einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind.	18 Ff. u. Kst. 6 Bll.
	13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.*)			
402.	Bambus- und Pfefferrohr; rohe Stöcke von Rohr.	13 a	Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt.	16 Ff. 4 Bll. 2 Sck.
403.	Bernstein.	13 a	Bernstein kommt auch unter dem Namen „Agtstein" vor. — Bernsteinstaub (kleine, als Schnitzstoff nicht verwendbare Stückchen) ist unter Nr. 224 nachzuweisen.	20 Ff. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
† 404.	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen.	13 a	Hierher gehört alles zum Verbrennen bestimmte Holz, Reisig, Zapfen und Nadeln von Nadelhölzern, Hobel- und Sägespäne, getrocknete Fichtensprossen.	1 Sck.
405.	Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Thierzähne).	13 a	Hier sind die ganzen oder nur in einzelne Theile zerschnittenen Zähne nachzuweisen. Außer Elephantenzähnen gehören z. B. Nilpferd- und Wallroßzähne hierher. — Elfenbeinabfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen) fallen unter Nr. 414.	10 Ff. u. Kst. 2 Sck.

*) Die Waaren der Nr. 416 bis 424 sind nach Gewicht oder Festmeter (1 Festmeter = 600 kg) nachzuweisen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 406.	Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Knochen, Hufe und Klauen: rohe (als Schnitzstoff).	13 a	Hierher gehören auch roh vorgearbeitete Hornspitzen oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen. — Hornstäbe fallen dagegen unter Nr. 437. Knochen, welche nicht als Schnitzstoff dienen können, sind unter Nr. 8, Knochenmehl unter Nr. 172, Hornmehl und Hornabfälle unter Nr. 414 nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
† 407.	Holzkohle, einschließlich der Rothkohle.	13 a	Hierher gehört auch gepulverte und geformte Holzkohle (plastische Löthkohle) und plastische Kohle in ungeformten Stücken. — Rothkohle ist ein Verkohlungsprodukt von rothbrauner Farbe aus Buchenholz.	20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.
† 408.	Korkholz.	13 a	Auch in lediglich auseinander geschnittenen rohen Platten oder Scheiben.	—
409.	Perlmutter, natürliche, rohe; Perlen in Muscheln.	13 a	Hierunter sind die Schalen der echten Perlmuschel und ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze nachzuweisen.	10 Fss. u. Kst. 2 Sck.
410.	Steinnüsse und andere als Schnitzstoff verwendbare Nüsse.	13 a	Amerikanische Steinnüsse kommen auch unter den Namen „Corozo-, Elfenbein-, Laguanüsse, marfil végétal, vegetabilisches Elfenbein“ im Handel vor. — Hierher gehören auch die als Schnitzstoff verwendbaren Schalen der unter Nr. 189 nachzuweisenden Nüsse.	16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.
411.	Stuhlrohr, rohes.	13 a	Hierunter fällt nur ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes Stuhlrohr. — Stuhlrohrabfall ist unter Nr. 414, gebeiztes, gefärbtes 2c. Stuhlrohr unter Nr. 431, lackirtes Peddig unter Nr. 432 nachzuweisen.	4 Bll. 2 Sck.
412.	Wallfischbarden (rohes Fischbein).	13 a	Fischbein in rauhen, unebenen oder in geebneten glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben ist unter Nr. 437 nachzuweisen. Fischbeinabfall fällt unter Nr. 414.	2 Sck.
([1]†413.	Vorstehend nicht genannte animalische und vegetabilische Schnitzstoffe,	13 a	Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Cauris (eine Art Schneckenschalen); Jet (Gagat); weiße Korallen; Muschelschalen, mit Aus-	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Muschelschalen, mit Ausnahme der Perlmutterschalen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz.		nahme der Austerschalen (Nr. 224), der natürlichen Perlmutter (Nr. 409) und der zum Kalkbrennen dienenden Muschelschalen (Nr. 828); Schildkrötenschalen und Thierstacheln aller Art: alle diese Artikel roh (unbearbeitet).	
414.	Abfälle von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 172, 224 und 404 fallenden.	13 a	Insbesondere: Hornmehl und Hornabfälle, Elfenbein-, Fischbein- und Stuhlrohrabfälle 2c.	2 Sck.
† 415.	Holzborke und Gerberlohe.	13 b	Zu „Holzborke 2c." gehört auch die in neuerer Zeit häufiger zur Einfuhr kommende Mimosarinde; ferner Quebracho-Holz, gemahlen oder geraspelt. Gerberlohe ist die nicht ausgelaugte Lohe. — Ausgelaugte Lohe (Lohkuchen) ist unter Nr. 404 nachzuweisen.	2 Sck.
† 416.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: außereuropäisches.	13 c 1	Unter den außereuropäischen Hölzern sind nur solche zu verstehen, welche in Europa gewöhnlich nicht vorkommen. Holzarten, welche in Europa und anderwärts wachsen, sind als europäische nachzuweisen.	—
† 417.	—: europäisches, hartes.	13 c 1	Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Buchsbaum, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme.	—
† 418.	—: europäisches, weiches.	13 c 1	Als weiche Hölzer gelten: Faulbaum, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.	—
† 419.	Außereuropäische Hölzer: gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, mit Ausnahme der unter Nr. 423 fallenden.	13 c 2	Siehe Bemerkung zu Nr. 416	—
† 420.	Eisenbahnschwellen, hölzerne, auch imprägnirte oder getheerte.	13 c 2	. . . . .	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 421.	Faſchinen; Korbweiden und Reifenſtäbe, ungeſchälte.	13 c 2	Auch geſpaltene Korbweiden (Flechtweiden), ſowie rund gebogene und in Rollen gebundene Reifenſtäbe (geſpaltene für Faß- ꝛc. Reifen) ohne die zu ihrer unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einſchnitte, das ſogenannte Schloß, gehören hierher, wenn dieſe Gegenſtände ungeſchält ſind. — Geſchälte Korbweiden und Reifenſtäbe fallen unter Nr. 429.	—
† 422.	Faßdauben (Faßſtäbe, Faßholz, Bandſtöcke).	13 c 2	. . . . .	—
† 423.	Unbearbeitete Stöcke von außereuropäiſchem Holz; auch Weichſelſtöcke, gebohrt oder ungebohrt.	13 c 2	Hierunter fallen unbearbeitete, d. h. nur durch Sägen oder auf anderem Wege vorgearbeitete und hierdurch für einen beſonderen Verwendungszweck vorgerichtete Stöcke.	16 Ff. 4 Bl. 2 Sck.
† 424.	Vorſtehend nicht genannte Säge- und Schnittwaaren aus europäiſchem harten und weichen Holz.	13 c 2	Hierher gehören: Bohlen und Bretter, nicht abgehobelt; zugeſchnittene ungehobelte oder blos an den Rändern abgeſtoßene Cigarrenkiſtenbretter, auch gebeizte; Dachſpäne, Dielen, Latten, Pfähle, Pfoſten, Planken, Platten, nur geſägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet; Brunnenröhren; Schindeln; Schwarten (die äußeren Längsabſchnitte von Rundholz), ſofern dieſelben nicht lediglich als Brennholz anzuſehen ſind; Schuſter- und Schwertfegerſpäne; ſonſtiges geſägtes oder auf anderem Wege vorgearbeitetes oder zerkleinertes Tiſchler- und Zimmerholz aller Art; auch Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägeſpänen] bereitetes Pulver) ꝛc.	4 Bl. 2 Sck.
425. (Hierin Nr. 434).	Böttcherwaaren, grobe.	13 d u. f	Hierher gehören außer den groben, rohen, ungefärbten Böttcherwaaren: gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte; ferner Böttcherwaaren (ungefärbte oder gefärbte ꝛc.) mit eiſernen Reifen oder ſonſt in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geſchwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan. — Feine Böttcherwaaren (mit	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(425.) (Hierin Nr. 434.)	Roh: Böttcherwaaren, grobe.	13 d u. f	ausgelegter oder Schnitzarbeit), sowie Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien als den vorstehend genannten gehören, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, nach Nr. 443.	
426.	Celluloid und andere Schnitzstoffe, roh vorgearbeitet, in Platten, Stäben ꝛc., soweit dieselben nicht unter anderen Nummern des Zolltarifs begriffen sind.	13 d	Hierzu sind zu rechnen: Celluloid (Zellhorn) in Platten und Stäben, roh, ungeschliffen, unpolirt und nicht für Waaren erkennbar vorgearbeitet; Ebonit (künstliches Ebenholz) und Hornmasse: in Tafeln; Hornplatten, Hornscheiben: rohe; Elfenbein in rohen blos geschnittenen Platten und Stücken; Jet (Gagat), Knochen, Perlmutter oder ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze, künstliches Schildpatt, sowie sonstige Muschel- und Schildkrötenschalen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Stäben, Stücken oder Platten; Schilf, Dach- und Weberrohr, gespalten, geschnitten, zugespitzt; plastische Kohle in Tafeln.	16 Ff. u. Kst. 6 Bll.
427.	Holzdraht, roher.	13 d	Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation . . .	16 Ff. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
428. (Hierin Nr. 438.)	Korbflechterwaaren, grobe, mit Ausnahme der Korbmöbel; ungefärbte Spangeflechte.	13 d u. f	Hierher gehören: Korbflechterwaaren zum Wirthschaftsgebrauche (z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe) aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, Rohr oder Holzspänen; ungefärbte Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc.; gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte oder gefirnißte Korbflechterwaaren, ferner Korbflechterwaaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan. — Andere Korbflechterwaaren, insbesondere Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie hierdurch nicht unter Nr. 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen, und Korbmöbel sind unter Nr. 445 nachzuweisen.	16 Ff. u. Kst. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(†429.	Korbweiden und Reifenstäbe, geschälte.	13 d	S. Bemerkung zu Nr. 421	4 Bll. 2 Sck.
430.	Nägel, hölzerne (Schuhstifte 2c.), rohe, ungefärbte 2c.	13 d	. . . . .	16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.
431.	Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, lackirt, gespalten oder abgeschält (Peddig); auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung.	13 d	Rohes (ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes) Stuhlrohr fällt unter Nr. 411, Stuhlrohrabfall unter Nr. 414, abgeschältes und lackirtes Stuhlrohr (lackirtes Peddig) unter Nr. 432.	4 Bll. 2 Sck.
432. (Hierin Nr. 442.)	Vorstehend nicht genannte grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler-, sowie blos gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme jedoch der unter Nr. 433, 435, 436, 440 und 441 genannten.	13 d u. f	Alle diese Waaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan. Hierher gehören auch: Druckformen (Holzstöcke), nicht zum Druck auf Papier; Filter aus plastischer Kohle und lackirtes Peddig. — Fournire von Holz, geschnittene, rohe, sowie unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 433, Möbel 2c. aus harten Hölzern und fournirte Möbel 2c. unter Nr. 440, grobes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug unter Nr. 441.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
†433.	Fournire von Holz, geschnittene, rohe; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.	13 e	. . . . .	
434.	In Nr. 425.			
†435.	Fournire von Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parquetbodentheile, mit Ausschluß der unter Nr. 433 genannten.	13 f	Hierher gehören demnach: unverleimte gebeizte 2c., sowie verleimte, auch fournirte, jedoch uneingelegte Parquetbodentheile. — Eingelegte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 443.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschälte Korbweiden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
436.	Holzdraht, gefärbter.	13 f	Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation . . .	16 Ff. u. Kſt. 6 Bll.
437. (Hierin Nr. 444.)	Horn- und Fischbeinstäbe.	13 f u. g	„Hornstäbe" sind Stäbe von Büffel- oder anderen Thierhörnern (Surrogate für Fischbein). — Wallfischbarden (rohes Fischbein) fallen unter Nr. 412.	18 Ff. 15 Kſt. 13 Kb. 8 Bll.
438.	In Nr. 428.			
439.	Korkwaaren, grobe.	13 f	Zu den groben Korkwaaren gehören: geschnittene (bearbeitete) Korkplatten und Korkscheiben; Streifen, Würfel- und Rindenspunde, Korkfender (netzartig umstrickte Korkstücke). — Feine Korkwaaren fallen unter Nr. 446.	
440.	Möbel- und Möbelbestandtheile von harten Hölzern, sowie alle fournirten Möbel und Möbelbestandtheile; auch dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien.	13 f	Hierher gehören: Möbel und Möbelbestandtheile von harten Hölzern, alle fournirten Möbel und Möbelbestandtheile, mit Ausnahme der unter Nr. 443, 449 und 450 nachzuweisenden feinen bezw. gepolsterten Möbel; dergleichen Möbel in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	16 Ff. u. Kſt. 6 Bll.
441.	Spielzeug von Holz, grobes, ungefärbtes.	13 f	Hierher gehört grobes, blos gehobeltes oder geschnitzes, ungefärbtes Spielzeug, außer Verbindung mit anderen Materialien. — Anderes Spielzeug von Holz fällt unter Nr. 447. Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	
442.	In Nr. 432.			
443.	Holzwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	13 g	Hierzu gehören: alle Holzwaaren mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepreßten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.; feine Drechsler- und Schnitz-, sowie Kammmacherwaaren von Holz; eingelegte Parquetbodentheile; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze. — Spielzeug von Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, ist unter Nr. 441, anderes Spielzeug von Holz unter Nr. 447 nachzuweisen.	20 Ff. u. Kſt. 13 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
444.	In Nr. 437.			
445.	Korbflechterwaaren, feine; Korbmöbel; gefärbte Spangeflechte; Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	13 g	Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen.	20 Fff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll.
446.	Korkstopfen; Korksohlen; Korkschnitzereien; Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	13 g	Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien sind nur dann hier nachzuweisen, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Für Korkstopfen: 5 Bll.
447.	Spielzeug von Holz oder anderen Schnitzstoffen, mit Ausnahme des groben ungefärbten hölzernen.	13 g	Hier ist feines Spielzeug von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Tarifnummer 20 b 1 genannten) nachzuweisen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt. — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 453 nachzuweisen.	20 Fff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll.
448.	Vorstehend nicht genannte Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet [Gagat], Perlmutter und Schildplatt).	13 g	Diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen.	
449.	Gepolsterte Möbel aller Art: ohne Ueberzug.	13 h 1	. . . . .	16 Fff. u. Kft. 13 Kb.
450.	—: mit Ueberzug.	13 h 2	. . . . .	6 Bll.

14. Hopfen.

† 451.	Hopfen.	14	Hierher gehört auch Hopfenmehl (Lupulin).	4 Bll. 2 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.			
452.	Fortepianos (Flügel, Klaviere, Pianinos) und Klaviaturen.	15 a 1	. . . . .	
453.	Andere musikalische Instrumente.	15 a 1	Hier sind Blas-, Saiten- und Schlaginstrumente, Harmonikas und Orgeln aller Art, Musikwerke (Automate, Spieldosen, Spielwerke, Musikdosen) u. s. w. nachzuweisen; ferner musikalische Instrumente, deren Benutzung eine besondere Fertigkeit nicht voraussetzt (z. B. Pfeifen 2c.), sowie alles dergl. Kinderspielzeug. Theile von musikalischen Instrumenten werden nur dann hier nachgewiesen, wenn dieselben bei der Einfuhr nicht an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz als 30 *M.* für 100 kg fallen.	23 Ff. u. Kft. 9 Bll.
454.	Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten.	15 a 2	Hierher gehört auch dergl. Glas zu Opernguckern, Perspektiven 2c. — Brillengläser und Lorgnons, ungefaßt, fallen dagegen unter Nr. 364, rohes optisches Glas unter Nr. 362.	25 Ff. u. Kft.
455.	Telegraphen, elektro-magnetische und pneumatische; Telephons.	15 a 2	Zu Telegraphen gehörige, aber mit denselben nicht in fester Verbindung stehende Röhrenleitungen und Dräthe sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu behandeln.	
456.	Vorstehend nicht genannte physikalische, sowie astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische Instrumente.	15 a 2	Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle Apparate und Werkzeuge, welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen; dagegen werden Gegenstände, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, oder welche noch einen anderen Gebrauch zulassen, nach Beschaffenheit des Materials angeschrieben. — Zu den chemischen Instrumenten gehören nur solche, welche zu chemischen Untersuchungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen; dagegen sind Apparate, Gefäße und Ge-	23 Ff. u. Kft. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(456.)	Vorstehend nicht genannte physikalische, sowie astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische Instrumente.	15 a 2	räthe, welche bei Ausführung chemischer Arbeiten benutzt werden (z. B. Abdampfschalen, Ballons, Cylinder, Retorten, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Trichter ꝛc.), nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln. — Auch sind hierher solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und Nippestischsachen ꝛc. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Guckkasten ꝛc.; Kompasse und dergl. als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen.	
457.	Lokomotiven und Lokomobilen; auch Theile davon.	15 b 1	Zu Lokomotiven bezw. Lokomobilen gehörige Dampfkessel werden gleichfalls unter dieser Nummer und nicht unter Nr. 461 nachgewiesen.	—
458.	Maschinen und Maschinentheile, andere, und zwar: überwiegend aus Holz.	15 b 2 α	. . . . .	
459.	—: überwiegend aus Gußeisen, mit Ausnahme der unter Nr. 460 genannten.	15 b 2 β	Ganz grobe rohe Maschinen und dergl. Maschinentheile blos aus Gußeisen sind unter Nr. 243 nachzuweisen.	13 Ff. u. Kf. 6 Kb. 4 Bl.
460.	Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus Gußeisen.	15 b 2 β	. . . . .	
461. (Hierin Nr. 465.)	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, mit Ausschluß der zu Nr. 457 gehörigen.	15 b 2 γ	. . . . .	—
462.	Maschinen und Maschinentheile, überwiegend aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme der unter Nr. 457, 461 und 463 genannten.	15 b 2 γ	. . . . .	13 Ff. u. Kf. 6 Kb. 4 Bl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
463.	Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen.	15 b 2 γ	Hierher gehören auch Nähnadeln zu Nähmaschinen.	13 Ff. u. Kst.
464.	Maschinen und Maschinentheile, überwiegend aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme der unter Nr. 457 fallenden.	15 b 2 δ	. . . . .	6 Kb. 4 Bll.
465.	In Nr. 461.			
466.	Kratzen und Kratzenbeschläge.	15 b 3	Hierher gehören auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit Stiften aus unedlem Metall, sowie Kardätschen für Weber.	13 Ff. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
467.	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit: zum Werthe von weniger als 1 000 ℳ für 1 Stück.	15 c 1 α	Zu den Eisenbahnfahrzeugen gehören auch Pferdeeisenbahnwagen und als Eisenbahnfahrzeuge dienende Draisinen. — Die unter Nr. 467—469 anzuschreibenden Eisenbahnfahrzeuge sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.	—
468.	—: zum Werthe von 1 000 ℳ und darüber für 1 Stück.	15 c 1 α		—
469.	Andere Eisenbahnfahrzeuge.	15 c 1 β		—
470.	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit.	15 c 2	Nach Stückzahl nachzuweisen	—

16. Kalender.

471.	Kalender, mit Ausschluß der Schreibkalender.	16	Schreibkalender, soweit sie durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fallen, sind unter Nr. 743 nachzuweisen.	12 Kst. 4 Bll.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.

† 472.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	Hierher gehören: roher oder gereinigter Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten ꝛc., auch Platten von gereinigtem Kautschuck, deren	11 Ff. u. Kst. 2 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(† 472.)	**Roh:** Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	Form nicht auf die Verwendung berechnet ist, sowie Abfälle von rohem Kautschuck, roher Guttapercha, Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, und alte abgenutzte Stücke von solchen.	
473.	Hartgummi, auch Xylonit, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen.	17 a	Auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, gehören diese Artikel hierher. — Hartgummi ist gleichbedeutend mit Kautschuckhornmasse, hornisirtem Kautschuck oder Ebonit; Xylonit ist ein dem Hartgummi ähnlicher Stoff.	11 Ff. u. Kf. 2 Bll.
474.	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem 2c. Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Platten aus weichem Kautschuck; aufgelöster Kautschuck.	17 b	Hierher gehören: gezogene oder geschnittene Kautschuck- und Guttaperchafäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; ferner: gezogene Kautschuckstränge zu Treibriemen, ohne weitere Verbindung; Kautschuckabschnitte und Kautschuckstreifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben; Sohlen von Kautschuck oder Guttapercha, auch durch Pressung rauh gemachte; Decken von Kautschuck oder Guttapercha, sowie Gurte von Kautschuck: lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten; Kautschucktäfelchen zum Verwischen von Bleistiftstrichen, lediglich geschnittene; Gummiharzplatten (aus einer Mischung von Kautschuck mit anderen Substanzen, als Ersatz für Guttapercha zur Herstellung von Sohlen); Patentlederfilz (ein als Verdichtungsmittel dienendes Kautschucksurrogat); Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck, auch mit eingewalztem Drahtgewebe; aufgelöster Kautschuck und aufgelöste Guttapercha; auch Guttapercha in Gestalt von dünnem Leder.	14 Ff. u. Kf.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
475.	Grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 c	Hierher gehören: grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere unlackirte, ungefärbte, unbedruckte Waaren aus weichem (auch vulkanisirtem) Kautschuck oder dergleichen Guttapercha; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Kautschuckfäden, mit baumwollenem, leinenem oder wollenem (gebleichtem oder gefärbtem) Garn, oder mit Seide umflochten oder umwickelt, sowie übersponnene Kautschuckfäden; Schläuche von mit Kautschuck getränkten oder überzogenen Zeugstoffen, von Kautschuck mit Unterlagen von Zeugstoff (mit Ausnahme der unter Nr. 483 aufgeführten Schläuche aus Hanf ꝛc.); von zwei oder mehreren durch Kautschuck verbundenen Zeugstofflagen, in einer Wandstärke von mehr als 4 mm; alle diese Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schläuche von Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte oder ungebleichte, mit Kautschuck überzogen, getränkt oder ausgegossen, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Piston-Packing; Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit eingewalzter grober Leinwand; ungefärbte unbedruckte Fußdecken aus Kautschuck oder Guttapercha, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff; Treibriemen von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen und Zwischenlagen von Gespinnstfäden oder Zeugstoffen; gepreßte Kautschuktäfelchen ohne Dessins.	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts)
1.	2.	3.	4.	5.
476.	Hartgummi- und Xylonitwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	17 c	Soweit diese Waaren durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Hartgummiwaaren führen auch den Namen „Ebonitwaaren".	
477.	Spielzeug aus Hartgummi; aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch dergl. Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien.	17 c	Dergleichen Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn es durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	16 Ff. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
478.	Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Deſſins; auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	17 d	Dergleichen feine Waaren aus weichem Kautschuck in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	20 Ff. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
479.	Spielzeug aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Deſſins; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 d	Dergleichen Spielzeug in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn es durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	
480. (Hierin Nr. 482.)	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	Hierher gehören auch mit Xylonit überzogene oder getränkte Gewebe, sowie Waaren aus den in Sp. 2 genannten Geweben, diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 Kſt. 9 Kb. 6 Bll.
481.	Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	. . . . .	
482.	In Nr. 480.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
483.	Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	17 e Anmerk. 2	Hierher gehören: Schläuche von Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte oder ungebleichte, mit Kautschuck überzogen, getränkt oder ausgegossen, jedoch außer Verbindung mit anderen Materialien; Treibriemen von groben Zeugstoffen mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt; bearbeitete Wagendecken aus grobem Zeugstoff in Verbindung mit Kautschuck (mit Kautschuck getränkt, überzogen ꝛc.).	16 Ff. u. Kf. 13 Kb. 6 Bll.
	18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.			
484. (Hierin Nr. 485 u. 486.)	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren, seidene und halbseidene, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider.	18 a u. b	Hierher gehören auch künstliche Schmuckfedern aus koiffirter Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit koiffirter Seide. — Andere Schmuckfedern fallen unter Nr. 387 bezw. 389. — Unter den hier nachzuweisenden gestickten Kleidern und Spitzenkleidern werden (ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Zeugstoffe, sowie des Stickmaterials) Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder (nicht aber auch Kleider anderer Art und sonstige Putzwaarenartikel) verstanden, welche mit Stickereien oder mit Spitzen aus Spinnstoffen aller Art in solcher Ausdehnung versehen sind, daß diese Verzierungen den Kleidern erst ihren Werth und ihren eigentlichen Charakter verleihen.	20 Kf. 11 Kb. 9 Bll.
485.	In Nr. 484.			
486.	In Nr. 484.			
487.	Kleider (andere als die unter Nr. 484 genannten) und Putzwaaren von Baumwolle, Leinen, Wolle ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden; wollene Leibwäsche.	18 c	Hierunter fallen auch Kleider und Putzwaaren von sonstigen vegetabilischen Spinnstoffen oder anderen Thierhaaren als Wolle, sowie Leibwäsche von dergleichen Thierhaaren.	20 Kf. 11 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
488.	Kleider und Putzwaaren von Kautschuckgeweben.	18 d	D. i. von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	
489.	Leinene und baumwollene Leibwäsche; auch Papierwäsche, an der Schauseite von Zeugstoff, sowie sog. Gummiwäsche.	18 e	Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier fällt hierunter nur, wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet. — Andere Papierwäsche ist unter Nr. 743 nachzuweisen.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
490.	Seidene Herrenhüte, garnirt und ungarnirt.	18 f 1	Hierher gehören: Herrenhüte (Cylinder- und ähnliche Hüte), mit seidenem oder halbseidenem Felbel (Velpel) überzogen, sowie Gibus (Ressorthüte; Claquehüte) aller Art, garnirt und ungarnirt; auch nach Art der seidenen Herrenhüte gearbeitete und wie diese auch nur garnirte oder sonst ausgestattete Damen- und Kinderhüte. Alle diese Hüte sind bei der Ausfuhr nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
491.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	18 f 2	Aus Wolle oder anderen Thierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt, ebenso nach Art dieser Herrenhüte gearbeitete oder sonst ausgestattete Damen- und Kinderhüte. Ferner sind hier nachzuweisen: Hüte aus Zeugstoffen mit aufgeklebtem Wollstaub; Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht. Die hierher gehörigen Filzhüte ꝛc. sind bei der Ausfuhr nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
492.	Damen- (auch Kinder-) Hüte: garnirt, mit Ausnahme der Strohhüte.	18 f 3	Hierher gehören insbesondere garnirte bezw. ungarnirte Damen- (auch Kinder-) Hüte, wie solche gewöhnlich nur im Putzwaaren handel geführt zu werden pflegen (z. B. aus Seidenstoffen, Sammet, Tüll, Spitzen und dergl. [in der Regel auf Drahtgestellen] gearbeitet).	—
493.	—: ungarnirt, mit Ausnahme der Strohhüte.	18 f 4		—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(493.)	Damen- (auch Kinder-) Hüte: ungarnirt, mit Ausnahme der Strohhüte.	18 f 4	Die unter diesen Nummern zur Anschreibung kommenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.	
494.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt.	18 f 4	Hierher gehören: Hüte aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 490 bis 493 genannten; Hüte von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, garnirt oder ungarnirt; auch Mützen aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der gewirkten, gehäkelten oder gestrickten, und Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff). — Dagegen fallen Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span, auch dergleichen aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh, ferner Hüte aus Kork, Leder, Leder-, Oel- und Wachstuch oder Papier unter Nr. 35 d 1 und 2, bezw. 13 g, 21 c und d, 27 f 2 und 3 und 20 c 3 des Zolltarifs. — Puppenhüte werden wie Spielzeug aus den betreffenden Materialien nachgewiesen. Die unter Nr. 494 zur Anschreibung kommenden Hüte und Mützen sind nach Stückzahl nachzuweisen.	—
495.	Fertige künstliche Blumen aus Webe- und Wirkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.	18 g 1	Hierher gehören auch dergleichen Blumen unter Glas und Rahmen.	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
496.	Bestandtheile künstlicher Blumen aus Webe- und Wirkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Verbindung mit einander.	18 g 2	. . . . .	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.				
497.	Antimon, metallisches.	19 a	Auch „Spießglanz, Spießglanzkönig, regulus antimonii" genannt.	
498.	Arsenik, gediegenes.	19 a	Auch unter den Benennungen „Fliegenstein, metallisches Arsenik, Scherbenkobalt, cobaltum crystallisatum" vorkommend.	
499.	Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch.	19 a	Roh-, Schwarz-, Gar-, Cement-, Rosettenkupfer 2c., in Schalen, Scheiben, Rosetten, Blöcken, Stangen, Platten, Röhren (gegossener Röhrenform) 2c.; Bruchkupfer.	13 Ff. u. Kf.
500.	Kupfer- und andere Scheidemünzen; auch Abfälle von Kupfer und Kupferlegirungen.	19 a	Dergleichen Abfälle sind: Kupferfeile, Messingfeile, Schabin (Abfall bei der Metallschlägerei), Schliff, Blechabfälle 2c.	
501.	Messing, Schlagloth, Yellowmetall und Tomback: roh oder als Bruch.	19 a	. . . . .	
502.	Nickelmetall.	19 a	In Barren oder rohen Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm).	
503.	Queckfilber.	19 a	. . . . .	20 eis. Flaschen. 5 in Lederbeuteln u. Ff.
504.	Wißmuth.	19 a	Oder Aschblei, Markasit	
505.	Vorstehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle oder Legirungen von unedlen Metallen: roh oder als Bruch.	19 a	Hierzu sind zu rechnen: Aluminium in Barren, rohes Cadmiummetall, Kalium, Kobaltspeise, Magnesium, Natrium, Titan- und Wolframmetall; Neusilber (Alfenide, Argentan, Packfong, Nickelkupfer); Britanniametall; Bronze (Metallbronze); Glockengut (Glockenspeise); Kanonenmetall. — Dagegen nicht die unter Nr. 3, 42 und 43 des Zolltarifs genannten Legirungen von Blei, Zink, Zinn bezw. Spießglanz.	13 Ff. u. Kf.
506.	Kupfer 2c., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	19 b	Hierher gehören insbesondere Kupfer, sowie andere unedle Metalle und Legirungen aus solchen (mit Ausnahme von Eisen, Blei, Zink, Zinn und der unter Nr. 3, 42 und 43 des Zolltarifs genannten Legierungen von Blei, Zink, Zinn bezw. Spießglanz), geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen; Kupferschalen,	13 Ff. 6 Kb. 4 Bl. Für unplattirtes Messingblech: 8 Kf.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(506.)	Noch: Kupfer 2c., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	19 b	wie sie vom Hammer kommen; Bolzenkupfer; Dachplatten; gewalzte, auch polirte Bleche und Tafeln, sowie gegossene oder gewalzte Schlagleisten (für den Wagenbau) aus diesen Metallen oder Legirungen, nicht plattirt; Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer).	
507.	Kupfer- 2c. Draht, auch façonnirter, jedoch nicht plattirter.	19 b	Hierher gehört auch cementirter Kupferdraht (Kupferdraht, welcher durch Zinkdämpfe einen messingfarbigen Ueberzug erhalten hat).	13 Fff. 6 Kb. 4 Bll.
508.	Telegraphenkabel aller Art und Telegraphenkabel-Adern.	19 b	Hierher gehört auch Draht (aller Art), mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, umgekehrt auch letztere Stoffe mit Draht umwickelt; auch dergleichen Draht, welcher von anderen Materialien (Hanf, Baumwollengarn, Kupferblech 2c.) weiter umschlossen ist.	Für unplattirten Messingdraht: 7 Fff. von mehr als 50 kg Bruttogewicht. 9 Kst. von mehr als 50 kg Bruttogewicht.
509.	Kupfer 2c. in Blechen und Platten, plattirt.	19 c	Hier sind auch plattirte Schlagleisten von Kupfer 2c., sowie versilberte Kupfer- 2c. Platten zu Lichtbildern nachzuweisen.	
510.	Kupfer- 2c. Draht, plattirt	19 c	Auch leonischer (lyonischer) Draht, vergoldet oder versilbert, ist hier nachzuweisen.	
511.	Drahtgewebe und Drahtgeflechte aus Draht von Kupfer 2c.	19 d 1	Hierher gehören auch Siebböden von Kupfer oder Messing, sowie unpolirte, unlackirte Polsterfedern von Kupfer- oder Messingdraht.	
512.	Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	19 d 1	Hier sind nachzuweisen: grobe unpolirte, unlackirte Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Haken, Hähne, Kellen, Kessel, Lampen, Leuchter, Mörser, Pfannen, Riegel, Röhren, Schlösser, Schüsseln, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Thür- 2c. Beschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner unpolirte, unlackirte Nägel, Nieten, Stifte und Zwecken von Kupfer oder Messing, sowie dergl. Röhren von Kupfer- oder Messingblech; Weberblätter von Kupfer.	13 Fff. 6 Kb. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
513.	Kanonenrohre von Bronze.	19 d 2	Hierher gehören auch bronzene Mörser (Geschütze).	
514.	Messingpatronen und Zündhütchen, mit oder ohne Füllung.	19 d 2	Unter Patronen ist hier Munition für Feuerwaffen zu verstehen. Auch Zündpillen und Zündspiegel, sowie Artillerie-Zündungen aus Kupfer oder Messing gehören hierher.	
515.	Andere Waaren aus Kupfer, Messing ꝛc., mit Ausschluß der unter Nr. 516 genannten.	19 d 2	Hierher gehören insbesondere: polirte oder lackirte Kupfer- und Messingwaaren; Kupfer- und Messingwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 1, 19 d 3 oder 20 des Zolltarifs fallen; Nägel, Nieten, Stifte und Zwecken von Kupfer oder Messing mit Holz-, Steingut- ꝛc. Köpfen; nicht fein gearbeitete Waaren aus Alfenide, Argentan, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, ꝛc.	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.
516.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien.	19 d 3	Soweit diese Waaren durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Vernickelte Waaren aus den zu Nr. 19 des Zolltarifs gehörigen Metallen und Legirungen werden wie Nickelwaaren behandelt. — Unter den hier nachzuweisenden feinen Alfenide-, Britanniametall-, Bronze-, Neusilber-, Tomback- ꝛc. Waaren im Sinne der Nr. 19 d 3 sind alle Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren zu verstehen, welche vernirt, lackirt, polirt, ciselirt, guillochirt, ornamentirt oder in getriebener Arbeit hergestellt sind, oder welche auf andere Weise eine feinere Bearbeitung erfahren haben. — Feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, sowie dergleichen aus Nickel, fallen unter Nr. 521.	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	20. Kurze Waaren, Quincaillerien.			
517.	Taschenuhren.	20 a	. . . . .	
518.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, mit Ausnahme der Taschenuhren.	20 a	Auch echtes Blattgold und Blattsilber, sowie legirtes Blech aus Gold, Silber oder anderen edlen Metallen. — Dagegen ist unlegirtes Gold- und Silberblech unter Nr. 304 bezw. 307 nachzuweisen.	
519.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein oder anderen feinen Schnitzstoffen; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20 b 1	Hierher gehören: Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, sowie aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein, Jet (Gagat), Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, jedoch mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, Celluloid und der Imitationen von Elfenbein und Perlmutter in der unter Nr. 520 angegebenen Beschaffenheit; Waaren, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen, auch dergleichen künstliche von Elfenbein oder Elfenbeinimitationen; unechte Korallen, mit Ausnahme der Glaskorallen.	20 Ff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
520.	Elfenbein und Perlmutter in geschliffenen oder polirten Platten, Stücken oder Stäben, oder sonst zu Waaren erkennbar vorgearbeitet	20 b 1 Anmerk.	Hierher gehören auch Imitationen von Elfenbein und Perlmutter, insbesondere Imitationen von Elfenbein aus Celluloid in der in Spalte 2 angegebenen Beschaffenheit.	
521.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren.	20 b 2	Hierher sind zu rechnen: feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.): ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen, Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert oder auch vernirt oder in Verbindung mit Alabaster, Email,	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(521.)	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren.	20 b 2	Halbedelsteinen oder auch nachgeahmten Edelsteinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Gemmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen.	
522.	Fächer aller Art.	20 b 3	Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen zu Nr. 518 gehören.	
523.	Stutz- und Wanduhren.	20 b 3	Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel- und Regulatoruhren; Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 518 fallen. — Sand und Wasseruhren von Glas sind wie Glaswaaren zu behandeln.	
524.	Wachswaaren, feine bossirte.	20 b 3	Wachsfiguren Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc. Auch feine bossirte Cerefinwaaren gehören hierher.	
525.	Unechtes Blattgold und Blattsilber.	20 c 1	. . . . .	
526.	Brillen und Operngucker.	20 c 2	Insoweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 518 oder 519 fallen. Hierher gehören auch Schutzbrillen, Lorgnetten, gefaßte Lorgnons und kleinere Perspektive.	20 Ff. u. Kft. 13 Kb. 9 Bll.
527.	Regen- und Sonnenschirme.	20 c 2	Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 518 oder 519 fallen.	
528.	Wachsperlen.	20 c 2	Den echten Perlen nachgeahmte, z. B. aus Glas, mit Wachs, Perlenessenz und dergleichen ausgefüllte, und ähnliche Perlenimitationen.	
529.	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen.	20 c 3	. . . . .	
530.	Andere Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit anderen Materialien, nicht besonders tarifirt.	20 c 3	Hier sind nachzuweisen: Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 519 genannten), unedlen, weder vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder,	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(530.)	Noch: Andere Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit anderen Materialien, nicht besonders tarifirt.	20 c 3	Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (ausgenommen Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene Knöpfe, mit Unterlagen von Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen und dergl.; Kork- und Papierhüte mit Garnirung aus Gespinnsten; mit Gespinnstfäden übersponnener Eisen- und Stahldraht.	
	21. Leder und Lederwaaren.			
531.	Leder aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 532 und 533 begriffenen.	21 a	Hierher gehören: lohgare und lohrothe, auch dergleichen blos geschwärzte Häute (mit Ausnahme des Sohlleders), als insbesondere Fahlleder, Kalbleder, Sattlerleder; Juchtenleder, ungefärbtes und echtes gefärbtes; ingleichen sämisch- und weißgares Leder mit Ausnahme der unbehaarten weißgaren Felle von Lämmern und jungen Ziegen; echtes Pergament; auch lediglich zugeschnittene Stiefelklappen oder Stiefelschäfte; sowie nicht weiter bearbeitete Abschnitte und Streifen von den vorstehend genannten Lederforten.	16 Fff. u. Kst.
532.	Brüsseler und dänisches Handschuhleder; weißgares Leder aus den Fellen von Lämmern und jungen Ziegen (Zickeln); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, ausgenommen dergleichen echtes Juchtenleder; alles lackirte Leder.	21 b	. . . . .	13 Kb. 6 Bll.
533.	Sohlleder mit Einschluß von Vacheleder.	21 b	Auch lediglich zugeschnittene Sohlen von Leder und Sohlen aus mit Kautschuck und anderem Bindemittel versetztem gemahlenen Leder gepreßt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
534.	Unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.	21 b Anmerk.	. . . . .	2 Bll.
535.	Grobe Lederwaren.	21 c	Zu den groben Lederwaaren sind zu rechnen: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
536.	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch oder groben leinenen Geweben.	21 c Anmerk.	Hierher gehören: grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Hüte von grobem unbedruckten Wachstuch oder dergl. Oeltuch, mit oder ohne Garnitur; getheerte oder geölte Kittel von groben Zeugstoffen; bearbeitete (d. i. nicht lediglich zugeschnittene) Wagendecken aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder aus getheertem, geöltem, gefirnißtem, mit Oelkomposition (einem Gemisch von Oel mit Kautschuck) getränktem oder überstrichenem, oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösungen oder dergl.) imprägnirtem groben Zeugstoff, sowie aus grobem unbedruckten Wachstuch; Schläuche von Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gebleichte und ungebleichte, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 17 oder 20 fallen; auch Spritzen- und andere grobe Schläuche von Baumwollenzeug in Ver-	16 Fff. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(536.)	Noch: Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus grobem unbedruckten Wachstuch oder groben leinenen Geweben.	21 c Anmerk.	bindung mit Leder, Kautschuck oder unedlen Metallen; gepolsterte oder ausgefüllte Matratzen aller Art; Betten (ausgefüllte Federbetten); Schuhe von Filz, Tuchleisten, grauer Packleinwand, Segeltuch ꝛc., in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch; Darmsaiten, auch nachgeahmte; Darmseile; unlackirte Stöcke aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke); Wandtafeln aus Schiefertuch in Verbindung mit hölzernen Rahmen.	
537.	Feine Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe.	21 d	Hier sind nachzuweisen: Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, von Pergament (ohne Unterschied, ob gefärbt, lackirt, gepreßt ꝛc. oder nicht); alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem (mit Ausnahme derjenigen aus Kautschuck).	
538.	Waaren aus feinem Wachstuch, Buchbinderleinen, Ledertuch, Wachsmusselin oder Wachstafft ꝛc.	21 d Anmerk.	Hierher gehören u. A. auch Hüte aus den genannten Materialien, unstaffirt, staffirt oder garnirt; Kleider von getheerten, gölten, gefirnißten Zeugstoffen feinerer Art; Schabracken aus Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen in Verbindung mit Leder, Ledertuch, Gurten und dergleichen; Beutel aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen; Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen oder Goldschlägerhaut; lackirte Stöcke aus Thierflechsen.	20 Ffl. u. Kft. 13 Kb. 6 Bll.
539.	Lederne Handschuhe.	21 e	Hierher gehört auch zu Handschuhen zugeschnittenes Leder.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
22.*) Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle.				
540.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, ungebleichtes, ungefärbtes, unbedrucktes: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	Unter Nr. 540 ist auch Watte aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Baumwolle nachzuweisen. Ferner fallen hierunter: Jute, Kokos- und Manillahanffasern, welche zum Zwecke der Verpackung oder behufs ihrer Verwendung als Material zur Fertigung von Seilerwaaren, Decken und dergleichen zu Strängen lose zusammengedreht sind, als Stricke oder Bindfaden aber nicht benutzt werden können. — Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, werden wie Leinengarn behandelt.	13 Kst. 6 Bll.
541.	— —: über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch.	22 a 2	. . . . .	
542.	— —: über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.	22 a 3	. . . . .	
543.	— —: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 a 4	. . . . .	
544.	— —: über Nr. 35 englisch.	22 a 5	. . . . .	
545	Fällt aus.			
546.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, sind wie Leinengarn zu behandeln.	13 Kst. 6 Bll.
547.	— —: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 b 2		
548.	— —: über Nr. 35 englisch.	22 b 3		
549.	Fällt aus.			

*) In der Tarifnummer 22 werden die Unterabtheilungen dieser Nummer nicht in der Reihenfolge der Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses hinter einander, sondern wie folgt nachgewiesen:

a 1 unter Nr. 540 und 552;
a 2 „ „ 541 „ 553;
a 3 „ „ 542 „ 554;
a 4 „ „ 543 „ 555;
a 5 „ „ 544 „ 556;
b 1 „ „ 546 „ 558;
b 2 unter Nr. 547 und 559;
b 3 „ „ 548 „ 560;
c „ „ 562;
d „ „ 550, 563 und 564;
e 1 bis 5 „ „ 567 und 576;
außerdem e 2 unter Nr. 565;
außerdem e 3 „ „ 551;
f 1 bis 2 „ „ 573 und 582;
g „ „ 585 „ 586;
h „ „ 587, 588 und 589;
i „ „ 590.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
550.	Jute- und Manillahanfgarn, gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges): ungebleicht, ungefärbt.	22 d	Zwei- oder mehrdrähtige Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, fallen unter Nr. 562.	
551.	— —: gebleicht, gefärbt.	22 e 3		
552.	Leinengarn, ungebleichtes, ungefärbtes, unbedrucktes: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	. . . . .	13 Kst. 6 Bll.
553.	—: über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch.	22 a 2	. . . . .	
554.	—: über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch.	22 a 3	. . . . .	
555.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 a 4	. . . . .	
556.	—: über Nr. 35 englisch.	22 a 5	. . . . .	
557.	Fällt aus.			
558.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne, gemischt aus Leinen, Jute oder Manillahanf, sind wie Leinengarn zu behandeln.	13 Kst. 6 Bll.
559.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	22 b 2		
560.	—: über Nr. 35 englisch.	22 b 3		
561.	Fällt aus.			
562.	Zwirn aller Art.	22 c	Jedes zwei- oder mehrdrähtige Leinengarn ist als leinener Zwirn zu behandeln, mit Ausnahme des gezwirnten Jute- und Manillahanfgarns, welches unter Nr. 550 bezw. 551 nachzuweisen ist. Auch Weberlitzen aus leinenen Zwirnschlingen, sowie zwei- und mehrdrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst) gehören zu dieser Nummer.	
563.	Fußdecken aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern: grobe, ungefärbt, unbedruckt.	22 d	Auch Decken aus getheertem Tauwerk, sowie getheerte Fußdecken gehören hierher.	13 Kst. 6 Bll.
564. (Hierin Nr. 566).	Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle.	22 d u. e 3	Hierher gehören: Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Bindfaden (mit Ausnahme des zwei- und mehrdrähtigen Apothekerbindfadens), sowie Schläuche	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(564.) (Hierin Nr. 566.)	Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle.	22 d u. e 3	aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle); ferner Treibriemen aus Gurten von Hanf oder Jute (auch mit eingewebtem Draht), mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergleichen getränkt.	
565.	Fußdecken aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokus-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern: feine, sowie alle gefärbten oder bedruckten.	22 e 2	Als feine Decken aus den genannten vegetabilischen Fasern sind alle ungefärbten (unbedruckten) Decken zu behandeln, welche mehr als 16 Fäden in der Kette und im Schuß zusammen auf eine Gewebefläche von 4 qcm enthalten.	13 Kst. 6 Bll.
566.	In Nr. 564.			
567. (Hierin Nr. 568 bis 572.)	Jute- oder Manillahanfgewebe, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt.	22 e 1—5	Mit Ausnahme der Fußdecken	13 Kst. 6 Bll.
568. 569. 570. 571. 572.	In Nr. 567.			
573. (Hierin Nr. 574 u. 575.)	Jute- und Manillahanfgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	22 f 1 u. 2	Mit Ausnahme der Fußdecken. — Wie gebleichte, gefärbte, bedruckte Jute- oder Manillahanfgewebe werden auch dergleichen aus gebleichtem, gefärbtem, bedrucktem Garne hergestellte Gewebe behandelt.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
574. 575.	In Nr. 573.			
576. (Hierin Nr. 577 bis 581.)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt.	22 e 1—5	. . . . .	13 Kst. 6 Bll.
577. 578. 579. 580. 581.	In Nr. 576.			
582. (Hierin Nr. 583 u. 584.)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt.	22 f 1 u. 2	Wie gebleichte, gefärbte oder bedruckte Leinwand ꝛc. werden auch dergleichen aus gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Garne hergestellte Gewebe behandelt.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
583. 584.	In Nr. 582.			
585.	Leinener Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinen.	22 g	Hier ist aller leinene Damast nachzuweisen, gleichviel ob derselbe roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder in anderer Weise zugerichtet ist.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
586.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	Hierher gehören grobe Blousen für Arbeiter, Fuhrleute und dergl., aus leinenen Stoffen der Tarifnummern 22 e 1 bis 5 und 22 f 1.	
587.	Leinene Bänder, Borten, Fransen ꝛc.; Knopfmacher- und Posamentierwaaren; leinene Gespinnste ꝛc. in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	Hierunter sind nachzuweisen: leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen); Schnüre; Knopfmacher- und Posamentierwaaren; leinene Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der geklöppelten oder genähten Zwirnspitzen).	18 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
588.	Leinene Stickereien, auch in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	. . . . .	18 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
589.	Leinene Strumpfwaaren.	22 h	. . . . .	
590.	Zwirnspitzen.	22 i	Hierher gehören: geklöppelte oder genähte Spitzen von leinenem Garn oder Zwirn, auch in Verbindung mit Metallfäden oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn. — Leinene Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen) fallen dagegen unter 587.	23 Kst. 11 Bll.
			23. Lichte.	
591.	Lichte aller Art.	23	Hier sind nachzuweisen: Talg-, Stearin-, Paraffin-, Wallrath- (Spermaceti-) und Ceresinlichte; Wachskerzen, Wachsstöcke und Wachsfackeln. — Dagegen sind Nachtlichte in Verbindung mit Kork, Papier oder anderen Materialien nach Beschaffenheit des Materials als Schnitz-, Papier- ꝛc. Waare zu behandeln. — Streichwachslichte (Zündkerzchen) fallen unter Nr. 100.	16 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	24. Literarische und Kunstgegenstände.			
592.	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien.	24 a	Hierher gehören: Bücher in allen Sprachen, Musikalien, Akten und Manuskripte, gebunden und ungebunden; bedrucktes Papier (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne, Eisenbahnfahrbillets, Briefmarken ꝛc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten; geographische, See- und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken. — Makulatur, beschriebene und bedruckte, ist unter Nr. 15 nachzuweisen.	
593.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien.	24 a	Alle diese Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen; auch solche mit durchschlagenen Randverzierungen. Ferner gehören hierher: Daguerreotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten; Aushängeschilder, bestehend in Lithographien oder Farbendruck auf Papier, auch unter Glas und Rahmen; Modebilder und Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.).	16 Kst. 4 Bll.
594.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen ꝛc.: zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	Hierher gehören außer den nebengenannten auch gestochene Platten von Blei und Holz mit galvanischem Kupferniederschlag und Holzstöcke oder hölzerne Druckformen zum Papiertapeten-Druck. — Dagegen sind gestochene Platten von Metall oder Holz zum Druck auf andere Stoffe, als auf Papier (z. B. zum Zeugdruck) als Metall- bezw. Holzwaaren anzuschreiben.	12 Kst.
595.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	Hierher gehören: gemalte Bilder auf Stoffen aller Art, auch gefirnißt oder lackirt; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; gemalte Theaterdekorationen.	20 Kst.
596.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; von Metall,	24 c	Hierher gehören: Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) von wirklichem Kunstwerth aus Marmor und anderen	12 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(596.)	mindestens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen; Abgüsse in Gips oder Schwefel.		Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine); dergleichen Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen, auch in Etuis; Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Antiken, Münzen, geschnittenen Steinen 2c.).	
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.			
597.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	Auch Malzextrakt und Malzhonig sind hier nachzuweisen, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach wie Bier zu tarifiren sind.	24 Kst. für Bier in Flaschen.
598.	Arrak; Cognac; Rum; Franzbranntwein.	25 b	. . . . .	
599.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit).	25 b	Hierunter ist aller rohe und raffinirte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.	24 Kst. 16 Kst. Nur bei der Aus- und Durchfuhr in Flaschen.
600.	Vorstehend nicht genannter Branntwein.	25 b	Hierunter fallen insbesondere Obstbranntwein, versetzter Branntwein, auch alkoholhaltige Essenzen zum Genuß (Cognac-, Rum-, Punsch-Essenz 2c.).	11 Ueberfässer.
601. (Hierin Nr. 602.)	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	Weinhefe s. unter Nr. 217 bezw. 607 . .	24 Kst. 11 Ueberfässer. 7 Kb. Für Preßhefe: 15 Kst. 9 Fff.
602.	In Nr. 601.			
603.	Essig in Fässern.	25 d 1	Zu Nr. 603 und 604 gehört auch konzentrirte Essigsäure (acidum aceticum concentratum) und Holzsäure (empyreumatische Essigsäure); zu Nr. 603 auch Essig aller Art zum menschlichen Genuß in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
604.	Essig in Flaschen oder Kruken.	25 d 2		24 Kst. 16 Kb.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
605.	Cider in Fässern.	25 e 1	Hierher gehört auch Cider in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	11 Ueberfässer.
606.	Künstlich bereitete Getränke, nicht alkoholhaltige in Fässern.	25 e 1	Hieher gehören künstlich bereitete (versüßte oder zum feineren Tafelgenuß bestimmte) nicht alkoholhaltige Getränke, z. B. Limonadenwasser, überhaupt nicht unter anderen Nummern begriffene Getränke, in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	
607.	Wein und Most in Fässern.	25 e 1	Auch in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. Weintrüb (flüssige Weinhefe) fällt gleichfalls unter diese Nummer.	
608.	Cider in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	24 Kft. 16 Kb.
609.	Künstlich bereitete Getränke, nicht alkoholhaltige in Flaschen.	25 e 2	S. Bemerkung zu Nr. 606	
610.	Schaumwein in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	
611.	Anderer Wein in Flaschen.	25 e 2	. . . . .	
612. (Hierin Nr. 613.)	Butter, auch künstliche.	25 f	Hierunter fällt auch Oleomargarin (durch Abpressen von Talg gewonnenes, mehr oder weniger flüssiges Fett), mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen ꝛc. vermischt.	13 in Fässern, sowie in Kübeln von hartem Holz. 16 in Töpfen. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 Kb. Für finnische Butter bei der Durchfuhr seewärts: 15 in Kübeln aus weichem Holz, wenn die Verpackung als eine außergewöhnlich starke im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln anzusehen ist.
613.	In Nr. 612.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
614. (Hierin Nr. 615.)	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	25 g 1	Hierher gehört: als frische und zubereitete Fleisch (eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes u. s. w.), mit Ausnahme des unter Nr. 617 und 657 fallenden; Schinken, Speck und Würste; auch in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen ꝛc. verpacktes frisches oder nur gekochtes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepökeltes) Fleisch, sowie Hundekuchen (Fleischfaserhundekuchen, Hundezwieback), ein aus Mehl unter Zusatz von Fleischabfällen hergestelltes Backwerk.	16 Ff. u. Kf. 9 Kb. 3 Bll.
615.	In Nr. 614.			
616.	Fleischextrakt, Suppentafeln, Consommé, Tafelbouillon.	25 g 1	Hierher gehört: Fleischextrakt aller Art, sowie Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), auch in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossen; Bouillon in Tafeln, auch flüssige in Dosen; Suppentafeln (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- ꝛc. Tafeln) aus mit Fleisch oder Speck eingekochten Gartengewächsen.	16 Ff. u. Kf. 9 Kb. 3 Bll. Für Fleischextrakt: 24 Ff. u. Kf.
617.	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	25 g 1	Hierher gehört unzerlegtes, sowie zerlegtes, frisches und zubereitetes Geflügel, auch in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl., mit Ausnahme des unter Nr. 657 nachzuweisenden gefüllten (farcirten) oder in sonstiger Weise feiner zubereiteten; ferner nicht lebende Kaninchen und erlegtes Wild (Wildpret) aller Art.	16 Ff. u. Kf. 9 Kb. 3 Bll.
618.	Stockfisch, getrockneter.	25 g 2	. . . . .	—
619.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fische.	25 g 2	Hierher sind zu rechnen: in Fässern, Töpfen und dergl. eingesalzene, auch getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) Fische, letztere auch in Schachteln verpackt, soweit sie nicht unter Nr. 618, 640, 641 und 657 enthalten sind. — Frische Fische gehören unter Nr. 821.	16 Ff. u. Kf. 9 Kb.
620.	In Nr. 621.			
621. (Hierin Nr. 620.)	Südfrüchte, frische.	25 h 1	Hierher gehören auch unzerschnittene, mit Meer- oder Salzwasser übergossene Citronen. — Frische Ananas, Adams- und Paradies-Aepfel (Cedratfrüchte) sind unter Nr. 350 nachzuweisen.	20 Ff. u. Kf. 13 Kb. 6 Bll. Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen: 18 Kf.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
622.	Feigen, getrocknete.	25 h 2	. . . . .	16 Kſt.
623.	Korinthen.	25 h 2	. . . . .	6 Bll.
624.	Roſinen.	25 h 2	Hierher gehören auch getrocknete Weinbeeren.	7 in Fäſſern und Körben von 300 kg und darüber.
625.	In Nr. 627.			
626.	Mandeln, getrocknete.	25 h 3	. . . . .	
627. (Hierin Nr. 625.)	Andere getrocknete Südfrüchte; auch blos in Salz gepöckelte, ſowie zerſchnittene oder geſchälte und mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſene Citronen.	25 h 3	Dagegen ſind zerſchnittene und mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſene Paradiesäpfel (Cedratfrüchte) unter Nr. 661, unreife (grüne oder gelbe, geſchälte oder ungeſchälte) Pomeranzen, auch in Salzwaſſer eingelegt, unter Nr. 663 nachzuweiſen.	10 in Fäſſern und Körben unter 300 kg. Außer vorſtehender Tara für die äußere Umſchließung noch 2 pCt., wenn Südfrüchte in Säckchen oder Bällchen, und 10 pCt., wenn ſie in Schachteln, Körbchen oder Kiſtchen verpackt ſind. Werden Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kiſtchen ohne äußere Umſchließung aus- oder durchgeführt, ſo iſt für erſtere nur die zuſätzliche Tara von 2 bezw. 10 pCt. zu gewähren.
628. (Hierin Nr. 639.)	Cardamomen.	25 i	. . . . .	16 Fſſ. 18 Kſt. 13 Kb. 4 Bll.
629. (Hierin Nr. 639.)	Gewürznelken.	25 i	Auch entölte	
630. (Hierin Nr. 639.)	Ingber, roher.	25 i	. . . . .	
631. (Hierin Nr. 639.)	Muskatblüthen, Muskatnüſſe.	25 i	Muskatblüthen und Muskatnüſſe kommen auch unter den Namen „Macis, Macisblüthe, Macisnüſſe“ im Handel vor.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
632. (Hierin Nr. 639.)	Pfeffer aller Art.	25 i	Hierher gehört auch Cayennepfeffer, Paprika (Paprika, spanischer Pfeffer).	
633. (Hierin Nr. 639.)	Piment.	25 i	Piment kommt auch unter den Namen „Amomum, Nelkenpfeffer“ in den Handel.	
634. (Hierin Nr. 639.)	Sternanis.	25 i	Sternanis kommt im Handel auch unter dem Namen „Badian“ vor.	
635. (Hierin Nr. 639.)	Vanille.	25 i	Auch Vanillin ohne Zuckerzusatz	
636. (Hierin Nr. 639.)	Zimmt, echter.	25 i	Hier ist nur der unter den Benennungen „Ceylon- oder Java-Zimmt, Canneel (Ceylon- oder Java-Canneel)“ vorkommende Zimmt (cinnamomum) nachzuweisen.	16 Ff. 18 Kft. 13 Kb. 4 Bll.
637. (Hierin Nr. 639.)	Anderer Zimmt.	25 i	Hierher gehören: Zimmtblüthe, Zimmtkassia (cassia lignea), Holzkassia (Holzzimmt, Mutterzimmt, cassia vera, cassia lignea vera), Zimmtblüthenstengel, gepulverte Zimmtwurzel. — Dagegen ist „weißer Zimmt (canella alba oder costus dulcis)“ unter Nr. 224 nachzuweisen.	
638. (Hierin Nr. 639.)	Vorstehend nicht genannte Gewürze.	25 i	Hierher sind zu rechnen: Saffran (Crocus), Mutternelken, Nelkenstengel (Nelkenstiele), Guineakörner (Paradieskörner) und sonstige anderweit nicht genannte Gewürze.	
639.	In Nr. 628 bis 638.			
† 640. (Hierin Nr. 642.)	Heringe, gesalzene, in Fässern (1 Faß = 150 kg).	25 k	Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen).	—
† 641.	Heringe, gesalzene, in nicht handelsüblicher Verpackung.	25 k Anmerk. 1	Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht. — Unter diese Nummer fallen auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch.	16 Ff. u. Kft. 9 Kb.
642.	In Nr. 640.			
643.	Honig.	25 l	Türkischer Honig ist unter Nr. 657 nachzuweisen.	12 Ff.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
644.	Kaffee, roher.	25 m 1	. . . . .	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 200 kg und darüber. 17 in Kisten unter 200 kg. 9 Kb. 2 Bll. 1 in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.
645.	Kaffeesurrogate, mit Ausnahme von Cichorien.	25 m 1	Zu den Kaffeesurrogaten gehören namentlich: Eicheln, Erdmandeln, Feigen, Gerste, Roggen, Weizen, Malz, Möhren, Rüben u. s. w., gebrannt oder geröstet, auch dergleichen gemahlen. — Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 337, gebrannte (geröstete) oder gemahlene unter Nr. 658 anzuschreiben.	
646.	Kaffee, gebrannter.	25 m 2	Auch gemahlener oder gerösteter	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
647.	Kakao in Bohnen.	25 m 3	Hierher auch gebrannter Kakao in Bohnen. — Dagegen ist gemahlener oder sonst zerkleinerter Kakao unter Nr. 652 nachzuweisen.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz nnd in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 Kb. 3 Bll.
648.	Kakaoschalen.	25 m 4	Hierher gehören auch gebrannte Kakaoschalen. — Dagegen sind gemahlene unter Nr. 653 nachzuweisen.	
649.	Kaviar und Kaviarsurrogate.	25 n	Hierher gehört auch Kaviarlake	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
650.	Käse aller Art.	25 o	Hierunter gehört auch geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist.	19 in Kisten von 50 kg und darüber. 16 in Kisten unter 50 kg. 11 Fss. 8 Kb. 6 Bll. 12 in Kübeln von 150 kg und darunter. 8 in schwereren Kübeln.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
651.	Chokolade.	25 p 1	. . . . .	
652.	Kakao, entölter (Kakaopuder, Kakaopulver).	25 p 1	. . . . .	
653.	Kakaomasse und Chokoladesurrogate.	25 p 1	Auch gemahlene Kakaoschalen fallen unter diese Nummer.	
654.	Konfitüren, Zucker- und Kuchenwerk aller Art.	25 p 1	Hierher gehören Konditorwaaren, insbesondere: feines Backwerk, Biscuit, Cakes, Bonbons (Boltgen, Caramellen, Caramelwaaren), kandirte Früchte und Gewürze, Succade (kandirte Schalen von Südfrüchten oder Cedratfrüchten), Marzipan, mit Zucker, Honig 2c. versetzte Pastillen und sonstiges Kuchen- oder Zuckerwerk.	20 Ffl. u. Kft.
655.	Milch, kondensirte.	25 p 1	Auch sogenannte Scherf'sche Milch in hermetisch verschlossenen Flaschen.	13 Kb. 6 Bll.
656.	In Nr. 657.			
657. (Hierin Nr. 656.)	Andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses.	25 p 1	Zu den hier nachzuweisenden Gegenständen des feineren Tafelgenusses gehören: mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Früchte, Gewürze, Gemüse, Sämereien, Beeren und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen; zubereitete Fische; zubereiteter Senf; auch gemahlener Senf (Senfpulver, Senfmehl) in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol; Kapern; Oliven; Pasteten; Saucen; Brustsyrup (syrop pectorale) und Brustteig (pâte pectorale); Kindermehl und Malzzucker; Essenzen zur Bereitung von Getränken (Limonadenessenz 2c.), dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz 2c.): alle diese Essenzen auch mit einer geringen Beimischung von Alkohol. — Kondensirte und sogenannte Scherf'sche Milch ist dagegen unter Nr. 655 nachzuweisen.	Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz. Für Citronat (Orangeat), Succade: 13 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz. 15 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz mit Leinwand-Umhüllung.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
658.	Cichorien, gebrannt (geröstet) oder gemahlen.	25 p 2	Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 337 anzuschreiben.	
659.	In Nr. 660.			
660. (Hierin Nr. 659.)	Nüsse, trockene, und Kastanien, zum Genuß; Johannisbrot; Pinienkerne.	25 p 2	Hierher gehören auch ausgeschälte trockene Nüsse zum Genuß, gemahlenes Johannisbrot, sowie gemahlene genießbare Kastanien (Maronenmehl) ohne weitere Zubereitung. — Genießbare Kastanien führen im Handel auch den Namen „Maronen".	
661.	Obst, getrocknet 2c., oder ohne Zucker 2c. zubereitet.	25 p 2	Hierher gehört: Obst (mit Ausnahme der Weinbeeren und Südfrüchte), getrocknet, gedarrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; auch Paradiesäpfel (Cedratfrüchte), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, sowie gegohrenes Obst. — Mit Zucker 2c. zubereitetes Obst fällt dagegen unter Nr. 657.	16 Fss. u. Kst.
662.	Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren u. Rüben, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht.	25 p 2	Mit Ausnahme von Most	12 Kb. 4 Bll. 2 Sck.
663.	Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß: getrocknet 2c., blos eingekocht oder gesalzen; Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen.	25 p 2	Hierher gehören: für den menschlichen Genuß bestimmte Gartengewächse (Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze 2c.), sowie dergleichen Sämereien und Beeren (mit Ausnahme der Weinbeeren, getrockneten Wachholderbeeren und der Südfrüchte), zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedarrt, gebacken, komprimirt oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht, mit Ausnahme der in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossenen frischen und zubereiteten Gartengewächse oder komprimirten Gemüse; ferner eingesalzene Sämereien, Beeren und Gartengewächse, sowie in Essig ohne jeden Zusatz von Gewürz eingelegte Gartengewächse, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergleichen verpackt sind; unreife getrocknete Erbsen; getrocknete Erdmandeln; Senf-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(663.)	Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß: getrocknet ꝛc., blos eingekocht oder gesalzen; Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen.	25 p 2	pulver (Senfmehl) in Fässern, Kisten und dergleichen; Paraguay-Thee yerba maté, Jesuitenthee); frische und getrocknete, auch in Salzwasser eingelegte Schalen von Südfrüchten; Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) und unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte), auch in Salzwasser eingelegte Pomeranzen.	
664.	Dextrin (Stärkegummi).	25 q 1	Das Dextrin führt je nach dem Grade seiner Reinheit verschiedene Namen im Handel, so z. B. „Stärkegummi, Röststärke (geröstete Stärke, Druckkleister), Gommeline, Leiogomme (Leiokom, Leiokomme, Leogomme)". — Auch Glycerocolle (ein mechanisches Gemenge von Stärkekleister, Leim, Glycerin und Wasser), sowie Albuminoide (Eiweißleim, getrockneter Weizenkleber) sind hier anzuschreiben.	12 Fss. u. Kst. 1 Sck.
665.	Nudeln, Maccaroni.	25 q 1	Hierher gehören auch andere (gleichartige) nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, sowie Nudeln aus Kartoffelmehl.	12 Fss. u. Kst.
666.	Sago und Sagosurrogate; Tapioka.	25 q 1	Tapioka kommt im Handel auch unter dem Namen „Cassave" vor. — Hierunter sind auch Sagomehl, Kartoffelsago und sogenannter Kartoffelreis und Kartoffelgries anzuschreiben.	16 Fss. u. Kst. 2 Sck. Für Sagosurrogate aus Kartoffelstärkemehl (Kartoffelsago): 12 Fss. u. Kst. 1 Sck.
667.	Kartoffelstärke und Kartoffelmehl.	25 q 1	Mit Ausnahme der gerösteten Kartoffelstärke.	
668.	Andere Stärke; Kraftmehl; Puder; Arrowroot.	25 q 1	Hierunter fällt insbesondere: nicht geröstete Reis-, Mais- und Weizenstärke; Kraftmehl (Stärkemehl, Amidon, gemahlene Weizenstärke); Puder (fein gebeuteltes Kraftmehl), mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellenden Puders (Nr. 782); ostindisches Mehl (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen); Arrowroot; Revalenta arabica und sog. Eierpulver (wesentlich aus Stärkemehl mit geringer Beimischung von Brausepulver bestehend).	12 Fss. u. Kst. 1 Sck.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
669. (Hierin Nr. 672.)	Gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare).	25 q 2	Hier sind nachzuweisen: Brot, Semmeln und dergleichen Backwerk; Kletzenbrot (gewöhnliches mit gedarrten Birnen und dergleichen Aepfelschnitzen gefüllt); Mazes (jüdisches Osterbrot); Pumpernickel; gewöhnlicher Schiffszwieback; auch zum Genuß bestimmte Oblaten aus Mehl 2c ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz.	16 Fss. u. Kst. 2 Sck.
670.	Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschroten oder geschält; Graupen; Gries; Grütze.	25 q 2	Hierunter fallen: Gerste, geschälte, gerollte (Graupen); Gries, Griesmehl und Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten; auch geschälte oder gestampfte Hülsenfrüchte.	
† 671. (Hierin Nr. 672.)	Mehl.	25 q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet.	13 Fss. u. Kst. 2 Sck.
672.	In Nr. 669 bezw. 671.			
673.	Austern.	25 r	. . . . .	
674.	Andere Muschel- und Schalthiere aus der See, als: Hummern, ausgeschälte Muscheln 2c.	25 r	Hierher gehören: Frische oder blos abgekochte (gesottene), auch in Fässern, Töpfen und dergleichen eingesalzene Seethiere, als: Hummern, Krabben, ausgeschälte Muscheln, Seeschnecken, Schildkröten und dergleichen. — Unausgeschälte Muscheln aus der See fallen unter Nr. 824.	13 Fss. u. Kst. 7 Kb.
675. (Hierin Nr. 676 u. 678.)	Reis, geschälter.	25 s	Reis ist bei der Ausfuhr von Niederlagen wie bei der Einfuhr anzuschreiben. — Auch geschrotener oder gemahlener Reis (Reisgries, Reismehl), sowie zollpflichtige Reisabfälle (vergleiche Nr. 7) gehören hierher.	2 Sck.
676.	In Nr. 675.			
677. (Hierin Nr. 678.)	Reis, ungeschälter (Paddy).	25 s	. . . . .	2 Sck.
678.	In Nr. 675 bezw. 677.			
† 679. (Hierin Nr. 680.)	Kochsalz.	25 t	Hierher gehört Siede-, Stein- und Seesalz, sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, mit Ausnahme der unter Nr. 287 enthaltenen rohen, sog. Staßfurter Abraumsalze.	1 Sck. 0,5 in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.
680.	In Nr. 679.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 681. (Hierin Nr. 685.)	Melasse.	25 u (* 3)	. . . . .	
682.	Kartoffelzucker und Kartoffelsyrup.	25 u (* 3)	. . . . .	
683.	Anderer Stärkezucker (Glykose), Traubenzucker und Stärkesyrup.	25 u (* 3)	. . . . .	11 Fff.
684.	Syrup von der Zuckerfabrikation.	25 u (* 3)	Auch Tabacksaucen ohne Beimischung von Taback, vorherrschend aus Syrup mit einem Zusatze von Tamarindenmark, sind hier nachzuweisen.	
685.	In Nr. 681.			
686.	Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v 1	Hierher gehören auch nur über Rauch getrocknete Tabackblätter, sowie unbearbeitete Tabackblätter in Puppen (Bündeln) und Abfälle von unbearbeiteten Tabackblättern.	Für Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel: 26 in Kisten von 175 kg und darunter. 22 in Kisten von mehr als 175 kg. 12 in Fässern von 700 kg und darunter. 8 in Fässern von mehr als 700 kg. 18 in Körben aus Weidenruthen. 22 in Körben aus Weidenruthen in Leinen emballirt. 21 in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt. 10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken. 8 in Umschließungen aus Thierhäuten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts)
1.	2.	3.	4.	5.
(686.)	Noch: Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v 1		13 in Umschließungen aus Baſtplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblattplatten), geſchnürt mit Baſtſtricken, auch in Leinen emballirt. 12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Baſtplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblattplatten), geſchnürt mit Hanfſtricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Schilfplatten, geſchnürt mit Baſtſtricken, auch in Leinen emballirt. 5 in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Baſtplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblattplatten). 5 in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zuſammengeſetzt. 3 in Umschließungen aus feinem harten Baſt- oder Rohrgeflecht. 2 in Umschließungen aus feinen Binſenmatten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(686.)	Noch: Tabackblätter, unbearbeitete.	25 v 1		2 in einfacher Umschließung aus schwerem Leinen. 1 in einfacher Umschließung aus leichtem Leinen.
687.	Tabacksaucen.	25 v 1	Hierher gehören nur die ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnenen Tabacksaucen. — Andere s. unter Nr. 684.	—
688.	Tabackstengel, auch saucirte.	25 v 1	. . . . .	S. Tarasatz zu Nr. 686.
689.	Cigarren.	25 v 2 α	. . . . .	Für fabrizirten Taback: 16 Fff. 13 Kb. 12 in Kanasterkörben. 6 Bll. 6 in Thierhäuten (für saucirte Tabackblätter). Außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 pCt., falls die Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten, und 12 pCt., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
690.	Cigarretten.	25 v 2 α	Mit Ausnahme der lediglich mit indischem Hanf gefüllten sogenannten Asthmacigarretten (Nr. 225).	
691.	Kautaback.	25 v 2 β	. . . . .	
692.	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate, mit Ausnahme der unter Nr. 689 bis 691 und 693 bis 695 genannten.	25 v 2 β	Hierher gehören alle bearbeiteten Tabackblätter, mit Ausnahme der ganz oder halb entrippten, insbesondere: abgerollte, geschnittene, eingesalzene, saucirte; ferner Karotten zu Schnupftaback, Kanaster.	
693.	Schnupftaback.	25 v 2 β	. . . . .	
694.	Tabackblätter, ganz oder halb entrippt.	25 v 2 β	. . . . .	
695.	Tabackmehl und Abfälle von Tabackfabrikaten.	25 v 2 β	Hier sind auch die mit Abfällen von Rohtaback gemischten Abfälle von Tabackfabrikaten nachzuweisen.	
696.	Thee.	25 w	Kräuterthee ist unter Nr. 225, Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee) unter Nr. 663 nachzuweisen.	23 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
697*).	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert.	25 x	Auch Zucker in weißen, vollen, harten Platten oder Blöcken oder Stangenzucker bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ist bei der Ausfuhr hier nachzuweisen.	Für Brot- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 Kst. 7 Kb.
698*).	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 pCt. Polarisation.	25 x	. . . . .	Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 Kst. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 Bll. 1 in Umschließungen von einfachem leichten Leinen.
699*).	Rohzucker von mindestens 88 pCt. Polarisation.	25 x	. . . . .	
700*).	Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist.	25 x	. . . . .	

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.

701.	Speiseöl in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	26 a 1	Speiseöl in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht fällt unter Nr. 703 bezw. 704.	24 Kst. 16 Kb.
702.	Anderes Oel in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	26 a 1	Hierher gehört auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Speiseöl in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	
703. (Hierin Nr. 705.)	Baumöl (Olivenöl) in Fässern.	26 a 2 u. 3	Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—

*) Zucker ist bei der Ausfuhr von Niederlagen (sofern nicht inländischer — §. 19 Ziffer 3 der Dienstvorschriften) und bei der unmittelbaren Durchfuhr wie bei der Einfuhr anzuschreiben.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
704.	Andere Speiseöle in Fässern.	26 a 2	Hierher sind zu rechnen: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen- und Niger- (Nigger-) Oel, auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Speiseöl, in Fässern oder in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
705.	In Nr. 703.			
706.	Baumwollensamenöl (Cottonöl) in Fässern.	26 a 4	Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
707.	Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form.	26 a 4	Hierher gehört Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.), in Kisten, Körben 2c.	13 Kst. 9 Kb.
708.	Kokosnuß-, Palmnuß- und Palmöl, flüssiges in Fässern.	26 a 4	Auch flüssiges Bassiaöl (Elipeöl, Illipeöl) gehört hierher.	—
709.	Leinöl in Fässern.	26 a 4	. . . . .	—
710.	Medizinische fette Oele in Fässern.	26 a 4	Hierunter fallen: Bilsenkraut- und Eieröl, fettes Mandelöl, butterartiges Lorbeer- und Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter), Ricinus- (Castor- oder Springkörner-) Oel, fettes Senföl 2c. Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	—
711.	Rüböl, Rapsöl in Fässern.	26 a 4	. . . . . Ricinusöl auch in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht.	—
712.	Anderes fettes Oel in Fässern.	26 a 4	Hierunter fallen insbesondere: Degras (Tekran, Gerbefett), Hanf-, Kakao-, Klauen- (Knochen-), Lard- (Speck-), Sod- und Spermaceti- (Wallrath-) 2c. Oel, sowie Oelsäure (Oleïn-, Elainsäure, Oleïn, Oelstoff). Oeldraß ist gleichfalls hier nachzuweisen.	—
713.	Kokosnuß-, Palmnuß- und Palmöl, festes.	26 a 5	Kommt auch unter den Namen „Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg" bezw. „Palmkernfett, Palmbutter, butterartiges Palmfett" vor. — Auch festes Bassia- (Elipe-, Illipe-) Oel fällt unter diese Nummer.	13 Fss. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 714.	Oelrückstände, feste; auch gemahlen.	26 b	Hierher gehören alle festen Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen. — Oeldraß fällt dagegen unter Nr. 712.	2 Sck.
715.	Schmalz von Schweinen und Gänsen.	26 c 1	Hierher gehört eingeschmolzenes, ausgepreßtes oder sonst extrahirtes Fett von Schweinen und Gänsen.	16 Fss. u. Kst., auch in Kübeln und Eimern.
716.	Ozokerit, gereinigt oder raffinirt; Paraffin; Vaseline.	26 c 2	Ceresin (aus Ozokerit dargestellt, auch mit Paraffin, Bienen- oder Pflanzenwachs versetzt), auch in Täfelchen, fällt gleichfalls unter diese Nummer. Von Paraffin gehört rohes (Paraffinbutter) und gereinigtes hierher. — Roher Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, wachsweicher Asphalt) ist dagegen unter Nr. 815 nachzuweisen.	
717.	Stearin; Palmitin; Margarin; Oleomargarin; Wallrath.	26 c 2	Auch Stearin-, Palmitin-, und Margarinsäure. — Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen 2c. vermischt, ist unter Nr. 612 wie künstliche Butter nachzuweisen.	13 Fss. u. Kst.
718.	Wachs.	26 c 2	Hierher gehört: Bienenwachs, auch in Täfelchen; Waben, denen der Honig entzogen ist; Pflanzenwachs (Palmwachs, Karnaubawachs 2c.), auch in Täfelchen; schwarzes Wachs (zum Auftragen auf Leder); ferner Abfallwachs, Tropfwachs, Wachsstumpfen und dergleichen zur Wachsfabrikation geeignete Rückstände.	
719.	Fischspeck; Fischthran; Wallfett.	26 c 3	Auch Robbenspeck und Robbenthran	—
720.	Talg.	26 c 4	Eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh. Ist demselben das flüssige Fett (Oleïn) oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so ist dasselbe als Stearin zu behandeln.	
721.	Vorstehend nicht genanntes Thierfett.	26 c 4	Hier ist alles in vorstehenden Nummern nicht genannte ungeschmolzene oder eingeschmolzene Thierfett nachzuweisen, insbesondere: uneingeschmolzenes, unausgepreßtes Gänse- und Schweinefett; konsistentes, auch schmalzartig konsistentes Knochen- oder Klauenfett; Hirschtalg oder Hirschunschlitt u. s. w.	13 Fss. u. Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	27. Papier und Pappwaaren.			
† 722.	Halbzeug aus Lumpen, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei ꝛc.	27 a	Hier ist Halbzeug (Halbstoff zur Papierfabrikation) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form, nachzuweisen. — Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den vorstehend genannten Abfällen und den unter Nr. 726 und 727 genannten Materialien zur Papierfabrikation wird behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus den letzteren Materialien besteht.	
723.	Dachpappen; Asphaltpappen und Röhren hieraus.	27 b	Dachpappen sind in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel.	
724.	Fliegen-, Gicht- und Vesikatorpapier.	27 b	Vesikatorpapier ist blasenziehendes Papier (Kantharidenpapier).	
725. (Hierin Nr. 730 u. 732.)	Graues Lösch- und Packpapier.	27 b—d	. . . . .	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
726.	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holz-Cellulose).	27 b	Ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.	
727.	Holzstoff, geschliffener; Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff.	27 b		
728. (Hierin Nr. 731.)	Pappen (Pappdeckel) mit Ausnahme von Dach- und Asphaltpappen; Papiermachémasse und Preßspäne.	27 b u. d	Pappen, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt, sind unter 734, Pappen, aus zusammengeleimten Papierbogen oder mit Papier überzogen, wie das dazu verwendete Papier, lackirte Papiermachémasse in Tafeln unter Nr. 743 nachzuweisen.	
729.	Schleif-, Rost-, Radir-, Schiefer- und alles Polirpapier.	27 b	Hierher gehören auch Tafeln aus Schieferpapier ohne weitere Verbindung. — Unter Polirpapier ist „Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier“ zu verstehen.	
730.	In Nr. 725.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
731.	In Nr. 728.			
732.	In Nr. 725.			
733.	Albuminpapier und anderes photographisches Papier.	27 e	. . . . .	
734.	Gold- und Silberpapier; buntes und durchschlagenes Papier.	27 e	Hier ist nachzuweisen: Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes (veloutirtes) Papier; ferner Pappen, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt; alles bunte und Anilinpapier.	
735.	Löschpapier mit Ausnahme des grauen; Filtrir- und Seidenpapier.	27 e	Graues Löschpapier fällt unter Nr. 725 .	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll.
736.	Schreib-, Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, für schriftliche Ausfüllung vorgerichtetes Papier.	27 e	Hierher gehört alles lithographirte, liniirte, bedruckte, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtete Papier; auch mit Linien bedrucktes Papier zu Musterblättern.	6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt (nur für Papier).
737.	Vorstehend nicht genannte Papierarten.	27 e	Hierunter fällt insbesondere: Papier, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß 2c. überzogen; Malerpappe; Pergamentpapier, aus thierischen oder anderen (vegetabilischen) Stoffen künstlich hergestellt. (Echtes Pergament gehört unter Nr. 531.) Ferner gehört hierher: Wachspapier mit Ausnahme des als Packpapier sich darstellenden; lackirtes oder mit Gelatine oder Leim überzogenes Papier aller Art; Oel-, Calquir- und anderes Pauspapier; wasserdichtes Paraffinpapier; Tabackpapier, zur Anfertigung von Cigarretten dienend; Lackmus- und blaues, gelbes oder rothes Reagenzpapier; Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier) und Asbestpapier.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
738.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen: auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt.	27 f 1	Schwer ins Gewicht fallende unangestrichene, unlackirte Gegenstände aus Cementmasse oder mit einem Cementüberzug versehenen Steinen (wie Ornamente zu baulichen Zwecken, Säulen, Brunnen, Röhren und dergl.) sind unter Nr. 791 nachzuweisen.	
739.	Decken aus Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum, Korticium 2c.	27 f 2	Hier sind nachzuweisen: Decken (Fußdecken) aus einem Gemisch von zerkleinerten vegetabilischen oder animalischen Stoffen mit Kautschuck, Guttapercha, oxydirtem Leinöl und dergl. (Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum, Korticium 2c.), auch mit Unterlagen von groben Zeugstoffen, ungefärbt oder gefärbt, bedruckt oder unbedruckt.	
740.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen: angestrichen oder lackirt, ohne weitere Verbindung.	27 f 2	. . . . .	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
741. (Hierin Nr. 746.)	Patronen (Munition für Feuerwaffen), aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 2 u. 3	Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe gehören hierher.	
742. (Hierin Nr. 747.)	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 2 u. 3	Pappmasse ist Papiermachémasse. — Hierher gehört Spielzeug aus Papier 2c. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fällt.	
743. (Hierin Nr. 748.)	Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse; auch in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 2 u. 3	Hierher gehören auch: unlackirte und lackirte Papiermachéwaaren, lackirte Papiermachémasse in Tafeln, sowie Papierwäsche aus Papier allein oder nur an der Außenseite (Schauseite) von Papier; ferner Waaren aus Papier 2c. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fallen. — Papierwäsche, an der Außenseite (Schauseite) von Zeugstoff, ist unter Nr. 489 nachzuweisen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
744.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, Cementmasse oder ähnlichen Stoffen: in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen.	27 f 3	Soweit diese Formerarbeit durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
745.	Papiertapeten.	27 f 3	. . . . .	25 Kst. 18 Kb. 4 Bll.
746.	In Nr. 741.			
747.	In Nr. 742.			
748.	In Nr. 743.			

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).

749.	Ueberzogenes und gefüttertes Pelzwerk.	28 a	Hierher gehören: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln; gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen; Muffen von Pelz, auch mit Seide oder anderen Zeugstoffen gefüttert; Kleider von Pelzwerk, mit Ausnahme der nicht ganz mit Pelz überzogenen oder gefütterten; Federmuffen und andere gefütterte Waaren aus Vogelbälgen.	
750.	Fertige, nicht überzogene Schafpelze; ungefüttertes Pelzwerk.	28 b	Hierunter fallen: fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art, auch gefärbt (sog. Bundas); weiß gemachte oder gefärbte behaarte, nicht gefütterte Angora-, Schaf- und Lämmerfelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze, Muffblätter; ungefütterte, lediglich zusammengenähte Boas u. s. w. — Pelzstückchen einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind, fallen unter Nr. 401.	16 Fß. 20 Kst. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	29. Petroleum und andere Mineralöle.			
751.	Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle, sowie Destillate aus solchen.	29	Von Destillaten gehören hierher: Photogen, Solaröl ꝛc. — Mineralschmieröle fallen unter Nr. 752.	—
752.	Mineralschmieröle.	29	Hierunter fallen insbesondere: Vulkanöl, Lubrikatingöl ꝛc.	—
753. (Hierin Nr. 754.)	Petroleum und Petroleumdestillate.	29	Hierher gehören: Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdestillate (Rhigolen, Petroleumäther [Kerosolen, Sherwoodöl], Ligroine, Benzin aus Petroleum ꝛc.). — Mineralschmieröle fallen unter Nr. 752.	—
754.	In Nr. 753.			
755.	Steinkohlentheeröle, schwere.	29 Anmerk. 1	. . . . .	—
	30. Seide und Seidenwaaren.			
756.	Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt.	30 a	Floretseide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, Schappe). — Hierher gehört auch Steckmuschelseide.	16 Ffl. u. Kft. 9 Bll.
757.	Rohseide (Greze), abgehaspelt oder gesponnen.	30 a	D. h. abgehaspelte (unfilirte) Rohseide (Greze) oder gesponnene (filirte), nicht gefärbt.	
758.	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide.	30 a	Hierher gehört auch Zupfseide	
759.	Seidenkokons, auch Abfälle davon.	30 a	. . . . .	
760.	Seidenwatte.	30 b	Gefärbt und ungefärbt	16 Ffl. u. Kft. 9 Bll.
761.	Floretseide (Schappe), gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide.	30 c	. . . . .	Für Seide und Floretseide, gefärbt: 5 Bll.
762.	Seide, andere gefärbte; seidene und halbseidene Lacets.	30 c	. . . . .	
763.	Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt.	30 d	D. h. abgehaspelte, demnächst filirte und sodann zusammengezwirnte Seide (Nähseide, Knopflochseide, Heftseide und dergleichen), gefärbt und ungefärbt.	16 Ffl. u. Kft. 9 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
764.	Seidene Bänder, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	Auch seidene Sammetbänder	
765.	Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden; seidene Saiten.	30 e	Auch Tressenwaaren aus Metallfäden in Verbindung mit Seide oder Floretseide, sowie Seidengespinnst in Verbindung mit Metallfäden gehören hierher.	
766.	Seidene Strumpfwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	. . . . .	
767.	Seidene Zeuge, Tücher, Shawls 2c., auch in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme der unter Nr. 764 bis 766, 769 und 770 genannten.	30 e	Hierher gehören rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, undichte, sammet- oder plüschartige Zeuge, sowie Tücher, Shawls 2c. von reiner Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; ferner Gold- oder Silberstoffe aus Gold- bezw. Silbergespinnst oder Lahn, mit Beimischung von Seide oder Floretseide, mit Ausnahme der unter Nr. 764 bis 766, 769 und 770 genannten.	22 Kst. 13 Bll.
768.	Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	Mit Ausnahme der unter Nr. 769 und 770 genannten. — Hierher gehören auch Gold- oder Silberstoffe aus Gold- bezw. Silbergespinnst oder Lahn und Tressenwaaren aus Metallfäden, mit Beimischung von Seide und anderen Spinnmaterialien, sowie Seidengespinnst, gemischt mit anderen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	
769.	Spitzen, Blonden, Stickereien (auch gemusterte Tülle und Petinets), ganz oder theilweise aus Seide; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	Auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte Tülle oder Petinets, ganz oder theilweise aus Seide, gemustert oder ungemustert, fallen unter diese Nummer.	
770.	Tülle und Petinets aus Seide, allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden, roh oder gefärbt, jedoch ungemustert.	30 e Anmerk.	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
771.	Halbseidene Bänder.	30 f	Auch halbseidene Sammetbänder	
772.	Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	30 f	Mit Ausnahme der halbseidenen Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 768).	
773.	Halbseidene Strumpfwaaren.	30 f		
774.	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls ꝛc.	30 f	Mit Ausnahme der halbseidenen Bänder (Nr. 771), Spitzen, Blonden, Stickereien, Tülle und Petinets (Nr. 769 und 770), der halbseidenen Waaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 768), der halbseidenen Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren (Nr. 772 und 773) und der unter Nr. 901 aufgeführten gewebten Shawltücher aus Wolle und anderen Spinnmaterialien.	20 Rt. 11 Bll.
775.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen.	30 Anmerk. 1	D. h. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	13 Rt. 9 Rb. 6 Bll.
			31. Seife und Parfümerien.	
776.	Schmierseife; auch Türkischrothöl.	31 a	Hierher gehört grüne, schwarze und andere Schmierseife (Kaliseife, Faßseife), sowie Türkischrothöl (eine zumeist aus Ricinusöl hergestellte seifenartige Oelbeize).	13 Fss.
777.	Feste Seife, soweit sie nicht unter Nr. 778 fällt.	31 b	. . . . .	13 Rt. 6 Bll.
778.	Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen ꝛc.; parfümirte aller Art.	31 c	Hierher gehört: Seife in Täfelchen, Kugeln, geformten Handstücken, Büchsen, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen, sowie parfümirte aller Art und Glycerincrême mit oder ohne Parfüm. — Glycerincrême, welche sich durch ihre Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, fällt unter Nr. 782.	16 Rt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
779.	Fette und fette Oele, wohlriechende: in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	. . . . .	
780.	Wohlriechende nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	. . . . .	
781.	Alle übrigen wohlriechenden Wasser.	31 e	Hierunter fallen insbesondere alle alkoholhaltigen Essenzen (Esprits) zur Verbreitung von Wohlgerüchen, z. B. eau de Cologne, esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, de Patschouli, de Résède, de Rose, Springflowers, de Voilet etc.	16 Kst.
782.	Vorstehend nicht genannte Parfümerien.	31 e	Hierunter sind zu rechnen: Cosmétiques; Haaröl; Haarfärbungsmittel; Eugefis oder savon liquide (parfümirter Seifenspiritus); orientalische, wohlriechende Pastillen; Pomade (verkaufsfertiges Ganzfabrikat); Riecheſſig; Riechkissen; Räucherband; Räucherblätter, Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver und Räucherspiritus; parfümirte Salben, Schminken, Puder, Haut- und Zahnpulver und Tinkturen; auch dergleichen Waaren nicht parfümirt, wenn sie durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel sich darstellen.	
			32. Spielkarten.	
783.	Spielkarten.	32	. . . . .	16 Kst.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	33. Steine und Steinwaaren.			
† 784.	Alabaster und Marmor, roh oder blos behauen.	33 a	Hierunter fallen auch Alabasterstaub und rohe oder blos behauene (bossirte, abgespitzte, abgerichtete u. s. w.) Blöcke aus Alabaster oder Marmor, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel u. s. w. erfahren haben, sowie dergl. Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen gesägt sind, sofern ihre geringste Dimension mehr als 16 cm beträgt.	—
† 785.	Asphaltsteine; bituminöser Mergelschiefer.	33 a	Hierzu gehören rohe und gemahlene Asphaltsteine.	—
786.	Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rothe Korallen, rohe.	33 a	Auch gepulverte oder gemahlene echte rothe Korallen (Blut- oder Edelkorallen), sowie Demantpulver und Edelsteingrus sind hier nachzuweisen.	16 Ff. u. Kst.
† 787.	Lithographirsteine, roh oder blos behauen.	33 a	. . . . .	—
† 788.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen.	33 a	. . . . .	—
789.	Schleif-, Wetz- und Probirsteine; Schusser aus Marmor und dergl. Steinarten.	33 a	Hierher gehören Schleif- und Wetzsteine aller Art, mit Einschluß der künstlichen. — Schleifsteine in Verbindung mit anderen Materialien fallen unter Nr. 798 bezw. 800, Schusser aus Halbedelsteinen unter Nr. 794.	16 Ff. u. Kst.
† 790.	Andere Steine, roh oder blos behauen.	33 a	Hierher gehören: alle nicht unter Nr. 784 bis 789 oder unter Nr. 289 fallenden rohen oder blos behauenen Steine, z. B. Bau-, Bruch- und Schiefersteine; rohe Feuersteine in der ursprünglichen Form oder gemahlen; gehauene oder geschnittene Flintensteine; rohe Lava; Cementsteine (aus Cement geformte oder nur mit einem Ueberzug von Cement versehene Steine); ferner rohe, behauene, gespaltene, gesägte, auch aus Cement geformte, jedoch nicht abgeschliffene oder weiter bearbeitete Platten, mit Ausnahme der unter Nr. 784 und 792 fallenden.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(1 † 791.	Steinmetzarbeiten, grobe, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor oder Alabaster; schwere Cementmassewaaren.	33 a	Hierher gehören beispielsweise: Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge, Krippen und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster oder Marmor; ferner schwer ins Gewicht fallende unangestrichene, unlackirte Gegenstände aus Cementmasse oder mit einem Cementüberzug versehenen Steinen (wie Ornamente zu baulichen Zwecken, Säulen und Säulenbestandtheile, Brunnen, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen). — Grobe Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, sowie geschliffene aus anderen Steinen, fallen unter Nr. 798.	—
† 792.	Dachschiefer; rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.	33 b	Unter Schieferplatten sind, im Gegensatz zu Dachschiefer und Tafelschiefer, stärkere (dickschiefrige) Platten, welche zu Wandbekleidungen, Fußbodenbelägen, Tischplatten 2c. bearbeitet und verwendet werden, zu verstehen. — Schieferplatten, welche gespalten, gesägt oder durch sonstige Bearbeitung in eine zur Verwendung geeignete Form gebracht worden, oder welche geschliffen, polirt oder emaillirt sind, gehören zu den bearbeiteten Platten der Nr. 796. Als Dachschiefer und roher Tafelschiefer sind die aus den Blöcken gespaltenen und demnächst (durch Bearbeitung auf dem Ambos, mit der Stockscheere 2c.) geformten dünneren Tafeln zu Dachbedeckungen bezw. zur Herstellung von Schiefertafeln zu behandeln. — Durch Schleifen, Schwärzen, Liniiren 2c. weiter bearbeitete dergleichen Tafeln werden unter Nr. 796 nachgewiesen.	16 Fss. u. Kst.
793.	Echte Edelsteine und Korallen, bearbeitet; echte Perlen: alle diese Gegenstände ohne Fassung.	33 c	Als bearbeitete Edelsteine oder Korallen gelten geschliffene, geschnittene bezw. abgeriebene, auch durchbohrte und nur zum Zweck der Verpackung, Versendung 2c. auf Fäden gereihte. Hierher gehören auch Glaserdiamanten.	

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: grobe Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor oder Alabaster.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
794.	Halbedelsteine und Glasflüsse, bearbeitet, sowie Waaren daraus.	33 c	Hierher gehören: bearbeitete (geschnittene, geschliffene ꝛc.) Platten von Halbedelsteinen; bearbeitete (geschliffene, geschnittene) Glasflüsse ohne Fassung; Waaren aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Rohe Glasflüsse fallen unter Nr. 377.	
([1]†795.	Sandsteinplatten, geschliffen, überhaupt weiter bearbeitet.	33 d 1	. . . . .	
† 796.	Schieferplatten, gespalten, gesägt oder sonst bearbeitet; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln).	33 d 1	Hierunter fallen alle durch Spalten, Sägen oder sonstige Bearbeitung in eine zur Verwendung geeignete Form gebrachten Schieferplatten, desgleichen geschliffene, polirte oder emaillirte.	
797.	Schieferstifte; Schiefertafeln in Holzrahmen; sonstige Waaren aus Schiefer, allein oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	33 d 1	Von Schieferwaaren gehören hierher: Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; Schieferstifte, auch bemalt oder mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt, letzteres jedoch ohne Politur und Lack; andere Waaren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	16 Ffl. u. Kft.
798.	Vorstehend nicht genannte Steinwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, mit Ausnahme der unter Nr. 799 und 800 fallenden.	33 d 1	Hierher gehören alle nicht unter Nr. 784 bis 797, 799 und 800 begriffenen Steinwaaren, insbesondere: Asbestgewebe und Kleider aus solchen Geweben ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, sowie Asbestwaaren (mit Ausschluß des Asbestpapiers und der Asbestpappen) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Bildhauerarbeit aus Steinen aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 596 fallenden Statuen, Büsten und Thierfiguren, welche wirklichen Kunstwerth besitzen und nicht als Fabrikwaaren anzusehen sind; Gips- und Schwefel-	

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur: bloß auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(798.)	Noch: Vorstehend nicht genannte Steinwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, mit Ausnahme der unter Nr. 799 und 800 fallenden.	33 d 1	waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schleifsteine in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor oder Alabaster und dergleichen geschliffene aus anderen Steinen; Platten von Alabaster oder Marmor, gesägt oder sonst bearbeitet; sowie Platten von anderen Steinen, geschliffen, polirt, emaillirt, überhaupt weiter bearbeitet, mit Ausnahme der unter Nr. 792, 794, 795 und 796 nachzuweisenden Platten aus Schiefer bezw. Halbedelsteinen und Sandstein; Lithographirsteine, geschliffene, polirte. — Lavawaaren fallen unter Nr. 519, Asbestpappen unter Nr. 728, Asbestpapier unter Nr. 737.	16 Ffl. u. Kst.
799.	Schieferwaaren in anderer Verbindung als mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eisen.	33 d 2	Mit Ausnahme der durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden Schieferwaaren.	
800.	Steinwaaren in anderer Verbindung als mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eisen.	33 d 2	Mit Ausnahme der unter Nr. 596 fallenden Statuen ꝛc. und der durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden Steinwaaren. — Hierher gehören auch Asbestwaaren (mit Ausschluß der Asbestgewebe, des Asbestpapiers und der Asbestpappen) in Verbindung mit anderen Materialien als unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergl. Eisen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.

† 801.	Braunkohlen.	34	. . . . .	—
† 802.	Koks.	34	. . . . .	—
† 803.	Steinkohlen.	34	Auch Anthracit ist hier nachzuweisen . . .	—
† 804.	Torf.	34	Torfkohlen fallen unter Nr. 806	—
† 805.	Torfstreu.	34	. . . . .	2 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(1† 806.	Vorstehend nicht genanntes Brennmaterial.	34	Hierher sind zu rechnen: Briquettes; Carbolein; Zündsteine; geformte Kohlen, mit Ausnahme der unter Nr. 407 fallenden; Kugeln aus Hobelspänen, in Harz getaucht; Torfkohlen 2c.	20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.
			35. Stroh- und Bastwaaren.	
807.	Ordinäre Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere ordinäre Stroh-, Bast- und Schilfwaaren.	35 a	Hier sind nachzuweisen: ordinäre Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Backkörbe aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, auch in Verbindung mit Bast oder Holz; Bastseile; Bastkörbe für Cigarren; Flaschenenveloppen von Stroh; Strohseile (Strohstricke); ordinäre Strohsitze, auch mit Holzrahmen; ordinäre Schuhe von Stroh, Bast oder Schilf; alle diese Gegenstände gefärbt oder ungefärbt. — Decken (Fußdecken) aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern sind dagegen unter Nr. 563 bezw. 565, Manillahanfgeflechte anderer Art und Bänder, aus Manilla- oder Aloehanf geflochten, unter Nr. 809 nachzuweisen.	20 Kst. 9 Bll.
808.	Strohbänder aller Art.	35 b	Bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten von ungesponnenem Stroh aller Art.	
809.	Andere Stroh- und Bastwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Sparterie.	35 c	Hierher gehören u. A.: Bastbänder (bandartige Bastgeflechte); Pantoffeln und Schuhe von Stroh, Bast oder Schilf aus feinem Geflecht, gefärbt oder ungefärbt; feine (sparterieähnliche) Matten und Fußdecken aus den zu Nr. 807 aufgeführten Materialien; Decken (Tischdecken), Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; Bastplatten; dergl. Tischdecken, sowie Bastplatten auch mit Unterlagen von Zeugstoff; Strohgespinnst und Strohglanzplatten;	

[1]) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Torfkohlen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(809.)	Noch: Andere Stroh- und Bastwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Sparterie.	35 c	Manillahanfgeflechte und geflochtene Bänder aus Manilla- oder Aloehanf; Puppenhüte von Stroh ꝛc.; die unter Nr. 807 aufgeführten Matten und Fußdecken, sowie die vorstehend genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
810	Hüte aus Stroh, Rohr ꝛc: ungarnirt.	35 d 1	Die unter Nr. 810 und 811 fallenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Es gehören hierher alle Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, Span (Holzspan), Haar- oder Hanfgeflechten, Sparterie und aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh (mit Ausschluß der Puppenhüte, welche unter Nr. 809 fallen).	—
811.	—: garnirt.	35 d 2		—
812.	Sparterie aller Art.	35 e	Hierher gehören: Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloehanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind; ferner nebeneinanderliegende durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden (Baumwollensparterie) oder Fäden von anderen Spinnstoffen und Geflechte aus derartig verbundenen Fäden; Sparteriewaaren, mit Ausnahme der Hüte.	20 Fff. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
	36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer).			
([1]+813.	Asphalt; Asphaltplatten; Röhren aus Asphalt und Kies.	36	Asphalt kommt auch unter den Benennungen: „Bergpech, Erdharz, Erdpech, Judenpech, Mineralkitt“ vor. — Hierher gehört auch flüssiger Asphalt (Asphaltöl, Mineraltheer) und Harzcement.	10 Fff. u. Kst.

[1]) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Asphalt (Bergtheer).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 814.	Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech); Terpentin.	36	Hierunter ist nachzuweisen: das gemeine Fichtenharz (resina Pini) europäischen oder außereuropäischen Ursprungs; Terpentin (Terpentinbalsam); gereinigtes (von Terpentinöl freies) Fichtenharz (Colophonium, Glaspech, Terpentinharz) und burgundisches Fichtenharz (galipot).	12 Ffl. u. Kft.
† 815.	Ozokerit, roher.	36	Ozokerit ist „Erd- oder Bergwachs" . . .	10 Ffl. u. Kft.
† 816.	Pech.	36	Weißes, gelbes, braunes, schwarzes Pech; Faßpech; Schiffspech; Steinkohlenpech (coalpitch); Pechsatz und pechartige Destillationsrückstände von Rohpetroleum 2c.	
† 817.	Theer aller Art.	36	Insbesondere Birkentheer (Daggert), Holztheer, Braunkohlen- und Steinkohlentheer.	—
† 818.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze.	36	Hierunter fallen: Acaroid-, Alouichi-, Anime- (Fluß-), Dammar-, Guajak-, Jalapa-Harz; Asant, stinkender (asa foetida); Asant, wohlriechender (Benzoeharz); Bdellium; Copal; Kaurie-Copal; Drachenblut; Elemi; Mastix; Myrrhen; Sandarach; Tacamahaca; Olibanum (Weihrauch). — Gummi arabicum, Gummi Senegal und Gummi Tragant sind unter Nr. 157, roher Gummilack unter Nr. 158, andere Gummiharze unter Nr. 159 nachzuweisen.	12 Ffl. u. Kft.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.

819.	Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen; mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten.	37 a	Leere Bienenkörbe und Bienenstöcke sind wie Korbflechter- bezw. Holzwaaren zu behandeln.	—
820.	Federvieh und Federwild, lebendes.	37 a	. . . . .	—
†821.	Fische, frische.	37 a	. . . . .	13 Ffl. u. Kft. 7 Kb.
822.	Flußkrebse und Landschnecken, frisch oder blos abgekocht.	37 a	. . . . .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
823.	Frische Milch und Molken; auch Rahm.	37 a	Geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist, ist wie Käse (Nr. 650) nachzuweisen.	—
824.	Muscheln aus der See, frische, unausgeschälte.	37 a	Mit Ausnahme der Austern (Nr. 673). — Ausgeschälte Muscheln aus der See fallen unter Nr. 674.	13 Ff. u. Kst. 7 Kb.
825.	Thierische Blasen und Därme, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß.	37 a	Hierher gehören: Frische und getrocknete thierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblasen; frische oder getrocknete, auch eingesalzene Därme; getrocknete Magen zur Käsebereitung (Lab), sowie dergleichen gesalzene zur Wurstfabrikation; Fischmagen.	14 Ff. u. Kst. 2 Bll.
826.	Waschschwämme, natürliche aller Art.	37 a	. . . . .	40 Ff. u. Kst. 5 Bll.
827.	Vorstehend und anderweit nicht genannte lebende Thiere.	37 a	. . . . .	—
828.	Vorstehend und anderweit nicht genannte thierische Produkte.	37 a	Hierzu sind zu rechnen: Aalhäute, Ameiseneier (Larven); getrocknete Eidechsen; Fischeier, frische, auch befruchtete; Seidenwurmeier und sonstige andere Eier als Vogeleier; Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren; Meerstinz (stincus marinus), getrocknet, eingesalzen; Goldschlägerformen, Goldschlägerhäute; Muschelschalen zum Kalkbrennen.	16 Ff. u. Kst.
829.	Eier von Geflügel (Vogeleier); Eigelb ohne weitere Zubereitung.	37 b	Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, fallen unter Nr. 657.	

38. Thonwaaren.

† 830.	Backsteine (gewöhnliche Mauersteine) und Dachziegel, nicht glasirt.	38 a	Auch Putzsteine (Scheuerziegel) gehören hierher.	—
† 831.	Feuerfeste Steine, nicht glasirt.	38 a	Hierher gehören: alle nicht glasirten feuerfesten Steine aus Chamotte- oder ähnlicher Masse, insbesondere: Chamottesteine, Porzellanziegel oder Ofenziegel (briques réfractaires, fire bricks) aus feuerfestem Thon mit Zusatz von Cha-	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Roh:			
(† 831.)	Feuerfeste Steine, nicht glasirt.	38 a	motte, Cement, gepochten Porzellanscherben 2c.; Quarzziegel aus feuerfestem Thon und Quarz; Dinasziegel 2c.	
† 832.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, nicht glasirt.	38 a	Auch Drainröhren (unglasirte Röhren aus Ziegelerde oder Thon).	—
† 833.	Töpfergeschirr, gemeines, nicht glasirt.	38 a	Hierunter fällt alles aus gewöhnlichem Thon verfertigte, nicht glasirte Töpfergeschirr zum Haus- und Gewerbegebrauch, auch in ordinärer Beflechtung mit Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr. Gemeine thönerne Zuckerformen, nicht glasirt, gehören gleichfalls hierher.	20 Fff. u. Kst. 13 Kb.
† 834.	Architektonische Verzierungen (Bauornamente); auch aus Terracotta.	38 b	Hierher gehören: Kapitäle, Gesimse, Friese, Reliefs und dergl. aus gebranntem Thon, Terracotta, Terralith oder Siderolith, bemalt und unbemalt.	—
† 835.	Backsteine (Mauersteine, Mauerziegel) und Dachziegel, glasirt; Thonfliesen; Platten von gemeinem Steinzeug.	38 b	Hierher gehören Fliesen (Wandbekleidungs- und Bodenplatten, Klinker) aller Art von gewöhnlichem Töpferthon.	—
† 836.	Feuerfeste Steine, glasirt.	38 b	S. auch Bemerkung zu Nr. 831	—
† 837.	Retorten, Schmelztiegel, sowie andere Waaren aus feuerfestem Thon.	38 b	Hierunter fallen z. B.: Kapseln aus feuerfestem Thon (Geräthe, in denen Gegenstände aus Porzellan und dergleichen gebrannt werden); Muffeln aus feuerfestem Thon (Geräthe), in denen Muffel- oder Schmelzfarben auf Porzellan 2c. eingebrannt werden); Retorten aus feuerfestem Ton (Chamotte- oder ähnlicher Masse); Graphittiegel und andere irdene Schmelztiegel 2c. — Nicht glasirte feuerfeste Steine sind unter Nr. 831, glasirte unter Nr. 836 nachzuweisen.	20 Fff. u. Kst. 13 Kb.
† 838.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, glasirt.	38 b	. . . . .	—
† 839.	Töpfergeschirr, glasirt; ordinäre Oefen und Ofenkacheln von Thon oder Fayence; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; irdene Pfeifen.	38 b	Hier sind nachzuweisen: alles aus gewöhnlichem Thon verfertigte, glasirte Töpfergeschirr zum Haus- oder Gewerbegebrauch, sowie Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug, auch in ordinärer Beflechtung mit Weiden, Binsen, Stroh	20 Fff. u. Kst. 13 Kb.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Noch:			
(† 839.)	Töpfergeschirr, glasirt; ordinäre Oefen und Ofenkacheln von Thon oder Fayence; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; irdene Pfeifen.	38 b	oder Rohr; gemeine thönerne Oefen und Ofenkacheln, mit oder ohne Glasur; auch dergleichen ordinäre von Fayence, einfarbig oder weiß; irdene Tabackpfeifen (auch Abgüsse und Köpfe zu solchen) aus gewöhnlichem Pfeifenthon, einfarbig oder weiß.	
840.	Andere Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), einfarbig oder weiß; feine Terracottawaaren.	38 c 1	Hierher gehört auch einfarbiges oder weißes Fayence (Steingut, Majolika, Wedgewoodwaaren). Fayence, welches nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt ꝛc. ist, desgleichen solches von naturgelber ꝛc. Farbe mit erhabener Arbeit von naturweißer ꝛc. Farbe ist als einfarbiges zu behandeln. — Unter feinen Terracottawaaren sind andere als architektonische Verzierungen (Bauornamente) zu verstehen. Dieselben sind hier nachzuweisen, auch wenn sie bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet oder versilbert sind.	
841.	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), zwei- und mehrfarbig, geändert, bedruckt, bemalt ꝛc.; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.	38 c 2	Soweit diese Thonwaaren durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Hierher gehören: zwei- und mehrfarbige, geänderte, bedruckte, bemalte, vergoldete oder versilberte Thonwaaren und Fayence; auch Fayence, mit Schrift, Wappen, Monogrammen oder in ähnlicher einfacher Weise verziert.	22 Kst. 13 Kb.
842.	Porzellan und porzellanartige Waaren: weiß.	38 d 1	Zu den porzellanartigen Waaren gehören: Parian, Jaspis, Halbporzellan, Frittenporzellan, Weichporzellan, sogenannte Elfenbeinmasse ꝛc.	
843.	—: farbig, geändert ꝛc.	38 d 2	Hierunter fallen: Porzellan und porzellanartige Waaren, weiß mit perlmutterartigem Lüstre; mit Schrift, Wappen, Monogrammen oder in ähnlicher einfacher Weise verziert; farbig, geändert, bedruckt, bemalt, vergoldet oder versilbert; ferner Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
			39. Vieh.	
844.	Maulesel, Maulthiere, Esel.	39 a	Zu Nr. 844 bis 856. Vieh jeglicher Art ist nach Stückzahl nachzuweisen.	—
845.	Pferde.	39 a	. . . . .	—
846.	Füllen, welche der Mutter folgen.	39 a Anmerk.	. . . . .	—
847.	Kühe.	39 b	. . . . .	—
848.	Stiere.	39 b	. . . . .	—
849.	Ochsen.	39 c	. . . . .	—
850.	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren.	39 d	Zu dem Jungvieh zählt alles Rindvieh im Alter von 6 Wochen einschließlich bis zu $2^1/_2$ Jahren, mit Ausnahme der weiblichen Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekalbt haben. Die letzteren sind ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe nachzuweisen.	—
851.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e	. . . . .	—
852.	Schweine.	39 f	. . . . .	—
853.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g	. . . . .	—
854.	Schafvieh.	39 h	. . . . .	—
855.	Lämmer.	39 i	Hierher gehört alles Schafvieh, welches andere als Milchzähne nicht besitzt.	
856.	Ziegen.	39 k	. . . . .	—
			40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.	
857.	Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Oeltuch und Deckleinwand.	40 a	Unter „Oeltuch" ist mit Oelfirniß, sowie mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) getränkter grober Zeugstoff, unter „Deckleinwand" geölte oder mit Oelkomposition getränkte oder überstrichene, getheerte, gefirnißte, oder endlich mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstiger derartig zugerichteter grober Zeugstoff zu verstehen. — Hierher gehören auch: Packingfelt, ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Pack-	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
(857.)	Noch: Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Oeltuch und Deckleinwand.	40 a	material, ungefärbt; Schiefertuch aus grauer Leinwand, welche mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem gemahlenen Schiefer versehen ist; Treibriemen aus Geweben von Baumwolle, Seidenabfällen, Haaren oder von Filz, mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergl. getränkt.	
858.	Anderes Wachstuch; auch Ledertuch; Buchbinderleinen.	40 b	Hierher gehören: grobes bedrucktes, sowie alle feineren Gattungen von Wachstuch (mit Ausnahme des Wachsmusselins und des Wachstaffts); gefärbtes oder marokinartig ꝛc. gepreßtes Packingfelt; Hutfutter (Huteinlagen) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen; Ledertuch (leather cloth) und Malerleinwand.	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
859.	Wachsmusselin; Wachstafft; Architektenleinwand.	40 c	Unter „Wachsmusselin" sind mit Wachs, Firniß ꝛc. präparirte Baumwollenstoffe zu verstehen, welche transparent und meist von gelber Farbe sind; unter „Wachstafft" mit besonderem Firniß präparirte leichte Seidenstoffe. „Architektenleinwand" (Calquir-, Copir-Leinwand) ist ein stark glacirtes durchscheinendes Baumwollengewebe.	

41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.

† 860.	Alpacca-, Kaschmir-, Vicogne-Wolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaare, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Hierher gehören die Haare des Alpaccaschafs, des Guanaco, des Lama, des Kameels, des Schafkameels (vicuna), der Hausziege und aller anderen zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, roh, gehechelt, gebleicht, gesotten oder gewaschen; auch in Lockenform gelegt.	3 Bll. 2 Sck.
† 861.	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare.	41 a	Hierunter fallen insbesondere die zur Hutfabrikation geeigneten Haare, roh, gehechelt, gebleicht, gesotten, gefärbt oder gemahlen; auch in Lockenform gelegt.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
† 862.	Hunde-, Rindvieh- und ähnliche grobe Thierhaare.	41 a	Auch Schweinehaare mit Ausnahme der Borsten, Pferdehaare vom Fell, bei der Gerberei gewonnene Abfall- oder Düngehaare, Gerberwolle (Pelade) ꝛc.	
† 863.	Kämmlinge, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle).	
† 864.	Schafwolle, ungefärbt, ungemahlen.	41 a	Roh, gehechelt, gebleicht, gesotten, gewaschen oder in Lockenform gelegt.	
† 865.	Shuddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle.	41 a	Shuddywolle kommt auch unter den Benennungen „Shoddy-, Mungo-, Lumpen-, Zupf- oder Kunstwolle“ vor. — Als Wollenabfälle sind hier Abfälle von wollener Watte, alte abgenutzte Stücke von dergl. Watte, Abfälle von Geweben und Filzen aus Wolle und den der Wolle gleichgestellten Thierhaaren, sowie Abfälle beim Tuchscheeren, von der Wollenspinnerei und Wollenweberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer) nachzuweisen.	3 Bll. 2 Sck.
866.	Wolle und Haare der unter Nr. 860, 863 und 864 genannten Art, gefärbt, gemahlen.	41 a	. . . . .	
867.	Gekämmte Wolle.	41 b	Bließe zu Vorgespinnsten (Züge oder Bänder).	
868.	Garn aus Rindvieh-, Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haaren, ein- und zweifaches aller Art.	41 c 1	Ungebleicht, gebleicht, ungefärbt oder gefärbt. Bei der Tarifirung von Garn aus diesen Haaren bleibt eine Beimischung von Wolle, Shuddywolle oder der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren außer Betracht, sofern das Garn durch die Beimischung den Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn nicht verloren hat.	16 Ff. u. Kſt. 6 Bll.
869.	Wollenwatte.	41 c 1	Hierher gehört auch „Spogniopiline“ (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm), mit Gummiauflösung bestrichen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarafatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
870.	Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfaches, ungefärbt.	41 c 2 α	Unter „Wollengarn" ist Garn aus Schafwolle und anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß) ausschließlich der Baumwolle, zu verstehen. — Unter Nr. 879 ist drei- und mehrfach gezwirntes Wollengarn, roh, gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt) nachzuweisen. Auch fallen unter diese Nummer Weberlitzen aus Wollengarn und Treibschnüre aus Strängen von verfilztem Wollengarn.	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
871.	—: dublirtes, ungefärbt.	41 c 2 α		
872.	—: einfaches, gefärbt.	41 c 2 α		
873.	—: dublirtes, gefärbt.	41 c 2 β		
874.	—: drei- und mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt.	41 c 2 β		
875.	Wollengarn, anderes: roh, einfach.	41 c 3 α		
876.	—: roh, dublirt.	41 c 3 β		
877.	—: gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt), einfach.	41 c 3 γ		
878.	—: gebleicht oder gefärbt, dublirt.	41 c 3 δ		
879.	—: drei- und mehrfach gezwirntes.	41 c 3 δ		
880.	Wollenwaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: Tuchecken, Tuchleisten.	41 d 1	. . . . .	
881.	—: Dachfilz, Asphaltfilz.	41 d 2	Hierher gehören alle mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkten Filze, sowie Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff, getheerter und ungetheerter.	20 Kst. 7 Bll.
882.	—: Filze aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt.	41 d 2	Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare werden bei der Tarifirung von Filzen und Filzwaaren den Rindviehhaaren gleichgestellt. Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder Haaren der Nr. 860 und 861 gemischt sind, werden wie Filz und Filzwaaren aus Wolle behandelt.	
883.	—: Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt.	41 d 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
884.	—: Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten.	41 d 3	Fußdecken, welche zum Theil aus (gefärbten oder ungefärbten) Garnen von Rindviehhaaren, zum Theil aus Manillahanf-, Jute-, Kokos- und ähnlichen vegetabilischen Fasern bestehen, gehören ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß dieser beiden Arten von Materialien hierher. — Fußdecken mit Garnen aus solchen Pferdehaaren, welche nicht aus dem Schweif oder der Mähne entnommen sind, sowie aus Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnlichen groben Haaren sind wie Fußdecken zu behandeln, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten. — Enthalten Fußdecken, welche zum größeren Theile aus Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle bestehen, Garne aus Rindviehhaaren nur in ganz unwesentlicher Menge, so fallen dieselben unter Nr. 887.	
885.	—: Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt; unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filze aus Wolle; unbedruckte Filzwaaren, mit Ausnahme der Fußdecken aus Filz; Hutfache aus Haar und Hutstumpen.	41 d 4	Zu den Filzwaaren gehören auch Filzschuhe mit aufgenähten Filzsohlen. — Von Hutstumpen (zu Filzhüten) gehören nur die noch nicht in Hutform gebrachten hierher, die ganz oder unvollständig in Hutform gebrachten dagegen zu Nr. 491. — Filzschuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch fallen unter Nr. 536, Fußdecken von Filz unter Nr. 883 bezw. 886, bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußdecken) unter Nr. 892.	20 Kſt. 7 Bll.
886.	—: Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fußdecken von Filz aus Wolle.	41 d 4	. . . . .	
887.	—: Fußdecken, gewebte, aus Wolle ꝛc., bedruckt und unbedruckt; Decken aus Tuchenden geflochten.	41 d 4	Auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, sowie mit Metallfäden. — Gewebte Fußdecken, welche Garne aus Rindvieh- oder ähnlichen groben Haaren enthalten, fallen, sofern diese Verbindung nicht eine ganz unwesentliche ist, unter Nr. 884.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
888.	—: Strumpfwaaren, unbedruckt.	41 d 4	Einschließlich der abgepaßten (Façonwaaren) aus Trikot, der gestrickten und gehäkelten Waaren.	
889. (Hierin Nr. 890 u. 891.)	—: Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckte, nicht anderweit genannt.	41 d 5 α—β	Hierher gehören auch Oeltücher aus Wolle und Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten. — Zu den Zeugwaaren sind auch diejenigen durch Wirken hergestellten Stoffe zu rechnen, welche einem Walkprozeß unterlegen haben und in gleicher Weise, wie die Zeugwaaren, in nicht abgepaßten Stücken aus- oder durchgehen.	20 Kst. 7 Bll.
890.	In Nr. 889.			
891.	In Nr. 889.			
892.	—: Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fußdecken.	41 d 6 α	. . . . .	
893.	—: Plüsche.	41 d 6 α	Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchen der Flor durch besondere Fäden und nicht durch bloßes Rauhen hergestellt ist.	
894.	—: Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt.	41 d 6 α	Hierher gehören auch Chenille und Wollmosaik, sowie Wollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	20 Kst. 7 Bll.
895. (Hierin Nr. 897 und 899.)	—: Strumpfwaaren, bedruckte.	41 d 6 α—β	S. Bemerkung zu Nr. 888	
896. (Hierin Nr. 898 und 900.)	—: Tuch- und Zeugwaaren, bedruckte, nicht anderweit genannt.	41 d 6 α—β	S. Bemerkung zu Nr. 889 in Betreff der Zeugwaaren.	
897.	In Nr. 895.			
898.	In Nr. 896.			
899.	In Nr. 895.			
900.	In Nr. 896.			
901. (Hierin Nr. 903.)	—: Shawltücher, gewebte, mit drei oder mehr Farben.	41 d 7 u. 8	Auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (mit Einschluß von Seide).	20 Kst. 7 Bll.
902.	—: Spitzen, Tülle und Stickereien.	41 d 7	. . . . .	
903.	In Nr. 901.			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Bemerkungen.	Tarasatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.			
† 904.	Rohes Zink; Bruchzink.	42 a	Hierher gehören auch Zinkabfälle und Zinkasche (graues Zinkoxyd oder Zinkgrau).	10 Fss. u. Kst.
905.	Zink, gewalztes.	42 b	Gewalzte Platten von Zink und Zinkbleche	
906.	Zinkwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Zinkdraht.	42 c	Hierher gehören auch: durchschlagenes oder gelochtes Zinkblech und estampirte ungefärbte Bleche zu Ornamenten für Gesimse 2c.	10 Kst. 6 Bll.
907.	Feine Zinkwaaren, auch lackirte, mit Ausnahme von Spielzeug.	42 d	Hierunter fallen: alle feinen Zinkwaaren, auch lackirte, vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme von Spielzeug; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen als den zu Nr. 906 genannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; gestochene Platten von Zink zum Druck, nicht auf Papier.	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
908.	Spielzeug von Zink.	42 d	. . . . .	
	43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.			
909.	Zinn, rohes; Bruchzinn.	43 a	Auch Zinnabfälle (Zinngekrätz, Zinnfeile und Schabin von Zinn), sowie Schnellloth (Material zum Löthen, aus Zinn und Blei).	10 Fss. u. Kst.
910.	Zinn, gewalztes.	43 b	Gewalzte Platten von Zinn	10 Kst.
911.	Zinnwaaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Zinndraht.	43 c	. . . . .	6 Kb.
912.	Feine Zinnwaaren, auch lackirte, mit Ausnahme von Spielzeug.	43 d	Hierher gehören: alle feinen Zinnwaaren, auch lackirte, vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme von Spielzeug; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen als den zu Nr. 911 genannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt; Zinnkapseln (zum Verschluß von Flaschen, zur Aufbewahrung von Malerfarben u. s. w.) aller Art, auch gefärbt; gestochene Platten von Zinn zum Druck, nicht auf Papier.	20 Fss. 15 Kst. 13 Kb.
913.	Spielzeug von Zinn.	43 d	. . . . .	

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1.	2.	1.	2.
1.	Abfälle von der Eisenbahnfabrikation.	104.	Pottasche.
2.	Abfälle von Glashütten; Glasscherben.	105.	Wasserglas.
3.	Abfälle zur Leimfabrikation.	110.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.
4.	Sonstige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.	111.	Ammoniak, schwefelsaures.
5.	Dünger, thierischer, mit Ausnahme von Guano, Knochenasche und Knochenmehl.	Aus 118.	Baryt, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe).
6.	Guano.	134.	Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali).
7.	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle.	142.	Eis, natürliches und künstliches, rohes.
8.	Knochen (nicht als Schnitzstoff), auch weiß gebrannt.	147.	Farbholz: Blauholz.
10.	Unter Nr. 1 bis 9 des statistischen Waarenverzeichnisses nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind.	148.	—: Gelbholz.
		149.	—: Rothholz.
		Aus 152.	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.
		166.	Kali, schwefelsaures.
		171.	Knochenkohle.
		172.	Knochenmehl.
12 u. 13.	Lumpen von Zeugstoffen aller Art.	175.	Kreide, weiße, geschlemmt; desgleichen gemahlen.
14.	Netze und Stricke, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie.	182.	Mineralwasser, künstliches und natürliches.
		185.	Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures.
15.	Papierspäne und Makulatur.		
16.	Baumwolle, rohe.	189.	Palm- und Kokosnüsse.
17.	Baumwollabfälle.	197.	Salpeter: Chilisalpeter (Natronsalpeter).
18.	Baumwolle, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	198.	—: Kalisalpeter.
59.	Blei, rohes; Bruchblei; Abfälle von der Gewinnung und Verarbeitung von Blei.	199.	Salpetersäure.
		200.	Salzsäure.
86.	Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter.	202.	Schwefel, auch gereinigter.
88.	Chlorkalk, trockener und flüssiger.	205.	Schwefelsäure.
102.	Soda: kalzinirte.	Aus 206.	Seegras.
103.	—: rohe natürliche oder künstliche; auch krystallisirte.	210.	Superphosphat.
		213.	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).

Digitized by Google

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1.	2.	1.	2.
214.	—: grüner (Eisenvitriol); auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol.	286.	Schwerspath und Derbyspath (Witherit), auch gepulvert.
215.	—: weißer (Zinkvitriol).	287.	Sogenannte Staßfurter Abraumsalze, rohe.
228.	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt.	288.	Strontianmineralien (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert.
229.	Roheisen aller Art.	289.	Vorstehend nicht genannte Erden.
230.	Eck- und Winkeleisen.	290.	Antimon- und Arsenerze.
231.	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten, und Schwellen, eiserne.	291.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
232.	Eisenbahnschienen.	292.	Chromerz (Chromeisenstein).
233.	Radkranzeisen, Pflugschaareneisen.	293.	Eisenerze.
234.	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 2c., jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 230 und 241 genannten.	294.	Gold-, Silber- und Platinaerze.
		295.	Kobalt- und Nickelerze.
		296.	Manganerze.
		297.	Schlacken von Erzen.
235.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots.	298.	Schlackenwolle.
		299.	Schwefelkies und Alaunerz.
236.	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, roh; auch abgeschliffene Platten und Bleche, sowie nur geglättetes (dressirtes) Blech aus schmiedbarem Eisen.	300.	Zinkerz (Galmei, Zinkblende).
		301.	Vorstehend nicht genannte Erze.
		309.	Flachs, roh, geröstet oder nur gebrochen.
Aus 239.	Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen 2c. aufgewundene gewalzte Eisen.	310.	Vorstehend nicht genannter Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs.
		311.	Hanf, roh, geröstet oder nur gebrochen.
242 u. 243	Eisenwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß.	312.	Vorstehend nicht genannter Hanf, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf.
270.	Asbest.	313.	Heede (Werg).
271.	Bimstein.	314.	Jute.
272 u. 273	Cement.	315.	Kokosfasern; Manillahanf; Aloehanf; Bürstenbast; neuseeländischer Flachs.
274.	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel; Sand, Kies und Schlamm.	316.	Vorstehend nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe.
275.	Farbenerden, natürliche, mit Ausschluß der weißen Kreide.	317.	Bohnen, genießbare, trockene.
276.	Flußspath, auch gemahlen.	318.	Erbsen, trockene; auch Kichererbsen und Wicken.
277.	Gips, auch gemahlen oder geschlemmt.	319.	Hafer.
278.	Graphit.	320.	Hirse, rohe.
279.	Kalk, auch gebrannt und gelöscht (Aetzkalk) Kalkspath; rohe Kalksteine; Mörtel.	321.	Linsen.
		322.	Roggen.
280.	Kalk, phosphorsaurer mineralischer.	323.	Spelz (Dinkel, Vesen).
281.	Kaolin (Porzellanerde), Feldspath; Pfeifenerde (weißer Thon).	324.	Weizen.
		325.	Vorstehend nicht genannte Getreidearten der Nr. 9 a des Zolltarifs.
282.	Kreide (weiße), rohe in Stücken.		
283.	Kryolith und Bauxit.	326.	Buchweizen.
284.	Magnesia, natürliche kohlensaure.	327.	Gerste.
285.	Meerschaum, roher und künstlicher.	328.	Mais.

Digitized by Google

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1.	2.	1.	2.
330.	Anis; Fenchel; Koriander; Kümmel aller Art.	406.	Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Knochen, Hufe und Klauen: rohe (als Schnitzstoff)
331.	Raps und Rübsaat; Hederich- und Rettigsaat.		
334.	Baumwollensamen.		
336.	Bucheckern (Buchkerne).	407.	Holzkohle, einschließlich der Rothkohle.
337.	Cichorien, frische und getrocknete (gedarrte).	408.	Korkholz.
338.	Eicheln.	Aus 413.	Muschelschalen, mit Ausnahme der Perlmutterschalen.
339.	Erdnüsse und frische Erdmandeln.		
340.	Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.	415.	Holzborke und Gerberlohe.
		416.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: außereuropäisches.
Aus 341.	Rüben, frische, sowie getrocknete (auch gedarrte).		
342.	Grassaat.	417.	—: europäisches, hartes.
343.	Hanfsaat.	418.	—: europäisches, weiches.
344.	Kartoffeln.	419.	Außereuropäische Hölzer: gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, mit Ausnahme der unter Nr. 423 fallenden.
345.	Kleesaat.		
346.	Lebende Bäume, Sträucher und dergl. Gewächse; Blumenzwiebeln.	420.	Eisenbahnschwellen, hölzerne, auch imprägnirte oder getheerte.
347.	Leinsaat und Leindotter.	421.	Faschinen; Korbweiden und Reifenstäbe, ungeschälte.
349.	Mohnsamen.		
350.	Obst, frisches, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte.	422.	Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz, Bandstöcke).
		423.	Unbearbeitete Stöcke von außereuropäischem Holz; auch Weichselstöcke, gebohrt oder ungebohrt.
351.	Palmkerne und Koprah.		
352.	Roßkastanien.		
353.	Runkelrüben (Zuckerrüben), auch getrocknet oder gedarrt.	424.	Vorstehend nicht genannte Säge- und Schnittwaaren aus europäischem harten und weichen Holz.
354.	Senfsaat, auch geknirscht.		
355.	Sesamsamen.		
356.	Stroh; Dachrohr; Schilf; Häcksel.	Aus 429.	Korbweiden, geschälte.
360.	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), grünes und anderes naturfarbiges.	433.	Fournire von Holz, geschnittene, rohe; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.
379.	Bettfedern, rohe.	435.	Fournire von Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parquetbodentheile, mit Ausschluß der unter Nr. 433 genannten.
Aus 380.	Borsten.		
390.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.		
391.	Rohe Kalbfelle: gesalzene.		
392.	—: trockene.	451.	Hopfen.
393.	Rohe Rindshäute: grüne und gesalzene.	472.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.
394.	—: gekalkte und trockene.	640.	Heringe, gesalzene, in Fässern (1 Faß=150 kg).
395.	Rohe, frische und getrocknete Robben- oder Seehundfelle.	641.	Heringe, gesalzene, in nicht handelsüblicher Verpackung.
396.	Rohe Roßhäute.	642.	Stankheringe.
397.	Schafblößen.	671.	Mehl.
398.	Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe behaarte.	679.	Kochsalz.
399.	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung, rohe.	680.	—: zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken amtlich denaturirt.
404.	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen.		

Digitized by Google

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1.	2.	1.	2.
681.	Melasse: mit Ausnahme der unter Nr. 685 genannten.	816.	Pech.
685.	—: zur Branntweinbereitung, unter Kontrole der Verwendung.	817.	Theer aller Art.
714.	Oelrückstände, feste; auch gemahlen.	818.	Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze.
722.	Halbzeug aus Lumpen, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei 2c.	821.	Fische, frische.
784.	Alabaster und Marmor, roh oder blos behauen.	830.	Backsteine (gewöhnliche Mauersteine) und Dachziegel, nicht glasirt.
785.	Asphaltsteine; bituminöser Mergelschiefer.	831.	Feuerfeste Steine, nicht glasirt.
787.	Lithographirsteine, roh oder blos behauen.	832.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, nicht glasirt.
788.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen.	833.	Töpfergeschirr, gemeines, nicht glasirt.
790.	Andere Steine, roh oder blos behauen (mit Ausnahme der gehauenen oder geschnittenen Flintensteine).	834.	Architektonische Verzierungen (Bauornamente); auch aus Terracotta.
Aus 791.	Steinmetzarbeiten, grobe, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor oder Alabaster.	835.	Backsteine (Mauersteine, Mauerziegel) und Dachziegel, glasirt; Thonfliesen; Platten von gemeinem Steinzeug.
792.	Dachschiefer; rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.	836.	Feuerfeste Steine, glasirt.
Aus 795.	Sandsteinplatten, blos auf einer Seite abgeschliffen.	837.	Retorten, Schmelztiegel, sowie andere Waaren aus feuerfestem Thon.
796.	Schieferplatten, gespalten, gesägt oder sonst bearbeitet; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln).	838.	Röhren von Thon und gemeinem Steinzeug, glasirt.
801.	Braunkohlen.	839.	Töpfergeschirr, glasirt; ordinäre Oefen und Ofenkacheln von Thon oder Fayence; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; irdene Pfeifen.
802.	Koks.	860.	Alpacca-, Kaschmir-, Vicognewolle-, Kameel-, Ziegen- und Angorahaare, ungefärbt, ungemahlen.
803.	Steinkohlen.	861.	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare.
804.	Torf.	862.	Hunde-, Rindvieh- und ähnliche grobe Thierhaare.
805.	Torfstreu.	863.	Kämmlinge, ungefärbt, ungemahlen.
Aus 806.	Torfkohlen.	864.	Schafwolle, ungefärbt, ungemahlen.
Aus 813.	Asphalt (Bergtheer).	865.	Shuddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle.
814.	Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech); Terpentin.	904.	Rohes Zink; Bruchzink.
815.	Ozokerit, roher.		

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Dezember 1884. | № 52.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1884 . . . . . Seite 323

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Befugniß einer Zollstelle 324

3. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen . . . 324

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Ausführungs-Bestimmungen zur deutsch-belgischen, sowie zur deutsch-italienischen Literar-Konvention 324

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 330

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats November 1884.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1884/85 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	107 566 877	102 517 218	5 049 659
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	31 855 600	31 749 516	106 084

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1884 Seite 320.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Zoll-Inspektor Becker zu Konstanz an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Zoll-Inspektors Roman den Königlich preußischen Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Cöln vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Dalheim die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c $^{1, 2, 3}$ und 22 a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen beizulegen.

---

3. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Königlich serbischen Konsul in Gleiwitz ernannten Kaufmann Benno Schlesinger

und

dem zum Konsul der Republik Haïti in Bremen ernannten Herrn Johann Christoph Banck.

---

4 Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 173) hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-belgischen Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 11. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften

Digitized by Google

der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre 2c., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 11. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 11. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 11. November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Digitized by Google

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 23. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 23. November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Stefan Kujan, Müllergeselle,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig in Nabsel, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	18. November d. J.
2.	Alessandro Denadai, Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1861 zu St. Giustina, Venetien, Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	9. Dezember d. J.
3.	Josef Glöckl, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gloggnitz, Bezirk Neukirchen, ortsangehörig in Döllitschen, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen u. a.,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Oktober d. J.
4.	Daniel Tüx, Kammmacher,	26 Jahre, aus Esch, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	8. Oktober d. J.
5.	Friedrich Bünzli, Metzger,	geboren am 20. September 1855 zu Muri, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Herzoglichen Residenzstadt Coburg,	30. Oktober d. J.
6.	Louis Frérot, Erdarbeiter,	geboren am 13. Juni 1854 zu Marles, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. November d. J.
7.	Jakob Bergheim, Waffenschmied,	geboren am 8. September 1864 zu Völkermarkt, Kärnten,	Landstreichen,	derselbe,	13. November d. J.
8.	Karl August Pierre, Schuhmacher,	geboren am 27. Mai 1859 zu Bruyères, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. November d. J.
9.	Oskar Deprez, Tagner,	geboren am 11. August 1844 zu Marseille, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Dezember d. J.
10.	Constanz Coanet, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1841 zu Labasse, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Dezember d. J.
11.	Paul Marie August Müller, Mechaniker,	geboren am 14. Juli 1861 zu Rupt, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Emil Keßler, Arbeiter,	39 Jahre, geboren zu Gondreville, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13.	Heinrich Truchard, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1839 zu La Conture, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember d. J.
14.	Bonaventura Papa, Erdarbeiter,	geboren am 23. Juli 1858 zu Oltrona, Bezirk Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Ferdinand Handle, Maler,	geboren am 2. August 1865 zu Gratz, Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16.	Peter Klinka, Eisenbahnarbeiter,	geboren 1850 zu Bresnicy bei Rakowiz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Forbach, Lothringen,	Landstreichen,	derselbe,	8. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google